

Bericht

der unabhängigen Kommission

für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im
Asyl- und Fremdenrecht

Wien, 13. Juli 2021

Inhaltsübersicht

I. KURZFASSUNG.....	II
II. INHALTSVERZEICHNIS	LV
III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	LXII
A. AUFTRAG UND UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND	1
1. Einleitung	1
2. Minderjährige in Asylverfahren in Österreich	12
3. Grundsätzliche Anforderungen an die Rechtsordnung und Praxis aus kinderrechtlicher Perspektive.....	14
4. Grundsätzliche Anforderungen an die Rechtsordnung aus einer ganzheitlichen Entwicklungsperspektive	18
5. Rechtslage zu Kinderrechten und Kindeswohl.....	31
6. Vollzugspraxis.....	103
7. Best Practice-Beispiele des Asyl- und Fremdenrechts anderer europäischer Staaten	203
8. Staatenlosigkeit in Österreich	216
9. Analyse	220
10. Empfehlungen	234
B. ANHANG	- 1 -
Anlage 1: Kommissionsmitglieder	- 1 -
Anlage 2: Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Inneres.....	- 2 -
Anlage 3: Anfragebeantwortungen der Bundesländer	- 38 -

I. KURZFASSUNG

1. Einleitung

1.1. Auftrag und Untersuchungsgegenstand

- 1 Der Bundesminister für Justiz setzte mit Vereinbarung vom 15. Februar 2021 gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 eine unabhängige Kommission zur Evaluierung der Berücksichtigung der Kinderrechte und des Kindeswohls im gesamten Asyl- und Fremdenrecht ein. Die Kommission (Ernst Berger, Irmgard Griss, Reinhard Klaushofer, Helmut Sax, Hedwig Wölfl) hat, beginnend mit März 2021, durch Auswertung von Unterlagen, wie insbesondere den Beantwortungen der an das BMI und die Bundesländer versandten Fragebögen, und allgemein zugänglichen Quellen sowie durch Befragung von Auskunftspersonen den maßgeblichen Sachverhalt festgestellt, analysiert und daraus Empfehlungen abgeleitet.

1.2. Überblick über das österreichische Asylverfahren

- 2 Das Asylverfahren beginnt mit einem Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag). Asylanträge werden üblicherweise bei einer Polizeidienststelle eingebracht, und es kommt zur Erstbefragung der Asylsuchenden. Aufgrund der Erstbefragung erstellt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eine – gesetzlich nicht vorgesehene – Prognose, ob die Asylsuchenden zum Asylverfahren zugelassen werden oder ob nach der Dublin III VO ein anderer EU-Staat zuständig sein könnte. Ist die Prognose positiv, gilt der Asylantrag als eingebracht, die Asylsuchenden werden zu Asylwerber*innen, und es beginnt das eigentliche Asylverfahren vor dem BFA. Das Verfahren kann in das Zulassungsverfahren und das inhaltliche Asylverfahren unterschieden werden.
- 3 Im Zulassungsverfahren werden die Fluchtgründe erhoben, und es soll geklärt werden, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist. Ist Österreich zuständig, wird der*die Asylwerber*in für das inhaltliche Asylverfahren zugelassen und das BFA prüft, ob dem*der Asylwerber*in internationaler Schutz zu gewähren ist. Das BFA entscheidet über den Antrag mit Bescheid.

- 4 Es gibt mehrere Arten von internationalem Schutz und Aufenthaltstiteln, und damit mehrere mögliche „positive“ Entscheidungen. Im inhaltlichen Asylverfahren ist in der Regel zu prüfen, ob dem*der Antragsteller*in Asyl, subsidiärer Schutz oder ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen („humanitäres Bleiberecht“) zu gewähren ist.
- 5 Asyl bekommt, wer sich aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus politischen Gründen, religiösen Gründen, aus Gründen der Rasse, der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftsstaats aufhält, dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder aus der genannten Furcht nicht will. Weitere Voraussetzung ist, dass keine Asylausschlussgründe vorliegen.
- 6 Subsidiären Schutz erhält, wer in seinem Herkunftsstaat zwar nicht aus asylrelevanten Gründen verfolgt wird, für den aber bei einer Rückkehr die reale Gefahr besteht, sein Leben zu verlieren, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, Folter oder der Todesstrafe oder anderen Bedrohungen seines Lebens oder seiner körperlichen Unversehrtheit wegen eines Konflikts ausgesetzt zu sein.
- 7 Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen („humanitäres Bleiberecht“) ist zu gewähren, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist, eine gewisse Aufenthaltsdauer in Österreich (drei bzw fünf Jahre) und ein hoher Grad an Integration vorliegen, oder aus Gründen des besonderen Schutzes, beispielsweise bei Betroffenen von Menschenhandel oder bei Opfern von Gewalt.
- 8 Ob internationaler Schutz zu gewähren ist, ist in der genannten Reihenfolge zu prüfen. Wird der Antrag (zumindest teilweise) abgewiesen, steht dem*der Asylwerber*in eine Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) offen. Das BVwG entscheidet – nach allfälliger Ergänzung des Verfahrens – mit Erkenntnis. Dagegen kann eine Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben werden.

- 9 Wird im Verfahren weder Asyl oder subsidiärer Schutz noch ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt, ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (bei Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung) zu treffen. Sie hat eine Aufforderung und eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu enthalten. Kommt der*die Fremde der Aufforderung zur Ausreise nicht nach, kommt eine zwangsweise Durchsetzung der Rückkehrentscheidung (Abschiebung) in Betracht. Die Abschiebung wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) angeordnet und von der Polizei durchgeführt.

2. Minderjährige in Asylverfahren in Österreich

- 10 Im Jahr 2020 stellten 4.055 schutzsuchende Minderjährige in Begleitung ihrer Eltern, Familien oder sonstigen Obsorgeberechtigten in Österreich einen Asylantrag (begleitete Minderjährige); insgesamt 1.467 Minderjährige kamen ohne Eltern oder sonstige Obsorgeberechtigte (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – UMF). 3.716 begleitete Minderjährige und 381 UMF wurden zum Asylverfahren zugelassen. Der Großteil der UMF kommt aus Afghanistan und Syrien.
- 11 Im selben Jahr haben 5.730 Minderjährige Asyl, subsidiären Schutz oder einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erhalten. Davon waren 186 UMF; alle weiteren (5.544) begleitete Minderjährige. Deutlich mehr als die Hälfte der begleiteten Minderjährigen (insgesamt 3.220) waren in Österreich geborene Kinder von Personen, die bereits mit einem Schutzstatus oder Aufenthaltstitel in Österreich leben. 1.174 Anträge von Minderjährigen wurden rechtskräftig abgewiesen und Rückkehrentscheidungen erlassen. Davon betrafen 1.152 Entscheidungen begleitete Minderjährige und 22 Entscheidungen UMF.

3. Grundsätzliche Anforderungen an die Rechtsordnung aus einer kinderrechtlichen Perspektive

- 12 Menschenrechte bilden die Grundlage unseres Rechtsstaats und demokratischen Systems, mit spezifischen Verpflichtungen für den Umgang mit Kindern, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus 1989 (UN Kinderrechtskonvention – KRK), der Europäischen

Grundrechtecharta (GRC) und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) ergeben. Kinder werden darin als eigenständige Rechtsträger von Rechten anerkannt, unabhängig vom Status der Eltern oder sonstiger Dritter. Fragen der materiellen Kindeswohlprüfung im Asyl- und Fremdenrecht, der Verfahrensgestaltung und der Rahmenbedingungen für Aufenthalt, Unterbringung und Betreuung von Kindern und Familien, des Zugangs zu Bildung, der psychosozialen Versorgung und zu vielen weiteren Angeboten haben sich an den kinderrechtlichen Standards zu orientieren. Dabei ist der Vielfalt und Differenziertheit von Bedürfnissen und Interessen von Kindern im Entwicklungsprozess Rechnung zu tragen.

4. Grundsätzliche Anforderungen an die Rechtsordnung aus einer ganzheitlichen Entwicklungsperspektive

- 13 Kindliche Entwicklung ist ein ganzheitlicher Prozess im Zusammenwirken biologischer, psychischer und sozialer Faktoren. Dazu gehören adäquate Ernährung und Pflege, die Sicherung der körperlichen und psychischen Gesundheit, Bildung, Schutz vor physischer, psychischer, sexueller und struktureller Gewalt, Rechtsvertretung und Obsorge, existenzielle Sicherheit. Aufgabe des Staates ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die für die Entwicklung günstigen Faktoren wirksam werden können. Gleichzeitig muss dafür gesorgt werden, dass sich Risiken nicht verwirklichen. Dazu bedarf es umfassender Schutz- und Präventionsmaßnahmen.
- 14 Prävention ist im Zusammenhang mit Migration von besonderer Bedeutung. Migration im Kindesalter ist ein Risikofaktor. Keine wissenschaftliche Grundlage gibt es für die Annahme, Kinder eines bestimmten Alters seien jedenfalls anpassungsfähiger. Es kann immer nur aufgrund der konkreten Lebensumstände bestimmt werden, ob und wie schwer oder leicht ein Kind eine durch Rückführung erwirkte weitreichende Änderung seiner Lebensbedingungen verkraften wird, wenn es sein vertrautes Umfeld verlassen muss.

5. Rechtslage

5.1. Internationale Abkommen

- 15 Die UN-Kinderrechtskonvention aus 1989 (KRK) hat eine Entwicklung in Gang gesetzt, die auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene dazu geführt hat, dass Kindeswohl und Kinderrechte in zahlreichen Verträgen und Leitlinien festgeschrieben und auf Verfassungsebene abgesichert wurden. Das Kindeswohl ist nach all diesen Rechtsakten primäre Auslegungsmaxime und zentraler Abwägungsgrundsatz. Soll es hinter anderen schwerwiegenden Interessen zurücktreten, muss dies besonders sorgfältig begründet werden.
- 16 Die UN-Kinderrechtskonvention geht von vier grundlegenden Rechtsgarantien aus: der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls, dem Recht auf Leben und Entwicklung, dem Recht auf Nichtdiskriminierung und dem Recht auf Partizipation. Dazu kommt ein umfassender Katalog von Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechten, einschließlich Schutz familiärer Beziehungen, Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards, kindgerechter Unterbringung, Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie persönliche Freiheitsrechte des Kindes. Sie gelten für alle Kinder unterschiedslos, für einheimische wie für fremde Kinder. Die Rechte von Kindern mit Behinderungen sind auch durch Art 7 UN-Behindertenrechtskonvention besonders geschützt.
- 17 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält zwar keine umfassenden, besonderen Rechte für Kinder; der Schutz von Kindern ist jedoch insbesondere Teil des Schutzes des Privat- und Familienlebens durch Art 8 EMRK sowie integraler Aspekt weiterer Rechte wie Recht auf Leben, Schutz vor Folter und jeglicher Gewalt, Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug und Zugang zu fairem Verfahren. Grundsätzlich macht die EMRK Rechtsschutz nicht vom Alter abhängig. Grundrechtsträger sind daher Kinder genauso wie Erwachsene. Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel 2005 verpflichtet Vertragsstaaten, vor jeder Rückführung eines Kindes in einen Herkunftsstaat das Kindeswohl im Hinblick auf Risiken für Ausbeutung und Kinderhandel zu prüfen.

5.2. Rechtsakte der Europäischen Union

- 18 Der Vertrag über die Europäische Union (EU) nennt den Schutz der Rechte des Kindes als eines der zentralen Ziele, und zwar sowohl im Innern der Union als auch in den Außenbeziehungen. Mit Art 24 GRK bekräftigt die EU, dass Kinder selbständige Grundrechtsträger sind und betont das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls.
- 19 Die in der EU-Grundrechtecharta normierten Rechte sind nach der Rechtsprechung des VfGH verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gleichgesetzt. Die Kinderrechte sind jedoch auch durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) auf Verfassungsebene abgesichert.
- 20 Das österreichische Asyl- und Fremdenrecht ist zu einem großen Teil unionsrechtlich determiniert. In den asyl- und fremdenrechtlichen Verordnungen und Richtlinien der EU wird an zahlreichen Stellen auf die Bedeutung der Kinderrechte und des Kindeswohls hingewiesen. So ist gemäß Art 6 Abs 1 Dublin III-VO das Wohl des Kindes in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten. Die Verordnung enthält darüber hinaus zahlreiche Bestimmungen, wie vor allem die Rechte von UMF zu wahren sind.
- 21 Das gilt auch für sämtliche asyl- und fremdenrechtliche Richtlinien der EU, wie die Aufnahme-, Verfahrens-, Status-, Rückführungs- und Familienzusammenführungsrichtlinie. Sie alle verfügen, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist, wenn Kinder betroffen sind.
- 22 Mit der im März 2021 von der EU-Kommission vorgelegten und gemeinsam mit Kindern entwickelten Strategie für die Rechte des Kindes wird auf dem Weg zu einer echten Teilhabe von Kindern an den Entscheidungsprozessen der EU ein neues Kapitel aufgeschlagen. Ziel der Strategie ist es, alle neuen und alle bestehenden legislativen, politischen und finanziellen Instrumente der EU zum Schutz der Kinderrechte zusammenzuführen. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Kommission auf die Gewährleistung eines kindgerechten Justizsystems, zu dem auch Verwaltungsverfahren wie das Asylverfahren zählen. Unter anderem sollen

Alternativen zur Inhaftnahme von Kindern im Migrationskontext entwickelt, Zugang zu Obsorge und Rechtsvertretung von UMF verbessert sowie Verfahren und Kapazitäten justizieller Systeme generell verstärkt an die Bedürfnisse und Rechte von Kindern angepasst werden.

- 23 In Ergänzung zu internationalen Abkommen und europäischen Rechtsakten gibt es zahlreiche internationale „Soft Law“-Instrumente und Standards zur Berücksichtigung des Kindeswohls im Zusammenhang mit Fremdenrecht und Asyl. Dazu gehören ua die UNHCR Best Interests Procedure Guidelines 2021, der EASO Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures 2019 und die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz 2010.

5.3. Verfassungsrecht

- 24 Das BVG Kinderrechte trat 2011 in Kraft. Damit wurde ein Teil der UN Kinderrechtskonvention im österreichischen Verfassungsrecht verankert und das Kindeswohl als ein leitendes Prinzip staatlicher Rechtsetzung und Rechtsanwendung sowie als Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften festgeschrieben. Darüber hinaus sind im BVG Kinderrechte das Partizipationsrecht des Kindes, sein Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und Kontakte zu den Eltern, auf staatlichen Schutz und Beistand bei Trennung von der Familie, das Verbot der Kinderarbeit, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Ausbeutung, Zugang zu Rehabilitation sowie der Anspruch auf Schutz und Fürsorge von Kindern mit Behinderung enthalten. Das Verbot der Kinderarbeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gelten absolut; die anderen Rechte stehen unter einem materiellen Gesetzesvorbehalt. Sie können durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn dies der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und Ordnung und dem wirtschaftlichen Wohl des Landes dient und verhältnismäßig ist.

5.4. Asyl- und Fremdenrecht

- 25 Die zentralen Rechtsgrundlagen des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts sind das Asylgesetz 2005 (AsylG), das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) sowie das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG). Subsidiär anwendbar sind die allgemeinen

Verwaltungsgesetze wie insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Auch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ist von Bedeutung.

- 26 In der einfachgesetzlichen Umsetzung der EU-Sekundärrechtsakte auf dem Gebiet des Asyl- und Fremdenrechts wird dem Prinzip der vorrangigen Orientierung am Kindeswohl kaum Rechnung getragen. Das Asylgesetz verweist lediglich an einer Stelle auf die Berücksichtigung des Kindeswohls. Auch das BFA-Verfahrensgesetz erwähnt das Kindeswohl an einer einzigen Stelle. Das Fremdenpolizeigesetz kennt den Begriff des Kindeswohls nur im Zusammenhang mit der Ausweisung von EWR Bürger*innen, Schweizer Bürger*innen und begünstigten Drittstaatsangehörigen. Nur das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verweist an mehreren Stellen auf das Kindeswohl als Abwägungsgrundsatz und als Anknüpfungspunkt für abweichende Regelungen für unbegleitete Minderjährige.
- 27 Darüber hinaus kommt der Begriff des Kindeswohls im österreichischen materiellen Asyl- und Fremdenrecht nicht vor. Die allgemeine Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls und der Kinderrechte in asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen gründet sich im Wesentlichen auf die verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben. Sie sind im Wege der richtlinienkonformen und verfassungskonformen Auslegung zu beachten.
- 28 Eine im Zusammenhang mit der Wahrung der Kinderrechte und des Kindeswohls wesentliche allgemeine Verfahrensbestimmung ist § 9 BFA-VG. Danach ist die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen am Maßstab des Art 8 EMRK zu prüfen. § 9 Abs 2 BFA VG nennt – nicht taxativ - die zu berücksichtigenden Kriterien, wie sie in der Judikatur des EGMR und des VfGH entwickelt wurden. Die Rechte der Kinder und das Kindeswohl sind nicht ausdrücklich genannt, müssen aber nach der Rechtsprechung bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Im kinderrechtlichen Zusammenhang wesentlich sind auch das Familienverfahren nach § 34 AsylG und das Familienzusammenführungsverfahren nach § 35 AsylG.
- 29 Die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit richtet sich gemäß § 10 Abs 1 BFA-VG nach österreichischem Recht. Minderjährig sind nach § 21 Abs 2 ABGB Personen, die

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Minderjährige, deren Interessen von ihrer gesetzlichen Vertretung nicht wahrgenommen werden können (insbesondere also UMF), sind berechtigt, den Antrag auf internationalen Schutz selbst zu stellen sowie im Verfahren zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen des Fremdenpolizeigesetzes zu ihrem Vorteil zu handeln. UMF sind in die Erstaufnahmestelle, Regionaldirektion oder Außenstelle zu bringen, in denen ihnen ein*e Rechtsberater*in als gesetzliche Vertretung für das Zulassungsverfahren beigelegt wird. Mit der Zulassung zum Verfahren und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes geht die gesetzliche Vertretung auf den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) über.

- 30 Der KJHT hat bei Gericht die Übertragung der Obsorge zu beantragen, wenn es das Kindeswohl erfordert. Bei Gefahr in Verzug kann der KJHT sofort Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung setzen, die nachträglich pflegschaftsgerichtlich – ua durch Übertragung der vollen Obsorge – genehmigt werden müssen. Eine Regelung, durch die dem KJHT die Obsorge für unbegleitete Minderjährige kraft Gesetzes übertragen wird, gibt es, anders als für Findelkinder, nicht.
- 31 UMF müssen in Verfahren vor dem BFA eine kostenlose Rechtsberatung erhalten. Rechtsberater*innen haben als gesetzliche Vertreter*innen im Zulassungsverfahren an jeder Befragung und Einvernahme teilzunehmen. Unmündige UMF, das sind Kinder unter 14 Jahren, dürfen nur in ihrem Beisein befragt werden. Mündige UMF können nach der aktuellen Gesetzeslage außerhalb des Verfahrens vor dem BFA (dh insbesondere bei der Erstbefragung) ohne Rechtsberater*in befragt werden. Widersprechen die Rechtsberater*innen vor der ersten Einvernahme im Zulassungsverfahren einer (ohne sie) erfolgten Befragung eines mündigen UMF, ist die Befragung in ihrer Anwesenheit zu wiederholen. Bei Vernehmungen von UMF müssen die gesetzlichen Vertreter*innen immer anwesend sein.
- 32 Das Fremdenpolizeigesetz enthält besondere Bestimmungen zur Altersfeststellung. Beruft sich die antragstellende Person auf Minderjährigkeit, so ist mit dem zuständigen KJHT unverzüglich Kontakt aufzunehmen, außer die Behauptung ist offenkundig unrichtig. Zur Feststellung des Alters ist in einem ersten Schritt auf

unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel zurückzugreifen. Gibt es sie nicht oder sind sie zweifelhaft, kann die Behörde eine medizinische Untersuchung anordnen, und zwar eine körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung. Bleibt das Alter auch danach zweifelhaft, ist von der Minderjährigkeit auszugehen.

- 33 Die Altersfeststellung ist nach der Rechtsprechung von VfGH und VwGH eine Verfahrensordnung. Sie kann nicht selbständig bekämpft werden, sondern nur mit einem Rechtsmittel gegen den in der Sache ergehenden Bescheid. Bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache kann sie vom BFA oder vom BVwG jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.
- 34 Bei mündigen UMF hat das BFA eine Suche nach den Familienangehörigen im Herkunftsstaat, in einem Drittstaat oder Mitgliedstaat nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten durchzuführen. Unmündige UMF sind bei der Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen, wenn sie darum ersuchen.
- 35 Unterbringung und Betreuung von Kindern in Einrichtungen in Österreich richten sich grundsätzlich nach dem Kinder- und Jugendhilferecht. Im Fall von minderjährigen Asylsuchenden ist die Unterbringung, Versorgung und Betreuung allerdings in der Grundversorgung vorgesehen. Sie erhalten Leistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse, wie angemessene Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung etc.
- 36 Die Zuständigkeit für die Grundversorgung ist in der Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG (GVV) geregelt. Während des Zulassungsverfahrens obliegt die Grundversorgung der (minderjährigen) Asylsuchenden dem Bund, danach sind die Länder zuständig. UMF werden nach Zulassung den einzelnen Bundesländern zugeteilt und in Betreuungseinrichtungen gebracht. Die Zuteilung erfolgt durch die Koordinationsstelle des Bundes nach einem Aufteilungsschlüssel, der sich nach der Wohnbevölkerung des jeweiligen Bundeslands richtet.

- 37 Eigene Vorgaben für die Grundversorgung Minderjähriger im Familienverband gibt es nicht. UMF wird in der GVV eine Versorgung zugestanden, die über den allgemeinen Umfang der Grundversorgung hinausgeht. Dazu gehören Unterstützungsmaßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen. Im Bedarfsfall ist ihnen sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. UMF sind in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder individuell unterzubringen. Für minderjährige Asylsuchende ist darüber hinaus grundsätzlich das Kinder- und Jugendhilferecht anzuwenden, um das Kindeswohl bestmöglich zu gewährleisten.
- 38 Besondere Bedeutung kommt dem Kindeswohl bei der zwangsweisen Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung zu. Für die Abschiebung von Familien gilt, dass mehrere Familienangehörige grundsätzlich gleichzeitig abgeschoben werden sollen. Das BFA hat mit dem Auftrag zur Abschiebung Maßnahmen anzuordnen, die sicherstellen, dass die Auswirkung auf das Familienleben so gering wie möglich bleibt.
- 39 UMF können nur ausnahmsweise abgeschoben werden. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass sie einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden können.
- 40 Unmündige UMF dürfen nicht in Schubhaft genommen werden. Bei mündigen UMF hat die Behörde grundsätzlich gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, der Zweck der Schubhaft kann damit nicht erreicht werden. Beispiele für gelindere Mittel sind die Anordnung der Unterkunftnahme, die periodische Meldeverpflichtung, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit etc.

5.5. Zivilrecht, Zivil- und Strafverfahren

- 41 Im Familienrecht ist das Kindeswohl der zentrale Begriff und leitende Gesichtspunkt für jede Entscheidung, die direkt oder indirekt Kinder betrifft. Mit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 wurden in § 138 ABGB zahlreiche Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls aufgenommen. Nach der Rechtsprechung des

VwGH ist § 138 ABGB bei der Berücksichtigung des Kindeswohls in verwaltungsrechtlichen Entscheidungen als Orientierungsmaßstab heranzuziehen.

- 42 Zahlreiche Bestimmungen zur Wahrung des Kindeswohls enthalten das Außerstreitgesetz und die Zivilprozessordnung. Im Zivil- und Strafverfahren gibt es zudem eigene Einrichtungen zum Schutz des Kindes. Diese sind der Kinderbeistand, die Familien- und Jugendgerichtshilfe sowie die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung.

6. Vollzugspraxis

6.1. Von der Ankunft in Österreich bis zur Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren

- 43 Asylsuchende müssen nach der Ankunft in Österreich bei einer Polizeidienststelle einen Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag) stellen. Für begleitete minderjährige Flüchtlinge stellen die Eltern oder ein Elternteil den Asylantrag. UMF stellen den Asylantrag selbst, werden „erkennungsdienstlich behandelt“, und es kommt zu einer Erstbefragung durch eine*n Polizeibeamt*in. Sind sie unmündig, bringt in der Regel der*die zuständige Rechtsberater*in als gesetzliche Vertretung den Asylantrag ein.
- 44 Im Zulassungsverfahren soll geklärt werden, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist. In einer Einvernahme durch eine*n Referent*in des BFA werden die Fluchtgründe und der Fluchtweg des Asylsuchenden erhoben. Bei Verfahrensterminen ist der*die dem UMF zugewiesene Rechtsberater*in als Rechtsvertreter*in anwesend. Unmündige UMF werden nur fallweise auch von Sozialarbeiter*innen der zuständigen KJH begleitet.
- 45 Familien mit minderjährigen Kindern werden während des Zulassungsverfahrens – wie andere Erwachsene – im Rahmen der Grundversorgung des Bundes in einer Erstaufnahmestelle oder in anderen Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht. Die Zuweisung zu einer Einrichtung hängt von den Kapazitäten und dem Ort ab, an dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird.

- 46 Die Bildungsangebote an begleitete Kinder sind in den einzelnen Betreuungseinrichtungen verschieden. An der Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen (Traiskirchen) gibt es drei „Brückenklassen“ für schulpflichtige Kinder. In den anderen Bundesbetreuungseinrichtungen besuchen die Kinder die lokale Schule. Abgesehen davon gibt es keine organisierte Betreuung oder Tagesstruktur für Kinder im Familienverband.
- 47 Während des Zulassungsverfahrens befinden sich mündige minderjährige Asylsuchende in der Grundversorgung des Bundes. Sie werden primär in Traiskirchen, teilweise auch in der Sonderbetreuungsstelle in Reichenau an der Rax untergebracht. Unmündige UMF werden – außer in Niederösterreich und offenbar (zumindest teilweise) im Burgenland - schon während des Zulassungsverfahrens in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) aufgenommen.
- 48 Mit Juni 2021 befinden sich rund 150 UMF in Traiskirchen. Weitere rund 50 UMF sind in der Sonderbetreuungsstelle in Reichenau an der Rax untergebracht. In welcher Betreuungseinrichtung UMF untergebracht werden, hängt davon ab, wie die Betreuer*innen in Traiskirchen den Betreuungsbedarf des*der Jugendlichen beurteilen. In Reichenau an der Rax sollen die Jugendlichen intensiver betreut werden können.
- 49 Das Betreuungspersonal für die Einrichtungen der Grundversorgung des Bundes wird von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) gestellt. Darunter sind Bezugsbetreuer*innen, die den UMF als Vertrauenspersonen beistehen. Sie vertreten die UMF jedoch weder rechtlich noch sind sie für Pflege und Erziehung zuständig.
- 50 Solange UMF in Traiskirchen oder in Reichenau/Rax untergebracht sind, haben sie regelmäßig keine*n Obsorgeberechtigte*n. Die BH Baden als örtlich zuständige KJH übernimmt die Obsorge regelmäßig nicht. Sie interveniert nur in besonderen Krisensituationen und bei Gefährdungsmitteilungen. Mündige UMF sind damit weitgehend auf sich gestellt. Sowohl Informations- als auch Versorgungsleistungen

sind größtenteils auf ein Minimum beschränkt. Durch die Corona-Pandemie kam es, insbesondere bei Freizeit- und Sportangeboten, zu weiteren Einschränkungen.

- 51 Unmündige UMF werden in sieben der neun Bundesländer sofort in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) untergebracht. Für sie gelten auch schon während des Zulassungsverfahrens die allgemeinen Leistungsbestimmungen der jeweiligen KJH. Die KJH wird für sie grundsätzlich auch im Bereich der Obsorge tätig. In einigen Bundesländern, wie etwa in Wien, beantragt die örtlich zuständige KJH unverzüglich beim Pflschaftsgericht die Übertragung der Obsorge; in anderen Bundesländern dauert es länger, bis die KJH tätig wird. Bis die Obsorge übertragen wird, kann die KJH auf Grundlage des § 211 Abs 1 ABGB Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung setzen und tut dies teilweise auch. Anders geht die Tiroler KJH vor. Sie wendet § 207 ABGB analog an und geht davon aus, dass ihr die Obsorge schon vor Übertragung durch das zuständige Pflschaftsgericht kraft Gesetzes zukommt.
- 52 Niederösterreich und offenbar (zumindest teilweise) das Burgenland sind der Auffassung, dass der Bund im Zulassungsverfahren auch für die Versorgung unmündiger UMF zuständig ist. Sie bringen unmündige UMF vor allem in Traiskirchen unter. Dort werden die Kinder von „Remuneranten-Eltern“ („Remu Eltern“) betreut. Die „Remu-Eltern“ begleiten die Kinder zur Schule, zum Speisesaal etc. Sie kümmern sich – ohne konkreten Verantwortungsbereich – um die unmündigen Minderjährigen und sind nicht obsorgeberechtigt. Die BBU GmbH trifft eine Vorauswahl; bewilligt wird der Einsatz von der Bezirkshauptmannschaft (BH) Baden. Von der BH Baden als örtlich zuständige KJH wird auch für unmündige Minderjährige regelmäßig kein Antrag auf Übertragung der Obsorge gestellt, solange die Minderjährigen in Traiskirchen untergebracht sind.
- 53 Hat ein UMF eine – nicht obsorgeberechtigte - Begleitperson, so stellt die BH Baden „Pflegevollmachten“ aus, meist für volljährige Geschwister oder andere Verwandte. Das sind Schreiben, die mit „Stellungnahme – Vollmachtsbekanntgabe“ überschrieben sind. Sie sind rechtlich unverbindlich. Grundlage ist eine kurze, formale Beschreibung der Begleitperson durch die Betreuer*innen in der Einrichtung oder der BBU GmbH.

- 54 Für in Traiskirchen untergebrachte Asylsuchende bietet die BBU GmbH grundsätzlich jeden Vormittag eine Rechtsberatung als „offene Beratung“ an. Für Erwachsene, einschließlich Familien, ist eine persönliche Rechtsberatung im Einzelfall oder eine Rechtsvertretung im Zulassungsverfahren (wie im gesamten Verfahren erster Instanz) ausgeschlossen. Das gilt somit auch für begleitete Minderjährige. Das Angebot der offenen Rechtsberatung nehmen bei asylsuchenden Familien regelmäßig nur Eltern in Anspruch. Minderjährige Kinder und Jugendliche melden sich von sich aus kaum.
- 55 Bei unmündigen UMF ist bei der Erstbefragung vor der Polizeibehörde ein*e Rechtsberater*in als Rechtsvertreter*in anwesend. Unmündige UMF werden auch schon vor der Erstbefragung rechtlich beraten. Mündige UMF sind bei der Erstbefragung grundsätzlich allein und haben auch davor keinen Zugang zu Rechtsberatung. Bei mündigen UMF können die Rechtsberater*innen zwar bei der Erstbefragung gemachte Angaben widerrufen, ein solcher Widerruf kommt jedoch kaum vor.
- 56 Mündige UMF erhalten – nach der polizeilichen Erstbefragung – ein persönliches Erstberatungsgespräch. Danach bietet die Rechtsberatung der BBU-GmbH in den Betreuungseinrichtungen „UMF-Sprechstunden“ an. Ob UMF in die Sprechstunde kommen, ist ihnen überlassen. Eine Einladung dazu gibt es nicht, ebenso wenig wie Einzeltermine zur Rechtsberatung nach dem Erstberatungsgespräch.
- 57 Ist die Minderjährigkeit eines*einer nach eigener Angabe unbegleiteten Minderjährigen zweifelhaft, ist sein*ihr Alter festzustellen. Die Untersuchungen dazu werden im Zulassungsverfahren vorgenommen. Ob der*die Jugendliche minderjährig ist, stellt der*die zuständige BFA-Referent*in als Verfahrensanordnung fest.
- 58 Die Altersfeststellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst wird die Knochenreife im Handwurzelknochen gemessen. Ergibt die Messung nicht, dass der*die Jugendliche minderjährig ist, kommt es zu einer multifaktoriellen Altersdiagnose. Sie besteht aus drei medizinischen Untersuchungen (insbesondere

körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung). Psychologische Aspekte zur Entwicklung des Jugendlichen werden nicht berücksichtigt.

6.2. Unterbringung, Betreuung und Rechtsberatung nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren

- 59 Nach Zulassung zum Asylverfahren werden die Asylwerber*innen in Quartiere der Bundesländer überstellt. Sie wechseln von der Bundesgrundversorgung in die Grundversorgung des jeweiligen Bundeslandes.
- 60 Unterbringung und Versorgung von Familien mit minderjährigen Kindern sind in jedem Bundesland unterschiedlich gestaltet. Die meisten Bundesländer bedienen sich privater, karitativer und kirchlicher Einrichtungen. Bei der Auswahl der Quartiere wird auf die räumliche Ausstattung, einen eigenen Wohnbereich, die Anbindung zu Kindergarten und Schule sowie die ärztliche Versorgung geachtet. Bundesweit einheitliche, verbindliche, kinderspezifische Qualitätskriterien oder Standards gibt es aber – soweit feststellbar – nicht.
- 61 Unmündige UMF werden in den meisten Bundesländern in Einrichtungen der KJH oder in Pflegefamilien untergebracht. Eigene Einrichtungen für unmündige UMF gibt es meist nicht. Die (Betreuungs-)Leistungen und Tagsätze unterscheiden sich bei in KJH-Einrichtungen oder Pflegefamilien unterbrachten Kindern nicht von denen für einheimische Kinder.
- 62 Mündige UMF werden in den meisten Bundesländern in (eigenen) Grundversorgungseinrichtungen (GVS-Einrichtungen) für UMF untergebracht. Das sind Betreuungseinrichtungen, die der Abteilung Grundversorgung des jeweiligen Landes zugewiesen sind. Die Einrichtungen unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland, sowie auch von den Einrichtungen der KJH. Das gilt sowohl für die Qualitätsstandards für die Genehmigung als auch für Tagsätze und Betreuungsschlüssel, soweit nicht, wie etwa in Vorarlberg und Wien, KJH-Standards angewendet werden.

- 63 Bundesweit einheitliche Konzepte für Tagesstruktur und Bildungsangebote für minderjährige Asylsuchende gibt es nicht. Es ist Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, eine sinnvolle Tagesstruktur für die Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und gemeinsam umzusetzen.
- 64 In der Grundversorgung sind alle (minderjährigen) Asylsuchenden bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) krankenversichert. Darüber hinausgehende Leistungen können in Einzelfällen in Anspruch genommen werden. UMF sind nach Wegfall des Anspruchs auf Grundversorgung über die KJH krankenversichert. Für die psychotherapeutische Hilfe für (minderjährige) Asylsuchende gibt es einige Organisationen, Vereine und Projekte. Viele davon sind Teil des Netzwerks für interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung (NIPE). Auf Behandlungen muss oft monatelang gewartet werden.
- 65 Neben den staatlichen und (teilweise) staatlich finanzierten Betreuungs- und Unterstützungsangeboten besteht eine Vielzahl an Angeboten von ehrenamtlichen und nichtstaatlichen Initiativen. So gibt es in einigen Bundesländern Patenschaften für minderjährige Asylsuchende.
- 66 Auch nach Zulassung zum Verfahren und Zuweisung in die Grundversorgung der Länder gibt es kein bundesweit einheitliches Vorgehen der KJH bei der Beantragung, Übernahme und Ausübung der Obsorge für UMF. In sieben von neun Bundesländern wird bei der Übernahme der Obsorge durch die KJH zwischen unmündigen und mündigen UMF unterschieden. Bei unmündigen UMF beantragt die KJH die Obsorge bereits nach der Überstellung in das Bundesland und vor Abschluss des Zulassungsverfahrens oder geht – in Tirol – davon aus, dass ihr die Obsorge kraft Gesetzes zukommt. Bei mündigen UMF wird die Obsorge erst nach der Zulassung zum Asylverfahren beantragt. In einigen Bundesländern werden die Anträge unverzüglich oder rasch gestellt, in anderen dauert es Wochen bis Monate nach Zuweisung des UMF, bis der Antrag gestellt wird. Teilweise wird bei Jugendlichen, die einige Monate vor der Volljährigkeit stehen, kein Antrag (mehr) auf Übertragung der Obsorge gestellt.

- 67 Einzeltermine zur Rechtsberatung und individuelle Rechtsberatung durch die BBU GmbH gibt es im inhaltlichen Asylverfahren erster Instanz ebenso wenig wie im Zulassungsverfahren. Es werden nur allgemeine, kurze Auskünfte zum Asylverfahren in einer „offenen Beratung“ gegeben. Nach Erlassung des Bescheides durch das BFA bieten die Rechtsberater*innen der BBU GmbH einen individuellen Termin an, in dem der Bescheid besprochen wird.
- 68 Bis zur Übertragung der Obsorge an die KJH ist der*die Rechtsberater*in auch gesetzliche*r Vertreter*in des UMF. Die gesetzliche Vertretung ist Teil der Obsorge. Nach Übertragung der Obsorge ist die KJH auch gesetzliche Vertreterin ua im Asylverfahren. Die Rechtsberatung übermittelt die verfahrensrelevanten Unterlagen an die KJH, die das Asylverfahren für den*die UMF weiterführt.
- 69 Mit der Vertretung des UMF im Verfahren zweiter Instanz kann die KJH die Rechtsberatung der BBU GmbH beauftragen. Allgemein üblich ist dies derzeit nur in Kärnten. In Wien wird den UMF ein Gespräch mit der Rechtsberatung angeboten, wenn die KJH eine Beschwerde für nicht aussichtsreich hält. Auch in diesem Fall kann die Rechtsberatung – bevollmächtigt von der KJH – die UMF im Beschwerdeverfahren vertreten. Die BBU GmbH bietet zudem während des gesamten Verfahrens eine freiwillige Rückkehrberatung durch Rechtsberater*innen an. In diesem Rahmen wird auch auf die Situation der Kinder bei einer Rückkehr eingegangen.

6.3. Verfahren

6.3.1. Verfahren vor dem BFA

- 70 Das Asylverfahren erster Instanz wird von einer der neun Regionaldirektionen des BFA geführt. Zuständig ist die Regionaldirektion jenes Bundeslandes, in dem der*die Asylwerber*in in Grundversorgung ist. Geführt werden die Verfahren von Referent*innen. Sie bearbeiten als sogenannte “Case Owner“ den Fall von der Ersteinvernahme bis zur inhaltlichen Entscheidung mit Bescheid.
- 71 Die Asylwerber*innen werden zu den persönlichen Umständen, zu den Fluchtgründen und zu ihren Befürchtungen im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat vernommen.

- 72 Seit 2017 gibt es am BFA ein internes Controlling-System. Für einen positiven Bescheid erhält der*die Referent*in 0,6 Punkte. Für einen negativen Bescheid gibt es einen Punkt. Für andere (kürzere) Bescheide, zB Bescheide, mit welchen subsidiärer Schutz verlängert wird, erhält der*die Referent*in 0,5 Punkte. Andere Aspekte der Entscheidungen (wie zB die Vulnerabilität der Asylwerber*innen) haben keinen Einfluss. Nach den internen Vorgaben sollen Referent*innen mindestens vier Punkte pro Woche erreichen. Das entspricht vier bis acht Bescheiden pro Woche.
- 73 Darüber hinaus unterliegen alle positiven Bescheide dem Vier-Augen-Prinzip. Für negative Bescheide wird das Vier-Augen-Prinzip (nur) zu einzelnen Verfahren und für gewisse Zeitspannen angewandt.
- 74 Im Verfahren vor dem BFA werden Kinder unter 14 Jahren in der Regel nicht vernommen. Ob begleitete Kinder, dh Kinder im Familienverband, ab 14 Jahren vernommen werden, entscheidet der*die fallführende Referent*in. Bei der Vernehmung ist der*die Dolmetscher*in, teilweise eine Vertrauensperson, eventuell auch ein*e Rechtsberater*in, anwesend.
- 75 Jüngere Kinder im Familienverband sind bei Verfahrensterminen vor dem BFA in den meisten Fällen anwesend. Eine organisierte Form der Kinderbetreuung wird nicht angeboten. In den GVS-Einrichtungen sind einzelne Sozialbetreuer*innen bemüht, kurzfristige Betreuungsmöglichkeiten zu organisieren.
- 76 UMF werden grundsätzlich in Anwesenheit ihrer gesetzlichen Vertretung – dh der Rechtsberatung der BBU GmbH oder der KJH – vernommen. Stehen UMF kurz vor Erreichen der Volljährigkeit, wird mit der Entscheidung häufig zugewartet, bis die UMF volljährig geworden sind.
- 77 Verbindliche Vorgaben für eine kinderrechtskonforme Verfahrensgestaltung bestehen nicht. Es hängt von den einzelnen Referent*innen ab, ob etwa die Verfahrenstermine und insbesondere die Vernehmung der Minderjährigen kindgerecht gestaltet werden. Es gibt auch keine Sonderzuständigkeiten für Verfahren mit UMF oder Familienverfahren, die von speziell geschulten Referent*innen geführt würden.

78 Im verpflichtenden BFA-Ausbildungslehrgang für Referent*innen gibt es – soweit feststellbar – keine Schulungen oder Module mit Fokus auf Kindeswohlprüfung im Verfahren und Gewährleistung der Kinderrechte. Das aktuelle Programm an freiwilligen Fortbildungen und Schulungen enthält zwei Veranstaltungen, die sich, neben anderen Themen, auch mit dem Umgang mit Kindern befassen. Die Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren ist freiwillig und findet grundsätzlich in der Dienstzeit statt. Im internen Controlling-System werden dafür keine Punkte vergeben. Konkrete positive Auswirkungen auf Tätigkeitsgebiet und Karriere (zB Möglichkeit der Spezialisierung, Aufstiegschancen) hat der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen nicht.

6.3.2. Verfahren vor dem BVwG

79 Nach der Geschäftsverteilung des BVwG sind Asyl- und Fremdenrechtssachen in erster Linie der Kammer A zugeordnet. Es bestehen Sonderzuständigkeiten innerhalb der Kammer, die sich aber vor allem nach den Herkunftsländern richten. Daneben gibt es Sonderzuständigkeiten insbesondere für Verfahren über Schubhaft sowie Visaangelegenheiten. Für die Herkunftsländer gibt es jeweils eine*n Ansprechrichter*in. Ansprechrichter*innen sind für die das Herkunftsland betreffenden Fragen zuständig und koordinieren den Austausch zwischen den Richter*innen. Für Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz von Minderjährigen und von Familien gibt es keine Sonderzuständigkeiten und auch keine Ansprechrichter*innen.

80 Wie im Verfahren und insbesondere in der mündlichen Verhandlung mit Kindern umgegangen wird, hängt von den jeweiligen Richter*innen ab. Einige Richter*innen sind sich der besonderen Bedürfnisse und der Vulnerabilität der Kinder bewusst; für andere trifft das nicht zu. Interne Vorgaben, Leitlinien oder Handlungsanweisungen zum Umgang mit Kindern im Verfahren und insbesondere in der mündlichen Verhandlung, konnten nicht festgestellt werden. Auch in Verfahren vor dem BVwG werden Kinder grundsätzlich erst ab 14 Jahren vernommen.

6.4. Rechtsprechung

6.4.1. EGMR und EuGH

- 81 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und Europäischer Gerichtshof (EuGH) verlangen in ständiger Rechtsprechung, dass in allen Entscheidungen, die Kinder – wenn auch nur mittelbar – betreffen, über das Kindeswohl begründet und abwägend abgesprochen wird. Vielfach wird dabei auch ausdrücklich auf die UN Kinderrechtskonvention und die Interpretationsleitlinien des UN Kinderrechtsausschusses Bezug genommen. Minderjährige Flüchtlinge werden als besonders vulnerabel und schutzbedürftig angesehen.
- 82 Der EGMR zieht bei der Prüfung von Eingriffen in Art 8 EMRK das Kindeswohl als eigenes Kriterium heran. Die Interessen des Kindes müssen bei der Interessenabwägung im Vordergrund stehen. Unter Beachtung der Reife und Entwicklung des Kindes ist dessen Meinung einzuholen und angemessen zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind „soweit Kinder von einer Ausweisung betroffen sind, [...] die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten der Anpassung im Zielstaat, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Zielstaat zu berücksichtigen“.
- 83 Der EuGH nahm in zahlreichen Fällen auf die Kinderrechte und das Kindeswohl im asyl- und fremdenrechtlichen Zusammenhang Bezug. In einer richtungweisenden Entscheidung zur Dublin II-VO sprach der EuGH aus, dass UMF aus Gründen des Kindeswohls ein möglichst rascher Zugang zu einem inhaltlichen Verfahren zu gewähren ist. Vor Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen (unbegleitete) Minderjährige hat eine umfassende und eingehende Beurteilung unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohles zu erfolgen. Dies umfasst eine Vergewisserung darüber, dass für die Minderjährigen im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung steht.
- 84 Vor Erlass einer mit einem Einreiseverbot verbundenen Rückkehrentscheidung haben die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes gebührend zu berücksichtigen, selbst

wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um einen Minderjährigen, sondern um dessen Vater handelt.

6.4.2. VfGH, VwGH und OGH

- 85 Nach der Judikatur von VfGH und VwGH ist das Kindeswohl in jeder Entscheidung über Anträge Minderjähriger oder von Eltern mit Kindern zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung muss sich in der Begründung widerspiegeln. Bei der Prüfung subsidiären Schutzes ist die sich aus der Minderjährigkeit ergebende besondere Vulnerabilität zu beachten. Ihr kommt bei der Beurteilung, ob bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung der durch Art 2 und Art 3 EMRK geschützten Rechte droht, eine entscheidende Bedeutung zu. Dies „erfordert insbesondere eine konkrete Auseinandersetzung damit, welche Rückkehrsituation tatsächlich vorgefunden wird, insbesondere unter Berücksichtigung der dort herrschenden Sicherheitslage und Bewegungsfreiheit“. Die Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit der Rückkehrsituation insbesondere von Minderjährigen und von Familien mit minderjährigen Kindern gilt unabhängig vom Herkunftsstaat, damit auch bei „sicheren Herkunftsstaaten“.
- 86 VfGH und VwGH haben wiederholt ausgesprochen, dass die Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl in die Interessenabwägung einzubeziehen sind. Dabei sind „die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder“ zu berücksichtigen, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei der Frage zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land sowie in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt und wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem sogenannten „anpassungsfähigen Alter“ befinden. § 138 ABGB ist in verwaltungsrechtlichen Entscheidungen bei der Berücksichtigung des Kindeswohls als Orientierungsmaßstab heranzuziehen. 2011 und 2014 hat der VfGH – ohne näher darauf einzugehen – auf die Judikatur des EGMR, *Sarumi v England*, verwiesen und ausgesprochen, dass bei Kindern im Alter zwischen sieben und elf Jahren von einer

grundsätzlichen Anpassungsfähigkeit bei einer Rückkehr in das Heimatland ausgegangen werden könne.

- 87 Der Grad der Integration ist nach der Rechtsprechung des VwGH maßgebend, wenn sich die Minderjährigen während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet bereits soweit integriert haben, dass aus dem Blickwinkel des Kindeswohles mehr für den Verbleib im Bundesgebiet als für die Rückkehr in den Herkunftsstaat spricht, und dieses private Interesse mit dem öffentlichen Interesse eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und damit des Zusammenhalts der Gesellschaft in Österreich korreliert.
- 88 Der VwGH nimmt die Interessenabwägung durch das BVwG nur dann zum Anlass für eine Aufhebung der Entscheidung, wenn das BVwG die vom VwGH aufgestellten Grundsätze nicht beachtet und seinen Anwendungsspielraum überschritten hat oder eine krasse und unvertretbare Fehlbeurteilung des Einzelfalles vorliegt.
- 89 Zur Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern ist nach der Judikatur von VfGH und VwGH zu beachten, dass den Minderjährigen der objektiv unrechtmäßige Aufenthalt nicht im gleichen Ausmaß wie ihren Eltern zugerechnet werden kann. Insbesondere dem Bewusstsein der Eltern über die Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts kommt in der Interessenabwägung im Vergleich zu anderen Kriterien ein geringeres Gewicht zu.
- 90 Das Kindeswohl spielt nicht nur bei den die Minderjährigen selbst betreffenden Rückkehrentscheidungen eine Rolle. Nach der Rechtsprechung des VfGH sind, wenn das Kind in Österreich bleibt, auch bei der Aufenthaltsbeendigung für einen Elternteil, die konkrete Auswirkungen auf das Wohl des Kindes zu ermitteln und bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.
- 91 Der Oberste Gerichtshof (OGH) sprach erstmals 2005 im Zusammenhang mit der Obsorge für UMF aus, dass das Kindeswohl nicht auf die Grundbedürfnisse (wie etwa Essen, Wohnen, Kleidung, Schulbesuch und medizinische Behandlung) beschränkt werden kann. Vielmehr sind „die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte und die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten“ zu berücksichtigen. Werden diese vernachlässigt,

erscheint das Kindeswohl gefährdet, selbst wenn für Essen, Wohnung, Kleidung etc des Minderjährigen gesorgt ist. Dasselbe weite Verständnis des Kindeswohl-Begriffs liegt § 138 ABGB zugrunde, der nach der Judikatur des VfGH auch in asylrechtlichen Entscheidungen von Bedeutung ist.

- 92 Zur Übertragung der Obsorge für UMF an etwa die KJH vertritt der OGH die Auffassung, dass die obsorgeberechtigten Eltern im Verfahren gehört werden müssen. Sollte den Eltern im Verfahren nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden können, sei ein Abwesenheitskurator zu bestellen. Rein verfahrensökonomische Gründe könnten die Gerichte nicht von der Verpflichtung entbinden, rechtliches Gehör zu gewähren.
- 93 Wird für ein Kind mit Asylstatus Unterhaltsvorschuss begehrt, so hat das zuständige Bezirksgericht nach Auffassung des OGH zu prüfen, ob die Fluchtgründe (noch) aufrecht sind. Gültige Konventionsreisepässe reichten nicht aus, um die Flüchtlingseigenschaft zu beweisen.

6.4.3. BFA und BVwG

- 94 Die Kommission hat das Bundesministerium für Inneres (BMI) ersucht, (anonymisierte) Entscheidungen des BFA über Anträge minderjähriger Asylwerber*innen zu bestimmten Stichtagen zu übermitteln. Dem Ersuchen wurde nicht entsprochen. Begründet wurde die Weigerung mit datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Kommission konnte daher nur die ihr auf anderen Wegen zur Kenntnis gebrachten Bescheide auswerten.
- 95 In Bescheiden des BFA wird bei der Prüfung der Asylberechtigung auf die Situation der Kinder in der Regel nur dann eingegangen, wenn diese eigene Asylgründe geltend machen oder die Asylgründe der Eltern unmittelbar die Kinder betreffen. Bei der Prüfung subsidiären Schutzes setzen sich Bescheide mehrfach nicht oder nur unzureichend damit auseinander, ob den Minderjährigen bei Rückkehr in das Herkunftsland eine Gefährdung im Sinne der Art 2 und Art 3 EMRK droht und ob eine innerstaatliche Fluchtalternative für Kinder zumutbar ist. Ob und inwiefern bei der Frage der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung und der damit

zusammenhängenden Prüfung einer Aufenthaltsberechtigung gemäß §§ 55 ff AsylG das Kindeswohl gesondert geprüft und berücksichtigt wird, ist von Bescheid zu Bescheid verschieden. Entscheidungen des BVwG über Beschwerden gegen Bescheide des BFA lassen vermuten, dass das BFA das Kindeswohl häufig nicht oder nur unzureichend prüft.

- 96 In Entscheidungen des BVwG werden die Situation der Kinder und das Kindeswohl in den einzelnen Prüfschritten je nach Entscheidung in unterschiedlichem Maß berücksichtigt. Während in einzelnen Entscheidungen die Situation der Kinder eingehend behandelt und ihr auch in der Interessenabwägung große Bedeutung beigemessen wird, wird in anderen so gut wie gar nicht darauf eingegangen. Das erschwert allgemeine Aussagen über die Entscheidungspraxis des BVwG.
- 97 Die Entscheidungen sind vielfach sehr umfangreich, umfassen meist zwischen 50 und 170 Seiten. Ursache ist aber in erster Linie die wörtliche Wiedergabe der umfassenden Länderinformationsblätter der Staatendokumentation, die sich auf alle erdenklichen Aspekte und Regionen des Herkunftsstaats beziehen, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall relevant sind. Außerdem werden häufig alle einschlägigen Rechtsnormen vollständig und einschließlich aller Absätze zitiert, wiederum unabhängig davon, ob sie im Einzelfall anzuwenden sind. Teilweise kommt es auch zur wörtlichen Wiedergabe der Protokolle von Vernehmungen. Das erschwert die Lesbarkeit der Erkenntnisse, sodass sie auch für Jurist*innen deutscher Muttersprache oft nur mit Mühe nachzuvollziehen sind.
- 98 Bei der Prüfung der Asylgründe werden die Situation der Kinder und das Kindeswohl in den Entscheidungen über Asylanträge begleiteter Minderjähriger kaum erwähnt und geprüft; dies auch deshalb, weil eigene Verfolgungsgründe von Minderjährigen nur selten geltend gemacht werden. Anders ist es naturgemäß bei UMF. Das bedeutet aber nicht, dass Kindeswohl und Kinderrechte von UMF in diesem Zusammenhang immer eingehend geprüft werden.
- 99 Große Unterschiede bestehen auch, ob und in welchem Umfang die Situation der Kinder bei der Prüfung des subsidiären Schutzes berücksichtigt wird. Teilweise

beschränken sich die Entscheidungen darauf, die Judikatur des VwGH zu zitieren, wonach „eine besondere Vulnerabilität – etwa aufgrund von Minderjährigkeit – bei der dahingehenden Beurteilung im Speziellen zu berücksichtigen“ ist und „eine konkrete Auseinandersetzung mit der Situation, die eine solche Person bei ihrer Rückkehr vorfindet,“ erfordert. Dem folgt aber nicht immer die angekündigte Auseinandersetzung mit den jeweiligen Umständen, sondern es werden häufig, unabhängig vom Herkunftsland und den Umständen des Einzelfalls, die gleichen Textbausteine verwendet, wonach keine Verletzung des Kindeswohls ersichtlich sei. Es gibt aber auch Entscheidungen, in denen auf konkrete Gefährdungen der Kinder nach Art 2 und Art 3 EMRK eingegangen wird. In diesen Fällen wird der Beschwerde auch öfter stattgegeben.

- 100 Wie eingehend die Situation der Kinder und das Kindeswohl in Entscheidungen über die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen geprüft werden und wie sehr das Ergebnis der Prüfung in der Interessenabwägung berücksichtigt wird, unterscheidet sich sehr stark. Immer wieder werden Textbausteine zur „Kindeswohlprüfung“ verwendet, ohne auf die Umstände des Einzelfalls näher einzugehen. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Kindeswohl häufig auf den Grundsatz der „Einheit der Familie“ iSd Art 8 EMRK, das „anpassungsfähige Alter“ der Kinder sowie die Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern an die Kinder verwiesen. Auch in diesem Zusammenhang werden oft Textbausteine verwendet, ohne auf die Umstände des Einzelfalls näher einzugehen.
- 101 Zugerechnet wird Kindern das Verhalten der Eltern, wenn Eltern gegen fremdenrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben oder wenn sie sich ihres rechtlich unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein mussten. In der Interessenabwägung wird die Verwurzelung der Kinder in Österreich häufig durch den Verstoß der Eltern gegen fremdenrechtliche Vorschriften oder deren Wissen um die Unsicherheit ihres Aufenthaltsstatus relativiert. Teilweise werden Ausführungen zur Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern getroffen, ohne dass darauf eingegangen wird, in welchem Zusammenhang dies von Bedeutung ist, welches Verhalten der Eltern den Kindern zugerechnet wird und wie dies zu beurteilen ist. In

einzelnen Entscheidungen kommen die Begriffe „Kindeswohl“ oder „Wohl des Kindes“ gar nicht vor und/oder es gibt keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und dem Kindeswohl, obwohl die Entscheidung Familien mit Kindern unterschiedlichen Alters betrifft.

- 102 Es gibt aber auch zahlreiche Entscheidungen, in welchen auf die Situation der Kinder und das Kindeswohl ausführlich eingegangen wird. Teilweise ist das Kindeswohl auch der zentrale Punkt der Interessenabwägung. Dies betrifft einerseits Asylanträge Minderjähriger (im Familienverband), andererseits Asylanträge der Eltern oder eines Elternteils. Immer wieder wird in diesen Fällen gerade aus Kindeswohlüberlegungen der Beschwerde stattgegeben und die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben.

6.5. Zwangsweise Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen

- 103 Wird die Rückkehr angeordnet und verlassen die Betroffenen Österreich nicht freiwillig, so kommt es zur Abschiebung. Für Abschiebungen ist die fremdenpolizeiliche Abteilung des BFA zuständig. Durchgeführt werden die Abschiebungen von den Sicherheitsbehörden.
- 104 Mitglieder einer Familie werden grundsätzlich nur gemeinsam abgeschoben. Bei der Abschiebung von UMF wird geprüft, ob es eine geeignete Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat gibt. In sogenannten „sensiblen“ oder „medienrelevanten“ Fällen sind mehrere Stufen der Behördenhierarchie eingebunden, einschließlich einer Fachaufsichts-Gruppe im BMI. Gibt es Hinweise, dass die Abschiebung aus Gründen der Art 2, 3 oder 8 EMRK (sowie aus Gründen des Kindeswohls) unzulässig sein könnte, kommt es zu Gesprächen mit der zuständigen Abteilung des BFA und/oder es werden Weisungen erteilt. Die betroffenen Personen erfahren von der Abschiebung grundsätzlich erst so spät wie möglich.
- 105 Familien mit minderjährigen Kindern werden häufig in der Familienunterbringung Zinnergasse in Wien untergebracht, die sie grundsätzlich jederzeit betreten und verlassen können. Unter Schubhaftbedingungen werden sie angehalten, wenn etwa Fluchtgefahr besteht. Wenn UMF in Schubhaft genommen werden, was in den letzten

Jahren verhältnismäßig selten vorgekommen ist, geschieht dies meist in Polizeianhaltezentren.

- 106 Die Abschiebung wird von Polizeibeamt*innen durchgeführt. Bei der Abschiebung Minderjähriger ist idR eine Polizeibeamtin anwesend. Sie soll darauf achten, dass das Kindeswohl gewahrt bleibt. Nähere Standards für mögliche Interventionen bei einer Kindeswohlgefährdung konnte die Kommission nicht feststellen. Jede Abschiebung wird von einem*einer Menschenrechtsbeobachter*in der BBU GmbH, einem*einer Notärzt*in und einem*einer Dolmetscher*in begleitet.

6.6. Einstellung von Asylverfahren und „Untertauchen“

- 107 Asylverfahren von UMF werden oft eingestellt, weil die UMF „verschwunden“ sind. So zeigen die Statistiken Lücken zwischen der Anzahl der Anträge und konkreten Quartierzuweisungen nach Zulassung zum Verfahren. Aber auch nach Zuweisung werden Einrichtungen teilweise vorzeitig verlassen. Wie zahlreiche internationale Untersuchungen gezeigt haben, ergibt sich daraus ein stark erhöhtes Gefährdungsrisiko für die Betroffenen, indem sie in Abhängigkeit von Schleppern, und in Situationen von Ausbeutung und Kinderhandel durch kriminelle Gruppen geraten können.
- 108 Bei abgängigen unmündigen UMF erstattet die BBU GmbH umgehend eine Abgängigkeitsanzeige. Bei mündigen UMF erfolgt eine schriftliche Meldung an den*die Obsogeträger*in, welche*r veranlasst, was weiter geschieht. Da es bei mündigen UMF in Bundesbetreuung, wie etwa in Traiskirchen, aber grundsätzlich kein*e Obsogeträger*in gibt, ist es zweifelhaft, ob etwas und, wenn ja, was veranlasst wird.
- 109 Die Verantwortung, abgängige Personen zu suchen, liegt bei den Sicherheitsbehörden. Ob und inwiefern diese Verantwortung bei abgängigen UMF auch wahrgenommen wird, ist allerdings unklar. Die Sicherheitsbehörden werden offenbar nur aktiv, wenn bekannt ist, in welches Land sich der*die Minderjährige begeben hat oder begibt. Nur dann könne eine Schengen-Fahndung eingeleitet werden und erfolgreich sein. Eine systematische Ursachenermittlung zu den Hintergründen erfolgt nicht. Aus den Anfragebeantwortungen der Bundesländer geht hervor, dass Konzepte für den

Umgang mit dem „Verschwinden“ von Minderjährigen fehlen. Die BBU GmbH hat einen Prozess zur Etablierung von Kinderschutzstandards für Einrichtungen gestartet.

- 110 Als Präventivmaßnahmen gegen das „Untertauchen“ von Minderjährigen werden Betreuungsmaßnahmen und eine angepasste Tagesstruktur, die Sicherheit und Stabilität vermitteln, sowie die Beratung über die rechtlichen Möglichkeiten genannt. Auch ausreichende Informationen zum Asylverfahren, Aufklärungs- und Orientierungsgespräche zu Perspektiven, rechtlichen Möglichkeiten, Wünschen und Zielen des UMF sowie die Aufklärung über die Möglichkeiten der Familienzusammenführung nach dem Dublin-System sollen verhindern, dass UMF die Betreuungseinrichtung verlassen und sich dadurch Gefahren aussetzen. Als wichtigste präventive Maßnahme wird gesehen, das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen zu gewinnen und ihnen einen sicheren Ort anzubieten.

6.7. Wahrnehmungen der Zivilgesellschaft sowie betroffener Kinder und Jugendlicher

- 111 Die Kommission hat es als wesentlich erachtet, auch den zahlreichen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, die sich für ein kinderrechtskonformes Asylverfahren einsetzen, sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen, Raum für ihre Anliegen zu geben. Dabei wurde auf vorliegende Berichte ebenso zurückgegriffen wie auf Anhörungen durch die Kommission.
- 112 In den Rückmeldungen wird vielfach beanstandet, dass Kinder und Jugendliche im Verfahren oft pauschal als unglaubwürdig angesehen werden. Ebenso wird kritisiert, dass in der Beweiswürdigung nicht oder nicht ausreichend beachtet wird, dass es sich um Minderjährige handelt, deren Wissensstand nicht dem von Erwachsenen gleichgehalten werden kann.
- 113 Als besonders verstörend wird empfunden, dass gute Integration und Erfolg in Ausbildung und Beruf nicht als Leistung zur Bewältigung schwieriger Umstände und Schaffung einer Perspektive in Österreich anerkannt werden, sondern, im Gegenteil, zu ihren Lasten ausgelegt und als Rechtfertigung für die Zulässigkeit einer

Rückkehrentscheidung verwendet werden. Damit wird die Hilfe bei der Integration durch Patenschaften und andere Unterstützungen entwertet und wirkt sich letztlich – bezogen auf ein Aufenthaltsrecht in Österreich – als Nachteil und demotivierend für Integrationsbemühungen aus.

- 114 Vielfach kritisiert wird auch, dass Erfahrungen von Menschen, die Schutzsuchende näher kennengelernt haben, indem sie mit ihnen oft jahrelang als Freund*innen, Nachbarn, Pat*innen, bei sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Gemeinde oder Pfarre, in der Schule oder in Unternehmen Kontakt hatten, nicht oder nur sehr am Rande berücksichtigt werden.
- 115 Kinder beklagen, dass sie im Asylverfahren entweder gar nicht vernommen werden oder dass sie Fragen gestellt bekommen, die sie nicht verstehen.
- 116 In der öffentlichen Diskussion wird immer wieder von „Pullfaktoren“ gesprochen, wonach die Gewährung von internationalem Schutz oder Aufenthaltstiteln in Österreich zahlreiche weitere Fremde dazu veranlassen würde, nach Österreich zu reisen. Die Erhebungen der Kommission haben ein anderes Bild gezeigt. Viele Kinder und Jugendlichen wollten gar nicht nach Österreich, hatten gar keine Vorstellung von diesem Land. Als Zielländer werden vor allem Deutschland und Schweden genannt. Oft leben dort Bekannte oder Verwandte, oft wird angenommen, dort sei es leichter, eine Arbeit zu finden und Geld zu verdienen. Die Möglichkeit, Geld zu verdienen, ist vor allem deshalb wichtig, weil die Jugendlichen die Erwartungen ihrer Familie erfüllen wollen, sie finanziell zu unterstützen. Viele fühlen sich stark unter Druck gesetzt und schuldig, wenn sie den Erwartungen nicht entsprechen können.

7. Best Practice Beispiele des Asyl- und Fremdenrechts anderer europäischer Staaten

7.1. Obsorge und Unterbringung

- 117 In Deutschland werden Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut genommen, wenn festgestellt wird, dass sie unbegleitet eingereist sind. Das Jugendamt beurteilt gemeinsam mit den UMF, wo und wie sie am besten untergebracht werden können.

Für Kinder und Jugendliche ist damit von Anfang an jemand zuständig und (vorläufig) obsorgeberechtigt.

- 118 Auch in Belgien werden sofort nach der Ankunft eines UMF geeignete Obsorgeberechtigte bestellt. Das geschieht durch die beim Justizministerium angesiedelte und auf fremde Kinder spezialisierte Institution „Service des tutelles“.
- 119 In den Niederlanden übernimmt NIDOS, eine auf UMF spezialisierte Obsorgeorganisation, sofort nach der Ankunft die vorläufige Obsorge für unbegleitete Kinder und Jugendliche. NIDOS führt innerhalb weniger Stunden ein Erstgespräch mit den UMF und begleitet sie bis zur Volljährigkeit.
- 120 NIDOS organisiert in den Niederlanden auch die Unterbringung und Betreuung von UMF. Zuerst wird geprüft, ob die UMF bei Verwandten untergebracht werden können. Ist das nicht der Fall, kommen Kinder, die noch nicht 12 Jahre alt sind, in Pflegefamilien. Ältere Minderjährige werden zuerst in einer Erstaufnahme untergebracht, in der sie ungefähr drei Monate bleiben. In weiterer Folge entscheidet der*die obsorgeberechtigte Betreuer*in, welche Betreuungseinrichtung für den*die Minderjährige*n am geeignetsten ist. NIDOS betreibt verschiedene Einrichtungen und zwar Kinderwohngruppen mit etwa 12 Kindern und Jugendlichen, kleinere Einrichtungen mit höchstens fünf Jugendlichen und einen „UMF-Campus“. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach den Bedürfnissen der Minderjährigen.

7.2. Altersfeststellung

- 121 Der Großteil der 27 EU+-Staaten berücksichtigt in erster Linie die vorgelegten Ausweise, Dokumente und sonstigen Unterlagen als Beweis für das Alter des*der Asylsuchenden. Gibt es solche Unterlagen nicht oder sind sie zweifelhaft und bestehen begründete Zweifel am angegebenen Alter, werden zur Altersbestimmung „medizinische“ und/oder „nichtmedizinische“ Methoden angewandt. Irland, Slowenien und das Vereinigte Königreich wenden ausschließlich nichtmedizinische Methoden an, um das Alter zu bestimmen. Im Großteil der EU+ Staaten sind nichtmedizinische Methoden den medizinischen Methoden vorgelagert. Das sind neben der Prüfung der Unterlagen und Schätzungen aufgrund der physischen

Erscheinung insbesondere Gespräche zur Altersbestimmung, die psychosoziale Beurteilung durch den Sozialdienst und psychologische Befragungen. Als medizinische Methoden werden die zahnmedizinische Untersuchung, Magnetresonanztomografie (Hand bzw Handwurzel, Knie oder Schlüsselbein), die Beurteilung der körperlichen Entwicklung (teilweise inklusive der Untersuchung der Geschlechtsreife) sowie die Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen, des Schlüsselbeins, des Gebisses oder des Beckenknochens eingesetzt.

7.3. Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren

- 122 Um sicherzustellen, dass in jedem ein Kind betreffenden Asylverfahren eine strukturierte Kindeswohlprüfung stattfindet, hat die schwedische Migrationsbehörde eine Handlungsanleitung für alle mit Asylsachen befassten Referent*innen herausgegeben. Die Kindeswohlprüfung umfasst insgesamt sieben Schritte, darunter die Anhörung der Kinder, das Erarbeiten von Optionen, die Analyse der Konsequenzen und die Beurteilung des Kindeswohls sowie Rückmeldung und Bewertung. Die strukturierte Kindeswohlprüfung muss in allen Fällen eingehalten und dokumentiert werden, in denen Kinder betroffen sind.
- 123 In einer kürzlich erlassenen Rechtsposition hat die schwedische Migrationsbehörde umfassende Vorgaben zur Kindeswohlprüfung im Asylverfahren erarbeitet. Kinder sollen im gesamten Verfahren als Personen mit eigenen, individuellen Rechten betrachtet werden, die ihre eigenen Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben.
- 124 In Island sind auch minderjährige Flüchtlinge im – in Skandinavien verbreiteten - System „Barnahùs“ („Kinderhaus“) eingebettet. Minderjährige werden im Asylverfahren im „Barnahùs“ von Kinderpsycholog*innen befragt. Bei der Vernehmung sind Vertreter*innen der Kinderschutzbehörde (als Obsorgeträgerin), Vertreter*innen der Asylbehörde, die Rechtsvertretung des*der Minderjährigen sowie der*die Dolmetscher*in anwesend. Um sicherzustellen, dass die Minderjährigen neutral und vorurteilsfrei vernommen werden, wird die Vernehmung elektronisch aufgezeichnet.

7.4. Allgemeines Kinderrechte-Monitoring

- 125 Belgien verfügt in beiden Landesteilen über eigenständige Monitoring-Einrichtungen für Kinderrechte. So besteht im flämischen Teil Belgiens seit 1997 ein Kinderrechtskommissariat. Es wird vom flämischen Parlament für sechs Jahre bestellt und ist unabhängig. Das Kinderrechtskommissariat ist einerseits eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und andererseits zuständig für die Vertretung der Rechte und Interessen der Kinder in allen politischen Bereichen, einschließlich in asyl- und fremdenrechtlichen Belangen.
- 126 In Schottland wurde ein unabhängiger „Children and Young People’s Commissioner Scotland (CYPCS)“ 2003 vom Parlament eingesetzt. In seiner politischen und strategischen Arbeit vertritt er die Interessen der Kinder und Jugendlichen im politischen Diskurs sowie im Gesetzgebungsprozess. Seine zentrale Aufgabe ist die Förderung der Kinderrechte und die öffentliche Bewusstseinsbildung.

8. Staatenlosigkeit in Österreich

- 127 Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Das trifft auch für in Österreich staatenlos geborene Kinder zu. Sie dürfen den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft erst stellen, wenn sie 18 Jahre alt geworden sind. Die Frist endet mit dem vollendeten 20. Lebensjahr. In Österreich staatenlos geborene Kinder bleiben somit für mindestens 18 Jahre staatenlos. Die restriktive Regelung ist mit dem Recht auf eine Staatsangehörigkeit nach Art 7 KRK unvereinbar. Die Beschränkungen gehen deutlich über das hinaus, was nach den Übereinkommen zu Staatenlosigkeit und Staatsangehörigkeit an Anforderungen vorgesehen werden kann.

9. Analyse

- 128 Die Analyse konzentriert sich auf Bereiche, in denen ein Änderungsbedarf festgestellt wurde.

9.1. Rechtslage

- 129 Sowohl auf internationaler und europäischer Ebene als auch auf österreichischer Verfassungsebene ist die vorrangige Beachtung des Kindeswohls verpflichtend festgeschrieben. Das Kindeswohl wird in all diesen Rechtsakten immer wieder erwähnt, und seine Bedeutung wird unterstrichen. Anders ist es auf einfachgesetzlicher Ebene. Die Gesetze im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts nehmen nur sporadisch auf das Kindeswohl Bezug.
- 130 Zwar müssen Gesetze im Einklang mit übergeordnetem Recht ausgelegt werden. Doch findet die Auslegung ihre Grenze am Gesetzeswortlaut und kann fehlende Bestimmungen nicht ersetzen.
- 131 Lücken im materiellen Recht sowie in der Verfahrensgestaltung führen dazu, dass entgegen den Vorgaben der UN Kinderrechtskonvention und des BVG Kinderrechte die bestmögliche Entwicklung von Kindern sowie die Wahrung der Interessen von Kindern – das Kindeswohl – nicht immer gewährleistet ist. Es gibt einige Bereiche des Asyl- und Fremdenrechts, aber auch des Familienrechts, in denen der Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls nach der derzeitigen Rechtslage unzureichend gesichert ist.

9.1.1. Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht

- 132 Im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht fehlen klare Vorgaben für die Kindeswohlprüfung. Es ist, anders als etwa in Schweden, nicht sichergestellt, dass die Prüfung strukturiert erfolgt und Kriterien einbezieht, die die besondere Situation geflüchteter Kinder berücksichtigen.
- 133 Weder in den Bestimmungen zur Prüfung des subsidiären Schutzes (insb § 8 AsylG) noch in den Bestimmungen zur Prüfung der Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und eines damit verbundenen Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen (insb § 9 BFA-VG und §§ 55 ff AsylG) sind die Situation der Kinder und das Kindeswohl als eigenständige Prüfungskriterien festgeschrieben. Eine gesetzliche Verankerung unter Verweis auf Art 1 BVG Kinderrechte erscheint notwendig, auch wenn die Situation der Kinder und das

Kindeswohl schon aufgrund der ständigen Rechtsprechung der europäischen und österreichischen Höchstgerichte berücksichtigt werden müssen.

- 134 Das materielle Zivilrecht, insbesondere das Familienrecht, berücksichtigt das Kindeswohl in wesentlich stärkerem Maß als das Asyl- und Fremdenrecht. § 138 ABGB nennt Kriterien, die bei der Prüfung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind. Zwar soll die Bestimmung auch im Asyl- und Fremdenrecht Orientierungsmaßstab sein, doch fehlen Kriterien, die die besondere Situation von geflüchteten Kindern abbilden.

9.1.2. Obsorge, Betreuung und Unterbringung von UMF

- 135 Anders als etwa in Deutschland oder in den Niederlanden ist nicht dafür gesorgt, dass die KJH von Beginn an obsorgeberechtigt ist. Das widerspricht sowohl der UN-Kinderrechtskonvention als auch dem BVG Kinderrechte. Denn die Sicherheit und bestmögliche Entwicklung des Kindes ist nicht gewährleistet, wenn für eine nicht unerhebliche Zeitspanne niemand dafür zuständig ist, die Interessen des Kindes wahrzunehmen, das Kind zu unterstützen und es, soweit notwendig, zu schützen.
- 136 Unbegleitete Minderjährige in der Grundversorgung des Bundes – das sind während des Zulassungsverfahrens alle mündigen UMF sowie unmündige UMF aus den Bundesländern Niederösterreich und (zumindest teilweise) Burgenland – haben keinen (inländischen) Obsorgeberechtigten. Für die in Traiskirchen und Reichenau an der Rax untergebrachten (mündigen und unmündigen) UMF stellt die zuständige BH Baden regelmäßig keinen Antrag auf Übertragung der Obsorge und wird auch sonst nicht als Obsorgeträgerin aktiv. Die Rechtsvertretung im Asylverfahren durch die Rechtsberater*innen ist kein ausreichender Ersatz, denn Pflege und Erziehung gehören nicht zu ihrem Aufgabenbereich.
- 137 Die für unmündige Minderjährige als „Remu-Eltern“ eingesetzten Asylwerber*innen und die „Pflegevollmachten“ für Begleitpersonen sind ungenügende Hilfsmaßnahmen. Eine gesetzliche Grundlage dafür gibt es nicht. Es ist nicht sichergestellt, dass „Remu-Eltern“ und „Pflegebevollmächtigte“ die notwendigen (sozialpädagogischen) Voraussetzungen mitbringen und genügend Zeit dafür aufwenden können und wollen, um den Kindern tatsächlich eine Stütze zu sein. Die Kinder haben keinen persönlichen

Kontakt zu ihren Eltern, sind auf sich allein gestellt und müssen sich in einem für sie völlig fremden Umfeld zurechtfinden, manche sind traumatisiert. Eine – wenn auch muttersprachliche - Ansprechperson kann die fehlende Obsorge nicht ersetzen.

- 138 Auch nach Zuweisung der UMF in die Grundversorgung der Bundesländer ist die Obsorge für UMF nicht von Anfang an sichergestellt. Die „Verlängerung“ der KJH hat die Situation nicht verbessert, im Gegenteil. Die Unterschiede sind groß, und zwar sowohl was die Obsorge als auch was die Unterbringung betrifft. In Wien wird für UMF umgehend die Obsorge beantragt, um gesetzliche Vertretung, Pflege und Erziehung sicherzustellen. In Tirol wendet die KJH § 207 ABGB, den „Findelkind-Paragraphen“, analog an und nimmt die Obsorge von Beginn an wahr. Die analoge Anwendung mag diskussionswürdig sein. Damit wird aber erreicht, dass die KJH von Beginn an gesetzliche Vertreterin der Kinder und für Pflege und Erziehung zuständig ist, ohne eine gerichtliche Entscheidung abwarten zu müssen. Eine Obsorgeübertragung an die KJH für UMF kraft Gesetzes gibt es nach der derzeitigen Rechtslage nicht.
- 139 Wird beim Pflschaftsgericht ein Antrag auf Übertragung der Obsorge gestellt, so ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zuerst zu prüfen, ob den Eltern die Obsorge entzogen werden kann. Da die Eltern unbegleiteter Minderjähriger regelmäßig nicht erreichbar sind, ist ein Abwesenheitskurator zu bestellen. Damit vergeht in vielen Fällen wertvolle Zeit, bis ein*e Obsorgeberechtigte*r bestellt und der Schutz der Kinder sichergestellt ist. Es sind daher nicht nur prozessökonomische Gründe, die gegen diese Vorgangsweise sprechen.
- 140 Die Regelungen im Bereich der Grundversorgung orientieren sich nicht in erster Linie an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder. Das zeigen sowohl die Unterschiede bei den Leistungs- und Schutzstandards als auch die Höhe der Tagsätze. Die Tagsätze in der Grundversorgung sind zu gering, um die notwendige qualitätsvolle Betreuungsarbeit sicherzustellen. Das diskriminiert asylsuchende Kinder. Die Standards und Leistungen der KJH sollen nach geltendem Recht allen Kindern in Österreich unabhängig von der Staatsangehörigkeit zugutekommen.

9.1.3. Altersfeststellung von UMF

- 141 Ein weiterer Problembereich sind die Verfahren zur Altersfeststellung. Dass es sie geben muss, wenn die Angaben der Schutzsuchenden nicht ausreichen, was oft der Fall ist, liegt auf der Hand. Die derzeitige Rechtslage sieht ein rein medizinisches Verfahren mit körperlichen, zahnärztlichen und Röntgenuntersuchungen vor. Allerdings weisen die medizinischen Methoden erhebliche Schwankungsbreiten auf und führen aufgrund der großen Bandbreite von Entwicklungsfaktoren weder zu eindeutigen noch befriedigenden Lösungen. Denn die aktuelle Rechtslage klammert aus, dass vor allem psychosoziale und kognitive Faktoren für die Alters- und Entwicklungsfeststellung wichtige Anhaltspunkte liefern können.
- 142 Die Feststellung des Alters kann nicht selbständig bekämpft werden. Erst mit der nächsten anfechtbaren Entscheidung können Argumente dagegen vorgebracht werden – bis dahin können Monate vergehen. Angesichts der Tragweite der Festlegung eines Lebensalters und auch aus Gründen der Prozessökonomie wäre es wichtig, die Altersfeststellung als selbständig anfechtbare Entscheidung auszugestalten.

9.1.4. Minderjährige in Schubhaft

- 143 Wenngleich die Zahl der Jugendlichen, die sich in Schubhaft befinden, stark zurückgegangen ist, bleibt die Schubhaft für mündige Minderjährige weiterhin zulässig. Dies steht im Widerspruch zur UN Kinderrechtskonvention, wie sie vom UN-Kinderrechtsausschuss und weiteren internationalen und regionalen Gremien ausgelegt wird. Danach ist Freiheitsentzug von Kindern und Familien im Asyl- und Migrationskontext, dh ohne Bezug zu strafbarem Verhalten, grundsätzlich unzulässig, weil nicht mit dem Kindeswohl vereinbar; es ist jedenfalls für gelindere Mittel zu sorgen.

9.1.5. Familienzusammenführung bei Minderjährigen

- 144 Für eine Familienzusammenführung besteht bei subsidiär Schutzberechtigten eine absolute Wartefrist von drei Jahren ab rechtskräftiger Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Anträge auf Familienzusammenführung können daher nur gestellt werden, wenn dem*der Minderjährigen subsidiärer Schutz vor Vollendung des

15. Lebensjahres rechtskräftig zuerkannt wird. Ist er*sie bereits 15 Jahre alt, wird er*sie in der dreijährigen Wartefrist volljährig und ist dann – weil nicht mehr minderjährig – keine Bezugsperson iSd § 35 Abs 5 AsylG. Damit ist eine Familienzusammenführung ausgeschlossen.

145 Mit der Wartefrist wird dem weit überwiegenden Teil der subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen die Möglichkeit der Familienzusammenführung genommen. Diese Regelung wird Art 10 KRK nicht gerecht. Danach werden Anträge auf Familienzusammenführung „wohlwollend, human und beschleunigt“ bearbeitet. Eine Frist von drei Jahren für die Antragstellung ist damit nicht vereinbar.

146 Zudem schreibt sowohl ErwGr 11 als auch Art 5 Abs 5 der Familienzusammenführungsrichtlinie vor, dass die Umsetzung der Richtlinie insbesondere unter Achtung der Rechte von Kindern erfolgen soll und das Wohl minderjähriger Kinder bei der Prüfung der Anträge auf Familienzusammenführung gebührend berücksichtigt werden muss.

9.2. Vollzugspraxis

147 Die Vollzugspraxis im Asyl- und Fremdenwesen wahrt die Kinderrechte und das Kindeswohl in vielen Bereichen nur unzureichend.

9.2.1. Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMF

148 Bei der Unterbringung von UMF wird zwischen unmündigen und mündigen UMF unterschieden. Eine Unterscheidung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Es geht ja nicht darum, ob den Kindern und Jugendlichen zugetraut werden kann, gewisse Rechtsgeschäfte abzuschließen und nicht gegen das Strafrecht zu verstoßen. Es sind Kinder und Jugendliche, die Schutz brauchen, die auf Orientierung und Unterstützung angewiesen sind. Und das trifft auch für mündige minderjährige Flüchtlinge zu, auch wenn sie beschränkt geschäftsfähig und voll strafrechtlich verantwortlich sind.

149 Derzeit werden unmündige Minderjährige in den meisten Bundesländern von der KJH betreut und in deren Einrichtungen untergebracht. Niederösterreich und offenbar (zumindest teilweise) auch das Burgenland sind der Auffassung, dass auch diese

Kinder während des Zulassungsverfahrens in der Grundversorgung des Bundes unterzubringen seien. Das heißt für die Kinder, dass sie teils monatelang in Traiskirchen oder in Reichenau/Rax warten müssen, bis sie in eine Betreuungseinrichtung der KJH gebracht werden – dies bei insgesamt unzureichender Betreuung. Mündige Minderjährige sind in allen Bundesländern in der Grundversorgung untergebracht.

- 150 Ausstattung der Einrichtungen, Tagsätze, Betreuungsschlüssel der Grundversorgungs-Einrichtungen unterscheiden sich teilweise stark von den Einrichtungen der KJH, in denen (gleichaltrige) heimische Kinder untergebracht sind. Insbesondere die Tagsätze sind wesentlich niedriger als die Tagsätze, die die KJH für fremdbetreute heimische Kinder aufwendet. Das ist einer der Gründe, dass auf die Bedürfnisse der Jugendlichen oft nur sehr eingeschränkt eingegangen werden kann. Da sie ab 15 Jahren nicht mehr schulpflichtig sind und derzeit auch keine Ausbildung oder Lehre beginnen dürfen, ist eine qualitätsvolle Beschäftigung nicht gewährleistet, welche aber für die Minderjährigen selbst einen Mehrwert hätte und auch im Interesse des Gemeinwohls läge. Ein weiteres Manko ist das Fehlen spezifischer Angebote für asylsuchende Kinder mit Behinderungen.
- 151 Angebote und Ressourcen für die psychosoziale Versorgung von Kindern und Familien, für Bildungs-, Beschäftigungs-, Freizeitbedürfnisse sowie für die Mobilität sind unzureichend. So wird auf die – natürlichen – Mobilitätsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen kaum Rücksicht genommen. Grundsätzlich dürfen sie öffentliche Verkehrsmittel nicht vergünstigt benutzen; die fehlenden Mittel können den Schulbesuch, den Besuch von Behörden oder Ärzten, vor allem aber auch Freizeitaktivitäten wesentlich erschweren.
- 152 Traumatisierte Kinder müssen oft monatelang warten, bis sie einen Termin für eine psychologische oder psychotherapeutische Behandlung oder in einer psychiatrischen Ambulanz erhalten. Dadurch verfestigen sich gesundheitliche Schäden und Störungen des Sozialverhaltens. Auf die Weiterführung begonnener Maßnahmen und auf die Notwendigkeit, Versorgungs- und Betreuungsangebote bei Bedarf auch für eine

Übergangsphase über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus (zumindest bis 21 Jahre) aufrecht zu erhalten, wird oft nicht ausreichend Rücksicht genommen.

- 153 Es kommt auch immer wieder vor, dass mit Anträgen auf Übertragung der Obsorge oder auch mit anderen Entscheidungen bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugewartet wird, womit die Jugendlichen sich selbst überlassen werden.
- 154 Spezifische Kinderschutzkonzepte zur Prävention und zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen, einschließlich klarer Strukturen wie Interventionsleitfäden für interne Kinderschutzbeauftragte, sind in Einrichtungen des Bundes und der Länder nicht flächendeckend vorgesehen. Die BBU GmbH hat einen Prozess zur Ausarbeitung eines Konzeptes gestartet.
- 155 Konzepte zum Umgang mit Kindern, die vorzeitig Einrichtungen verlassen und „untertauchen“, gibt es derzeit nicht. Zwar fehlen statistische Auswertungen, die erhobenen Zahlen deuten jedoch darauf hin, dass es um einige hundert Kinder jährlich geht. Teilweise wird dem nicht weiter nachgegangen, teilweise erschöpft sich die Reaktion in einer Abgängigkeitsanzeige, die aber regelmäßig folgenlos bleibt. Auch fehlt es an einer österreichweit zugänglichen Schutzeinrichtung für Betroffene des Kinderhandels. Damit wird den mit dem Untertauchen verbundenen Risiken - Abhängigkeit von Schleppern und Gefahr, Opfer von kriminellen Gruppen, Ausbeutung oder Kinderhandel zu werden - nicht angemessen Rechnung getragen.

9.2.2. Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Minderjährigen

- 156 Es ist nicht sichergestellt, dass Kinder an allen Verfahren, die sie betreffen, angemessen beteiligt werden. Angemessene Beteiligung setzt entsprechende Information und Beratung voraus. Derzeit ist es den Kindern überlassen, ob sie die offene Rechtsberatung der BBU GmbH in Anspruch nehmen. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass Kinder immer von sich aus nachfragen. Dazu müsste ihnen bewusst sein, dass und welche Informationen sie brauchen. Kinder wissen regelmäßig nicht, wie das Verfahren abläuft und welche Entscheidungen unter welchen Voraussetzungen zu erwarten sind. Außerdem erhalten sie oft von verschiedenen

Seiten – durchaus wohlmeinende – Ratschläge, die sich aber letztlich nachteilig auswirken können.

- 157 Bei der Erstbefragung sind nur bei unmündigen Minderjährigen Rechtsberater*innen anwesend. Mündige Minderjährige sind auf sich allein gestellt. Weder ist bei der Erstbefragung ein*e Rechtsberater*in als Rechtsvertretung anwesend, noch gibt es für sie davor eine Rechtsberatung.
- 158 Diese Praxis ist mit Art 24 Abs 1 Aufnahmerichtlinie kaum vereinbar. Art 24 der Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten unverzüglich dafür sorgen, dass ein*e Vertreter*in zur Vertretung und Unterstützung des UMF bestellt wird. Der*die unbegleitete Minderjährige muss unverzüglich über die Bestellung des*der Vertreter*in informiert werden. Die Bestellung und Information erst nach einer polizeilichen Befragung der Minderjährigen ist jedenfalls nicht „unverzüglich“.
- 159 Den Angaben der Minderjährigen bei der Erstbefragung kann der*die ihnen im Zulassungsverfahren beigegebene Rechtsberater*in später zwar widersprechen. Ein Widerspruch kommt jedoch nur selten vor. Mit Abweichungen zwischen den zuerst gemachten Angaben und späteren Aussagen wird oft begründet, dass die Jugendlichen nicht glaubwürdig seien.

9.2.3. Kinder im Verfahren vor dem BFA und BVwG

- 160 Da es weder beim BFA noch beim BVwG eine organisierte Betreuung für Kinder gibt, sind die Kinder bei der Vernehmung der Eltern in der Regel anwesend. Das kann es Eltern erschweren oder sie sogar hindern, bestimmte Fluchtgründe zu schildern, wie etwa sexuelle Gewalt, innerfamiliäre Belastungssituationen bis hin zu Gewalt oder andere emotional besetzte Ereignisse. Auch davon unabhängig ist es für die Kinder belastend, wenn sie mitanhören müssen, was die Eltern erlitten haben und was sie zur Flucht getrieben hat.
- 161 Kinder unter 14 Jahren werden von BFA und BVwG regelmäßig nicht vernommen. Das widerspricht dem Recht des Kindes auf Partizipation, das als eines der vier fundamentalen Prinzipien der UN Kinderrechtskonvention auch in Art 24 GRC und

Art 4 BVG Kinderrechte verankert ist. Bei Kindern und Jugendlichen über 14 Jahren ist nicht sichergestellt, dass sie auf kindgerechte Weise vernommen werden. Weder beim BFA noch beim BVwG gibt es Sonderzuständigkeiten für Verfahren, die Kinder betreffen. Damit befasste Referent*innen und Richter*innen müssen keine besondere Qualifikation aufweisen oder einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Im Aus- und Weiterbildungsprogramm sind Kindeswohlprüfung, Kinderrechte und kindgerechte Verfahrensführung nicht ausreichend berücksichtigt. Dies widerspricht internationalen kinderrechtlichen Standards und den Vorgaben der EU-Kinderrechtsstrategie vom März 2021.

- 162 Nach internationalen Standards sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig, um mit Kindern in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren angemessen umzugehen. Das betrifft die Art, wie Fragen gestellt werden, genauso wie die Bewertung der Antworten. Berücksichtigt werden muss vor allem, dass sich Erinnerungsvermögen und Zeithorizonte von Kindern wesentlich von denen Erwachsener unterscheiden. Auch Erfahrungen von Kindern wie etwa Gewalterfahrungen und Verluste sozialer Beziehungen müssen in der Beweiswürdigung beachtet werden.
- 163 Kinder brauchen in Verfahren Unterstützung durch eine Person ihres Vertrauens. Das Zivilverfahrensrecht kann hier als Vorbild dienen. Es gibt Angebote wie einen Kinderbeistand, dessen Aufgabe es ist, das Kind im Verfahren als Vertrauensperson zu begleiten, oder die (juristische und) psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern im Straf- und Zivilprozess.
- 164 Internationale und europarechtliche Abkommen und Standards verlangen klare Anweisungen, wie ein kindgerechter Zugang in allen Verfahren, ob straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich, gewährleistet werden kann. In Österreich gibt es – im Unterschied etwa zu Schweden – keine Handlungsanweisungen, die sicherstellen, dass das Kindeswohl bei Anwendung des materiellen Rechts und in der Gestaltung des Verfahrens angemessen berücksichtigt wird.

165 Als besonders belastend wird auch die Dauer der Verfahren empfunden. Selbst bei UMF, die 2015 nach Österreich gekommen sind, ist in vielen Fällen nicht endgültig entschieden, ob sie bleiben dürfen. Die Unsicherheit zermürbt. Wer nicht das Glück hat, etwa von einem Paten oder einer Patin unterstützt zu werden, kann jeden Antrieb verlieren, Deutsch zu lernen und sich an Integrationsmaßnahmen zu beteiligen.

9.2.4. Kindeswohl in asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen

166 Das Kindeswohl wird in den Entscheidungen des BFA und des BVwG wesentlich enger gefasst, als es durch § 138 ABGB in der Auslegung durch den Obersten Gerichtshof vorgegeben ist. Danach kann Kindeswohl nicht auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse reduziert werden, sondern muss die ganzheitliche Entwicklung des Kindes im Blick haben.

167 Anders als in Schweden gibt es keine Vorgaben für die Strukturierung der Kindeswohlprüfung. Das ist eine der Ursachen, dass im Wesentlichen gleichgelagerte Fälle nicht gleich entschieden werden. Wie ein Verfahren ausgeht, ob Asyl, subsidiärer Schutz oder ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt oder eine Rückkehrentscheidung getroffen wird, hängt auch von den jeweiligen Referent*innen des BFA und den jeweiligen Richter*innen des BVwG ab. Dabei spielt die Einstellung eine große Rolle, insbesondere ob er*sie bereit ist, dem asylsuchenden Kind oder Jugendlichen vorurteilsfrei zu begegnen, sich in seine Situation hineinzusetzen, Vorbringen als Angaben eines Kindes oder eines Jugendlichen zu werten. Dies entscheidet dann letztlich über den Ausgang des Verfahrens. Das ist problematisch, denn für ein rechtsstaatliches Verfahren sind Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit wesentlich.

168 In den Entscheidungen werden immer wieder Textbausteine verwendet, in denen angegeben wird, das Kindeswohl sei geprüft worden und nicht verletzt. Auf die Umstände des einzelnen Falles wird nicht systematisch, oft nicht ausreichend und teilweise auch gar nicht eingegangen.

169 Die ganz unterschiedliche Beurteilung gleicher Sachverhalte stößt bei vielen auf Unverständnis. Personen, die UMF betreuen oder andere Asylsuchende unterstützen

sowie die betroffenen Kinder und Familien selbst können nicht verstehen, dass so viel davon abhängt, wer beim BFA oder beim BVwG den Fall bearbeitet.

- 170 Kinder sind selbständige Träger von Menschenrechten. Dennoch wird ihnen regelmäßig das Verhalten der Eltern zugerechnet. In der Interessenabwägung wird oft allfälligen Verfehlungen der Eltern wie Verstößen gegen fremdenrechtliche Vorschriften oder dem Wissen um den unsicheren Aufenthaltsstatus größeres Gewicht zugemessen als den nachteiligen Auswirkungen, die aufenthaltsbeende Maßnahmen für die Kinder haben. Das führt zu Rückkehrentscheidungen, in denen die Auswirkungen auf die Kinder kaum oder gar nicht berücksichtigt werden, selbst wenn die Kinder in Österreich geboren sind, Jahre hier verbracht und das Herkunftsland ihrer Eltern bisher gar nicht kennengelernt haben.
- 171 Keine wissenschaftliche Grundlage gibt es für die in Entscheidungen immer wieder anzutreffende Annahme, die erzwungene Rückkehr schade Kindern nicht, weil sie in einem „anpassungsfähigen Alter“ seien. Die kindliche Anpassungsfähigkeit ist ein altersunabhängiger dynamischer Prozess, variiert individuell und vor allem in Abhängigkeit von vielen anderen Faktoren, wie zum Beispiel Bindungssicherheit, Tragfähigkeit und Stabilität der erlebten Beziehungen, Resilienz, existenzielle Absicherung, bisherige Bewältigung traumatisierender Vorerfahrungen. Anpassungsfähigkeit ist in hohem Maße von den Bedingungen des jeweiligen Umfelds abhängig und somit als Prozess zu verstehen und nicht als Eigenschaft, die Minderjährige in einem bestimmten Alter haben oder nicht haben. In der immer wieder als Belegstelle zitierten Entscheidung prüft der EGMR die Umstände des Einzelfalles und gründet darauf – und nicht auf ein bestimmtes Alter der Kinder – seine Schlussfolgerung, dass den Kindern die Anpassung an die Situation im Herkunftsland zumutbar ist. Die Annahme eines „anpassungsfähigen Alters“ ist willkürlich und als Grundlage von Entscheidungen absolut ungeeignet.
- 172 In den Entscheidungen werden die Erfahrungen von Menschen, die die Schutzsuchenden als Freunde, Nachbarn, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Schule, in Vereinen kennengelernt und mit ihnen gelebt haben, oft nicht berücksichtigt. Als besonders verstörend wird auch empfunden, dass die Integration

der Kinder in Österreich als Argument für die Anpassungsfähigkeit an die Umstände im Herkunftsland verwendet wird und damit Rückkehrentscheidungen begründet werden. Eine einmal einigermaßen bewältigte Entwurzelung kann aber keine zweite Destabilisierung rechtfertigen.

- 173 Das interne Controlling-System für Mitarbeiter*innen des BFA stellt auf das Ergebnis der Entscheidungen ab. Negative Entscheidungen werden in einem Punktesystem höher bewertet als positive Entscheidungen. Auch wenn damit bis zu einem gewissen Grad Unterschiede im Arbeitsaufwand berücksichtigt werden mögen, fördert dies eine Tendenz zugunsten negativer Entscheidungen.
- 174 Ein besonderer Aufwand für eine umfassende Kindeswohlprüfung spielt für die Leistungsbeurteilung keine Rolle. Auf alle positiven Entscheidungen wird überdies das Vier Augen Prinzip angewendet, nicht jedoch auf alle negativen Entscheidungen.

9.2.5. Zwangsweise Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen

- 175 Es ist nicht gewährleistet, dass aktuelle Entwicklungen in der Situation des Kindes (etwa in Bezug auf die Gesundheit oder Bildung) im Verfahren zur Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung berücksichtigt werden. Da Betroffene von der geplanten Abschiebung so spät wie möglich informiert werden, wird Kindern und Jugendlichen vielfach die Chance genommen, sich auf die Rückkehr vorzubereiten und sich von ihrem Umfeld zu verabschieden.
- 176 Klare Vorgaben für die Vermeidung (zusätzlich) traumatisierender Auswirkungen bei Abschiebungen von Kindern und Familien gibt es nicht. Immer wieder kommt es zu Abschiebungen mitten in der Nacht, mit hoher Polizeipräsenz, mit Ausschreitungen und Verhaftungen sowie tragischen Zwischenfällen in Anwesenheit von Kindern.

9.3. Weitere Aspekte

9.3.1. Prüfung der Asylberechtigung in Verfahren nach dem UVG

- 177 Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs haben die Zivilgerichte in Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz selbständig zu prüfen, ob das Kind

(noch) asylberechtigt ist. Konventionspässe werden nicht als ausreichender Beweis angesehen. Das führt dazu, dass ein Bezirksgericht die Verhältnisse im Herkunftsstaat prüfen muss, um feststellen zu können, ob die Gründe für die Asylgewährung noch aufrecht sind. Das kann dazu führen, dass Kinder zwar asylberechtigt sind, ihnen ein Unterhaltsvorschuss jedoch verwehrt bleibt. Diese Rechtsprechung sollte überdacht werden, um den Schutz der Kinder bestmöglich zu gewährleisten und Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

9.3.2. Staatenlosigkeit von Kindern

- 178 In Österreich staatenlos geborene Kinder müssen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft Bedingungen erfüllen, die den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nicht entsprechen. Anträge müssen in einem kurzen Zeitfenster (im Alter von 18 bis 20 Jahren) gestellt werden. Die Kinder bleiben damit für eine Wartezeit von mindestens 18 Jahren staatenlos und haben keine Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

9.3.3. Statistik und Daten

- 179 Die Asylstatistik stellt in unzureichender Weise Daten zu Verfahren mit Kindern und Familien zur Verfügung. Daten und Informationen zur Unterbringungs- und Betreuungssituation lassen sich oftmals nur aus parlamentarischen Anfragebeantwortungen ableiten.

9.3.4. Monitoring-System für Kinderrechte

- 180 In den letzten Jahren haben sich zahlreiche internationale und nationale Institutionen wie etwa UNHCR, UNICEF und IOM sowie zahlreiche weitere zivilgesellschaftliche Organisationen mit der Situation von Kindern im Asylverfahren auseinandergesetzt und Verbesserungsvorschläge gemacht. Um diese Vorschläge aufzugreifen und ihre Umsetzung zu prüfen, braucht es ein kinderrechtliches, umfassendes und unabhängiges Monitoring-System. In Teilbereichen übernehmen die Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft und die Kinder- und Jugendanwaltschaften diese Rolle. Eine bundesweite auf Kinderrechte spezialisierte

Monitoring-Einrichtung (wie etwa in Deutschland, Belgien oder Schottland) gibt es aber nicht. Sie ist über das Asyl- und Fremdenrecht hinaus von Bedeutung.

10. Empfehlungen

10.1. Kindeswohlprüfung im materiellen Asyl- und Fremdenrecht

- 181 In allen Entscheidungen im Rahmen des Asyl- und Fremdenrechts, die Kinder betreffen, soll eine umfassende Prüfung des Kindeswohls und der Auswirkungen der Entscheidungen auf die Rechte des Kindes gewährleistet werden. Eine Kindeswohlprüfung ist insbesondere notwendig bei
- Entscheidungen im Zulassungsverfahren (insbesondere bei der Prüfung von Überstellungen im Dublin-Verfahren),
 - Entscheidungen über Asyl im Hinblick auf kindspezifische Fluchtgründe,
 - Entscheidungen über subsidiären Schutz bei der Beurteilung der Situation im Herkunftsland,
 - der Prüfung der Zulässigkeit von Rückkehrentscheidungen (einschließlich der Möglichkeit, auch bei Abschiebungen bis zuletzt aktuelle Entwicklungen und Umstände in der Situation betroffener Kinder gebührend zu berücksichtigen),
 - Entscheidungen über einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen.
- 182 Struktur und Kriterien der Kindeswohlprüfung sind in Handlungsanleitungen für Referent*innen des BFA und Richter*innen des BVwG festzulegen. Dabei ist auf die Zusammenarbeit mit der KJH, insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen, Bedacht zu nehmen.
- 183 Die Kindeswohlprüfung hat alle einschlägigen internationalen und europarechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, einschließlich der Kinderrechtskonvention und ihrer Interpretation durch UN-Organe, der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, insbesondere im Hinblick auf Art 2, 3 und 8 EMRK, sowie weiterer spezifischer höchstgerichtlicher Entscheidungen und Rechtsvorschriften. Dazu zählt etwa die

Unzulässigkeit einer Rückführung von Kindern ohne vorgehende Kindeswohlprüfung zur Vermeidung von Kinderhandel.

- 184 Die Kindeswohlprüfung muss über die Wahrung der Familieneinheit hinausgehen und eigenständig die Situation und Integration von Kindern berücksichtigen. Eine Verletzung des Kindeswohls durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme kann meist nicht dadurch aufgewogen werden, dass die Einheit der Familie gewahrt bleibt. Die eigenständige Bedeutung des – umfassend definierten - Kindeswohls muss in der Entscheidung zum Ausdruck kommen.
- 185 Dafür erscheint es notwendig, Rechtsvorschriften, die die Kindeswohlprüfung mittelbar oder unmittelbar betreffen, auf notwendige Änderungen zu überprüfen. Das gilt (ua) für den Kriterienkatalog des § 138 ABGB, der die besonderen Verhältnisse von minderjährigen Flüchtlingen, wie die Bindung zu und Sozialisation in Österreich und das Verhältnis zum Herkunftsland, nicht ausreichend berücksichtigt. Der so ergänzte Katalog soll in den Asyl- und Fremdenengesetzen unter Verweis auf das BVG Kinderrechte als Prüfungsmaßstab für alle Entscheidungen verankert werden, die Kinder betreffen.
- 186 In § 9 BFA-VG und in § 55 AsylG soll ausdrücklich auf den Kindeswohlvorrang gemäß Art 1 BVG Kinderrechte verwiesen werden. Damit soll die Notwendigkeit einer eigenständigen Kindeswohlprüfung vor allem in Rückkehrentscheidungen und Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen unterstrichen werden.
- 187 In Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen sollen in einem formalisierten Verfahren die Erfahrungen von Personen berücksichtigt werden, die die Schutzsuchenden als Nachbarn, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Schule, in Vereinen kennengelernt und mit ihnen gelebt haben. Den Berichten soll, vor allem in Härtefällen, besonderes Gewicht zukommen.
- 188 In den Länderdokumentationen sollen die Gewährleistung des Kindeswohls und der Kinderrechte im Herkunftsstaat verstärkt und als eigener Abschnitt behandelt werden.

189 Es soll geprüft werden, ob UMF (wie in Frankreich) ein Bleiberecht bis zur Volljährigkeit gewährt werden soll, wenn und soweit kein Grund für die Aberkennung von Asyl, subsidiärem Schutz oder eines Aufenthaltstitels vorliegt. Nützen UMF ihre Chance, machen sie sich mit unseren Werten vertraut, halten sie sich an die Gesetze, lernen sie Deutsch und beginnen oder schließen sie eine Ausbildung ab, dann sollte entschieden werden, ob sie auf Dauer bleiben dürfen. Das würde viel an Belastungen durch die existentielle Unsicherheit und Re-Traumatisierungen verhindern.

10.2. Rechtsberatung von Minderjährigen

190 Rechtsberatung für asylsuchende Kinder und Familien von Beginn an soll sichergestellt werden. Kinder haben ein Recht auf Zugang zu kindgerechter Information über das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache.

191 Bei der Rechtsberatung vor der Erstbefragung und bei der Anwesenheit der Rechtsberater*innen bei der Erstbefragung soll die derzeit nur für unmündige UMF geltende Regelung auf mündige UMF erstreckt werden.

10.3. Altersfeststellung von UMF

192 Das System der Altersfeststellung soll überprüft werden. Psychosoziale und kognitive Faktoren sollen gleichberechtigt zu medizinischen Faktoren in die Beurteilung einfließen. Die Altersfeststellung soll als selbständig anfechtbare Entscheidung ausgestaltet werden.

10.4. Kindgerechtes Verfahren

193 Die Verfahren sollen Referent*innen und Richter*innen zugeteilt werden, die qualifiziert sind, auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern einzugehen und die Kinder qualitativ am Verfahren zu beteiligen. Das muss durch Anforderungen an die Qualifikation und durch die Geschäftsverteilung sichergestellt werden. „Ansprechrichter*innen“ soll es auch für Kindeswohlprüfungen und Kinderrechte geben.

- 194 Für alle mit der Kindeswohlprüfung befassten Personen, wie Referent*innen des BFA, Richter*innen des BVwG, Sozialarbeiter*innen der KJH, Dolmetscher*innen, Vertrauenslehrer*innen und Schulpsycholog*innen, sollen unter Einbeziehung von UNHCR, IOM, UNICEF und der Zivilgesellschaft, verpflichtende und regelmäßige Aus- und Weiterbildungsprogramme zu Kinderrechten und Kindeswohlprüfung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren angeboten werden. Für Dolmetschdienste, Erhebungen und Gutachten sollen kindspezifische Qualitätsstandards erstellt werden.
- 195 Auch Kinder unter 14 Jahren sollen in Verfahren gehört werden, soweit erforderlich mit Unterstützung durch Fachkräfte, die für den Umgang mit Kindern geschult sind. Die kontradiktorische Vernehmung von Kindern in Zivil- und Strafverfahren kann als Vorbild dienen.
- 196 Wie in Zivilverfahren soll auch in Asyl- und Fremdenrechtsverfahren ein Unterstützungsmodell für Kinder nach dem Vorbild eines Kinderbeistands eingeführt und für eine psychosoziale Verfahrensbegleitung gesorgt werden. Die KJH soll zur Wahrung des Kindeswohls in das Verfahren eingebunden werden.

10.5. Kindeswohl bei Abschiebungen

- 197 Bei der zwangsweisen Vollziehung von Rückkehrentscheidungen soll sichergestellt werden, dass das Kindeswohl bei Anzeichen geänderter Umstände bis zuletzt geprüft werden kann und seine Gefährdung dazu führt, dass das weitere Vorgehen überprüft wird.
- 198 Bei der Organisation von Abschiebungen muss dem Umgang mit Kindern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es braucht qualifizierte Menschenrechtsbeobachter*innen mit spezieller Zuständigkeit für Kinder und Kinderrechte, Vorsorge muss auch für eine psychologische Krisenintervention getroffen werden. Menschenrechtsbeobachter*innen sollen für die Dokumentation sorgen, wobei die Ergebnisse regelmäßig ausgewertet werden sollen.

- 199 Termin, Art und Weise der Abschiebung müssen so festgelegt werden, dass Kinder möglichst geringen Schaden erleiden. Während des Schuljahres sollen schulpflichtige Kinder nicht abgeschoben werden.
- 200 Im FPG soll angeordnet werden, dass Minderjährige und Familien nicht mehr in Schubhaft genommen werden dürfen. Alternativen zum Freiheitsentzug sollen durchgehend bereitgestellt werden.

10.6. Obsorge für UMF

- 201 Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge soll dringend für ganz Österreich einheitlich gestaltet werden. Die derzeit bestehende Schutzlücke muss geschlossen werden und die Obsorge von Beginn an sichergestellt sein, allenfalls auch im Wege einer vorläufigen Obsorge. Dazu braucht es eine gesetzliche Regelung, ähnlich der für im Bundesgebiet aufgefundene Kinder.

10.7. Unterbringung und Betreuung

- 202 Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige sollen unverzüglich in geeigneten Einrichtungen der Bundesländer untergebracht werden. Das Ergebnis der Altersschätzung von UMF soll nicht abgewartet werden.
- 203 Minderjährige Flüchtlinge, auch mündige Minderjährige, sollen in Einrichtungen untergebracht werden, die den Standards der KJH entsprechen. Bei Bedarf sollen Unterbringung und Betreuung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden. Minderjährige Flüchtlinge sollen gleich behandelt werden wie heimische fremdbetreute Kinder. Das betrifft vor allem Tagsätze für Betreuungseinrichtungen, psychosoziale Versorgung und Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.
- 204 Durch einheitliche Standards für Einrichtungs- und Betreuungsqualität, Ausbildung und Leistungsangebot soll sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden zwischen den Bundesländern entgegengewirkt werden. Die Situation minderjähriger Flüchtlinge und von Familien im Asylverfahren soll regelmäßig evaluiert werden.

- 205 Für traumatisierte oder aus anderen Gründen behandlungsbedürftige Kinder sollen ausreichende Therapieangebote zur Verfügung gestellt werden. Kinder mit Behinderungen sollen inklusiv untergebracht und betreut werden.
- 206 In Aufnahmeeinrichtungen soll für eine den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasste Tagesstruktur und für ein fachlich qualifiziertes Betreuungsangebot gesorgt werden, das über Remuneranten-Eltern hinausgeht.
- 207 Jugendliche sollen eine Lehre absolvieren oder andere Bildungsabschlüsse erwerben können. Über Deutschkurse hinausgehende Bildungsangebote sollen zur Verfügung gestellt werden. Schulbesuch soll auch nicht mehr schulpflichtigen Kindern offenstehen. Um die Integration zu erleichtern, sollen Patenschaftsprogramme für minderjährige Asylsuchende initiiert und unterstützt werden.
- 208 Für die Prävention und den Umgang mit Gewalt und Konflikten in Einrichtungen für Kinder und Familien sollen Kinderschutzkonzepte (mit internen Kinderschutzbeauftragten) etabliert werden. Dem „Untertauchen“ von Kindern – ihrem Verschwinden aus Betreuungseinrichtungen – und damit verbundenen Risiken, wie Ausbeutung und Kinderhandel, soll durch adäquate sozialpädagogische Strategien und Strukturen entgegengewirkt werden.

10.8. Staatenlosigkeit

- 209 Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch in Österreich geborene staatenlose Kinder soll im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs erleichtert und die Wartefrist erheblich verkürzt werden.

10.9. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 210 Das bereits 2012 unterschriebene Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zur Schaffung eines Beschwerdemechanismus für Kinder soll ratifiziert werden. Die Umsetzung von Strategien der EU zur Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls, wie der EU-Kinderrechtsstrategie vom März 2021 (Fokus auf kindgerechte Justiz, einschließlich Asylverfahren) und der EU-„Kindergarantie“ zur angemessenen Versorgung von Kindern und Schutz vor

Kinderarmut, soll durch klar definierte Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und strukturierte Maßnahmen sichergestellt werden.

- 211 Die Kommission empfiehlt, den vorliegenden Bericht in die im Regierungsübereinkommen festgelegte Evaluation des BVG Kinderrechte einzubeziehen.

10.10. Statistik und Daten

- 212 In einem jährlichen Lagebericht soll von den damit befassten Behörden die Situation asylsuchender Kinder und Familien aus kinderrechtlicher Perspektive dargestellt werden. Zu den Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche in Asylverfahren soll eine Folgenabschätzung vorgenommen werden.

- 213 Die Erfassung statistischer Daten im Asyl- und Fremdenrecht soll ausgebaut werden. Erfasst werden soll insbesondere die Zahl an Anträgen, Verfahren und Entscheidungen, jeweils gesondert nach Alter (Minderjährigkeit) und Familienstatus. Zu Minderjährigen sollen Daten zu Dublin-Überstellungen, zur Gewährung von Asyl, subsidiärem Schutz, Aufenthalt aus berücksichtigungswürdigen Gründen, zu Rückkehrentscheidungen und Abschiebungen, zu Schubhaft bzw zur Anwendung gelinderer Mittel sowie zur Obsorgeübertragung und Unterbringung in Einrichtungen der KJH und in der Grundversorgung aufbereitet werden. Diese Daten sollen wie die Asylstatistik regelmäßig veröffentlicht werden.

10.11. Kinderrechte-Monitoring

- 214 Ein umfassendes und unabhängiges Kinderrechte-Monitoring soll eingerichtet werden. Gegenstand des Monitorings soll die Beachtung der Kinderrechte in der gesamten Gesetzgebung und Vollziehung und damit auch im Zusammenhang mit Asyl und Migration sein. Es soll jährlich ein Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich erstellt werden, einschließlich eines eigenen Kapitels zu Asyl und Migration. An der Erstellung des Berichts sollen Kinder und Jugendliche angemessen beteiligt werden.

II. INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	1
1.1. Auftrag.....	1
1.2. Zusammensetzung der Kommission	2
1.3. Terms of Reference und Untersuchungsschritte	2
1.3.1. Terms of Reference.....	2
1.3.2. Untersuchungsschritte.....	9
1.4. Ziel	11
2. Minderjährige in Asylverfahren in Österreich.....	12
3. Grundsätzliche Anforderungen an die Rechtsordnung und Praxis aus kinderrechtlicher Perspektive.....	14
4. Grundsätzliche Anforderungen an die Rechtsordnung aus einer ganzheitlichen Entwicklungsperspektive.....	18
4.1. Faktoren ganzheitlicher Entwicklung.....	19
4.2. Ableitbare Anforderungen an die Rechtsordnung.....	29
4.2.1. Schutz- und Risikofaktoren	29
4.2.2. Anpassungsfähigkeit eines Kindes an Veränderungen im Lebensumfeld ...	30
5. Rechtslage zu Kinderrechten und Kindeswohl	31
5.1. Internationale Abkommen	31
5.1.1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention).....	32
5.1.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention).....	39
5.1.3. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	40
5.2. Rechtsakte der Europäischen Union	44
5.2.1. Primärrecht	44
5.2.1.1. Vertrag über die Europäische Union (EUV)	44

5.2.1.2.	Grundrechtecharta der EU	45
5.2.2.	Sekundärrecht	48
5.2.2.1.	Dublin III-Verordnung	48
5.2.2.2.	Aufnahmerichtlinie	50
5.2.2.3.	Verfahrensrichtlinie	52
5.2.2.4.	Statusrichtlinie	54
5.2.2.5.	Rückführungsrichtlinie	55
5.2.2.6.	Familienzusammenführungsrichtlinie.....	56
5.2.2.7.	Exkurs: EU-Strategie für die Rechte des Kindes	56
5.3.	Kinderrechtliche Standards	58
5.3.1.	UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child (2021)	58
5.3.2.	EASO Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures 2019	60
5.3.3.	Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz 2010	65
5.4.	Österreichisches Recht	67
5.4.1.	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern.....	67
5.4.2.	Asyl- und Fremdenrecht.....	69
5.4.2.1.	Der Begriff „Kindeswohl“ im Asyl- und Fremdenrecht.....	71
5.4.2.2.	§ 9 BFA-VG: Achtung des Privat- und Familienlebens	73
5.4.2.3.	Familienverfahren nach § 34 AsylG.....	75
5.4.2.4.	Familienzusammenführungsverfahren nach § 35 AsylG	77
5.4.2.5.	Handlungsfähigkeit unbegleiteter Minderjähriger im Verfahren	79
5.4.2.6.	Obsorge unbegleiteter Minderjähriger	80

5.4.2.7.	Rechtsberatung und Rechtsvertretung von unbegleiteten Minderjährigen.....	83
5.4.2.8.	Altersfeststellung unbegleiteter Minderjähriger	84
5.4.2.9.	Suche nach Familienangehörigen	86
5.4.2.10.	Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger und begleiteter Minderjähriger bzw Familien	86
5.4.2.11.	Wahrung des Kindeswohls im Zuge einer Abschiebung	91
5.4.3.	Zivil- und Strafrecht	92
5.4.3.1.	Das Kindeswohl im Familienrecht	93
5.4.3.2.	Allgemeine Bestimmungen zum Schutz des Kindeswohls im Zivilverfahren	95
5.4.3.3.	Kinderbeistand	96
5.4.3.4.	Familien- und Jugendgerichtshilfe	98
5.4.3.5.	Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.....	101
6.	Vollzugspraxis	103
6.1.	Von der Ankunft in Österreich bis zur Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren	105
6.1.1.	Asylantrag, Erstbefragung und Zulassungsverfahren.....	105
6.1.2.	Unterbringung und Betreuung.....	108
6.1.2.1.	Begleitete Minderjährige und Familien	108
6.1.2.2.	UMF	109
6.1.3.	Obsorge für UMF.....	112
6.1.4.	Rechtsberatung und Rechtsvertretung.....	116
6.1.4.1.	Rechtsberatung für Familien	116
6.1.4.2.	Rechtsberatung und Rechtsvertretung von UMF.....	117
6.1.5.	Altersfeststellung von UMF	119
6.2.	Nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren	121

6.2.1.	Unterbringung und Betreuung.....	122
6.2.1.1.	Familien mit minderjährigen Kindern	122
6.2.1.2.	UMF	125
6.2.1.3.	Allgemeine Aspekte	132
6.2.2.	Obsorge für UMF.....	139
6.2.3.	Rechtsberatung und Rechtsvertretung.....	141
6.2.3.1.	Rechtsberatung für Familien	142
6.2.3.2.	Rechtsberatung und Rechtsvertretung für UMF	143
6.2.3.3.	Rückkehrberatung	144
6.3.	Inhaltliches Asylverfahren: Rechtsprechung und Verfahrensführung	144
6.3.1.	Rechtsprechung der europäischen Höchstgerichte.....	144
6.3.1.1.	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).....	145
6.3.1.2.	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)	147
6.3.2.	Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte	152
6.3.2.1.	Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs.....	152
6.3.2.2.	Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs	161
6.3.3.	Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	164
6.3.3.1.	Allgemeines zum Verfahren vor dem BFA.....	164
6.3.3.2.	Verfahrensrechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls	165
6.3.3.3.	Materiell-rechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls in Entscheidungen.....	169
6.3.4.	Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.....	171
6.3.4.1.	Verfahrensrechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls	172

6.3.4.2.	Materiell-rechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls in Entscheidungen.....	175
6.4.	Zwangswise Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen.....	188
6.4.1.	Verfahren zur Vorbereitung der Abschiebung	189
6.4.2.	Anhaltung und Schubhaft Minderjähriger.....	190
6.4.2.1.	Anhaltung von begleiteten Minderjährigen und Familien	190
6.4.2.2.	Anhaltung von UMF	191
6.4.3.	Durchführung von Abschiebungen Minderjähriger.....	192
6.4.4.	Exkurs: Einstellung des Asylverfahrens wegen Untertauchens von Asylsuchenden	192
6.5.	Wahrnehmungen der Zivilgesellschaft zum Asylverfahren	196
6.5.1.	Wahrnehmung involvierter Vereine, von Organisationen und Privatpersonen	196
6.5.2.	Wahrnehmung betroffener Familien, Kinder und Jugendlicher	199
7.	Best Practice-Beispiele des Asyl- und Fremdenrechts anderer europäischer Staaten.	203
7.1.	Obsorge für unbegleitete Minderjährige	203
7.1.1.	Deutschland.....	203
7.1.2.	Belgien.....	204
7.1.3.	Niederlande	205
7.2.	Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen	205
7.2.1.	Niederlande	205
7.3.	Altersfeststellung unbegleiteter Minderjähriger.....	207
7.4.	Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren	209
7.4.1.	Schweden.....	209
7.4.2.	Island.....	213
7.5.	Allgemeines Kinderrechte-Monitoring.....	214

7.5.1.	Flandern/Belgien	214
7.5.2.	Schottland	215
8.	Staatenlosigkeit in Österreich	216
9.	Analyse	220
9.1.	Rechtslage	220
9.1.1.	Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht	220
9.1.2.	Obsorge, Betreuung und Unterbringung von UMF	221
9.1.3.	Altersfeststellung von UMF	223
9.1.4.	Minderjährige in Schubhaft	223
9.1.5.	Familienzusammenführung bei Minderjährigen	224
9.2.	Vollzugspraxis	224
9.2.1.	Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMF	224
9.2.2.	Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Minderjährigen	226
9.2.3.	Kinder im Verfahren vor dem BFA und BVwG	227
9.2.4.	Kindeswohl in asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen	229
9.2.5.	Zwangswise Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen	231
9.3.	Weitere Aspekte	232
9.3.1.	Prüfung der Asylberechtigung in Verfahren nach dem UVG	232
9.3.2.	Staatenlosigkeit von Kindern	232
9.3.3.	Datengrundlagen	232
9.3.4.	Monitoring-System für Kinderrechte	232
10.	Empfehlungen	234
10.1.	Kindeswohlprüfung im materiellen Asyl- und Fremdenrecht	234
10.2.	Rechtsberatung von Minderjährigen	236
10.3.	Altersfeststellung von UMF	236
10.4.	Kindgerechtes Verfahren	236

10.5.	Kindeswohl bei Abschiebungen.....	237
10.6.	Obsorge für UMF.....	238
10.7.	Unterbringung und Betreuung.....	238
10.8.	Staatenlosigkeit.....	239
10.9.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	239
10.10.	Statistik und Daten.....	240
10.11.	Kinderrechte-Monitoring.....	240
Anlage 1: Kommissionsmitglieder.....		- 1 -
Anlage 2: Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Inneres.....		- 2 -
Anlage 3: Anfragebeantwortungen der Bundesländer.....		- 38 -

III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
BBU GmbH	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
BH	Bezirkshauptmannschaft
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BGB	deutsches Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BM	Bundesminister
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
CRC	United Nations Committee on the Rights of the Child (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes)
dh	das heißt

EASO	European Asylum Support Office (der EU)
EASt	Erstaufnahmestelle
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention 1950
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ErwGr	Erwägungsgründe
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
FA	Facharzt
Fn	Fußnote
FPG	Fremdenpolizeigesetz
gem	gemäß
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVS	Grundversorgung
hA	herrschende Ansicht
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive

iS	im Sinne
iSd	im Sinne der
iVm	in Verbindung mit
JBA	Justizbetreuungsagentur
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJHT	Kinder- und Jugendhilfeträger
krit	kritisch
KRK	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RL	Richtlinie
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl
sog	sogenannte*r
stRsp	ständige Rechtsprechung
Traiskirchen	Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen
ua	unter anderem
UMF	unbegleitete*r minderjährige*r Flüchtling*e
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VO	Verordnung

vs	versus
VwG	Verwaltungsgericht
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZA	Vollzeitäquivalent
ZPO	Zivilprozessordnung

A. AUFTRAG UND UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

1. Einleitung

1.1. Auftrag

215 Mit Vereinbarung vom 15. Februar 2021 setzte der Bundesminister für Justiz gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 eine unabhängige Kommission zur Evaluierung der Berücksichtigung der Kinderrechte und des Kindeswohls im gesamten Asyl- und Fremdenrecht ein. In der Vereinbarung wurde der Untersuchungsgegenstand wie folgt beschrieben:

216 „Die Kommission wird beauftragt, die

- völkerrechtliche, europäische und nationale Rechtslage,
- europäische und nationale Rechtsprechung sowie
- die Anwendungspraxis,
- ua im Vergleich zu bereits bestehenden Empfehlungen einschlägiger Organisationen,

des Schutzes und der Sicherung des Kindeswohles und der Kinderrechte im gesamten Asyl- und Fremdenrecht

- zu dokumentieren
- zu analysieren
- Kriterien zur Sicherstellung des Kindeswohles zu entwickeln und
- Empfehlungen abzugeben.

217 Im Zuge dieser Beratungen soll eine Evaluierung der praktischen Handhabung und des Stellenwertes des Kindeswohls und der Kinderrechte im österreichischen Recht sowie in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Entscheidungen vorgenommen werden und eine vergleichende Betrachtung hierzu im internationalen und europäischen Kontext stattfinden. Der Bericht der Kommission soll im ersten Halbjahr vorliegen und ist zur Veröffentlichung bestimmt. Im Rahmen der Empfehlungen soll

insbesondere die Feststellung eines allfälligen Änderungsbedarfes in der aktuellen Verwaltungspraxis und der Gesetzgebung im Vordergrund stehen.“

1.2. Zusammensetzung der Kommission

218 Die Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- Univ.-Prof. Dr. Ernst Berger, FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Neuropädiatrie), FA für Psychiatrie und Neurologie und Psychotherapeut, ehemaliger Leiter der Kommission 4 für Menschenrechte
- Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss, ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs (Vorsitz)
- Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer, Leiter des Österreichischen Institutes für Menschenrechte (ÖIM), Leiter des Fachbereichs Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
- Dr. Helmut Sax, Senior Researcher und Experte für Kinderrechte am Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte (erster Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Mag.^a Hedwig Wölfl, Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin, Psychotherapeutin, Geschäftsführung und fachliche Leitung „Die Möwe“ (zweite Stellvertreterin der Vorsitzenden)

219 Assistenz: Mag.^a Elisabeth Painsi, BSc, Rechtspraktikantin (Oberlandesgericht Graz)

1.3. Terms of Reference und Untersuchungsschritte

1.3.1. Terms of Reference

220 Die Kommission beschloss Anfang März 2021 Terms of Reference, in denen sie die von ihr zu klärenden Fragen festlegte.

221 Zur Situation von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen in Österreich:

- a) Wie viele Anträge auf internationalen Schutz von Kindern und Jugendlichen gibt es in Österreich jährlich?

- b) Wie vielen Kindern und Jugendlichen wird jährlich Schutz gewährt, und wie viele Anträge werden abgelehnt?
- c) Zu wie vielen Abschiebungen von Kindern und Jugendlichen kommt es?
- d) Welche in der Gesellschaft (teilweise) als unbefriedigend angesehene Ergebnisse von Asylverfahren gibt es?

222 Zu grundsätzlichen Anforderungen an die Rechtsordnung und Praxis aus kinderrechtlicher Perspektive sowie aus ganzheitlicher Entwicklungsperspektive:

- a) Was ist der „kinderrechtliche Ansatz“?
- b) Welche sozioökonomischen Aspekte gibt es zu berücksichtigen?
- c) Welche Bedürfnisse von Kindern gewährleisten eine ganzheitliche Entwicklung und sind relevant?
- d) Welche Aspekte zur Prävention sind hier wesentlich?
- e) Wovon hängt die Anpassungsfähigkeit von Kindern ab? Gibt es ein „anpassungsfähiges Alter“?
- f) Welche Anforderungen lassen sich daraus für das Asyl- und Fremdenrechtsverfahren ableiten?

223 Zur Rechtslage zu Kinderrechten und Kindeswohl:

- a) Welche internationalen Abkommen zum Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls gibt es?
- b) Welche dieser Kinderrechte werden im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren berührt?
- c) Welche internationalen kinderrechtlichen Standards gibt es und wo sind diese verankert?
- d) Welche unionsrechtlichen Rechtsnormen betreffend Kinderrechte und Kindeswohl gibt es?
- e) Wo und inwiefern sind Kinderrechte und der Schutz des Kindeswohls im österreichischen Verfassungsrecht verankert?
- f) Welche dieser Kinderrechte werden im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren berührt?

- g) Gibt es gesetzliche Bestimmungen zur Berücksichtigung von Kinderrechten und Kindeswohl im materiellen Asylrecht sowie im Asylverfahrensrecht? Wenn ja, welche?
- h) Welche sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten materiell-rechtlichen Normen und Verfahrensbestimmungen gibt es?
- i) Inwieweit wird das Verhalten von Eltern/gesetzlichen Vertretern den Kindern im Asyl- und Fremdenrecht zugerechnet?
- j) Kann in asyl- und fremdenrechtlichen Angelegenheiten eine Gefährdung des Kindeswohls unabhängig von der Situation der Gesamtfamilie/restlichen Familie eintreten? Wenn ja, was können die rechtlichen Folgen sein?
- k) Welche Rolle spielt die Situation für Kinder im Heimatstaat? Spielen sozioökonomische, soziale Verhältnisse wie die Sprache, Bildungssituation etc auch eine Rolle?
- l) Welche Regelungen bestehen für Familienzusammenführungen?
- m) In welchen Bereichen des Zivilrechts spielt das Kindeswohl eine Rolle?
- n) Inwiefern werden Kinderrechte und das Kindeswohl im Zivilprozessrecht berücksichtigt?
- o) Welche Regelungen zum Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht gibt es in anderen europäischen Staaten?
- p) Gibt es Beispiele besonders umfassender/sinnvoller Regelungen in anderen europäischen Staaten?

224 Zur Vollzugspraxis:

- a) Welche im Zusammenhang mit Kinderrechten und dem Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht relevanten Entscheidungen des EGMR und des EuGH gibt es?
- b) Inwiefern wird das Kindeswohl in den Entscheidungen der österreichischen Höchstgerichte zum Asyl- und Fremdenrecht und damit zusammenhängenden Materien berücksichtigt?
- c) Wird in den Entscheidungen der Höchstgerichte auf Art 24 GRC und Art 1 BVG Kinderrechte Bezug genommen?

- d) Wie konkret werden in den Entscheidungen der Höchstgerichte die Interessen der Kinder geprüft?
- e) Welche Rolle spielt in den Entscheidungen der Höchstgerichte die Situation für Kinder im Heimatstaat? Spielen sozioökonomische, soziale Verhältnisse wie die Sprache, Bildungssituation etc auch eine Rolle?
- f) Was bedeutet Kindeswohlprüfung im asylrechtlichen, fremdenrechtlichen Verfahren?
- g) Inwiefern wird das Kindeswohl in den Entscheidungen des BFA und des BVwG berücksichtigt?
- h) Wird in den Entscheidungen des BFA und des BVwG auf Art 24 GRC und Art 1 BVG Kinderrechte Bezug genommen?
- i) Wie konkret werden in den Entscheidungen des BFA und des BVwG die Interessen der Kinder geprüft? Wie erfolgt die Kindeswohlprüfung im Verfahren vor dem BFA, wie vor dem BVwG?
- j) Inwieweit wird in den Entscheidungen das Verhalten von Eltern/gesetzlichen Vertretern den Kindern zugerechnet?
- k) Welche Rolle spielt die Situation für Kinder im Heimatstaat in den Entscheidungen des BFA und des BVwG? Spielen sozioökonomische, soziale Verhältnisse wie Sprache, Bildung etc auch eine Rolle?
- l) Wird in den Entscheidungen des BFA und des BVwG auf den jeweiligen Fall eingegangen oder werden Textbausteine aus anderen Entscheidungen übernommen?
- m) Führt der Entscheidungsstil des BFA und des BVwG durch die Übernahme ausführlicher Länderberichte dazu, dass der Sachverhalt des zu entscheidenden Falls in den Hintergrund tritt?
- n) Gibt es Maßnahmen/Richtlinien/Vorgaben des BFA und des BVwG zum Schutz des Kindeswohls im Asylverfahren (zB zur Verfahrensdauer)? Gibt es für die Kindeswohlprüfung des BFA Qualitätsstandards?
- o) Wer prüft das Kindeswohl im Verfahren vor dem BFA? Ist sichergestellt, dass diese Person zum Umgang mit Kindern qualifiziert ist?
- p) Gibt es für Richter*innen des BVwG besondere Qualifikationserfordernisse, wenn sie Verfahren führen, die Kinder betreffen? Ist in der Geschäftsabteilung des BVwG

- vorgesehen, dass Verfahren mit Minderjährigen entsprechend qualifizierten Richter*innen zugeteilt werden?
- q) Ist die Berücksichtigung des Kindeswohls Gegenstand der Aus- und Fortbildung von Richter*innen des BVwG und Referent*innen des BFA?
 - r) Gibt es organisatorische Rahmenbedingungen, die es Behörden und Gerichten ermöglichen, das Kindeswohl zu berücksichtigen (Sachverständige, längerfristige Beobachtungen etc)? Welche Instrumente sind im Verfahren nötig, um das Kindeswohl ausreichend zu beachten?
 - s) Welchen Informationsstand hat das Kind im Verfahren?
 - t) Wie wird das Kind beraten und vertreten? Wird es von einer Vertrauensperson begleitet?
 - u) Wird berücksichtigt, welche Sprache das Kind spricht? Gibt es ausreichend qualifizierte Dolmetscher*innen, die dem Verfahren beigezogen werden?
 - v) Im Fall von unbegleiteten Kindern: Ab welchem Zeitpunkt wird die Obsorge beantragt? Welche Unterschiede je nach Bundesland gibt es?
 - w) Wird bei der Beantragung der Obsorge zwischen Kindern unter 14 Jahren und Kindern über 14 Jahren unterschieden?
 - x) Welche Rolle spielen Alterseinschätzungen für die Kindeswohlprüfung?
 - y) Welche Rolle kommt der Kinder- und Jugendhilfe im Asylverfahren von Kindern und Jugendlichen zu?
 - z) Ist sichergestellt, dass unbegleitete Minderjährige von ihrer Ankunft an von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden?
 - aa) Wer hat in den Ländern die Aufsicht über die UMF-Einrichtungen? Die Kinder- und Jugendhilfe oder die Abteilung Grundversorgung?
 - bb) Wird das Kindeswohl von der BBU GmbH ausreichend berücksichtigt?
 - cc) Gibt es Maßnahmen/Richtlinien/Vorgaben zum Schutz des Kindeswohls im Asylverfahren? Sind Kindeswohl und Kinderrechte Gegenstand der Aus- und Fortbildung von Referent*innen?
 - dd) Wie wird das Kindeswohl bei Abschiebungen berücksichtigt? (Beispielhaft genannt seien dazu die Aspekte der Verabschiedung von der Schule, Uhrzeit der Abholung, Verpflegung etc)

- ee) Wie wird eine Abschiebung durchgeführt? Gibt es dafür Richtlinien/Vorgaben, insbesondere für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen?
- ff) Inwiefern wird bei der Festlegung des Zeitpunkts der Abschiebung das Kindeswohl berücksichtigt?
- gg) Inwiefern wird das Kindeswohl im Zivilprozess sowie in zivilgerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt?
- hh) Gibt es Entscheidungen von Zivilgerichten, welche für den Schutz des Kindeswohls im Asylverfahren relevant sind?
- ii) Inwiefern wird das Kindeswohl im Asylverfahren in anderen europäischen Staaten berücksichtigt?
- jj) Gibt es Best Practice Beispiele anderer europäischer Staaten?
- kk) Wie werden die Verfahrensführung und die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte im Asyl- und Fremdenrecht in der österreichischen Zivilgesellschaft wahrgenommen?
- ll) Wie werden die Verfahrensführung und die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte im Asyl- und Fremdenrecht von involvierten Vereinen und Organisationen wahrgenommen?
- mm) Wie werden die Verfahrensführung und die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte im Asyl- und Fremdenrecht von betroffenen Personen wahrgenommen?

225 Zur Analyse:

- a) Ist die österreichische Rechtslage zum Asyl- und Fremdenrecht mit den völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar?
- b) Entsprechen die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Asyl- und Fremdenrechts den völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben? Gibt es Lücken?
- c) Entspricht die österreichische Rechtslage den internationalen kinderrechtlichen Standards?

- d) Was ergibt ein Vergleich des Asyl- und Fremdenrechts mit dem Zivilrecht in Bezug auf den Schutz des Kindeswohls? Welchen Stellenwert hat das Kindeswohl im Zivilrecht, und welchen im Asyl- und Fremdenrecht?
- e) Entspricht die Vollzugspraxis der Rechtslage? Werden dabei die völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt?
- f) Wie ist die österreichische Vollzugspraxis im europäischen Vergleich zu bewerten?
- g) Entsprechen Rechtslage und Vollzugspraxis generell den gesellschaftlichen Anforderungen an die Rechtsordnung bzw insbesondere an das Asyl- und Fremdenrecht?
- h) Sollten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge generell aufgenommen werden?
- i) Nehmen die Länderberichte auf die Bedürfnisse von Kindern Rücksicht, wie sie für eine ganzheitliche Entwicklung wesentlich sind? Wie konkret sind die Informationen? (Beispiel: Ist zu erwarten, dass eine ärztliche Behandlung im Heimatstaat fortgesetzt wird?)
- j) Wird im Verfahren und bei Entscheidungen der Verwaltungs- und Justizbehörden darauf geachtet, dass
- keine Verschlechterung der materiellen Lebensbedingungen des Kindes in Kauf genommen wird;
 - alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dieselben Betreuungsstandards (Obsorge) durch die KJH erhalten;
 - erforderliche Standards der Gesundheitssicherung eingehalten werden und etwaige erforderliche Betreuungsangebote (wie etwa Therapien und Förderbehandlungen) nicht unterbrochen werden bzw etabliert werden können und traumatische oder sehr belastende Lebensereignisse in der familiären Vorgeschichte aufgearbeitet werden können;
 - der Kontakt zu den Familienmitgliedern aufrechterhalten bzw wiederhergestellt wird;
 - der Kontakt zu Gleichaltrigen (Freundeskreis, Mitschüler*innen), der Stabilität und Sicherheit vermittelt, erhalten bleibt;
 - die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (wie etwa durch den Freundeskreis der Familie) sichergestellt ist;

- die Möglichkeit der Teilnahme an alterstypischen Bildungsangeboten erhalten bleibt bzw geschaffen wird;
- der Schutz vor Gewalt, einschließlich der Gewalt an Eltern oder anderen Familienmitgliedern, sichergestellt ist;
- Kinder bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, angemessen eingebunden werden;
- in behördlichen Verfahren kindgemäße und traumasensible Kommunikationsstrukturen eingehalten werden;
- die muttersprachliche Kommunikation sichergestellt ist;
- altersunangemessene Verantwortungsübernahme vermieden wird (wie etwa das Sorgen eines Kindes für psychisch beeinträchtigte Eltern/-teile, Verantwortung von UMF etc);
- die Rechtsvertretung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sichergestellt ist und sie Zugang zu Beratungs-, Beschwerde- und Monitoringverfahren haben;
- die Durchsetzung der fremdenrechtlichen Entscheidung (Abschiebung) unter Einsatz deeskalierender Strategien und unter Vermeidung von Gewaltanwendung umgesetzt wird?

1.3.2. Untersuchungsschritte

226 Die Kommission ging wie folgt vor:

- umfassende Aufarbeitung der in Österreich geltenden Rechtslage zu Kinderrechten und zum Schutz des Kindeswohls mit dem Schwerpunkt Asyl- und Fremdenrecht
- Analyse asyl- und fremdenrechtlicher Entscheidungen des BVwG
- Aufarbeitung der Judikatur der europäischen und österreichischen Höchstgerichte zum Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht
- Anfragen an Behörden, in deren Zuständigkeit das Asyl- und Fremdenwesen fällt:
 - BMI und BFA
 - die für die Grundversorgung zuständigen Abteilungen der Länder
 - die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilungen der Länder

- Ersuchen um Übermittlung sämtlicher interner Vorgaben, Richtlinien, Handbücher, Dienstanweisungen und ähnliches, die den Umgang mit minderjährigen Asylsuchenden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen
- Ersuchen an das BMI, alle österreichweit ergangenen Entscheidungen des BFA, welche Minderjährige betreffen, zu bestimmten Stichtagen zu übermitteln
- Gespräche mit Vertreter*innen des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesministeriums für Justiz
- Austausch mit Richter*innen des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG)
- Austausch mit der Betreuungsagentur des Bundes für Unterstützungs- und Versorgungsleistungen (BBU GmbH)
- Austausch mit dem Qualitätsbeirat der BBU GmbH
- Austausch- und Informationsgespräche mit Vereinen, Organisationen und Personengruppen, insbesondere
 - Asylkoordination Österreich
 - Caritas Österreich
 - Diakonie Flüchtlingshilfswerk
 - HEMAYAT Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende und Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung (NIPE)
 - Internationale Organisation für Migration (IOM) Österreich
 - Kinder- und Jugendanwaltschaften Salzburg, Vorarlberg und Kärnten
 - Kinderrechtenkommissariat Flanders (Flämisches Kinderrechtskommissariat)
 - Netzwerk Kinderrechte Österreich
 - Österreichisches Rotes Kreuz
 - Rechtsanwält*innen mit Spezialisierung im Bereich Asyl- und Fremdenrecht
 - The Children and Young People's Commissioner Scotland (Schottisches Kinderrechtskommissariat)
 - UNHCR Österreich
 - UNICEF Österreich
 - Verein PatInnen für Alle

- Volksanwaltschaft

- Austausch mit dem Kinderrechte-Ausschuss des Bundesrats am 4. Mai 2021
- Besuch in der Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen am 8. Juni 2021
- Gespräche mit in der Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen untergebrachten Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 17 Jahren
- Gespräche mit in den letzten drei Jahren abgeschobenen und zum Zeitpunkt der Abschiebung minderjährigen Jugendlichen aus den Ländern Georgien und Russland
- (Teils vertrauliche) Informationen von Organisationen und Privatpersonen an die Kommission

227 Die Kommission dankt allen, die durch ihre Auskünfte und Informationen zum Bericht beigetragen haben.

1.4. Ziel

228 Ziel der Kommission ist eine umfassende Analyse, inwiefern dem zentralen Anliegen und der rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Wahrung der Kinderrechte und des Kindeswohls im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht Rechnung getragen wird. Es soll untersucht werden, inwieweit diese einerseits in der geltenden Rechtslage verankert sind, und andererseits in den Asyl- und Fremdenrechtsverfahren in der Praxis tatsächlich berücksichtigt werden. Es soll geklärt werden, ob das österreichische System der Verpflichtung zum Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls gerecht wird.

229 Die zentrale Frage ist, wie die Asyl- und Migrationspolitik kinderrechts- und menschenrechtskonform gestaltet werden kann. Stellt sich das geltende Asyl- und Fremdenrecht oder dessen Anwendungspraxis als unzureichend heraus, sollen Empfehlungen ausgearbeitet werden, wie dem Kindeswohl bestmöglich entsprochen werden kann.

2. Minderjährige in Asylverfahren in Österreich

- 230 Im Jahr 2020 stellten insgesamt 14.775 Schutzsuchende einen Antrag auf internationalen Schutz.¹ Die meisten Schutzsuchenden kamen aus Syrien, Afghanistan, Marokko, Irak und Somalia.² Insgesamt 5.522 Anträge, also mehr als ein Drittel aller Anträge auf internationalen Schutz, kamen von schutzsuchenden Minderjährigen.
- 231 Davon reisten 4.055 Minderjährige in Begleitung ihrer Eltern, Familien oder sonstigen Obsorgeberechtigten nach Österreich (begleitete Minderjährige).³ Im Jahr 2020 wurden davon 3.716 begleitete Minderjährige in Österreich zum Asylverfahren zugelassen.⁴
- 232 Insgesamt 1.467 Minderjährige kamen alleine bzw ohne Eltern oder anderen Obsorgeberechtigten nach Österreich und stellten einen Antrag auf internationalen Schutz (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge).⁵ Der Großteil der unbegleiteten Minderjährigen kommt aus Afghanistan und Syrien.⁶ Davon wurden 381 UMF zum Asylverfahren zugelassen.⁷ In insgesamt 706 Fällen wurde der Antrag auf internationalen Schutz bereits im Zulassungsverfahren zurückgewiesen oder das Verfahren gemäß § 24 AsylG eingestellt.⁸
- 233 Im Jahr 2020 gab es insgesamt 45.231 rechtskräftige Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz. Dabei handelt es sich um 13.214 positive Entscheidungen (Asyl, subsidiärer Schutz oder Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen) und 28.796 negative Entscheidungen (kein internationaler Schutz).⁹

¹ BMI, Asylstatistik 2020, 8.

² BMI, Asylstatistik 2020, 10.

³ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Beilage, zu Frage 5.

⁴ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Beilage, zu Frage 5.

⁵ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Beilage, zu Frage 1; vgl abweichend BMI, Asylstatistik 2020, 24.

⁶ Insgesamt 1.214 unbegleitete Minderjährige; parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Beilage, zu Frage 1.

⁷ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Beilage, zu Frage 1.

⁸ Siehe dazu und zum Problem des „Verschwindens von UMF“ unten in Kapitel 6.4.4.; parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Beilage, zu Frage 1 (hier inklusive zwei weiterer Fälle, in denen es zu Dublin-Überstellungen kam).

⁹ BMI, Asylstatistik 2020, 28; dazu kommen 3.221 sonstige Entscheidungen.

- 234 Insgesamt 5.730 rechtskräftige positive Entscheidungen betrafen Minderjährige, die somit Asyl, subsidiären Schutz oder einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erhielten. Davon waren 5.544 begleitete Minderjährige, wobei der Großteil (5.028) im Entscheidungszeitpunkt unter 14 Jahren war.¹⁰ Deutlich mehr als die Hälfte davon sind in Österreich geborene Kinder von Personen, die bereits mit einem Schutzstatus oder Aufenthaltstitel in Österreich leben (insgesamt 3.220).¹¹ 516 Entscheidungen betrafen begleitete Jugendliche von 14 bis 18 Jahren.¹²
- 235 186 unbegleitete Minderjährige erhielten im Jahr 2020 Asyl, subsidiären Schutz oder einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Davon waren 37 Minderjährige im Entscheidungszeitpunkt unter 14 Jahren¹³ und 149 Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren.¹⁴
- 236 Rechtskräftige Rückkehrentscheidungen bei Anträgen von Minderjährigen wurden im Jahr 2020 insgesamt 1.174 getroffen. Davon betreffen 1.152 rechtskräftige Rückkehrentscheidungen begleitete Minderjährige und 22 rechtskräftige Rückkehrentscheidungen zum Entscheidungszeitpunkt unbegleitete Minderjährige.¹⁵

¹⁰ 3.719 Asylgewährungen, 769 subsidiäre Schutzgewährungen, 540 Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen; parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4970 vom 15.3.2021, zu Frage 1.

¹¹ 2.756 Asylgewährungen, 360 subsidiäre Schutzgewährungen, 104 Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen; parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4970 vom 15.3.2021, zu Frage 1.

¹² 277 Asylgewährungen, 127 subsidiäre Schutzgewährungen, 112 Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen; parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4970 vom 15.3.2021, zu Frage 1.

¹³ 19 Asylgewährungen, 18 subsidiäre Schutzgewährungen; parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4970 vom 15.3.2021, zu Frage 1.

¹⁴ 74 Asylgewährungen, 73 subsidiäre Schutzgewährungen, 2 Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen; parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4970 vom 15.3.2021, zu Frage 1.

¹⁵ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, zu Fragen 29, 30.

3. Grundsätzliche Anforderungen an die Rechtsordnung und Praxis aus kinderrechtlicher Perspektive

- 237 Menschenrechte bilden die Grundlage unseres Rechtsstaats und demokratischen Systems. Sie enthalten spezifische Verpflichtungen für den Umgang mit Kindern, die in eigenständigen internationalen Abkommen und Verfassungsgesetzen festgelegt sind. Österreich ist Vertragsstaat aller einschlägigen kinderrechtlichen Übereinkommen, und hat sich damit zu deren Umsetzung verpflichtet.¹⁶ Kinderrechtliche Gewährleistungen, wie insbesondere die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen das Kind betreffenden Maßnahmen, sind daher auch Richtschnur und Grundlage für die Arbeit und Analyse der Kommission.
- 238 Kinderrechte anerkennen Kinder als eigenständige Träger von Menschenrechten, die sich nicht aus Rechten Dritter (zB Eltern) ableiten. Das Kind ist nicht Objekt elterlicher oder staatlicher Verfügungsgewalt, sondern selbständige Rechtsperson und Rechtssubjekt, mit Rechten, die effektiv und durchsetzbar auszugestalten sind. Die zentrale Kodifikation dieser Rechte auf internationaler Ebene ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus 1989 (UN-Kinderrechtskonvention – KRK)¹⁷. Die KRK enthält umfassende Standards für sämtliche Lebensbereiche des Kindes (Familie, Schule, Freizeit, Flucht, bewaffnete Konflikte etc).¹⁸ Kind iSd KRK ist „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (Art 1 KRK). Mit der „Minderjährigkeit“ sind in praktisch allen Rechtsordnungen vielfältige rechtliche und faktische Beschränkungen verbunden, die zu Abhängigkeiten und Gefährdungen führen können, denen

¹⁶ Siehe dazu unten in Kapitel 5.1; Vgl auch die Übersicht in *Sax*, Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich, NWV 2020, 218f.

¹⁷ BGBl 1993/7.

¹⁸ Siehe dazu ausführlich unten in Kapitel 5.1.1.

Kinderrechte durch eine gestärkte Rechtsposition des Kindes entsprechend Rechnung tragen.¹⁹

- 239 Die UN-Kinderrechtskonvention geht – ebenso wie das nationale Recht – von einer primären Verantwortung der Eltern für Pflege und Erziehung. Die Eltern haben „das Kind [...] in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Art 5 KRK). Kindliche Entwicklung findet im Wechselspiel zwischen Förderung der Verselbständigung des Kindes und Schaffung eines sicheren Umfelds statt – mit maßgeblichen Konsequenzen für Entfaltung und Perspektiven des Kindes. Flucht und Migration sind hier wohl eine der umfassendsten Herausforderungen für die Entwicklung eines Kindes.²⁰
- 240 Können Eltern ihrer Verantwortung – aus welchen Gründen auch immer (Überforderung, Gewalt gegen das Kind, Trennung auf der Flucht etc) – nicht (mehr) gerecht werden, sieht die KRK – ebenso wie das nationale Recht – eine subsidiäre staatliche Verantwortung vor. Diese reicht von Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien bis zu Interventionspflichten (etwa im Fall einer Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt, vgl Art 9 KRK). Im Kontext des Untersuchungsgegenstands der Kommission ist hier insbesondere die Situation von Kindern auf der Flucht angesprochen: Unabhängig davon, ob sie als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder im Familienverband um internationalen Schutz ansuchen, haben sie „Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates“ (Art 20, 22 KRK). Konkret ist hier etwa die Sicherstellung eines*einer gesetzlichen Vertreter*in für UMF, der Zugang zu psychotherapeutischen Angeboten zur Traumabewältigung, oder die Schaffung eines kindgerechten Settings bei der Einvernahme vor dem BFA angesprochen.

¹⁹ Gleichzeitig ist anzumerken, dass junge Menschen mit Eintritt der Volljährigkeit nicht unvermittelt zuvor bestehende kinderrechtliche Gewährleistungen verlieren, sondern diese im Rahmen einer Übergangsphase und allgemeiner menschenrechtlicher Garantien fortwirken (vgl etwa die Möglichkeiten für Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht bis zum 21. Lebensjahr; vgl auch das JGG in Bezug auf junge Erwachsene).

²⁰ Vgl dazu nachfolgend in Kapitel 4.

- 241 Der Umfang dieser staatlichen Verantwortung ergibt sich aus der menschenrechtlichen Pflichtentrias, zusammengefasst als *obligations to respect*/Achtungspflichten (keine willkürlichen Eingriffe, etwa in die persönliche Freiheit), *obligations to fulfil*/Gewährleistungspflichten (zB Sicherstellung von Strukturen für ein kindgerechtes Asylverfahren, Zugang zu Unterkunft, Bildung und Gesundheitsdiensten) sowie *obligations to protect*/Schutzpflichten (im Verhältnis zwischen Privaten, zB Pflicht zu Maßnahmen der Gewaltprävention in Flüchtlingsunterkünften).²¹
- 242 Die KRK verweist auf diesen umfassenden Umsetzungsauftrag, indem sie von Vertragsstaaten erwartet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen (Art 4 KRK). Das bedeutet, dass sich die Umsetzung von Kinderrechten nicht (nur) in der Erlassung oder Änderung von Rechtsvorschriften erschöpft, sondern weit darüber hinaus reicht: Die Verpflichtung umfasst auch Sicherstellung von Koordination und Kooperation zwischen staatlichen Stellen (zB zwischen Bundes- und Landesbehörden sowie Gemeinden, insbesondere in föderalen Systemen), die Zuweisung von Ressourcen im Staatshaushalt, Förderung von Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Information der Öffentlichkeit, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung relevanter Berufsgruppen (Asylbehörden, Sicherheitsverwaltung, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe etc), Mittel für Forschung und Datenerhebung bis hin zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft sowie von Kindern und Jugendlichen selbst in Prozesse der Entscheidungsfindung.

²¹ Vgl dazu grundlegend *Nowak*, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, NWV 2002, 62 ff.

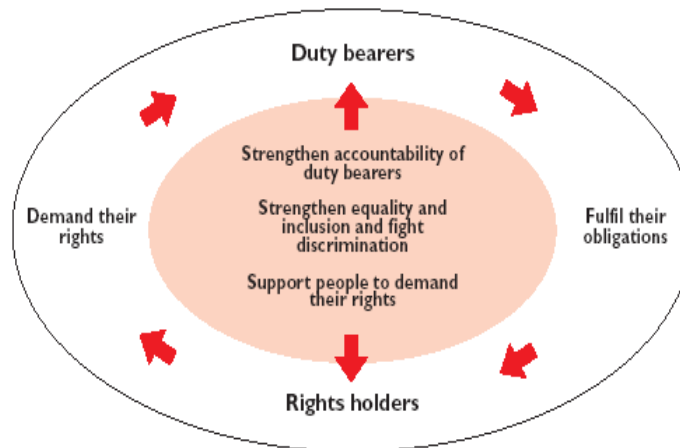


Abbildung 1: Kinderrechteansatz, nach Theis, Promoting Rights-Based Approaches, Save the Children, 2004.

- 243 Um diesem umfassenden Auftrag nachzukommen, muss ein Staat eine „Doppelstrategie“ verfolgen: Stärkung der Kinder als Rechtsträger (*empowerment*), aber auch Stärkung der Verantwortungsträger, allen voran, staatlicher Akteure selbst (*accountability*). Ein wesentliches Element der Stärkung der Verantwortungsträger liegt im Aufbau eines effektiven, unabhängigen Monitoring-Systems, das laufend Entwicklungen prüft und bei Abweichungen vom Umsetzungsprogramm rechtzeitig Gegenmaßnahmen einfordert.
- 244 Im vorliegenden Bericht wird untersucht, inwieweit Österreich diesem herausfordernden Auftrag im asyl- und fremdenrechtlichen Kontext nachkommt, dh inwieweit Anspruch der Kinderrechte und Gewährleistung des Kindeswohls sich in Recht und Vollzugspraxis im Bereich des Asyl- und Fremdenwesens widerspiegeln. Das betrifft das materielle Recht ebenso wie die Ausgestaltung des Verfahrens und die Qualität der Unterbringung von asylsuchenden Kindern und Familien.

4. Grundsätzliche Anforderungen an die Rechtsordnung aus einer ganzheitlichen Entwicklungsperspektive

- 245 Die UN-Kinderrechtskonvention²² (KRK) formuliert in drei Artikeln die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Entwicklung von Kindern und ihre Lebensbedingungen zu gewährleisten. Gemäß Art 6 Abs 2 KRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten. Art 19 Abs 1 KRK bestimmt, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen setzen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung und vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Art 22 Abs 1 KRK geht auf die besondere Situation minderjähriger Flüchtlinge ein und verpflichtet die Vertragsstaaten zu angemessenem Schutz und humanitärer Hilfe für begleitete sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.²³
- 246 Die Bedeutung einer ganzheitlichen Entwicklung für Kinder ist auch in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zum Begriff des Kindeswohls anerkannt. Bereits im Jahr 2005 hat der OGH ausgesprochen, dass das Kindeswohl nicht auf die Grundbedürfnisse (wie etwa Essen, Wohnen, Kleidung, Schulbesuch und medizinische Behandlung) reduziert werden kann, sondern „die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte und die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten“ zu berücksichtigen sind²⁴. Werden diese vernachlässigt, erscheint das Kindeswohl gefährdet. Seit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013²⁵ ist der Begriff des

²² Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN Kinderrechtskonvention – KRK) BGBl 1993/7.

²³ Näheres zur KRK siehe unten in Kapitel 5.1.1.

²⁴ OGH 19.10.2005, 7 Ob 209/05v.

²⁵ Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und das Namensänderungsgesetz geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013) BGBl I 2013/15.

Kindeswohls nun in § 138 ABGB durch Auflistung zahlreicher zu berücksichtigender und für eine ganzheitliche Entwicklung bedeutsamer Kriterien näher definiert.²⁶

- 247 Im Folgenden werden einzelne Faktoren der ganzheitlichen kindlichen Entwicklung aus entwicklungspsychologischer Sicht sowie die daraus ableitbaren Anforderungen an die Rechtsordnung kurz erläutert.

4.1. Faktoren ganzheitlicher Entwicklung

- 248 Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Entwicklungsforschung belegen eindrücklich, dass kindliche Entwicklung als ganzheitlicher Prozess im Zusammenwirken biologischer, psychischer und sozialer Faktoren zu betrachten ist. Die Bedeutung der Prävention von Beeinträchtigungen der Entwicklung wird insbesondere aber nicht nur im Kontext von Migration – unter Bezug auf die OECD – besonders betont. So schreibt beispielsweise *Leuzinger-Bohleber*²⁷:

„Jedes vierte Kind mit Migrationshintergrund verlässt deutsche Schulen ohne Abschluss. Viele von ihnen landen wie ihre Eltern in der Arbeitslosigkeit und führen ein Leben am Rande der Gesellschaft. [...] Frühverwahrlosung, Gewalt und die Zunahme von psychosomatischen und psychischen Erkrankungen wie Depressionen und Suchterkrankungen gehören zu den Folgen. 70% der schweren Gewalttäter sind als Kinder selbst misshandelt worden. 20-30% ihrer Kinder werden sich wiederum zu Gewalttätern entwickeln. Daher ist frühe und früheste Prävention bei sogenannten ‚Risikokindern‘ zu einer vordringlichen gesellschaftlichen Aufgabe geworden. Psychoanalytische, entwicklungspsychologische und neurowissenschaftliche Forschungsergebnisse weisen übereinstimmend darauf hin, wie vielversprechend und nachhaltig solche frühen Förderungen und Interventionen sind.“²⁸

- 249 Migration im Kindesalter ist ein potenzieller Risikofaktor, den der Staat zu beachten hat, um seiner Verantwortung nach der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu

²⁶ Näheres dazu siehe unten in Kapitel 5.4.3.1.

²⁷ *Leuzinger-Bohleber et al.* (2001) Frühprävention psychosozialer Störungen bei Kindern mit belasteten Kindheiten, *Psyche – Z Psychoanal* 65, 2011, 989-1022.

²⁸ *Leuzinger-Bohleber et al.* (2001) ebd 989 f.

werden. Wenngleich es nicht möglich ist, Entwicklungsbedingungen und ihre positiven und negativen Einflussfaktoren zu quantifizieren, muss ein umfassendes Bündel von Faktoren berücksichtigt werden, um Entwicklung zu gewährleisten. Diese sind insbesondere:

- a. Adäquate Ernährung und Pflege
- b. Sicherung der körperlichen und psychischen Gesundheit
- c. Kontakt und Beziehung im Kontext der Familie als primäre Bezugsgruppe sowie im Kontext von Gleichaltrigen-Gruppen
- d. Aneignung des gesellschaftlichen und kulturellen Umfelds und Partizipation
- e. Bildung
- f. Schutz vor physischer, psychischer, sexueller und struktureller Gewalt
- g. Rechtsvertretung und Obsorge
- h. Existenzielle Sicherheit

250 Diese Faktoren korrespondieren mit den Grundbedürfnissen menschlichen Lebens. Ihre Einhaltung und Befriedigung bestimmen wesentlich den individuellen Lebenslauf. In den ersten Lebensjahren sind Kinder diesbezüglich voll und ganz auf ihre Eltern bzw andere Bezugspersonen angewiesen, weswegen hier jedenfalls immer die Art und Befähigung der zuständigen Erwachsenen in der Sicherung dieser Faktoren zu beachten ist. Kinder und Jugendliche übernehmen im Laufe ihrer ersten beiden Lebensjahrzehnte – in Abhängigkeit der Qualität der vorgefundenen Entwicklungsbedingungen sowie ihrer individuellen Disposition und Resilienz – schrittweise immer mehr Eigenverantwortung für die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse und das Ausleben ihrer Kompetenzen. Im Hinblick auf die Entwicklungsbedingungen ist entscheidend, ob und in welcher Häufung ein Kind die genannten Faktoren in positiv beeinflussender Weise (als Schutzfaktoren) oder in negativ beeinflussender Weise (als Risikofaktoren) vorfindet.

251 Die oben genannten Faktoren (a bis h) können – je nachdem, ob sie alters-, entwicklungs- und individuumsentsprechend berücksichtigt oder missachtet werden – zu Schutz- oder Risikofaktoren einer gesunden Entwicklung werden. Im Folgenden werden die wichtigsten Kriterien der genannten Faktoren ganzheitlicher Entwicklung

jeweils in der gelingenden und misslingenden Ausprägung stichwortartig und teilweise beispielhaft benannt, um konkrete Anhaltspunkte für schützende und förderliche sowie risikobehaftete und potenziell schädliche Entwicklungsaspekte zu veranschaulichen.

(a) Adäquate Ernährung und Pflege

Schutzfaktoren	Risikofaktoren
<i>Ernährung</i>	
Ausreichende Ernährung	Mangelhafte Ernährung (zB Unterernährung, Fütterungs- oder Essstörungen, Dehydrierung etc)
Gesunde, abwechslungsreiche und nährstoffreiche Ernährung	Unverträgliche, einseitige oder ungesunde Ernährung (beispielsweise kein Stillen, rohes Essen, Missachtung von Unverträglichkeiten etc)
Regelmäßige Ernährung	Unregelmäßige Ernährung (zB nur 2x statt 5x täglich bei Kleinkindern, keine fixen Essenszeiten und -orte)
<i>Adäquate Pflege (Hygiene und Kleidung)</i>	
Gute oder ausreichende Körperpflege	Fehlende oder mangelhafte Körperpflege
Förderung der altersgemäßen Selbstständigkeit in der Körperpflege (zB eigenständige WC-Nutzung vor Schuleintritt)	Mangelhafte oder fehlende Förderung der altersgemäßen Selbstständigkeit
Passende, witterungsgemäße und saubere Kleidung	Ungepflegte, kaputte, schmutzige, witterungsunangepasste Kleidung; fehlende Kopfbedeckung; keine oder unpassende Schuhe
<i>Aufsicht</i>	
Ausreichende Aufsicht	Mangelhafte oder keine Aufsicht (zB Wissen, wo sich das Kind aufhält; fehlende Sicherung; unbegleitete Flucht, Reise oder Aufenthalt)

Altersangemessene Beschäftigung	Fehlende, überfordernde oder unterfordernde Beschäftigung (zB Übersetzungstätigkeit für Eltern oder andere im medizinischen oder rechtlichen Kontext)
---------------------------------	---

(b) Sicherung der körperlichen und psychischen Gesundheit

Schutzfaktoren	Risikofaktoren
<i>Körperliche Gesundheit und Integrität</i>	
Guter Allgemeinzustand (ausreichend Schlaf, Bewegung und Ernährung)	Mangelhafter Allgemeinzustand (zB Erschöpfungszustand oder dauernde Müdigkeit; häufige unspezifische Schmerzen, chronische Krankheiten)
Altersgemäße Entwicklung von Motorik, Feinmotorik und Beweglichkeit	Entwicklungsverzögerungen bzw Entwicklungsbehinderungen, Kraftlosigkeit
Altersgemäße sexuelle Entwicklung und Aktivität	Keine, verzögerte oder übermäßige sexuelle Entwicklung und Aktivität
Ausreichende Präventivmaßnahmen wie die Förderung sportlicher Betätigung, Beachten ausreichender Bewegung etc	Fehlende Präventivmaßnahmen (zB schwere körperliche Belastungen oder dauernde körperliche Inaktivität, fehlende Impfungen)
<i>Medizinische Versorgung</i>	
Angemessene Versorgung von äußeren und inneren Verletzungen und Erkrankungen	Fehlende oder mangelhafte Versorgung von äußeren und inneren Verletzungen und Erkrankungen
Vollständige und regelmäßige Untersuchungen	Fehlende oder lückenhafte Untersuchungen
Regelmäßige und bedarfsgerechte Arztbesuche	Keine, verspätete oder übermäßig häufige Arztbesuche
<i>Psychische Gesundheit</i>	
Altersgemäße Ausdrucksweise von Gefühlen und Befindlichkeiten	Häufige depressive, zornige oder verängstigte Gefühlszustände oder emotionale Regulationsstörung

Ausgeglichene psychische Befindlichkeit	Psychische Probleme und Erkrankungen (zB Angststörung, Verlustängste, posttraumatische Belastungsstörung)
Adäquate psychologische und psychotherapeutische Behandlung	Keine, nicht zugängliche oder verspätete psychologische, psychotherapeutische Behandlung
Emotionale Verfügbarkeit stabiler und psychisch ausgeglichener Bezugspersonen	Fehlende emotionale Verfügbarkeit von (primären) Bezugspersonen, ua aufgrund psychischer Erkrankungen wie Depressionen, bipolaren Störungen, posttraumatische Belastungsstörungen

(c) Kontakt und Beziehung im Kontext der Familie als primäre Bezugsgruppe und von Gleichaltrigen-Gruppen

252 Die Bedeutung des Kontakts und der Beziehung im Kontext der Familie steht im Mittelpunkt der modernen Entwicklungstheorie, die von einer „primären Intersubjektivität“ spricht. *Buber*²⁹ formuliert dazu den Satz: „Der Mensch wird am Du zum Ich“. Die Einbettung in eine primäre Bezugsgruppe und der Aufbau von Bindung ist die zentrale Grundbedingung psychischer Entwicklung. In späteren Entwicklungsphasen kommt der Einbindung in die Gleichaltrigen-Gruppe, der Beziehung zu Freundinnen und Freunden in und außerhalb von Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule etc) die gleiche Bedeutung zu. Fehlen diese Bedingungen oder gehen sie durch Trennungen verloren, entstehen Entwicklungsrisiken, deren Kompensation unter entsprechenden Bedingungen zwar möglich ist (siehe unten zur Frühprävention), die aber keineswegs selbsttätig eintritt. Folgende Abbildung soll die Bedeutung der Bindung zur primären Bezugsgruppe (meist die Familie) einerseits, und zur Gleichaltrigen-Gruppe andererseits im Laufe des Lebensalters bzw der Entwicklung des Kindes veranschaulichen.

²⁹ *Martin Buber* (1986) *Reden über Erziehung*, Verlag Lambert Schneider (7. Aufl.), Heidelberg.

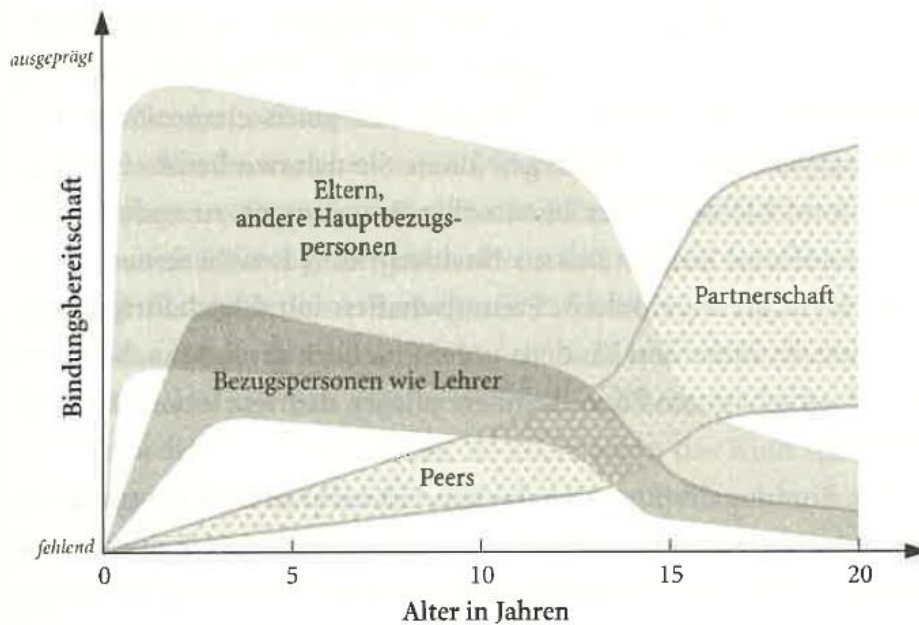


Abbildung 2: Largo, Das passende Leben. Was unsere Individualität ausmacht und wie wir sie leben können (2017).

- 253 Die Abbildung macht deutlich, dass die Umweltbeziehungen des Kindes in verschiedenen Entwicklungsperioden unterschiedliche Bedeutung haben. Die überragende Bedeutung der primären Beziehungen zur Familie wird sukzessive durch die Beziehung zu Gleichaltrigen abgelöst.
- 254 Mit Abschluss der Kleinkindphase wird die Ausbildung des stabilen Ich-Systems (etwa Ende des zweiten Lebensjahres) erreicht. In der folgenden Phase (Vorschulalter) beginnt das Kind, sich als soziales Subjekt zu erleben und sich seiner Beziehungen zur Umwelt bewusst zu werden („Erste Geburt der Persönlichkeit“). Die nächste Entwicklungsperiode umfasst das frühe Schulalter (Grundschule). Der Einfluss der sozialen Umwelt, die Identifikation mit der Gesellschaft, das Zugehörigkeitsgefühl, das vor allem über die Einbettung in eine Gruppe geprägt wird, die Ausbildung von Verantwortungsgefühl und die Aneignung des Wertesystems der Gesellschaft sind entscheidende Entwicklungselemente. Dazu gehört auch die Kompetenz, die soziale Welt aus verschiedenen Perspektiven zu sehen, und ein moralisches Urteilsvermögen zu entwickeln. Die „Zweite Geburt der Persönlichkeit“ ist die Periode der Entwicklung des Selbstbewusstseins und der Selbsteinschätzung, der Reflexionen, des Bedürfnisses, sich selbst zu begreifen und sich an Vorbildern zu orientieren – kurz die

Phase der Pubertät und Adoleszenz. Es ist eine Periode der Umstrukturierung des Bewusstseins. Erikson³⁰ kennzeichnet diese Entwicklungsphase mit dem Gegensatzpaar „Identität vs Identitätsdiffusion“ und bringt damit zum Ausdruck, dass hier eine Entwicklungsaufgabe zu bewältigen ist. Dies bringt auch eine grundlegende Neustrukturierung der Bedeutung der Umweltbeziehungen mit sich: die Beziehung zu Gleichaltrigen wird zum bedeutsamsten Element, die Relevanz der Familienbeziehungen tritt in den Hintergrund³¹. Diese Verschiebungen sind natürlich auch für die Bewältigung von Belastungen, wie sie im Rahmen von Migration und Flucht auftreten, relevant. Allerdings kann daraus nicht abgeleitet werden – und die Abbildung macht das ja deutlich – dass dieser Wechsel einzelne Beziehungselemente völlig zum Verschwinden bringt oder die „Anpassungsfähigkeit“ in einer dieser Entwicklungsphasen größer oder kleiner ist.³²

Schutzfaktoren	Risikofaktoren
<i>Bindungsverhalten – Erleben von Geborgenheit und Zuwendung</i>	
Erleben von Fürsorge, Geborgenheit und Zuwendung durch primäre Bezugsperson(en)	Keine, mangelhafte oder lückenhafte Fürsorge, Geborgenheit und Zuwendung durch primäre Bezugsperson(en) (zB aufgrund psychischer Erkrankungen oder Trennung von Eltern[teil])
Emotionale Sicherheit und Verbundenheit zu primärer/primären Bezugsperson(en)	Keine ausreichende emotionale Sicherheit und Verbundenheit zu primärer/primären Bezugsperson(en) (zB wegen Vernachlässigung, Trennung oder Ablehnung)
Verlässliche und stabile Beziehung zu primärer/primären Bezugsperson(en)	Keine verlässlichen oder stabilen Beziehungen; mehrfache oder dramatische Beziehungsabbrüche
<i>Sozialverhalten – soziale Anerkennung und Stellung</i>	

³⁰ E. H. Erikson (1968) Kindheit und Gesellschaft, Klett.

³¹ Die Darstellung folgt E. Berger, Wie sie wurden, die sie sind, in E. Berger, R. Wodak, Kinder der Rückkehr, Springer 2018.

³² So legt es das Konzept des „anpassungsfähigen Alters“ in der Rechtsprechung nahe, vgl dazu unten in Rz 779 ff.

Situationsangemessenes und sozial verträgliches Verhalten	Unangemessenes, aggressives, fremdverletzendes oder sexualisiertes Verhalten
Altersentsprechende Kontakt- und Kommunikation(smöglichkeit)	Sozialer Rückzug, extrem angespanntes Verhalten, emotionale Deprivation, Kontakt- und Kommunikationsschwierigkeiten
Förderung einer altersentsprechenden Selbständigkeit	Förderung von unselbständigem bzw übermäßig abhängigem Verhalten oder unangemessene Verantwortungsübernahme (zB Pflege Angehöriger oder Betreuung jüngerer Geschwister)
Erleben von Akzeptanz, Wertschätzung und Anerkennung in sozialem Umfeld unabhängig von Herkunft, Hautfarbe und Geschlecht	Erleben von Ausgrenzung, Ablehnung, Verachtung, Demütigung, Geringschätzung oder Mobbing in sozialem Umfeld

(d) Aneignung des gesellschaftlichen und kulturellen Umfeldes und Partizipation

255 Gesellschaftliche und kulturelle Beteiligung gehört zu den grundlegenden menschlichen Bedürfnissen, die sich auch im Streben nach Entfaltung der eigenen Fähigkeiten und Interessen ausdrückt. Die auch in der UN-Kinderrechtskonvention als Kinderrechte statuierten Aspekte der Teilhabe des Kindes an altersadäquaten gesellschaftlichen und kulturellen Prozessen (Art 31 KRK) und die Gewährleistung von Bildung (Art 28 KRK) einschließlich der Möglichkeit der Einbindung in diesbezügliche Entscheidungen (vgl Art 12 KRK) sind wesentliche Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung.³³ Werden Kindern diese Bedingungen vorenthalten, besteht die Gefahr mangelnder Eingliederung in soziale Strukturen und fehlender Entwicklung sozialer Fähigkeiten.

Schutzfaktoren	Risikofaktoren
-----------------------	-----------------------

³³ Vgl Schmidt, Grundriss der Persönlichkeitspsychologie (1986).

Ermöglichung und Förderung von Ausdruck und Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und religiöser Beteiligung im sozialen Umfeld	Verhinderung von Ausdruck und Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und religiöser Beteiligung im sozialen Umfeld
Aktive Integration in soziales Umfeld	(Selbstgewählte) soziale Isolation, Unbeteiligung

(e) Bildung

Schutzfaktoren	Risikofaktoren
Zugang zu freiem und unbeschwertem Spielen und Möglichkeit der spielerischen Aneignung interessensbezogener und sozialer Fertigkeiten	Dauernde leistungsbezogene Beschäftigung (Kinderarbeit, Zwang zur übermäßigen Ausübung bestimmter Tätigkeiten)
Altersgemäße und neigungentsprechende Aneignung von Fertigkeiten und Wissen	Keine altersgemäße und neigungentsprechende Aneignung von Fertigkeiten und Wissen (zB kein Schulbesuch)
Altersgemäße und neigungentsprechende Leistungserbringung und Entwicklung	Keine altersgemäße und neigungentsprechende Leistungserbringung und Entwicklung

(f) Schutz vor physischer, psychischer, sexueller und struktureller Gewalt

- 256 Traumatisierende Erfahrungen durch Gewalterleben in der Kindheit sind – je nach Anzahl, Häufigkeit, Dauer und Schwere – für viele Betroffene mit lebenslangen, teils massiven Beeinträchtigungen ihres gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Wohlergehens verbunden. Dies wird insbesondere durch zahlreiche Studien zu belastenden Kindheitsereignissen (sog *Adverse Childhood Experience* – ACE-Studien) im Zusammenhang mit jeglichen Formen der Gewalt belegt.³⁴

³⁴ H. Larkin, J J Shields, R. F. Anda, The Health and Social Consequences of Adverse Childhood Experiences (ACE) Across the Lifespan: An Introduction to Prevention and Intervention in the Community, J Prevention

Schutzfaktoren	Risikofaktoren
Zugewandtes, gewaltfreies, förderndes und individuumsbezogenes Erziehungsverhalten	Vernachlässigendes, gewalttätiges, sehr unbeteiligtes bzw ignorantes, sadistisches oder konflikthafte Erziehungsverhalten
Struktureller und institutioneller Schutz vor allen Formen der Gewalt (körperlich, psychisch, sexuell)	Strukturelle und institutionelle Gewalt in einzelnen oder jeglichen Formen der Gewalt (körperlich, psychisch, sexuell) bzw kein ausreichender Schutz davor (zB Abwehr oder Bagatellisierung)
Schutz vor allen Formen innerfamiliärer Gewalt und Gewalt in sozialem Umfeld (körperlich, psychisch, sexuell)	Innerfamiliäre Gewalt und Gewalt in sozialem Umfeld in einzelnen oder jeglichen Formen der Gewalt (körperlich, psychisch, sexuell) bzw kein ausreichender Schutz davor (zB Abwehr oder Bagatellisierung)
Psychologische bzw psychotherapeutische Behandlung bei Auftreten von Gewalt	Keine oder keine rasche oder professionelle Behandlung von gewaltbetroffenen Kindern

(g) Rechtsvertretung und Obsorge

Schutzfaktoren	Risikofaktoren
Verlässliche, schützende und fördernde obsorgeberechtigte Bezugsperson(en)	Keine oder nicht ausreichend verlässliche, schützende, fördernde obsorgeberechtigte Bezugsperson(en)
Rechtlicher Beistand in allen Angelegenheiten des Kindes	Kein Rechtsbeistand, mangelnde Rechtssicherheit
Möglichkeit der Kommunikation, Anhörung und altersgemäßen Berücksichtigung des Willens des Kindes	Fehlende Möglichkeit der Kommunikation, Anhörung und altersgemäßen Berücksichtigung des Willens des Kindes

& Intervention in the Community 40, 2012; vgl auch *United Nations*, UN Study on Violence about children, <https://violenceagainstchildren.un.org/content/un-study-violence-against-children> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

(h) Existenzielle Sicherheit

257 Ein weiterer grundlegender Faktor für eine ganzheitliche Entwicklung ist die existenzielle Sicherheit.³⁵ Je nach Alter des Kindes ist die vollständige oder teilweise Abhängigkeit Minderjähriger von der existenziellen Situation ihrer Herkunftsfamilie zu berücksichtigen.

Schutzfaktoren	Risikofaktoren
Ausreichende ökonomische Existenzsicherung	Manifeste Armut oder Armutsbedrohung; keine oder beständig unsichere ökonomische Existenzsicherung
Ausreichend geeignete Wohnsituation	Obdachlosigkeit bzw. unzureichende oder gesundheitsschädliche Wohnsituation

4.2. Ableitbare Anforderungen an die Rechtsordnung

258 Aus den erläuterten Grundsätzen der ganzheitlichen Entwicklung eines Kindes können zentrale Anforderungen an die Rechtsordnung abgeleitet werden. Neben den – allgemein relevanten – Schutz- und Risikofaktoren für die ganzheitliche Entwicklung sind für den Untersuchungsgegenstand insbesondere die Beziehungen des Kindes zu seinem Umfeld und die daraus abgeleitete „Anpassungsfähigkeit“ des Kindes wesentlich.

4.2.1. Schutz- und Risikofaktoren

259 Um eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, braucht es (gesetzliche) Rahmenbedingungen, die sicherstellen, dass Schutzfaktoren gestärkt und Risikofaktoren minimiert werden. Sichertgestellt muss sein, dass staatliche Maßnahmen und Mechanismen wirksam werden, wenn Risikofaktoren gehäuft

³⁵ *Largo*, Das passende Leben (2017).

auftreten und dadurch die ganzheitliche Entwicklung des Kindes gefährden. Dazu gehören ua die Entziehung der elterlichen Obsorge, die Übertragung der Obsorge auf eine geeignete Person oder Organisation, sowie der Wechsel der Betreuungseinrichtungen eines fremdbetreuten Kindes.

- 260 Die Schutz- und Risikofaktoren sind aber nicht nur in der Gesetzgebung zu beachten, sondern müssen alles staatliche Handeln bestimmen, soweit es Kinder betrifft. Die Kriterien einer ganzheitlichen Entwicklung des Kindes, wie sie in den Schutz- und Risikofaktoren zum Ausdruck kommen, müssen für die Gestaltung und das Ergebnis von Verfahren maßgebend sein, die Kinder betreffen. Das gilt in einem besonderen Maß für das Asyl- und Fremdenrecht. Denn hier sind Kinder besonders verletzlich, sie brauchen daher auch besonderen Schutz.

4.2.2. Anpassungsfähigkeit eines Kindes an Veränderungen im Lebensumfeld

- 261 Ob und wie anpassungsfähig ein Kind ist, hängt nicht allein von seinem Alter ab. Mit dem Alter des Kindes sind zwar bestimmte Entwicklungsstufen verbunden, die seine Beziehung zur Umwelt bestimmen. Das Alter ist aber nur einer der Faktoren, die Einfluss darauf haben, wie leicht oder wie schwer sich das Kind an geänderte Lebensumstände anpassen wird.
- 262 In der Kleinkindphase ist die Familie die primäre Bezugsgruppe. Sie wird, abhängig vom Alter und von der Entwicklungsstufe, von Gruppen Gleichaltriger abgelöst. In diesen Beziehungen entwickelt das Kind Verantwortungsgefühl und Wertebewusstsein und schließlich Selbstbewusstsein und Selbsteinschätzung. Es sieht sich als Teil einer Gruppe und orientiert sich daran.
- 263 Für die Rechtsordnung folgt daraus, dass nicht „das“ anpassungsfähige Alter festgelegt werden kann. Erkenntnisse darüber, wie schwer oder wie leicht das davon betroffene Kind den Wechsel seines Aufenthaltsortes und damit das Verlassen der ihm vertrauten Umgebung verkraften wird, können nur aus einer Analyse der konkreten Situation gewonnen werden. Welchen belastenden Umständen war das Kind bisher ausgesetzt? Inwieweit wurden diese Faktoren durch günstige Umstände

ausgeglichen? Verfügt das Kind über stabile Beziehungen und, wenn ja, welche sind das?

- 264 Das gilt für alle Kinder, ob sie von einer Trennung ihrer Eltern betroffen sind, oder ob es darum geht, dass sie Österreich verlassen sollen. Das ist für mehrere Rechtsbereiche von Bedeutung, insbesondere für das Familienrecht und das Asyl- und Fremdenrecht. Sichergestellt muss immer sein, dass die gesamte Situation des Kindes berücksichtigt und nicht allein auf das Alter abgestellt wird.

5. Rechtslage zu Kinderrechten und Kindeswohl

- 265 Im folgenden Kapitel wird die österreichische Rechtslage zu Kinderrechten und dem Kindeswohl darstellt. Dabei wird einerseits auf internationale Abkommen und Standards sowie unionsrechtliche Vorgaben, andererseits auf das österreichische Verfassungsrecht eingegangen. Im Anschluss wird die einfachgesetzliche Verankerung der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht sowie punktuell im Zivil- und Strafrecht näher beleuchtet.

5.1. Internationale Abkommen

- 266 Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die für den Untersuchungsgegenstand zentralen internationalen Abkommen. Diese sind die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Europäischen Menschenrechtskonvention. Verwiesen wird darüber hinaus auf die – im Zusammenhang mit Kinderrechten und dem Kindeswohl ebenfalls relevanten – Abkommen der UN-Antifolterkonvention³⁶, der UN-Frauenrechtskonvention³⁷ sowie der Istanbul-Konvention gegen Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt³⁸.

³⁶ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe BGBl 1987/492.

³⁷ Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau BGBl 1982/443.

³⁸ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt BGBl III 2014/164.

5.1.1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

- 267 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – KRK) wurde im Jahr 1989 verabschiedet und trat in Österreich am 5. September 1992 in Kraft³⁹. Die Ratifikation Österreichs erfolgte mit Erfüllungsvorbehalt iSd Art 50 Abs 2 B-VG. Demnach ist das Übereinkommen zwar innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar und subjektive Rechte einzelner Kinder können nicht direkt aus der Konvention abgeleitet werden, Österreich ist jedoch völkerrechtlich zur wirksamen Umsetzung der Konvention verpflichtet. Mit dem BVG Kinderrechte⁴⁰ verankerte der österreichische Gesetzgeber Teile der Konvention in der österreichischen Verfassung. Seine ursprünglich erklärten Vorbehalte zu Art 13, 15 und 17 KRK hat Österreich im Jahr 2015 zurückgezogen⁴¹.
- 268 Mit Ausnahme der USA haben alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die KRK ratifiziert, sodass diese inzwischen durchaus universelle Geltung beanspruchen kann⁴². Zudem wurde die KRK mittlerweile durch drei Zusatzprotokolle erweitert. Österreich ratifizierte zwar das 1. Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und das 2. Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, nicht jedoch das 3. Fakultativprotokoll, das ein Recht auf Individualbeschwerde beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes⁴³ vorsieht.
- 269 Kind iSd KRK ist „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (Art 1 KRK). Der Begriff des Kindes der KRK umfasst somit auch den

³⁹ BGBl 1993/7.

⁴⁰ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern BGBl I 2011/4, siehe dazu unten in Kapitel 5.4.1.

⁴¹ Zur Diskussion siehe *Berka*, Die österreichischen Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention, in *Berka/Grabenwarter/Weber*, Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ 2014, 7ff; kritisch schon *Sax/Hainzl*, Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (1999) 40-47.

⁴² Vgl *Czech*, Jedes Kind zählt – oder doch nicht?, FABL 1/2012-I (3).

⁴³ United Nations Committee on the Rights of the Child (UN-Kinderrechtsausschuss).

der österreichischen Rechtsordnung geläufigen Begriff des „Jugendlichen“ für mündige Minderjährige.⁴⁴

270 Das vorrangige Ziel der KRK besteht darin, Kindern in allen Lebensbereichen den ihrem Entwicklungsstand entsprechenden, erforderlichen Schutz und Beistand zu gewähren. Die KRK soll ein rechtlich integriertes System zur Sicherstellung der bestmöglichen Lebensbedingungen darstellen.⁴⁵ In 42 materiell-rechtlichen Artikeln verpflichtet die KRK die Vertragsstaaten, allen Kindern Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte zu gewährleisten.⁴⁶ Die Staaten sollen sich aktiv für das Wohl der Kinder einsetzen und der Subjektstellung des Kindes sowie seinen partizipatorischen Rechten Rechnung tragen.⁴⁷

271 Vor allem im englischen Sprachraum ist die Ansicht verbreitet, dass die KRK vier Zielsetzungen verfolgt. Diese sind

- „(1) participation of children in decisions affecting their own destiny,
- (2) protection of children against discrimination and all forms of neglect and exploitation,
- (3) prevention of harm to children and
- (4) provision of assistance for their basic needs.“⁴⁸

272 Zur Erreichung dieser Ziele erklärt die KRK vier ihrer Bestimmungen zu „Allgemeinen Prinzipien“ (*General Principles*) der Konvention, welche bei der Auslegung aller anderen Kinderrechte berücksichtigt werden müssen.⁴⁹ Diese sind die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art 3 KRK), das Verbot jeglicher Diskriminierung (Art 2 KRK), das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes (Art 6 KRK) sowie das Kinderrecht auf Partizipation (Art 12 KRK).

⁴⁴ So zB § 1 Z 2 JGG.

⁴⁵ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Rz 28.

⁴⁶ Vgl *Sax*, Kinderrechte in der Verfassung – was nun?, EF-Z 2011, 204 (206).

⁴⁷ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Rz 28.

⁴⁸ Siehe *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Rz 31 mwN.

⁴⁹ Vgl UN-Kinderrechteausschuss, General Comment, No 5, CRC/GC/2003/5 vom 3.10.2003, Abs 12.

- 273 Das erste und fundamentale Prinzip der Konvention ist das Prinzip der vorrangigen Orientierung am Kindeswohl (Art 3 Abs 1 KRK)⁵⁰. Das „Wohl des Kindes“ (*Best Interests of the Child*) ist Leitmotiv der KRK und findet sich in zahlreichen Bestimmungen wieder.⁵¹ Gemäß Art 3 Abs 1 KRK ist das Wohl des Kindes „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Das Kindeswohl ist nach der Konvention demnach bei jeglichem – ein Kind betreffenden – staatlichen Handeln zu berücksichtigen.
- 274 Die weite Formulierung des Art 3 Abs 1 KRK zeigt die universelle Bedeutung des Kindeswohls als primäre Auslegungsmaxime und zentralen Abwägungsgrundsatz.⁵² Das Kindeswohl geht aber freilich nicht absolut und automatisch allen anderen Interessen vor. Im Einzelfall kann das Kindeswohl durchaus hinter andere rechtlich geschützte Interessen zurücktreten.⁵³ Dem Kindeswohl kommt allerdings eine Sonderstellung bei der Interessenabwägung zu.⁵⁴ Daraus folgt, dass eine Entscheidung, in welcher das Kindeswohl hinter anderen schwerwiegenden Interessen zurücktreten muss, eine besonders gewichtiger Gründe bedarf.⁵⁵
- 275 Eine Definition des Begriffs „Wohl des Kindes“ enthält die Konvention nicht. Was im konkreten Einzelfall dem Wohl des Kindes entspricht, ist vielmehr in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu ermitteln. Das Verständnis des

⁵⁰ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Art 3 Rz 1; *Eekelar/Tobin* in *Tobin*, The UN Convention on the Rights of the Child, Article 3, 74.

⁵¹ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Rz 30, Art 3 Rz 1.

⁵² Vgl *Eekelar/Tobin* in *Tobin*, The UN Convention on the Rights of the Child, Article 3, 74.

⁵³ *UN-Kinderrechtsausschuss*, General Comment No 14, CRC/C/GC/14 (2013) Rz 39; vgl *Vandenhole et al*, Children's Rights - A Commentary on the Convention on the Rights of the Child and its Protocols, (2019), 3.17; *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Art 3 Rz 7 mwN.

⁵⁴ *UN-Kinderrechtsausschuss*, General Comment No 14, CRC/C/GC/14 (2013) Rz 36 ff; vgl auch *Vandenhole et al*, Children's Rights - A Commentary on the Convention on the Rights of the Child and its Protocols, (2019), 3.32; *Czech*, Jedes Kind zählt – oder doch nicht?, FABL 1/2012-I (3) mwN.

⁵⁵ Vgl *Czech*, Jedes Kind zählt – oder doch nicht?, FABL 1/2012-I (3) mwN.

Begriffs ist einerseits je nach kulturellem, politischem und religiösem Hintergrund unterschiedlich, andererseits auch einem zeitlichen Wandel ausgesetzt.⁵⁶

- 276 Art 3 Abs 1 KRK verlangt, dass eine Prüfung des Kindeswohls Teil eines jeden Kinder betreffenden, staatlichen Entscheidungsprozesses sein muss und diesem bei der Interessenabwägung ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Somit statuiert Art 3 KRK eine prozedurale Verpflichtung der Vertragsstaaten.⁵⁷ Diese Verpflichtung gilt auch für aufenthaltsbeendende Maßnahmen.
- 277 Außerdem verpflichten sich alle Vertragsstaaten, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Eltern und sonstigen Verantwortlichen „den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind“, wobei sie zu diesem Zweck „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen“ treffen (Art 3 Abs 2 KRK). Zudem sind die Vertragsstaaten zur Ausgestaltung angemessener öffentlicher und privater Einrichtungen für die Fürsorge und den Schutz der Kinder verpflichtet (Art 3 Abs 3 KRK).
- 278 Das allgemeine Prinzip der Nichtdiskriminierung des Art 2 KRK besagt, dass Kinder nicht aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Genderidentität, Behinderungen, Religionszugehörigkeit, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, ihres Gesundheitszustands oder eines sonstigen Status diskriminiert werden dürfen. Geflüchtete Kinder müssen bedürfnisorientiert zuallererst als Kinder behandelt werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.
- 279 Ein weiteres hier wesentliches allgemeines Prinzip der Konvention ist in Art 12 KRK verankert. Gemäß Art 12 Abs 1 KRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das Recht eines zur Bildung einer eigenen Meinung fähigen Kindes, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, anzuerkennen und für eine angemessene Berücksichtigung dieser Meinung zu sorgen. Dazu muss dem Kind die Gelegenheit gegeben werden, in allen das Kind betreffenden Gerichts- und

⁵⁶ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Art 3 Rz 9.

⁵⁷ UN-Kinderrechtsausschuss, General Comment No 12, CRC/C/GC/12 vom 20.7.2009, Abs 70; vgl auch *Czech*, Jedes Kind zählt – oder doch nicht?, FABL 1/2012-I (3).

Verwaltungsverfahren unmittelbar oder durch eine*n Vertreter*in gehört zu werden (Art 12 Abs 2 KRK). Art 12 KRK enthält also eine eindeutige rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Garantie bzw Ermöglichung des kindlichen Mitspracherechts.⁵⁸ Dieses Partizipationsrecht der Kinder hat auch den Zweck, der Berücksichtigung des Kindeswohls iSd Art 3 KRK zu dienen.⁵⁹ Auch Art 12 KRK stellt somit eine Schlüsselnorm der Konvention dar.⁶⁰

280 Art 9 KRK statuiert ein Recht des Kindes auf persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen und regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind gegen seinen Willen von seinen Eltern bzw einem Elternteil getrennt werden kann bzw muss. Diese Bestimmung zielt jedoch nur auf Trennungen innerhalb eines Vertragsstaates ohne Auslandsbezug ab. Für grenzüberschreitende Sachverhalte gilt Art 10 KRK, welcher das Recht des Kindes auf regelmäßigen persönlichen Umgang iSd Art 9 Abs 3 KRK sowie das Prinzip der grundsätzlichen Einheit der Familie iSd Art 9 Abs 1 KRK auch auf Fälle mit Auslandbezug ausdehnt.

281 Art 10 KRK normiert das Recht eines Kindes auf Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte. Demnach werden die von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellten Anträge auf Einreise oder Ausreise von den Vertragsstaaten „wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet“. Sichergestellt wird außerdem, dass die Stellung eines solchen Antrags „keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat“ (Art 10 Abs 1 KRK). Zwar sind die Vertragsstaaten zu keiner tatsächlichen Gewährung der Familienzusammenführung verpflichtet, sehr wohl jedoch dazu, einen Antrag und eine „wohlwollende, humane und beschleunigte“ Bearbeitung zu ermöglichen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Konvention von einer großzügigen Gewährung von

⁵⁸ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Art 12 Rz 1.

⁵⁹ Vgl *Vandenhole et al*, *Children's Rights - A Commentary on the Convention on the Rights of the Child and its Protocols*, (2019), 3.29; vgl auch *Czech*, *Jedes Kind zählt – oder doch nicht?*, *FABL 1/2012-I* (3).

⁶⁰ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Art 12 Rz 1.

Familienzusammenführungen ausgeht und für deren Ablehnung eine sachliche Rechtfertigung des Vertragsstaats verlangt.⁶¹

- 282 Art 19 KRK normiert das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt. Danach treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Art 19 KRK hat als Kernregelung der Konvention zum Schutz des Kindes vor Gewalt vorrangig, aber keinesfalls ausschließlich, familiäre Missstände im Blick.⁶²
- 283 Im asyl- und fremdenrechtlichen Kontext von Bedeutung ist zudem Art 22 KRK. Dieser verlangt, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder kraft Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte der Konvention und anderer Grundrechte erhält. Dies unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht (Art 22 Abs 1 KRK). Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten bei allen Bemühungen mit, die ua die Vereinten Nationen unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes mit dem Ziel einer Familienzusammenführung ausfindig zu machen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist (Art 22 Abs 2 KRK).
- 284 Art 22 KRK regelt somit den Schutz von Kindern als Flüchtlinge, enthält jedoch keine Pflicht, Kindern in jedem Fall Asyl zu gewähren.⁶³ Der Begriff des Flüchtlings ist in der

⁶¹ Vgl *Pobjoy/Tobin* in *Tobin*, The UN Convention on the Rights of the Child, Article 10, 349.

⁶² *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Art 19 Rz 1.

⁶³ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Art 22 Rz 1.

KRK nicht eigens definiert, sondern richtet sich nach Art 1A Abs 2 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)⁶⁴.

- 285 Von grundlegender Bedeutung sind zudem soziale und kulturelle Rechte des Kindes: gemäß Art 27 KRK hat jedes Kind das Recht „auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“, zu dem staatliche Verpflichtungen zur Bereitstellung materieller Hilfs- und Unterstützungsprogramme hinzutreten. Zugang zu Gesundheitsdiensten muss über das „Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ gewährleistet werden, einschließlich psychosozialer Versorgung (Art 24 KRK). Ergänzend verpflichtet Art 39 KRK die Vertragsstaaten zu allen „geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist“.
- 286 Art 28 KRK normiert ein umfassendes Recht des Kindes auf Bildung, einschließlich Berufsberatung. Als Bildungsziel wird unter anderem erwartet, dem Kind „Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln“ (Art 29 Abs 2 lit c KRK). Vertragsstaaten stellen außerdem die Verfügbarkeit von Freizeitangeboten sicher und ermöglichen Kindern die „freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ (Art 31 KRK).
- 287 Kinder haben das Recht auf persönliche Freiheit. Freiheitsentzug von Kindern ist gemäß Art 37 lit b KRK grundsätzlich nur als letztes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit zulässig. Im Asylkontext geht der UN-Kinderrechtsausschuss davon aus, dass in jedem Fall Alternativen zum Freiheitsentzug geschaffen werden

⁶⁴Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl 55/1955 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK); vgl. *Schmahl*, Kinderrechtskonvention², Art 19 Rz 2.

und die Anhaltung von Kindern bzw von Familien außerhalb gerichtlicher Strafverfahren, etwa in Schubhaft, generell unzulässig ist.⁶⁵

- 288 Die KRK statuiert also zahlreiche staatliche Verpflichtungen zum Schutz und zur Gewährleistung umfassender Rechte von Kindern, die das asyl- und fremdenrechtliche Verfahren in vielen Aspekten betreffen. Die KRK war außerdem Vorbild sowohl für die in Art 24 GRC⁶⁶ verankerten Rechte der Kinder als auch für das österreichische BVG Kinderrechte aus dem Jahr 2011⁶⁷.

5.1.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)

- 289 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention; UN-BRK) einschließlich dem 1. Fakultativprotokoll⁶⁸ wurde im Jahr 2006 verabschiedet und trat in Österreich am 26. Oktober 2008 innerstaatlich in Kraft. Gegenstand des Übereinkommens ist der Schutz, die Gewährleistung und die Förderung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen.
- 290 Art 3 UN-BRK statuiert die allgemeinen Grundsätze der Konvention. Neben der Achtung der Würde des Menschen und seiner individuellen Autonomie und Selbstbestimmung, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der Gleichheit von Mann und Frau sowie der Chancengleichheit ist auch die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität genannt.

⁶⁵ Vgl UN-Kinderrechtsausschuss, General comment No 23 (2017) on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return, CRC/C/GC/23, para 10; UN Global Study on Children deprived of Liberty (2019), <https://omnibook.com/Global-Study-2019> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union Abl. C 326/391 (GRC), siehe dazu unten in 5.2.1.2.

⁶⁷ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern BGBl I 2011/4, siehe dazu unten in Kapitel 5.4.1.

⁶⁸ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen BGBl III 2008/155.

- 291 Art 7 UN-BRK betrifft speziell die Rechte von Kindern mit Behinderungen. Demnach treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Art 7 Abs 1 UN-BRK).
- 292 Art 7 Abs 2 UN-BRK normiert das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. So ist bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- 293 Kinder mit Behinderungen haben außerdem das Recht, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern sowie behinderungsgerechte und altersgemäße Assistenz zur Ausübung des Rechts zu erhalten. Ihre Meinung wird angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt (Art 7 Abs 3 UN-BRK).

5.1.3. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

- 294 Im Mittelpunkt des europäischen Menschenrechtsschutzes steht die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahr 1950⁶⁹ (EMRK). Mit dem durch die Konvention geschaffenen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) steht ein einflussreicher Kontrollapparat für die Verletzung der normierten Menschenrechte zur Verfügung.
- 295 Gemäß Art 1 EMRK sind die Vertragsstaaten gegenüber allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zur Gewährleistung der normierten Rechte und Freiheiten verpflichtet. Da die EMRK hinsichtlich der Grundrechtsträger nicht nach dem Alter differenziert, sind freilich auch Kinder Grundrechtsträger. Die EMRK kennt allerdings keine ausdrücklichen und spezifischen Rechte von Kindern. Nur in wenigen Vorschriften werden Kinder explizit als Zielgruppe erwähnt (so etwa in Art 6 Abs 1 EMRK zur Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Verfahren,

⁶⁹ BGBl 1958/210.

die Jugendliche betreffen, sowie in Art 5 Abs 1 lit d EMRK zur Haft Minderjähriger).⁷⁰
Vorrangig Kinder betrifft auch das Recht auf Bildung gemäß Art 2 1. ZPEMRK⁷¹.

- 296 Allerdings ist die KRK bei der Auslegung sämtlicher Bestimmungen der EMRK zu berücksichtigen, sofern Kinder betroffen sind, da alle Mitgliedstaaten des Europarats die KRK ratifiziert haben.⁷²
- 297 Zudem gibt es einige Bestimmungen der EMRK, aus welchen einzelne Rechte von Kindern abgeleitet werden und auch im Zusammenhang mit dem Asyl- und Fremdenrecht relevant erscheinen. Vor allem aus dem in Art 8 EMRK verankerten Recht auf Privat- und Familienleben werden zahlreiche Kinderrechte abgeleitet. So findet das Kindeswohl in der Rechtsprechung des EGMR im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Art 8 EMRK – insbesondere auch in asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen – regelmäßig Beachtung. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen in das von Art 8 EMRK geschützte Privat- und Familienleben zieht der EGMR das Kindeswohl als eigenes Kriterium heran.⁷³ So müssen nach der Rechtsprechung des EGMR die Interessen des Kindes bei der Interessenabwägung im Vordergrund stehen.⁷⁴ Auch der VfGH anerkennt eine entscheidende Bedeutung des Kindeswohls im Rahmen einer Interessenabwägung nach Art 8 EMRK.⁷⁵
- 298 Eine zentrale Rolle spielen Art 8 EMRK und die davon mitumfassten Kinderrechte einschließlich der Bedeutung des Kindeswohls auch im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. So bedarf jede aufenthaltsbeendende Maßnahme der Berücksichtigung sämtlicher von Art 8 EMRK umfassten Aspekte. Ist eine solche aufenthaltsbeendende

⁷⁰ Vgl *Sax*, Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich (2020) 166.

⁷¹ 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

⁷² EGMR, 12.11.2008, *Demir und Baykara v Türkei*, 34503/97; vgl auch *Kasper*, Das Kindeswohlprinzip bei Rückkehrentscheidungen, in *Filzwieser*, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2020, 271 (273) mwN.

⁷³ EGMR 23.6.2008, *Maslov v Österreich*, Bsw 1638/93; vgl *Kasper*, Das Kindeswohlprinzip bei Rückkehrentscheidungen, in *Filzwieser*, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2020, 271 (275) mwN.

⁷⁴ EGMR 6.7.2010, *Neulinger and Shuruk v Switzerland*, 41.615/07 = NLMR 2010, 211; zur EGMR-Rechtsprechung siehe unten in Kapitel 6.3.1.2.

⁷⁵ VfGH 11.10.2012, B 99/12 ua; VfGH 14.12.2011, B 13/11.

Maßnahme ohne Verletzung des Art 8 EMRK nicht möglich, kennt das österreichische Asylrecht die Möglichkeit eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 9 BFA-VG iVm § 55 AsylG).⁷⁶ Der VfGH hat die dahingehende Interessenabwägung unter Berufung auf die Rechtsprechung des EGMR durch bestimmte Kriterien präzisiert, die in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind.⁷⁷ Diese sind mittlerweile in § 9 Abs 2 BFA-VG zum Großteil explizit angeführt.⁷⁸

- 299 Naheliegend ist, dass das in Art 8 EMRK normierte Recht auf Privat- und Familienleben auch bei der Möglichkeit von Familienzusammenführungen Bedeutung zukommt. In Fällen, in denen die Einwanderung begehrt wird, um im Aufenthaltsstaat das Familienleben erst zu begründen, hat der Gesetzgeber im Rahmen des Art 8 EMRK allerdings einen weiten Ermessensspielraum.⁷⁹ Art 8 EMRK zieht nicht automatisch die Verpflichtung des Staates nach sich, Familienzusammenführungen zu ermöglichen. Ob das Verwehren von Familienzusammenführungen gegen die EMRK verstößt, hängt vor allem davon ab, ob Hindernisse für eine Wohnsitzgründung im Heimatstaat bestehen. Ein Hindernis kann etwa die schwere Integrierbarkeit eines im Aufenthaltsstaat geborenen Kindes im Herkunftsstaat sein.⁸⁰
- 300 Ebenfalls im asyl- und fremdenrechtlichen Zusammenhang relevante Menschenrechte der EMRK sind die Fundamentalgarantien des in Art 2 EMRK statuierten Rechts auf Leben und das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung des Art 3 EMRK.
- 301 Ein Eingriff in das Recht auf Leben gemäß Art 2 EMRK ist jede Handlung oder Unterlassung des Staates, durch die ein Mensch zu Tode kommt. Dies gilt auch dann, wenn der Tod als unbeabsichtigte Folge von Gewaltanwendung eintritt.⁸¹

⁷⁶ Näheres dazu siehe unten in Kapitel 5.4.2.2.

⁷⁷ *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 8 EMRK, Rz 21 mwN.

⁷⁸ Näheres dazu siehe unten in Kapitel 5.4.2.2.

⁷⁹ *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 8 EMRK, Rz 23.

⁸⁰ VfGH 8.10.2003, G119/03 ua; vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 8 EMRK, Rz 23.

⁸¹ EGMR 27.9.1995, 18984/91, *McCann*; vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 2 EMRK, Rz 1 mwN.

- 302 Auch die Ausweisung einer Person in ein Land, in dem ihr mit hoher Wahrscheinlichkeit der Tod (etwa durch Hinrichtung) droht, ist eine Verletzung des Art 2 EMRK durch den ausweisenden Staat.⁸² So kommt Art 2 EMRK durchaus Bedeutung für Ausweisungen und Rückkehrentscheidungen zu. In Fällen einer konkreten Lebensgefahr im Herkunftsstaat ist eine Ausweisung oder Abschiebung ein Eingriff in das Recht auf Leben. Droht im Herkunftsstaat eine Hinrichtung, ist die Ausweisung bzw Abschiebung eine Verletzung des als Grundrecht ausgestalteten Verbots der Todesstrafe.⁸³
- 303 Ein Behördenakt, mit dem eine aufenthaltsbeendende Maßnahme verfügt wird, verletzt das Recht auf Leben bzw das Verbot der Todesstrafe, wenn der Behördenakt auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, die gegen diese Grundrechte verstößt, wenn er auf einer den genannten Grundrechten widersprechenden Auslegung des Gesetzes beruht oder wenn der Behörde grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind.⁸⁴
- 304 Art 3 EMRK enthält drei Verbote: das Verbot der Folter, das Verbot der unmenschlichen Behandlung und Strafe und das Verbot der erniedrigenden Behandlung und Strafe. Folter liegt vor, wenn einer Person schwere körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden durch staatliche Organe oder durch Dritte in staatlichem Auftrag zugefügt werden. Unmenschlich und erniedrigend ist eine Behandlung, wenn darin eine die Menschenwürde des Betroffenen beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person zum Ausdruck kommt.⁸⁵
- 305 Besondere Bedeutung haben die Garantien des Art 3 EMRK bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie bei der Auslieferung von Personen an einen anderen Staat. Die Entscheidung eines Staates, eine*n Fremde*n aus dem Land zu bringen, verletzt Art 3 EMRK, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der*die Fremde Gefahr läuft, in dem Land, in das er*sie gebracht oder an das er*sie ausgeliefert werden soll, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder

⁸² EGMR 8.11.2005, 13284/04, *Bader*; vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 2 EMRK, Rz 6.

⁸³ Vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 2 EMRK, Rz 6 mwN.

⁸⁴ VfGH 14.12.1994, B711/94; *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 2 EMRK, Rz 11.

⁸⁵ *Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 3 EMRK, Rz 3 mwN.

Behandlung unterworfen zu werden (sog „Refolement-Verbot“).⁸⁶ Auch eine Überstellung von Asylwerber*innen in andere EMRK- und EU-Mitgliedstaaten kann gegen Art 3 EMRK verstoßen. Dies dann, wenn das Asylsystem des Zielstaates systemische Mängel aufweist.⁸⁷

- 306 Des Weiteren sei auf das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit gemäß Art 4 EMRK verwiesen, das nach der Rechtsprechung des EGMR auch Menschen- bzw Kinderhandel einschließt. Zur Konkretisierung der Umsetzungsverpflichtungen bezieht sich der EGMR regelmäßig auf die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005⁸⁸. Art 16 Abs 7 der Menschenhandelskonvention verbietet die Rückführung von Kindern in ein Herkunftsland, wenn eine zuvor zu treffende Risikoanalyse im Hinblick auf Kinderhandel eine Kindeswohlgefährdung aufzeigt.⁸⁹
- 307 Als zentrale Menschenrechtskodifikation in Europa kommt der EMRK im Zusammenhang mit dem Grundrechtsschutz von Kindern, insbesondere im Asyl- und Fremdenrecht, daher unzweifelhaft große Bedeutung zu.

5.2. Rechtsakte der Europäischen Union

5.2.1. Primärrecht

5.2.1.1. Vertrag über die Europäische Union (EUV)

- 308 Art 3 EUV⁹⁰ enthält einen Katalog mit den zentralen Zielen der EU, in welchen auch die Kinderrechte Eingang gefunden haben. Art 3 Abs 3 Satz 2 EUV nennt neben der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, der Förderung sozialer Gerechtigkeit und sozialen Schutzes, der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Solidarität zwischen den Generationen explizit den Schutz der Rechte des

⁸⁶ EGMR 7.7.1989, 14038/88, *Soering; Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 3 EMRK, Rz 11 mwN.

⁸⁷ EGMR 21.1.2011, 30696/09, *M.S.S.; Grabenwarter/Frank*, B-VG, Art 3 EMRK, Rz 11 mwN.

⁸⁸ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels BGBl III 2008/10.

⁸⁹ Vgl dazu *Planitzer/Sax*, A Commentary on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2020).

⁹⁰ Vertrag über die Europäische Union ABl C 326/13 (EUV).

Kindes. Gemäß Art 3 Abs 5 EUV leistet die EU in ihren Außenbeziehungen zudem einen Beitrag unter anderem „zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes“. Die explizite Erwähnung der Förderung und des Schutzes der Kinderrechte in der zentralen Zielbestimmung der EU zeugt jedenfalls von deren hohen Stellenwert im Unionsrecht.

5.2.1.2. Grundrechtecharta der EU

309 Die Grundrechtecharta der EU⁹¹ (GRC) verankert in ihrem Artikel 24 ausdrücklich einzelne Rechte der Kinder. Die Bestimmung basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention⁹², insbesondere auf deren Artikel 3, 9, 12 und 13. Das Übereinkommen wurde von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert, nicht jedoch von der EU selbst. Aus der Präambel der GRC ergibt sich zudem, dass die Bestimmungen der GRC, insbesondere Art 24 GRC, im Lichte der KRK auszulegen sind. Danach sind nämlich sowohl die gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten als auch die Erläuterungen der GRC, die wiederum auf die KRK als Grundlage des Art 24 GRC verweisen, zu berücksichtigen⁹³.

Art 24 GRC bestimmt:

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

⁹¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl C 326/391 (GRC).

⁹² Siehe hierzu schon oben in Kapitel 5.1.1.

⁹³ Vgl *Czech*, Jedes Kind zählt – oder doch nicht?, FABL 1/2021-I (2).

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

- 310 Durch die Schaffung des Art 24 GRC wurden also mehrere Rechte der Kinder in einer Bestimmung zusammengefasst. Ziel war eine politische Signalwirkung. Die Rechtspositionen der Kinder sollten nicht mehr nur als Teil des grundrechtlichen Familienschutzes oder von Elternrechten „miterfasst“ sein. Vielmehr sollten Kinder als selbständige Grundrechtssubjekte in den Vordergrund gerückt werden.⁹⁴ Grundrechtsträger des Art 24 GRC sind Kinder, wobei die GRC den Begriff des „Kindes“ nicht definiert. Angesichts der Anlehnung der Bestimmung an die KRK wird überwiegend davon ausgegangen, dass die dortige Altersgrenze – grundsätzlich das 18. Lebensjahr – auch im Rahmen der GRC ausschlaggebend ist.⁹⁵
- 311 Der sachliche Schutzbereich des Art 24 GRC umfasst einerseits einen subjektiven Schutz- und Fürsorgeanspruch, welcher zudem Grundlage für die Ableitung subjektiver Rechte von Kindern aus objektiven staatlichen Schutzpflichten innerhalb des Unionsrechts bietet.⁹⁶ Kinder sollen vor jeglicher Gefährdung ihres Wohlergehens gewahrt werden und vor allem geschützt werden, was ihre Sicherheit, Gesundheit, körperliche, geistige und soziale Entwicklung beeinträchtigen könnte.⁹⁷ Darüber hinaus enthält Art 24 GRC eine Klarstellung des Rechts von Kindern auf freie Meinungsäußerung, wobei die wesentliche Bedeutung dieser Bestimmung in dem den Kindern hiermit eingeräumten Partizipationsrecht liegt.⁹⁸ Art 24 Abs 2 GRC statuiert schließlich das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. Dadurch wird einerseits ein vorrangiger Abwägungsgrundsatz, und andererseits ein mit entsprechenden Gewährleistungspflichten verbundener Wertmaßstab normiert.⁹⁹ In

⁹⁴ Kingreen, Art 24 GRC, in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV Kommentar⁵ Rz 1; *Fuchs* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 24 Rz 11.

⁹⁵ Vgl *Fuchs* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 24 Rz 19 mwN.

⁹⁶ *Heselhaus/Nowak*, Handbuch der Europäischen Grundrechte (2020) 1012.

⁹⁷ *Fuchs*, in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 24 Rz 26.

⁹⁸ *Fuchs*, in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 24 Rz 33; *Heselhaus/Nowak*, Handbuch der Europäischen Grundrechte (2020) 1013.

⁹⁹ *Fuchs*, in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 24 Rz 38.

Art 24 Abs 3 GRC ist auch das Recht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern verankert. Auch im Zusammenhang mit Einreise- und Aufenthaltsregelungen unterstreicht Art 24 GRC (in Verbindung mit Art 7 GRC) die Bedeutung der Berücksichtigung des Kindeswohls und des persönlichen Umgangs mit den Eltern und fordert eine Berücksichtigung dieser Aspekte. Ein subjektives Recht des Kindes auf internationalen Schutz wird durch Art 24 GRC nach der Rechtsprechung des EuGH aber nicht begründet.¹⁰⁰ Den Mitgliedstaaten bleibt vor allem bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung weiterhin ein weiter Ermessens-/Handlungsspielraum.¹⁰¹

- 312 Eine weitere, explizit die Rechte der Kinder ansprechende Bestimmung ist Art 32 GRC. Dieser normiert das Verbot der Kinderarbeit und den Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz. Art 24 und Art 32 GRC stehen unter dem für alle Bestimmungen geltenden Gesetzesvorbehalt des Art 52 GRC. So muss jede Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Einschränkungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den Zielen der EU oder des Rechtsschutzes anderer entsprechen.
- 313 Inhaltsgleiche Rechte der GRC sind nach der grundlegenden Rechtsprechung des VfGH verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gleichgesetzt und somit als Maßstab für die Grundrechtsprüfung des VfGH anerkannt.¹⁰² Die in Art 24 und Art 32 GRC normierten Rechte der Kinder sind allerdings praktisch gleichlautend auch im österreichischen BVG Kinderrechte verankert, weshalb der GRC in der Durchsetzung der Kinderrechte vor dem VfGH wohl nur eine bekräftigende Rolle zukommt.¹⁰³
- 314 Erwähnt sei an dieser Stelle auch Art 19 GRC, der einen Schutz vor Abschiebung, Auslieferung und Ausweisung normiert. Gemäß Art 19 Abs 1 GRC sind Kollektivausweisungen unzulässig. Art 19 Abs 2 GRC kodifiziert das aus Art 3 EMRK

¹⁰⁰ EuGH 27. 6. 2006, C-540/03, *Parlament/Rat; Fuchs*, in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 24 Rz 47 mwN.

¹⁰¹ *Fuchs*, in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 24 Rz 47.

¹⁰² Grundlegend: VfGH 14.3.2012, U466/11 ua.

¹⁰³ Vgl *Fuchs* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² Art 24 Rz 17.

abgeleitete Refoulement-Verbot. Danach darf niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.¹⁰⁴

5.2.2. Sekundärrecht

- 315 Das österreichische Asyl- und Fremdenrecht ist zu einem großen Teil unionsrechtlich determiniert. In den asyl- und fremdenrechtlichen Richtlinien und Verordnungen der EU wird an zahlreichen Stellen auf die Bedeutung der Kinderrechte und des Kindeswohls in diesem Bereich hingewiesen.¹⁰⁵ Die folgende Darstellung der Sekundärrechtsakte beschränkt sich auf Bestimmungen, die den Schutz des Kindeswohls gewährleisten und der besonderen Schutzverpflichtung gegenüber Kindern Rechnung tragen sollen.

5.2.2.1. Dublin III-Verordnung

- 316 Der zentrale Sekundärrechtsakt der EU im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems¹⁰⁶ ist die Verordnung 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO)¹⁰⁷.
- 317 Gemäß Art 6 Abs 1 Dublin III-VO ist das Wohl des Kindes in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten.

¹⁰⁴ Siehe dazu bereits oben in Rz 305.

¹⁰⁵ Vgl auch den *EASO Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures* des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen der EU aus dem Jahr 2019; siehe dazu unten in Kapitel 5.3.2.

¹⁰⁶ Das Gemeinsame Europäisches Asylsystem (GEAS) der EU ist der Versuch einer gemeinsamen Asylpolitik mit dem Ziel der Angleichung der Asylsysteme der EU-Mitgliedstaaten, damit Antragsteller in allen Mitgliedstaaten gleichbehandelt werden.

¹⁰⁷ Verordnung 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [2013] Abl L 180/31 (Dublin III-Verordnung).

Zudem sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ein unbegleiteter Minderjähriger in allen Verfahren der Verordnung von einem*einer Vertreter*in vertreten und/oder unterstützt wird.¹⁰⁸ Diese*r Vertreter*in verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des*der Minderjährigen während des Verfahrens entsprochen wird (Art 6 Abs 2 Dublin III-VO). Bei der Würdigung des Kindeswohls werden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt: (i) Möglichkeiten der Familienzusammenführung, (ii) Wohlergehen und soziale Entwicklung des*der Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes, (iii) Sicherheitserwägungen, insbesondere im Hinblick auf Verdachtsmomente des Menschenhandels, sowie (iv) die Ansichten des*der Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife (Art 6 Abs 3 Dublin III-VO).

318 Art 8 Dublin III-VO regelt die Zuständigkeit unter den Mitgliedstaaten für Anträge Minderjähriger auf internationalen Schutz. Primärer Anknüpfungspunkt sind bereits in einem Mitgliedstaat aufhältige Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte, sofern dies dem Kindeswohl entspricht (Art 8 Abs 1 bis 3 Dublin III-VO). Gibt es weder Familienangehörige noch Geschwister oder Verwandte, ist – sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient – jener Mitgliedstaat zuständig, in dem der*die unbegleitete Minderjährige seinen*ihren Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (Art 8 Abs 4 Dublin III-VO).

319 Gemäß Art 20 Abs 3 Dublin III-VO ist die Situation von mit erwachsenen Familienangehörigen einreisenden Minderjährigen untrennbar mit der Situation des*der antragstellenden Familienangehörigen verbunden. Auch für den*die Minderjährige*n ist jener Mitgliedstaat zuständig, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz des*der Familienangehörigen zuständig ist. Dies alles jedoch nur, sofern es im konkreten Fall dem Kindeswohl dient.

¹⁰⁸ Gemäß Art 2 lit k Dublin III-VO ist „Vertreter“ eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen bestellt wurde, um das Wohl des Kindes zu wahren.

320 Auch in den Erwägungsgründen der Verordnung wird an mehreren Stellen auf die Bedeutung des Kindeswohls im Bereich der Feststellung der Zuständigkeit für das Asylverfahren innerhalb der EU hingewiesen. So verlangt es der Grundsatz der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes, dass ein zwischen einem Kind und seinen Eltern oder Geschwistern bestehendes Abhängigkeitsverhältnis als verbindliches Zuständigkeitskriterium gilt (ErwGr 16 Dublin III-VO). Überstellungen innerhalb der EU müssen unter Achtung der Menschenwürde und des Wohles des Kindes durchgeführt werden (ErwGr 24 Dublin III-VO).

5.2.2.2. Aufnahmerichtlinie

321 Die Aufnahmerichtlinie¹⁰⁹ aus dem Jahr 2013 dient der Vereinheitlichung der Normen in den EU-Mitgliedstaaten für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

322 Art 23 Aufnahmerichtlinie statuiert die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Anwendung aller Bestimmungen der Richtlinie, sofern diese Minderjährige betreffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard (Art 23 Abs 1 Aufnahmerichtlinie). Bei der Würdigung des Kindeswohls wird insbesondere den auch in Art 6 Abs 2 Dublin III-VO genannten Faktoren Rechnung getragen: (i) der Möglichkeit der Familienzusammenführung, (ii) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des*der Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines*ihres Hintergrunds, (iii) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn es sich bei dem*der Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte, und (iv) den Ansichten des*der Minderjährigen entsprechend dem Alter und der Reife (Art 23 Abs 2 Aufnahmerichtlinie). Die Mitgliedstaaten tragen außerdem dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich

¹⁰⁹ Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ABl L 180/96.

altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten (Art 23 Abs 3 Aufnahmerichtlinie).

- 323 Für unbegleitete Minderjährige normiert Art 24 Aufnahmerichtlinie umfassende Schutz- und Versorgungsrechte. So sorgen die Mitgliedstaaten unverzüglich dafür, dass ein*e Vertreter*in bestellt wird, der*die den UMF vertritt und unterstützt.¹¹⁰ Der*die Vertreter*in muss die Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Art 23 Absatz 2 der Richtlinie wahrnehmen und entsprechend versiert sein. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des*der Minderjährigen zu gewährleisten, wechselt die als Vertreter*in handelnde Person nur im Notfall (Art 24 Abs 1 Aufnahmerichtlinie).
- 324 Unbegleitete Minderjährige sind ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Mitgliedstaat verlassen müssen, untergebracht: (i) bei erwachsenen Verwandten, (ii) in einer Pflegefamilie, (iii) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige, oder (iv) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften. Geschwister sollen möglichst zusammenbleiben, wobei das Wohl des*der betreffenden Minderjährigen, insbesondere das Alter und der Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Notwendige Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken (Art 24 Abs 2 Aufnahmerichtlinie).
- 325 Die Mitgliedstaaten beginnen (erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen) baldmöglichst mit der Suche nach Familienangehörigen des*der unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein*ihr Wohl Sorge (Art 24 Abs 3 Aufnahmerichtlinie). Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse von

¹¹⁰ Art 2 lit j Aufnahmerichtlinie: „Vertreter“ ist eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines*einer unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für den*die Minderjährige*n, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen.

Minderjährigen adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden (Art 24 Abs 4 Aufnahmerichtlinie).

326 Im Zusammenhang mit der Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, bestimmt Art 11 Abs 2 Aufnahmerichtlinie, dass Minderjährige nur im äußersten Falle und nur, wenn weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können, in Haft genommen werden dürfen. Eine derartige Haft muss für den kürzestmöglichen Zeitraum angeordnet werden und es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Minderjährigen aus der Haft zu entlassen. Auch hier ist es vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten, das Wohl des*der Minderjährigen iSd Art 23 Abs 2 der Richtlinie zu berücksichtigen (Art 11 Abs 2 Aufnahmerichtlinie).

327 Allgemein statuiert ErwGr 22 der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Unterbringungsmodalitäten dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen eines Antragstellers Rechnung tragen, der von sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhaltenden Familienangehörigen oder anderen nahen Verwandten abhängig ist.

5.2.2.3. Verfahrensrichtlinie

328 Auch die Verfahrensrichtlinie¹¹¹, welche das Verfahren für die Zu- und Aberkennung von internationalem Schutz regelt, enthält umfassende Garantien zum Schutz des Wohles unbegleiteter Minderjähriger (Art 25 Verfahrensrichtlinie). Ganz allgemein hält Art 25 Abs 6 Verfahrensrichtlinie fest, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie vorrangig das Kindeswohl berücksichtigen.

329 Auch Art 25 Verfahrensrichtlinie sieht zudem vor, dass ein*e Vertreter*in die unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, die Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahrnimmt und über die erforderliche Fachkenntnis verfügt sowie nur

¹¹¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie oder Asylverfahrensrichtlinie) ABl L 180/60.

ausgewechselt wird, wenn dies notwendig ist. Diese*r Vertreter*in erhält Gelegenheit, den UMF über die Bedeutung, die möglichen Konsequenzen und die mögliche Vorbereitung seiner persönlichen Anhörung aufzuklären. Der*die Vertreter*in, ein*e Rechtsanwält*in oder ein*e sonstige*r Rechtsberater*in ist bei dieser Anhörung anwesend und hat Gelegenheit, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen (Art 25 Abs 1 Verfahrensrichtlinie).

- 330 Die persönliche Anhörung eines*einer unbegleiteten Minderjährigen zu seinem*ihrem Antrag wird von einer Person durchgeführt, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist. Die Entscheidung der Asylbehörde über einen Antrag eines*einer unbegleiteten Minderjährigen wird außerdem von einem*einer Bediensteten vorbereitet, der*die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist (Art 25 Abs 3 Verfahrensrichtlinie).
- 331 Gemäß Art 25 Abs 5 Verfahrensrichtlinie können Mitgliedstaaten im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn Zweifel an ihrer Minderjährigkeit bestehen. Die ärztlichen Untersuchungen zur Bestimmung des Alters werden unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchgeführt. Bestehen Zweifel bzgl des Alters des*der Antragsteller*in danach fort, gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der*die Antragsteller*in minderjährig ist. Über die ärztlichen Untersuchungen werden die Minderjährigen in einer Sprache, die sie verstehen (oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen) über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert und aufgeklärt. Außerdem müssen die Minderjährigen und/oder deren Vertreter*innen in die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung einwilligen (Art 25 Abs 5 Verfahrensrichtlinie).

5.2.2.4. Statusrichtlinie

- 332 Auch die Statusrichtlinie¹¹² enthält die allgemeine Klausel, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Minderjährige berührenden Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts des internationalen Schutzes vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigen (Art 20 Abs 5 Statusrichtlinie). Art 31 der Richtlinie enthält ferner Rechte und Garantien für unbegleitete Minderjährige, welche sich im Wesentlichen mit jenen des Art 24 Aufnahmerichtlinie decken.
- 333 Zudem zeigt sich der hohe Stellenwert des Kindeswohls in der Beurteilung und Ausgestaltung des internationalen Schutzstatus durch den Verweis auf dessen vorrangige Berücksichtigung in zahlreichen Erwägungsgründen der Richtlinie. So enthalten die ErwGr 16, 18, 19, 27, 28 und 38 den Hinweis, das Kindeswohl bei verschiedenen Aspekten des internationalen Schutzes vorrangig zu berücksichtigen.
- 334 Beispielsweise sei hier ErwGr 18 angeführt, welcher allgemein festhält, dass bei der Umsetzung der Statusrichtlinie „die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes vorrangig das ‚Wohl des Kindes‘ berücksichtigen. Bei der Bewertung der Frage, was dem Wohl des Kindes dient, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere dem Grundsatz des Familienverbands, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung der Minderjährigen, Sicherheitsaspekten sowie dem Willen der Minderjährigen unter Berücksichtigung des Alters und der Reife Rechnung tragen.“

¹¹² Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Statusrichtlinie) ABI L 337/9.

5.2.2.5. Rückführungsrichtlinie

335 Große Bedeutung im Zusammenhang mit dem Schutz des Kindeswohls im Zuge von Abschiebungen kommt der Rückführungsrichtlinie¹¹³ zu.

ErwGr 22 der Richtlinie besagt:

„In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 sollten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Richtlinie insbesondere das ‚Wohl des Kindes‘ im Auge behalten. In Übereinstimmung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sollte bei der Umsetzung dieser Richtlinie der Schutz des Familienlebens besonders beachtet werden.“

336 (Auch) Art 5 lit a Rückführungsrichtlinie betont, dass die Mitgliedstaaten bei Umsetzung dieser Richtlinie das Wohl des Kindes in gebührender Weise berücksichtigen.

337 Art 10 Rückführungsrichtlinie enthält Sonderbestimmungen für die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger. So wird vor Ausstellung einer Rückkehrentscheidung Unterstützung durch geeignete Stellen unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt (Art 10 Abs 1 Rückführungsrichtlinie). Vor einer Abschiebung vergewissern sich die Behörden außerdem, dass der*die Minderjährige einem Familienmitglied, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden (Art 10 Abs 2 Rückführungsrichtlinie).

338 Zum Schutz des Kindeswohls bei der Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien im Zuge von Abschiebungen bestimmt Art 17 Rückführungsrichtlinie unter anderem, dass (i) bei unbegleiteten sowie begleiteten Minderjährigen eine Haft nur im

¹¹³ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) ABl L 248/98.

äußersten Falle und für die kürzest mögliche angemessene Dauer eingesetzt wird, (ii) bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet, (iii) in Haft genommene Minderjährige die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten, und (iv) unbegleitete Minderjährige so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in der Lage sind.

339 Generell ist dem Wohl des Kindes im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen (Art 17 Abs 5 Rückführungsrichtlinie).

5.2.2.6. Familienzusammenführungsrichtlinie

340 Abschließend wird noch kurz auf den Stellenwert der Kinderrechte und des Kindeswohls im Rahmen der Familienzusammenführungsrichtlinie¹¹⁴ hingewiesen. So hält ErwGr 11 der Richtlinie fest, dass die Umsetzung der Richtlinie insbesondere unter Achtung der Rechte von Frauen und Kindern erfolgen soll.

341 Art 5 Abs 5 Familienzusammenführungsrichtlinie bestimmt ganz allgemein, dass das Wohl minderjähriger Kinder bei der Prüfung der Anträge auf Familienzusammenführung gebührend berücksichtigt werden muss.

5.2.2.7. Exkurs: EU-Strategie für die Rechte des Kindes

342 Am 24. März 2021 legte die Europäische Kommission die EU-Strategie für die Rechte des Kindes¹¹⁵ vor. Mit der Verabschiedung dieser umfassenden Strategie für die Rechte des Kindes verpflichtet sich die EU-Kommission, Kinder und ihr Wohl in den Mittelpunkt der EU-Politik zu stellen. Ziel der Strategie ist es, alle neuen und

¹¹⁴ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie) ABl L 251/12.

¹¹⁵ Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, EU strategy on the rights of the child, 24.3.2021, COM(2021) 142 final (EU-Kinderrechtsstrategie 2021).

bestehenden legislativen, politischen und finanziellen Instrumente der EU zum Zweck des Schutzes der Kinderrechte zusammenzuführen.¹¹⁶

- 343 Die Strategie schlägt eine Reihe von Maßnahmen in sechs Themenbereichen vor, die jeweils die Prioritäten für EU-Maßnahmen in den kommenden Jahren festlegen. Zudem soll die Berücksichtigung der Kinderrechte in allen relevanten Bereichen der EU-Politik gestärkt werden. Die besonderen Bedürfnisse von bestimmten Gruppen von Kindern, einschließlich derjenigen, die sich in Gefährdungssituationen befinden und mit verschiedenen Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, sollen gebührend berücksichtigt werden.¹¹⁷
- 344 Die Strategie stützt sich auf frühere Mitteilungen der EU-Kommission zu den Kinderrechten und basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention einschließlich der drei Fakultativprotokolle sowie auf der UN-Behindertenrechtskonvention¹¹⁸. Sie knüpft auch an die Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes¹¹⁹ an.
- 345 Die EU-Kinderrechtsstrategie 2021 wurde für Kinder und gemeinsam mit Kindern entwickelt. Die Ansichten und Vorschläge von über 10.000 Kindern wurden bei der Ausarbeitung dieser Strategie berücksichtigt. Dies ist ein neues Kapitel und ein wichtiger Schritt für die EU auf dem Weg zu einer echten Beteiligung von Kindern an ihren Entscheidungsfindungsprozessen.¹²⁰

Die sechs Themenbereiche der Strategie sind:

- Teilnahme am politischen und demokratischen Leben: Kinder als aktive Bürger und Mitglieder der demokratischen Gesellschaft

¹¹⁶ EU-Kinderrechtsstrategie 2021, 2.

¹¹⁷ EU-Kinderrechtsstrategie 2021, 2.

¹¹⁸ Siehe dazu schon oben in Kapitel 5.1.2.

¹¹⁹ Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021), <https://rm.coe.int/strategie-des-europarats-fur-die-rechte-des-kindes-2016-2021-/1680931c78> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

¹²⁰ EU-Kinderrechtsstrategie 2021, 3.

- Sozioökonomische Integration, Gesundheit und Bildung: Bekämpfung von Kinderarmut und Förderung integrativer und kinderfreundlicher Gesundheits- und Bildungssysteme
- Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Gewährleistung des Kinderschutzes;
- Kindgerechte Justiz: Wahrung der Rechte und Bedürfnisse der Kinder
- Digitale Gesellschaft: Sicherheit für Kinder in der digitalen Umgebung und Förderung der digitalen Möglichkeiten für Kinder
- Die globale Dimension: Weltweiter Schutz der Kinderrechte auch in Krisen- und Konfliktsituationen.¹²¹

5.3. Kinderrechtliche Standards

346 In Ergänzung zu internationalen Abkommen und europäischen Rechtsakten gibt es zahlreiche internationale „Soft Law“-Instrumente und Standards zur Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylkontext. Da ein umfassender Überblick über bestehende internationale Standards und Empfehlungen den Rahmen dieses Berichts sprengen würde, sollen im Folgenden nur beispielhaft einzelne Leitlinien dazu vorgestellt werden.

5.3.1. UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child (2021)

347 Im Mai 2021 veröffentlichte das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) eine revidierte Fassung der erstmals im Jahr 2008 erschienenen Leitlinien für eine Kindeswohlprüfung, die *UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child*¹²². Die Leitlinien kombinieren einen theoretischen Rahmen des Kindeswohls mit praxisorientierten, operativen Richtlinien für eine Kindeswohlprüfung im Asylkontext. Sie bauen auf der Praxis nationaler Kinderschutzsysteme und den ersten 13 Jahren der Umsetzung der

¹²¹ EU-Kinderrechtsstrategie 2021, 3 ff.

¹²² *UN High Commissioner for Refugees (UNHCR)*, 2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child (2021) (im Folgenden *UNHCR, Best Interests Procedure Guidelines*).

UNHCR-Leitlinien zum Kindeswohl aus dem Jahr 2008 auf. Die vorliegenden Leitlinien wurden im Jahr 2018 in vorläufiger Version¹²³ veröffentlicht und nach umfangreichen internen und externen Gesprächen und Beratungen finalisiert.¹²⁴

- 348 Die Leitlinien richten sich an UNHCR-Mitarbeiter*innen und alle Partnerorganisationen der UNHCR, sowie alle Personen, die mit der Fallbearbeitung, Verfahrensführung und Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen betraut sind, so auch sämtliche staatliche Behörden.¹²⁵ Sie enthalten einerseits den theoretischen und rechtlichen Hintergrund des Prinzips der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls und andererseits eine Anleitung zur Anwendung des Kindeswohlprinzips in der Praxis. Diese enthält eine Erläuterung, in welchen Situationen eine Kindeswohlprüfung durchgeführt werden und wie ein solches Verfahren ablaufen soll.¹²⁶
- 349 Die Leitlinien unterscheiden zwischen einer vereinfachten Kindeswohleinschätzung (Best Interests Assessment, BIA) und einer umfangreichen, formalisierten Kindeswohlbestimmung (Best Interests Determination, BID).¹²⁷ Bei beiden Formen der Kindeswohlprüfung ist die Meinung des Kindes miteinzubeziehen. Die Kindeswohlbestimmung umfasst als weitere Prüfungskriterien die Erhebung der Lebensumstände des Kindes, die Einholung der Meinung aller für das Kind involvierter Akteur*innen sowie außenstehender Expert*innen, falls notwendig.¹²⁸ Die Leitlinien enthalten zudem konkrete Praxisvorschläge für die Durchführung der Kindeswohlprüfungen.¹²⁹

¹²³ UNHCR, Guidelines on Assessing and Determining the Best Interests of the Child (2018 Provisional Release).

¹²⁴ Vgl. UNHCR, Best Interests Procedure Guidelines, 13.

¹²⁵ Vgl. UNHCR, Best Interests Procedure Guidelines, 16.

¹²⁶ Vgl. UNHCR, Best Interests Procedure Guidelines, 13.

¹²⁷ UNHCR, Best Interests Procedure Guidelines, 9 f, 45 ff.

¹²⁸ Vgl. UNHCR, Best Interests Procedure Guidelines, 45 ff; vgl. zur vorläufigen Version aus dem Jahr 2018 auch Kasper, Das Kindeswohlprinzip bei Rückkehrentscheidungen, in Filzwieser, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2020, 271 (286).

¹²⁹ An dieser Stelle sei zudem auf den im Juli 2021 erschienenen Bericht der UNHCR, Der Kindeswohlvorrang im Asylverfahrenskontext – Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen für die Umsetzung in Österreich (2021) verwiesen.

5.3.2. EASO Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures 2019

- 350 Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen der EU (*European Asylum Support Office*; EASO) veröffentlichte im Jahr 2019 den *Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures*¹³⁰. Dieser Leitfaden richtet sich an alle Mitgliedstaaten der EU sowie die Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein (EU+-Staaten), und enthält Empfehlungen zur praktischen Umsetzung des Prinzips der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls in der Umsetzung aller asyl- und fremdenrechtlichen Richtlinien und Verordnungen der EU.¹³¹ Unterlegt werden die Empfehlungen mit Practice-Beispielen aus einzelnen Mitgliedstaaten.
- 351 Die EASO versteht die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls als kontinuierlichen Prozess, der vor jeder wichtigen behördlichen Entscheidung stattfinden soll. Die Kindeswohlprüfung sollte vor dem Asylverfahren beginnen und nach dem Asylverfahren fortgesetzt werden. Solange sich das Kind im Asylverfahren befindet, ist die Kindeswohlprüfung eine Verpflichtung sowohl der Kinderschutzbehörde als auch der Asylbehörde bzw etwaiger anderer Akteure. Kinderschutzbehörden prüfen das Kindeswohl zB im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Unterbringung der minderjährigen Asylsuchenden. Gleichzeitig sind die Asylbehörden dafür verantwortlich, das Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens vorrangig zu berücksichtigen. Diese Kindeswohlprüfungen sollen im Einvernehmen durchgeführt werden.¹³²
- 352 Bei jeder Kindeswohlprüfung müssen die folgenden Kriterien erhoben und angemessen berücksichtigt werden:
- die familiäre Situation des Kindes,
 - die Situation im Herkunftsland,

¹³⁰ <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Practical-Guide-Best-Interests-Child-EN.pdf> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

¹³¹ Siehe dazu schon oben in Kapitel 5.2.2.

¹³² EASO, *Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures* (2019) 13.

- besondere Gefährdungen,
- die Sicherheit und die Risiken, denen das Kind ausgesetzt ist sowie der Schutzbedarf des Kindes,
- der Grad der Integration im Aufnahmeland,
- die psychische und physische Gesundheit,
- die Bildung und die
- sozioökonomischen Bedingungen.

353 Diese Analyse kann von Sozialarbeiter*innen, die bei der Asylbehörde angestellt sind, oder von anderen Akteur*innen durchgeführt und der Asylbehörde zur Verfügung gestellt werden. Die Gutachter*innen müssen die verschiedenen Rechte des Kindes abwägen. Das Gutachten zum Kindeswohl soll eine detaillierte Beschreibung der Umstände des Kindes enthalten, einschließlich aller Schutzmaßnahmen und Befunde, sowie eine Analyse, die die Abwägung der genannten Kriterien beschreibt, die für das Kind in Betracht gezogenen Optionen, welche Option im besten Interesse des Kindes ist und warum.¹³³

354 Das EASO sieht in seinem Leitfaden zahlreiche konkrete verfahrensrechtliche Garantien zum Schutz des Kindeswohls im Verfahren vor.¹³⁴

355 Kinder müssen während des gesamten Asylverfahrens vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt sein. Asylbeamt*innen müssen mögliche Indikatoren für dahingehende Gefährdungen und Risiken kennen und erkennen, um die Sicherheit des Kindes während des gesamten Asylverfahrens zu gewährleisten.

356 Alle im Asylverfahren mit Kindern arbeitenden Personen müssen angemessen ausgebildet und qualifiziert sein sowie Erfahrung in der Arbeit mit Kindern mitbringen. Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz von Kindern müssen von Beamt*innen getroffen werden, die im Bereich der Kinderrechte, Menschenhandel und allen sonstigen Kinderschutzbereichen geschult sind. Die direkt

¹³³ EASO, Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures (2019) 17.

¹³⁴ EASO, Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures (2019) 19 ff.

mit Kindern interagierenden Beamt*innen müssen mit kindgerechten Einvernahme-Techniken vertraut sein. In Verfahren mit Kindern tätige Dolmetscher*innen müssen speziell für das Übersetzen von und für Kinder ausgebildet sein. Die EU+-Staaten müssen daher ausreichend qualifizierte Beamt*innen und Dolmetscher*innen einsetzen und für eine laufende Fortbildungsmöglichkeit sorgen.¹³⁵

- 357 Für unbegleitete Kinder soll sobald wie möglich ein unabhängiger und qualifizierter Vormund bzw ein*e Vertreter*in bestellt werden, der*die das Kind während des gesamten Asylverfahrens unterstützt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kontinuität des Vormunds bzw der*der Vertreter*in sichergestellt ist und eine Höchstzahl an Kindern festgelegt wird, die diese gleichzeitig vertreten kann. Zusätzlich müssen alle Kinder während des gesamten Verfahrens Zugang zu kostenloser Rechtsberatung und Rechtsvertretung haben. Der Rechtsbeistand des Kindes sollte die Möglichkeit erhalten, an jeder Anhörung des Kindes teilzunehmen, sofern dies im Interesse des Kindeswohls ist.¹³⁶
- 358 Wenn ein Verfahren über einen Antrag auf internationalen Schutz eines Kindes anhängig wird, soll ein Dokumentationssystem zur Verfügung stehen, in welchem alle für das Kindeswohl und das Verfahren relevanten Informationen gesammelt werden. Alle relevanten Aspekte, wie beispielsweise die Familiensituation des Kindes, der Kontakt und die Beziehung zum aktuellen Obsorgeberechtigten und die Unterbringungssituation sollen in einem „Fallbearbeitungssystem“ (*case management system*) dokumentiert werden.
- 359 Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz von Kindern sollen so geführt werden, dass das Kind am Verfahren in kind- und altersgerechter, geschlechtssensitiver Art und Weise sowie in seiner Sprache teilnehmen kann und die Verfahrensinhalte sowie den Ablauf verstehen kann. Das Kind soll so seinen Standpunkt erklären können und Fragen stellen dürfen. Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Kind einvernommen wird, muss sich nach dem Kindeswohl unter

¹³⁵ EASO, Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures (2019) 19 f.

¹³⁶ EASO, Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures (2019) 21.

den Umständen des Einzelfalls richten. Für die Einvernahme von Kindern nennt der Leitfaden folgende Vorgaben:

- Alle Befragungen sollen in einer sicheren, vertraulichen, komfortablen und kindgerechten Umgebung an geeigneten Orten durchgeführt werden, die dazu beitragen, Vertrauen zum Kind aufzubauen.
- Das Alter, die Reife und die Aufmerksamkeitsspanne des jeweiligen Kindes sollen bei der Länge der Befragung und der Möglichkeit, Befragungen auszulassen, berücksichtigt werden.
- Das Kind soll sich möglichst wohl fühlen. Der*die zuständige Beamt*in und der*die Dolmetscher*in sollten die Atmosphäre der Befragung so zwanglos wie möglich gestalten.
- Informationen sollen auf einfache und klare Art und Weise gegeben werden und das Verständnis des Kindes muss sichergestellt werden.
- Wenn es zur Wahrung des Kindeswohls notwendig und möglich ist, soll sich das Geschlecht der Beamt*innen und Dolmetscher*innen nach dem Wunsch des Kindes richten (zB in Fällen sexuellen Missbrauchs).
- Bei Bedarf sollen fachkundige Interviewer beigezogen werden, die alternative Interviewmethoden anwenden, zB bei posttraumatischen Belastungsstörungen.
- Die Beamt*innen und Dolmetscher*innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, was auch dem Kind erklärt werden soll.

360 Kinder betreffende Asylverfahren sollen priorisiert behandelt werden, um die Verfahrensdauer möglichst kurz zu halten. In Fällen, in denen ein kurzes „Ruhens“ vor der Einvernahme bzw dem Weiterführen des Verfahrens dem Kindeswohl entspricht, soll dies aber ebenso möglich sein.¹³⁷ Generell sollen verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen für Kinder schon ab dem Zeitpunkt der Identifizierung des Kindes angewendet werden. Für das Asylverfahren geltende Maßnahmen sollen also auch schon bei Antragstellung angewendet werden.¹³⁸

¹³⁷ EASO, Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures (2019) 20.

¹³⁸ EASO, Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures (2019) 20.

- 361 Auch für die inhaltliche Berücksichtigung des Kindeswohls in den Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz von Kindern enthält der Leitfaden Empfehlungen. Den speziell Kinder betreffenden Risikofaktoren muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese sind beispielsweise die Rekrutierung von Kindern zu bewaffnetem Einsatz, Kinderhandel, Kinderprostitution und kinderrechtlich verpönte traditionelle Praktiken wie die weibliche Genitalverstümmelung. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die (Zeit-)Wahrnehmung von Kindern bzgl vergangener Erfahrungen von jener der Erwachsenen unterscheidet. Dies muss bei der Beweiswürdigung der Aussage von Kindern, insbesondere bei Unklarheiten und Widersprüchen in den Erzählungen des Kindes, beachtet werden. So kann es bei der Entscheidung über Anträge von unbegleiteten Minderjährigen erforderlich sein, bestimmten objektiven Faktoren mehr Gewicht zu geben als der subjektiven Aussage des Minderjährigen.
- 362 Während des ganzen Verfahrens soll die Einheit der Familie geschützt werden, insbesondere sollten Geschwister so weit wie möglich zusammenbleiben können. Bei unbegleiteten Kindern sollen Unterkunftswechsel auf ein Minimum reduziert werden.¹³⁹
- 363 Das Risiko, dass ein Kind während des Verfahrens aus der Unterbringungseinrichtung verschwindet bzw untertaucht, muss ebenfalls beurteilt und in weiterer Folge minimiert werden. Diesem Risiko kann nach dem Leitfaden vor allem durch klare, regelmäßige und kindgerechte Information über den voraussichtlichen Ablauf und Zeitplan des Asylverfahrens und durch Aufklärung über Folgen und Risiken des Untertauchens entgegengetreten werden. Auch die Priorisierung von Fällen mit hohem Risiko des Untertauchens kann angedacht werden, um das Risiko zu minimieren.¹⁴⁰
- 364 Zur praktischen Umsetzung der verfahrensrechtlichen Garantien und Schutzmaßnahmen sowie der inhaltlichen Berücksichtigung des Kindeswohls in den

¹³⁹ EASO, Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures (2019) 26.

¹⁴⁰ EASO, Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures (2019) 32.

Entscheidungen schlägt der Leitfaden eine Checkliste vor, anhand derer bei jedem ein Kind betreffenden Verfahren die Umsetzung der genannten Verfahrensgarantien überprüft werden kann. Vorgeschlagen wird, die Checkliste und alle, von einzelnen Akteur*innen gesammelte Informationen über das Kind an einer Stelle zu verwalten, zu der alle Behörden und anderen Akteure Zugang haben (siehe bereits oben zum „Fallbearbeitungssystem“). So kann beispielsweise der Punkt „Zugang zu Rechtsberatung“ von dem*der jeweiligen Rechtsberater*in nach Kontakt zu dem Kind (laufend) bestätigt werden. So soll auch die Koordination der einzelnen involvierten Behörden und sonstigen Akteur*innen sichergestellt werden.¹⁴¹

5.3.3. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz 2010

- 365 Die im Jahr 2010 verabschiedeten Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats für eine kindgerechte Justiz¹⁴² haben die Sicherstellung der Einhaltung der Kinderrechte in allen straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren zum Ziel. Vor allem die Rechte der Kinder auf Information, Vertretung, Beteiligung und Schutz müssen unter angemessener Berücksichtigung des Reifegrads des Kindes, seiner Verständnisfähigkeit sowie der Umstände des Einzelfalls gewahrt werden, ohne die Rechte der übrigen Parteien zu gefährden.
- 366 Unter einer „kindgerechten Justiz“ verstehen die Leitlinien „ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert [...] und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt.“ Ein solches Justizsystem ist so organisiert, dass es für Kinder „zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert“ ist.¹⁴³

¹⁴¹ EASO, Practical Guide on the Best Interests of the Child in Asylum Procedures (2019) 28 ff.

¹⁴² Europarat/Ministerkomitee, Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child friendly justice (2010) (Leitlinien für eine kindgerechte Justiz).

¹⁴³ Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, 17.

367 Die Leitlinien sollen zur Anwendung kommen, wenn zu erwarten ist, dass Kinder „mit den zuständigen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Instanzen und Diensten in Berührung kommen“. Der den Leitlinien zugrundeliegende Begriff der „Justiz“ ist also sehr weit gefasst. Umgelegt auf das österreichische Rechtssystem sind vom Anwendungsbereich also neben den ordentlichen Gerichten auch die Verwaltungsbehörden und -gerichte umfasst. Daher sind die Leitlinien auch im Hinblick auf das asyl- und fremdenrechtliche Verfahren von Bedeutung.¹⁴⁴

368 Die allgemeinen Elemente einer kindgerechten Justiz sind in den Leitlinien wie folgt festgelegt:

- Umfassende Information und Beratung ab dem ersten Kontakt und während des gesamten Verfahrens in einem dem Alter und Reifegrad des Kindes entsprechenden Art und Weise sowie in einer für das Kind verständlichen Sprache;
- Schutz des Privat- und Familienlebens durch weitgehenden Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Verschwiegenheitspflichten von Vertrauenspersonen
- Besondere Präventivmaßnahmen zur Wahrung der Sicherheit, insbesondere auch zum Schutz vor Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen und sekundärer Viktimisierung;
- Schulung aller mit Kindern in Berührung kommenden Personen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern, zu kindgerechten Vorgehensweisen, zum Umgang mit Kindern in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in besonders verletzlichen Situationen;
- Multidisziplinäre Zusammenarbeit aller im Verfahren mit Kindern in Berührung kommenden Personen (wie Rechtsanwält*innen, Psycholog*innen, Ärzt*innen, Polizist*innen, Einwanderungsbeamt*innen, Sozialarbeiter*innen und Mediator*innen);

¹⁴⁴ Vgl dazu Sax, Schutz mit System? Internationale kinderrechtliche Standards zum Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie und ihre Umsetzung in Österreich (2020) 197.

- Freiheitsentzug als letztes Mittel und reduziert auf die kürzest angemessene Zeit.¹⁴⁵

369 Hinzu kommen zahlreiche konkrete Vorgaben für die einzelnen Verfahrensstadien (vor, während und nach dem Verfahren) sowie die einzelnen Verfahrensarten (zB betreffend Strafverfahren gegen Kinder).

5.4. Österreichisches Recht

370 Im Folgenden werden die nationalen Rechtsgrundlagen zum Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls – insbesondere in Bezug auf das Asyl- und Fremdenrecht – erläutert. Zuerst wird auf das BVG Kinderrechte eingegangen.¹⁴⁶ Danach werden die im Zusammenhang mit dem Schutz des Kindeswohls und der Kinderrechte relevanten einfachgesetzlichen Rechtsgrundlagen des Asyl- und Fremdenrechts behandelt. Schließlich wird auf die Berücksichtigung des Kindeswohls im Zivil- und Strafrecht eingegangen.

5.4.1. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

371 Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern¹⁴⁷ (BVG Kinderrechte) wurde im Jahr 2011 verabschiedet. Mit diesem wurde 22 Jahre nach Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention ein Teil der Konvention auch im österreichischen Verfassungsrecht verankert. Das BVG Kinderrechte ist daher vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention sowie den kinderrechtlichen Bestimmungen der GRC zu sehen und im Einklang mit diesen auszulegen.

372 Der Begriff des „Kindes“ ist weder im BVG noch in den Erläuterungen definiert, weshalb auch hier von der Altersdefinition des Art 1 KRK auszugehen ist und als Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anzusehen ist.¹⁴⁸

¹⁴⁵ Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, 20 ff.

¹⁴⁶ Auf die – in Österreich ebenfalls im Verfassungsrang stehenden – Bestimmungen der EMRK wird schon oben in Kapitel 5.1.3. eingegangen.

¹⁴⁷ BGBl I 2011/4.

¹⁴⁸ Art 1 KRK; siehe dazu schon oben in Rz 269.

373 Die zentrale Bestimmung des Art 1 B-VG Kinderrechte lautet:

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

374 Art 1 B-VG Kinderrechte betont somit, dass das Kindeswohl *bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen* öffentlicher und privater Einrichtungen eine *vorrangige Erwägung* sein muss. Demnach ist auch auf Verfassungsebene anerkannt, dass dem Kindeswohl bei jeder Interessenabwägung, welche einer ein Kind betreffenden staatlichen Entscheidung vorangeht, eine besondere Bedeutung zukommt und eine davon abweichende Entscheidung einer besonderen Begründung bedarf.

375 Außerdem ist das Kindeswohl legitimes Ziel staatlicher Rechtsetzung und Rechtsanwendung sowie Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften¹⁴⁹. Auch in der Judikatur des VfGH kommt dem Kindeswohl als Maßstab der verfassungskonformen Auslegung durchaus Bedeutung zu.¹⁵⁰

376 Zur der Bestimmung des Kindeswohls sowie der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Dimension des Rechtsbegriffs kann auf die Ausführungen zum Begriff des Kindeswohls im Rahmen des KRK und Art 24 GRC verwiesen werden.¹⁵¹

377 Art 4 B-VG Kinderrechte normiert das Partizipationsrecht jedes Kindes. Danach hat jedes Kind das „Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten“, und zwar „in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise“. Hier wird also die Berücksichtigung des Willens des Kindes angeordnet, die über die auch für Kinder

¹⁴⁹ Vgl. Grabenwarter/Frank, B-VG Art 1 B-VG Kinderrechte, Rz 2.

¹⁵⁰ Vgl. beispielsweise VfGH 11.12.2014, G18/2014; VfGH 11.12.2014, G119/2014 ua; VfGH 9.10.2015, G152/2015; zur Judikatur des VfGH im Asyl- und Fremdenrechtskontext siehe unten in Kapitel 6.3.2.1.

¹⁵¹ Siehe dazu schon in den Kapiteln 5.1.1. und 5.2.1.2.

geltende Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art 10 Abs 1 EMRK hinausgeht. Der Staat ist nach Art 4 BVG Kinderrechte grundsätzlich verpflichtet, Kinder in alle Entscheidungen betreffend ihre Lebenssituation miteinzubeziehen. Dies muss in einer ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechenden Weise geschehen.¹⁵²

378 In BVG Kinderrechte ebenso verankert ist der Anspruch jedes Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und Kontakte zu den Eltern (Art 2 BVG Kinderrechte), das Verbot der Kinderarbeit (Art 3 BVG Kinderrechte), das Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art 5 BVG Kinderrechte) sowie der Anspruch auf Schutz und Fürsorge von Kindern mit Behinderung (Art 6 BVG Kinderrechte).

379 Während das Verbot der Kinderarbeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung absolut gelten, stehen die anderen in diesem BVG verankerten Rechte unter einem materiellen Gesetzesvorbehalt (Art 7 BVG Kinderrechte). Dieser ähnelt den materiellen Gesetzesvorbehalten der EMRK. Danach können die gewährten Rechte beschränkt werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, einem der genannten Ziele wie beispielsweise der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und Ordnung und dem wirtschaftlichen Wohl des Landes dient und verhältnismäßig ist.¹⁵³

5.4.2. Asyl- und Fremdenrecht

380 Die zentralen Rechtsgrundlagen des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts sind das Asylgesetz 2005¹⁵⁴ (AsylG), das BFA-Verfahrensgesetz¹⁵⁵ (BFA-VG) sowie das Fremdenpolizeigesetz 2005¹⁵⁶ (FPG). Subsidiär anwendbar sind die allgemeinen Verwaltungsgesetze wie insbesondere das Allgemeine

¹⁵² Grabenwarter/Frank, B-VG Art 4 BVG Kinderrechte Rz 1.

¹⁵³ Vgl Grabenwarter/Frank, B-VG Art 7 BVG Kinderrechte Rz 1.

¹⁵⁴ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) BGBl I 2005/100.

¹⁵⁵ Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG) BGBl I 2012/87.

¹⁵⁶ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG) BGBl I 2005/100.

Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁵⁷ (AVG). Daneben kommt auch dem Niederlassungs- & Aufenthaltsgesetz¹⁵⁸ (NAG) Bedeutung zu.

- 381 Eine umfassende Darstellung des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts ist an dieser Stelle freilich nicht möglich, weshalb sich die folgenden Ausführungen auf die im Zusammenhang mit den Kinderrechten und dem Kindeswohl wesentlichen Bestimmungen des materiellen Asyl- und Fremdenrechts sowie des Verfahrensrechts beschränken. Neben den expliziten Verweisen der österreichischen Asyl- und Fremden Gesetze auf das Kindeswohl als Anknüpfungspunkt oder Abwägungsgrundsatz gibt es einige asylrechtliche Bestimmungen, welchen im kinderrechtlichen Kontext Bedeutung zukommt. Diese sind insbesondere die in § 9 BFA-VG verankerte besondere Berücksichtigung des Art 8 EMRK, das Familienverfahren nach § 34 AsylG, und das Familienzusammenführungsverfahren nach § 35 AsylG. Weitere hier relevante Aspekte sind die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit, die Regelung der Obsorge, die Rechtsberatung und Rechtsvertretung, die Altersfeststellung und die Suche von Familienangehörigen von unbegleiteten Minderjährigen. Zudem soll auf die gesetzliche Regelung der Unterbringung und Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden sowie auf die Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der zwangsweisen Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen eingegangen werden.
- 382 Ein tragender und auch in Bezug auf den Schutz des Kindeswohls wesentlicher Grundsatz des asyl- und fremdenrechtlichen Verfahrens ist die amtswegige Ermittlungspflicht iSd § 18 AsylG. Diese Bestimmung ist eine Konkretisierung der allgemeinen, in § 37 iVm § 39 Abs 2 AVG geregelten Ermittlungspflicht von Verwaltungsbehörden. Gemäß § 18 Abs 1 AsylG haben das BFA und das BVwG in allen Verfahrensstadien von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben vervollständigt, die Beweismittel bezeichnet oder ergänzt werden, und überhaupt alle Aufschlüsse

¹⁵⁷ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG BGBl 1991/51.

¹⁵⁸ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) BGBl I 2005/100.

gegeben werden, die notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Beweismittel auch von Amts wegen beizuschaffen. Im Rahmen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens eines Asylwerbers ist auf die Mitwirkung im Verfahren Bedacht zu nehmen (§ 18 Abs 3 AsylG).

5.4.2.1. Der Begriff „Kindeswohl“ im Asyl- und Fremdenrecht

- 383 In der einfachgesetzlichen Umsetzung der EU-Sekundärrechtsakte auf dem Gebiet des Asyl- und Fremdenrechts in Österreich wird dem Prinzip der vorrangigen Orientierung am Kindeswohl (noch) kaum Rechnung getragen. Das AsylG verweist lediglich an einer Stelle auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Kindeswohls. So bestimmt § 40 Abs 2 AsylG im Zusammenhang mit der Durchführung von Grenzkontrollen, dass das Kindeswohl bei der Beurteilung, ob ein Fremder ohne faktischen Abschiebeschutz an der Einreise gehindert, zurückgewiesen (§ 41 FPG) oder zurückgeschoben (§ 45 FPG) werden darf, besonders berücksichtigt werden muss.¹⁵⁹
- 384 Auch das BFA-VG verweist an einer einzigen Stelle auf die Bedeutung des Kindeswohls. Gemäß § 13 Abs 6 BFA-VG ist ein unbegleiteter mündiger Minderjähriger von der Mitwirkungspflicht zur Suche nach Familienangehörigen befreit, wenn diese Suche nicht im Interesse des Kindeswohls gelegen ist.
- 385 Das FPG kennt den Begriff des Kindeswohls nur im Zusammenhang mit der Ausweisung von EWR-Bürger*innen, Schweizer Bürger*innen und begünstigten Drittstaatsangehörigen. So ist gemäß § 66 Abs 3 FPG für die Erlassung einer Ausweisung gegen Minderjährige der genannten Personengruppen, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, nur dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch

¹⁵⁹ § 40 Abs 2 AsylG: „Eine Hinderung an der Einreise, eine Zurückweisung (§ 41 FPG) oder eine Zurückschiebung (§ 45 FPG) eines Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und dem gemäß § 39 kein faktischer Abschiebeschutz zukommt, ist jedoch unzulässig, sofern die Einreise in das Bundesgebiet oder der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet des Fremden gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist. Das Kindeswohl ist dabei besonders zu berücksichtigen.“

seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde, es sei denn, „die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.“ Ähnliches sieht § 67 Abs 1 FPG hinsichtlich der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger*innen, Schweizer Bürger*innen oder begünstigte Drittstaatsangehörigen vor. So ist ein Aufenthaltsverbot dann zulässig, wenn es das Wohl des Kindes verlangt, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

386 Das NAG hingegen verweist an einigen Stellen auf das Kindeswohl als Abwägungsgrundsatz und als Anknüpfungspunkt für abweichende Regelungen für unbegleitete Minderjährige. Gemäß § 19 Abs 8 Z 1 NAG kann die Behörde auf Antrag die Heilung konkreter Verfahrensmängel bei unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls zulassen. Nach § 21 Abs 3 Z 1 NAG ist bei unbegleiteten Minderjährigen die Stellung eines Erstantrags im Inland (anstatt bei der Berufsvertretungsbehörde im Ausland vor Einreise ins Bundesgebiet) möglich, sofern es das Kindeswohl verlangt. Auch von einem Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 21a NAG kann zur Wahrung des Kindeswohls bei unbegleiteten Minderjährigen abgesehen werden (§ 21a Abs 5 Z 1 NAG). Die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ ist bei unbegleiteten Minderjährigen, die in Pflegefamilien untergebracht sind oder in Obhut des KJHT stehen, zum Schutz des Kindeswohls an geringere Voraussetzungen geknüpft (§ 41a Abs 10 NAG).

387 Darüber hinaus kommt der Begriff des Kindeswohls in den österreichischen Asyl- und Fremdenengesetzen nicht vor. Weder die in allen asyl- und fremdenrechtlichen EU-Rechtsakten enthaltene allgemeine Anordnung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls¹⁶⁰, noch die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Kinder fanden Eingang in die erwähnten Asyl- und Fremdenengesetze. Die allgemeine Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls und der Kinderrechte in asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen basiert daher im

¹⁶⁰ Siehe dazu oben in Kapitel 5.2.2.

Wesentlichen auf den dargestellten verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben. Außerdem ist diese Verpflichtung im Wege der richtlinienkonformen und der verfassungskonformen Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Asyl- und Fremden-Gesetze zu beachten.

5.4.2.2. § 9 BFA-VG: Achtung des Privat- und Familienlebens

- 388 Eine im Zusammenhang mit der Wahrung der Kinderrechte und dem Kindeswohl wesentliche allgemeine Verfahrensbestimmung ist § 9 BFA-VG. Diese betrifft die Entscheidung über alle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach dem achten Hauptstück des FPG, dh neben der Drittstaatsangehörige betreffenden Rückkehrentscheidung (§ 52 FPG) oder Anordnung zur Außerlandesbringung (§ 61 FPG) auch die Ausweisung von und Aufenthaltsverbote für EWR-Bürger*innen, Schweizer Bürger*innen und begünstigte Drittstaatsangehörige (§§ 66, 67 FPG).
- 389 Die Zulässigkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist am Maßstab des Art 8 EMRK zu prüfen. Dies ist in § 9 BFA-VG explizit (auch) auf einfachgesetzlicher Ebene normiert. Gemäß § 9 Abs 1 BFA-VG ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nur dann zulässig, wenn diese zur Erreichung eines in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Ziels dringend geboten ist. Das BFA-VG wiederholt also den materiellen Gesetzesvorbehalt des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und die dort genannten gewichtigen staatlichen Interessen (allen voran die öffentliche Ordnung und Sicherheit).
- 390 § 9 Abs 2 BFA-VG enthält eine nicht taxative Aufzählung der zu berücksichtigenden Kriterien, die in der Judikatur des EGMR und des VfGH entwickelt wurden.¹⁶¹ Bei der Prüfung des Art 8 EMRK sind gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG insbesondere zu berücksichtigen:

„1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,

¹⁶¹ Grabenwarter/Frank, BVG, Art 8 EMRK, Rz 21 mwN.

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.“

- 391 Die Rechte der Kinder sind in § 9 Abs 2 BFA-VG nicht ausdrücklich genannt. Allerdings sind diese nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bei der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG zu berücksichtigen.¹⁶² Die Notwendigkeit der Prüfung des Kindeswohls in diesem Rahmen ist auch nachvollziehbar, da die Beachtung der Kinderrechte und des Kindeswohls nach der Judikatur des EGMR generell aus Art 8 EMRK abgeleitet werden kann.¹⁶³
- 392 Zudem verlangt auch die Rückführungsrichtlinie die „gebührende Berücksichtigung des Wohles des Kindes“ bei allen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Art 10 Abs 1 Rückführungsrichtlinie).¹⁶⁴ Auch bei richtlinienkonformer Auslegung des § 9 BFA-VG ist daher das Kindeswohl bei der Beurteilung der Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu prüfen.
- 393 Gemäß § 9 Abs 3 BFA-VG ist über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung jedenfalls begründet abzusprechen. Bei Unzulässigkeit ist zudem auszusprechen, ob diese gemäß § 9 Abs 1 BFA-VG auf Dauer unzulässig ist. Eine Rückkehrentscheidung ist dann auf Dauer unzulässig, „wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat-

¹⁶² VwGH 5.9.2018, Ra 2018/01/0179 mwN; siehe dazu auch unten in Kapitel 6.3.2.1.

¹⁶³ Siehe dazu schon oben in Rz 297 ff.

¹⁶⁴ Siehe dazu bereits oben in Kapitel 5.2.2.5.

und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind“. Dies ist dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung aufgrund des Privat- und Familienlebens – hinsichtlich österreichischer Staatsbürger bzw EU-Bürger oder aus sonstigen Gründen wie der Verwurzelung im Inland und insbesondere dem Kindeswohl – unzulässig wäre.

394 Die Frage, ob eine Rückkehrentscheidung aus Gründen des Art 8 EMRK dauerhaft unzulässig ist, ist maßgeblich für die Prüfung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK nach § 55 AsylG¹⁶⁵. Mit § 55 AsylG kennt das österreichische Asyl- und Fremdenrecht einen eigenen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, welcher zur Sicherstellung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK gewährt wird. Dieser Aufenthaltstitel ist entweder in Form einer „Aufenthaltsberechtigung Plus“ (§ 55 Abs 1 AsylG) oder in Form einer „Aufenthaltsberechtigung“ (§ 55 Abs 2 AsylG) zu erteilen. Der Erhalt einer „Aufenthaltsberechtigung Plus“ iSd § 55 Abs 1 AsylG ist an zusätzliche Voraussetzungen wie die Erwerbstätigkeit sowie ein gewisses Mindesteinkommen geknüpft.

395 Ein Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG ist gemäß § 58 Abs 2 AsylG von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.

5.4.2.3. Familienverfahren nach § 34 AsylG

396 Auch das Familienverfahren gemäß § 34 AsylG ist im kinderrechtlichen Zusammenhang wesentlich. § 34 AsylG betrifft Asylanträge von Familienangehörigen im Inland. Davon zu unterscheiden ist das Familienzusammenführungsverfahren gemäß § 35 AsylG, wonach bei einer Vertretungsbehörde im Ausland ein Visum für Familienangehörige beantragt werden muss.¹⁶⁶

397 Das Familienverfahren gemäß § 34 AsylG dient der Beschleunigung der Asylverfahren von Asylwerber*innen im Familienverband. Ziel der Bestimmung ist es, mehreren

¹⁶⁵ § 58 Abs 2 AsylG; vgl *Vogl*, Fremdenrecht, § 9 BFA-VG, 249.

¹⁶⁶ Siehe dazu gleich in Kapitel 5.4.2.4.

Familienangehörigen den gleichen Schutz zu gewähren, ohne auf ein Verfahren im Einzelfall zu verzichten.¹⁶⁷

- 398 Die Bestimmung ist auf drittstaatsangehörige Familienmitglieder gemäß § 2 Abs 1 Z 22 AsylG anwendbar. Diese sind Ehegatten bzw eingetragene Partner, Eltern(teile) bzw gesetzliche Vertreter*innen minderjähriger Kinder sowie minderjährige ledige Kinder einer Bezugsperson bzw minderjährige ledige Kinder, für die einer Bezugsperson die gesetzliche Vertretung zukommt. Bezugspersonen sind wiederum Asylwerber*innen, Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte.¹⁶⁸ § 34 AsylG ist anwendbar, wenn ein Familienangehöriger einer Bezugsperson einen Asylantrag im Inland stellt. Der Antrag eines Familienangehörigen gilt ex lege als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes wie die Bezugsperson (§ 34 Abs 1 AsylG).
- 399 Ist die Bezugsperson asyl- oder subsidiär schutzberechtigt, ist einem Familienangehörigen (auch) der Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs 2 und Abs 3 AsylG vorliegen und die Fortsetzung des Familienlebens mit der Bezugsperson in einem anderen Staat als Österreich nicht möglich ist.
- 400 Die Asylverfahren mehrerer Familienangehöriger sind unter einem zu führen, wobei jeder Antrag auf internationalen Schutz gesondert zu prüfen ist (§ 34 Abs 4 AsylG). Jeder Familienangehörige erhält einen eigenen Bescheid, mit dem über die Gewährung internationalen Schutzes abgesprochen wird. Der stärkste Schutzzumfang ist auf alle Familienangehörigen anzuwenden. Das gemeinsam geführte Asylverfahren hat den Vorteil, dass zeitgleich über die der Familie gewährten Berechtigungen abgesprochen wird. Die Einvernahmen sind jedoch jedenfalls getrennt zu durchzuführen.¹⁶⁹
- 401 Auch im Berufungsverfahren gilt die gemeinsame Verfahrensführung (vgl § 34 Abs 5 AsylG). Eine von einem Familienmitglied eingebrachte Berufung gegen

¹⁶⁷ Vgl *Vogl*, Fremdenrecht, § 34 AsylG, 514.

¹⁶⁸ § 2 Abs 1 Z 22 AsylG idF seit 1.7.2021.

¹⁶⁹ Vgl *Vogl*, Fremdenrecht, § 34 AsylG, 515.

einen ab- oder zurückweisenden Bescheid richtet sich auch gegen die Bescheide der anderen Familienmitglieder (§ 36 Abs 3 AsylG).

402 § 34 Abs 6 Z 2 AsylG soll sogenannte „Ketten-Familienverfahren“ verhindern. Danach sind Personen, denen Schutzstatus nur gemäß § 34 AsylG aufgrund des Schutzstatus einer familiären Bezugsperson gewährt wurde, keine taugliche Bezugsperson iSd § 34 AsylG für ihre (weiteren) Familienangehörigen. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich bei diesem weiteren Familienangehörigen um ein minderjähriges unverheiratetes Kind handelt. Minderjährige Kinder können daher einen Schutzstatus iSd § 34 AsylG von ihren Eltern selbst dann ableiten, wenn diesen ein solcher bereits (nur) aufgrund § 34 AsylG gewährt wurde. Die an dieser Stelle normierte Ausnahme minderjähriger Kinder erscheint zum Schutz des Kindeswohls notwendig.

5.4.2.4. Familienzusammenführungsverfahren nach § 35 AsylG

403 Das in § 35 AsylG geregelte Verfahren zur Familienzusammenführung basiert auf der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie¹⁷⁰. Die Notwendigkeit einer realistischen Möglichkeit zur Familienzusammenführung für die Wahrung der Kinderrechte und des Kindeswohls liegt auf der Hand. Insbesondere die Möglichkeit der legalen Einreise von Familienangehörigen kann wohl evidente Kindeswohlgefährdungen durch Fluchtsituationen und illegale Grenzüberschreitungen hintanhaltend.

404 Gemäß § 35 AsylG können Familienangehörige eines*einer Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Visumserteilung bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland stellen. Anders als beim Familienverfahren gemäß § 34 AsylG dient § 35 AsylG der Zusammenführung von nicht gemeinsam in Österreich aufhaltenden Familienangehörigen.

405 Im Rahmen des § 35 AsylG können Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte Bezugspersonen sein, nicht jedoch Asylwerber*innen (wie im Familienverfahren nach § 34 AsylG). Ein Antrag auf Familienzusammenführung kann demnach erst nach

¹⁷⁰ Siehe dazu bereits oben in Kapitel 5.4.2.4.

Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz gestellt werden. Zudem kennt § 35 AsylG einen eigenen, engeren Familienangehörigenbegriff. Gemäß § 35 Abs 5 AsylG sind Familienangehörige nur minderjährige ledige Kinder und deren Eltern, sowie Ehegatten bzw eingetragene Partner, sofern die Ehe bzw eingetragene Partnerschaft schon vor der Einreise der Bezugsperson bestanden hat.

- 406 Die Möglichkeit einer Familienzusammenführung ist vor allem bei subsidiär Schutzberechtigten an einige, ua ökonomische Voraussetzungen geknüpft. So müssen subsidiär Schutzberechtigte als Bezugspersonen einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft nachweisen, über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz durch eine in Österreich leistungspflichtige Versicherung verfügen und nachweisen, dass ihr Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Dies gilt dann nicht, wenn die Stattgebung des Antrages gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist (§ 35 Abs 4 Z 3 AsylG). Diese ökonomischen Voraussetzungen gelten außerdem nicht für unbegleitete minderjährige Bezugspersonen zur Nachholung ihrer Eltern (§ 35 Abs 2a AsylG).
- 407 Asylberechtigte als Bezugspersonen müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen, wenn die Antragstellung auf Erteilung eines Visums durch die Familienangehörigen bei der jeweiligen Vertretungsbehörde im Ausland mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung von Asyl erfolgt (§ 35 Abs 1 letzter Satz AsylG). Für die Familienangehörigen von Asylberechtigten besteht also eine Frist von drei Monaten zur Antragstellung ab Zuerkennung des Asylstatus an die Bezugsperson. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist wird ein Visum nur erteilt, wenn die oben genannten ökonomischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 408 Für subsidiär Schutzberechtigte als Bezugspersonen gilt darüber hinaus eine absolute Wartefrist von drei Jahren. Demnach kann frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des subsidiären Schutzes ein Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde gestellt werden. Mangels gesetzlicher Ausnahme gilt diese dreijährige Wartefrist wohl auch bei minderjährigen Bezugspersonen (wie

insbesondere UMF).¹⁷¹ Werden Minderjährige vor Ablauf der Wartefrist volljährig, fällt mangels Minderjährigkeit die Angehörigeneigenschaft iSd § 35 Abs 5 AsylG weg und eine Familienzusammenführung bzw ein Nachholen der Eltern ist nicht mehr möglich. Im Ergebnis ist so bei unbegleiteten Minderjährigen eine Familienzusammenführung nur dann möglich, wenn der*die Minderjährige im Entscheidungszeitpunkt das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- 409 Der Antrag eines*einer Familienangehörigen auf einen Einreisetitel muss bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland gestellt werden und wird durch das BFA geprüft. Das BFA gibt eine sogenannte „Wahrscheinlichkeitsprognose“ zur Gewährung internationalen Schutzes ab, welche es der jeweiligen Vertretungsbehörde mitteilt. Im Falle einer positiven Mitteilung erhält der Familienangehörige ein Visum zur Einreise. Im Inland wird dann in der Regel ein Familienverfahren nach § 34 AsylG eingeleitet. Bei einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose durch das BFA wird der Antrag mit Bescheid abgewiesen, wogegen Beschwerde an das BVwG erhoben werden kann (Visabeschwerdeverfahren).

5.4.2.5. Handlungsfähigkeit unbegleiteter Minderjähriger im Verfahren

- 410 Generell ist gemäß § 10 Abs 1 BFA-VG für die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österreichisches Recht maßgeblich. Minderjährig sind gemäß § 21 Abs 2 ABGB demnach Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Verfahren vor dem BFA und dem BVwG ist jeder Elternteil allein zur Vertretung des Kindes befugt. Bei einander widerstreitenden Erklärungen von Elternteilen ehelicher Kinder, ist die zeitlich frühere Erklärung relevant; bei unehelichen Kindern ist die Erklärung

¹⁷¹ Nach verbreiteter Ansicht ist dies allerdings verfassungswidrig bzw dürfte auf Minderjährige nicht angewandt werden (Verletzung des Art 8 EMRK bzw Art 1 BVG Kinderrechte; vgl *UNHCR*, Hoffen auf ein Wiedersehen, Hürden für Flüchtlinge und Subsidiär Schutzberechtigte bei der Familienzusammenführung (2016); siehe dazu auch unten in der Analyse (Kapitel 9.1.5.).

der Mutter relevant, soweit nicht der Vater alleine mit der Obsorge betraut ist (§ 10 Abs 2 BFA-VG).

- 411 § 10 Abs 3 bis Abs 6 BFA-VG regelt die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit der Minderjährigen selbst. Minderjährige, deren Interessen von seiner*ihrer gesetzlichen Vertretung nicht wahrgenommen werden können (insb also unbegleitete Minderjährige), sind berechtigt, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen sowie Verfahrenshandlungen im Verfahren zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen des FPG zu seinem Vorteil zu setzen. Minderjährige sind zudem in die Erstaufnahmestelle, Regionaldirektion oder Außenstelle zu bringen, in denen ihnen ein*e Rechtsberater*in iSd § 49 BFA-VG als gesetzliche Vertretung für das Zulassungsverfahren beigelegt wird.¹⁷²
- 412 § 11 Abs 8 FPG bestimmt für Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten, dass Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung die Erteilung eines Visums selbst beantragen können.
- 413 Für einige (weitere) Verfahren des FPG bestimmt § 12 FPG, dass Minderjährige, deren Interessen von ihrer gesetzlichen Vertretung nicht wahrgenommen werden können, im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen können. Die gesetzliche Vertretung kommt mit Einleitung eines solchen Verfahrens dem KJHT zu, in dessen Sprengel sich der*die Minderjährige aufhält (§ 12 Abs 3 FPG).

5.4.2.6. Obsorge unbegleiteter Minderjähriger

- 414 Regelungen zur gesetzlichen Vertretung von UMF in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren enthalten § 10 BFA-VG sowie § 12 FPG. Die Obsorge, welche gemäß § 158 ABGB neben der gesetzlichen Vertretung die Aufgaben der Pflege und Erziehung sowie Vermögensverwaltung umfasst, ist für UMF nicht eigens geregelt. Im Folgenden wird daher einerseits auf die (geregelt) Vertretung von UMF im asyl- und

¹⁷² Siehe dazu gleich unten in Kapitel 5.4.2.7.

fremdenrechtlichen Verfahren, und andererseits auf die Zuständigkeit für die Bereiche der Pflege und Erziehung von UMF eingegangen.

- 415 § 10 BFA-VG enthält neben den Bestimmungen zur Handlungsfähigkeit der UMF auch Bestimmungen zur gesetzlichen Vertretung von UMF. Ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle, Regionaldirektion oder Außenstelle ist der*die Rechtsberater*in gesetzliche Vertretung des*der unbegleiteten Minderjährigen für das Zulassungsverfahren (§ 10 Abs 3 BFA-VG). Der*die Rechtsberater*in hat als gesetzliche Vertretung im Zulassungsverfahren an jeder Befragung und Einvernahme teilzunehmen (§ 49 Abs 3 BFA-VG). Die Zuständigkeit des*der Rechtsberater*in für den*die Minderjährige*n beschränkt sich allerdings auf die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren.
- 416 Nach Zulassung zum Verfahren und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes ist der örtlich zuständige KJHT gesetzlicher Vertreter des*der Minderjährigen. Örtlich zuständig ist der KJHT jenes Bundeslandes, in dem der*die Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde (§ 10 Abs 3 und 6 BFA-VG).
- 417 Wird gegen einen UMF, der keinen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht hat, ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet, so ist ab diesem Zeitpunkt für alle weiteren Verfahrenshandlungen vor dem BFA und dem BVwG der KJHT, in dessen Sprengel sich der*die Minderjährige aufhält, gesetzlicher Vertreter (§ 10 Abs 4 BFA-VG).
- 418 Lässt sich für eine*n mündige*n Minderjährige*n keine gesetzliche Vertretung bestimmen, ist der KJHT, dem die gesetzliche Vertretung zuletzt zukam, gesetzlicher Vertreter, bis wieder eine (andere) gesetzliche Vertretung bestimmt wurde. Hatte im bisherigen Verfahren nur der*die Rechtsberater*in die gesetzliche Vertretung inne, bleibt er*sie dies, bis die gesetzliche Vertretung erstmals einem KJHT zufällt (§ 10 Abs 5 BFA-VG).
- 419 Mit Einleitung einiger Verfahren nach dem FPG wird gemäß § 12 FPG der KJHT, in dessen Sprengel sich der*die Minderjährige aufhält, gesetzlicher Vertreter des*der Minderjährigen (§ 12 Abs 3 FPG).

- 420 Über die gesetzliche Vertretung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren hinaus gibt es keine Sonderregelungen bzgl der Obsorge für UMF. Bei unbegleiteten Minderjährigen kommen also – sofern österreichisches Recht anwendbar ist – die allgemeinen kindschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Die die Zuständigkeit der KJHT regelnden Bestimmungen knüpfen an den (gewöhnlichen) Aufenthalt des Kindes im Inland an, und nicht etwa an die Staatsbürgerschaft. So bestimmt § 212 ABGB, dass der KJHT jenes Bundeslands zuständig ist, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels einem solchen im Inland seinen Aufenthalt hat. Verlegt das minderjährige Kind seinen Aufenthalt in ein anderes Bundesland, so kann der KJHT seine Aufgaben dem KJHT dieses Bundeslandes mit dessen Zustimmung übertragen (§ 212 ABGB). Gleiches sieht auch die Zuständigkeitsregel des § 5 B-KJHG¹⁷³ vor, welche als Teil der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe¹⁷⁴ auch nach der Verschiebung der Kompetenzen der Gesetzgebung und Vollziehung an die Länder maßgeblich ist. Zum persönliche Anwendungsbereich bestimmt § 5 Abs 1 B-KJHG, dass ein Hauptwohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Aufenthalt im Inland von werdenden Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist.
- 421 Dem KJHT kommen für geflüchtete (unbegleitete) Kinder also grundsätzlich die gleichen Zuständigkeiten und Aufgaben zu, wie für österreichische Kinder. Der KJHT hat die gerichtliche Obsorgeübertragung zu beantragen, wenn es das Kindeswohl erfordert. Bei Gefahr in Verzug kann der KJHT sofort Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung setzen, die nachträglich pflegschaftsgerichtlich – ua durch Übertragung der vollen Obsorge – genehmigt werden müssen (§ 211 Abs 1 ABGB).
- 422 Das Pflegschaftsgericht hat insbesondere Pflegeeltern mit der Obsorge zu betrauen, wenn der obsorgeberechtigte Elternteil oder beide Eltern gestorben sind, deren Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist, die Verbindung mit ihnen

¹⁷³ Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) BGBl I 2013/69.

¹⁷⁴ BGBl I 2019/106.

nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden kann oder ihnen die Obsorge ganz oder teilweise entzogen ist (§ 178 Abs 1 ABGB). Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Obsorge auch einer anderen geeigneten Person wie zB einer* einem Verwandten (§ 204 ABGB), mangels eines solchen dem KJHT (§ 209 ABGB) übertragen werden.¹⁷⁵

- 423 Eine gesetzliche Regelung einer ex lege-Obsorgeübertragung an den KJHT bei UMF gibt es nicht. § 207 ABGB normiert eine ex lege-Obsorgeübertragung bei im Inland gefundenen Kindern, dessen Eltern unbekannt sind. Diese Bestimmung ist auf UMF nach hA nicht anwendbar.¹⁷⁶
- 424 Die Ausübung der Obsorge durch den KJHT umfasst insbesondere die Pflege und Erziehung (vgl § 26 B-KJHG), sowie die notwendige gesetzliche Vertretung (auch) außerhalb des Asylverfahrens.
- 425 Die einzelnen Pflichten des* der Obsorgeberechtigten von UMF decken sich teilweise mit den Ansprüchen aus der Grundversorgung (angemessene Unterbringung, Betreuung etc). Die Zuständigkeit der Bundesländer für diese Agenden besteht parallel zur Obsorge.¹⁷⁷

5.4.2.7. Rechtsberatung und Rechtsvertretung von unbegleiteten Minderjährigen

- 426 Gemäß § 49 BFA-VG kann Fremden in Verfahren vor dem BFA eine kostenlose Rechtsberatung nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten gewährt werden.¹⁷⁸ Für unbegleitete Minderjährige ist dies zwingend vorzusehen (§ 49 Abs 1 iVm § 10 Abs 3 und Abs 6 BFA-VG). Die Rechtsberatung von Asylwerber*innen umfasst die

¹⁷⁵ Vgl *Lukits*, Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber (Teil III): Österreichisches Privatrecht, EF-Z 2017, 61 mwN.

¹⁷⁶ Vgl *Lukits*, Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber (Teil III): Österreichisches Privatrecht, EF-Z 2017, 61 mwN; zur analogen Anwendung dieser Bestimmung bei UMF in Tirol siehe unten in Rz 533.

¹⁷⁷ Zu den von der Grundversorgung umfassten Leistungen, insbesondere der Unterbringung und Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden siehe unten in Kapitel 5.4.2.10.

¹⁷⁸ Diese nimmt seit 1.1.2021 die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) wahr; siehe dazu unten in Kapiteln 6.1.4. und 6.2.3.

Unterstützung bei der Beschaffung eines*einer Dolmetscher*in und die Beratung über das Asylverfahren sowie ihre Aussichten auf Asyl oder subsidiären Schutz (§ 49 Abs 1 BFA-VG). In Verfahren vor dem BVwG ist (auch erwachsenen) Fremden gemäß § 52 BFA-VG ein*e Rechtsberater*in von Amts wegen kostenlos zur Seite zu stellen. Gemäß § 49 Abs 2 BFA-VG hat die Rechtsberatung nur in den Amtsstunden des BFA zu erfolgen.

427 § 49 Abs 3 BFA-VG bestimmt, dass bei UMF der*die Rechtsberater*in als gesetzliche*r Vertreter*in im Zulassungsverfahren bei jeder Befragung und Einvernahme teilzunehmen hat. Unmündige Minderjährige dürfen generell nur im Beisein des*der Rechtsberater*in befragt werden (§ 10 Abs 6 BFA-VG). Mündige Minderjährige werden außerhalb des Verfahrens vor dem BFA (insbesondere bei der Erstbefragung vor der Polizei) ohne Beisein des*der Rechtsberater*in befragt. Widerspricht der*die Rechtsberater*in vor der ersten Einvernahme im Zulassungsverfahren einer (bereits ohne ihn) erfolgten Befragung eines*einer mündigen Minderjährigen, ist diese im Beisein des*der Rechtsberater*in zu wiederholen (§ 10 Abs 3 letzter Satz BFA-VG).

428 § 19 Abs 5 2. Satz AsylG hält wiederum allgemein fest, dass minderjährige Asylsuchende nur in Gegenwart der gesetzlichen Vertretung einvernommen werden dürfen.

5.4.2.8. Altersfeststellung unbegleiteter Minderjähriger

429 Die Frage der Prozessfähigkeit - und damit korrelierend die Frage des Alters - ist nach der Rechtsprechung des VwGH vom BFA gemäß § 38 AVG als Vorfrage zu beurteilen.¹⁷⁹ Ob der*die Asylsuchende minderjährig ist, ist jedoch auch abgesehen von der Prozessfähigkeit aufgrund der zahlreichen Sonderregelungen für Minderjährige im Asylverfahren von großer Bedeutung.

430 Gemäß § 13 Abs 3 BFA-VG kann das BFA oder das BVwG im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose (§ 2 Abs 1 Z 25 AsylG)

¹⁷⁹ vgl *Strasser*, Die verfahrensrechtliche Qualifikation der medizinischen Altersfeststellung im Asylverfahren, FABL 2016,41 mwN.

auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, anordnen, wenn es dem*der Fremden nicht gelingt, eine behauptete aber zweifelhafte Minderjährigkeit durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen.

431 Außerdem hat jede Untersuchungsmethode mit dem geringst möglichen Eingriff zu erfolgen. Die grundsätzlich auch für Minderjährige geltende Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden am Verfahren¹⁸⁰ ist in diesem Zusammenhang insofern abgeschwächt, als die Mitwirkung an einer radiologischen Untersuchung nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar ist. Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, so ist zugunsten des*der Fremden von seiner*ihrer Minderjährigkeit auszugehen („in dubio pro minore“ als Zweifelsregel; § 13 Abs 3 BFA-VG).

432 Aus § 13 Abs 3 BFA-VG ergibt sich daher folgende Systematik: Beruft sich die antragstellende Person auf ihre Minderjährigkeit, so ist zur Feststellung in einem ersten Schritt auf unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel zurückzugreifen. Sind solche nicht vorhanden oder zweifelhaft, kann die Behörde eine medizinische Untersuchung anordnen. Die medizinische Altersfeststellung kommt also subsidiär zur Anwendung. Bleibt die Minderjährigkeit danach weiterhin zweifelhaft, ist zugunsten der antragstellenden Person von ihrer Minderjährigkeit auszugehen.¹⁸¹

433 § 12 Abs 4 FPG wiederholt diese Bestimmung mit dem Zusatz, dass im Falle der Behauptung eines*einer Fremden, minderjährig zu sein, außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit unverzüglich mit dem zuständigen KJHT Kontakt aufzunehmen und dieser zu hören ist. Gemäß § 29 Abs 6 Z 2 AsylG ist die Altersfeststellung ohne unnötigen Aufschub zu Beginn des Zulassungsverfahrens durchzuführen.

¹⁸⁰ § 13 Abs 1 BFA-VG; eine Ausnahme besteht bei der Suche nach Familienangehörigen, sofern diese nicht im Interesse des Kindeswohls liegt (§ 13 Abs 6 BFA-VG).

¹⁸¹ Vgl. *Strasser*, Die verfahrensrechtliche Qualifikation der medizinischen Altersfeststellung im Asylverfahren, FABL 2016, 41 (43 f).

- 434 Die multifaktorielle Untersuchungsmethodik ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs 1 Z 25 AsylG ein auf drei individuellen medizinischen Untersuchungen, insbesondere körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchungen, basierendes Modell zur Altersdiagnose nach dem Stand der Wissenschaft.
- 435 Bei der Altersfeststellung handelt es sich nach der Rechtsprechung des VfGH und VwGH um eine Verfahrensordnung gemäß § 63 Abs 2 AVG.¹⁸² Als solche ist die Altersfeststellung nicht gesondert anfechtbar. Das Ergebnis der Altersfeststellung als Verfahrensordnung kann also nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen den in der Sache ergehenden Bescheid bekämpft werden. Bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache kann sie von der Behörde bzw vom BVwG jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.¹⁸³

5.4.2.9. Suche nach Familienangehörigen

- 436 Gemäß § 18 Abs 2 AsylG hat das BFA bei unbegleiteten mündigen Minderjährigen eine Suche nach deren Familienangehörigen im Herkunftsstaat, in einem Drittstaat oder Mitgliedstaat nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten durchzuführen. Das BFA hat außerdem unbegleitete unmündige Minderjährige auf deren Ersuchen bei der Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen.
- 437 Wie schon oben angesprochen, trifft (auch) minderjährige Asylsuchende eine Mitwirkungspflicht am Verfahren (§ 13 Abs 1 AsylG). Eine Ausnahme von dieser Mitwirkungspflicht besteht, wenn die Suche nach den Familienangehörigen ausnahmsweise nicht dem Kindeswohl dient (§ 13 Abs 6 BFA-VG).

5.4.2.10. Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger und begleiteter Minderjähriger bzw Familien

- 438 Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden ist grundsätzlich in der Grundversorgung und nicht im Rahmen der Kinder- und

¹⁸² Vgl VfGH 3.3.2014, U2416/2013; VwGH 25. 2. 2016, Ra 2016/19/0007.

¹⁸³ Vgl *Strasser*, Die verfahrensrechtliche Qualifikation der medizinischen Altersfeststellung im Asylverfahren, FABL 2016, 41 (44).

Jugendhilfe vorgesehen.¹⁸⁴ In der Grundversorgung erhalten minderjährige Asylsuchende Leistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse, wie Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung etc.

- 439 Die Zuständigkeit für die Grundversorgung ist in der Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG¹⁸⁵ (GVV) geregelt. Während des Zulassungsverfahrens, der ersten Phase des Asylverfahrens, obliegt die Grundversorgung der (minderjährigen) Asylsuchenden dem Bund. In dieser Phase werden begleitete Minderjährige und mündige UMF grundsätzlich in Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht und versorgt. Gesetzliche Grundlage für die Grundversorgung durch den Bund ist das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005¹⁸⁶ (GVG-B).
- 440 Ab der Zulassung zum Verfahren fällt die Grundversorgung in die Zuständigkeit der Länder. Die begleiteten Minderjährigen und mündigen UMF werden den einzelnen Bundesländern zugeteilt und in Betreuungseinrichtungen der Bundesländer gebracht. Die Zuteilung erfolgt durch die Koordinationsstelle des Bundes¹⁸⁷ nach einem Aufteilungsschlüssel, welcher sich nach der Wohnbevölkerung des jeweiligen Bundeslands richtet (vgl Art 1 Abs 4 GVV).
- 441 In den Betreuungseinrichtungen der Bundesländer werden die minderjährigen Asylsuchenden (mindestens) so lange untergebracht und versorgt, solange sie in die Zielgruppe der GVV fallen. Zielgruppe der Grundversorgung sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind. Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht (ausreichend) aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht (ausreichend) von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Schutzbedürftig sind insbesondere

¹⁸⁴ Dies gilt in der Praxis allerdings nicht für unmündige UMF, siehe dazu unten in Kapiteln 6.1.2. und 6.2.1.

¹⁸⁵ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) BGBl I 2004/80.

¹⁸⁶ Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) BGBl 1991/405.

¹⁸⁷ Vgl Art 3 Abs 2 GVV.

Asylwerber*innen, Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind und Fremde mit Aufenthaltsrecht ua gemäß § 8 iVm § 15 AsylG sowie Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung (vgl Art 2 Abs 1 GVV).

442 Art 6 GVV normiert den Umfang der Grundversorgung sowohl in Bundes- als auch Landeszuständigkeit. Gemäß Art 6 Abs 1 GVV umfasst die Grundversorgung folgende Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und der Familieneinheit,
- Versorgung mit angemessener Verpflegung,
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
- Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht,
- Sicherung der Krankenversorgung iSd ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,
- Gewährung allenfalls notwendiger, darüber hinausgehender Leistungen nach einer Einzelfallprüfung,
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
- Information, Beratung und soziale Betreuung durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
- Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
- Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfes für Schüler,
- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
- Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,

- Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und
- Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

443 Eigene Vorgaben für die Grundversorgung Minderjähriger im Familienverband gibt es nicht, diese sind von Art 6 GVV mitumfasst. Für UMF enthält Art 7 GVV Sonderbestimmungen zur Unterbringung und Betreuung. In Art 7 Abs 1 GVV ist festgehalten, dass diese einer über den allgemeinen Umfang der Grundversorgung (Art 6 GVV) hinausgehende Versorgung bedürfen. Vorzusehen sind Unterstützungsmaßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen. Im Bedarfsfall ist ihnen darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. UMF sind in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder individuell unterzubringen (Art 7 Abs 1 GVV).

444 Wohngruppen sind für UMF mit besonders hohem Betreuungsbedarf einzurichten. Für nicht selbstversorgungsfähige UMF sind Wohnheime einzurichten. Für UMF, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen, sind Einrichtungen zum Betreuten Wohnen bereitzustellen (Art 7 Abs 2 GVV).

445 Darüber hinaus umfasst die Betreuung von UMF (Art 7 Abs 3 GVV):

- eine an die Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt),
- die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
- die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden,
- gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und

- gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

- 446 Ähnliche Sonderbestimmungen sind auch in einigen Grundversorgungsgesetzen der Länder vorgesehen.¹⁸⁸ Im Grundversorgungsgesetz des Bundes (GVG-B) gibt es keine entsprechende Sonderbestimmung.
- 447 Abseits der Befriedigung der Grundbedürfnisse und zusätzlich zur Grundversorgung ist für minderjährige Asylsuchende auch das Kinder- und Jugendhilferecht anzuwenden, um das Kindeswohl bestmöglich zu gewährleisten.¹⁸⁹ So richtet sich die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers primär nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, und insbesondere nicht nach der Staatsbürgerschaft und/oder einem Aufenthaltstitel¹⁹⁰.
- 448 Das Kinder- und Jugendhilferecht fällt in die Zuständigkeit der Länder, sodass es in jedem Bundesland eigene gesetzliche Grundlagen gibt. Allerdings verpflichtet die Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe¹⁹¹ die Länder, die im 1. Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013¹⁹² festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen. Die Vorgaben zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Familienverbands sind zahlreich. Auf einzelne Aspekte wird in den folgenden Kapiteln an passender Stelle eingegangen.

¹⁸⁸ Vgl. ua § 6 NÖ-Grundversorgungsgesetz LGBl 9240-0; § 5 Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz (StGVG) LGBl 2016/111; § 7 Tiroler Grundversorgungsgesetz LGBl 2006/21.

¹⁸⁹ Vgl. dazu auch *Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft*, Stellungnahme des Menschenrechtsbeirats zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (2020) 4; siehe zur Obsorge bereits in Kapitel 5.4.2.6.

¹⁹⁰ Vgl. § 212 ABGB.

¹⁹¹ Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, LGBl 2019/92.

¹⁹² Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl I 2013/69.

5.4.2.11. Wahrung des Kindeswohls im Zuge einer Abschiebung

- 449 Generell muss jeder Abschiebung wegen des damit verbundenen Eingriffs in Art 5 EMRK, Art 1 PersFrBVG¹⁹³ bzw Art 6 GRC eine Einzelfallprüfung ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit vorangehen. Dies, da eine solche einen Eingriff in Art 5 EMRK, Art 1 PersFrBVG bzw Art 6 GRC darstellt. Abschiebungen können beispielsweise bei laufenden medizinischen Behandlungen (vorübergehend) unzulässig sein, auch etwa bei fortgeschrittener Schwangerschaft. Außerdem darf mit der Abschiebung nicht gegen das Refoulement-Verbot verstoßen werden.¹⁹⁴
- 450 Für die Abschiebung von Familien gilt, dass die Abschiebung mehrerer Familienangehöriger grundsätzlich gleichzeitig erfolgen soll. Das BFA hat bei der Erteilung des Auftrages zur Abschiebung Maßnahmen zur Durchführung der Abschiebung anzuordnen, sodass die Auswirkung auf das Familienleben so gering wie möglich bleibt (§ 46 Abs 4 FPG).
- 451 Unbegleitete Minderjährige können nur ausnahmsweise abgeschoben werden. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass sie einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden können (§ 46 Abs 3 FPG).
- 452 Zur Schubhaft von Minderjährigen bestimmt § 76 Abs 1 FPG ein Verbot der In Schubhaftnahme von unmündigen Minderjährigen. Bei mündigen Minderjährigen hat die Behörde grundsätzlich gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, der Zweck der Schubhaft kann damit nicht erreicht werden. Beispiele für gelindere Mittel sind die Anordnung der Unterkunftnahme, die periodische Meldeverpflichtung, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit etc (§ 77 Abs 1 und Abs 3 FPG).
- 453 § 79 Abs 2 FPG bestimmt, dass mündige Minderjährige bis zu einem Alter von 16 Jahren nur in Schubhaft angehalten werden dürfen, wenn eine dem Alter und

¹⁹³ Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit BGBl 1988/684.

¹⁹⁴ Siehe dazu schon oben in Rz 305.

Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen grundsätzlich getrennt anzuhalten. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhalten, es sei denn, dass ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt (§ 79 Abs 3 FPG).

- 454 Für die Schubhaft von Eltern bestimmt § 79 Abs 5 FPG, dass Fremden, die zeitnah zu einer Abschiebung in Schubhaft angehalten werden, die Begleitung durch in ihrer Obsorge stehende Minderjährige zu gestatten ist.

5.4.3. Zivil- und Strafrecht

- 455 Im Zivilrecht kommt dem Schutz des Kindeswohls große Bedeutung zu. Es ist einerseits Leitgedanke des gesamten Familienrechts, andererseits gibt es einige Bestimmungen zum Schutz des Kindeswohls im Zivilverfahrensrecht. Zudem kennt das Verfahrensrecht einzelne Formen des institutionellen Kinderschutzes, um die Kinderrechte im Zivilverfahren zu gewährleisten. Diese sind der Kinderbeistand, die Familiengerichtshilfe und die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für (minderjährige) Opfer von Straftaten. Sie kommen sowohl im streitigen Zivilprozess als auch im Außerstreitverfahren zum Tragen.
- 456 Auch die Strafprozessordnung kennt verfahrensrechtliche Institutionen zum Kinderschutz. Diese sind einerseits die Jugendgerichtshilfe für minderjährige Täter, andererseits ebenfalls die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für (minderjährige) Opfer von Straftaten.
- 457 Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den familienrechtlichen Begriff des Kindeswohls, allgemeine Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts zum Schutz des Kindeswohls sowie die verfahrensrechtlichen Institutionen zum Schutz der Kinder im Zivil- und Strafverfahren gegeben werden.

5.4.3.1. Das Kindeswohl im Familienrecht

458 Das Kindeswohl ist der zentrale Begriff und leitende Gesichtspunkt für jegliche familienrechtliche Entscheidung, die direkt oder indirekt Kinder betrifft. Mit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013¹⁹⁵ wurde in § 138 ABGB das Prinzip des Kindeswohls auf einfachgesetzlicher Ebene verankert und so der Versuch einer näheren Beschreibung des Kindeswohls unternommen. Die Bestimmung normiert zahlreiche bei einer Beurteilung zu beachtende Kriterien.

459 § 138 Abs 1 ABGB lautet:

„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;

¹⁹⁵ Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und das Namensänderungsgesetz geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013) BGBl I 2013/15.

6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“

- 460 Die Aufzählung der Kriterien in § 138 ABGB ist demonstrativ. Da der Katalog wichtige Kriterien lediglich beispielhaft aufzählen soll, ist auch die frühere Judikatur zur Umschreibung des Kindeswohls heranzuziehen. Es besteht keine bestimmte Rangordnung zwischen den einzelnen Punkten, da der Gesetzgeber mit der Reihenfolge keine Gewichtung der einzelnen Aspekte beabsichtigte.¹⁹⁶ Die Auswirkungen einer Maßnahme oder Entscheidung auf das Kindeswohl sind immer in seiner Gesamtheit zu betrachten. Es handelt sich bei den Kriterien des Kindeswohls somit um ein bewegliches System.¹⁹⁷
- 461 Nach dem Gesetzestext ist das Kindeswohl vor allem in Angelegenheiten der Obsorge und der persönlichen Kontakte zu berücksichtigen und bestmöglich zu wahren. Das Kindeswohl spielt allerdings auch im Unterhaltsrecht, und insbesondere auch im Verfahrensrecht eine tragende Rolle.¹⁹⁸ Der Stellenwert der Kinderrechte und des Kindeswohls im familienrechtlichen Verfahren zeigt sich auch darin, dass das

¹⁹⁶ Deixler-Hübner/Mayrhofer, in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06}, § 138 Rz 4 mwN.

¹⁹⁷ Deixler-Hübner/Mayrhofer, in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06}, § 138 Rz 5 mwN.

¹⁹⁸ Deixler-Hübner/Mayrhofer, in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06}, § 138 Rz 8 mwN.

Partizipationsrecht des Kindes iSd Art 4 BVG Kinderrechte in den Kriterienkatalog des § 138 ABGB aufgenommen wurde (§ 138 Abs 1 Z 5 ABGB).

- 462 Nach der Rechtsprechung des VwGH ist § 138 ABGB in verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, welche das Kindeswohl berücksichtigen müssen, als Orientierungsmaßstab heranzuziehen.¹⁹⁹

5.4.3.2. Allgemeine Bestimmungen zum Schutz des Kindeswohls im Zivilverfahren

- 463 Zahlreiche Bestimmungen zum Schutz des Kindeswohls enthält das Außerstreitgesetz²⁰⁰ (im Folgenden: AußStrG), welches ua kindschaftsrechtliche Verfahren wie Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten regelt. So finden sich Hinweise auf das Kindeswohl in den §§ 13 Abs 2, 20, 90 Abs 3, 91a Abs 2 Z 1, 104a, 105 Abs 2, 107, 108, 110, 111, 111c, 111d, 113, 140 Abs 3 AußStrG. § 13 Abs 2 AußStrG bestimmt allgemein, dass alle Verfahren, die eine schutzberechtigte Person (zB Kinder) betreffen, so zu führen sind, dass deren Wohl bestmöglich gewahrt wird.
- 464 Die Zivilprozessordnung²⁰¹ (im Folgenden: ZPO) kennt den Begriff des Kindeswohls im Zusammenhang mit der Vernehmung Minderjähriger. § 289b ZPO bestimmt, dass das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen absehen kann, wenn durch die Vernehmung das Kindeswohl unter Berücksichtigung der geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und des Naheverhältnisses des Kindes zu den Prozessparteien gefährdet würde (§ 289b Abs 1 ZPO).
- 465 Das Gericht kann die Vernehmung als räumlich getrennte Vernehmung iSd § 289a Abs 1 ZPO und allenfalls durch einen geeigneten Sachverständigen vornehmen

¹⁹⁹ VwGH 24.9.2019, Ra 2019/20/0274, RS 1; siehe dazu unten in Kapitel 6.3.2.1.

²⁰⁰ Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG) BGBl I 2003/111.

²⁰¹ Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO) RGBl 1895/113.

(lassen), wenn das Kindeswohl dies erfordert (§ 298b Abs 2 ZPO). Soweit es im Interesse der minderjährigen Person liegt, ist ihrer Vernehmung eine Vertrauensperson beizuziehen (§ 289b Abs 3 ZPO).

5.4.3.3. Kinderbeistand

- 466 Das Rechtsinstitut des Kinderbeistands wurde mit dem Kinderbeistand-Gesetz 2009²⁰² geschaffen und ist seither in § 104a AußStrG verankert. Der Kinderbeistand ist ein unabhängiger und qualifizierter Begleiter des Kindes in einem laufenden Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren. Er ist dabei weder Verfahrenspartei noch gesetzlicher Vertreter, vielmehr kommt ihm die Rolle eines persönlichen Ansprechpartners und Sprachrohrs des Kindes im Verfahren zu.²⁰³
- 467 Aufgabe des Kinderbeistands ist es, das Kind im laufenden Verfahren zu begleiten. Er bemüht sich dabei um Herstellung eines Vertrauensverhältnisses, unterstützt das Kind emotional und erarbeitet mit dem Kind dessen Anliegen und Wünsche im Verfahren. Der Kinderbeistand informiert das Kind in einer kindes- und altersgerechten Form über den Ablauf des Verfahrens, seine Rechte, den Verfahrensstand sowie mögliche Verfahrensausgänge. Der Kinderbeistand steht dem Kind als Vertrauensperson zur Verfügung, begleitet ihn auf Wunsch zu Gerichtsterminen oder sonstigen Befragungen und bespricht mit ihm das Ergebnis des Verfahrens.²⁰⁴
- 468 Der Kinderbeistand unterstützt das Kind bei Bedarf zudem bei der Darlegung seines Standpunkts im Verfahren oder übernimmt dies (beispielsweise durch Vorlesen eines gemeinsam verfassten Briefs). Auf Wunsch des Kindes kann der Kinderbeistand auch in dessen Namen Fragen des Richters beantworten (§ 104a Abs 2 S 3 AußStrG).²⁰⁵ Der

²⁰² Bundesgesetz, mit dem zur Einführung des Kinderbeistands das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (Kinderbeistand-Gesetz) BGBl I 2009/137.

²⁰³ Beck in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 104a Rz 72 ff.

²⁰⁴ Beck in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 104a Rz 74.

²⁰⁵ Vgl Zach, Verfahrensrechtliche Institutionen zum Schutz des Kindes im Zivilverfahren – Ein Überblick, Zak 2019, 146.

Kinderbeistand ist von allen Gerichtsterminen zu verständigen und darf an diesen teilnehmen, hat das Recht auf Akteneinsicht und erhält alle Anträge der Parteien (§ 104a Abs 3 AußStrG).

469 Ein Kinderbeistand ist gemäß § 104a Abs 1 AußStrG zu bestellen, wenn

- ein Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren anhängig ist,
- das betroffene Kind unter 14 Jahren oder – sofern das Kind zustimmt und besonderer Bedarf besteht – unter 16 Jahren ist,
- es im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist, und
- dem Gericht ein geeigneter Beistand zur Verfügung steht.

470 Obwohl das Gesetz keine Altersuntergrenze vorsieht, wird die Bestellung erst ab einem Alter von ungefähr fünf Jahren als sinnvoll angesehen, da die Wahrnehmung der Aufgaben des Beistands ein gewisses Entwicklungsstadium des Kindes voraussetzt. Die Bestellung eines Kinderbeistands bei Kindern zwischen 14 und 16 Jahren erfordert die Zustimmung des Kindes sowie eine besondere Begründung. Der das Verfahren führende Richter muss beurteilen, ob die dem Verfahren zugrundeliegende Auseinandersetzung eine Intensität erreicht hat, die einen Kinderbeistand erforderlich macht. Unter dieser Voraussetzung muss ein Kinderbeistand bestellt werden, sofern ein geeigneter Beistand zur Verfügung steht.²⁰⁶

471 Der Kinderbeistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 104a Abs 2 S 2 AußStrG). Im Zivilprozess hat er gemäß § 321 Abs 1 Z 3 ZPO ein Aussageverweigerungsrecht.

472 Die Einführung des Kinderbeistands ist als wichtiger Schritt zur Erfüllung des Kinderrechts auf Partizipation iSd Art 12 KRK in familienrechtlichen Verfahren zu

²⁰⁶Vgl Beck in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG I² § 104a Rz 17 ff.

sehen. So ist der Kinderbeistand „Vertreter“ des Kindes iSd Art 12 Abs 2 KRK und ist ein Mittel zur Durchsetzung dieses verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts.²⁰⁷

473 Die österreichische Justizbetreuungsagentur (JBA) führt eine Liste der qualifizierten Kinderbeistände und macht dem Gericht auf Anforderung eine Person namhaft. Der Justiz stehen derzeit österreichweit rund 190 Kinderbeistände zur Verfügung.²⁰⁸

474 Für die Qualifikation der Kinderbeistände enthält das Kinderbeistands-Gesetz umfassende Vorgaben. Danach müssen Kinderbeistände über eine Ausbildung an einer Akademie, Fachhochschule oder Bildungsanstalt für Sozialarbeit oder Sozialpädagogik, über ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik, Bildungswissenschaften oder Psychologie oder über eine abgeschlossene Ausbildung der Psychotherapeutie, Klinischer Psychologie, Gesundheitspsychologie oder Erziehungsberatung bzw eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Darüber hinaus müssen sie einschlägige psychosoziale Berufserfahrung und mehrjährige berufliche Erfahrung speziell im Umgang mit Kindern in Scheidungsfamilien aufweisen, sowie mit dem Forschungsstand über die Belastung von Kindern im Trennungskontext vertraut sein. Sie müssen sich durch die Absolvierung eines einheitlichen 7-tägigen Curriculums Zusatzqualifikationen und Spezialkenntnisse in den Bereichen Familien-, Jugendwohlfahrts- und Verfahrensrecht, kindgerechte Kommunikation, Krisenmanagement und konstruktive Konfliktlösung aneignen. Schließlich ist eine Fortbildungsverpflichtung im Ausmaß von zumindest fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vorgesehen, was der JBA nachzuweisen ist.

5.4.3.4. Familien- und Jugendgerichtshilfe

475 Die Familiengerichtshilfe wurde mit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013²⁰⁹ österreichweit eingeführt und in §§ 106a-

²⁰⁷ Beck in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I² § 104a Rz 2.

²⁰⁸ Stand Jänner 2020; vgl <http://jba.gv.at/kinderbeistand/struktur/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

²⁰⁹ Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen

106c AußStrG gesetzlich verankert. Dabei handelt es sich um ein weiteres verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Unterstützung des Gerichts und (unter anderem) zum Schutz des Kindes in Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten. Der Familiengerichtshilfe kommen in diesen Verfahren gemäß § 106a AußStrG drei Aufgaben zu:

- die Sammlung von Entscheidungsgrundlagen
- die Anbahnung einer gütlichen Einigung (sog. „Clearing“), sowie
- die Erteilung von Informationen an die Verfahrensparteien.

476 Die Familiengerichtshilfe wird hierbei im Auftrag des Gerichts tätig und ist an diesen Auftrag gebunden.²¹⁰ Ob und inwiefern die Familiengerichtshilfe einem Verfahren beigezogen wird, entscheidet der Richter.

477 Die Familiengerichtshilfe soll als unparteiliche, vermittelnde und interdisziplinäre Einrichtung einvernehmliche Lösungen erarbeiten, für das Gericht Ermittlungen durchführen und dem Gericht so Grundlagen zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts verschaffen, sowie die Verfahrensparteien über den Verfahrensablauf und die Hintergründe zu informieren. Zum Tätigkeitsbereich der Familiengerichtshilfe zählen also die Kontakte mit dem Kind und weiteren Verfahrensbeteiligten, die Durchführung von Hausbesuchen, die Einholung von Auskünften von Behörden und Einrichtungen, sozialarbeiterische Erhebungen und die Erstellung psychologischer Befunde (Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe). Ziel ist ein konstruktives Zusammenwirken der Eltern zum Schutz des Kindes sowie die Förderung nachhaltiger Lösungen von familiären Konflikten. Im Fall des Scheiterns der Bemühungen dient die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe der beschleunigten Sachverhaltsermittlung, um – wiederum im Interesse des Kindes – eine gerichtliche Regelung möglichst rasch zu erreichen.²¹¹ Im

Aspekte internationaler Kindesentführung und das Namensänderungsgesetz geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013) BGBl I 2013/15.

²¹⁰ Beck in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I 2 § 106a Rz 13 ff.

²¹¹ Vgl Beck in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I 2 § 106a Rz 2.

Kontaktrechtsverfahren kann die Familiengerichtshilfe zudem als Besuchsmittler eingesetzt werden (§ 106b AußStrG).

- 478 Mit Ausnahme der Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung (beispielsweise im laufenden Pflschaftsverfahren) sind auch die bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 106a Abs 3 AußStrG). Die Familiengerichtshilfe ist mit ausgebildeten Pädagog*innen, Psycholog*innen sowie Sozialarbeiter*innen besetzt, welche ebenfalls von der JBA bereitgestellt werden.²¹²
- 479 Österreichweit gibt es seit 2015 neben der Familiengerichtshilfe auch die Jugendgerichtshilfe, die im Jugendstrafverfahren tätig wird. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sind in §§ 47-50 JGG verankert und umfassen ua die Durchführung von Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 iVm § 43 JGG) sowie die Leistung von Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG).
- 480 Im Rahmen der Jugenderhebungen iSd § 43 JGG hat die Jugendgerichtshilfe alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse, den wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund, die Entwicklung und den Reifegrad des Unmündigen oder Jugendlichen maßgebend sind. Die Einbeziehung der Unmündigen bezieht sich beispielsweise auf pflschaftsgerichtliche Maßnahmen bei Anzeigen gegen Personen, bei denen sich die Strafunmündigkeit erst nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens herausstellt. Jugenderhebungen sind nach § 46a Abs 2 JGG auch bei im Verfahrenszeitpunkt jungen Erwachsenen, also bei volljährigen Personen unter 21 Jahren (§ 1 Z 5 JGG), möglich.²¹³
- 481 Die Haftentscheidungshilfe besteht in der Ermittlung der für die Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft über den jugendlichen Beschuldigten maßgeblichen Umstände. Die Haftentscheidungshilfe ist auch bei noch jungen Erwachsenen möglich (§ 46 Abs 2 JGG).²¹⁴

²¹² Vgl <http://jba.gv.at/familien-und-jugendgerichtshilfe/struktur/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

²¹³ Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 48 JGG Rz 1.

²¹⁴ Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 48 JGG Rz 4.

482 Weitere Tätigkeitsbereiche der Jugendgerichtshilfe sind – betreffend Unmündige und Jugendliche, nicht jedoch junge Erwachsene – die Diversionsbetreuung (Mitwirkung an Tauschgleich oder Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen; § 48 Z 2 JGG) sowie die Krisenintervention (Notkompetenz für unmittelbar erforderliche Maßnahmen wie zB sozialarbeiterische oder psychologische Betreuung bei Gefahr in Verzug § 48 Z 3 JGG). Auch die in Zweifelsfällen im Rahmen der Jugenderhebung vorgesehene psychologische Begutachtung des jugendlichen Beschuldigten (§ 43 Abs 1a JGG) kann von der Jugendgerichtshilfe übernommen werden.²¹⁵

5.4.3.5. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

483 Im Strafprozess wurde die kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer ursprünglich mit der StPO-Novelle 2006²¹⁶ eingeführt. Mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz 2020²¹⁷ wurde dieses mittlerweile bewährte Instrument des Opferschutzes in § 66b StPO verankert. Auf das Zivilverfahren wurde die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung mit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009²¹⁸ ausgedehnt und in § 73b ZPO verankert.

484 Im Strafprozess ist gemäß § 66b StPO gewissen Opfern von Straftaten, insbesondere Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung oder Sexualgewalt, Angehörigen von Todesopfern sowie minderjährigen Zeugen von Gewalt in der Familie auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche

²¹⁵ Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 48 JGG Rz 2 f.

²¹⁶ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden BGBl I 2005/119.

²¹⁷ Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG) BGBl I 2020/148.

²¹⁸ Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz – 2. GeSchG) BGBl I 2009/40.

Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66b Abs 1 StPO). Der Schutz von Kindern ist also im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung von zentraler Bedeutung.

- 485 Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es sicherzustellen, dass besonders vulnerable und häufig traumatisierte Opfer möglichst schonend am Strafverfahren teilnehmen können. Eine sekundäre Viktimisierung durch neuerliches Aufrollen der Straftat soll nach Möglichkeit verhindert werden.²¹⁹
- 486 Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung ist die emotionale Unterstützung für Opfer. In diesem Rahmen werden Gespräche mit dem Opfer zur allgemeinen Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen geführt (§ 66b Abs 2 StPO) und in der Aufarbeitung des Erlebten unterstützt. Zudem werden die Opfer auf einzelne Verfahrensschritte wie insb Einvernahmen vorbereitet. Der*die psychosoziale Prozessbegleiter*in ist zudem bei Gerichtsterminen zur Unterstützung des Opfers anwesend. Juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Rechtsvertretung des Opfers durch ein*e Rechtsanwält*in.
- 487 Im Zivilverfahren wird psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 73b ZPO²²⁰ dann gewährt, wenn es sich um ein Opfer handelt, dem schon in einem mit dem Zivilprozess zusammenhängenden Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt wurde (bzw zu gewähren gewesen wäre²²¹), die Prozessbegleitung zur Wahrung der Opferrechte im Verfahren erforderlich ist und das Opfer dies verlangt. So soll der Schutz des Opfers „weiterlaufen“, wenn das Opfer im Anschluss an ein Strafverfahren oder während eines Strafverfahrens zivilrechtliche Ansprüche geltend machen will.²²²

²¹⁹ Anzenberger in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 73b ZPO Rz 1.

²²⁰ § 73b ZPO ist auch im Außerstreitverfahren (§ 7 Abs 1 AußStrG), im Exekutionsverfahren (§ 78 Abs 1 EO), im Provisorialverfahren (§ 402 Abs 4 iVm § 78 Abs 1 EO) sowie im Insolvenzverfahren (§ 252 IO) anzuwenden; vgl Anzenberger in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 73b ZPO Rz 2.

²²¹ Vgl dazu Anzenberger in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 73b ZPO Rz 10.

²²² vgl Anzenberger in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 73b ZPO Rz 9.

- 488 Als Vertrauensperson (§ 73b Abs 2 S 1 ZPO) darf die psychosoziale Prozessbegleitung auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit auf Verlangen des Opfers als Partei an der Verhandlung teilnehmen (§ 174 Abs 1 ZPO).²²³ Außerdem kann der psychosoziale Prozessbegleiter als bei der Vernehmung Minderjähriger gemäß § 289b Abs 3 ZPO beizuziehende Vertrauensperson auftreten.
- 489 Im Zivilverfahren ist die psychosoziale Prozessbegleitung bis zu einem Höchstbetrag von 800 EUR (bzw 1.200 EUR bei Verfahrenshilfe) zu gewähren und für das Opfer jedenfalls kostenlos. Den unterlegenen Gegner des Opfers trifft eine Kostenersatzpflicht gegenüber dem Bund (§ 73 b Abs 2 S 4 ZPO).

6. Vollzugspraxis

- 490 Im folgenden Kapitel wird einerseits der Ablauf des Asylverfahrens eines minderjährigen Asylsuchenden von der Ankunft in Österreich bis zur Entscheidung skizziert. Andererseits wird auf Entscheidungen eingegangen, die Minderjährige betreffen. Dabei wird jeweils sowohl die Situation begleiteter Minderjähriger bzw deren Familien als auch die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) beleuchtet. Die folgende Darstellung des Asylverfahrens und der Entscheidungen konzentriert sich auf alle Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Schutz des Kindeswohls und der Kinderrechte relevant erscheinen.
- 491 Das Asylverfahren beginnt mit einem Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag). Asylanträge werden üblicherweise bei einer Polizeidienststelle eingebracht und es kommt zur Erstbefragung des Asylsuchenden. Aufgrund der Erstbefragung erstellt das BFA eine – gesetzlich nicht vorgesehene – Prognose, ob die Asylsuchenden zum Asylverfahren zugelassen werden oder ob nach der Dublin III-VO ein anderer EU-Staat zuständig sein könnte. Ist die Prognose positiv, gilt der Asylantrag als eingebracht, die Asylsuchenden werden zu Asylwerber*innen, und es beginnt das eigentliche

²²³ vgl Anzenberger in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 73b ZPO Rz 38.

Asylverfahren vor dem BFA. Das Verfahren kann in das Zulassungsverfahren und das inhaltliche Asylverfahren unterschieden werden.

- 492 Im Zulassungsverfahren werden die Fluchtgründe erhoben, und es soll geklärt werden, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist. Ist Österreich zuständig, wird der*die Asylwerber*in für das inhaltliche Asylverfahren zugelassen und das BFA prüft, ob dem*der Asylwerber*in internationaler Schutz, zu gewähren ist. Das BFA entscheidet über den Antrag mit Bescheid.
- 493 Es gibt mehrere Arten von internationalem Schutz und Aufenthaltstiteln, und somit mehrere mögliche „positive“ Entscheidungen. Im Verfahren ist in der Regel zu prüfen, ob dem*der Antragsteller*in Asyl, subsidiärer Schutz oder ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen („humanitäres Bleiberecht“) zu gewähren ist.
- 494 Asyl bekommt, wer sich aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus politischen Gründen, religiösen Gründen, aus Gründen der Rasse, der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftsstaats aufhält, dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder aus der genannten Furcht nicht will und keine Asylausschlussgründe gesetzt hat (§§ 3, 6 AsylG).
- 495 Subsidiärer Schutz erhält, wer in seinem Herkunftsstaat nicht aus asylrelevanten Gründen verfolgt wird, für den aber bei einer Rückkehr die reale Gefahr besteht, das Leben zu verlieren, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, Folter, der Todesstrafe oder anderen Bedrohungen des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit wegen eines Konflikts ausgesetzt zu sein (§ 8 AsylG iVm Art 2, 3 EMRK).
- 496 Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen („humanitäres Bleiberecht“) ist zu gewähren, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist (§ 55 AsylG)²²⁴, bei einer gewissen Aufenthaltsdauer in Österreich (drei bzw fünf Jahre) und einem hohen Grad

²²⁴ Siehe dazu schon oben in Kapitel 5.4.2.2.

an Integration (§ 56 AsylG) oder aus Gründen des besonderen Schutzes, beispielsweise bei Betroffenen von Menschenhandel oder bei Opfern von Gewalt (§ 57 AsylG).

- 497 Die Formen des internationalen Schutzes sind in der Entscheidung in der genannten Reihenfolge zu prüfen. Wird der Antrag (zumindest teilweise) abgewiesen, steht dem*der Asylwerber*in das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das BVwG zu. Dieses entscheidet – nach allfälliger Ergänzung des Verfahrens – mit Erkenntnis. Dagegen kann eine Erkenntnisbeschwerde an den VfGH und/oder eine Revision an den VwGH erhoben werden.
- 498 Wurde im Verfahren weder Asyl oder subsidiärer Schutz noch ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt, ist eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (bei Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung) zu treffen. Sie hat eine Aufforderung und eine Frist zur freiwilligen Ausreise des*der Fremden zu enthalten. Kommt der*die Fremde der Aufforderung zur Ausreise nicht nach, kommt eine zwangsweise Durchsetzung der Rückkehrentscheidung (Abschiebung) in Betracht. Eine Abschiebung wird vom BFA angeordnet und von der Polizei durchgeführt.

6.1. Von der Ankunft in Österreich bis zur Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren

6.1.1. Asylantrag, Erstbefragung und Zulassungsverfahren

- 499 Ein Asylantrag kann grundsätzlich bei jeder Polizeibehörde und bei jedem Polizeibediensteten gestellt werden. Dabei kommt es in der Regel zu einer „erkennungsdienstlichen Behandlung“, dh es werden Fingerabdrücke abgenommen und die Person wird durchsucht. Zudem wird eine Erstbefragung durch eine*n Polizeibeamt*in und eine*n Dolmetscher*in durchgeführt. Im Zusammenhang damit wird in der Regel das Mobiltelefon und etwaiges Bargeld abgenommen, das zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgegeben wird.

- 500 Gleiches gilt grundsätzlich für minderjährige Asylsuchende. Für begleitete Minderjährige stellen die Eltern oder ein Elternteil den Asylantrag. Auch die Erstbefragung betrifft meist nur die Eltern. Eine Erstbefragung der begleiteten Minderjährigen selbst findet grundsätzlich nicht statt.
- 501 Mündige UMF stellen den Asylantrag selbst, werden „erkennungsdienstlich behandelt“, und es kommt – meist in einer Polizeiinspektion – zur Erstbefragung durch eine*n Polizeibeamt*in. In weiterer Folge werden die UMF in eine Erstaufnahmestelle gebracht, in der sie während des Zulassungsverfahrens untergebracht sind.
- 502 Vor dem Asylantrag und vor der Erstbefragung durch den*die Polizeibeamt*in gibt es weder für Familien noch für mündige UMF die Möglichkeit einer Rechtsberatung.²²⁵ Bei der Erstbefragung ist neben den die Befragung durchführenden Polizeibeamt*innen und einem*einer Dolmetscher*in keine weitere Person anwesend. Mündige UMF sind bei der Erstbefragung daher mit dem*der befragenden Polizeibeamt*in und dem*der Dolmetscher*in grundsätzlich allein.²²⁶
- 503 Für unmündige UMF bringt in der Regel der*die zuständige Rechtsberater*in als gesetzliche*r Vertreter*in im Asylverfahren den Asylantrag ein. Die Erstbefragung unmündiger Minderjähriger findet dann grundsätzlich in Anwesenheit des*der Rechtsberater*in statt. Wurde bereits die KJH des Bundeslandes, in welchem der UMF untergebracht ist, als Obsorgeträgerin aktiv²²⁷, werden die unmündigen Minderjährigen auch von Mitarbeiter*innen der KJH zur Asylantragstellung und/oder Erstbefragung begleitet.²²⁸

²²⁵ Anderes gilt bei unmündigen UMF; siehe dazu gleich.

²²⁶ Gesprächsprotokoll BBU (Besuch Traiskirchen); vgl auch Gesprächsprotokoll UNHCR.

²²⁷ Zur Unterbringung unmündiger UMF in den Einrichtungen der KJH und der Übernahme der Obsorge durch die KJH siehe unten in den Kapiteln 6.1.2.2., 6.1.3, 6.2.1.2, 6.2.2.

²²⁸ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6a, Tirol; Pkt 6c, Vorarlberg.

- 504 Die Erstbefragung wird durch die diensthabenden Polizeibeamt*innen der jeweiligen Behörde durchgeführt. Eigene Schulungen für die Einvernahme von Kindern konnten nicht festgestellt werden.
- 505 Aufgrund der Erstbefragung trifft das BFA eine „Prognoseentscheidung“²²⁹, mit welcher der Asylantrag als eingebracht gilt. Mit Einbringung des Asylantrags werden die Asylsuchenden in die Grundversorgung des Bundes übernommen.²³⁰
- 506 Damit beginnt die erste Phase des Asylverfahrens vor dem BFA, das Zulassungsverfahren. In diesem soll geklärt werden, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist. Dafür werden im Rahmen einer Einvernahme durch eine*n Referent*in des BFA die Fluchtgründe und der Fluchtweg des Asylsuchenden erhoben. Bei Verfahrensterminen im Zulassungsverfahren ist der*die dem UMF zugewiesene Rechtsberater*in als Rechtsvertreter*in anwesend. Bei unmündigen UMF sind (zumindest teilweise) auch Sozialarbeiter*innen der zuständigen KJH anwesend. Sobald der KJH die Obsorge übertragen wurde, ist diese auch Rechtsvertreter*in des UMF.²³¹
- 507 Erachtet das BFA Österreich für den Antrag auf internationalen Schutz nach dem Zulassungsverfahren für nicht zuständig – weil sich beispielsweise nach der Dublin III-VO die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats ergibt – spricht dies das BFA mit Bescheid aus und veranlasst die Überstellung des*der Asylwerber*in in den zuständigen Mitgliedstaat.²³² Kommt das BFA zum Schluss, dass Österreich für den Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist, spricht das BFA die Zulassung des Verfahrens aus. Das Verfahren führt dann in der Regel eine Regionaldirektion des BFA weiter und prüft die Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz.

²²⁹ Dabei handelt es sich um eine vorläufige – gesetzlich nicht vorgesehene – Einschätzung des BFA zur Zuständigkeit Österreichs für das Asylverfahren.

²³⁰ Zur Ausnahme betreffend unmündigen UMF siehe gleich.

²³¹ Vgl dazu Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 6a, Tirol.

²³² Bei UMF ist nach der Dublin III-VO jener Mitgliedstaat zuständig, in dem sich bereits Familienangehörige aufhalten. Falls keine Familienangehörigen in einem EU-Mitgliedstaat bekannt sind, der Staat des gegenwärtigen Aufenthalts, soweit dies jeweils dem Kindeswohl entspricht; Siehe dazu schon oben in Kapitel 5.2.2.1.

6.1.2. Unterbringung und Betreuung

508 Während des Zulassungsverfahrens befindet sich der Großteil der minderjährigen Asylsuchenden in der Grundversorgung des Bundes. Nur unmündige unbegleitete Minderjährige werden – außer in Niederösterreich und (zumindest teilweise) im Burgenland – schon während des Zulassungsverfahrens in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) untergebracht. Im Folgenden wird auf die Unterbringung und Betreuung von begleiteten Minderjährigen bzw Familien und von mündigen UMF in der Grundversorgung des Bundes sowie von unmündigen UMF durch die KJH der Bundesländer eingegangen.

6.1.2.1. Begleitete Minderjährige und Familien

509 Familien mit minderjährigen Kindern werden während des Zulassungsverfahrens – wie andere Erwachsene – in einer der Erstaufnahmestellen oder in anderen Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht. Österreichweit gibt es insgesamt drei Erstaufnahmestellen und weitere kleinere Bundesbetreuungseinrichtungen. Erstaufnahmestellen befinden sich in Traiskirchen und Wien-Schwechat in Niederösterreich sowie in Thalham in Oberösterreich (Erstaufnahmestelle West).

510 In anderen Bundesbetreuungseinrichtungen werden Familien ua dann untergebracht, wenn das BFA in der Prognoseentscheidung zum Schluss kommt, dass Österreich für das Asylverfahren wahrscheinlich zuständig ist. Diese Bundesbetreuungseinrichtungen sind von den Erstaufnahmestellen verschiedene, kleinere Einrichtungen.

511 Die Bildungsangebote an begleitete Kinder sind in den einzelnen Betreuungseinrichtungen des Bundes unterschiedlich. In Traiskirchen gibt es drei „Brückenklassen“. In diesen werden schulpflichtige Kinder unterrichtet, wobei der Erwerb der deutschen Sprache im Vordergrund steht. Die Brückenklassen in

Traiskirchen besuchen Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahren. Die Unterrichtszeiten in diesen Klassen sind täglich von 7:40 Uhr bis 13:20 Uhr bzw 14:10 Uhr.²³³

- 512 In den Bundesbetreuungseinrichtungen Wien, Graz-Andritz, Ossiach und Bad Kreuzen besteht eine Zusammenarbeit mit lokalen Schulen, wo schulpflichtige Minderjährige am regulären Unterricht sowie Übergangsklassen teilnehmen können. In den Bundesbetreuungseinrichtungen Reichenau, Villach, Thalham und Bergheim wird eine an das jeweilige Alter angepasste Tagesstrukturierung im Rahmen der Betreuung angeboten.²³⁴
- 513 Darüber hinaus gibt es keine organisierte Tagesstruktur für Kinder im Familienverband. Eine organisierte Kinderbetreuung – etwa während Verfahrensterminen oder während der Rechtsberatung von Eltern – gibt es grundsätzlich nicht. Die Betreuer*innen in den Bundeseinrichtungen sind allerdings bemüht, kurzfristige Kinderbetreuung insbesondere über andere untergebrachte Familien zu organisieren oder sonstige Lösungen für die Familien zu finden.²³⁵

6.1.2.2. UMF

- 514 Bei der Unterbringung und Betreuung von UMF im Zulassungsverfahren wird zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen²³⁶ unterschieden. Während (i) mündige Minderjährige in der Grundversorgung des Bundes untergebracht werden, werden (ii) unmündige Minderjährige in jenem Bundesland, in welchem sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und/oder aufgegriffen werden, in den Einrichtungen der KJH des jeweiligen Bundeslands versorgt.

(i) Mündige Minderjährige

²³³ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen); vgl auch parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 26.

²³⁴ Vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 26.

²³⁵ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²³⁶ Mündige Minderjährige sind Kinder ab 14 Jahren; Kinder bis 14 Jahre sind unmündige Minderjährige (vgl § 21 Abs 2 ABGB).

- 515 Mündige Minderjährige werden in einer Bundesbetreuungseinrichtung untergebracht. Die meisten mündigen UMF, nämlich rund 150 UMF²³⁷, befinden sich derzeit in Traiskirchen; weitere rund 50 UMF in der Sonderbetreuungsstelle Süd in Reichenau an der Rax²³⁸. In welcher Betreuungsstelle UMF untergebracht werden, hängt davon ab, wie die Betreuer*innen in Traiskirchen den Betreuungsbedarf des*der Jugendlichen beurteilen. Die Dauer des Zulassungsverfahrens und somit auch die Dauer einer Unterbringung in den genannten Betreuungsstellen ist sehr unterschiedlich; sie kann von wenigen Tagen bis zu einem halben Jahr betragen.
- 516 In Traiskirchen sind UMF in einem eigenen Stockwerk in 4er-, 6er- und 8er-Zimmern untergebracht, wobei bei niedrigerer Auslastung auf eine lockere Zimmerbelegung geachtet wird. Der Betreuungsschlüssel für UMF in Traiskirchen schwankt ebenfalls mit der Auslastung und beträgt etwa 5 bis 10 Jugendliche pro Betreuer*in.²³⁹ Sowohl bei der Zimmereinteilung als auch bei der Zuteilung der Bezugsbetreuer*innen wird auf die Herkunft und Sprache der Jugendlichen geachtet. Für jedes Zimmer sind mindestens zwei Bezugsbetreuer*innen vorgesehen, sodass tagsüber zumindest eine Ansprechperson anwesend ist. Auch in der Nacht ist im „UMF-Stockwerk“ immer ein*e Betreuer*in anwesend.²⁴⁰
- 517 Das Betreuungspersonal für die Einrichtungen der Grundversorgung des Bundes wird von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) gestellt. Bei der Auswahl der Betreuer*innen werden Personen mit Sprachkenntnissen und sozialen Grundberufen bevorzugt.

²³⁷ Mit Stand 1.6.2021: 153 UMF (138 männliche UMF, 15 weibliche UMF); vgl zum Stichtag 15.1.2021 parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Fragen 15-15g.

²³⁸ Mit Stand 1.6.2021: 48 UMF (alle männlich); vgl zum Stichtag 15.1.2021 parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Fragen 15-15g.

²³⁹ Mit Stichtag 15.1.2021 wurden in der Betreuungsstelle Traiskirchen 17,26 Vollzeitäquivalenten (VZA) in der UMF-Betreuung eingesetzt, parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 24.

²⁴⁰ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

- 518 Die Bezugsbetreuer*innen sind Vertrauensperson der UMF, sind aber nicht obsorgeberechtigt. Sie sind weder rechtliche Vertreter*innen, noch sind sie für den Bereich der Pflege und Erziehung zuständig.²⁴¹
- 519 Schulpflichtige UMF, dh UMF bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, besuchen in Traiskirchen eine der Brückenklassen²⁴². Nicht schulpflichtigen mündigen UMF werden regelmäßig Deutschkurse angeboten.²⁴³ Die Teilnahme an den Kursen ist freiwillig, wobei die Betreuer*innen versuchen, die Jugendlichen zur Teilnahme an den Deutschkursen zu motivieren.²⁴⁴
- 520 In der Sonderbetreuungsstelle Reichenau an der Rax sind die Jugendlichen in 2er-Zimmern untergebracht. Der Betreuungsschlüssel für UMF beträgt rund 1 : 5²⁴⁵, wobei die Anforderungen an das Betreuungspersonal dieselben sind. In der Sonderbetreuungsstelle Reichenau an der Rax werden regelmäßig Deutschkurse angeboten, die bis zu 20 Schüler*innen Platz bieten.²⁴⁶

(ii) Unmündige Minderjährige

- 521 Unmündige UMF werden grundsätzlich von der KJH in den Einrichtungen jenes Bundeslands untergebracht, in welchem das Kind aufgegriffen wird.²⁴⁷ Für sie gelten generell, dh auch schon während des Zulassungsverfahrens, die allgemeinen Leistungsbestimmungen der KJH.
- 522 Dies wird allerdings nur in sieben der neun Bundesländer grundsätzlich so gehandhabt. Die Bundesländer Niederösterreich und offenbar (zumindest teilweise) das Burgenland gehen auch bei unmündigen UMF von der Zuständigkeit des Bundes

²⁴¹ Zur (fehlenden) Obsorge für mündige UMF in der Grundversorgung des Bundes siehe Kapitel 6.1.3.; Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²⁴² Siehe dazu schon oben in Kapitel 6.1.2.1.

²⁴³ Vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 25 - 25d.

²⁴⁴ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²⁴⁵ Mit Stichtag 15.1.2021 wurden in der Betreuungsstelle Reichenau/Rax 11,5 Vollzeitäquivalenten (VZA) in der UMF-Betreuung eingesetzt, parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 24.

²⁴⁶ Vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 25e - 25f.

²⁴⁷ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6a, Steiermark.

für die Unterbringung und Betreuung während des Zulassungsverfahrens aus²⁴⁸ und bringen unmündige UMF daher ebenfalls primär in Traiskirchen unter.²⁴⁹ So sind dort auch unmündige UMF in einem separaten Bereich untergebracht.²⁵⁰ Im Jahr 2020 waren insgesamt 153 unmündige UMF während des Zulassungsverfahrens in Bundesbetreuungseinrichtungen, wobei 152 unmündige UMF in Traiskirchen und ein unmündiger UMF in Reichenau an der Rax untergebracht waren.²⁵¹

- 523 Zur Betreuung von unmündigen UMF in der Grundversorgung des Bundes wird auf sogenannte „Remuneranten-Eltern“ („Remu-Eltern“) zurückgegriffen. Diese Form der freiwilligen Remunerantenarbeit²⁵² von Asylwerber*innen soll die Betreuung von unmündigen UMF im Alltag in Traiskirchen erleichtern. Die „Remu-Eltern“ begleiten die Kinder zur Schule, zum Speisesaal etc. Die BBU GmbH trifft eine Vorauswahl von „Remu-Eltern“, welche sie mit Beschreibungen der jeweiligen Personen an die (für Traiskirchen zuständige) BH Baden übermittelt. Bewilligt wird die Auswahl der „Remuneranten-Eltern“ von der BH Baden. Die „Remu-Eltern“ kümmern sich – ohne konkreten Verantwortungsbereich – um die unmündigen Minderjährigen und sind nicht obsorgeberechtigt.
- 524 In Traiskirchen untergebrachte unmündige UMF besuchen ebenfalls die dort eingerichteten Brückenklassen.²⁵³

6.1.3. Obsorge für UMF

- 525 Die Unterscheidung zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen betrifft neben der Unterbringung und Betreuung in den meisten Bundesländern auch den Bereich der Obsorge.²⁵⁴ Während im Zulassungsverfahren für (i) mündige

²⁴⁸ Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 6a, Niederösterreich.

²⁴⁹ Vgl Gesprächsprotokoll Diakonie; Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen)

²⁵⁰ Mit Stand 1.6.2021: 8 unmündige UMF (alle männlich).

²⁵¹ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 15e.

²⁵² Mit Remunerantenarbeit wird die Möglichkeit von Asylwerber*innen bezeichnet, gegen ein geringes Entgelt vorgegebene Tätigkeiten zu verrichten.

²⁵³ Vgl Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen); vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Fragen 25 - 25d.

²⁵⁴ Vgl *UNHCR Österreich*, Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich (2019) 5 f.

Minderjährige keine Obsorge iSd §§ 158 ff ABGB übernommen wird, beantragt bzw übernimmt die Obsorge für (ii) unmündige Minderjährige größtenteils die örtlich zuständige KJH jenes Bundeslands, in welchem der*die Minderjährige untergebracht ist.

(i) Mündige Minderjährige

- 526 Wie bereits angesprochen, befinden sich mündige Minderjährige während des Zulassungsverfahrens in der Grundversorgung des Bundes und werden in Bundeseinrichtungen – aktuell in Traiskirchen oder in der Sonderbetreuungsstelle Reichenau an der Rax – untergebracht. In dieser Zeit übernimmt für die mündigen UMF grundsätzlich niemand die Obsorge iSd §§ 158 ABGB. Weder die KJH jener BH, in dessen Gebiet der*die Minderjährige aufgegriffen wurde, noch die BH, in dessen Gebiet der*die Minderjährige untergebracht ist, beantragt die Übertragung der Obsorge beim zuständigen Pflugschaftsgericht oder wird in sonstiger Weise als Obsorgeträgerin regelmäßig tätig. Die örtlich zuständige KJH interveniert in diesem Zeitraum nur in besonderen Krisensituationen und bei gesonderten Gefährdungsmittellungen.²⁵⁵ Gefährdungsmittellungen zu mündigen UMF bzw darauffolgende Erhebungen der KJH kommen allerdings selten vor.²⁵⁶ In dringenden Fällen wie beispielsweise einer dringenden medizinischen Behandlung kann die örtlich zuständige KJH als gesetzliche Vertretung einschreiten.²⁵⁷
- 527 Dies betrifft in erster Linie die BH Baden, da der Großteil der mündigen UMF in Traiskirchen untergebracht ist. Die BH Baden wird in der Praxis bei in Traiskirchen untergebrachten mündigen UMF sehr selten und nur in Ausnahmefällen aktiv.²⁵⁸
- 528 Die gesetzliche Vertretung in diesem Abschnitt des Asylverfahrens obliegt grundsätzlich dem*der Rechtsberater*in des UMF.²⁵⁹ Sie ist allerdings auf Verfahrenshandlungen im Asylverfahren (konkret im Zulassungsverfahren)

²⁵⁵ Vgl Anfragebeantwortung der Länder, Pkt 6a, Niederösterreich.

²⁵⁶ Quelle Gesprächsprotokoll UNHCR, Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²⁵⁷ Vgl Anfragebeantwortung der Länder, Pkt 6a, Oberösterreich.

²⁵⁸ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²⁵⁹ Vgl § 10 Abs 3 iVm § 49 BFA-VG; siehe dazu bereits oben in Kapitel 5.4.2.5.

beschränkt. Für nicht das Asylverfahren betreffende notwendige Rechtshandlungen und -geschäfte gibt es keine gesetzliche Vertretung für mündige UMF.²⁶⁰

529 Die Obsorge iSd §§ 158 ABGB für die Bereiche Pflege und Erziehung sowie gesetzliche Vertretung außerhalb des Asylverfahrens übernimmt für die Jugendlichen während des Zulassungsverfahrens derzeit also niemand.²⁶¹ In dieser Phase sind Jugendliche weitgehend auf sich allein gestellt.²⁶² Sowohl Informations- als auch Versorgungsleistungen für die Jugendlichen sind in der Grundversorgung des Bundes größtenteils auf ein Minimum beschränkt.²⁶³

530 Es kommt immer wieder vor, dass UMF während des Zulassungsverfahrens „verschwinden“.²⁶⁴

(ii) Unmündige Minderjährige

531 Unmündige UMF werden in den meisten Bundesländern nicht in Betreuungseinrichtungen des Bundes überstellt. Sie werden vielmehr in jenem Bundesland, in dem sie aufgegriffen werden, in einer Einrichtung der KJH untergebracht. Die zuständige KJH wird für sie grundsätzlich auch im Bereich der Obsorge tätig. Wie im Zusammenhang mit der Übernahme der Obsorge durch die KJH vorgegangen wird, ist jedoch von Bundesland zu Bundesland verschieden.

532 In einigen Bundesländern beantragt die örtlich zuständige KJH beim Pflegschaftsgericht unverzüglich nach Unterbringung die Übertragung der Obsorge.²⁶⁵ Bis zur gerichtlichen Übertragung der Obsorge kann die KJH auf Grundlage des

²⁶⁰ Vgl Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²⁶¹ Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer Pkt 6a, insb Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich; ua. Gesprächsprotokolle UNHCR, Asylkoordination, BBU GmbH (Besuch Traiskirchen); vgl auch *UNHCR Österreich*, Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich (2019) 6.

²⁶² Gesprächsprotokolle UNHCR, Asylkoordination etc.

²⁶³ Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 6a, Tirol; Gesprächsprotokolle UNHCR, Asylkoordination, Kija Kärnten, Salzburg, Vorarlberg etc.

²⁶⁴ Vgl Gesprächsprotokolle UNHCR, Asylkoordination; vgl auch Anfragebeantwortung, Pkt 6a, Tirol; Näheres dazu siehe unten in Kapitel 6.4.4.

²⁶⁵ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6a, Burgenland, Salzburg, Steiermark, Wien.

§ 211 Abs 1 ABGB Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung setzen, und tut dies teilweise auch.²⁶⁶

- 533 Die Tiroler KJH wendet § 207 ABGB analog an und geht davon aus, dass ihr die Obsorge ex lege zukommt. Die KJH tritt daher bei unmündigen Minderjährigen, die in Tiroler KJH-Einrichtungen untergebracht sind, vom Zeitpunkt des „Aufgriffs“ in Tirol als Obsorgeträgerin auf. Mitarbeiter*innen der KJH begleiten die unmündigen UMF zu Verfahrensterminen wie beispielsweise die Einvernahme im Zulassungsverfahren.²⁶⁷ Vor dem BFA wird die KJH als gesetzliche Vertreterin im Zulassungsverfahren allerdings nicht anerkannt.²⁶⁸
- 534 In Niederösterreich und offenbar (zumindest teilweise) im Burgenland, in welchen es auch bei unmündigen Minderjährigen zur Überstellung in die Grundversorgungseinrichtungen des Bundes (insbesondere nach Traiskirchen) kommt, beantragt bzw übernimmt die örtlich zuständige KJH (der BH Baden) die Obsorge auch unmündige UMF grundsätzlich nicht.²⁶⁹ Auch in Gefährdungssituationen wird die KJH der BH Baden für unmündige Minderjährige sehr selten und nur im Ausnahmefall als Obsorgeträgerin aktiv.²⁷⁰
- 535 Sowohl mündige als auch unmündige, in Traiskirchen untergebrachte UMF betrifft die Praxis der Ausstellung sogenannter „Pflegevollmachten“. Es sind dies UMF, die ohne obsorgeberechtigte Person nach Österreich kommen, aber in Begleitung von volljährigen Geschwistern oder sonstigen Verwandten sind. Die örtlich zuständige BH Baden stellt den genannten Personen (häufig volljährige Geschwister) eine sogenannte „Pflegevollmacht“ aus. Dabei handelt es sich um ein Schreiben mit dem Titel „Stellungnahme – Vollmachtsbekanntgabe“, welchem jedoch keinerlei rechtliche Bindungswirkung zukommt.²⁷¹ Grundlage eines solchen Schreibens ist eine kurze,

²⁶⁶ Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 6f, Oberösterreich, vgl auch Salzburg, Vorarlberg.

²⁶⁷ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6a, Tirol.

²⁶⁸ Die gesetzliche Vertretung obliegt hier dem*der Rechtsberater*in (siehe dazu in den Kapiteln 5.4.2.7. und 6.1.4.

²⁶⁹ Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 6a, Niederösterreich; statt vieler Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²⁷⁰ Vgl statt vieler Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²⁷¹ Vgl VwGH 30.8.2017, Ra 2016/18/0324 ua.

formale Beschreibung der Begleitperson durch die Betreuer*innen in der Einrichtung bzw der BBU GmbH. Durch eine „Pflegevollmacht“ kommt es weder zur Übertragung der Obsorge noch zur Begründung einer sonstigen gesetzlichen Vertretung. Die gesetzliche Vertretung im Zulassungsverfahren kommt auch hier dem*der Rechtsberater*in zu.²⁷²

6.1.4. Rechtsberatung und Rechtsvertretung

- 536 Die Rechtsberatung für Asylwerber*innen, dh auch für asylsuchende Familien mit minderjährigen Kindern, sowie die Rechtsberatung und Rechtsvertretung von UMF ist seit 1. Jänner 2021 Aufgabe der BBU GmbH.
- 537 Im Folgenden wird die Rechtsberatung für Familien sowie die Rechtsberatung und Rechtsvertretung für UMF während des Zulassungsverfahrens erläutert. Auf die freiwillige Rückkehrberatung, welche auch schon während des Zulassungsverfahrens angeboten wird, wird in Kapitel 6.2.3.3. eingegangen.

6.1.4.1. Rechtsberatung für Familien

- 538 Für in Traiskirchen untergebrachte Asylsuchende bietet die BBU GmbH jeden Vormittag eine Rechtsberatung als „offene Beratung“ an. Asylsuchende können sich ohne Termin mit Fragen zum Asylverfahren an die Rechtsberater*innen wenden und erhalten kurze Auskünfte. Eine weitergehende, persönliche Rechtsberatung im Einzelfall oder eine Rechtsvertretung ist im Zulassungsverfahren (wie im gesamten Verfahren in erster Instanz) ausgeschlossen.
- 539 Das Angebot der offenen Rechtsberatung nehmen bei asylsuchenden Familien in der Praxis nur Eltern in Anspruch. Minderjährige Kinder bzw Jugendliche melden sich von sich aus kaum. Aktiv zugegangen wird bei der offenen Rechtsberatung auf Asylsuchende generell nicht, auch nicht auf Minderjährige.

²⁷² Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 6a, Tirol; vgl auch Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

6.1.4.2. Rechtsberatung und Rechtsvertretung von UMF

- 540 Die gesetzliche Vertretung von UMF im Asylverfahren obliegt in der Zeit der Bundesbetreuung dem*der zugewiesenen Rechtsberater*in der BBU GmbH.²⁷³ Die Rechtsvertretung beginnt mit der Unterbringung in Betreuungseinrichtungen des Bundes und endet mit der Zuweisung des*der Minderjährigen an ein Bundesland, in der Regel nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren.
- 541 Vor dem Asylantrag und vor der Erstbefragung erhalten mündige Minderjährige keine Rechtsberatung.²⁷⁴ Auch bei der Antragstellung, der erkennungsdienstlichen Behandlung und Erstbefragung von mündigen UMF in einer Polizeidienststelle ist grundsätzlich kein*e Rechtsberater*in anwesend²⁷⁵. Die Rechtsberater*innen können zwar bei der Erstbefragung gemachte Angaben widerrufen, jedoch kommt ein solcher Widerruf in der Praxis kaum vor.
- 542 Hingegen ist bei unmündigen Minderjährigen bei der Erstbefragung vor der Polizeibehörde ein*e Rechtsberater*in als Rechtsvertreter*in anwesend. Sie werden auch schon vor der Erstbefragung rechtlich beraten. Dafür gibt es innerhalb der Rechtsberatung der BBU GmbH eine Rufbereitschaft.²⁷⁶
- 543 Bei mündigen UMF kommt es nach Erstbefragung und Unterbringung in einer Bundeseinrichtung zu einem ersten Beratungsgespräch durch die Rechtsberatung. Der*die Minderjährige wird dazu eingeladen und aufgefordert. In der Erstberatung besprechen die Rechtsberater*innen mit neuankommenden UMF insbesondere das Protokoll der Erstbefragung.
- 544 In weiterer Folge gibt es in den Betreuungseinrichtungen „UMF-Sprechstunden“ der Rechtsberatung. Hier steht den Jugendlichen im Rahmen einer offenen Beratung ein*e Rechtsberater*in für Fragen zum Asylverfahren zur Verfügung. Eine „UMF-

²⁷³ Vgl § 10 Abs 3 iVm § 49 BFA-VG; siehe dazu schon in Kapitel 5.4.2.7.

²⁷⁴ Vgl Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²⁷⁵ Siehe dazu schon oben in Kapitel 6.1.1.

²⁷⁶ Vgl Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

Sprechstunde“ findet in Traiskirchen derzeit drei Mal in der Woche, in der Sonderbetreuungsstelle Reichenau an der Rax derzeit einmal in der Woche statt.

- 545 Ob die Minderjährigen die Rechtsberatung in den „UMF-Sprechstunden“ in Anspruch nehmen, hängt von ihnen ab. Die Rechtsberater*innen laden sie dazu nicht ein. Einzeltermine zur Rechtsberatung gibt es nach dem Erstberatungsgespräch nicht.
- 546 Das Angebot der offenen Rechtsberatung wird von den Kindern und Jugendlichen in der Praxis teilweise angenommen. Für die Minderjährigen ist jedoch oft schwer zu beurteilen, mit welchen Fragen und Anliegen sie sich bei der Rechtsberatung melden können. Die Rechtsberatung der BBU GmbH beschränkt sich auf Fragen und Anliegen im Asylverfahren.
- 547 Da UMF im Zulassungsverfahren selten zu den Fluchtgründen und der Fluchtroute einvernommen werden, kommt es während des Zulassungsverfahrens grundsätzlich zu keiner Rechtsberatung und -vertretung, die über die Erstberatung und Auskünfte in der offenen Beratung hinausgeht.
- 548 Die Rechtsvertretung für UMF durch die Rechtsberater*innen der BBU GmbH endet entweder aufgrund der Volljährigkeitserklärung des UMF²⁷⁷ oder nach Zuweisung des UMF in ein Bundesland, in der Regel nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren. Wird der*die Jugendliche für volljährig erklärt, endet die Rechtsvertretung ex lege. In allen übrigen Fällen endet die Rechtsvertretung durch die Rechtsberater*innen mit der Übernahme der Obsorge durch die KJH des Bundeslands, in das der UMF überstellt wird. Mit der Übernahme der Obsorge wird die Rechtsvertretung von UMF durch die KJH weitergeführt. Zu diesem Zweck übermitteln die Rechtsberater*innen der BBU GmbH sämtliche Unterlagen zu den minderjährigen Asylsuchenden sowie zum Verfahren an die zuständige KJH.
- 549 Derzeit gibt es knapp 130 Rechtsberater*innen der BBU GmbH österreichweit.²⁷⁸ Darunter gibt es derzeit ein paar wenige speziell für UMF ausgebildete

²⁷⁷ Zur Altersfeststellung von UMF siehe unten Kapitel 6.1.5.

²⁷⁸ Bzw 118 Vollzeitäquivalente (VZA); vgl Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

Rechtsberater*innen.²⁷⁹ Nach der im Jahr 2021 laufenden Grundausbildung für alle Rechtsberater*innen ist für das Jahr 2022 ein größeres Curriculum mit mehreren Schwerpunkten für Rechtsberater*innen geplant, in welchem auch Spezialwissen und soft skills zum Umgang mit Minderjährigen vermittelt werden sollen. Derzeit wird in der BBU GmbH auch an einem Kindeswohl-Leitfaden als Handlungsanleitung für Rechtsberater*innen gearbeitet.

6.1.5. Altersfeststellung von UMF

- 550 Ist die Minderjährigkeit eines nach eigener Angabe minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden zweifelhaft, ist sein* ihr Alter festzustellen. Die Untersuchungen dazu werden im Zulassungsverfahren vorgenommen, während die UMF in Traiskirchen untergebracht sind. Ob der*die Jugendliche minderjährig oder volljährig ist, stellt der*die zuständige BFA-Referent*in auf Grundlage von medizinischen Sachverständigengutachten als Verfahrensordnung fest.²⁸⁰
- 551 Die Altersfeststellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst wird die Knochenreife im Handwurzelknochen gemessen. Die Knochenreife wird üblicherweise direkt nach der Unterbringung in Traiskirchen gemessen²⁸¹. Ergibt die Messung nicht, dass der*die Jugendliche minderjährig ist, kommt es zu einer – rein medizinischen – multifaktoriellen Altersdiagnose.²⁸² Sie besteht aus einer körperlichen, zahnärztlichen und Röntgenuntersuchung).²⁸³ Psychosoziale und kognitive Aspekte zur Entwicklung des Jugendlichen werden nicht berücksichtigt.²⁸⁴
- 552 Körperliche Untersuchungen zur Altersfeststellung werden in Traiskirchen regelmäßig durchgeführt. Ende April 2021 waren Altersfeststellungsverfahren zu über 100 UMF²⁸⁵ anhängig. Im Jahr 2020 wurden 609 Handwurzelröntgen bei UMF

²⁷⁹ Gesprächsprotokoll UNHCR.

²⁸⁰ Siehe dazu und zur (fehlenden) Anfechtungsmöglichkeit schon in Kapitel 5.4.2.8.

²⁸¹ Gesprächsprotokoll UNHCR.

²⁸² Gesprächsprotokoll UNHCR.

²⁸³ § 2 Z 25 AsylG; siehe dazu schon oben in Kapitel 5.4.2.8.

²⁸⁴ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen), Gesprächsprotokoll UNHCR, Gesprächsprotokoll Asylkoordination; vgl auch Anfragebeantwortung BMI, Pkt 14.

²⁸⁵ Von insgesamt rund 200 UMF; Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

veranlasst und 360 durchgeführt.²⁸⁶ Weitergehende medizinische Altersdiagnosen wurden bei 227 UMF veranlasst und 131 wurden durchgeführt.²⁸⁷ Nach Durchführung der Handwurzelröntgen wurden im Jahr 2020 insgesamt 211, nach der medizinischen Altersdiagnose 54 UMF für volljährig erklärt.²⁸⁸

- 553 Das Zulassungsverfahren von UMF wird grundsätzlich vor Vorliegen eines Ergebnisses des Altersfeststellungsverfahrens nicht beendet, sodass die Jugendlichen in dieser Zeit in der Grundversorgung des Bundes bleiben. Das Altersfeststellungsverfahren führt häufig dazu, dass das Zulassungsverfahren mehrere Monate dauert und die Jugendlichen so lange in der Grundversorgung des Bundes, dh in Traiskirchen bzw in der Sonderbetreuungsstelle Reichenau an der Rax, bleiben.²⁸⁹
- 554 Die Zweifelsregel der Minderjährigkeit wird selten angewendet. In den meisten Fällen wird dem Ergebnis der körperlichen Untersuchung gefolgt. Und das trotz der methodisch unvermeidlichen Schwankungsbreite des Ergebnisses von ungefähr 1,5 Jahren.
- 555 Die Feststellung der Volljährigkeit oder der Minderjährigkeit des UMF trifft der*die zuständige BFA-Referent*in als Verfahrensanordnung. Die Jugendlichen erhalten häufig ein „fiktives Geburtsdatum“, welches auf den im Asylverfahren ausgestellten Ausweisen und Dokumenten aufscheint. Dieses „fiktive Geburtsdatum“ bindet allerdings über das Asylverfahren hinaus andere Behörden bzw in anderen Verfahren nicht, sodass jede Behörde für sich (zB Asylbehörden, Grundversorgung, KJH, Führerscheinbehörde, Strafgerichte etc) ein jeweils anderes Alter annehmen kann bzw teilweise muss.²⁹⁰
- 556 Die Altersfeststellung bzw die Volljährigkeitserklärung kann nicht selbständig angefochten werden. Ergeht im inhaltlichen Asylverfahren eine (teilweise) negative

²⁸⁶ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Beilage, zu Fragen 19 ff.

²⁸⁷ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Beilage, zu Fragen 20 ff.

²⁸⁸ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Beilage, zu Fragen 19 ff, 20 ff.

²⁸⁹ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

²⁹⁰ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 35, Salzburg.

Entscheidung, kann die Altersfeststellung als Verfahrensordnung in der Bescheidbeschwerde an das BVwG in Zweifel gezogen werden. Das BVwG ist im Verfahren zweiter Instanz an die Altersfeststellung durch die BFA nicht gebunden und kann von ihr – meist wohl nach Einholung eines Gutachtens – abgehen.

6.2. Nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren

- 557 Nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren kommt es bei allen in der Grundversorgung des Bundes untergebrachten minderjährigen Asylsuchenden zu einem Verfahren zur Zuweisung und Übernahme in die Grundversorgung der Bundesländer. Das Verfahren führt die gemäß Art 3 Abs 2 GVV eingerichtete und bei der BBU GmbH angesiedelte Koordinationsstelle des Bundes durch. Dies betrifft begleitete Minderjährige und ihre Familien sowie mündige bzw teilweise auch unmündige UMF. In sieben Bundesländern sind die unmündigen UMF jedoch bereits während des Zulassungsverfahrens in Einrichtungen der KJH untergebracht, sodass es in diesen Fällen keines Verfahrens zur Zuweisung und Übernahme der UMF in die Zuständigkeit der Bundesländer mehr bedarf.
- 558 Das Verfahren zur Zuweisung der (minderjährigen) Asylwerber*innen an die Bundesländer läuft wie folgt ab: Nach einem Aufteilungsschlüssel, der sich nach der Wohnbevölkerung der Bundesländer richtet²⁹¹, wird einem Bundesland der*die Asylwerber*in zur Übernahme angeboten. Ob das Angebot angenommen wird, hängt von den Aufnahmekapazitäten ab. In der Folge wird der*die Asylwerber*in dem zur Aufnahme bereiten Bundesland zugewiesen und dorthin überstellt.
- 559 Zur Koordination der Grundversorgung zwischen dem Bund und den Ländern gibt es darüber hinaus einen Bund-Länder-Koordinationsrat gemäß Art 5 GVV.²⁹² Hierbei handelt es sich um ein bei der Abteilung V/9 des BMI angesiedeltes Gremium, das sich der Lösung von Problemen, die sich bei der Auslegung der GVV, bei der

²⁹¹ vgl Art 1 Abs 4 GVV.

²⁹² Nicht zu verwechseln mit der oben erwähnten Koordinationsstelle des Bundes gemäß Art 3 Abs 2 GVV, die bei der BBU GmbH angesiedelt und für die Zuweisung der Asylwerber*innen in die Grundversorgung der Länder zuständig ist.

Kostenverrechnung oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zwischen Bund und Ländern ergeben können. Damit soll ein laufender Informationsaustausch aller Vertragspartner erreicht werden.

- 560 Zum Austausch zwischen den Bundesländern untereinander gibt es jährlich eine Konferenz der mit minderjährigen Asylsuchenden befassten KJH-Vertreter*innen der Länder (Landesflüchtlingsreferent*innenkonferenz).²⁹³
- 561 Die (minderjährigen) Asylwerber*innen werden im zugewiesenen Bundesland in der Grundversorgung des Landes (bzw unmündige UMF durch die KJH des Landes) untergebracht und betreut. Das Asylverfahren wird von der örtlich zuständigen Regionaldirektion des BFA weitergeführt.

6.2.1. Unterbringung und Betreuung

- 562 Die Unterbringung der einem Bundesland zugewiesenen minderjährigen Asylwerber*innen hängt davon ab, ob es sich um begleitete Minderjährige im Familienverband, oder um mündige oder unmündige UMF handelt.

6.2.1.1. Familien mit minderjährigen Kindern

- 563 Begleitete Minderjährige und deren Eltern werden nach Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren aus den Bundesbetreuungseinrichtungen in die Grundversorgungseinrichtungen der Bundesländer überstellt.²⁹⁴
- 564 Die Unterbringung und Versorgung der Familien mit minderjährigen Kindern ist in jedem Bundesland unterschiedlich ausgestaltet. Die meisten Bundesländer bedienen sich bei der Unterbringung von Familien privater, karitativer und kirchlicher Einrichtungen. Bei der Auswahl der Einrichtungen bzw Quartiere für Familien mit minderjährigen Kindern wird auf die räumliche Ausstattung des Quartiers, einen

²⁹³ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer Pkt 1, Niederösterreich, Salzburg.

²⁹⁴ Verwiesen sei an dieser Stelle auf den umfassenden Bericht zu diesem Thema von *UNICEF Österreich/Asylkoordination Österreich*, Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein - Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien (2019).

eigenen Wohnbereich, die Anbindung zu Kindergarten und Schule sowie die ärztliche Versorgung geachtet.²⁹⁵

- 565 Familien werden nach Möglichkeit in eigenen Wohneinheiten untergebracht. Alleinstehende oder alleinerziehende Frauen werden tunlichst in eigenen Unterkünften untergebracht, jedenfalls zumindest räumlich getrennt von nicht verwandten, männlichen Asylwerbern.²⁹⁶
- 566 Es wird auch darauf geachtet, dass die Quartiere altersadäquat eingerichtet und ausgestattet sind. Geeignetes Mobiliar für die Erledigung von Schulaufgaben, Spielzimmer, Kinderbetten, Windeln und ähnliches sollen von den Quartierbetreiber*innen zur Verfügung gestellt werden.²⁹⁷
- 567 Die in den Einrichtungen untergebrachten Familien werden von den von den Ländern beauftragten Betreuer*innen der Grundversorgung regelmäßig besucht oder vor Ort betreut. Besuche durch die Betreuer*innen dienen der Beratung und Hilfestellung für Familien im Alltag und finden – je nach Bundesland verschieden – mehrmals wöchentlich bis zweiwöchentlich statt.²⁹⁸
- 568 Bundesweit einheitliche kinderspezifische Qualitätskriterien oder Standards für die Unterbringung von Familien mit Kindern gibt es nicht.²⁹⁹ Die von der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz im Jahr 2014 beschlossenen „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich“ verweisen in einzelnen Punkten auf die Unterbringung von Kindern. Ein „Aufenthaltsraum/Spielzimmer/Spielplatz“ in der Einrichtung oder in nahegelegenen

²⁹⁵ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 18, Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Pkt 19, Wien.

²⁹⁶ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 18, insb Oberösterreich, Vorarlberg; vgl auch *LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014*, Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich (2014) Pkt 6.4.

²⁹⁷ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 18, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg.

²⁹⁸ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 19, Kärnten, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg, Salzburg.

²⁹⁹ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 18, Oberösterreich,

öffentlichen Einrichtungen³⁰⁰, zumindest eine warme Mahlzeit pro Tag für Schulkinder³⁰¹, altersentsprechende Baby- und Kleinkindernahrung³⁰² sowie die bereits erwähnte getrennte Unterbringung von alleinerziehenden Frauen³⁰³ werden vorgegeben.

- 569 Die Erfordernisse und Mindeststandards für die Unterbringung von Familien werden meist in den Unterbringungsverträgen zwischen den Ländern und den Betreiber*innen der Einrichtung festgehalten. Der Betrieb der Quartiere und die Einhaltung der vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Unterbringung werden von den für die Grundversorgung zuständigen Abteilung des Landes kontrolliert, was meist durch Besuche in bestimmten Abständen geschieht bzw geschehen kann.³⁰⁴
- 570 In Vorarlberg besteht eine von der Caritas Flüchtlingshilfe Vorarlberg erarbeitete Qualitätsbewertung für Einrichtungen mit dem Kriterium „Kinderfreundlichkeit“. Die Quartiere werden nach dem Schulnotensystem bewertet. Die Kriterien betreffen neben dem Quartier selbst auch das direkte Wohnumfeld sowie Verkehrswege und Infrastruktur in der jeweiligen Gemeinde.³⁰⁵
- 571 In Wien gibt es die „Qualitätsleitlinien Wiener Flüchtlingshilfe – Leitlinien für Wohneinrichtungen und Beratungsstellen der Organisationen der Wiener Flüchtlingshilfe“ aus dem Jahr 2018, die von den Trägern der Wiener Flüchtlingshilfe gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien (FSW) erarbeitet wurden, als Qualitätskriterien auch im Hinblick auf das Kindeswohl.³⁰⁶

³⁰⁰ vgl *LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014*, Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich (2014) Pkt 4.2.

³⁰¹ vgl *LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014*, Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich (2014) Pkt 10.5.

³⁰² vgl *LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014*, Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich (2014) Pkt 10.6.

³⁰³ vgl *LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014*, Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich (2014) Pkt 6.4.

³⁰⁴ vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 18, Niederösterreich, Steiermark, Wien; Anhang zur Anfragebeantwortung Oberösterreich (Vereinbarung zum Betrieb eines Quartiers im Rahmen der Grundversorgung); Pkt 19, Salzburg.

³⁰⁵ Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 18, Vorarlberg.

³⁰⁶ Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 18, Wien.

572 Neben der Unterbringung in organisierten Quartieren gibt es unter anderem in Wien im Rahmen der Grundversorgung die Möglichkeit, sich privat eine Wohnung zu mieten.³⁰⁷

6.2.1.2. UMF

573 Wie bereits erwähnt, wird auch nach Zuweisung der UMF in die Bundesländer in den meisten Bundesländern bei der Unterbringung und Betreuung zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen unterschieden.

574 Unmündige UMF werden in den meisten Bundesländern in den verschiedenen Einrichtungen der KJH oder in Pflegefamilien untergebracht.³⁰⁸ Es bestehen für unmündige Flüchtlingskinder daher meist keine eigenen Einrichtungen. Sie werden vielmehr gemeinsam mit anderen, in Österreich lebenden und fremduntergebrachten Kindern betreut. Auch die sonstigen (Betreuungs-)Leistungen und Tagsätze unterscheiden sich nicht, wenn unmündige UMF in Einrichtungen der KJH untergebracht werden.³⁰⁹ In sieben Bundesländern erfolgt die Unterbringung durch die KJH unmittelbar nach Aufgriff der Kinder im jeweiligen Bundesland.³¹⁰

575 Mündige UMF übersiedeln nach Zuweisung in den meisten Bundesländern dagegen in eine (eigene) Grundversorgungs-Einrichtung (im Folgenden GVS-Einrichtung) für UMF. Dabei handelt es sich um Betreuungseinrichtungen, die der Abteilung Grundversorgung des jeweiligen Landes zugewiesen und von der KJH grundsätzlich unabhängig sind.

576 In Kärnten bestehen eigene UMF-Einrichtungen sowohl für mündige als auch für unmündige Minderjährige gemeinsam.³¹¹ Innerhalb der UMF-Einrichtung wird durch Aufteilung in Gruppen auf unterschiedliche altersabhängige Bedürfnisse Rücksicht

³⁰⁷ Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 19, Wien.

³⁰⁸ Vgl beispielsweise § 1a Abs 1 Stmk Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung – StGVG-DVO.

³⁰⁹ Vgl beispielsweise Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15a, Tirol; Pkt 15b, Salzburg, Steiermark.

³¹⁰ Siehe dazu bereits oben in Kapitel 6.1.2.2.

³¹¹ Diese müssen jedoch die Eignung einer KJH-Einrichtung iSd § 36 K-KJHG vorweisen; siehe dazu gleich.

genommen. In Kärnten ist ein Standort dafür eingerichtet, unmündige Minderjährige in Wohngruppen aufzunehmen.³¹²

- 577 In Wien unterscheidet die KJH nicht zwischen Kinderflüchtlings- und anderen Kindern. Sowohl mündige als auch unmündige UMF werden in den Einrichtungen der KJH untergebracht. Der folgende Vergleich zwischen KJH-Einrichtungen und GVS-Einrichtungen ist in Wien – mangels in reinen GVS-Einrichtungen untergebrachten Kindern und Jugendlichen – ohne Bedeutung.
- 578 Die GVS-Einrichtungen einerseits und die KJH-Einrichtungen andererseits beruhen auf unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen³¹³. Die Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die KJH³¹⁴ verpflichtet die Länder, die im 1. Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013³¹⁵ festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der KJH im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen. Bei der Betreuung von UMF wird hingegen auf die Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Grundversorgung (GVV)³¹⁶ hingewiesen, in der die Grundsätze auch für die Betreuung (und damit die Ausübung der Pflege und Erziehung im Innenverhältnis) von UMF festgelegt sind. Letztere bildet den finanziellen wie inhaltlichen Rahmen für die Betreuung von mündigen bzw teilweise auch unmündigen UMF.
- 579 Die GVS-Einrichtungen unterliegen keiner (direkten) Kontrolle durch die örtlich zuständige KJH. Deren Qualitätsstandards und Vorgaben gelten in GVS-Einrichtungen grundsätzlich nicht.

³¹² Aktuell gibt es in Kärnten zwei UMF-Einrichtungen an zwei Standorten, wobei einer auch für unmündige UMF eingerichtet ist; Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer Pkt 14, Kärnten.

³¹³ Siehe dazu schon oben in Kapitel 5.4.2.10.

³¹⁴ Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe LGBl 2019/92.

³¹⁵ Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl I 2013/69.

³¹⁶ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG), BGBl I 2004/80; siehe dazu schon oben in Kapitel 5.4.2.10.

580 Im Folgenden sollen die GVS-Einrichtungen zur Unterbringung von (mündigen) UMF den Einrichtungen der KJH in Bezug auf sämtliche wesentlich erscheinende Aspekte gegenübergestellt werden.

581 Die Gegenüberstellung umfasst (i) die Voraussetzungen und das Genehmigungsverfahren für Einrichtungen, (ii) die Tagsätze zur Finanzierung der Einrichtungen sowie (iii) die Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen.

582 Eingangs sei betont, dass als Folge der Zuständigkeit der Länder für die Grundversorgung und für die KJH die Unterbringung in den Einrichtungen beider Bereiche je Bundesland unterschiedlich gesetzlich ausgestaltet ist und gehandhabt wird.

(ii) Voraussetzungen und Genehmigung der Einrichtungen

583 Die Voraussetzungen für GVS-Einrichtungen sind verschieden. Grundsätzlich wird auf den Quartierstandort (Lage, Beschaffenheit und Ausstattung), das Betreuungskonzept sowie die Erfahrung der Trägerorganisationen geachtet.³¹⁷

584 In Kärnten und in Vorarlberg muss eine Einrichtung für UMF über die Voraussetzungen bzw die Eignung zur Bewilligung als sozialpädagogische Einrichtung nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen verfügen. Die UMF-Einrichtungen sind somit nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen bewilligungspflichtig, sodass auch die Kriterien zur Qualitätssicherung einzuhalten sind.³¹⁸

585 Als Qualitätsstandards für die Unterbringung von UMF in GVS-Einrichtungen gibt es einzelne Handlungsleitfäden, wie beispielsweise in Vorarlberg das „Handbuch der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg“ zur Sicherung des Kindeswohls seit 1. Juni 2017³¹⁹. Die darin festgeschriebenen fachlichen Standards sind verbindlich einzuhalten. Sie orientieren sich an den Grundsätzen des Vorarlberger Kinder- und

³¹⁷ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 12, Kärnten, Oberösterreich, Tirol.

³¹⁸ Siehe Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 12, Kärnten, Vorarlberg; Pkt 16, Kärnten.

³¹⁹ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 3, Vorarlberg.

Jugendhilfegesetzes und der Kernleistungsverordnung. Daneben besteht ein „UMF Informations- und Abrechnungsleitfaden“ (Fassung vom April 2021).³²⁰

- 586 Die Voraussetzungen und Standards für KJH-Einrichtungen sind in den einzelnen KJH-Gesetzen der Bundesländer festgeschrieben, wobei die bereits erwähnte Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die KJH Mindeststandards vorsieht. Aufgrund der vielfältigen Vorgaben würde eine umfassende Darstellung den Rahmen dieses Berichts sprengen. In weiterer Folge wird jedoch immer wieder darauf Bezug genommen.
- 587 Die Genehmigungsverfahren für GVS-Einrichtungen und für KJH-Einrichtungen sind ebenfalls unterschiedlich ausgestaltet. Der Betrieb einer GVS-Einrichtung für (mündige) UMF unterliegt meist der Genehmigung der GVS-Abteilung des Landes, teilweise aber auch der KJH.
- 588 Die Entscheidung, eine GVS-Einrichtung mit der Unterbringung von UMF zu betrauen, wird in Kärnten im Einvernehmen zwischen der GVS-Abteilung und der KJH-Abteilung des Landes getroffen. Der Vertrag zum Betrieb eines Quartiers besteht mit der GVS-Abteilung des Landes³²¹. In Tirol prüft und entscheidet die Tiroler Soziale Dienste GmbH, ob eine GVS-Einrichtung mit der Unterbringung von UMF betraut wird.³²²

(iii) Tagsätze

- 589 Die Tagsätze³²³ für Kinder und Jugendliche sind in den einzelnen Bundesländern und je nach Unterbringungsform verschieden. Generell soll der Tagsatz alle Kosten der Lebensführung der Kinder und Jugendlichen sowie die notwendigen Kosten der Einrichtungsbetreiber*innen (Personal-, Verwaltungs-, adäquate Versorgungs- und

³²⁰ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 3, Vorarlberg.

³²¹ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 12, Kärnten

³²² Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 12, Tirol.

³²³ Der Tagsatz ist der Kostenbetrag, den eine Einrichtung pro betreuter Person und Tag zur Kostendeckung erhält.

sonstige Kosten) abdecken. Umfasst sind also die Kosten der Unterbringung, Verpflegung und der gesamten pädagogischen Betreuung vor Ort.³²⁴

- 590 Über den Tagsatz hinaus sind UMF sozialversichert und erhalten kleinere Beträge als Taschengeld, Bekleidungsgeld, Schulgeld und/oder Geld für Freizeitaktivitäten.³²⁵ Individuelle weitere Leistungen, insbesondere medizinische oder psychotherapeutische Leistungen, können bei Bedarf zusätzlich gewährt werden.³²⁶
- 591 Für *GVS-Einrichtungen* bestehen die durch die GVV vorgegebenen Kostenhöchstsätze in der Höhe von 95,- EUR für die Unterbringung von UMF in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 10), 63,50 EUR für die Unterbringung in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 15), und 40,50 EUR für Betreutes Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1 : 20) oder die Unterbringung in sonstigen geeigneten Unterkünften. Diese Kostenhöchstsätze gehen auf eine Erhöhung der im Jahr 2004 in Art 9 GVV normierten Kostenhöchstsätze durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG³²⁷ aus dem Jahr 2016 zurück.
- 592 Die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Tirol sehen für einzelne Unterbringungsformen den Kostenhöchstsätzen der GVV entsprechende Tagsätze vor.³²⁸ In Kärnten gilt für Betreutes Wohnen von UMF jedoch der Tagsatz der KJH in Höhe von 81,63 EUR. In der Steiermark sind teilweise leicht unter den Kostenhöchstsätzen der GVV liegende Tagsätze festgelegt.³²⁹

³²⁴ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15c, Burgenland, Kärnten.

³²⁵ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15c, Kärnten, Oberösterreich.

³²⁶ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15c, beispielsweise Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg.

³²⁷ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 der Grundversorgungsvereinbarung BGBl I 2016/48.

³²⁸ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15a, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol. Dasselbe gilt wohl auch in Niederösterreich, vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15a, Niederösterreich.

³²⁹ ZB bei der Unterbringung in Wohngruppen mit mobiler Betreuung (77,- EUR) oder in Wohnheimen (62,- EUR); vgl § 1 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Oktober 2016, mit der das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz durchgeführt wird (Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung – StGVG-DVO) LGBl 2016/133.

- 593 Im Burgenland beträgt der Tagsatz für die Unterbringung und Betreuung von UMF generell 82,50 EUR.³³⁰
- 594 In Vorarlberg betragen die Tagsätze für die „Integrative UMF-Wohngemeinschaften“ 217,08 EUR und für das „Betreute Außenwohnen“ für UMF 72,71 EUR.³³¹
- 595 In Wien werden alle UMF in den Einrichtungen der KJH untergebracht, sodass es auch bei den Tagsätzen keine Unterschiede gibt. Die Tagsätze richten sich nach Art der Betreuung und bewegen sich je nach Betreuungsintensität in der Regel zwischen 170,- EUR und 500,- EUR.³³²
- 596 Für die *KJH-Einrichtungen* gibt es in allen Bundesländern ebenfalls je nach Unterbringungsform differenzierte Tagsätze:
- 597 Im Burgenland liegt der durchschnittliche Tagsatz für KJH-Einrichtungen bei ungefähr 168,- EUR.³³³ In Kärnten reichen die Tagsätze von 81,63 EUR für Betreutes Wohnen über 127,74 EUR für Wohngruppen in Heimen und 158,23 EUR für Wohngemeinschaften bis zu noch höheren Tagsätzen in Krisen- und Intensiv-WGs.³³⁴
- 598 In Niederösterreich betragen die Tagsätze für Einrichtungen der KJH beispielsweise 122,- EUR für die Wohnform „Betreute Verselbständigung“ älterer Jugendlicher, 197,- EUR für die stationäre Unterbringung jüngerer Jugendlicher, und 294,- EUR bis 885,- EUR für die intensivpädagogischen Kleingruppen.³³⁵
- 599 In Oberösterreich reicht die Bandbreite der Tagsätze von 150,- EUR (Vollversorgungsgruppen) bis zu EUR 300,- (Intensivbetreuungsgruppen).³³⁶ In Salzburg betragen die Tagsätze in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften der KJH

³³⁰ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15a, Burgenland.

³³¹ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15a, Vorarlberg.

³³² Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15a, Wien.

³³³ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15b, Burgenland.

³³⁴ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15b, Kärnten.

³³⁵ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15b, Niederösterreich; vgl NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV), Anlage 2.

³³⁶ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15b, Oberösterreich.

derzeit zwischen 170,- EUR und 200,- EUR³³⁷. In der Steiermark betragen die Tagsätze der KJH beispielsweise 117,07 EUR für Kinder- und Jugendwohngruppen und 138,79 EUR für sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche.³³⁸

600 In Tirol beträgt der Normtagsatz für sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche 168,70 EUR, für „Innenwohnen für Jugendliche“ 134,60 EUR, und für Betreutes Wohnen für Jugendliche 110,40 EUR.³³⁹ In Vorarlberg sind die Tagsätze für Wohngemeinschaften zwischen 212,51 EUR und 290,16 EUR, für „Betreutes Außenwohnen“ zwischen 103,07 EUR und 148,23 EUR.³⁴⁰

(iv) Betreuungsschlüssel

601 Der Betreuungsschlüssel hängt generell von der Betreuungs- bzw Unterbringungsform ab. Die GVV kennt für *GVS-Einrichtungen* folgende Betreuungsschlüssel:

602 In einer „Wohngruppe“ beträgt der Betreuungsschlüssel 1 : 10, dh auf ein*e Betreuer*in bzw ein VZA kommen zehn Minderjährige. Bei einer Unterbringung in „Wohnheimen“ für UMF beträgt der Betreuungsschlüssel 1 : 15, und bei „Betreutem Wohnen“ für UMF 1 : 20.

603 In den meisten Bundesländern richten sich die Betreuungsschlüssel der GVS-Einrichtungen für UMF nach diesen Vorgaben. So sind beispielsweise UMF in Kärnten aktuell in Wohngruppen (Belegung: max 30 UMF) mit dem Schlüssel 1 : 10 betreut.³⁴¹ In der Steiermark werden UMF in als Wohnheim geführte Quartiere mit dem Betreuungsschlüssel 1 : 15 (Belegung: max 30 UMF), aber auch in Wohngruppen mit dem Betreuungsschlüssel 1 : 10 (Belegung: max 30 UMF) sowie in Wohngruppen

³³⁷ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15a, Salzburg.

³³⁸ Vgl Stmk Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung – StGGV-DVO, Anlage 2.

³³⁹ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15, Tirol.

³⁴⁰ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15b, Vorarlberg.

³⁴¹ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15e, Burgenland, Steiermark.

mit mobiler Betreuung mit dem Betreuungsschlüssel 1 : 5 (Belegung: max 5 UMF pro Wohngruppe, max 30 UMF pro Standort) untergebracht.³⁴²

- 604 Im Burgenland liegt der Betreuungsschlüssel bei einer Gruppengröße von ungefähr 15 UMF (SOS-Kinderdorf, Pinkafeld) bzw 12 UMF (Haus Sarah, Neudörfl) aktuell bei 5 VZA.³⁴³ Dies entspricht einem Betreuungsschlüssel von rund 1 : 3 bzw 1 : 2,4.
- 605 Die Betreuungsschlüssel in den *KJH-Einrichtungen* betragen je nach Bundesland und Unterbringungs- bzw Betreuungsform zwischen 1 : 1,5 und 1 : 2,5.
- 606 Im Burgenland liegt der Betreuungsschlüssel der KJH-Einrichtungen derzeit beispielsweise bei 1 : 2,5.³⁴⁴ In Kärnten bewegt sich der Betreuungsschlüssel zwischen 1 : 1,5 bis 1 : 2, wobei er in intensivpädagogischen Einrichtungen noch höher ist.³⁴⁵
- 607 In Niederösterreich beträgt der Betreuungsschlüssel in „sozialpädagogisch-inklusive Wohnformen“ rund 1 : 1,5 (mindestens 0,67 VZA je minderjähriger Person)³⁴⁶, in Oberösterreich rund 1 : 1,7 (ungefähr 5,25 VZA je 9 Minderjährige)³⁴⁷.
- 608 In der Steiermark beträgt der Betreuungsschlüssel in Wohngruppen für Kinder und Jugendliche 1 : 2 (50% Dienstposten pro Kind/Jugendlicher), in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche rund 1 : 1,5 (65,5% Dienstposten pro Kind/Jugendlicher).

6.2.1.3. Allgemeine Aspekte

- 609 Im Folgenden werden Aspekte der Unterbringung und Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden behandelt, die begleitete und unbegleitete Minderjährige

³⁴² Vgl Stmk Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung – StGGV-DVO, Anlage 1; Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 16, Steiermark

³⁴³ Nach Ende der Übergangsfrist zur Bgld KJH-EV mit 30.9.2023 sind 7,5 VZA auf eine Gruppengröße von maximal zehn Bewohnerinnen vorgesehen; vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 15d, Burgenland.

³⁴⁴ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15e, Burgenland.

³⁴⁵ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15e, Kärnten.

³⁴⁶ Vgl § 10 Abs 1 Z 1 NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) LGBl 9270/10-0.

³⁴⁷ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 15e, Oberösterreich

gleichermaßen betreffen. Dies sind (i) Angebote zur Tagesstruktur und Bildungsangebote, (ii) die medizinische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung, (iii) nichtstaatliche Initiativen zur Unterstützung von Minderjährigen sowie (iv) die Verhinderung von Betreuungs- und Versorgungsabbrüchen.

(i) Tagesstruktur und Bildungsangebote

- 610 Es bestehen keine bundesweit einheitlichen Konzepte für Tagesstrukturen und Bildungsangebote für minderjährige Asylsuchende.³⁴⁸ Während für begleitete Minderjährige die Eltern bzw die Familie im Vordergrund zur Gestaltung der Tagedstruktur steht, sind bei UMF die einzelnen Einrichtungen gefragt, um eine sinnvolle Tagesstruktur für die Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und gemeinsam umzusetzen.³⁴⁹
- 611 Im Bildungsbereich stehen minderjährigen Asylsuchenden in weiten Teilen dieselben Angebote zur Verfügung wie anderen Kindern und Jugendlichen. Gemeint sind insbesondere das verpflichtete Kindergartenjahr und die altersadäquaten Schulformen für schulpflichtige Kinder.³⁵⁰ Schulpflichtige minderjährige Asylsuchende in der Betreuung der Bundesländer besuchen grundsätzlich die örtliche Schule. In Tirol besteht für ein schulpflichtiges Kind beispielsweise die Möglichkeit, im Unterricht durch Mitarbeiter*innen der Tiroler Soziale Dienste GmbH als Lernassistenz unterstützt zu werden. Durch die Unterstützung sollen Sprachbarrieren abgebaut und die soziale Integration gestärkt werden.³⁵¹
- 612 Nicht schulpflichtige begleitete Minderjährige und UMF können Deutschkurse, Basisbildungskurse, AMS-Kurse oder sonstige Weiterbildungskurse besuchen.³⁵² Deutschkurse werden teilweise in den UMF-Einrichtungen direkt³⁵³, über die

³⁴⁸ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 28.

³⁴⁹ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 27, Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg.

³⁵⁰ Vgl beispielsweise Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 27, Kärnten, Oberösterreich.

³⁵¹ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 27, Tirol.

³⁵² Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, ua Pkt 27, Steiermark, Wien; Pkt 28, Steiermark.

³⁵³ ZB die Einrichtung yo!vita in Tirol; vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 29, Tirol.

Trägerorganisation der Einrichtung³⁵⁴, durch die Caritas Flüchtlingshilfe, das BFI oder die Volkshochschule angeboten.³⁵⁵ Die Angebote des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) stehen (minderjährigen) Asylwerber*innen in der Regel nicht zur Verfügung, sondern nur Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten.³⁵⁶

613 UMF-Einrichtungen sind außerdem angehalten, die Kinder und Jugendlichen auch bei der Anbindung an Vereine (Sport und Kulturvereine, Feuerwehren, Jugendzentren etc) anzubinden und bei einer aktiven Freizeitgestaltung zu unterstützen.“³⁵⁷

614 Des Weiteren gibt es für minderjährige Asylsuchende immer wieder lokal organisierte Integrationsprojekte wie Skikurse, Wanderungen, Kinobesuche, Schwimmbadbesuche etc.³⁵⁸

(ii) Medizinische, einschl. psychologischer und psychiatrischer Versorgung

615 Bei Aufnahme der (minderjährigen) Asylsuchenden in die Einrichtung wird ihr Gesundheitszustand untersucht.³⁵⁹

616 Im Rahmen der Grundversorgung sind alle (minderjährigen) Asylsuchenden bei der ÖGK krankenversichert und können entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen. Für UMF gilt dies auch nach Wegfall des Anspruchs auf Grundversorgung über die KJH.³⁶⁰

617 Die Bewohner der Quartiere und Einrichtungen werden über die nächstgelegenen Ärzte, Apotheken und Krankenanstalten schriftlich wie mündlich informiert. In der Unterkunft haben die ärztlichen Notrufnummern ersichtlich zu sein und sind mit den Bewohnern zu besprechen. Bei Bedarf sind die Betreuer*innen der GVS bei der

³⁵⁴ Vgl das Projekt MINERVA von SOS-Kinderdorf.

³⁵⁵ Vgl beispielsweise Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 27, Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg; Pkt 29, Salzburg.

³⁵⁶ Vgl ÖIF, Förderrichtlinie Individualförderung Deutschkurse (2021) 4.

³⁵⁷ Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 27, Kärnten, Salzburg,

³⁵⁸ Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 27, Tirol.

³⁵⁹ Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 30, Burgenland, Niederösterreich

³⁶⁰ Vgl Anfragebeantwortung der Bundesländer, Pkt 30, Kärnten, Oberösterreich, Vorarlberg, Wien.

Kommunikation mit dem Gesundheitsversorger und der Terminvereinbarung behilflich.³⁶¹

- 618 In den meisten Bundesländern werden von der Sozialversicherung nicht gedeckte Leistungen im Einzelfall beurteilt und bei Bedarf genehmigt. In diesem Fall trägt das Land (GVS und/oder KJH) die Kosten.³⁶² In Kärnten kommt es bei psychotherapeutischen Leistungen für UMF meist zu einer Drittelfinanzierung (ÖGK, Grundversorgung und KJH).³⁶³
- 619 Für die psychotherapeutische Hilfe für (minderjährige) Asylsuchende gibt es einige Organisationen, Vereine und Projekte. Viele davon sind Teil des Netzwerks für interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung (NIPE).
- 620 Einige Beispiele sind das Zentrum Ankyra für interkulturelle Psychotherapie in Tirol, das Betreuungszentrum Hemayat für Folter- und Kriegsüberlebende in Wien, das Familienzentrum Sintem der Caritas Wien, die Organisation OASIS der Volkshilfe Oberösterreich, das Projekt Sortiria der Caritas Salzburg und der Verein Hiketides in Salzburg. Einige dieser Angebote werden teilweise oder vollständig von den Ländern finanziert.³⁶⁴ Die Kosten der Organisationen des Netzwerks NIPE übernimmt zu einem Teil der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), ausgezahlt über das BMI.
- 621 Obwohl Kinder und Jugendliche wenn möglich vorgereicht werden, bestehen für psychiatrische und psychotherapeutische Hilfeleistungen teilweise sehr lange Wartezeiten. So besteht für stationäre Aufnahmen von UMF in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Landeskrankenhauses Hall in Tirol beispielsweise eine

³⁶¹ Vgl. Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 30, Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark.

³⁶² Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 30, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg; Pkt 31, Salzburg.

³⁶³ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 30, Kärnten; Pkt 31, Kärnten.

³⁶⁴ Anfragebeantwortungen der Bundesländer; Pkt 31.

monatelange Wartezeit.³⁶⁵ Auf einen Psychotherapieplatz in den Organisationen des NIPE warten Kinder und Jugendliche zwei Monate bis zu einem Jahr.³⁶⁶

622 Eltern werden bei Problemen, die erkennbar auch Kinder betreffen, ebenfalls vorgereicht, die Wartezeiten für einen Psychotherapieplatz sind dennoch vier Monate bis zwei Jahre (wenn keine Dringlichkeit erkannt wurde). Vorgezogen werden generell Fälle der Suizidalität, Selbstverletzung oder erheblichen Kindeswohlgefährdung.³⁶⁷

623 Die häufigsten und im Vordergrund stehenden Gründe für Psychotherapien von minderjährigen Asylsuchenden sind:

- Fehlende Wahrnehmung und Aufmerksamkeit für Kinder im Kleinkind- und Kindergartenalter. Die Kinder sind bis zu einem Alter von fünf bis sechs Jahren in keiner Institution aufgehoben und Eltern können den Kindern aufgrund ihrer eigenen Traumafolgestörung und Überlastung häufig nicht ausreichend Aufmerksamkeit schenken.
- Lange Wartezeiten im Verfahren, häufige Einrichtungswechsel und damit verbundene Abbrüche der Bindung zu Betreuer*innen und Freunden, insbesondere bei UMF.
- Bewältigung der Migrations- und Fluchtgeschichte mit Fremdheitserfahrungen und Traumatisierungen (neben einer Adoleszenzkrise).³⁶⁸

(iii) Nichtstaatliche Initiativen zur Unterstützung von Minderjährigen

624 Neben den staatlichen und (teilweise) staatlich finanzierten Betreuungs- und Unterstützungsangeboten besteht eine Vielzahl an Angeboten von ehrenamtlichen und nichtstaatlichen Initiativen. Aufgrund der großen Anzahl und Vielfältigkeit der

³⁶⁵ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 30, Tirol.

³⁶⁶ Gesprächsprotokoll NIPE.

³⁶⁷ Gesprächsprotokoll NIPE.

³⁶⁸ Gesprächsprotokoll NIPE.

Vereine, Initiativen und Projekte werden im Folgenden lediglich einige Beispiele genannt.

- 625 In einigen Bundesländern gibt es Patenschaften für minderjährige Asylsuchende³⁶⁹. So organisiert und vermittelt der Verein PatInnen für Alle seit 2016 Patenschaften für UMF. Seit 2019 gibt es die Möglichkeit von Patenschaften auch für begleitete Minderjährige mit Fluchthintergrund.
- 626 Der Pate oder die Patin ist eine Vertrauensperson für den*die Minderjährige*n. Der*die Pate*Patin unterstützt das Patenkind in verschiedenen Belangen und verbringt Zeit mit dem Patenkind, hat jedoch keine rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen. Die Paten*Patinnen arbeiten ehrenamtlich und werden vom Verein PatInnen für Alle ausgebildet und begleitet. Patenschaften des Vereins PatInnen für Alle gibt es für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 21 Jahren.³⁷⁰
- 627 Die Initiative „MORE“ der Österreichischen Universitätenkonferenz (UNIKO) wurde im Wintersemester 2015/16 ins Leben gerufen. Ihr Ziel ist es, Flüchtlingen mit Hochschulberechtigung ein Studium zu ermöglichen. Beteiligt sind alle Universitäten an den Standorten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg und Wien. Angeboten werden Kurse zum Erwerb von Sprachkenntnissen und zur Orientierung im Studienangebot, Veranstaltungen zur interkulturellen Kommunikation und Integration sowie eine Vermittlungsplattform für Flüchtlinge mit einer akademischen Ausbildung. Die Teilnahme an den Angeboten der MORE-Initiative ist für alle Personen mit Fluchthintergrund und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus möglich.

(iv) *Verhinderung von Betreuungs- und Versorgungsabbrüchen*

- 628 Asylberechtigte Personen fallen nach Ablauf von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Asylgewährung nicht mehr in die Grundversorgung des Bundes bzw der Länder. Spätestens dann müssen asylberechtigte Personen die Einrichtungen der

³⁶⁹ Gesprächsprotokoll Verein PatInnen für Alle.

³⁷⁰ Gesprächsprotokoll Verein PatInnen für Alle.

Grundversorgung verlassen.³⁷¹ Personen, denen eine Aufenthaltsberechtigung aus berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt wurde, fallen ebenfalls nicht mehr in die Zielgruppe der Grundversorgung.³⁷² Subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit rechtskräftig negativen Asylentscheidungen bleiben in der Grundversorgung, sodass für sie die Gefahr von Betreuungs- und Versorgungsabbrüchen nicht besteht.

- 629 Begleitete Minderjährige müssen mit ihren Familien ab Wegfall des Anspruchs auf Grundversorgung (beispielsweise vier Monate nach Asylgewährung) die GVS-Einrichtungen grundsätzlich verlassen. In Vorarlberg bleiben Kinder und Jugendliche in Familien bei einer Änderung des asyl-, fremden- bzw aufenthaltsrechtliche Status jedoch weiterhin in den Quartieren untergebracht, bis für die Familie eine entsprechende Wohnung gefunden wird. Eine „Benutzungsvereinbarung“ (eine Art Mietvertrag) garantiert, dass auch im Falle der Schließung des Quartiers der Familie eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug dazu verpflichten sich die Familien dazu, eine Wohnung zu suchen und sich beraten zu lassen.³⁷³
- 630 Bei UMF obliegt die Unterbringung und Betreuung nach Ablauf der Vier-Monatsfrist dem zuständigen KJHT. In den meisten Bundesländern können UMF – sofern es die Umstände zulassen – auch nach einer Statusänderung in der GVS-Einrichtung weiterbetreut werden. Fällt der Anspruch auf Grundversorgung weg, übernimmt die KJH die Kosten der Unterbringung und Betreuung, sodass es lediglich zu einer Änderung der Kostentragung kommt.³⁷⁴
- 631 Auch bei einer Statusänderung von in einer KJH-Einrichtung untergebrachten unmündigen UMF bleibt die Betreuung in der bisherigen Einrichtung (der KJH) in der Regel aufrecht.³⁷⁵

³⁷¹ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 2, Oberösterreich.

³⁷² Vgl Art 2 GVV.

³⁷³ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 2, Vorarlberg.

³⁷⁴ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 2, beispielsweise Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg

³⁷⁵ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 2, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

632 Anderes gilt bei Erreichen der Volljährigkeit von UMF. In manchen Bundesländern können sogenannte „junge Erwachsene“ bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter gewissen Umständen in der Einrichtung verbleiben.³⁷⁶ Ansonsten endet das Unterbringungs- und Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit Erreichen der Volljährigkeit.

6.2.2. Obsorge für UMF

633 Auch nach Zulassung von UMF zum Verfahren und Zuweisung in die Grundversorgung der Länder gibt es kein bundesweit einheitliches Vorgehen der KJHT bei der Beantragung, Übernahme und Ausübung der Obsorge für UMF³⁷⁷.

634 Wie bereits angesprochen, wird in sieben von neun Bundesländern wird bei der Obsorgeübernahme durch die KJH zwischen unmündigen und mündigen UMF unterschieden³⁷⁸. Bei unmündigen UMF übt die KJH dieser Bundesländer die Obsorge bereits im Zulassungsverfahren aus und/oder beantragt die Obsorge beim zuständigen Pflschaftsgericht bereits im Zulassungsverfahren. Die Zulassung zum Verfahren ändert in diesen Fällen an der Obsorge der KJH für unmündige UMF nichts.

635 In Niederösterreich und offenbar (zumindest teilweise) im Burgenland beantragt bzw übernimmt die KJH die Obsorge für unmündige UMF im Zulassungsverfahren nicht. Dort wird zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen in Bezug auf die Obsorge nicht unterschieden, sodass die im Folgenden geschilderte Vorgehensweise bei mündigen UMF auch für unmündige UMF gilt.

636 Bei mündigen UMF setzt die Grundversorgungs-Stelle des jeweiligen Bundeslands die KJH über die Zuweisung eines*einer Minderjährigen in die Grundversorgung des Landes in Kenntnis. Die örtlich zuständige KJH stellt daraufhin einen Antrag auf Übertragung der Obsorge gemäß § 209 ABGB beim zuständigen

³⁷⁶ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 2, Kärnten, Vorarlberg, Wien.

³⁷⁷ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6d.

³⁷⁸ *UNHCR Österreich*, Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich (2019) 5 f.

Pflegschaftsgericht³⁷⁹. Während in einigen Bundesländern die Anträge unverzüglich oder rasch gestellt werden³⁸⁰, vergehen in einigen Bundesländern ein paar Wochen bis ein paar Monate nach Zuweisung des UMF³⁸¹, bis der Antrag gestellt wird. Teilweise wird bei Jugendlichen, die einige Monate vor der Volljährigkeit stehen, kein Antrag auf Obsorgeübertragung gestellt.³⁸²

- 637 Die Entscheidung des Pflegschaftsgerichts zur Übertragung der Obsorge erfolgt in der Regel binnen weniger Wochen³⁸³. Stehen im Einzelfall über die Pflege und Erziehung hinausgehende, individuelle Vertretungshandlungen (außerhalb des Asylverfahrens) oder Akte der Vermögensverwaltung an, die keinen Aufschub dulden, kann die KJH gemäß § 211 ABGB jederzeit die erforderlichen Verfügungen bei Gericht beantragen.³⁸⁴
- 638 Die zuständige KJH in Tirol beruft sich bei mündigen UMF ab Zuweisung auf die ex lege-Obsorgeübertragung analog § 207 ABGB. Die KJH erachtet sich demnach sofort ab Zuweisung des UMF in die Grundversorgung des Landes als obsorgeberechtigt und wird schon vor gerichtlicher Übertragung der Obsorge als Obsorgeträgerin tätig.³⁸⁵
- 639 Auch die Ausübung der Obsorge ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Während manche KJHT in regelmäßigem, intensivem Kontakt mit den UMF sind, haben andere kaum Kontakt. Teilweise kennen UMF die Mitarbeiter*innen ihrer obsorgeberechtigten KJH nicht. Wie oft die KJH die GVS-Einrichtungen besucht, unterscheidet sich stark.³⁸⁶ In manchen Bundesländern lagert die KJH einige oder

³⁷⁹ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6b, Kärnten, Salzburg,

³⁸⁰ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6b, Salzburg, Steiermark.

³⁸¹ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6b, Niederösterreich, Vorarlberg.

³⁸² *UNHCR Österreich, Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich (2019) 7.*

³⁸³ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6b, Salzburg, Wien; Pkt 6e, Steiermark.

³⁸⁴ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6b, Salzburg; Pkt 6f, Oberösterreich.

³⁸⁵ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6b, Tirol.

³⁸⁶ In Kärnten finden Besuche beispielsweise einmal pro Woche statt; vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 33, Kärnten.

sämtliche Aufgaben der Obsorge gemäß § 158 ABGB an die Mitarbeiter*innen der GVS-Einrichtungen aus.³⁸⁷

- 640 In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg wurde jeweils ein eigenes Obsorge-Fachteam für die Ausübung der Obsorge von UMF bei einzelnen KJHT eingerichtet. In Vorarlberg ist die BH Feldkirch für alle UMF in Vorarlberg zuständig.³⁸⁸ In Tirol fungiert das „Fachteam umF“ als zentraler Obsorgeträger für UMF in Tirol. Es besteht aus einem multidisziplinären Team und ist intern in drei Teilteams organisiert. Diese sind das „Team Obsorge“ (zuständig für die Bereiche der Pflege und Erziehung sowie der Vermögensverwaltung), das „Team Recht“ (zuständig für die gesetzliche Vertretung von UMF) und das „mobile Team“ (zuständig für die Beratung, Begleitung und Unterstützung von volljährig werdenden UMF bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahrs).³⁸⁹ Diese Fachteams verfügen über spezialisiertes Fachwissen und arbeiten mit den Rechtsvertreter*innen eng zusammen.³⁹⁰

6.2.3. Rechtsberatung und Rechtsvertretung

- 641 Die Rechtsberatung für asylsuchende Familien mit Kindern sowie für UMF kommt im inhaltlichen Asylverfahren in erster und zweiter Instanz der BBU GmbH zu. Die Rechtsvertretung von UMF übernimmt ab Obsorgeübertragung grundsätzlich die KJH als Obsorgeträgerin. Die BBU GmbH bietet zudem während des gesamten Verfahrens eine Rückkehrberatung an.
- 642 Österreichweit gibt es für alle Asylsuchenden knapp 130 Rechtsberater*innen.³⁹¹ Die Rechtsberater*innen arbeiten im Einzelfall unabhängig und weisungsfrei.

³⁸⁷ Vgl. Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6b, Burgenland, Oberösterreich; Pkt 6f, Niederösterreich, Oberösterreich.

³⁸⁸ Vgl. Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Sprengel der Verwaltungsbezirke und die Zuständigkeitsübertragung im Rahmen der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit LGBl 2020/45; vgl. auch Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 6b, Vorarlberg.

³⁸⁹ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Einleitende Erörterungen, Tirol.

³⁹⁰ vgl. Gesprächsprotokoll Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg; *UNHCR Österreich*, Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich (2019) 7.

³⁹¹ 118 VZA; Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

6.2.3.1. Rechtsberatung für Familien

- 643 Während des gesamten Verfahrens in erster Instanz gibt es die Möglichkeit der Rechtsberatung durch die Rechtsberater*innen der BBU GmbH.³⁹² In allen Regionaldirektionen des BFA wird jeden Vormittag eine offene Rechtsberatung angeboten. An diese können sich sämtliche Asylwerber*innen mit Fragen und Anliegen zum Asylverfahren wenden. Asylwerber*innen werden von Rechtsberater*innen nicht aktiv aufgefordert, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.³⁹³
- 644 Einzeltermine zur Rechtsberatung und individuelle Rechtsberatung gibt es während des Verfahrens in erster Instanz nicht. Eine Rechtsvertretung durch die Rechtsberatung der BBU GmbH ist für das Verfahren in erster Instanz ausdrücklich ausgeschlossen. Die Rechtsberatung im Verfahren erster Instanz beschränkt sich somit auf allgemeine, kurze Auskünfte zum Asylverfahren.³⁹⁴ Eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung findet in diesem Verfahrensstadium mangels Ressourcen grundsätzlich nicht statt.³⁹⁵
- 645 Nach Bescheiderlassung durch das BFA bieten die Rechtsberater*innen der BBU GmbH einen individuellen Termin zur Besprechung des Bescheids an, wozu der*die Asylwerber*in eingeladen wird. Ab der Entscheidung in erster Instanz – dh für das Beschwerdeverfahren – ist auch eine Rechtsvertretung durch die Rechtsberater*innen der BBU GmbH möglich. Die Asylwerber*innen entscheiden selbst, ob sie die Rechtsvertretung durch die BBU GmbH im Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen. Für Ehepaare gibt es hier die Möglichkeit getrennter Besprechungstermine.³⁹⁶
- 646 Die (offene) Rechtsberatung steht begleiteten Minderjährigen gleichermaßen offen. Sie wird von Minderjährigen allerdings sehr selten in Anspruch genommen. In der

³⁹² Zum Angebot der Rechtsberatung im Zulassungsverfahren siehe oben in Kapitel 6.1.4.

³⁹³ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

³⁹⁴ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

³⁹⁵ Gesprächsprotokoll UNHCR; Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

³⁹⁶ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

Regel melden sich dort nur die Eltern. Eine aktive Einladung zur Rechtsberatung an begleitete Minderjährige gibt es nicht.³⁹⁷

6.2.3.2. Rechtsberatung und Rechtsvertretung für UMF

- 647 Im Zulassungsverfahren sind die Rechtsberater*innen auch die gesetzlichen Vertreter*innen der UMF. Die gesetzliche Vertretung ist Teil der Obsorge und kommt der KJH ab der Übertragung der Obsorge zu. Die Rechtsberatung übermittelt die verfahrensrelevanten Unterlagen des Minderjährigen an die KJH, welche das Asylverfahren für den UMF weitergeführt.³⁹⁸
- 648 Zusätzlich zur Rechtsvertretung im Asylverfahren erster Instanz durch die KJH steht UMF weiterhin die Rechtsberatung der BBU GmbH offen. Für sie gelten die gleichen Angebote wie für alle anderen Asylwerber*innen (offene Beratung in den Regionaldirektionen, keine Einzeltermine während des Verfahrens erster Instanz). Wie im Zulassungsverfahren beschränkt sich die Rechtsberatung auf Auskünfte zum Asylverfahren. Die rechtliche Unterstützung in anderen Belangen obliegt der KJH als Obsorgeträgerin.
- 649 Für die gesetzliche Vertretung der UMF im Verfahren zweiter Instanz kann die KJH die Rechtsberatung der BBU GmbH mit der Vertretung im Verfahren beauftragen. Allgemein üblich ist dies zurzeit nur in Kärnten. In Wien wird den UMF ein Gespräch mit der Rechtsberatung der BBU GmbH angeboten, wenn die KJH eine Beschwerde für nicht aussichtsreich hält. Auch in diesem Fall kann die Rechtsberatung der BBU GmbH – bevollmächtigt von der KJH – die Vertretung des UMF für das Beschwerdeverfahren übernehmen. In allen anderen Bundesländern vertritt die KJH den UMF auch im Verfahren zweiter Instanz. Darüber hinaus kommt es Einzelfällen immer wieder zu Kooperationen der KJH mit der Rechtsberatung der BBU GmbH.³⁹⁹

³⁹⁷ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

³⁹⁸ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

³⁹⁹ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

6.2.3.3. Rückkehrberatung

- 650 Die BBU GmbH bietet während des gesamten Verfahrens eine freiwillige Rückkehrberatung durch die Rechtsberater*innen an. In diesem Rahmen wird auch auf die Situation der Kinder bei einer Rückkehr eingegangen.
- 651 Derzeit gibt es hierzu ein Ausbildungsprogramm für Rechtsberater*innen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM).⁴⁰⁰

6.3. Inhaltliches Asylverfahren: Rechtsprechung und Verfahrensführung

- 652 Das folgende Kapitel widmet sich der verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Berücksichtigung des Kindeswohls und der Kinderrechte im inhaltlichen Asylverfahren. Beleuchtet werden sollen die Rechtsprechung der europäischen und österreichischen Höchstgerichte sowie die Verfahrensführung und Entscheidungspraxis des BFA und des BVwG.

6.3.1. Rechtsprechung der europäischen Höchstgerichte

- 653 Sowohl der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) äußerte sich in zahlreichen Entscheidungen zum Stellenwert des Kindeswohls und der Kinderrechte im asyl- und fremdenrechtlichen Kontext. Aufgrund der großen Anzahl dazu ergangener europäischer Entscheidungen kann hier nur ein kurzer Überblick über die wesentlichen Aussagen und Grundsätze gegeben werden.
- 654 Allgemein wird in ständiger Rechtsprechung sowohl vom EGMR als auch vom EuGH verlangt, dass in allen Entscheidungen, die Kinder – wenn auch nur mittelbar – betreffen, über das Kindeswohl begründet und abwägend abzusprechen ist.⁴⁰¹

⁴⁰⁰ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen).

⁴⁰¹ Vgl statt vieler EGMR, *Üner v Niederlande* Bsw 46410/99 (EGMR (GK), 18.10.2006); EuGH 10.5.2017, C-133/15, *Chavez-Vilchez*.

655 Minderjährige Flüchtlinge werden in der Judikatur des EuGH und des EGMR als besonders vulnerabel und schutzbedürftig qualifiziert.⁴⁰²

6.3.1.1. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

656 Der EuGH nahm in zahlreichen Fällen auf die Kinderrechte und das Kindeswohl im asyl- und fremdenrechtlichen Zusammenhang Bezug. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ist in Art 24 Abs 2 GRC verankert.⁴⁰³ Im Folgenden wird auf einzelne Entscheidungen des EuGH kurz eingegangen.

657 In einer richtungweisenden Entscheidung zur Dublin-II-VO⁴⁰⁴, der Rechtssache *MA ua*⁴⁰⁵, sprach der EuGH aus, dass im Falle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zum Wohl des Kindes ein möglichst rascher Zugang zu einem inhaltlichen Verfahren zu gewähren ist. Eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige zwar zuerst einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, aber keine Familienangehörigen hatte, sei mit dem Kindeswohl gemäß Art 24 Abs 2 GRC nicht vereinbar und daher unzulässig.⁴⁰⁶

658 In der Rechtssache *Parlament v Rat*⁴⁰⁷ betreffend einen Prüfungsantrag des Europäischen Parlaments zu Art 4 Abs 1 lit d letzter Satz Familienzusammenführungsrichtlinie⁴⁰⁸ mit der GRC nimmt der EuGH zur Anpassungsfähigkeit von Kindern Stellung. Die dort vorgesehene mögliche

⁴⁰² Vgl statt vieler EGMR 5.4.2011, *Rahimi v Griechenland* Nr. 8687/08; EuGH 6.6.2013, C-648/11, *MA ua*; vgl auch *Kasper*, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- & Fremdenrecht, in *Immervoll/Frühwirth*, Der Status im europäischen Asylrecht (2020) 187 (205).

⁴⁰³ Siehe dazu schon oben in Kapitel 5.2.1.2.

⁴⁰⁴ Die Dublin II-VO wurde 2013 durch die Dublin III-VO ersetzt. Mit Art 8 Dublin III-VO wurde dem Kindeswohl im Dublin-Verfahren dann explizit ein hoher Stellenwert eingeräumt; siehe dazu schon in Kapitel 5.2.2.1.

⁴⁰⁵ EuGH 6.6.2013, C-648/11, *MA ua*.

⁴⁰⁶ Vgl dazu auch *Kasper*, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- & Fremdenrecht, in *Immervoll/Frühwirth*, Der Status im europäischen Asylrecht (2020) 187 (216).

⁴⁰⁷ EuGH 27.6.2006, C-540/03, *Parlament v Rat*.

⁴⁰⁸ Dieser sieht für die Einreise von über 12-Jährigen folgenden möglichen Ausnahmetatbestand vor: „Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahre, das unabhängig vom Rest seiner Familie ankommt, prüfen, ob es ein zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie in den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenes Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestattet.“

Ausnahmeregelung für die Einreise und den Aufenthalt von Kindern ab 12 Jahren sei insofern mit dem Kindeswohl vereinbar, als bei diesen wegen der voranschreitenden Integration des Kindes im Schulwesen des Herkunftslands ein Aufenthaltswechsel (in den EU-Mitgliedstaat) negativere Auswirkungen hätte als bei jüngeren Kindern. In diesem „umgekehrten Fall“ des Zuzugs des Kindes aus einem Herkunftsland geht der EuGH also – anders als der EGMR – von einer konkreten Altersgrenze von 12 Jahren für die Anpassungsfähigkeit des Kindes aus.⁴⁰⁹

- 659 In einigen Entscheidungen hielt der EuGH fest, dass eine Rückkehrentscheidung gegen eine*n Drittstaatsangehörige*n nicht dazu führen darf, dass ein die Unionsbürgerschaft besitzendes Kind de facto zu einer Ausreise gezwungen wird und so praktisch von seinen Rechten aus der Unionsbürgerschaft ausgeschlossen wird.⁴¹⁰
- 660 In einer kürzlich ergangenen Entscheidung⁴¹¹ hielt der EuGH fest, dass Art 5 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art 24 GRC dahin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten vor Erlass einer mit einem Einreiseverbot verbundenen Rückkehrentscheidung das Wohl des Kindes gebührend zu berücksichtigen haben, selbst wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um einen Minderjährigen, sondern um dessen Vater handelt.
- 661 In der ebenfalls heuer ergangenen Entscheidung in der Rechtssache *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*⁴¹² hat der EuGH ausgesprochen, dass vor der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen (unbegleiteten) Minderjährigen eine umfassende und eingehende Beurteilung unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohles zu erfolgen hat. Dies umfasst eine Vergewisserung darüber, dass für den

⁴⁰⁹ Vgl dazu auch Kasper, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- & Fremdenrecht, in *Immervoll/Frühwirth*, Der Status im europäischen Asylrecht (2020) 187 (217).

⁴¹⁰ Vgl EuGH 10.5.2017, C-133/15, *Chavez-Vilchez*; EuGH 15.11.2011, C-256/11, *Dereci ua*; vgl dazu auch Kasper, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- & Fremdenrecht, in *Immervoll/Frühwirth*, Der Status im europäischen Asylrecht (2020) 187 (217).

⁴¹¹ EuGH 11.3.2021, C 112/20, *M.A. v Belgien*

⁴¹² EuGH 14.1.2021, Rs C-441/19, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Retour d'un mineur non accompagné]*; vgl dazu auch VfGH 24.2.2021, E3948/2020.

Minderjährigen im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung steht.

6.3.1.2. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

- 662 Der EGMR entscheidet über das Kindeswohl und die Kinderrechte im asyl- und fremdenrechtlichen Kontext in erster Linie im Rahmen der Prüfung des Rechts auf Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK.
- 663 Nach der Judikatur des EGMR entsteht ein von Art 8 Abs 1 EMRK geschütztes Familienleben zwischen Eltern und Kind mit der Geburt. Diese besonders geschützte Verbindung kann in der Folge nur unter außergewöhnlichen Umständen als aufgelöst betrachtet werden. Der Familienbegriff geht allerdings über die Beziehung zwischen (biologischen) Eltern und dem Kind hinaus und richtet sich nach dem Einzelfall.⁴¹³ Selbst bei keiner genetischen Verwandtschaft nimmt der EGMR oft ein „Familienleben“ an, wenn eine stabile Beziehung zum Kind besteht.⁴¹⁴
- 664 Der EGMR zieht bei der Prüfung von Eingriffen in Art 8 EMRK außerdem das Kindeswohl als eigenes Kriterium heran.⁴¹⁵ So müssen nach der Rechtsprechung des EGMR die Interessen des Kindes bei der Interessenabwägung im Vordergrund stehen.⁴¹⁶ Unter Beachtung der Reife und Entwicklung des Kindes ist dessen Meinung einzuholen und angemessen zu berücksichtigen.⁴¹⁷
- 665 Bei der Prüfung der Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind nach der Rechtsprechung des EGMR „soweit Kinder von einer Ausweisung betroffen sind, [...] die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an

⁴¹³ EGMR 8.7.2017, *M.P.E.V. ua v Schweiz*, Bsw 3910/13.

⁴¹⁴ EGMR 22.4.1997, *X, Y und Z v Vereinigtes Königreich*, Bsw 21830/93; vgl auch *Kasper*, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- & Fremdenrecht, in *Immervoll/Frühwirth*, Der Status im europäischen Asylrecht (2020) 187 (208).

⁴¹⁵ Vgl statt vieler EGMR 23.6.2008, *Maslov v Österreich*, Bsw 1638/93; siehe dazu auch schon oben in Kapitel 5.1.3.

⁴¹⁶ Vgl statt vieler EGMR (GK) 6.7.2010, *Neulinger und Shuruk v Schweiz*, Bsw 41615/07.

⁴¹⁷ EGMR 22.6.2004, *Rini ua v Rumänien*, Bsw 78028; vgl auch *Kasper*, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- & Fremdenrecht, in *Immervoll/Frühwirth*, Der Status im europäischen Asylrecht (2020) 187 (209).

*Schwierigkeiten der Anpassung im Zielstaat, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Zielstaat zu berücksichtigen*⁴¹⁸. Die genannten Aspekte sind seit der richtungweisenden Entscheidung *Üner v Niederlande* fixer Bestandteil der zu prüfenden Kriterien bei Rückkehrentscheidungen, die Kinder betreffen.⁴¹⁹ Fehlender familiärer und sozialer Rückhalt sowie sonst fehlende staatliche Unterstützung werden als nachteilig für das Wohlergehen eines Kindes bei dessen Rückkehr gewertet.⁴²⁰ Auch die sich für begleitende Familienmitglieder im Zielstaat ergebenden Schwierigkeiten müssen miteinbezogen werden, da sich diese wiederum negativ auf das betroffene Kind auswirken würden.⁴²¹

- 666 Auch in der Interessenabwägung für eine Rückkehrentscheidung (nur) gegen einen Elternteil ist das Kindeswohl von vorrangiger Bedeutung.⁴²² Die Beschwerde, die eine Rückkehr ins Heimatland für das Kind mit sich bringen würde, ist zu berücksichtigen.⁴²³
- 667 Der EGMR begründet die Zulässigkeit von Ausweisungen von Kindern teilweise unter anderem damit, dass sich Kinder in einem „anpassungsfähigem Alter“ befinden. Das waren in dem der Entscheidung *Sarumi v Vereinigtes Königreich*⁴²⁴ zugrundeliegenden Fall einer nigerianischen Familie Kinder im Alter von sechs und zehn Jahren an. In der Entscheidung *Üner v Niederlande*⁴²⁵ ging der EGMR von der Anpassungsfähigkeit der eineinhalb- und sechsjährigen Kinder aus. In der Entscheidung *Sezen v Niederlande*⁴²⁶

⁴¹⁸ Vgl EGMR (GK) 18.10.2006, *Üner v Niederlande* Bsw 46410/99; EGMR (GK) 6.7.2010, *Neulinger und Shuruk v Schweiz*, Bsw 41615/07; EGMR 18.4.2013, *Udeh v Schweiz* Bsw 12020/09.

⁴¹⁹ Vgl Kasper, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- & Fremdenrecht, in *Immervoll/Frühwirth*, Der Status im europäischen Asylrecht (2020) 187 (214).

⁴²⁰ Vgl EGMR 23.6.2008, *Maslov v Österreich*, Bsw 1638/93.

⁴²¹ Vgl EGMR (GK) 6.7.2010, *Neulinger und Shuruk v Schweiz* Bsw 41615/07.

⁴²² EGMR (GK) 3.10.2014, *Jeunesse v Niederlande*, Bsw 12738/10; vgl auch EGMR 24.11.2020, *Unuane v Vereinigtes Königreich*, Bsw 80343/17.

⁴²³ EGMR (GK) 3.10.2014, *Jeunesse v Niederlande*, Bsw 12738/10.

⁴²⁴ EGMR 26.1.1999, *Sarumi v Vereinigtes Königreich*, Bsw 43279/98.

⁴²⁵ EGMR (GK) 18.10.2006, *Üner v Niederlande* Bsw 46410/99.

⁴²⁶ EGMR 31.1.2006, *Sezen v Niederlande*, Bsw 50252/99.

verneinte der EGMR die Anpassungsfähigkeit bei Kindern, die zehn und 16 Jahre alt waren.

- 668 Den Entscheidungen des EGMR sind insgesamt keine fixen Altersgrenzen für die Anpassungsfähigkeit von Kindern zu entnehmen. Vielmehr ist die Anpassungsfähigkeit aufgrund der altersbedingten Entwicklung des Kindes und der Auswirkungen der Maßnahme auf die schulische Entwicklung im Einzelfall zu beurteilen.⁴²⁷
- 669 Art 8 EMRK wird auch durch Maßnahmen verletzt, die Gesundheit und Entwicklung des Kindes gefährden.⁴²⁸
- 670 Ganz allgemein geht der EGMR von einem strengen Prüfungsmaßstab des Kindeswohls aus, soll das Familienleben durch staatliche Maßnahmen verhindert werden.⁴²⁹ Ein zwingendes Recht auf Verbleib eines Kindes in einem Konventionsstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind nicht besitzt, oder auf Erhalt der Familieneinheit, erkennt der EGMR allerdings nicht an. Bei der Interessenabwägung sind bei Kindern wie auch bei Erwachsenen auch Erwägungen der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens und Überlegungen zur öffentlichen Ordnung zu berücksichtigen.⁴³⁰ Nach dem EGMR ist ein gerechter Ausgleich zwischen den durch die EMRK geschützten Rechten des Einzelnen einerseits und den Interessen der Gemeinschaft nach Ordnung und Sicherheit andererseits herzustellen.⁴³¹ So kann schwerwiegende und wiederholte Straffälligkeit einen Eingriff in Art 8 EMRK rechtfertigen.⁴³²

⁴²⁷ EGMR (GK) 6.7.2010, *Neulinger und Shuruk v Schweiz*, Bsw 41615/07; vgl dazu auch *Kasper*, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- & Fremdenrecht, in *Immervoll/Frühwirth*, Der Status im europäischen Asylrecht (2020) 187 (215).

⁴²⁸ Vgl EMRK 8.7.2003, *Sahin v Deutschland*, Bsw 30943/96.

⁴²⁹ Vgl EGMR 21.12.2010, *Anayo v Deutschland*, Bsw 20578/07; EGMR 6.4.2010, *Mustafa und Armagan Akin v Türkei*, Bsw 4694/03.

⁴³⁰ Vgl statt vieler EGMR 28.6.2011, *Nunez v Norwegen*, Bsw 55597/09, wobei der EGMR hier im Ergebnis von einem Überwiegen der subjektiven Interessen der Kinder ausgeht.

⁴³¹ Vgl statt vieler EGMR 2.8.2001, *Boultif v Schweiz*, Bsw 54273/00.

⁴³² Vgl EGMR 25.4.2017, *Krasniqi v Österreich*, Bsw 41697/12; EGMR 2.4.2015, *Sarközi and Mahran v Österreich*, Bsw 27945/10.

- 671 Auch im Zusammenhang mit dem Familiennachzug von Kindern steht das Kindeswohl im Vordergrund. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Familiennachzugs sind das Alter der betroffenen Kinder, ihre Situation im Herkunftsland und das Ausmaß, in dem sie von ihren Eltern abhängig sind, zu berücksichtigen.⁴³³ In der Entscheidung *Tuquabo-Tekle v Niederlande*⁴³⁴ wertete der EGMR die Verweigerung des Nachzugs eines zum Antragszeitpunkt 15-jährigen Mädchens trotz dessen vergleichsweise höheren Alters als Verletzung von Art 8 EMRK. Die in Eritrea lebende minderjährige Tochter der Beschwerdeführerin wurde dort zwar von der Großmutter betreut, wurde von ihr jedoch aus der Schule genommen und war von Zwangsheirat bedroht.
- 672 Das Kindeswohl muss zudem in die Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Anhaltung einer Familie miteinfließen.⁴³⁵ Werden Minderjährige in Schubhaft angehalten, verlangt der EGMR größere Sorgfalt und raschere Entscheidungen.⁴³⁶
- 673 Abschließend sei beispielhaft auf einzelne Entscheidungen des EGMR zum Kindeswohl und zu Kinderrechten im asyl- und fremdenrechtlichen Kontext kurz eingegangen:
- 674 In der – in der Judikatur des BVwG vielzitierten – Entscheidung *Sarumi v Vereinigtes Königreich*⁴³⁷ aus dem Jahr 1999 wurde die Beschwerde einer nigerianischen Familie mit Kindern im Alter von sechs und zehn Jahren gegen ihre Ausweisung nach Nigeria als unzulässig zurückgewiesen. Eine Verletzung von Art 8 EMRK liege nicht vor, da einerseits das Familienleben zu einem Zeitpunkt entstand, zu welchem sich die Eltern der Unsicherheit des Aufenthaltsrechts bewusst waren, und zum anderen seien die Kinder in einem anpassungsfähigen Alter.

⁴³³ EGMR 1.12.2005, *Tuquabo-Tekle v Niederlande*, Bsw 60665/00; vgl auch EGMR 21.12.2001, *Şen v Niederlande*, Bsw 31465/96.

⁴³⁴ Vgl EGMR 1.12.2005, *Tuquabo-Tekle v Niederlande*, Bsw 60665/00.

⁴³⁵ Vgl EGMR 19.1.2012, *Popov v Frankreich*, Bsw 39472/07 bzw 39474/07

⁴³⁶ Vgl EGMR 10.4.2018, *Bistieva ua v Polen*, Bsw 75157/14.

⁴³⁷ EGMR 26.1.1999, *Sarumi v Vereinigtes Königreich*, Bsw 43279/98.

- 675 In der Entscheidung *Rodrigues da Silva und Hoogkamer v Niederlande*⁴³⁸ aus dem Jahr 2006 hielt der EGMR zu Art 8 EMRK fest, dass Fremde, die bei der Begründung ihres Familienlebens aufgrund ihres ungewissen Aufenthaltsstatus nicht mit dessen Fortsetzung rechnen durften, unter außergewöhnlichen Umständen dennoch den Schutz des Art 8 EMRK erlangen können. Insbesondere das Kindeswohl kann solche außergewöhnlichen Umstände begründen. So entschied der EGMR im angesprochenen Fall, dass eine Ausweisung der illegal aufhältigen Kindesmutter aus den Niederlanden dem Wohl von deren (niederländischer) Tochter zuwiderlaufen würde. Die weitreichenden Folgen einer Trennung der Beschwerdeführerin von ihrer Tochter, deren Wohl der Verbleib der Mutter im Gastland diene, wögen stärker die öffentlichen Interessen.⁴³⁹
- 676 Ähnlich entschied der EGMR in der Rechtssache *Jeunesse v Niederlande*⁴⁴⁰ im Jahr 2014. Die Beschwerdeführerin aus Suriname reiste im Jahr 1997 mit einem Touristenvisum in die Niederlande ein und blieb nach dessen Ablauf dort. Sie heiratete einen Niederländer und bekam drei Kinder. Die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis einige Jahre später wertete der EGMR ebenfalls als Verletzung von Art 8 EMRK. Insbesondere die Auswirkungen einer Ausweisung auf die Kinder würden außergewöhnliche Umstände begründen, die eine Ausweisung trotz Unsicherheit der Beschwerdeführerin über ihren Aufenthaltsstatus zum Zeitpunkt der Familiengründung unzulässig machen.⁴⁴¹
- 677 In der bereits erwähnten Entscheidung *Maslov v Österreich*⁴⁴² wertete der EGMR die Ausweisung des bulgarischen Beschwerdeführers, der als Minderjähriger straffällig wurde, als Verletzung von Art 8 EMRK. Einerseits seien die Straftaten im jugendlichen Alter begangen worden und der Beschwerdeführer habe sich seither wohlverhalten, andererseits habe dieser aufgrund seines Aufwachsens und seiner Schuldbildung in

⁴³⁸ EGMR 31.1.2006, *Rodrigues da Silva und Hoogkamer v Niederlande*, Bsw 50435/99.

⁴³⁹ EGMR 31.1.2006, *Rodrigues da Silva und Hoogkamer v Niederlande*, Bsw 50435/99.

⁴⁴⁰ EGMR (GK) 3.10.2014, *Jeunesse v Niederlande*, Bsw 12738/10.

⁴⁴¹ Weitere, ähnlich gelagerte Entscheidungen: EGMR 28.6.2011, *Nunez v Norwegen*, Bsw 55597/09;

⁴⁴² EGMR 23.6.2008, *Maslov v Österreich*, Bsw 1638/93.

Österreich kaum Anknüpfungspunkte zum Zielstaat und würde dort mit erheblichen Anpassungsschwierigkeiten konfrontiert sein.⁴⁴³

6.3.2. Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte

- 678 Die folgende Darstellung dient als Überblick über die Judikatur der österreichischen Höchstgerichte, die im Zusammenhang mit den Kinderrechten und dem Kindeswohl in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren von Bedeutung ist. Dabei geht es vor allem um die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) sowie des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH). Sie können in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren unter bestimmten Umständen als dritte und letzte Instanz angerufen werden. Da sich die VfGH- und VwGH-Judikatur in den hier relevanten Bereichen in weiten Teilen deckt, werden die wesentlichen Aussagen und Entscheidungen beider Höchstgerichte unter einem dargestellt.
- 679 Im Anschluss wird zudem kurz auf die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand der Kommission relevante Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH) eingegangen. Das sind insbesondere Entscheidungen zum Kindeswohl sowie zur Obsorge für UMF.

6.3.2.1. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs

- 680 Die Judikatur der österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu Kinderrechten und Kindeswohl in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist sehr umfangreich. Die folgenden Ausführungen können also nur einen Überblick über die Grundsätze und zentralen Aussagen bieten.
- 681 Allgemein kann der Judikatur des VfGH und des VwGH entnommen werden, dass das Kindeswohl in jeder Entscheidung als Kriterium zu berücksichtigen ist und sich dies auch in der Entscheidung widerspiegeln muss. Dies sowohl wenn der*die

⁴⁴³ EGMR 23.6.2008, *Maslov v Österreich*, Bsw 1638/93; vgl auch *Kasper*, Die Inklusion von Kinderrechten ins Asyl- & Fremdenrecht, in *Immervoll/Frühwirth*, Der Status im europäischen Asylrecht (2020) 187 (215).

Minderjährige selbst Antragsteller ist als auch wenn dies eine Bezugsperson wie etwa ein Elternteil ist.

- 682 Der Reihenfolge der einzelnen Spruchpunkte in Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz folgend soll wiederum zuerst auf die Berücksichtigung der Situation der Kinder bei der Frage der Asylberechtigung (i) eingegangen werden, gefolgt von (ii) der Prüfung der Zuerkennung subsidiären Schutzes und (iii) der Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen iSd § 9 BFA-VG iVm Art 8 EMRK und der damit verbundenen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 AsylG.
- 683 In Bezug auf **(i) die Prüfung der Asylberechtigung** geht es um die Frage, inwiefern eigene Verfolgungsgründe von Minderjährigen geprüft werden (müssen).
- 684 Bei **(ii) der Prüfung der Zuerkennung subsidiären Schutzes** gehen VfGH und VwGH auf die Situation der Kinder und das Kindeswohl ein. Insbesondere die sich aus der Minderjährigkeit ergebende besondere Vulnerabilität ist bei der Beurteilung, ob bei einer Rückkehr in die Heimat eine Verletzung der durch Art 2 und Art 3 EMRK geschützten Rechte droht, zu berücksichtigen.⁴⁴⁴ Dies „erfordert insbesondere eine konkrete Auseinandersetzung damit, welche Rückkehrsituation tatsächlich vorgefunden wird, insbesondere unter Berücksichtigung der dort herrschenden Sicherheitslage und Bewegungsfreiheit“.⁴⁴⁵ Dabei sind auch konkrete Feststellungen zu den Möglichkeiten, eine entsprechende Unterkunft zu finden, zu treffen.⁴⁴⁶ Dabei reicht die Begründung, dass diese auf den Schutz und die Fürsorge ihrer Eltern vertrauen können⁴⁴⁷, oder ein allgemeiner Hinweis auf allfällig vorhandene familiäre Unterstützung⁴⁴⁸ nicht aus.

⁴⁴⁴ Statt vieler VwGH 29.3.2021, Ra 2020/18/0064; VwGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0085 ua mwN; VfGH 24.2.2021, E3948/2020.

⁴⁴⁵ Statt vieler VwGH 21.3.2018, Ra 2017/18/0474 ua; VwGH 30.8.2017, Ra 2017/18/0089 ua.

⁴⁴⁶ Statt vieler VwGH 6.9.2018, Ra 2018/18/0315.

⁴⁴⁷ Statt vieler VfGH 24.11.2020, E3039/2020 ua mwN.

⁴⁴⁸ Statt vieler VwGH 22.2.2018, Ra 2017/18/0357.

- 685 Die Judikatur verlangt also, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der besonderen Vulnerabilität von Kindern, eine ganzheitliche Bewertung der möglichen Gefahren, die einer Familie mit minderjährigen Kindern bei einer Rückkehr drohen.⁴⁴⁹
- 686 Bei der Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz von Minderjährigen sind zur Beurteilung der Sicherheitslage einschlägige Herkunftsländerinformationen, in die auch die Erfahrungen in Bezug auf Kinder Eingang finden, bei schlechter, volatiler allgemeiner Sicherheitslage jedenfalls erforderlich. Zudem hat sich bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte in den Herkunftsländerinformationen das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich mit der Situation von Minderjährigen auseinanderzusetzen.⁴⁵⁰
- 687 Die Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit der Rückkehrsituation insbesondere von Minderjährigen bzw Familien mit minderjährigen Kindern gilt unabhängig vom Herkunftsstaat, daher auch bei sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“.⁴⁵¹ So hob der VfGH in den Jahren 2018 bis 2021 zahlreiche Erkenntnisse des BVwG als verfassungswidrig auf, mit denen subsidiärer Schutz nicht zuerkannt worden war, ohne dass sich das Gericht mit der Situation minderjähriger Kinder im Herkunftsstaat auseinandergesetzt hatte.⁴⁵²
- 688 Die Höchstgerichte nehmen auch immer wieder zur Situation der Kinder in einzelnen Herkunftsländern Stellung. So geht der VfGH zu Kabul in Afghanistan davon aus, dass eine innerstaatliche Fluchialternative für Familien mit minderjährigen Kindern grundsätzlich ausgeschlossen ist. Lediglich besondere außergewöhnliche Umstände

⁴⁴⁹ Statt vieler VwGH 13.2.2020, Ra 2019/19/0245 mwN sowie VfGH 23.9.2019, E2050/2019 ua. mwN.

⁴⁵⁰ Statt vieler VfGH 24.11.2020, E3039/2020 ua mwN.

⁴⁵¹ Vgl beispielsweise VwGH vom 7.3.2019, Ra 2018/21/0216 ua bzgl Armenien;

⁴⁵² Vgl beispielsweise VfGH 24.2.2021, E3948/2020; VfGH 9.12.2020, E719/2020 ua; VfGH 24.11.2020, E3039/2020 ua; VfGH 7.10.2020, E1524/2020 ua; VfGH 12.12.2019, E2128/2019; VfGH 28.11.2019, E2526/2019 ua; VfGH 26.2.2019, E4224/2018; VfGH 26.2.2019, E3837/2018 ua; VfGH 27.2.2018, E3507/2017; ähnlich VfGH 3.10.2019, E5128/2018 ua.

bzw allenfalls auch Einschätzungen anderer internationaler Organisationen können einen gegenteiligen Schluss zulassen.⁴⁵³

- 689 Eine sehr bedeutende Rolle spielen die Kinderrechte und das Kindeswohl in der Judikatur des VwGH und des VfGH auch bei **(iii) der Zulässigkeitsprüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen iSd § 9 BFA-VG** und der damit verbundenen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 AsylG.
- 690 VfGH und VwGH haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl bei der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Dem Kindeswohl komme ein hoher Stellenwert zu.⁴⁵⁴
- 691 Bei einer Rückkehrentscheidung, die Minderjährige betrifft, sind nach der Judikatur des VwGH in der Abwägung „die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder“ zu berücksichtigen, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat.⁴⁵⁵ Maßgebliche Bedeutung kommt dabei der Frage zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land sowie in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt und wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden.⁴⁵⁶
- 692 Der VwGH hat zudem wiederholt festgehalten, dass § 138 ABGB auch in verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, welche das Kindeswohl berücksichtigen müssen, als Orientierungsmaßstab heranzuziehen ist.⁴⁵⁷

⁴⁵³ Vgl VfGH 11.12.2019, E2438/2019 ua.; VfGH 28.11.2019, E3478/2019 ua.; VfGH 10.10.2019, E28/2019 ua.; 3.10.2019, E 490/2018.

⁴⁵⁴ Statt vieler VwGH 19.6.2020, Ra 2019/19/0475; VwGH vom 26.2.2020, Ra 2019/18/0456 mwN; VfGH 24.9.2018, E1416/2018; VfGH 26.2.2019, E3079/2018.

⁴⁵⁵ Vgl statt vieler VwGH 21.5.2019, Ra 2019/19/0136 mwN unter Bezugnahme auf die Judikatur des EGMR, siehe dazu in Kapitel 6.3.1.2.

⁴⁵⁶ Vgl statt vieler VwGH 23.3.2020, Ra 2020/14/0096, VwGH 13.11.2018, Ra 2018/21/0205 ua. mwN unter Bezugnahme auf die Judikatur des EGMR, siehe dazu unten in Kapitel 6.3.1.2.

⁴⁵⁷ Vgl statt vieler VwGH 24.9.2019, Ra 2019/20/0274 mwN.

- 693 Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist die Interessenabwägung fehlerhaft und verstößt gegen Art 8 EMRK, wenn das Kindeswohl unzureichend berücksichtigt wird.⁴⁵⁸ Die Einschätzung bzw Bestimmung des Kindeswohls ist von der Ermittlungspflicht umfasst.⁴⁵⁹
- 694 Der VwGH betont allerdings regelmäßig, dass die bei Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommene Interessenabwägung im Allgemeinen nicht revisibel iSd Art 133 Abs 4 B-VG ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Interessenabwägung auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage beruht und auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht genommen wurde. Die Interessenabwägung muss überdies in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen worden sein.⁴⁶⁰ Der VwGH nimmt die Interessenabwägung durch das BVwG nur dann zum Anlass für eine Aufhebung der Entscheidung, wenn das BVwG die vom VwGH aufgestellten Grundsätze nicht beachtet und seinen Anwendungsspielraum überschritten hat oder eine krasse und unvertretbare Fehlbeurteilung des Einzelfalles vorliegt.⁴⁶¹ Es kommt dennoch immer wieder vor, dass BVwG-Entscheidungen aufgehoben werden, weil das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt wurde.⁴⁶²
- 695 Der Begriff des „*anpassungsfähigen Alters*“ wird auch in der höchstgerichtlichen Judikatur verwendet. Der VfGH hat in den Jahren 2011 und 2014 – ohne näher darauf einzugehen – auf die Judikatur des EGMR, *Sarumi v England*⁴⁶³ verwiesen und ausgesprochen, dass bei Kindern im Alter zwischen sieben und elf Jahren von einer grundsätzlichen Anpassungsfähigkeit bei einer Rückkehr ins Heimatland

⁴⁵⁸ Vgl beispielsweise VfGH 12.6.2019, E47/2019 mwN; VfGH 24.9.2018, E1416/2018 mwN; VfGH 12.10.2016, E1349/2016; jeweils auch unter Verweis auf EuGH-Judikatur.

⁴⁵⁹ Vgl VfGH 28.11.2019, E707/2019 mwN.

⁴⁶⁰ Vgl statt vieler 30.6.2015, Ra 2015/21/0059, unter Hinweis den grundlegenden Beschluss des VwGH vom 25.4.2014, Ro 2014/21/0033.

⁴⁶¹ Vgl statt vieler VwGH 11.1.2021, Ra 2020/01/0295.

⁴⁶² Vgl beispielsweise VwGH 19.6.2020, Ra 2019/19/0475; VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0251.

⁴⁶³ EGMR 26.1.1999, *Sarumi v Vereinigtes Königreich*, Bsw 43279/98; siehe dazu in Kapitel 6.3.1.2.

ausgegangen werden könne.⁴⁶⁴ In einer Entscheidung aus dem Jahr 2020 nahm der VfGH bei den fast zwei und vier Jahre alten Beschwerdeführer*innen an, dass sie in einem „anpassungsfähigen Alter“ seien und bejahte die Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung nach einer Interessenabwägung.⁴⁶⁵

- 696 In allen anderen Entscheidungen des VfGH im Zeitraum 1/2018 bis 4/2021, welche den Begriff des „anpassungsfähigen Alters“ enthalten, kommt dieser allerdings ausschließlich in der Wiedergabe der Entscheidungsbegründung des angefochtenen BVwG-Erkenntnisses vor.⁴⁶⁶ Mit den angesprochenen Entscheidungen wird das jeweils zugrundeliegende BVwG-Erkenntnis in zumindest einem Spruchpunkt als verfassungswidrig aufgehoben.⁴⁶⁷
- 697 Lässt das BVwG die Revision nicht zu und kann daher nur ein außerordentliches Rechtsmittel erhoben werden, prüft der VwGH nur, ob die Rechtsansicht des BVwG unvertretbar ist. Dies wird in mehreren Entscheidungen verneint, in denen das „anpassungsfähige Alter“ von Minderjährigen im Kindergarten- und Volksschulalter in Verbindung mit der Aufenthaltsdauer entscheidend für den Ausgang des Verfahrens war.⁴⁶⁸
- 698 Bei einem Aufenthalt in Österreich von mehr als zehn Jahren hat der VwGH das öffentliche Interesse an einer Beendigung des Aufenthalts verneint, obwohl sich die Kinder in einem „anpassungsfähigen Alter“ befanden.⁴⁶⁹ Die Anpassungsfähigkeit ist aber von Bedeutung, wenn es darum geht, ob Minderjährige einen Eingriff in ihr Privatleben durch eine gemeinsame Ausreise mit dem Obsorgeberechtigten

⁴⁶⁴ Vgl VfGH 7.10.2014, U2459/2012; VfGH, 10.3.2011, B1565/10 ua; jeweils das „anpassungsfähige Alter“ im Ergebnis aber verneinend und der Beschwerde stattgebend.

⁴⁶⁵ VfGH 24.11.2020, E3373/2020 ua.

⁴⁶⁶ Diese sind VfGH 24.11.2020, E3039/2020 ua; VfGH 28.11.2019, E2526/2019 ua; VfGH 3.10.2019, E5128/2018 ua; VfGH 26.2.2019, E3837/2018 ua; VfGH 26.2.2019, E4224/2018; VfGH 25.9.2018, E57/2018 ua; VfGH 11.6.2018, E4469/2017 ua; VfGH 27.2.2018, E3775/2017.

⁴⁶⁷ Vgl ebendiese.

⁴⁶⁸ Vgl beispielsweise VwGH 13.11.2018, Ra 2018/21/0205; VwGH 5.9.2018, Ra 2018/01/0179.

⁴⁶⁹ Vgl VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0251.

hinzunehmen haben, wenn „dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung des Obsorgeberechtigten eine überragende Bedeutung zukommt“.⁴⁷⁰

699 Der Grad der Integration ist nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 9 Abs 2 Z 4 BFA-VG maßgebend, wenn sich die Minderjährigen während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet bereits soweit integriert haben, dass aus dem Blickwinkel des Kindeswohles mehr für den Verbleib im Bundesgebiet als für die Rückkehr in den Herkunftsstaat spricht, und dieses private Interesse mit dem öffentlichen Interesse eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und damit des Zusammenhalts der Gesellschaft in Österreich korreliert. Dabei geht es regelmäßig um Minderjährige, die gut Deutsch sprechen, ihre Aus- und/oder Weiterbildung entsprechend dem vorhandenen Bildungsangebot wahrnehmen und sich mit dem sozialen und kulturellen Leben in Österreich vertraut machen, um - je nach Alter fortschreitend - am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilnehmen zu können.⁴⁷¹ (Auch) nach dem VfGH kann so beispielsweise ein mehrjähriger erfolgreicher Besuch einer höheren Schule zu einer überdurchschnittlichen Integration führen, was bei der Interessenabwägung entsprechend hoch gewichtet werden muss.⁴⁷²

700 Zur *Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern* ist nach der Judikatur von VfGH und VwGH zu beachten, dass den Minderjährigen der objektiv unrechtmäßige Aufenthalt nicht im gleichen Ausmaß wie ihren Eltern zugerechnet werden kann.⁴⁷³ Insbesondere dem Bewusstsein der Eltern über die Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts iSd § 9 Abs 2 Z 8 BFA-VG kommt in der Interessenabwägung ein geringeres Gewicht zu.⁴⁷⁴ So muss das Bewusstsein der Eltern über die Unsicherheit ihres Aufenthalts

⁴⁷⁰ Vgl VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0251, wobei im konkreten Fall das überwiegende Interesse des Staates verneint wird; VwGH 7.3.2019, Ra 2019/21/0044.

⁴⁷¹ Vgl beispielsweise VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0251; VwGH 30.8.2017, Ra 2017/18/0070.

⁴⁷² Vgl VfGH 7.10.2014, U2459/2012 ua., vgl auch *Kasper*, Das Kindeswohlprinzip bei Rückkehrentscheidungen, in *Filzwieser*, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2020, 271 mwN.

⁴⁷³ Statt vieler VfGH 7.10.2014, U2459/2012 ua.

⁴⁷⁴ Vgl VwGH 28.2.2020, Ra 2019/14/0545; VwGH 21.5.2019, Ra 2019/19/0136 mwN.

zwar auch auf die Kinder durchschlagen, jedoch hat dieser Umstand bei der Gesamtabwägung im Vergleich zu anderen Kriterien weniger Gewicht.⁴⁷⁵

- 701 Sofern eine Rückkehrentscheidung wegen eines Kindes unzulässig ist, wird dies auch regelmäßig für dessen Eltern und etwaige Geschwister gelten. Nach der Rechtsprechung des VwGH wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist, wenn familiäre Bindungen zu einer Ankerperson bestehen und anzunehmen ist, dass sich diese Ankerperson weiterhin auf Dauer rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten wird.⁴⁷⁶
- 702 Das Kindeswohl spielt demnach nicht nur bei den die Minderjährigen selbst betreffenden Rückkehrentscheidungen eine große Rolle. Nach der Rechtsprechung des VfGH sind auch bei der **Aufenthaltsbeendigung für einen Elternteil** dessen konkrete Auswirkungen auf das Wohl des Kindes zu ermitteln und bei der Interessenabwägung nach Art 8 Abs 2 EMRK zu berücksichtigen, wenn das Kind selbst in Österreich verbleibt.⁴⁷⁷
- 703 Ein Kind hat grundsätzlich Anspruch auf „verlässliche Kontakte“ zu beiden Elternteilen (vgl § 138 Z 9 ABGB)⁴⁷⁸. Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist es lebensfremd anzunehmen, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrechterhalten werden kann.⁴⁷⁹ Auch der VwGH hat ausgesprochen, dass (auch) mit modernen Kommunikationsmitteln der Kontakt mit einem Kleinkind kaum aufrechterhalten werden kann und dem Vater eines Kindes (und umgekehrt) grundsätzlich das Recht auf persönlichen Kontakt zukommt.⁴⁸⁰

⁴⁷⁵ Vgl VwGH 28.2.2020, Ra 2019/14/0545; VwGH 21.5.2019, Ra 2019/19/0136 ua mwN.

⁴⁷⁶ Vgl VwGH 17.9.2019 Ra 2018/14/0118 mwN; VwGH 13.12.2018, Ra 2018/18/0260.

⁴⁷⁷ Vgl statt vieler VfGH 12.6.2019, E47/2019 mwN.

⁴⁷⁸ Vgl beispielsweise VwGH 5.3.2021, Ra 2020/21/0465; VwGH 30.4.2020, Ra 2019/21/0134 mwN.

⁴⁷⁹ Vgl dazu VfGH 21.9.2020, E738/2020; VfGH 11.6.2018, E 343/2018; VfGH 12.10.2016, E 1349/2016; VfGH 19.6.2015, E 426/2015; VfGH 25.2.2013, U 2241/12.

⁴⁸⁰ Vgl statt vieler VwGH 6.10.2020, Ra 2019/19/0332 mwN.

- 704 Eine Rückkehrentscheidung für einen Elternteil ist trotz Trennung von einem Kind nach der Rechtsprechung des VwGH aber dann möglich, wenn wechselseitige, regelmäßige und längerfristige Besuche möglich sind.⁴⁸¹
- 705 Führt die Rückkehrentscheidung gegen einen Elternteil dazu, dass das Kind ohne diesen Elternteil aufwachsen muss, so bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung. Die Rechtfertigung liegt nicht schon allein darin, dass das Familienleben während des unsicheren Aufenthaltsstatus des Elternteiles begründet wurde. Sie kann aber etwa dann bejaht werden, wenn dem öffentlichen Interesse an einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ein sehr großes Gewicht zukommt, wie insbesondere dann, wenn der Fremde in relevanter Weise straffällig geworden ist.⁴⁸²
- 706 Nach der Rechtsprechung des VfGH kommt einer Vater-Kind-Beziehung und der mit einer Außerlandesbringung einhergehenden endgültigen Trennung selbst bei fehlender Obsorge besondere Bedeutung zu.⁴⁸³ Hingegen spielt die Tatsache fehlender (nennenswerter) Unterhaltsleistungen durch den Elternteil nur eine untergeordnete Rolle, wenn es zwischen Elternteil und Kindern regelmäßige Kontakte gibt.⁴⁸⁴
- 707 Aber nicht nur die Minderjährigkeit im Entscheidungszeitpunkt ist von großer Bedeutung. Vor allem bei (ehemaligen) UMF ist auch die Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Flucht aus dem Herkunftsland zu berücksichtigen. Das gilt sowohl bei der Aberkennung subsidiären Schutzes als auch bei der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung. Bei der Prüfung einer innerstaatlichen Fluchtalternative und der Bindungen zum Herkunftsland kommt es wesentlich darauf an, ob die Person beispielsweise nur bis zu einem Alter von etwa 12 bis 14 Jahren im Herkunftsland gelebt hat.⁴⁸⁵

⁴⁸¹ Vgl VwGH 5.3.2020, Ra 2019/19/0524, wo eine Trennung von ihrer Tochter für eine aus der Ukraine stammende Antragstellerin für die Dauer eines Niederlassungsverfahrens aufgrund der Besuchsmöglichkeiten als vertretbares Ergebnis erachtet wurde.

⁴⁸² Vgl beispielsweise VwGH 19.6.2020, Ra 2019/19/0475 mwN; VwGH 30.4.2020, Ra 2019/21/0134 mwN.

⁴⁸³ VfGH vom 11.6.2018, E435/2018 mwN; VfGH 9.6.2016, E2617/2015.

⁴⁸⁴ Vgl beispielsweise VwGH 23.1.2020, Ra 2019/21/0281; VwGH 19.9.2019, Ra 2019/21/0158 mwN.

⁴⁸⁵ Vgl beispielsweise VfGH 25.2.2020, E3494/2019.

708 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem Kindeswohl in der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte des öffentlichen Rechts im Asyl- und Fremdenrecht durchaus eine bedeutende Rolle zukommt. Es ist einerseits ein eigenständig zu prüfendes Kriterium, vor allem im Hinblick auf Verletzungen der Art 2, 3 und 8 EMRK. Andererseits kommt ihm auch Bedeutung als Auslegungsmaßstab (zB der Kriterien des § 9 Z 2 BFA-VG) sowie als Gegenstand der Ermittlungspflicht zu.⁴⁸⁶

6.3.2.2. Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs

709 Der Oberste Gerichtshof (OGH) nahm noch vor der Kindschafts- und Namensrechtsnovelle 2013 zur Frage der Obsorge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Stellung. In der bereits angesprochenen Entscheidung aus dem Jahr 2005⁴⁸⁷ sprach der OGH erstmals im Zusammenhang mit der Obsorge für UMF aus, dass das Kindeswohl nicht auf die Grundbedürfnisse (wie etwa Essen, Wohnen, Kleidung, Schulbesuch und medizinische Behandlung) beschränkt werden kann. Vielmehr sind „die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte und die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten“ zu berücksichtigen. Werden diese vernachlässigt, erscheint das Kindeswohl gefährdet, selbst wenn für Essen, Wohnung, Kleidung etc des Minderjährigen gesorgt ist.

710 Die Entscheidung weist zudem darauf hin, dass die Obsorgebestimmungen des ABGB bei Fragen der Notwendigkeit der Obsorgeregelung sowie des Inhaltes und Umfanges der mit der Betrauung der Obsorge verbundenen Rechte und Pflichten zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden nicht unterscheiden.⁴⁸⁸

⁴⁸⁶ Vgl dazu auch *Kasper*, Das Kindeswohlprinzip bei Rückkehrentscheidungen, in *Filzwieser*, Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2020, 271.

⁴⁸⁷ OGH 19.10.2005, 7 Ob 209/05v; also noch vor Verankerung der Kriterien des Kindeswohls im § 138 ABGB im Zuge des Kindschaftsrechts- und Namensrechtsänderungsgesetzes 2013 (siehe dazu oben in Kapitel 5.4.3.1.

⁴⁸⁸ OGH 19.10.2005, 7 Ob 209/05v.

- 711 In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 2006⁴⁸⁹ wiederholt der OGH, dass die Deckung der Grundbedürfnisse (durch die Grundversorgung) und die Vertretung im Asylverfahren allein nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Wohlergehens und des Fortkommens von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hintanzuhalten. Im Übrigen bestehe gerade für minderjährige und auf sich allein gestellte Flüchtlinge eine besondere Gefahr, ins kriminelle Milieu abzudriften. Es sei daher notwendig, die Obsorge für den UMF an den Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen.
- 712 In einer Entscheidung aus dem Jahr 2016⁴⁹⁰ setzte sich der OGH mit der Frage auseinander, ob und inwiefern die Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Herkunftsland im Obsorgeverfahren vor österreichischen Gerichten zu beteiligen sind. Der betroffene Minderjährige war syrischer Staatsbürger; er war im Sommer 2015 ohne Begleitung eines Obsorgeberechtigten gemeinsam mit seinem volljährigen Bruder nach Österreich geflüchtet und hatte Asyl beantragt. Zu ihren Eltern, die in der Stadt Kobane in Syrien leben, bestand regelmäßiger telefonischer Kontakt.
- 713 Der OGH hob die Entscheidungen der Vorinstanzen, die die Obsorge an den KJHT bzw teilweise an den Bruder des Minderjährigen übertrugen, wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs auf. Die Übertragung der Obsorge beeinflusse die rechtlich geschützte Stellung der Eltern, die vor der Entscheidung der Vorinstanzen obsorgeberechtigt waren, sodass diese im Obsorgeverfahren Parteistellung haben. Rein verfahrensökonomische Erwägungen würden die Gerichte nicht von der Gewährung des rechtlichen Gehörs entbinden. Sollte den Eltern im Verfahren nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden können, sei ein Abwesenheitskurator zu bestellen. Der OGH sprach damit aus, dass die Eltern am Obsorgeverfahren persönlich oder durch einen Kurator zu beteiligen sind, wenn die

⁴⁸⁹ OGH 14.2.2006, 4 Ob 7/06t.

⁴⁹⁰ OGH 30.8.2016, 4 Ob 150/16m.

Obsorge über einen unbegleiteten Minderjährigen an Dritte oder den Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden soll.⁴⁹¹

- 714 An dieser Stelle soll noch kurz auf die Judikatur des OGH zu einer anderen Rechtsfrage eingegangen werden, nämlich zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft im Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz⁴⁹². Da Flüchtlinge iSd GFK österreichischen Staatsbürger*innen iSd § 2 Abs 1 UVG gleichgestellt sind, haben auch asylberechtigte Kinder Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.⁴⁹³
- 715 In einigen jüngeren Entscheidungen⁴⁹⁴ stellte der OGH klar, dass (auch) in UVG-Verfahren die Flüchtlingseigenschaft des betroffenen Kindes vom Gericht als Vorfrage selbständig zu prüfen ist, selbst wenn diese (aufrechten) Asylstatus haben.
- 716 So sei die Flüchtlingseigenschaft nicht vom Vorliegen der Feststellung durch eine Behörde abhängig, sondern sei materieller Natur und ergebe sich aus Art 1 A Z 2 GFK.⁴⁹⁵ Zwar komme der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Verwaltungsverfahren nach ständiger Rechtsprechung stärkste Indizwirkung zu. Liege die Feststellung allerdings schon einige Zeit zurück und gebe es Anhaltspunkte dafür, dass sich die Verhältnisse im Heimatstaat des Flüchtlings wesentlich geändert haben, müsse die Flüchtlingseigenschaft vom Gericht als Vorfrage selbständig geprüft werden.⁴⁹⁶
- 717 Die Entscheidung 10 Ob 52/20z vom 15. Dezember 2020 betrifft zwei in Österreich geborene Kinder mit der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation, welchen in den Jahren 2012 bzw 2014 Asyl gewährt wurde. Die Eltern der Kinder sind seit dem Jahr 2005 in Österreich asylberechtigt. Beide Kinder verfügen über im Jahr 2017 ausgestellte und bis zum Jahr 2022 gültige Konventionsreisepässe.

⁴⁹¹ Vgl OGH 30.8.2016, 4 Ob 150/16m.

⁴⁹² Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschussgesetz 1985 – UVG) BGBl 1985/451.

⁴⁹³ Vgl OGH 17.4.2018, 10 Ob 22/18k mwN.

⁴⁹⁴ OGH 15.12.2020, 10 Ob 52/20z; OGH 19.1.2021, 10 Ob 55/20s; vgl auch OGH 17.4.2018, 10 Ob 22/18k.

⁴⁹⁵ OGH 15.12.2020, 10 Ob 52/20z.

⁴⁹⁶ Vgl RIS-Justiz RS0110397; RIS-Justiz RS0037183.

718 Der OGH hob den Beschluss des Erstgerichts auf, mit dem Unterhaltsvorschuss gewährt worden war. Eine individuelle Prüfung der Frage, ob die Flüchtlingseigenschaft der Kinder nach wie vor besteht, sei unterblieben. Diese wäre aber insbesondere, weil den Eltern bereits im Jahr 2005 Asyl zuerkannt wurde, erforderlich gewesen. Außerdem hätte die Mutter angegeben, dass drei ältere Geschwister der antragstellenden Kinder seit dem 11. 12. 2018 nicht mehr bei ihr, sondern in der Russischen Föderation bei den väterlichen Großeltern lebten. Die gültigen Konventionsreisepässe reichen nach dem OGH nicht aus, um die Flüchtlingseigenschaft zu beweisen. Der Entscheidung 10 Ob 55/20s vom 19. Jänner 2021 liegt ein ähnlich gelagerter Sachverhalt zugrunde.

6.3.3. Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

719 Das Asylverfahren erster Instanz wird von einer der neun Regionaldirektionen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) geführt. Zuständig ist die Regionaldirektion jenes Bundeslandes, in dem der*die Asylwerber*in in Grundversorgung ist. Geführt werden die Verfahren von Referent*innen. Sie bearbeiten als sogenannte "Case Owner" einen Fall von der Ersteinvernahme bis zur inhaltlichen Entscheidung mit Bescheid.

720 Im Jahr 2020 gab es insgesamt 20.739 offene Verfahren in erster und zweiter Instanz, wobei hiervon 5.853 Verfahren beim BFA in erster Instanz und 14.886 Verfahren am BVwG in zweiter Instanz anhängig sind.⁴⁹⁷

6.3.3.1. Allgemeines zum Verfahren vor dem BFA

721 Kern des inhaltlichen Verfahrens ist die Vernehmung der Asylwerber*innen zu den persönlichen Umständen, zu den Fluchtgründen und zu ihren Befürchtungen bei der Rückkehr im Heimatstaat.

⁴⁹⁷ BMI, Asylstatistik 2020, 50; die Verfahren mit offener Rechtsmittelfrist wurden hier den Verfahren beim BFA zugerechnet.

- 722 Seit 2017 gibt es am BFA ein internes Controlling-System. Damit soll die Leistung einzelner Referent*innen als „Case Owner“ gemessen werden. Für jeden Bescheid wird eine bestimmte Punkteanzahl vergeben. Für einen positiven Bescheid erhält der*die Referent*in 0,6 Punkte. Für einen negativen Bescheid, mit dem eine Rückkehrentscheidung getroffen wird, gibt es einen Punkt. Für andere Bescheide, zB Bescheide, mit welchen subsidiärer Schutz verlängert wird, erhält der*die Referent*in 0,5 Punkte. Andere Aspekte der Entscheidungen (wie zB Vulnerabilität der Asylwerber*innen) haben keinen Einfluss.⁴⁹⁸
- 723 Nach den internen Vorgaben des Controlling-Systems sollen Referent*innen zumindest vier Punkte pro Woche erreichen. Das entspricht je nach Entscheidung rund vier bis acht Bescheiden pro Woche.
- 724 Als weiteres Aufsichts- bzw Kontrollsystem wird das Vier-Augen-Prinzip eingesetzt. Ein*e weitere*r Mitarbeiter*in muss den Bescheid freigeben, bevor dieser an die Asylwerber*innen zugestellt werden darf. Das Vier-Augen-Prinzip besteht für alle positiven Bescheide des BFA, dh alle Bescheide, mit denen Asyl, subsidiärer Schutz oder eine Aufenthaltsberechtigung gewährt wird. Für negative Bescheide, mit welchen (auch) eine Rückkehrentscheidung getroffen wird, besteht kein allgemeines Vier-Augen-Prinzip. Es wird jedoch zu einzelnen Verfahren auch bei negativen Bescheiden für gewisse Zeitspannen angewandt. Derzeit wird ein Vier-Augen-Prinzip beispielsweise für negative Bescheide im Schubhaft-Verfahren für den Zeitraum von einem Monat angedacht.⁴⁹⁹

6.3.3.2. Verfahrensrechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls

- 725 Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf prozessuale Aspekte des erstinstanzlichen Verfahrens, die sich auf das Kindeswohl auswirken. Beleuchtet werden soll der allgemeine Umgang mit Kindern im Verfahren und insbesondere die

⁴⁹⁸ Gesprächsprotokoll BMI/BFA.

⁴⁹⁹ Gesprächsprotokoll BMI/BFA.

Vernehmung von Kindern (i) sowie die Aus- und Fortbildung der Referent*innen, die für Verfahren von Kindern zuständig sind (ii).

(i) Allgemeines und Vernehmung von Minderjährigen

- 726 Auf das Kindeswohl ist in der Verfahrensführung sowohl bei begleiteten als auch bei unbegleiteten Minderjährigen Bedacht zu nehmen. Eine Spezialisierung für Verfahren mit (begleiteten oder unbegleiteten) Minderjährigen gibt es am BFA nicht. Die Zuständigkeit der einzelnen Referent*innen richtet sich in erster Linie nach dem Herkunftsstaat.
- 727 Im Verfahren vor dem BFA werden Kinder unter 14 Jahren in der Regel nicht vernommen. Ob begleitete Kinder, dh Kinder im Familienverband, ab 14 Jahren vernommen werden, entscheidet der*die fallführende Referent*in. Es ist somit von Referent*in zu Referent*in verschieden, ob und ab welchem Alter Kinder vernommen werden. Bei der Vernehmung ist der*die Dolmetscher*in, teilweise eine Vertrauensperson, eventuell auch ein*e Rechtsberater*in anwesend.
- 728 Jüngere Kinder im Familienverband sind bei Verfahrensterminen vor dem BFA in den meisten Fällen anwesend. Auch bei der Einvernahme der Eltern zu den Fluchtgründen und zur Fluchtroute sind (kleinere) Kinder grundsätzlich anwesend. Eine organisierte Kinderbetreuung während dieser Termine gibt es nicht. In den GVS-Einrichtungen sind einzelne Sozialbetreuer*innen bemüht, kurzfristige Betreuungsmöglichkeiten zu organisieren.⁵⁰⁰
- 729 Eine besondere Bedeutung kommt dem Kindeswohl bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu. Sie werden grundsätzlich in Anwesenheit ihrer gesetzlichen Vertretung – dh der Rechtsberatung der BBU GmbH oder der KJH⁵⁰¹ – vernommen. Stehen UMF kurz vor Erreichen der Volljährigkeit, wird mit dem Verfahren bzw der

⁵⁰⁰ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen); Gesprächsprotokoll UNHCR; vgl Anfragebeantwortung BMI, Pkt 15.

⁵⁰¹ Zur Obsorge und/oder Rechtsvertretung für UMF siehe Kapiteln 6.1.4. und 6.2.2.

Entscheidung häufig zugewartet, bis der*die unbegleitete Minderjährige volljährig geworden ist.

730 Zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verfahren lässt sich keine pauschale Aussage treffen. So hängt es von den einzelnen Referent*innen ab, ob die Verfahrenstermine und insbesondere die Vernehmung der Minderjährigen kindgerecht gestaltet werden. Einige Referent*innen verstehen es, altersgerechte Fragen zu stellen und gehen auf die besondere Situation von Kindern ein. Andere Referent*innen unterscheiden zwischen Minderjährigen und Erwachsenen nicht (komplizierte Fragenstellungen, sehr lange Einvernahmen, keine altersgerechte Belehrung).⁵⁰² Verbindliche Vorgaben für eine kinderrechtskonforme Verfahrensgestaltung bestehen nicht.

*(ii) Aus- und Fortbildung der Referent*innen*

731 Wie sehr das Kindeswohl und Kinderrechte im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren beachtet werden, hängt von Einstellung und Kenntnisstand der verfahrensführenden Personen ab. Die einschlägige Aus- und Fortbildung der Referent*innen ist daher von zentraler Bedeutung.

732 Allgemeine Voraussetzung für Referent*innen ist die abgelegte Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung⁵⁰³. In den Jahren 2015/2016 wurden Personen mit Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen der Verwaltung und aus diversen anderen Berufsgruppen als Referent*innen („Case Owner“) am BFA eingestellt. Der Wissens- und Kenntnisstand im Bereich der Kinderrechte und des Kindeswohls sowie die Fähigkeiten der kindspezifischen Verfahrensführung unterscheiden sich daher stark.

733 Neue Referent*innen müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen „BFA-Ausbildungslehrgang“ (BFA-AL) in der Dauer von vier Monaten absolvieren.⁵⁰⁴ Ziel ist

⁵⁰² Gesprächsprotokoll UNHCR.

⁵⁰³ Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Pkt 2.11; vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 13231 vom 8.11.2017.

⁵⁰⁴ Vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 13231 vom 8.11.2017.

ein einheitlicher Wissensstand aller neuen verfahrensführenden Referent*innen. Die BFA-AL bestehen aus einzelnen Modulen mit Praxisphasen in den Organisationseinheiten und theoretischen Ausbildungseinheiten. Abgedeckt werden die verschiedenen Bereiche des Asyl- und Fremdenrechts, Themenbereiche zu vulnerablen Gruppen sind mitumfasst.⁵⁰⁵ Schulungen oder Module mit Fokus auf eine Kindeswohlprüfung im Verfahren und die Gewährleistung der Kinderrechte gibt es in diesem Rahmen – soweit bekannt – keine. Nach Absolvierung des BFA-AL wird den Referent*innen die volle Entscheidungsbefugnis (Approbation) erteilt.

- 734 In weiterer Folge gibt es für Referent*innen des BFA ein breites Angebot an freiwilligen Fortbildungen und Schulungen. Zum Untersuchungsgegenstand der Kommission enthält das aktuelle BFA-Fortbildungsprogramm folgende Veranstaltungen:
- 735 Unter Leitung des UNHCR wurde im Jahr 2020 erstmals die Schulung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche auf der Flucht“ als Webinar angeboten. Behandelt werden die Besonderheiten und Herausforderungen der Einvernahme, Kenntnisse zur Beweiswürdigung mit Blick auf spezifische Fluchtgründe und die Kindeswohlprüfung im Verfahren.⁵⁰⁶ Auch für das Jahr 2021 ist die Schulung als Webinar geplant.⁵⁰⁷
- 736 Ebenfalls von UNHCR wird das Webinar „Einvernahmetechnik Plus“ angeboten. Die EASO bietet eine Präsenzschiung zum Thema „Einvernahmetechnik und Umgang mit Dolmetscher*innen“ an. IOM bietet zudem an einigen Terminen Webinare bzw Präsenzschiungen zum Thema „Interkulturelles Kompetenztraining“ sowie zum Thema „Menschenhandel im Verfahren“ an. Der Themenbereich der Einvernahme von Kindern und Jugendlichen im Verfahren ist hier (zumindest teilweise) mitumfasst.

⁵⁰⁵ Anfragebeantwortung BMI, Pkt 11; vgl auch parlamentarische Anfragebeantwortungen Nr 13231 vom 8.11.2017 und Nr 5313 vom 7.4.2021.

⁵⁰⁶ Anfragebeantwortung BMI, Pkt 11.

⁵⁰⁷ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 5313 vom 7.4.2021 vgl auch Anfragebeantwortung BMI, Pkt 11.

- 737 Die Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren ist freiwillig⁵⁰⁸. Die Fortbildungsveranstaltungen finden grundsätzlich in der Dienstzeit der Referent*innen statt. Für den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen werden im internen Controlling-System⁵⁰⁹ keine Punkte vergeben. Die Punkte-Vorgabe muss also dennoch durch die Ausfertigung von Entscheidungen erreicht werden. Konkrete positive Auswirkungen auf Tätigkeitsgebiet und Karriere (zB Möglichkeit der Spezialisierung, Aufstiegschancen) hat der Besuch von einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen nicht.
- 738 Im ersten Halbjahr 2021 wurden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und von UNHCR neue E-Learning-Kurse für BFA-Referent*innen zum Umgang mit vulnerablen Gruppen entwickelt. Bei UNHCR sind das zwei E-Learning-Kurse zum Umgang mit Frauen, Kindern, Jugendlichen und Trauma- sowie Folteropfern sowie mit LGBTIQ-Personen. Bei IOM sind es zwei Kurse zum Umgang mit Opfern von Menschenhandel und zu interkulturellen Kompetenzen.⁵¹⁰

6.3.3.3. Materiell-rechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls in Entscheidungen

- 739 Die Kommission hat das BMI ersucht, (anonymisierte) Entscheidungen des BFA über Anträge minderjähriger Asylwerber*innen zu bestimmten Stichtagen zu übermitteln. Dem Ersuchen wurde nicht entsprochen. Begründet wurde dies mit datenschutzrechtlichen Bedenken. Die folgenden Ausführungen stützen sich demnach (nur) auf der Kommission auf anderen Wegen zur Kenntnis gebrachten Bescheiden des BFA, auf die aus den BVwG-Entscheidungen ersichtlichen Begründungen des BFA sowie auf Gespräche mit Vertretern des BMI, des BFA sowie mit anderen involvierten Personen.

⁵⁰⁸ Vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 5313 vom 7.4.2021 mit Hinweis auf die allgemeine Fortbildungsverpflichtung, abgeleitet aus § 58 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

⁵⁰⁹ Siehe dazu oben in Rz 722 f.

⁵¹⁰ Vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 5313 vom 7.4.2021.

- 740 Die Situation der Kinder und das Kindeswohl sind grundsätzlich für alle Spruchpunkte der Entscheidungen des BFA von Bedeutung. Die Spruchpunkte sind vor allem (i) die Prüfung der Asylberechtigung, (ii) die Prüfung subsidiären Schutzes, (iii) die Prüfung der Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen (meist Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 FPG) und die damit zusammenhängende Prüfung einer Aufenthaltsberechtigung aus berücksichtigungswürdigen Gründen iSd § 55 AsylG.⁵¹¹
- 741 Bei der **Prüfung der Asylberechtigung (i)** wird auf die Situation der Kinder idR nur dann eingegangen, wenn diese eigene Asylgründe geltend machen oder die Asylgründe der Eltern unmittelbar die Kinder betreffen. Eigene Asylgründe von Minderjährigen werden bei begleiteten Kindern im Familienverband allerdings eher selten geltend gemacht.
- 742 Bei der **Prüfung des subsidiären Schutzes (ii)** muss auf die Situation der Kinder in jedem Fall eingegangen werden. Es muss geprüft werden, ob den Minderjährigen bei Rückkehr in das Herkunftsland eine Gefährdung der Art 2 und Art 3 EMRK droht. Auch die innerstaatliche Fluchtalternative muss für Kinder zumutbar sein.⁵¹² Inwiefern die Situation der Kinder in diesem Zusammenhang eigens geprüft wird, ist jedoch verschieden. Aus einigen Entscheidungen des BVwG lässt sich schließen, dass das BFA die Situation der Kinder in diesem Zusammenhang zumindest in manchen Fällen nicht oder nur unzureichend prüft.⁵¹³ Dies wird auch durch die Wahrnehmungen von im Asyl- und Fremdenrecht tätigen Rechtsanwält*innen bestätigt.⁵¹⁴
- 743 Von besonderer Bedeutung ist das Kindeswohl bei der **Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung (iii)** und der damit zusammenhängenden Prüfung einer Aufenthaltsberechtigung gemäß §§ 55 ff AsylG.⁵¹⁵ Die zu berücksichtigenden Kriterien bestimmt insbesondere § 9 BFA-VG iVm Art 8 EMRK. Dabei muss das

⁵¹¹ Gesprächsprotokoll BMI/BFA.

⁵¹² Vgl zur dahingehenden Judikatur des VfGH und VwGH Rz 684 ff.

⁵¹³ Vgl dazu beispielsweise BVwG 15.1.2021, W169 2187352-1 ua; BVwG 28.9.2020, G312 2207803-1 ua; BVwG 17.9.2020, G312 2190723-1 ua.

⁵¹⁴ Gesprächsprotokoll Rechtsanwält*innen.

⁵¹⁵ Vgl Gesprächsprotokoll BMI/BFA.

Kindeswohl nach ständiger Rechtsprechung gesondert geprüft werden.⁵¹⁶ Auch in diesem Zusammenhang ist es von Bescheid zu Bescheid unterschiedlich, ob und inwiefern das Kindeswohl geprüft und berücksichtigt wird. Und auch hier lassen einige Entscheidungen des BVwG sowie die Einschätzungen von einigen Rechtsanwält*innen vermuten, dass da BFA dies häufig nicht oder nur unzureichend prüft⁵¹⁷.

6.3.4. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

- 744 Das folgende Kapitel widmet sich dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Aktuell sind am BVwG rund 18.500 Verfahren anhängig.⁵¹⁸
- 745 Die Verfahrensdauer am BVwG beträgt aktuell in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 in rund 36 % der Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl weniger als 6 Monate, in weiteren rund 21% bis zu einem Jahr, in 29% ein bis zwei Jahre und in weiteren 14% über zwei Jahre.⁵¹⁹
- 746 Im Geschäftsjahr 2019⁵²⁰ wurden vom BVwG knapp 41% der angefochtenen Entscheidungen des BFA aufgehoben oder abgeändert⁵²¹, im Jahr 2018 waren es 37,7%⁵²². Angemerkt sei, dass bloße Berichtigungen der Entscheidungen hier nicht mitumfasst sind.⁵²³
- 747 Wie oben soll auch hier auf die Berücksichtigung des Kindeswohls einerseits in verfahrensrechtlicher Hinsicht, und andererseits materiell-rechtlicher, inhaltlicher Hinsicht in den Entscheidungen eingegangen werden.

⁵¹⁶ Vgl zur Rechtslage oben in Kapitel 5.4.2.2. und zur Judikatur des VfGH bzw VwGH in Kapitel 6.3.2.1.

⁵¹⁷ Vgl dazu beispielsweise BVwG 18.2.2021, G313 2225072-1 ua; Gesprächsprotokoll Rechtsanwält*innen.

⁵¹⁸ Die Kronenzeitung, Interview mit Justizministerin Alma Zadic, 4.7.2021, <https://www.krone.at/2453512> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁵¹⁹ Tätigkeitsbericht des BVwG, Geschäftsjahr 2019, 34.

⁵²⁰ Das Geschäftsjahr 2019 lief von 1.2.2019 bis 31.1.2020. Der Tätigkeitsbericht zum Geschäftsjahr 2020 (1.2.2020 bis 31.1.2021) ist noch nicht veröffentlicht.

⁵²¹ Tätigkeitsbericht des BVwG, Geschäftsjahr 2019, 35.

⁵²² Tätigkeitsbericht des BVwG, Geschäftsjahr 2018, 29.

⁵²³ Diese fallen unter die Kategorie „Neutrale Entscheidungen“, in die im Geschäftsjahr 2019 rund 10% der Entscheidungen und im Geschäftsjahr 2018 rund 11,7% der Entscheidungen fielen; vgl dazu Tätigkeitsberichte des BVwG, Geschäftsjahr 2019, 35 sowie Geschäftsjahr 2018, 29.

6.3.4.1. Verfahrensrechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls

748 Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die verfahrensrechtlichen Aspekte des BVwG-Verfahrens, die sich auf die Situation der Kinder und das Kindeswohl auswirken. Neben der Berücksichtigung der Kinder in der Geschäftsverteilung (i) und in der Verfahrensführung allgemein (ii), sind dies insbesondere die Vernehmung von Kindern im Verfahren (iii) und die Ausbildung von Richter*innen für die besonderen Situationen und Bedürfnisse von Kindern im Verfahren (iv).

(i) Geschäftsverteilung des BVwG

749 Nach der Geschäftsverteilung des BVwG sind Asyl- und Fremdenrechtssachen in erster Linie der Kammer A zugeordnet. Auch darüber hinaus ist allerdings ein Großteil der Richter*innen des BVwG zumindest teilweise mit Asyl- und Fremdenrechtssachen befasst.

750 Die Sonderzuständigkeiten der einzelnen Richter*innen innerhalb der Asyl- und Fremdenrechtssachen richten sich in erster Linie nach den Herkunftsländern der Asylwerber*innen. Daneben gibt es Sonderzuständigkeiten insbesondere für Verfahren über Schubhaft sowie Visaangelegenheiten. Zudem gibt es für die einzelnen Herkunftsländer jeweils eine*n Ansprechrichter*in. Ansprechpartner*innen sind für die das Herkunftsland betreffenden Fragen zuständig und koordinieren den Austausch zwischen den Richter*innen.⁵²⁴

751 Für Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz von Minderjährigen, dh von UMF sowie von begleiteten Minderjährigen in Familienverfahren, gibt es keine Sonderzuständigkeiten. Alle mit Asyl- und Fremdenrechtssachen betrauten Richter*innen führen auch Verfahren über Anträge von UMF und begleiteten Minderjährigen im Familienverfahren aus dem jeweiligen Herkunftsland.

(ii) Genereller Umgang mit Kindern und Schutz des Kindeswohls im Verfahren

⁵²⁴ Gesprächsprotokoll BVwG-Richter*innen.

752 Wie im Verfahren und insbesondere in der mündlichen Verhandlung mit Kindern umgegangen wird, hängt von den jeweiligen Richter*innen ab. Einige Richter*innen des BVwG sind sich der besonderen Bedürfnisse und der Vulnerabilität der Kinder bewusst. Einzelne Richter*innen achten beispielsweise darauf, dass Kinder bei der Einvernahme der Eltern nicht im Verhandlungssaal anwesend sind, sofern dies dem Kindeswohl widersprechen könnte. Dies betrifft insbesondere die Erörterung nicht altersadäquater Themen, wie beispielsweise Gewalt gegen die Eltern und/oder sexueller Missbrauch. Interne Vorgaben, Leitlinien oder Handlungsanweisungen zum Umgang mit Kindern im Verfahren und insbesondere in der mündlichen Verhandlung, konnten nicht festgestellt werden.

(iii) Vernehmung von Kindern im Verfahren vor dem BVwG

753 In Verfahren vor dem BVwG werden Kinder grundsätzlich erst ab 14 Jahren vernommen. Vernommen werden UMF oder wenn die Vernehmung von Kindern aus Sicht des Gerichts notwendig oder sinnvoll wäre, um den Sachverhalt aufzuklären. Insbesondere zur Integration von Jugendlichen ist die Vernehmung oft ein wesentliches Beweismittel.⁵²⁵

754 Unmündige Minderjährige werden eher selten vernommen. Hier wird grundsätzlich mit den (gesetzlichen) Vertreter*innen besprochen, ob die Kinder auch etwas sagen wollen. Teilweise wollen diese eher nicht, dass die Kinder befragt werden. So wird der entscheidungsgegenständliche Sachverhalt häufig ohne Vernehmung unmündiger Kinder festgestellt.

755 Wie Kinder vernommen werden, hängt stark von der Person der einzelnen Richter*innen ab. Einige Richter*innen sind bemüht, den besonderen Bedürfnissen der Kinder in Vernehmungen gerecht zu werden, wie etwa durch ein freundliches und vertrauensvolles Gesprächsklima, einfache Fragen, kindgerechte Erklärungen, Pausen und die Begleitung und Anwesenheit von Vertrauenspersonen. Die Richter*innen haben zudem Zugriff auf Ausbildungsmaterial verschiedener Institutionen und

⁵²⁵ Gesprächsprotokoll BVwG-Richter*innen.

Organisationen zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen. Interne Vorgaben, Leitlinien oder Handlungsanweisungen zur Vernehmung von Kindern im Verfahren konnten nicht festgestellt werden.

756 Bei der Vernehmung von Kindern in der mündlichen Verhandlung ist grundsätzlich der*die jeweilige gesetzliche Vertreter*in anwesend, dh bei begleiteten Kindern idR die Eltern, bei UMF Vertreter*innen der zuständigen KJH.

*(iv) Ausbildung und Fortbildung von Richter*innen des BVwG*

757 Die allgemeinen Ausbildungsanforderungen an Richter*innen des BVwG sind ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften sowie mindestens 5 Jahre juristische Berufserfahrung.⁵²⁶

758 Alle neu ernannten Verwaltungsrichter*innen sind verpflichtet, die modulare Seminarreihe für die Einstiegsphase der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu absolvieren. Die Seminarreihe des Jahres 2021/2022 umfasst fünf (teils mehrtägige) Seminare zu allgemeinen richterlichen Kernkompetenzen. Darüber hinaus bietet die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu einzelnen Themen an. Zum Themenbereich kinderrechtliche Partizipation, Umgang mit und Vernehmung von Kindern gibt es im Veranstaltungsprogramm für das Jahr 2021 keine Seminare oder Workshops. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig.

759 UNHCR bietet immer wieder Fortbildungsveranstaltungen für Richter*innen des BVwG zum Thema Kinder im Asylverfahren an. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist ebenfalls freiwillig.

760 Für Richter*innen des BVwG besteht grundsätzlich eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung⁵²⁷, die sich jedoch nicht auf bestimmte Inhalte bezieht.

⁵²⁶ § 207 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RiStDG).

⁵²⁷ Vgl § 57 Abs 1 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG).

6.3.4.2. Materiell-rechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls in Entscheidungen

- 761 Im Folgenden wird auf die inhaltliche Berücksichtigung des Kindeswohls in den Entscheidungen des BVwG eingegangen. Die Ausführungen beziehen sich auf Entscheidungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren im Zeitraum 1/2018 bis 4/2021. Analysiert wurden einerseits Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz von Minderjährigen, andererseits Entscheidungen, welche nur die Eltern bzw einen Elternteil des Minderjährigen betreffen, die Minderjährigen aber mittelbar (durch eine etwaige aufenthaltsbeendende Maßnahme) betroffen sind. Die folgenden Ausführungen beziehen sich größtenteils auf inhaltliche Entscheidungen über die Anträge auf internationalen Schutz.
- 762 Gegenstand der Erörterung sind schriftlich ausgefertigte Erkenntnisse, die im RIS⁵²⁸ veröffentlicht sind. Nicht im RIS veröffentlicht werden mündlich verkündete Erkenntnisse, bei denen die Parteien keine schriftliche Ausfertigung beantragen. Sie werden in gekürzter Form (ohne Begründung) erlassen. Der Kommission ist bewusst, dass dies häufig positive Entscheidungen zu internationalem Schutz oder zur Erteilung von Aufenthaltstiteln sind, welche teilweise (auch) aufgrund von Kindeswohlüberlegungen getroffen werden.⁵²⁹
- 763 Eingangs sei festgehalten, dass die Situation der Kinder und das Kindeswohl in Entscheidungen des BVwG sehr unterschiedlich berücksichtigt werden. Während in einzelnen Entscheidungen die Situation der Kinder eingehend behandelt und ihr auch in der Interessenabwägung große Bedeutung beigemessen wird, wird in anderen so gut wie gar nicht darauf eingegangen. Dies macht allgemeine Aussagen über die Entscheidungspraxis des BVwG zur Berücksichtigung der Kinderrechte und des Kindeswohls schwierig. Die folgende Darstellung der Entscheidungspraxis muss vor

⁵²⁸ Rechtsinformationssystem des Bundes, <https://www.ris.bka.gv.at/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁵²⁹ Gesprächsprotokoll BVwG-Richter*innen.

diesem Hintergrund gesehen werden und soll häufig erkannte Entscheidungsmuster aufzeigen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.⁵³⁰

- 764 Bevor auf die inhaltliche Prüfung des Kindeswohls in den Entscheidungen des BVwG eingegangen wird, sei auf einen allgemeinen Eindruck zur Entscheidungspraxis hingewiesen. Die Entscheidungen sind generell sehr umfangreich. Sie umfassen meist zwischen 50 und 170 Seiten. Ursache ist in erster Linie die wörtliche Wiedergabe der umfassenden Länderinformationsblätter der Staatendokumentation, die sich auf alle erdenklichen Aspekte und Regionen des Herkunftsstaats beziehen, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall tatsächlich relevant sind. Außerdem werden häufig alle einschlägigen Rechtsnormen vollständig und inklusive aller Absätze zitiert, wiederum unabhängig davon, ob diese im Einzelfall anzuwenden sind. Teilweise kommt es auch zur wörtlichen Wiedergabe der Protokolle von Vernehmungen durch Polizeibeamt*innen oder durch das BFA. Das erschwert die Lesbarkeit der Erkenntnisse, sodass sie auch für Juristen deutscher Muttersprache oft nur mit Mühe nachzuvollziehen sind. Das ist umso fragwürdiger, als sich die asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen des BVwG an Asylwerber*innen richten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
- 765 Die Situation der Kinder und das Kindeswohl spielen grundsätzlich in allen Spruchpunkten der Entscheidungen des BFA und – sofern in der Beschwerde an das BVwG auch bekämpft – in weiterer Folge des BVwG eine Rolle. Dies sind vor allem (i) die Prüfung von Asyl, (ii) die Prüfung subsidiären Schutzes, (iii) die Prüfung der

⁵³⁰ Eine Abfrage im RIS der unten genannten Begriffe in Entscheidungen des BVwG über Rechtsmittel gegen Bescheide des BFA ergab im genannten Zeitraum folgendes Ergebnis:

Suchworte	2018	2019	2020	1 - 4/2021
„Kindeswohl*“ und/oder „Wohl des Kindes“	1620	1736	1893	286

Entscheidungen, in welchen die Nennung nur auf das Zitat einer Gesetzesbestimmung oder auf sonstige Gründe zurückzuführen ist, ohne dass die Entscheidung einen Bezug zu Minderjährigen aufweist, sind in der angeführten Tabelle ebenfalls enthalten. Aussagen über die Häufigkeit einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl in Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, lassen sich daraus also kaum ableiten.

Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (meist Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 FPG) bzw die damit zusammenhängende Prüfung einer Aufenthaltsberechtigung aus berücksichtigungswürdigen Gründen iSd § 55 AsylG.⁵³¹

- 766 Bei **(i) der Prüfung der Asylgründe** wird die Situation der Kinder bzw das Kindeswohl in den Entscheidungen über Asylanträge begleiteter Minderjähriger kaum erwähnt und daher auch nicht geprüft. Eigene Verfolgungsgründe iSd GFK von Kindern werden nur selten geltend gemacht. So beschränkt sich die Prüfung bei Familien fast ausschließlich auf die Asylgründe der Eltern. Die Erwähnung der minderjährigen Asylwerber*innen erschöpft sich meist im Verweis darauf, dass eigene Fluchtgründe der Kinder nicht geltend gemacht werden.
- 767 Anders ist es naturgemäß bei UMF. Hier ist maßgebend, welche Fluchtgründe die minderjährigen Antragsteller*innen geltend machen. Das müssen nicht zwingend kinderspezifische Verfolgungsgründe sein.
- 768 Bei der **(ii) Prüfung des subsidiären Schutzes** aufgrund der realen Gefahr einer Verletzung der Art 2 und Art 3 EMRK bzw der Protokolle Nr 6 oder Nr 13 zur EMRK⁵³² bei einer Rückkehr in die Heimat ist nach der Rechtsprechung des VwGH „eine besondere Vulnerabilität – etwa aufgrund von Minderjährigkeit – bei der dahingehenden Beurteilung im Speziellen zu berücksichtigen“. Das erfordert „eine konkrete Auseinandersetzung mit der Situation, die eine solche Person bei ihrer Rückkehr vorfindet“.⁵³³
- 769 Ob und wie sehr in den Entscheidungen des BVwG in diesem Zusammenhang tatsächlich auf die Situation der Kinder eingegangen wird, ist sehr unterschiedlich. Teilweise beschränken sich die Entscheidungen auf das genannte Zitat der Judikatur des VwGH und einen sehr oberflächlich erscheinenden kurzen Absatz oder einen

⁵³¹ Diese entsprechen den Spruchpunkten der Bescheide des BFA.

⁵³² Vgl zu den Voraussetzungen für subsidiären Schutz § 8 AsylG.

⁵³³ Vgl statt vieler VwGH 28.11.2019, Ra 2019/19/0085 mwN; siehe dazu auch in Kapitel 6.3.2.1.

Verweis auf die Ausführungen zum Kindeswohl bei der Prüfung der Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.⁵³⁴

770 So wird folgender Textbaustein im Zusammenhang mit der Prüfung der Situation der Kinder – unabhängig vom jeweiligen Herkunftsland und den Umständen des Einzelfalls – öfter verwendet:

„Im gegenständlichen Fall sind die Eltern und die Kinder [...] Staatsbürger; es sind alle im selben Umfang von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen und teilen die Kinder somit das sozioökonomische Schicksal der Eltern. Wie beweismäßig näher ausgeführt, ist die Grundversorgung mit Nahrung und medizinische Versorgung in [...] gegeben und steht den schulpflichtigen Kindern auch ein diskriminierungsfreier Zugang zum Schulsystem offen. Eine Verletzung des Kindeswohles ist daher nicht ersichtlich. Auch aufgrund der Sicherheitslage ist eine Verletzung des Kindeswohls nicht zu besorgen.“⁵³⁵

771 In einem Teil der Entscheidungen wird auf konkrete Gefährdungen der Kinder nach Art 2 und Art 3 EMRK eingegangen. In diesen Fällen wird der Beschwerde auch öfter stattgegeben und subsidiärer Schutz zuerkannt. So wurde beispielsweise Kindern aus dem Irak – und abgeleitet davon auch deren Eltern – subsidiärer Schutz zuerkannt, da eine Rückkehr für Minderjährige *„eine Form unmenschlicher Behandlung [wäre], die sich im beschriebenen chancenarmen Umfeld und der, zwar nicht per se lebensbedrohlichen, aber nach wie vor besonders für Kinder volatilen Sicherheitslage aus den exzeptionellen Umständen einer Familie mit drei Kindern ohne ausreichenden familiären Rückhalt ergibt“*.⁵³⁶

⁵³⁴ Vgl beispielsweise BVwG 17.3.2021, L518 2206547-1 ua; BVwG 4.3.2020, L519 2203543-1.

⁵³⁵ Vgl beispielsweise BVwG 21.1.2021, L526 2168576-1 und BVwG 11.12.2020, L526 2165394-1 zum Herkunftsstaat Irak; BVwG 30.12.2019, L526 1436115-2 zum Herkunftsstaat Armenien; ähnlich BVwG 24.2.2021, L519 2222244-2 zum Herkunftsstaat Türkei, BVwG 22.1.2021, L519 2174745-1 zum Herkunftsstaat Irak.

⁵³⁶ Vgl die ähnlich gelagerten Fälle BVwG 17.9.2020, G312 2190723-1 sowie BVwG 28.9.2020, G312 2207803-1.

- 772 Auch die Tatsache, dass Minderjährige im Irak „gegenwärtig nicht mit einem gesicherten Zugang zu (Grundschul-) Bildung (Art 28 Z 1 lit a Übereinkommen über die Rechte des Kindes) rechnen dürfen“, wird als Grund angeführt, der neben der prekären Sicherheitslage dafür spricht, Minderjährigen subsidiären Schutz zu gewähren.⁵³⁷
- 773 Auch für den Herkunftsstaat Afghanistan wurde Beschwerden in diesem Spruchpunkt stattgegeben und Familien aufgrund der – eine Verletzung der Art 2 und 3 EMRK nicht ausschließenden – Situation von Kindern und/oder jungen Familien subsidiärer Schutz zuerkannt.⁵³⁸
- 774 Wohl am bedeutendsten ist die Berücksichtigung der Kinderrechte und des Kindeswohls im Zusammenhang mit **(iii) der Prüfung der Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** iSd § 9 BFA-VG iVm Art 8 EMRK und der damit zusammenhängenden Aufenthaltsberechtigung des § 55 AsylG. Einerseits ist das Kindeswohl nach der einhelligen Judikatur der europäischen und österreichischen Höchstgerichte in diesen Fällen immer in die Interessenabwägung einzubeziehen.⁵³⁹ Andererseits leuchtet es ein, dass das Kindeswohl bei Erlassung einer – zwangsweise durchsetzbaren – Rückkehrentscheidung aufgrund naheliegender Gefährdungen von großer Bedeutung ist, wenn es um Kinder geht, die oft Jahre in Österreich leben, hier aufgewachsen oder gar geboren sind. Auch bei diesen Entscheidungen des BVwG gibt es große Unterschiede, wie eingehend die Situation der Kinder und das Kindeswohl geprüft werden und wie sehr das Ergebnis der Prüfung in der Interessenabwägung berücksichtigt wird.
- 775 Häufig kommt es trotz Erwähnung des Begriffs „Kindeswohl“ zu keiner inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und der Wahrung des Kindeswohls im Einzelfall. In zahlreichen Entscheidungen werden die Situation der Kinder und das Kindeswohl zwar erwähnt, es wird jedoch nicht näher darauf eingegangen. (Auch) bei

⁵³⁷ Vgl beispielsweise BVwG 20.12.2019, I419 2142053-1.

⁵³⁸ Vgl beispielsweise 21.5.2019, W136 2189725-1; zuletzt BVwG 23.4.2021, W165 2181990-1 betreffend eine aus dem Iran geflohene, afghanische Jungfamilie mit einem Kleinkind.

⁵³⁹ Siehe dazu schon in den Kapiteln 6.3.1.1., 6.3.1.2. und 6.3.2.1.

der Prüfung der Zulässigkeit von Rückkehrentscheidungen werden Textbausteine zur „Kindeswohlprüfung“ verwendet. Die Umstände des Einzelfalls werden dabei nicht oder jedenfalls nicht eingehend behandelt.

- 776 Folgende Textbausteine werden in Entscheidungen verwendet, die verschiedene Herkunftsstaaten betreffen:

„Im gegenständlichen Fall sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch nicht aus dem Blickfeld des Kindeswohles unzulässig, zumal allfällige ungünstigere Entwicklungsbedingungen im Ausland für sich allein noch keine Gefährdung des Kindeswohls begründen, vor allem dann, wenn die Familie von dort stammt (OGH 08.07.2003, Zl. 40b146/03d unter Verweis auf Coester in Staudinger, BGB13 § 1666 Rz 82 mwN). Zudem gehören die sozioökonomischen Verhältnisse der Eltern grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes (ebd.).“⁵⁴⁰

Oder

„Im gegenständlichen Fall sind die Eltern und die Kinder [...] Staatsbürger und sind alle im selben Umfang von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen und teilen die Kinder somit das sozioökonomische Schicksal der Eltern. Den bP stehen nach der Rückkehr sowohl private, karitative als auch bei Bedarf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie bei [...] Unterkunft nehmen können. Eine Verletzung des Kindeswohles ist daher nicht ersichtlich.“⁵⁴¹

- 777 Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Kindeswohl immer wieder auf den Grundsatz der „Einheit der Familie“ iSd Art 8 EMRK (i), auf das „anpassungsfähige

⁵⁴⁰ Vgl so oder ähnlich beispielsweise BVwG 22.1.2021, L519 2174740-1; BVwG 21.1.2021, L518 2013835-2; BVwG 21.1.2021, L526 2168571-1; BVwG 7.1.2021, W233 2237976-1; BVwG 30.11.2020, L515 2204190-2; BVwG 30.11.2020, L529 2155446-1; BVwG 3.9.2020, L515 2182962-1; BVwG 31.8.2020, L515 2232639-1; BVwG 16.7.2020, L529 2160016-1; BVwG 1.4.2020, L515 2171053-1; BVwG 7.1.2020, L515 2138614-2; BVwG 23.9.2019, L515 2160625-4.

⁵⁴¹ Vgl so oder ähnlich beispielsweise BVwG 22.1.2021, L519 2174740-1; BVwG 21.1.2021, L518 2013835-2; BVwG 4.3.2020, L519 2203543-1.

Alter“ der Kinder (ii) sowie auf die Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern an die Kinder (iii) verwiesen.

(i) Grundsatz der „Einheit der Familie“

778 Da eine aufenthaltsbeendende Maßnahme die ganze Familie betrifft, bleibt die „Einheit der Familie“ auch im Herkunftsland bestehen. Damit werde das Kindeswohl gewahrt:

„In Anbetracht der gemeinsamen Rückkehr im Familienverband kann auch davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Anwesenheit sämtlicher Bezugspersonen keine das Kindeswohl beeinträchtigende Entwurzelung eintritt (VwGH 23.11.2017, Ra 2015/22/0162).“⁵⁴²

„Im gegenständlichen Fall sind alle BF [...] Staatsbürger und sind alle im selben Umfang von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen. Somit teilen die Kinder das sozioökonomische Schicksal der Eltern. Eine Verletzung des Kindeswohles ist schon aus diesem Grund nicht ersichtlich.“⁵⁴³

(ii) „Anpassungsfähiges Alter“

779 In vielen Rückkehrentscheidungen wird eine Gefährdung des Kindeswohls mit der Begründung verneint, dass sich die Minderjährigen in einem „anpassungsfähigen Alter“ („adaptable age“) befinden. So werden Kinder in einem gewissen Alter – teilweise von null bis elf Jahren, teilweise von sieben bis elf Jahren – aufgrund ihres Alters generell als „anpassungsfähig“ eingeschätzt und eine Kindeswohlgefährdung durch eine Rückkehrentscheidung verneint, obwohl die Kinder mehrere Jahre in Österreich gelebt haben oder hier geboren sind.⁵⁴⁴ Diese Annahme wird auf die in den

⁵⁴² Vgl beispielsweise in BVwG 11.12.2020, L526 2165394-1; BVwG 27.8.2020, L526 1435257-3; BVwG 19.6.2020, L526 2139152-1; 23.12.2019, L526 2189286-1; BVwG 17.12.2019, L526 1314246-2; zudem sei angemerkt, dass der zitierten Entscheidung des VwGH soweit ersichtlich keine in diesem Sinne lautende Aussage entnommen werden kann.

⁵⁴³ BVwG 19.6.2020, L526 2139152-1.

⁵⁴⁴ Vgl beispielsweise BVwG 12.8.2020, L526 2165675-1; BVwG 11.9.2020, W232 2191431-1; BVwG 23.3.2020, W182 2216987-1; BVwG 5.6.2019, L521 2170260-1.

Erkenntnissen wiederholt zitierte und auch in den Kapiteln 6.3.1. und 6.3.2.1. wiedergegebene Judikatur gestützt.⁵⁴⁵ Ausgesprochen wird in diesem Zusammenhang auch, dass „Schwierigkeiten bei der (Re)Integration [...] in derartigen Fällen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen in Kauf zu nehmen [sind] (vgl VwGH vom 5. Juli 2011, Zl. 2008/21/0282)“.⁵⁴⁶

- 780 Als Beweis der Anpassungsfähigkeit der Kinder wird häufig auf deren erfolgreiche Integration in Österreich und dazu vorgelegte Bescheinigungsmittel (wie etwa gute Schulzeugnisse und Empfehlungsschreiben von Lehrer*innen, Vereinen, Organisationen, Gemeinden, Pfarren etc) verwiesen⁵⁴⁷. So kann angenommen werden, dass es ihnen „unter Nutzung dieser Fähigkeiten gelingt, sich, spiegelbildlich betrachtet, ebenso wie in die österreichische auch in die Gesellschaft ihres Herkunftsstaats vollständig zu integrieren.“⁵⁴⁸
- 781 Selbst bei hier geborenen und/oder in Österreich aufgewachsenen Kindern, welche die Sprache des Herkunftslands nicht sprechen und/oder in dieser nicht alphabetisiert sind, beschränkt sich die „Prüfung des Kindeswohls“ in Bezug auf die Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung teilweise auf einen Verweis auf das „anpassungsfähige Alter“ der Kinder.⁵⁴⁹
- 782 Aber auch wenn das „anpassungsfähige Alter“ verneint wird (in der Regel bei Jugendlichen ab 12 Jahren), werden Kenntnisse der Muttersprache und die Sozialisation in der Kultur des Herkunftsstaats durch Aufwachsen in der Familie als

⁵⁴⁵ In diesem Zusammenhang in den Entscheidungen ebenfalls häufig angeführt: *Chvosta*, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, ÖJZ 2007/74.

⁵⁴⁶ Vgl statt vieler zuletzt in BVwG 24.2.2021, L519 2222241-2.

⁵⁴⁷ Vgl beispielsweise in BVwG 4.3.2020, L519 2203543-1; BVwG 26.2.2020, L518 2128911-1; BVwG 6.2.2020, L518 2142047-1; BVwG 17.12.2019, L526 1314246-2.

⁵⁴⁸ Vgl beispielsweise in BVwG 22.1.2021, L519 2174745-1; BVwG 21.1.2021, L518 2013834-2; BVwG 30.11.2020, L515 2151439-3; BVwG 5.10.2020; L526 2206749-1; BVwG 6.2.2020, L518 2142047-1; BVwG 4.3.2020, L519 2203543-1.

⁵⁴⁹ Vgl BVwG 22.9.2020, W168 2234123-1 bzgl in den Jahren 2012 und 2015 in Österreich geborene Kinder: „Die 3.-und 4.BF sind zwar in Österreich aufgewachsen und besuchen die Schule bzw. Kindergarten, jedoch befinden sich diese in einem durchaus anpassungsfähigen Alter und ist es ihnen auch in Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar, ihre Ausbildung in der Mongolei fortzusetzen.“; vgl auch BVwG 17.12.2019, L526 1314246-2.

ausreichend angesehen, um die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung zu verneinen.⁵⁵⁰

- 783 Außerdem wird zur Bindung der Kinder zum Herkunftsstaat mittels Textbausteins generell – und somit unabhängig von Faktoren wie insbesondere der Verhältnisse im Herkunftsstaat, Aufenthaltsdauer in Österreich, Alter des Kindes bei Einreise und im Entscheidungszeitpunkt, Integration im sozialen Umfeld, Deutschkenntnisse und ehrenamtliches Engagement etc – festgehalten:

*„Zu den [der] minderjährige[n] bP ist festzustellen, dass schon aufgrund ihres geringeren Alters und der Aufenthaltsdauer in Österreich die Abwägung zwischen den Bindungen zum Herkunftsstaat und den nunmehrigen Bindungen zu Österreich anders zu bewerten sein wird, als im Hinblick auf die Eltern. Hier wird von geringeren Bindungen zum Herkunftsstaat und stärkeren Bindungen zu Österreich auszugehen sein. In die Überlegungen hat jedoch einzufließen, dass die minderjährigen bP dennoch im Herkunftsstaat geboren wurden, sich dort eine zeitlang [oder: längere Zeit] aufhielten und über ihr Umfeld bzw ihre Eltern die Kultur und Sprache ihres Herkunftsstaates auch über den Zeitpunkt der Ausreise hinaus vermittelt bekamen. Auch kann aufgrund der Sprachkenntnisse der Eltern davon ausgegangen werden, dass im Familienverband zumindest noch teilweise mit den Eltern in der Sprache des Herkunftsstaates kommuniziert wird und somit dieser „Vermittlungseffekt“ bis in die Gegenwart nachwirkt“.*⁵⁵¹

- 784 Weitere Textbausteine betreffen sowohl das „anpassungsfähige Alter“ als auch die Einheit der Familie. Für Kinder, die seit mehreren Jahren in Österreich leben bzw in Österreich geboren und/oder aufgewachsen sind, werden ua folgende Textbausteine verwendet:

⁵⁵⁰ Vgl beispielsweise BVwG 16.7.2020, L529 2160016-1; BVwG 17.12.2019, L526 1314246-2.

⁵⁵¹ Gleichlautend beispielsweise BVwG 4.1.2021, L518 2179985-1; BVwG 3.9.2020, L515 2182965-1; BVwG 4.3.2020, L519 2203545-1; BVwG 26.2.2020, L518 2128911-1; BVwG 30.12.2019, L526 1436115-2; BVwG 30.5.2018, L515 2192626-1. An dieser Stelle sei angemerkt, dass eine RIS-Abfrage hinsichtlich des letzten Teils des Textbausteins als Wortfolge im Zeitraum 1/2018 bis 4/2021 142 Suchtreffer hat.

„Das erkennende Gericht übersieht nicht, dass die minderjährige [...] in Österreich soziale Kontakte mit Schulkollegen geknüpft hat und Deutsch spricht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund des noch sehr jungen, mit einer hohen Anpassungsfähigkeit verbundenen Alters (vgl etwa VfGH 7.10.2014. U 2459/2012 u.a.) der minderjährigen bP davon ausgegangen werden kann, dass diese im Herkunftsstaat nicht mit unüberwindbaren Schwierigkeiten konfrontiert wäre (vgl. etwa EGMR 26.01.1999, 43.279/98, Sarumi gegen Vereinigtes Königreich; vgl. auch VwGH 25.03.2010, Zl. 2009/21/0216; 31.03.2008, Zl. 2008/21/0081). Eine Gefährdung des Kindeswohls ist demnach nicht zu erkennen.“⁵⁵²

Überdies würde die minderjährige [...] in Begleitung der Eltern in den Herkunftsstaat zurückkehren, wodurch die soziale Eingliederung in den Herkunftsstaat erleichtert würde und stünde selbst der Umstand, dass das gesamte bisherige Leben seit der Geburt in Österreich verbracht wurde, einer Eingliederung im Herkunftsstaat nicht entgegen.“⁵⁵³

785 Auch diese Textbausteine werden verwendet, ohne dass auf die Umstände des Einzelfalls wie insbesondere Herkunftsstaat, Aufenthaltsdauer in Österreich, Alter des Kindes bei Einreise und im Entscheidungszeitpunkt, Integration im sozialen Umfeld, Deutschkenntnisse, ehrenamtliches Engagement und sonstige andere Faktoren eingegangen würde.

(iii) Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern

786 Im Zusammenhang mit dem Kindeswohl ebenfalls häufig thematisiert wird – wiederum mittels Textbausteins – die Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern an die Kinder. Dies einerseits, wenn Eltern ein Verstoß gegen fremdenrechtliche Verpflichtungen vorwerfbar ist. Andererseits häufig auch, wenn den Eltern

⁵⁵² Vgl beispielsweise BVwG 21.1.2021, L518 2013835-2; BVwG 27.8.2020, L526 1435257-3; BVwG 30.12.2019, L526 1436115-2; 17.5.2019, L518 2163890-1.

⁵⁵³ Vgl beispielsweise BVwG 21.1.2021, L518 2013835-2; BVwG 4.1.2021, L518 2179985-1; BVwG 27.8.2020, L526 1435257-3; BVwG 30.12.2019, L526 1436115-2.

vorgeworfen wird, sich ihres rechtlich unsicheren Aufenthaltsstatus während des Asylverfahrens bewusst gewesen zu sein. In der Interessenabwägung wird der Verwurzelung in Österreich häufig das Bewusstsein der Eltern über die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus gegenübergestellt und damit relativiert.⁵⁵⁴ Gleiches gilt für die Zurechnung von Verstößen der Eltern gegen fremdenrechtliche Verpflichtungen. Ihnen wird in der Interessenabwägung häufig sogar Vorrang vor dem Kindeswohl zuerkannt. Das hat dazu geführt, dass beispielsweise die Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung bejaht wurde, die ein in Österreich geborenes und durchgehend hier aufgewachsenes neunjähriges Mädchen ohne (festgestellte) Alphabetisierung in der Sprache des Herkunftsstaats betraf.⁵⁵⁵

- 787 Teilweise werden Ausführungen zur Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern getroffen, ohne das darauf eingegangen wird, in welchem Zusammenhang dies von Bedeutung ist, welches Verhalten der Eltern den Kindern zuzurechnen sei und wie dies zu beurteilen ist. Dennoch wird oft direkt daraus geschlossen, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme dem Kindeswohl nicht widerspricht.⁵⁵⁶
- 788 Ergebnis der Interessenabwägung in den bisher angesprochenen Entscheidungen ist meist, dass möglicherweise das Kindeswohl beeinträchtigende Aspekte (sei es die Entwurzelung aus dem gewohnten Umfeld, der fehlende Bezug zum Herkunftsland, der dortigen Kultur oder den dortigen sonstigen Umständen, oder die Schwierigkeiten in der Schullaufbahn aufgrund fehlender Sprachkenntnisse) durch die Wahrung der Einheit der Familie und/oder ein „anpassungsfähiges Alter“ entkräftet sind und hinter dem öffentlichen Interesse an der Beendigung eines unrechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet zurücktreten. Dieses Ergebnis wird in den bisher angesprochenen Entscheidungen kaum von den Umständen des Einzelfalls beeinflusst, wie Herkunftsstaat, Aufenthaltsdauer in Österreich, Alter des Kindes bei Einreise und im

⁵⁵⁴ Vgl beispielsweise BVwG 30.11.2020, L529 2155446-1; BVwG 12.8.2020, L526 2165675-1; BVwG 16.7.2020, L529 2160016-1.

⁵⁵⁵ BVwG 27.8.2020, L526 1435257-3.

⁵⁵⁶ Vgl beispielsweise BVwG 30.11.2020, L529 2155446-1; BVwG 3.9.2020, L515 2182962-1; BVwG 31.8.2020, L515 2232639-1.

Entscheidungszeitpunkt, Integration im sozialen Umfeld, Deutschkenntnisse, ehrenamtlichen Engagement etc.

- 789 Angemerkt sei, dass es daneben auch einzelne Entscheidungen gibt, welche zwar Familien mit Kindern unterschiedlichen Alters betreffen, die Begriffe „Kindeswohl“ oder „Wohl des Kindes“ aber gar nicht⁵⁵⁷ und/oder keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und dem Kindeswohl⁵⁵⁸ enthalten.
- 790 Es gibt aber auch zahlreiche Entscheidungen, in welchen auf die Situation der Kinder und das Kindeswohl ausführlich eingegangen wird. Teilweise ist das Kindeswohl auch der zentrale Punkt der Interessenabwägung, mit welchem die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung begründet wird. Dies betrifft einerseits Asylanträge Minderjähriger (im Familienverband), andererseits Asylanträge der Eltern oder eines Elternteils. Im Folgenden seien Entscheidungen genannt, in denen Beschwerden auch aufgrund (einzelfallbezogener) Erwägungen zum Kindeswohl stattgegeben wurde.
- 791 So war neben der aktiven Integration der Familie das Kindeswohl der entscheidende Grund, dass einer irakischen Familie mit vier Kindern Aufenthaltsberechtigungen (plus) gemäß § 55 Abs 1 bzw Abs 2 AsylG gewährt wurde. Die Familie war 2015 nach Österreich gekommen und hatte einen Asylantrag gestellt.⁵⁵⁹ Mit gleicher Begründung wurde auch der Beschwerde eines irakischen Vaters und seines 14-jährigen Sohnes stattgegeben. Auch sie leben seit 2015 in Österreich.⁵⁶⁰ Auch einer irakischen Familie mit Kindern im Alter von 16 und 18 Jahren im Entscheidungszeitpunkt wurde aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich gewährt.⁵⁶¹

⁵⁵⁷ Vgl beispielsweise BVwG 12.8.2020, L526 2165675-1.

⁵⁵⁸ Vgl beispielsweise BVwG 27.7.2020, W150 2201507-1.

⁵⁵⁹ BVwG 24.2.2021, I408 2167512-1.

⁵⁶⁰ BVwG 10.3.2021, I408 2160652-1.

⁵⁶¹ BVwG 11.3.2021, I419 2149262-1. Bemerkenswert ist hier die Beachtung des Kindeswohls iSd Zukunftsperspektiven und Ausbildungschancen trotz im Entscheidungszeitpunkt bereits eingetretener Volljährigkeit.

- 792 Ebenso wurde den Beschwerden einer fünfköpfigen Familie aus der Mongolei, die seit 2015 in Österreich lebt, mit der Begründung stattgegeben und Aufenthaltsberechtigungen (plus) nach § 55 AsylG zuerkannt, dass – neben Integrationsbemühungen der ganzen Familie – das Kindeswohl des ältesten Sohnes eine Rückkehrentscheidung unzulässig macht. Er habe den Großteil seiner Schullaufbahn in Österreich absolviert, spreche nahezu muttersprachlich Deutsch und sei in Österreich sehr verwurzelt.⁵⁶²
- 793 Zudem gibt es zahlreiche Entscheidungen, in denen die drohende Trennung (und ein Einreiseverbot) eines Elternteils zur Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung führte, weil dadurch das Kindeswohl beeinträchtigt würde.⁵⁶³
- 794 In einzelnen Entscheidungen wurde der bzw den Beschwerde(n) stattgegeben und das Verfahren an das BFA mit der Begründung zurückverwiesen, dass das Kindeswohl nicht geprüft wurde und die Anträge daher abermals zu prüfen sind.⁵⁶⁴
- 795 Abschließend sei noch auf die Häufigkeit weitergehender Erläuterungen zu Kinderrechten und zum Kindeswohl eingegangen. So werden in manchen Entscheidungen ausdrücklich die bzw einzelne der in § 138 ABGB gelisteten Kriterien des Kindeswohls erörtert.⁵⁶⁵ Bei einem Großteil betrifft der Verweis allerdings (nur) den Anspruch des Kindes auf „verlässliche Kontakte“ zu beiden Eltern (§ 138 Z 9 ABGB).
- 796 Insgesamt ähnlich häufig wird in den Entscheidungen auf das BVG Kinderrechte Bezug genommen.⁵⁶⁶ Allerdings geschieht dies meist in der Wiedergabe des Beschwerdevorbringens.

⁵⁶² BVwG 14.12.2020, W182 2183528-1.

⁵⁶³ Vgl beispielsweise BVwG 11.3.2021, G307 2217167-1 sowie G307 2212686-1; BVwG 22.2.2021, I412 2202184-1, BVwG 23.12.2020 I417 2189294-3 sowie I419 1427649-4.

⁵⁶⁴ Vgl zuletzt BVwG 23.2.2021, G313 2224964-1 sowie BVwG 18.2.2021, G313 2225072-1.

⁵⁶⁵ Eine RIS-Suchwortabfrage im Zeitraum 1/2018 bis 4/2021 zur Wortfolge ‚§ 138 ABGB‘ ergibt 32 Treffer, eine zur Wortfolge ‚§ 138 Z‘ ABGB ergibt 51 Treffer.

⁵⁶⁶ Eine RIS-Suchwortabfrage im Zeitraum 1/2018 bis 4/2021 zur Wortfolge ‚BVG Kinderrechte‘ ergibt 89 Treffer.

797 Wie häufig die UN-Kinderrechtskonvention erwähnt wird, kann nicht seriös beantwortet werden. Die UN-Kinderrechtskonvention wird nämlich in diversen Staatendokumentationen erwähnt, sodass eine RIS-Suchwortabfrage wenig aussagekräftig ist. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit in der Konvention gewährten Rechten unter Anführung der Konvention wurde jedoch in keiner der analysierten Entscheidungen gefunden.

6.4. Zwangsweise Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen

798 Jede Rückkehrentscheidung enthält eine bestimmte Frist zur freiwilligen Ausreise für die betroffenen Personen, die im Regelfall 14 Tage beträgt.⁵⁶⁷ Reisen die betroffenen Personen in der bestimmten Frist nicht aus, kommt die zwangsweise Durchsetzung der Ausreise (Abschiebung) in Betracht.

799 Im Jahr 2020 wurden 67 begleitete Minderjährige abgeschoben, und weitere 47 begleitete Minderjährige im Rahmen der Dublin-III-VO rückgeführt.⁵⁶⁸ Im gleichen Jahr kam es zu keiner Abschiebung von zum Zeitpunkt der Ausreise noch minderjährigen UMF, jedoch zu zwei Dublin-Überstellungen gemäß § 5 AsylG.⁵⁶⁹

800 Die Einleitung und Vorbereitung einer Abschiebung obliegt der fremdenpolizeilichen Abteilung des BFA. Zur Durchführung der Abschiebungen werden die Sicherheitsbehörden im Auftrag des BFA tätig. Im Folgenden wird die Berücksichtigung des Kindeswohls einerseits im Verfahren zur Vorbereitung bzw der Entscheidung zur Abschiebung und andererseits bei der Anhaltung bzw Schubhaft von Minderjährigen sowie der Durchführung der Abschiebung beleuchtet. Abschließend wird auf die Problematik des Untertauchens von minderjährigen Asylsuchenden

⁵⁶⁷ Vgl § 55 FPG.

⁵⁶⁸ 290 begleitete Minderjährige reisten zudem freiwillig aus; vgl Anfragebeantwortung BMI, Pkt 54; vgl auch parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 35a.

⁵⁶⁹ Drei zum Zeitpunkt der Ausreise noch minderjährige UMF reisten freiwillig aus; vgl Anfragebeantwortung BMI, Pkt 54; vgl auch parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Fragen 35, 39.

eingegangen, da auch das häufig zur Beendigung eines Asylverfahrens (durch Einstellung) führt.

6.4.1. Verfahren zur Vorbereitung der Abschiebung

- 801 Im Rahmen der Vorbereitung einer zwangsweisen Außerlandesbringung muss in jedem Fall geprüft werden, ob Änderungen des Sachverhalts vorliegen, die zu einer Verletzung von Art 2, Art 3 oder Art 8 EMRK führen könnten.⁵⁷⁰ Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn der Zeitpunkt der Rückkehrentscheidung schon länger zurückliegt.⁵⁷¹ Bei der Prüfung möglicher Verletzungen des Art 8 EMRK ist nach ständiger Rechtsprechung das Kindeswohl ein eigenes Prüfkriterium.⁵⁷² Diese „erweiterte Refoulement-Prüfung“ muss amtswegig und unmittelbar vor der Abschiebung noch einmal stattfinden.⁵⁷³
- 802 Bei Abschiebungen von Familien wird in erster Linie darauf geachtet, dass die Familieneinheit gewahrt bleibt,⁵⁷⁴ Werden die Familienmitglieder gemeinsam abgeschoben, wird eine Kindeswohlgefährdung meist schon aus diesem Grund verneint. Bei der Abschiebung einer unbegleiteten minderjährigen Person ist zu prüfen, ob diese einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung hat zu unterbleiben, wenn keine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung steht.⁵⁷⁵
- 803 In sogenannten „sensiblen“ oder „medienrelevanten“ Fällen⁵⁷⁶ sind mehrere Stufen der Behördenhierarchie eingebunden, einschließlich einer Fachaufsichts-Gruppe im BMI⁵⁷⁷. Gibt es Hinweise, dass die Abschiebung aus Gründen der Art 2, 3 oder 8 EMRK (inklusive aus Gründen des Kindeswohls) unzulässig sein könnte, kommt es zu

⁵⁷⁰ Vgl Anfragebeantwortung BMI, Pkt 1, Pkt 61.

⁵⁷¹ Gesprächsprotokoll BMI/BFA.

⁵⁷² Vgl dazu in Kapiteln 5.1.3 sowie 6.3.1.2.

⁵⁷³ Gesprächsprotokoll BMI/BFA.

⁵⁷⁴ Vgl Anfragebeantwortung Pkt 58, Pkt 61.

⁵⁷⁵ Anfragebeantwortung BMI, Pkt 53, 55, 57, 61; im Jahr 2020 kam es allerdings zu keiner Abschiebung von UMF, vgl Anfragebeantwortung BMI, Pkt 54.

⁵⁷⁶ Diese Fälle erhalten in der Applikation Integrierte Fremdenadministration (IFA) den Vermerk „medienrelevanter Fall“.

⁵⁷⁷ Wie konkret beurteilt wird, welche Fälle „sensibel“ oder „medienrelevant“ sind, konnte der Kommission nicht beantwortet werden.

Gesprächen mit der zuständigen Abteilung des BFA und/oder es werden Weisungen erteilt.⁵⁷⁸ Die Fachaufsichts-Gruppe fordert die Akten an, wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Prüfung durch das BFA ergeben. In manchen Fällen wird eine Abschiebung als unzulässig erkannt. Das kommt allerdings eher selten vor.⁵⁷⁹

- 804 Die betroffenen Personen erfahren von der Einleitung eines Verfahrens zur Abschiebung bzw vom geplanten Termin der Abschiebung grundsätzlich erst so spät wie möglich. Damit soll verhindert werden, dass sie sich der Abschiebung entziehen. Allerdings wird dadurch Kindern auch die Möglichkeit entzogen, sich von ihrem sozialen Umfeld zu verabschieden.
- 805 Vor Durchführung der Abschiebung wird die Haft- und Transportfähigkeit im Polizeianhaltezentrum oder am Flughafen (oberflächlich) ärztlich untersucht. Die Transportfähigkeit wird – vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Arzt die Abschiebung begleitet – in den meisten Fällen bescheinigt.

6.4.2. Anhaltung und Schubhaft Minderjähriger

- 806 In den meisten Fällen geht der Abschiebung die Festnahme und Schubhaft bzw die Unterbringung im Wege eines sogenannten „gelinderen Mittels“ voraus.

6.4.2.1. Anhaltung von begleiteten Minderjährigen und Familien

- 807 Bei der Anhaltung von Familien mit minderjährigen Kindern kommt es häufig zur Anordnung der Unterkunftnahme als „gelinderes Mittel“. In diesem Fall müssen die Familien in die Familienunterbringung Zinnergasse⁵⁸⁰ in Wien übersiedeln. Es gibt dort 12 Wohneinheiten, in welchen die Familien und Kinder nicht unter Haftbedingungen untergebracht sind, sondern die die Familien grundsätzlich jederzeit betreten und verlassen können.

⁵⁷⁸ Gesprächsprotokoll BMI/BFA.

⁵⁷⁹ Gesprächsprotokoll BMI/BFA.

⁵⁸⁰ Die Familienunterbringung Zinnergasse ist dem Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände zugeordnet.

- 808 Erscheint es notwendig, wird auch bei Familien mit minderjährigen Kindern Schubhaft angeordnet.⁵⁸¹ Dies ist insbesondere bei Fluchtgefahr der Fall. Die Schubhaft von Familien wird ebenfalls in der Familienunterbringung Zinnergasse vollzogen, jedoch im Haftbereich des Gebäudes und es herrschen Haftbedingungen. Die Anhaltung im Haftbereich erfolgt von 07:00 bis 22:00 Uhr im offenen Vollzug in Gemeinschaftsräumen einschließlich Fernseh- und Spielzimmer bzw Bewegungsraum unter Bewachung in Zivilkleidung.⁵⁸²
- 809 Neben der Familienunterbringung Zinnergasse gibt es keine weiteren Einrichtungen zum Vollzug der Schubhaft von Familien bzw zur Unterbringung von Familien als gelinderes Mittel.⁵⁸³

6.4.2.2. Anhaltung von UMF

- 810 Obwohl im Jahr 2020 keine UMF abgeschoben wurden⁵⁸⁴, waren in diesem Jahr insgesamt elf UMF in Schubhaft. Die Schubhaft wurde in diversen Polizeianhaltezentren (PAZ), insbesondere im PAZ Wien Hernalser Gürtel und im PAZ Wien Rossauer Lände, vollzogen. Die Dauer der Schubhaft betrug drei bis 18 Tage.⁵⁸⁵
- 811 Als spezielle Einrichtungen oder eigene Abteilungen zum Vollzug der Schubhaft von UMF wird vom BMI der Haftbereich der Familienunterbringung Zinnergasse genannt.⁵⁸⁶ Im Jahr 2020 wurde dort allerdings kein UMF in Schubhaft angehalten.⁵⁸⁷
- 812 In 32 Fällen kam es zur Anwendung eines gelinderen Mittels bei UMF, die den Asylantrag als Minderjährige gestellt hatten.⁵⁸⁸

⁵⁸¹ Vgl § 79 Abs 3 FPG, wonach Minderjährige grundsätzlich gemeinsam mit ihren Eltern in Schubhaft angehalten werden sollen, sofern nicht das Kindeswohl eine getrennte Anhaltung verlangt,

⁵⁸² vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 1192/AB vom 4.5.2020 zu 1177/J, Frage 13.

⁵⁸³ Anfragebeantwortung BMI, Pkt 50.

⁵⁸⁴ Vgl Anfragebeantwortung BMI, Pkt 54; es kam lediglich zu zwei Überstellungen nach der Dublin-III-VO.

⁵⁸⁵ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 36; vgl andere Angaben in Anfragebeantwortung BMI, Pkt 49, 62, wonach die Schubhaft in der Familienunterbringung Zinnergasse vollzogen wird.

⁵⁸⁶ Anfragebeantwortung BMI, Pkt 62.

⁵⁸⁷ Vgl parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 36.

⁵⁸⁸ Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 37.

6.4.3. Durchführung von Abschiebungen Minderjähriger

- 813 Die Abschiebung wird von Polizeibeamt*innen durchgeführt. Die Polizeibeamt*innen holen die betroffenen Personen in der Unterbringung bzw dem Polizeianhaltezentrum ab und begleiten sie auf der Reise in das Zielland. Bei der Abschiebung Minderjähriger ist in der Regel eine weibliche Polizeibeamtin anwesend. Sie soll darauf achten, dass das Kindeswohl während der Abschiebung gewahrt bleibt.
- 814 Jede Abschiebung wird von einem Menschenrechtsbeobachter, einem Notarzt und einem*einer Dolmetscher*in begleitet. Die Menschenrechtsbeobachter*innen werden von der BBU GmbH gestellt, wobei es sich um Expertinnen und Experten mit mehrjähriger Erfahrung in der Beobachtung von Charter-Abschiebungen handelt.⁵⁸⁹ Sie begleiten und beobachten den gesamten Prozess vom Beginn in der Unterbringung bzw im Polizeianhaltezentrum bis zur Übergabe der rückzuführenden Personen an die Behörden im Herkunftsland. Im Anschluss daran berichten sie ihre menschenrechtlich relevanten Wahrnehmungen zum Ablauf der Außerlandesbringung an die Volksanwaltschaft.

6.4.4. Exkurs: Einstellung des Asylverfahrens wegen Untertauchens von Asylsuchenden

- 815 Neben der Beendigung von Asylverfahren durch Entscheidung enden zahlreiche Asylverfahren mit der Einstellung des Verfahrens. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ein Verfahren wird insbesondere eingestellt, wenn sich der*die Antragsteller*in dem Verfahren entzieht.⁵⁹⁰
- 816 Einstellungen aus diesem Grund kommen bei Verfahren über Anträge von UMF häufig vor. Schätzungen zufolge sind im Jahr 2020 mehrere hundert UMF in bzw aus Österreich „verschwunden“⁵⁹¹. Laut Statistik des BMI wurden in diesem Jahr die

⁵⁸⁹ Vgl Homepage der BBU GmbH, <https://www.bbu.gv.at/was-wir-tun#versorgung> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁵⁹⁰ Vgl § 24 AsylG.

⁵⁹¹ Die Asylkoordination spricht von insgesamt 764 UMF im Jahr 2020, abgeleitet aus der parlamentarischen Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021; vgl Asylkoordination, Innenminister agiert weiter mit zweifelhaften Zahlen, 19.3.2021, abgerufen unter

Verfahren von 938 UMF (minderjährig zum Zeitpunkt der Antragstellung) bzw 770 UMF (minderjährig zum Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung) wegen Entziehung aus dem Verfahren bzw Verschwindens aus der Betreuungseinrichtung eingestellt. Genauere Statistiken, insbesondere aus welchen Betreuungseinrichtungen UMF „verschwinden“, werden vom BMI nicht geführt.⁵⁹²

- 817 In Österreich haben im Jahr 2020 insgesamt 1.467 UMF einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.⁵⁹³ Ungefähr die Hälfte der unbegleiteten Minderjährigen ist aus österreichischen Betreuungseinrichtungen „verschwunden“.
- 818 Das betrifft sowohl Bundesbetreuungseinrichtungen⁵⁹⁴ als auch Einrichtungen, in die UMF nach Zuweisung in die Grundversorgung der Bundesländer gebracht werden.⁵⁹⁵ Besonders häufig „verschwinden“ UMF während des Zulassungsverfahrens und der Unterbringung in Bundesbetreuungseinrichtungen.⁵⁹⁶
- 819 In diesen Fällen wird je nach Zuständigkeit für die Grundversorgung, nach Bundesland, nach Einrichtung und nach Alter der Minderjährigen unterschiedlich vorgegangen. „Verschwinden“ UMF aus einer Betreuungseinrichtung des Bundes, dh aus Traiskirchen bzw der Sonderbetreuungsstelle in Reichenau/Rax, wird wie folgt vorgegangen:
- 820 Bei abgängigen unmündigen Minderjährigen erstattet die BBU GmbH umgehend eine Abgängigkeitsanzeige. Bei mündigen Minderjährigen erfolgt eine schriftliche Meldung an den Obsorgeträger, der etwaige weitere Schritte veranlasst.⁵⁹⁷ Allerdings haben mündige UMF während des Zulassungsverfahrens derzeit in der Regel keine*n

<https://www.asyl.at/de/info/presseaussendungen/innenministeragierte-weitermitzweifelhaftenzahlen/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁵⁹² Parlamentarische Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 11.

⁵⁹³ Beilage zur parlamentarischen Anfragebeantwortung Nr 4983 vom 15.3.2021, Frage 1.

⁵⁹⁴ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen); vgl auch Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17a, Tirol.

⁵⁹⁵ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17a.

⁵⁹⁶ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17a, Tirol; vgl auch Gesprächsprotokoll Asylkoordination; UNHCR; BBU GmbH (Besuch Traiskirchen) etc.

⁵⁹⁷ Anfragebeantwortung BMI, Frage 29; vgl auch parlamentarische Anfragebeantwortung Nr. 4983 vom 15.3.2021, Frage 12.

Obsorgeträger*in, und selbst wenn, ist zweifelhaft, ob dieser tätig wird.⁵⁹⁸ Offen ist auch, inwiefern die geschilderte Vorgehensweise in allen Fällen eingehalten wird und welche Maßnahmen der Obsorgeträger „weiter veranlasst“.⁵⁹⁹

- 821 Die Ermittlung des Aufenthaltsortes von abgängigen Personen obliegt ganz allgemein den Sicherheitsbehörden, die Fahndungsmaßnahmen einleiten und eine Aufnahme der Daten des abgängigen UMF sowohl im innerstaatlichen Fahndungssystem als auch im Schengener Informationssystem veranlassen muss.⁶⁰⁰ Inwiefern dies bei (mündigen und unmündigen) UMF tatsächlich geschieht, konnte nicht festgestellt werden.
- 822 Verlassen UMF Einrichtungen der Bundesländer und kehren nicht zurück, wird wie folgt vorgegangen:
- 823 In den meisten Bundesländern wird unverzüglich (oder nach Ablauf einer angepassten „Abwartezeit“⁶⁰¹) eine Abgängigkeitsanzeige bei der Polizei erstattet.⁶⁰² Gleichzeitig wird die jeweils zuständige BH als Obsorgeträger und/oder die Grundversorgungsstelle verständigt.⁶⁰³
- 824 Die Wiener KJH vernetzt sich zudem regelmäßig mit dem Referat für abgängige Personen des Bundeskriminalamts.⁶⁰⁴ Tirol und Vorarlberg informieren bei Verdacht auf Kinderhandel das Landeskriminalamt (Ermittlungsbereich Menschenhandel/Schlepperei).⁶⁰⁵

⁵⁹⁸ Zur fehlenden Obsorge für mündige UMF siehe oben in Kapitel 6.1.3.

⁵⁹⁹ Gesprächsprotokoll BBU GmbH (Besuch Traiskirchen), Asylkoordination; vgl auch Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17a, Tirol.

⁶⁰⁰ Anfragebeantwortung BMI, Frage 29.

⁶⁰¹ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17c, Tirol.

⁶⁰² Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17, Wien; Pkt 17c.

⁶⁰³ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17c

⁶⁰⁴ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17, Wien.

⁶⁰⁵ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17c, Tirol, Vorarlberg.

- 825 Auch wird das Umfeld des abgängigen Minderjährigen (bekannte Freunde, Verwandte etc) befragt, um dessen Aufenthaltsort zu eruieren. Zudem wird versucht, über das Mobiltelefon direkt mit dem UMF in Kontakt zu treten.⁶⁰⁶
- 826 Die Verantwortung, abgängige Personen zu suchen, liegt bei den Sicherheitsbehörden.⁶⁰⁷ Ob und inwiefern diese Verantwortung bei UMF im Einzelfall auch wahrgenommen wird, ist allerdings zweifelhaft.⁶⁰⁸ Die Sicherheitsbehörden werden offenbar nur aktiv, wenn bekannt ist, in welches Land sich der*die Minderjährige begeben hat oder begibt. Nur dann könne eine Schengen-Fahndung eingeleitet werden bzw erfolgreich sein.⁶⁰⁹ Dies gilt sogar dann, wenn die Abgängigkeitsanzeige mit einem Hinweis auf eine Gefährdung (zB Suizidgefahr) verbunden ist.
- 827 Warum UMF untertauchen und die damit verbundenen Unsicherheiten und Gefahren in Kauf nehmen, werden von den Verantwortlichen sowie von anderen involvierten Organisationen, Vereinen und Personen vermutet:
- Furcht vor einer drohenden Abschiebung bei negativen Entscheidungen im Asylverfahren; vor allem knapp 18-Jährige mit negativem Asylbescheid flüchten in ein anderes Land weiter, um einer Abschiebung direkt nach dem 18. Geburtstag zu entgehen⁶¹⁰;
 - die Weiterreise bzw die Planung der Weiterreise⁶¹¹; Weiterflucht an einen geplanten „Zielort“, zB aufgrund des Aufenthalts von Familienmitgliedern oder Bekannten⁶¹² oder aufgrund von geringer Betreuung und Beschäftigung⁶¹³

⁶⁰⁶ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17c, Kärnten, Salzburg, Tirol; Pkt 17d, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark.

⁶⁰⁷ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17, Wien; Pkt 17c, Salzburg, Tirol.

⁶⁰⁸ Gesprächsprotokolle Verein PatInnen für Alle; Asylkoordination; UNHCR etc.

⁶⁰⁹ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17c, Tirol.

⁶¹⁰ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17, Wien, ähnlich Pkt 17e, Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

⁶¹¹ Anfragebeantwortung BMI, Frage 29.

⁶¹² Anfragebeantwortung BMI, Frage 29; Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17, Wien, Pkt 17e, Burgenland, Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

⁶¹³ Vgl Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17e, Tirol.

- die geltenden Regelungen der Dublin-III-Verordnung, wonach immer der letzte Aufenthaltsstaat als der für das inhaltliche Asylverfahren zuständige Staat gilt.⁶¹⁴

828 Als Präventivmaßnahmen gegen das Untertauchen der Minderjährigen in Bundesbetreuung werden Betreuungsmaßnahmen und eine angepasste Tagesstruktur, die Sicherheit und Stabilität vermitteln, sowie die Beratung der UMF über ihre rechtlichen Möglichkeiten genannt⁶¹⁵. Auf den individuellen Entschluss eines Minderjährigen, im Laufe des Asylverfahrens unterzutauchen, könne „*seitens des BMI jedoch kein Einfluss genommen werden.*“⁶¹⁶

829 Die Bundesländer nennen als Präventivmaßnahmen ausreichende Informationen zum Asylverfahren, Aufklärungs- und Orientierungsgespräche zu Perspektiven, rechtlichen Möglichkeiten und Wünschen und Zielen des*der Minderjährigen sowie die Aufklärung über die Möglichkeiten der Familienzusammenführung nach dem Dublin-System.⁶¹⁷ Als wichtigste präventive Maßnahme wird gesehen, das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen zu gewinnen und ihnen einen sicheren Ort anzubieten.⁶¹⁸

6.5. Wahrnehmungen der Zivilgesellschaft zum Asylverfahren

6.5.1. Wahrnehmung involvierter Vereine, von Organisationen und Privatpersonen

830 Die Kommission führte zahlreiche Gespräche mit diversen Organisationen, Vereinen und anderen Initiativen, die Minderjährige im Asylverfahren betreuen, fördern, begleiten oder sonst mit ihnen in Kontakt sind.⁶¹⁹ Zusätzlich dazu und neben einem Austausch mit Rechtsvertreter*innen und -anwält*innen war die Kommission mit einer Vielzahl an engagierten Privatpersonen in Kontakt, die der Kommission Einzelfälle schilderten. Die Wahrnehmungen dieser Personen zum Asylverfahren wurden in die Darstellung der Vollzugspraxis in Österreich und in der untenstehenden

⁶¹⁴ Anfragebeantwortung BMI, Frage 29.

⁶¹⁵ Anfragebeantwortung BMI, Frage 29.

⁶¹⁶ Anfragebeantwortung BMI, Frage 29.

⁶¹⁷ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17e.

⁶¹⁸ Anfragebeantwortungen der Bundesländer, Pkt 17, Wien.

⁶¹⁹ Siehe dazu auch oben in Kapitel 1.3.2.

Analyse dazu miteinbezogen. Ein paar häufig genannte Beobachtungen seien allerdings an dieser Stelle genannt.

- 831 So wird in den Rückmeldungen vielfach beanstandet, dass Kinder und Jugendliche oft pauschal als unglaubwürdig angesehen werden. Ebenso wird kritisiert, dass in der Beweiswürdigung nicht oder nicht ausreichend beachtet wird, dass es sich um Minderjährige handelt, deren Wissensstand nicht dem von Erwachsenen gleichgehalten werden kann.
- 832 Als besonders verstörend wird empfunden, dass gute Integration und Erfolg in Ausbildung und Beruf nicht als Leistung zur Bewältigung schwieriger Umstände und Schaffung einer Perspektive in Österreich anerkannt werden, sondern, im Gegenteil, zu ihren Lasten ausgelegt und als Rechtfertigung für die Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung verwendet werden. Damit wird die Hilfe bei der Integration durch Patenschaften und andere Unterstützungen entwertet und wirkt sich letztlich – bezogen auf ein Aufenthaltsrecht in Österreich – als Nachteil und demotivierend für Integrationsbemühungen aus.
- 833 Vielfach kritisiert wird auch, dass Erfahrungen von Menschen, die Schutzsuchende näher kennengelernt haben, indem sie mit ihnen oft jahrelang als Nachbarn, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Gemeinde oder Pfarre, in der Schule oder in Unternehmen Kontakt hatten, selbst bei der Frage der Integration des*der Minderjährigen nicht oder nur sehr am Rande berücksichtigt werden.
- 834 Neben den Wahrnehmungen zum Ablauf des Asylverfahrens haben die genannten Personen auch Einblick in die persönliche Situation der geflüchteten Kinder und Jugendlichen gewonnen. Ihre Beobachtungen stimmen weitgehend überein. Sie beschreiben die Unsicherheit und Ungewissheit, denen UMF ausgesetzt sind. Eine der Ursachen für die Unsicherheit sind die verschiedenen, oft wohlmeinenden, aber letztlich schädlichen Ratschläge, die sie von verschiedenen Seiten bekommen. Es ist für Kinder und Jugendliche naturgemäß schwierig zu beurteilen, wie nützlich Ratschläge sind, die ihnen ein bestimmtes Vorbringen vor dem BFA oder vor dem BVwG nahelegen.

- 835 Die Ungewissheit ist eine ständige Belastung für fast alle UMF. Sie kann Jahre andauern, weil selbst viele Verfahren aus 2015 noch nicht abgeschlossen sind. Oft muss nach der Anfechtung eines Bescheides des BFA Jahre auf die Verhandlung vor dem BVwG gewartet werden. Es kommt auch immer wieder vor, dass Verhandlungen kurzfristig abgesagt werden und es unsicher ist, wann es einen neuen Termin geben wird.
- 836 Die Ungewissheit ist zermürend und demotivierend. Die Angst, Österreich verlassen zu müssen, ist für viele ein ständiger Begleiter. Dazu kommen die oft fehlenden Möglichkeiten, eine Ausbildung zu machen oder sonst Geld zu verdienen. Das ist für die Kinder und Jugendlichen besonders belastend, weil sie in vielen Fällen die Erwartungen ihrer Familie erfüllen wollen, Geld zu schicken. Oft werden sie in Telefongesprächen unter Druck gesetzt und sehen sich in einer ausweglosen Situation. Nach einer negativen Entscheidung in erster Instanz sehen viele keine oder kaum Zukunftsperspektiven.
- 837 Das gilt vor allem für Kinder und Jugendliche, die nicht das Glück haben, von einer Patin oder einem Paten begleitet und unterstützt zu werden. Sie fühlen sich sehr oft allein gelassen. Außerdem landet der Großteil der UMF mehr oder weniger zufällig in Österreich. Als Zielländer werden vor allem Deutschland und Schweden genannt. Dort leben oft Bekannte oder Verwandte, oder es wird angenommen, dort sei es leichter, eine Arbeit zu finden und Geld zu verdienen. Teilweise kommt von der zurückgebliebenen Familie Druck, in das geplante Zielland weiterzureisen.⁶²⁰
- 838 All dies führt zu psychisch sehr belastenden Situationen der geflüchteten Kinder und Jugendlichen. Verstärkt wird die psychische Belastung durch fehlende Informationen über die Betreuungseinrichtung, in die sie gebracht werden, durch häufige „Transfers“ in andere Einrichtungen, verbunden mit einem Wechsel der Bezugspersonen, durch die mit dem Älterwerden verbundene Angst, bei Erreichen der Volljährigkeit den Schutz zu verlieren, durch fehlende Informationen zum Verfahrensablauf sowie durch

⁶²⁰ Gesprächsprotokoll UNHCR, Asylkoordination, Verein PatInnen für Alle, Kinder- und Jugendanwaltschaften Salzburg, Vorarlberg und Kärnten etc.

jede negative Entscheidung, selbst wenn diese im Anschluss erfolgreich bekämpft wird.⁶²¹

6.5.2. Wahrnehmung betroffener Familien, Kinder und Jugendlicher

839 Die Kommission hat in mehreren Gesprächen mit in Österreich lebenden Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren⁶²² und mit bereits in ihr Herkunftsland zurückgekehrten Jugendlichen⁶²³, die Wahrnehmungen zum Asylverfahren in Österreich zu erheben. Im Folgenden sollen die wesentlichen Eindrücke der Kinder und Jugendlichen wiedergegeben werden. Die Themen waren insbesondere das Leben und das Asylverfahren in Österreich (i), die Verfügbarkeit von Bezugs- und Vertrauenspersonen (ii), die Verfügbarkeit von Rechtsberatung und Rechtsvertretung (iii) sowie die Betreuung, Beschäftigung und Freizeitgestaltung (iv).

(i) Leben und Asylverfahren in Österreich

840 Übereinstimmende Aussage war, dass es den Kindern und Jugendlichen in Österreich gut gehe bzw gegangen wäre. Einige unbegleitete Minderjährige berichteten davon, die Heimat, die Familie und das Essen sehr zu vermissen. Einige der in Traiskirchen untergebrachten Kinder und Jugendlichen klagten, dass ihnen langweilig sei und sie sehr lange warten müssten (siehe auch unten unter Punkt iv).

841 Über das Asylverfahren wussten die meisten nicht viel. Einige der in Traiskirchen untergebrachten Jugendlichen gaben an, den Ablauf des Verfahrens erklärt bekommen zu haben, andere meinten, ihnen hätte es niemand erklärt. Der Großteil der in Traiskirchen untergebrachten älteren Minderjährigen war schon zwei, drei Monate in Traiskirchen. Ihnen war bewusst, dass sie dort auf das Ergebnis der

⁶²¹ Gesprächsprotokoll UNHCR, Asylkoordination, Verein PatInnen für Alle, Kinder- und Jugendanwaltschaften Salzburg, Vorarlberg und Kärnten etc.

⁶²² Gespräche mit in Traiskirchen untergebrachten Kindern und Jugendlichen (Mädchen und Buben) im Alter von 8 bis 17 Jahren aus den Ländern Syrien, Afghanistan und Russland.

⁶²³ Gespräche mit Jugendlichen, die in den letzten drei Jahren in die Herkunftsländer Georgien und Russland zurückkehrten und zum Zeitpunkt der Rückreise noch minderjährig waren.

Altersfeststellung warten mussten. Einige UMF warteten auf „Transfers“ an Orte, an welchen Verwandte der Kinder und Jugendlichen leben.

- 842 Die in Traiskirchen untergebrachten UMF im Alter von 15 bis 17 Jahren berichteten von Einvernahmen vor der Polizei, bei welchen nur ein*e Dolmetscher*in anwesend war. Rechtsberater*innen oder Vertrauenspersonen war nicht dabei. Sie gaben an, die von dem*der Dolmetscher*in übersetzten Fragen verstanden zu haben.
- 843 Manche UMF gaben an, mit den Eltern über das Mobiltelefon in Kontakt zu sein. Andere hatten seit ihrer Flucht nichts von ihren Eltern gehört und wussten auch nicht, wo sich diese befinden. Mangels Mobiltelefons oder Computers konnten einige keinen Kontakt zu Eltern aufnehmen.
- 844 Die bereits zurückgekehrten Jugendlichen berichteten, dass sie vom Asylverfahren in Österreich als Kinder bzw Jugendliche nicht viel wussten. Ein Mädchen aus Armenien flüchtete im Alter von elf Jahren mit ihren Eltern nach Österreich und lebte hier über vier Jahre. Die Zeit in Österreich sei für sie eine sehr schöne gewesen, da es ihrer Familie gut gegangen sei. Sie habe nicht sehen müssen, dass ihre Eltern leiden und Angst haben. Das – hervorragend Deutsch sprechende – Mädchen hat seiner Erinnerung nach nie mit jemandem von einer Behörde gesprochen; sie sei auch nie etwas gefragt worden.
- 845 Ein Jugendlicher aus Russland kam im Alter von 14 Jahren mit seiner Mutter und zwei jüngeren Geschwistern nach Österreich und lebte hier ebenfalls über vier Jahre. Ihm sei es in Österreich grundsätzlich gut gegangen, und er hätte gelernt, „was Menschenrechte sind“. Er hätte jedoch darunter gelitten, keine Lehre oder Ausbildung machen und kein Geld verdienen zu können. Gefragt nach dem Asylverfahren berichtete der Jugendliche von einem „Interview“ bei der Behörde, als er ungefähr 16 Jahre alt war. Er meinte, damals die Fragen der Beamten nicht verstanden zu haben,

das wisse er jetzt. Der Beamte hätte Wörter verwendet, dessen Bedeutung er damals nicht kannte.⁶²⁴

(ii) Bezugs- und Vertrauenspersonen

846 Für die in Traiskirchen untergebrachten Kinder und Jugendlichen sind die Betreuer*innen Bezugspersonen. Sie würden sie fragen, sollten sie etwas brauchen. Außer den Betreuer*innen würden sie niemanden kennen, mit dem sie sprechen könnten.⁶²⁵ Auf Nachfrage, zu wem sie denn gehen können, wenn es ihnen nicht gut gehe (sei es psychisch oder körperlich), nannten die Jugendlichen ebenfalls die beiden anwesenden Betreuer*innen. Bei körperlichen Beschwerden könnten sie sich außerdem beim Sanitätspersonal melden.

847 Auf Rückfrage, ob sie die für sie verantwortliche Person bzw ihre*n Obsorgeberechtigte*n kennen würden, meinten die Kinder und Jugendlichen, nicht zu wissen, wer das ist.

848 Die bereits zurückgekehrten Jugendlichen berichteten, dass sie mit ihren Eltern in Österreich waren und viele Freunde in Österreich gefunden hatten. In der Schule bzw in den Deutschkursen sowie in Freizeitgruppen hatten sie Anschluss zu anderen Kindern und Jugendlichen, sowie erwachsene Ansprechpersonen.

(iii) Rechtsberatung und Rechtsvertretung

849 Einzelne der in Traiskirchen untergebrachten UMF berichteten davon, bereits mit einem*einer Rechtsberater*in gesprochen zu haben. Sie wüssten aber nicht genau, wer das ist. Andere konnten sich an ein Gespräch mit einem*einer Rechtsberater*in nicht erinnern. Den Ablauf und die ungefähre Dauer des Asylverfahrens habe ihnen

⁶²⁴ Der Jugendliche erinnert sich an die Frage, ob er „ethnisch verfolgt“ sein würde. Er meinte, damals nicht gewusst zu haben, was „ethnische Verfolgung“ bedeute und die Frage verneint zu haben.

⁶²⁵ Die zwei genannten Betreuer*innen waren während der Gespräche auch als Übersetzer*innen anwesend.

niemand erklärt. Ein in Traiskirchen untergebrachtes Mädchen meinte, sie wüsste, dass im Haus 7b Personen sind, die sie zum Asylverfahren fragen könnte⁶²⁶.

850 Die bereits zurückgekehrten Jugendlichen konnten sich an Gespräche mit einer* einem Rechtsberater*in nicht erinnern. Der Jugendliche aus Russland meinte, bei seinem Interview vor der Behörde sei niemand dort gewesen, „der ihm geholfen hätte“.

(iv) Betreuung, Beschäftigung und Freizeitgestaltung

851 Die jüngeren, in Traiskirchen untergebrachten Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre gehen jeden Tag in die Schule. Sie sagten, sie würden sehr gerne in der Schule sein, da sie dort viel lernen und sehr nette Lehrer*innen hätten. Einige der jüngeren Kinder nannten die Schulklassen auf die Frage nach ihrem Lieblingsort in der Unterkunft Traiskirchen. Einige jüngere Kinder berichteten, dass sie das Areal der Erstaufnahmestelle nur mit ihrer „Remu-Mutter“ verlassen dürften. Insgesamt würden einige das Areal eher selten verlassen.

852 Die älteren, in Traiskirchen untergebrachten Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren berichteten, sie dürften nicht in die Schule gehen, da sie zu alt seien. Es gebe zwar Deutschkurse, aber die seien immer nur sehr kurz und eher abends. Die meisten der Jugendlichen würden als „Remus“⁶²⁷ arbeiten, und im Garten sowie in der Reinigung und Organisation aushelfen.

853 Ansonsten gebe es laut den Jugendlichen in der Einrichtung in Traiskirchen „nichts“ und sie würden viel Zeit im Zimmer verbringen. Es gebe keine Möglichkeit, Sport zu machen, die Jugendlichen dürften nicht einmal draußen Fußball spielen.⁶²⁸

854 Die bereits zurückgekehrten Jugendlichen berichteten, dass sie mit ihren Eltern bzw einem Elternteil in einem „Lager“, in verschiedenen Quartieren und teilweise auch in

⁶²⁶ Gemeint sind hier wohl die offene Rechtsberatung in Traiskirchen.

⁶²⁷ Gemeint ist Remunerantenarbeit, siehe dazu oben Rz 523.

⁶²⁸ Anmerkung: Die Gespräche fanden am 8. Juni 2021 statt. Die genannten Einschränkungen sind laut Einrichtungsleitung bzw BBU GmbH vorübergehend und auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Pandemie zurückzuführen.

von Freunden zur Verfügung gestellten Wohnungen wohnten. Eine Jugendliche aus Armenien ging in Österreich einige Jahre (im Alter von 11 bis 15 Jahren) in die Schule. Die Freizeit hätte sie mit ihrer Familie und Freund*innen verbracht.

855 Der Jugendliche aus Russland durfte nicht in die Schule gehen und habe daher einige Deutsch- und Basisbildungs-Kurse absolviert. Er durfte keine Lehre machen und nicht arbeiten, sodass er kein Geld verdienen konnte, worunter der Jugendliche sehr gelitten habe. Die Freizeit habe er in einer Freizeitgruppe in Wien sowie mit seinen Freunden verbracht.

7. Best Practice-Beispiele des Asyl- und Fremdenrechts anderer europäischer Staaten

856 Die Darstellung von Praxisbeispielen anderer europäischer Staaten konzentriert sich auf einige wesentliche (kinderspezifische) Themenbereiche des Asyl- und Fremdenrechts. Diese sind die Obsorge für und die Unterbringung und Betreuung von UMF, die Altersfeststellung, die materiell-rechtliche sowie verfahrensrechtliche Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren und das Thema Kinderrechte-Monitoring allgemein.

7.1. Obsorge für unbegleitete Minderjährige

857 Im Folgenden wird kurz auf die Obsorgepraxis in Deutschland, Belgien und den Niederlanden als „Best-Practice-Beispiele“ eingegangen.

7.1.1. Deutschland

858 Das deutsche Kinder- und Jugendhilferecht kennt die „Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise“ gemäß § 42a Sozialgesetzbuch VIII⁶²⁹. Danach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, „sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird“. Ein

⁶²⁹Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) dBGBl I S. 1163.

Kind oder ein Jugendlicher ist dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt (§ 42a Abs 1 SGB VIII).

- 859 Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob durch ein Verfahren zur Verteilung des*der Minderjährigen auf die einzelnen Bundesländer⁶³⁰ das Kindeswohl oder der Gesundheitszustand des Kindes gefährdet wäre, ob sich eine mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, oder ob das Kindeswohl eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern/anderen unbegleiteten Kindern oder Jugendlichen erfordert (§ 42a Abs 2 SGB VIII).
- 860 Wenn keine Gründe gegen die Verteilung des*der Minderjährigen sprechen, meldet das Jugendamt den*die Minderjährige*n zur Verteilung an die Bundesländer an.
- 861 Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten, an das aufgrund der Verteilungsentscheidung zuständig gewordene Jugendamt oder bei Verteilungshindernissen oder Fristüberschreitung mit Beginn der (dauerhaften) Inobhutnahme durch das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hat.

7.1.2. Belgien

- 862 In Belgien gibt es eine eigene staatliche Organisation, die die Obsorge für UMF ab Ankunft in Belgien sicherstellt. Die beim Justizministerium angesiedelte und auf fremde Kinder spezialisierte Organisation „*Service des tutelles*“ bestellt sofort geeignete Obsorgeberechtigte. Die Obsorgeorganisation beschäftigt unter anderem Jurist*innen, Soziolog*innen und Sozialarbeiter*innen.⁶³¹

⁶³⁰ Diese Verteilung findet nach einem konkreten Verteilungsschlüssel (sogenannter Königsteiner Schlüssel) statt.

⁶³¹ Vgl https://justice.belgium.be/fr/themes_et_dossiers/enfants_et_jeunes/mineurs_etrangersnonaccompage (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

863 Unbegleitete Kinder und Jugendliche werden in Belgien nach der Identifizierung unabhängig von ihrem Status in einem von zwei Beobachtungs- und Orientierungszentren (OOC) untergebracht, in welchem sie grundsätzlich höchstens 30 Tage bleiben. Die spezialisierte Obsorgeorganisation stellt Bedürfnisse und Vulnerabilitäten fest und verweist die UMF an spezialisierte Einrichtungen weiter. Etwaige Erhebungen zur Altersfeststellung werden ebenfalls von der Obsorgeorganisation in die Wege geleitet.⁶³²

7.1.3. Niederlande

864 In den Niederlanden ist NIDOS als eine auf UMF spezialisierte Obsorgeorganisation. Für die Obsorge für UMF zuständig.⁶³³ Sobald unbegleitete Kinder und Jugendliche identifiziert werden, wird NIDOS im Rahmen einer vorläufigen Obsorge tätig. Anschließend wird die Obsorge gerichtlich bestätigt.

865 NIDOS führt innerhalb weniger Stunden ein Erstgespräch mit Kindern und Jugendlichen und begleitet diese bis zur Volljährigkeit. NIDOS betreibt auch Einrichtungen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie Schutzeinrichtungen für mögliche Opfer von Menschenhandel.⁶³⁴

7.2. Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen

7.2.1. Niederlande

866 In den Niederlanden organisiert NIDOS⁶³⁵ die Unterbringung und Betreuung für unbegleitete Minderjährige. Leben Verwandte des*der Minderjährigen in den Niederlanden, prüft NIDOS, ob der*die Minderjährige dort untergebracht und betreut werden kann. Gibt es keine Verwandten in den Niederlanden und ist der*die Minderjährige unter zwölf Jahren, organisiert NIDOS die Unterbringung in einer

⁶³² Vgl auch *UNHCR Österreich, Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich* (2019) 15.

⁶³³ Für weitere Informationen zur Organisation NIDOS vgl www.nidos.nl/en (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶³⁴ Vgl auch *UNHCR Österreich, Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich* (2019) 15.

⁶³⁵ Vgl www.nidos.nl/en (zuletzt abgerufen am 9.7.2021); siehe schon oben in Kapitel 7.1.3.

Pflegefamilie. Ältere Minderjährige werden zuerst in einer Erstaufnahme untergebracht, in der sie ungefähr drei Monate bleiben. In weiterer Folge entscheidet der*die obsorgeberechtigte Betreuer*in, welche Betreuungseinrichtung für den*die Minderjährige*n am geeignetsten ist. Sämtliche Betreuungseinrichtungen werden von NIDOS betrieben.⁶³⁶

867 Neben den Pflegefamilien gibt es folgende Einrichtungen:

- Kinderwohngruppen mit ungefähr 12 Kindern und Jugendlichen:

Die Kinderwohngruppen sind für Kinder gedacht, die weitgehend noch nicht selbstständig und belastbar sind. In den Wohngruppen sind rund um die Uhr Mentor*innen anwesend, die die Kinder und Jugendlichen bei alltäglichen Dingen wie dem pünktlichen Aufstehen für die Schule unterstützen und ihnen das Kochen und Einkaufen beibringen. In Kinderwohngruppen werden auch Geschwister untergebracht, von denen das älteste zwar als „Familienoberhaupt“ gilt, für das die Betreuung der anderen Kinder aber zu belastend wäre.⁶³⁷

- Kleinere Einrichtungen mit höchstens fünf Jugendlichen:

In diesen Einrichtungen leben Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren in kleinen Gruppen von etwa vier Personen. Untergebracht werden hier bereits selbstständigere Jugendliche, die aber noch Unterstützung brauchen. Für jeweils vier Jugendliche ist ein Betreuer 28,5 Stunden pro Woche zur Unterstützung anwesend.⁶³⁸

- „UMF-Campus“:

In größeren Einrichtungen, einem sogenannten „UMF-Campus“, werden Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren untergebracht, die schon selbstständig und belastbar sind.

⁶³⁶ Vgl. <https://www.nidos.nl/en/voor-jongeren/living-in-the-netherlands/where-will-you-live/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶³⁷ Vgl. <https://www.nidos.nl/en/voor-jongeren/living-in-the-netherlands/where-will-you-live/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶³⁸ Vgl. <https://www.nidos.nl/en/voor-jongeren/living-in-the-netherlands/where-will-you-live/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

Auf dem „UMF-Campus“ haben Mädchen und Jungen eine eigene Abteilung. Zur Unterstützung und Betreuung der Jugendlichen – neben dem*der obsorgeberechtigten Betreuer*in von NIDOS – sind Mentor*innen am „UMF-Campus“ anwesend.⁶³⁹

7.3. Altersfeststellung unbegleiteter Minderjähriger

- 868 Verschiedene Methoden zur Altersfeststellung werden in den europäischen Staaten in unterschiedlicher Kombination und Reihenfolge angewendet. Statt der (genaueren) Darstellung des Altersfeststellungsverfahrens in einem oder mehrerer Staaten soll an dieser Stelle – angelehnt an den Praxisleitfaden für die Altersfeststellung der EASO⁶⁴⁰ – kurz erläutert werden, welchen Methoden im europäischen Vergleich welche Bedeutung zukommt.
- 869 27 EU+-Staaten⁶⁴¹ berücksichtigen in erster Linie die vorgelegten Ausweise, Dokumente und sonstigen Unterlagen als Beweis für das Alter des*der Asylsuchenden. Abgesehen von den Unterlagen werden in 19 EU+-Staaten erste Schätzungen aufgrund der physischen Erscheinung vorgenommen.⁶⁴²
- 870 Bestehen begründete Zweifel am angegebenen Alter des*der Asylsuchenden, werden zur Altersbestimmung „medizinische“ und/oder „nichtmedizinische“ Methoden angewandt. Medizinische Methoden werden danach unterteilt, ob Strahlung angewendet wird oder nicht.⁶⁴³
- 871 Drei EU+-Staaten (Irland, Slowenien und das Vereinigte Königreich) wenden zur Bestimmung des Alters von Asylsuchenden ausschließlich nichtmedizinische Methoden an. Nicht ausschließlich, aber den medizinischen Methoden vorgelagert, werden nichtmedizinische Methoden im Großteil der EU+-Staaten angewandt.

⁶³⁹ Vgl. <https://www.nidos.nl/en/voor-jongeren/living-in-the-netherlands/where-will-you-live/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶⁴⁰ Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO); *EASO*, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung (2018).

⁶⁴¹ Gemeint sind neben den EU-Mitgliedstaaten auch Norwegen und die Schweiz.

⁶⁴² *EASO*, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung (2018) 52.

⁶⁴³ *EASO*, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung (2018) 52.

- 872 Die nichtmedizinischen Methoden sind neben der Analyse der eingereichten Unterlagen und Schätzungen aufgrund der physischen Erscheinung insbesondere Gespräche zur Altersbestimmung, die psychosoziale Beurteilung durch den Sozialdienst und psychologische Befragungen.⁶⁴⁴
- 873 So führen 17 EU+-Staaten zur Bestimmung des Alters des*der Asylsuchenden ein Gespräch zur Altersbestimmung durch. Einer dieser Staaten ist Irland. Gibt eine Person an, jünger als 18 Jahre zu sein, sieht sie jedoch älter aus, führt ein*e erfahrene*r Mitarbeiter*in des irischen „*International Protection Office*“ ein informelles Gespräch (bei Bedarf mit Unterstützung eines*einer Dolmetscher*in). Ziel des Gesprächs ist es, herauszufinden, ob die Person tatsächlich minderjährig ist. In dem Gespräch werden Fragen nach Einzelheiten der frühen Kindheit, nach dem Besuch von Bildungseinrichtungen und dem Alter anderer Familienangehöriger gestellt. Bestehen nach dem Gespräch noch Zweifel, gilt zugunsten des*der Asylsuchenden die Zweifelsregel. Er*Sie gilt als minderjährig und wird an eine Kinder- und Familienagentur weitergeleitet.⁶⁴⁵
- 874 Im Vereinigten Königreich nehmen zwei Sozialarbeiter*innen der Kindeschutzbehörde eine psychosoziale Beurteilung vor. Die Beurteilung erfolgt in insgesamt zehn Gesprächsstunden in einem kindgerechten Umfeld, durchgeführt in einem Zeitraum von fünf Wochen.⁶⁴⁶
- 875 In elf EU+-Staaten wird das Fachwissen von Sozialarbeiter*innen für die Bestimmung des Alters genutzt. In sechs EU+-Staaten gibt es zur Altersbestimmung zudem psychologische Befragungen.⁶⁴⁷
- 876 Als medizinische Methoden werden die zahnmedizinische Untersuchung, Magnetresonanztomografie (Hand bzw Handwurzel, Knie oder Schlüsselbein), die Beurteilung der körperlichen Entwicklung (teilweise inklusive der Untersuchung der

⁶⁴⁴ Vgl *EASO*, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung (2018), Anhang 4.

⁶⁴⁵ *EASO*, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung (2018) 54.

⁶⁴⁶ Gesprächsprotokoll UNHCR.

⁶⁴⁷ *EASO*, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung (2018) 54, 57; vgl auch Anhang 4.

Geschlechtsreife), sowie die Röntgenuntersuchungen der Handwurzelknochen, des Schlüsselbeins, des Gebisses oder des Beckenknochens.

877 Zu den am häufigsten angewandten medizinischen Methoden zählen die Röntgendiagnostik der Handwurzelknochen (23 EU+-Mitgliedstaaten), die Röntgendiagnostik des Gebisses (19 EU+-Staaten), die zahnmedizinische Untersuchung als strahlungsfreie medizinische Methode (16 EU+-Staaten)⁶⁴⁸, sowie die Röntgenuntersuchungen der Schlüsselbeine (12 EU+-Staaten).⁶⁴⁹

7.4. Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren

878 Das Kindeswohl ist aufgrund internationale sowie unionsrechtlicher Grundlagen in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten im Asylverfahren vorrangig zu berücksichtigen. Inwiefern der Verpflichtung nachgekommen wird und welches Gewicht das Kindeswohl verfahrensrechtlich sowie materiell-rechtlich hat, ist freilich unterschiedlich. Im Folgenden werden als „Best-Practice“-Modelle die internen Vorgaben der schwedischen Migrationsbehörde zum Kindeswohl im Asylverfahren sowie die besondere Berücksichtigung des Kindeswohls bei Vernehmungen von UMF in Island kurz dargestellt.

7.4.1. Schweden

879 Um sicherzustellen, dass in jedem ein Kind betreffenden Asylverfahren eine strukturierte Kindeswohlprüfung stattfindet, hat die schwedische Migrationsbehörde eine Handlungsanleitung für alle mit Asylsachen befassten Referent*innen für die Kindeswohlprüfung herausgegeben.⁶⁵⁰ Der beschriebene Prozess der Kindeswohlprüfung umfasst insgesamt sieben Schritte und muss sowohl bei Fällen, die ein Kind betreffen, als auch bei Entscheidungen, die eine Gruppe von Kindern

⁶⁴⁸ EASO, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung (2018) 58.

⁶⁴⁹ EASO, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung (2018) 65.

⁶⁵⁰ *Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde)*, Administrative Unterstützung zur Beurteilung des Kindeswohls in Migrationsfällen, in Original: „Handläggningsstöd Prövning av barnets bästa i migrationsärenden“ (2019).

betrifft, eingehalten werden. Wie umfangreich die einzelnen Schritte sind, hängt vom Einzelfall ab.

880 Die folgenden Schritte der Kindeswohlprüfung sollten vor einer Entscheidung eingehalten werden:

- Identifikation des Falls, in dem die Entscheidung getroffen werden soll
- Sammlung von Informationen
- Anhörung des Kindes oder der Kinder
- Erarbeiten von Optionen und Analyse der Konsequenzen
- Beurteilung des Kindeswohls
- Rückmeldung und Bewertung.⁶⁵¹

Dazu kommt die ständige Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention.⁶⁵²

881 Für jeden der genannten Schritte gibt es in der Handlungsanleitung genauere Vorgaben. Was den besten Interessen des Kindes entspricht, soll insbesondere nach der Sammlung von allen relevanten Informationen, einer Anhörung des Kindes und einer Folgenanalyse verschiedener Handlungsoptionen beurteilt werden. Das Ergebnis der eigentlichen Kindeswohlprüfung, dh der Beurteilung des Kindeswohls bzw der besten Interessen des Kindes im Einzelfall, ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Beurteilung des Kindeswohls muss schriftlich erfolgen und in einer Weise dokumentiert werden, dass die Einschätzung für das Kind und für dessen gesetzliche Vertretung nachvollziehbar ist.⁶⁵³

882 Die verfahrensführenden Referent*innen müssen sicherstellen, dass die Rechte des Kindes bei der Beurteilung berücksichtigt und gegen andere relevante Interessen abgewogen werden. Das Ergebnis der Analyse muss in der Entscheidung

⁶⁵¹ *Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde)*, Administrative Unterstützung zur Beurteilung des Kindeswohls in Migrationsfällen (2019) 17 f.

⁶⁵² *Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde)*, Administrative Unterstützung zur Beurteilung des Kindeswohls in Migrationsfällen (2019) 17 f.

⁶⁵³ *Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde)*, Administrative Unterstützung zur Beurteilung des Kindeswohls in Migrationsfällen (2019) 23.

nachvollziehbar dargelegt werden. Bei Interessenkonflikten muss klar Stellung bezogen und die Position begründet werden. Wenn anderen Interessen vor dem Wohl des Kindes der Vorzug gegeben wird, sollen gegebenenfalls auch Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

- 883 Das Ergebnis der Kindeswohlprüfung ist in den Entscheidungen genau zu beschreiben. Pauschale Aussagen wie beispielsweise der Nebensatz "wobei das Wohl des Kindes berücksichtigt wurde" reichen nicht aus. Es muss angegeben werden, welche Überlegungen konkret angestellt wurden. Bei umfassenderen Entscheidungen wie beispielsweise bei Entscheidungen über Aufenthaltsgenehmigungen muss die gesamte Entscheidung eine klare kinderrechtliche Perspektive haben.⁶⁵⁴
- 884 In einer kürzlich erlassenen Rechtsposition⁶⁵⁵ hat die schwedische Migrationsbehörde umfassende Vorgaben zur Kindeswohlprüfung im Asylverfahren erarbeitet.⁶⁵⁶ Die Migrationsbehörde hält darin fest, dass sie sowohl in der Verfahrensführung als auch in den Entscheidungen verpflichtet ist, bei Verfahren, die Kinder betreffen, das Kindeswohl zu berücksichtigen.⁶⁵⁷
- 885 Kinder sollten im gesamten Verfahren als Personen mit eigenen, individuellen Rechten betrachtet werden, die ihre eigenen Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben. Sie haben außerdem unabhängig von ihrem Alter ein Recht darauf, dass ihre Gründe eigenständig und gründlich geprüft werden. Kinderspezifische Asylgründe und Umstände während des Prozesses müssen untersucht werden, und die verfahrensführenden Referent*innen müssen prüfen, ob kinderspezifische Länderinformationen notwendig sind.

⁶⁵⁴ *Migrationsverket (Schwedische Migrationsbehörde)*, Administrative Unterstützung zur Beurteilung des Kindeswohls in Migrationsfällen (2019) 23.

⁶⁵⁵ Rechtspositionen sind Vorgaben der Migrationsbehörde zur Auslegung eines Gesetzes und richtet sich an die Mitarbeiter*innen der Behörde. Sie werden von dem*der Leiterin der Rechtsabteilung entschieden.

⁶⁵⁶ Rechtsposition zur Prüfung des Kindeswohls, RS/009/2020.

⁶⁵⁷ Rechtsposition zur Prüfung des Kindeswohls, im Original: Rättsligt Ställningstagande, Prövning av barns bästa, RS/009/2020 (2020) 14 ff.

- 886 Die Umstände des Kindes sind auch bei allen Verfahrenshandlungen zu berücksichtigen und gegen andere Faktoren abzuwägen. Vor allem bei der Anberaumung einer Vernehmung ist das Kindeswohl von zentraler Bedeutung. Für Kinder sind besondere Erwägungen anzustellen, zB in Bezug auf Dolmetscher*innen, Räumlichkeiten und die persönliche Anwesenheit gegenüber der Vernehmung per Video. So kann es beispielsweise dem Kindeswohl dienen, eine Untersuchung oder Vernehmung des Kindes am Unterbringungsort des Kindes durchzuführen. Wäre dies mit einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens und/oder mit beträchtlichen Kosten verbunden, sind diese Faktoren gegeneinander abzuwägen. Die Beurteilung der verfahrensführenden Referent*innen der Migrationsbehörde sollte ordnungsgemäß dokumentiert werden.⁶⁵⁸
- 887 Bei der materiell-rechtlichen Berücksichtigung des Kindeswohls unterscheidet die schwedische Migrationsbehörde in ihrer Rechtsposition zwischen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und jenen gesetzlichen Bestimmungen des schwedischen Asylrechts, die den Referent*innen Ermessen einräumen.
- 888 Bei zwingenden Bestimmungen spielt das Kindeswohl insofern eine Rolle, als die Anforderungen an die Tatsache angepasst werden müssen, dass der*die Antragsteller*in ein Kind ist. So müssen bei der Prüfung der Asylgründe und der Situation im Heimatstaat insbesondere die Verletzlichkeit eines Kindes und kinderspezifische Schutzgründe berücksichtigt werden.⁶⁵⁹ Bei Kindern werden die Anforderungen der Gesetzesbestimmungen für einen Aufenthaltsstatus regelmäßig eher erfüllt sein.
- 889 Bei Ermessensbestimmungen kann das Kindeswohl entscheidend dafür sein, ob einem Antrag stattgegeben wird oder nicht. Die grundsätzlichen Anforderungen müssen aber in jedem Fall erfüllt sein. Die Ergebnisse der Kindeswohlprüfung sind in der Begründung detailliert darzulegen.⁶⁶⁰

⁶⁵⁸ Rechtsposition zur Prüfung des Kindeswohls, RS/009/2020 (2020) 15 f.

⁶⁵⁹ Rechtsposition zur Prüfung des Kindeswohls, RS/009/2020 (2020) 17 f.

⁶⁶⁰ Rechtsposition zur Prüfung des Kindeswohls, RS/009/2020 (2020) 19 f.

7.4.2. Island

- 890 In Island sind auch minderjährige Flüchtlinge im – in Skandinavien verbreiteten – System „Barnahùs“ („Kinderhaus“) eingebettet. Ein „Barnahùs“ ist ein Zentrum für Kinder, die von Gewalt und sexuellem Missbrauch betroffen sind. Ziel ist es, die Zusammenarbeit und Koordination der Kinderschutzbehörde (als Obsorgeträgerin), der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Ärzten bei der Untersuchung von körperlichem oder sexuellem Missbrauch von traumatisierten Kindern zu erleichtern, ein kindgerechtes Umfeld für Ermittlungsgespräche und medizinische Untersuchungen zu schaffen sowie die professionelle Durchführung von Ermittlungsgesprächen zu gewährleisten.⁶⁶¹
- 891 In Island werden Minderjährige im Asylverfahren im „Barnahùs“ von einem*einer Spezialiste*in im Bereich der Kindesentwicklung befragt. Bei der Vernehmung sind Vertreter*innen der Kinderschutzbehörde (als Obsorgeträgerin), Vertreter*innen der Asylbehörde, die Rechtsvertretung des*der Minderjährigen sowie der*die Dolmetscher*in anwesend. Die Vernehmung findet in alters- und situationsentsprechenden Räumlichkeiten im „Barnahùs“ statt, wobei auf eine angenehme und freundliche Atmosphäre besonders wert gelegt wird.⁶⁶²
- 892 Alle Anwesenden, einschließlich dem*der Vertreter*in der Asylbehörden, beobachten die Vernehmung und können Fragen stellen. Um sicherzustellen, dass die Minderjährigen neutral und vorwurfsfrei vernommen werden, wird die Vernehmung auf DVD aufgezeichnet. Auch für den Aufbau der Befragung gibt es Vorgaben. Üblich ist, dass unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren im Barnahùs nur einmal vernommen werden.⁶⁶³

⁶⁶¹ Vgl Barnahus Quality Standards Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence, www.barnahus.eu (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶⁶² Präsentation: *Farestveit*, The use of Barnahus facilities for questioning of unaccompanied children (2021).

⁶⁶³ Präsentation: *Farestveit*, The use of Barnahus facilities for questioning of unaccompanied children, Mai 2021.

7.5. Allgemeines Kinderrechte-Monitoring

893 Die Bedeutung der Kinderrechte und des Kindeswohls beschränkt sich nicht auf das Asylverfahren. Vielmehr sind Kinderrechte und Kindeswohl in der Gesetzgebung und Vollziehung in allen Bereichen zu beachten. Um sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse der Kinder im Gesetzgebungsprozess sowie in der Vollziehung berücksichtigt werden und die Kinderrechte beachtet werden, gibt es in einigen EU-Mitgliedstaaten ein staatliches Kinderrechte-Monitoring. Aufgabe der Kinderrechtskommissariate ist es, den Interessen der Kinder politisches Gewicht zu geben und sicherzustellen, dass diese auch in Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Eingang finden (Kinderrechte-Monitoring). Im Folgenden wird beispielhaft auf das flämische Kinderrechtskommissariat sowie das schottische Kinder- und Jugendkommissariat eingegangen.

7.5.1. Flandern/Belgien

894 Belgien verfügt in beiden Landesteilen über eigenständige Monitoring-Einrichtungen für Kinderrechte. Im flämischen Teil Belgiens wurde im Jahr 1997 das flämische Kinderrechtskommissariat⁶⁶⁴ eingerichtet. Es wird vom flämischen Parlament für sechs Jahre bestellt und ist unabhängig. Das Kinderrechtskommissariat ist einerseits eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und andererseits zuständig für die Vertretung der Rechte und Interessen der Kinder in allen politischen Bereichen. Seit 2017 kommt ihm zudem die externe Kontrolle von Haftanstalten und Haftbereichen für Minderjährige zu.⁶⁶⁵

895 Eine zentrale Aufgabe des Kinderrechtskommissariats ist das Kinderrechte-Monitoring im Gesetzgebungsprozess des flämischen Parlaments. Zu jedem Gesetzesentwurf, der die Rechte und Interessen von Kindern berührt, kann das Kinderrechtskommissariat eine Stellungnahme und Empfehlungen abgeben. Zudem

⁶⁶⁴ Kinderrechtencommissariaat Flanders; vgl. <https://www.kinderrechtencommissariaat.be> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶⁶⁵ Gesprächsprotokoll Kinderrechtencommissariaat Flanders.

ist das Kinderrechtskommissariat mit Abgeordneten des flämischen Parlaments sowie mit einzelnen Regierungsmitgliedern in Kontakt.

896 Als Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche nimmt das Kinderrechtskommissariat Beschwerden von Minderjährigen wegen Rechtsverletzungen von Behörden und anderen staatlichen Stellen entgegen, vermittelt und bemüht sich um individuelle Lösungen für die Minderjährigen. Im Jahr 2020 gingen beim Kinderrechtskommissariat 1128 Beschwerden in Bereichen wie Bildung, Verwaltungsstrafen, Familienrecht, Gesundheitswesen und Asylverfahren ein. Neben der Möglichkeit, im Einzelfall für die Interessen der Kinder einzuschreiten, hilft die Funktion als Ombudsstelle auch, strukturelle Defizite zu erkennen.⁶⁶⁶

7.5.2. Schottland

897 Auch in Schottland gibt es ein Kinderrechtskommissariat, den sogenannten „*Children and Young People’s Commissioner Scotland (CYPCS)*“.⁶⁶⁷ Der CYPCS wurde im Jahr 2003 vom schottischen Parlament eingerichtet und arbeitet unabhängig. Er wird vom schottischen Parlament nominiert und von der Königin ernannt. Durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im schottischen Parlament kann der CYPCS abgesetzt werden.⁶⁶⁸

898 Im Gegensatz zum flämischen Kinderrechtskommissariat hat der CYPCS keine Funktion als Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Seine zentrale Aufgabe ist die Förderung der Kinderrechte und die öffentliche Bewusstseinsbildung. Die Tätigkeit des CYPCS orientiert sich in erster Linie an der UN-Kinderrechtskonvention. Durch Befragungen und Studien erhebt der CYPCS die Kinderrechtssituation in verschiedenen Bereichen und erarbeitet Lösungsvorschläge. Der CYPCS setzt dabei den Fokus auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen seiner

⁶⁶⁶ Gesprächsprotokoll Kinderrechtencommissariaat Flanders.

⁶⁶⁷ Für mehr Informationen vgl <https://cypcs.org.uk/about/commissioner/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶⁶⁸ Gesprächsprotokoll CYPCS; <https://cypcs.org.uk/about/commissioner/> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

politischen und strategischen Arbeit vertritt er die Interessen der Kinder und Jugendlichen im politischen Diskurs sowie im Gesetzgebungsprozess.⁶⁶⁹

8. Staatenlosigkeit in Österreich

- 899 „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit“, heißt es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948⁶⁷⁰. Schätzungen des UNHCR zufolge gibt es weltweit allerdings rund zehn Millionen Staatenlose⁶⁷¹, ein Drittel davon sind Kinder⁶⁷².
- 900 Auch in Österreich leben tausende staatenlose Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Da es weder ein Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit noch eine einheitliche Definition von Staatenlosigkeit bzw der Meldekategorien „staatenlos“, „Staatsangehörigkeit unbekannt“ bzw „Staatsangehörigkeit ungeklärt“ gibt, variiert die Anwendung der Kategorien innerhalb verschiedener Behörden. Statistiken zur staatenlosen Bevölkerung Österreichs bleiben daher ungenau.⁶⁷³
- 901 Laut Statistik Austria lebten mit 1. Jänner 2021 insgesamt 17.992 Personen in Österreich, die als „staatenlos“, „Staatsangehörigkeit ungeklärt“ oder „Staatsangehörigkeit unbekannt“ gemeldet sind⁶⁷⁴. Insgesamt 8.205 Kinder zwischen null und fünf Jahren waren am 1. Jänner 2021 in den genannten Kategorien in Österreich gemeldet.⁶⁷⁵ Zahlreiche Kinder werden in Österreich staatenlos geboren.

⁶⁶⁹ Gesprächsprotokoll CYPCS.

⁶⁷⁰ Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung 217 (A) III, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 10. Dezember 1948.

⁶⁷¹ Vgl UNHCR, Staatenlose, - <https://www.unhcr.org/dach/at/ueber-uns/wem-wir-helfen/staatenlose> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶⁷² Vgl UNHCR, Statelessness around the World, <https://www.unhcr.org/statelessness-around-the-world.html> (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶⁷³ *Statelessness Index*, Country Briefing Österreich (2020) 2.

⁶⁷⁴ Statistik Austria, Bevölkerung am 1.1.2021 nach detaillierter Staatsangehörigkeit und Geschlecht bzw Altersgruppen, www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/031407.html (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

⁶⁷⁵ Statistik Austria, Bevölkerung am 1.1.2021 nach detaillierter Staatsangehörigkeit und Geschlecht bzw Altersgruppen, www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/031407.html (zuletzt abgerufen am 9.7.2021).

- 902 Österreich hat die Bedeutung der Staatsangehörigkeit und der Verhinderung von Staatenlosigkeit im Rahmen des UN Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen 1954⁶⁷⁶, des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit 1961⁶⁷⁷, des Europäischen Übereinkommen über Staatsangehörigkeit (ECN)⁶⁷⁸ und des Übereinkommens des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge⁶⁷⁹ – wenn auch mit zahlreichen Vorbehalten – anerkannt. Eines der Ziele des Übereinkommens von 1961 ist es, Staatenlosigkeit bei der Geburt zu verhindern. Art 1 des Übereinkommens sieht für ein ansonsten staatenloses Kind das Recht vor, die Staatsangehörigkeit seines Geburtsstaates zu erwerben. Der Staat kann entscheiden, ob dies automatisch geschieht oder ob das Kind einen Antrag stellen muss. Die Erteilung der Staatsangehörigkeit auf Antrag kann auch an eine oder mehrere der in Art 1 Abs 2 des Übereinkommens genannten Bedingungen geknüpft sein.
- 903 Österreich verlangt von in Österreich geborenen, staatenlosen Kindern einen Antrag auf Staatsangehörigkeit und hat die Verleihung der Staatsbürgerschaft von sämtlichen Bedingungen abhängig gemacht, die nach dem Übereinkommen von 1961 zulässig sind.⁶⁸⁰ Die zulässigen Bedingungen sind:
- (i) der Antrag wird innerhalb einer vom Vertragsstaat festgesetzten Frist gestellt, die spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnt und frühestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahr endet;
 - (ii) der Betroffene hat während einer vom Vertragsstaat festgesetzten Zeitdauer, welche die fünf der Einbringung des Antrages unmittelbar vorangehenden Jahre und insgesamt zehn Jahre nicht übersteigt, im Hoheitsgebiet dieses Staates seinen gewöhnlichen Aufenthalt;

⁶⁷⁶ Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen BGBl III 2008/81.

⁶⁷⁷ Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit BGBl 1974/538.

⁶⁷⁸ Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit BGBl III 2000/39.

⁶⁷⁹ Übereinkommen des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge BGBl III 2010/146.

⁶⁸⁰ Vgl *UNHCR, Mapping Statelessness in Austria* (2017) 81.

- (iii) der Betroffene ist weder wegen einer strafbaren Handlung gegen die nationale Sicherheit schuldig erkannt noch wegen einer gemeinen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden;
- (iv) der Betroffene ist immer staatenlos gewesen.

904 In Österreich staatenlos geborene Kinder können die österreichische Staatsbürgerschaft also nur bei Erfüllung aller genannten Bedingungen erwerben, wobei die Frist zur Antragstellung vom 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr läuft. In Österreich gilt also eine weitergehende als die nach dem Übereinkommen höchstens zulässige Fristbeschränkung.

905 Ein ähnliches Recht eines staatenlos geborenen Kindes auf die Staatsbürgerschaft des Geburtsstaats sieht Art 6 Abs 2 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit (ECN) vor. Dazu erklärte Österreich, dass es die zusätzlichen Bedingungen zum Erwerb der Staatsbürgerschaft beibehält, die das Übereinkommen von 1961 zulässt. Der österreichische Vorbehalt hierzu lautet:

906 „Österreich erklärt, sich das Recht vorzubehalten, einem Fremden die Staatsbürgerschaft nur in dem Fall zu verleihen, wenn dieser

- (1) im Gebiet der Republik geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist;
- (2) insgesamt mindestens zehn Jahre seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hatte, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen;
- (3) nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig wegen bestimmter in § 14 Absatz 1 Ziffer 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Straftaten verurteilt worden ist;
- (4) weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Artikels 6 der Europäischen

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 entsprechenden Verfahren ergangen ist, und
(5) die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.“⁶⁸¹

907 Im Ergebnis müssen in Österreich staatenlos geborene Kinder für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft Bedingungen erfüllen, die deutlich über die des Übereinkommens von 1961 hinausgehen, wie insbesondere die Möglichkeit der Antragstellung in einem kurzen Zeitfenster (18 bis 20 Jahre). Die Frist für die Antragstellung hat zur Folge, dass in Österreich staatenlos geborene Kinder für eine Wartezeit von mindestens 18 Jahren staatenlos bleiben und keine Möglichkeit haben, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.⁶⁸²

⁶⁸¹ Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit, Vorbehalt Österreichs zu Artikel 6 Abs 2 lit b; vgl auch *UNHCR, Mapping Statelessness in Austria (2017)* 82.

⁶⁸² *Statelessness Index, Country Briefing Österreich (2020)* 3; *UNHCR, Staatenlosigkeit in Österreich (2017)* 5.

9. Analyse

908 Die Analyse konzentriert sich auf Bereiche, in denen ein Änderungsbedarf festgestellt wurde.

9.1. Rechtslage

909 Sowohl auf internationaler und europäischer Ebene als auch auf österreichischer Verfassungsebene ist die vorrangige Beachtung des Kindeswohls verpflichtend festgeschrieben. Das Kindeswohl wird in all diesen Rechtsakten immer wieder erwähnt, und seine Bedeutung wird unterstrichen. Anders ist es auf einfachgesetzlicher Ebene. Die Gesetze im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts nehmen nur sporadisch auf das Kindeswohl Bezug.

910 Zwar müssen Gesetze im Einklang mit übergeordnetem Recht ausgelegt werden. Doch findet die Auslegung ihre Grenze am Gesetzeswortlaut und kann fehlende Bestimmungen nicht ersetzen.

911 Lücken im materiellen Recht sowie in der Verfahrensgestaltung führen dazu, dass entgegen den Vorgaben der UN Kinderrechtskonvention und des BVG Kinderrechte die bestmögliche Entwicklung von Kindern sowie die Wahrung der Interessen von Kindern – das Kindeswohl – nicht immer gewährleistet ist. Es gibt einige Bereiche des Asyl- und Fremdenrechts, aber auch des Familienrechts, in denen der Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls nach der derzeitigen Rechtslage unzureichend gesichert ist.

9.1.1. Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht

912 Im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht fehlen klare Vorgaben für die Kindeswohlprüfung. Es ist, anders als etwa in Schweden, nicht sichergestellt, dass die Prüfung strukturiert erfolgt und Kriterien einbezieht, die die besondere Situation geflüchteter Kinder berücksichtigen.

913 Weder in den Bestimmungen zur Prüfung des subsidiären Schutzes (insb § 8 AsylG) noch in den Bestimmungen zur Prüfung der Zulässigkeit von aufenthaltsbeendenden

Maßnahmen und eines damit verbundenen Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen (insb § 9 BFA-VG und §§ 55 ff AsylG) sind die Situation der Kinder und das Kindeswohl als eigenständige Prüfungskriterien festgeschrieben. Eine gesetzliche Verankerung unter Verweis auf Art 1 BVG Kinderrechte erscheint notwendig, auch wenn die Situation der Kinder und das Kindeswohl schon aufgrund der ständigen Rechtsprechung der europäischen und österreichischen Höchstgerichte berücksichtigt werden müssen.

- 914 Das materielle Zivilrecht, insbesondere das Familienrecht, berücksichtigt das Kindeswohl in wesentlich stärkerem Maß als das Asyl- und Fremdenrecht. § 138 ABGB nennt Kriterien, die bei der Prüfung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind. Zwar soll die Bestimmung auch im Asyl- und Fremdenrecht Orientierungsmaßstab sein, doch fehlen Kriterien, die die besondere Situation von geflüchteten Kindern abbilden.

9.1.2. Obsorge, Betreuung und Unterbringung von UMF

- 915 Anders als etwa in Deutschland oder in den Niederlanden ist nicht dafür gesorgt, dass die KJH von Beginn an obsorgeberechtigt ist. Das widerspricht sowohl der UN Kinderrechtskonvention als auch dem BVG Kinderrechte. Denn die Sicherheit und bestmögliche Entwicklung des Kindes ist nicht gewährleistet, wenn für eine nicht unerhebliche Zeitspanne niemand dafür zuständig ist, die Interessen des Kindes wahrzunehmen, das Kind zu unterstützen und es, soweit notwendig, zu schützen.
- 916 Unbegleitete Minderjährige in der Grundversorgung des Bundes – das sind während des Zulassungsverfahrens alle mündigen UMF sowie unmündige UMF aus den Bundesländern Niederösterreich und (zumindest teilweise) Burgenland – haben keinen (inländischen) Obsorgeberechtigten. Für die in Traiskirchen und Reichenau an der Rax untergebrachten (mündigen und unmündigen) UMF stellt die zuständige BH Baden regelmäßig keinen Antrag auf Übertragung der Obsorge und wird auch sonst nicht als Obsorgeträgerin aktiv. Die Rechtsvertretung im Asylverfahren durch die Rechtsberater*innen ist kein ausreichender Ersatz, denn Pflege und Erziehung gehören nicht zu ihrem Aufgabenbereich.

- 917 Die für unmündige Minderjährige als „Remu-Eltern“ eingesetzten Asylwerber*innen und die „Pflegevollmachten“ für Begleitpersonen sind ungenügende Hilfsmaßnahmen. Eine gesetzliche Grundlage dafür gibt es nicht. Es ist nicht sichergestellt, dass „Remu-Eltern“ und „Pflegebevollmächtigte“ die notwendigen (sozialpädagogischen) Voraussetzungen mitbringen und genügend Zeit dafür aufwenden können und wollen, um den Kindern tatsächlich eine Stütze zu sein. Die Kinder haben keinen persönlichen Kontakt zu ihren Eltern, sind auf sich allein gestellt und müssen sich in einem für sie völlig fremden Umfeld zurechtfinden, manche sind traumatisiert. Eine – wenn auch muttersprachliche - Ansprechperson kann die fehlende Obsorge nicht ersetzen.
- 918 Auch nach Zuweisung der UMF in die Grundversorgung der Bundesländer ist die Obsorge für UMF nicht von Anfang an sichergestellt. Die „Verlängerung“ der KJH hat die Situation nicht verbessert, im Gegenteil. Die Unterschiede sind groß, und zwar sowohl was die Obsorge als auch was die Unterbringung betrifft. In Wien wird für UMF umgehend die Obsorge beantragt, um gesetzliche Vertretung, Pflege und Erziehung sicherzustellen. In Tirol wendet die KJH § 207 ABGB, den „Findelkind-Paragraphen“, analog an und nimmt die Obsorge von Beginn an wahr. Die analoge Anwendung mag diskussionswürdig sein. Damit wird aber erreicht, dass die KJH von Beginn an gesetzliche Vertreterin der Kinder und für Pflege und Erziehung zuständig ist, ohne eine gerichtliche Entscheidung abwarten zu müssen. Eine Obsorgeübertragung an die KJH für UMF kraft Gesetzes gibt es nach der derzeitigen Rechtslage nicht.
- 919 Wird beim Pflugschaftsgericht ein Antrag auf Übertragung der Obsorge gestellt, so ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zuerst zu prüfen, ob den Eltern die Obsorge entzogen werden kann. Da die Eltern unbegleiteter Minderjähriger regelmäßig nicht erreichbar sind, ist ein Abwesenheitskurator zu bestellen. Damit vergeht in vielen Fällen wertvolle Zeit, bis ein*e Obsorgeberechtigte*r bestellt und der Schutz der Kinder sichergestellt ist. Es sind daher nicht nur prozessökonomische Gründe, die gegen diese Vorgangsweise sprechen.
- 920 Die Regelungen im Bereich der Grundversorgung orientieren sich nicht in erster Linie an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder. Das zeigen sowohl die Unterschiede bei den Leistungs- und Schutzstandards als auch die Höhe der Tagsätze. Die Tagsätze

in der Grundversorgung sind zu gering, um die notwendige qualitätsvolle Betreuungsarbeit sicherzustellen. Das diskriminiert asylsuchende Kinder. Die Standards und Leistungen der KJH sollen nach geltendem Recht allen Kindern in Österreich unabhängig von der Staatsangehörigkeit zugutekommen.

9.1.3. Altersfeststellung von UMF

- 921 Ein weiterer Problembereich sind die Verfahren zur Altersfeststellung. Dass es sie geben muss, wenn die Angaben der Schutzsuchenden nicht ausreichen, was oft der Fall ist, liegt auf der Hand. Die derzeitige Rechtslage sieht ein rein medizinisches Verfahren mit körperlichen, zahnärztlichen und Röntgenuntersuchungen vor. Allerdings weisen die medizinischen Methoden erhebliche Schwankungsbreiten auf und führen aufgrund der großen Bandbreite von Entwicklungsfaktoren weder zu eindeutigen noch befriedigenden Lösungen. Denn die aktuelle Rechtslage klammert aus, dass vor allem psychosoziale und kognitive Faktoren für die Alters- und Entwicklungsfeststellung wichtige Anhaltspunkte liefern können.
- 922 Die Feststellung des Alters kann nicht selbständig bekämpft werden. Erst mit der nächsten anfechtbaren Entscheidung können Argumente dagegen vorgebracht werden – bis dahin können Monate vergehen. Angesichts der Tragweite der Festlegung eines Lebensalters und auch aus Gründen der Prozessökonomie wäre es wichtig, die Altersfeststellung als selbständig anfechtbare Entscheidung auszugestalten.

9.1.4. Minderjährige in Schubhaft

- 923 Wenngleich die Zahl der Jugendlichen, die sich in Schubhaft befinden, stark zurückgegangen ist, bleibt die Schubhaft für mündige Minderjährige weiterhin zulässig. Dies steht im Widerspruch zur UN Kinderrechtskonvention, wie sie vom UN-Kinderrechtsausschuss und weiteren internationalen und regionalen Gremien ausgelegt wird. Danach ist Freiheitsentzug von Kindern und Familien im Asyl- und Migrationskontext, dh ohne Bezug zu strafbarem Verhalten, grundsätzlich unzulässig, weil nicht mit dem Kindeswohl vereinbar; es ist jedenfalls für gelindere Mittel zu sorgen.

9.1.5. Familienzusammenführung bei Minderjährigen

- 924 Für eine Familienzusammenführung besteht bei subsidiär Schutzberechtigten eine absolute Wartefrist von drei Jahren ab rechtskräftiger Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Anträge auf Familienzusammenführung können daher nur gestellt werden, wenn dem*der Minderjährigen subsidiärer Schutz vor Vollendung des 15. Lebensjahres rechtskräftig zuerkannt wird. Ist er*sie bereits 15 Jahre alt, wird er*sie in der dreijährigen Wartefrist volljährig und ist dann – weil nicht mehr minderjährig – keine Bezugsperson iSd § 35 Abs 5 AsylG. Damit ist eine Familienzusammenführung ausgeschlossen.
- 925 Mit der Wartefrist wird dem weit überwiegenden Teil der subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen die Möglichkeit der Familienzusammenführung genommen. Diese Regelung wird Art 10 KRK nicht gerecht. Danach werden Anträge auf Familienzusammenführung „wohlwollend, human und beschleunigt“ bearbeitet. Eine Frist von drei Jahren für die Antragstellung ist damit nicht vereinbar.
- 926 Zudem schreibt sowohl ErwGr 11 als auch Art 5 Abs 5 der Familienzusammenführungsrichtlinie vor, dass die Umsetzung der Richtlinie insbesondere unter Achtung der Rechte von Kindern erfolgen soll und das Wohl minderjähriger Kinder bei der Prüfung der Anträge auf Familienzusammenführung gebührend berücksichtigt werden muss.

9.2. Vollzugspraxis

- 927 Die Vollzugspraxis im Asyl- und Fremdenwesen wahrt die Kinderrechte und das Kindeswohl in vielen Bereichen nur unzureichend.

9.2.1. Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMF

- 928 Bei der Unterbringung von UMF wird zwischen unmündigen und mündigen UMF unterschieden. Eine Unterscheidung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Es geht ja nicht darum, ob den Kindern und Jugendlichen zugetraut werden kann, gewisse Rechtsgeschäfte abzuschließen und nicht gegen das Strafrecht zu verstoßen. Es sind Kinder und Jugendliche, die Schutz brauchen, die auf Orientierung und Unterstützung

angewiesen sind. Und das trifft auch für mündige minderjährige Flüchtlinge zu, auch wenn sie beschränkt geschäftsfähig und voll strafrechtlich verantwortlich sind.

- 929 Derzeit werden unmündige Minderjährige in den meisten Bundesländern von der KJH betreut und in deren Einrichtungen untergebracht. Niederösterreich und offenbar (zumindest teilweise) das Burgenland sind der Auffassung, dass auch diese Kinder während des Zulassungsverfahrens in der Grundversorgung des Bundes unterzubringen seien. Das heißt für die Kinder, dass sie teils monatelang in Traiskirchen oder in Reichenau/Rax warten müssen, bis sie in eine Betreuungseinrichtung der KJH gebracht werden – dies bei insgesamt unzureichender Betreuung. Mündige Minderjährige sind in allen Bundesländern in der Grundversorgung untergebracht.
- 930 Ausstattung der Einrichtungen, Tagsätze, Betreuungsschlüssel der Grundversorgungs-Einrichtungen unterscheiden sich teilweise stark von den Einrichtungen der KJH, in denen (gleichaltrige) heimische Kinder untergebracht sind. Insbesondere die Tagsätze sind wesentlich niedriger als die Tagsätze, die die KJH für fremdbetreute heimische Kinder aufwendet. Das ist einer der Gründe, dass auf die Bedürfnisse der Jugendlichen oft nur sehr eingeschränkt eingegangen werden kann. Da sie ab 15 Jahren nicht mehr schulpflichtig sind und derzeit auch keine Ausbildung oder Lehre beginnen dürfen, ist eine qualitätsvolle Beschäftigung nicht gewährleistet, welche aber für die Minderjährigen selbst einen Mehrwert hätte und auch im Interesse des Gemeinwohls läge. Ein weiteres Manko ist das Fehlen spezifischer Angebote für asylsuchende Kinder mit Behinderungen.
- 931 Angebote und Ressourcen für die psychosoziale Versorgung von Kindern und Familien, für Bildungs-, Beschäftigungs-, Freizeitbedürfnisse sowie für die Mobilität sind unzureichend. So wird auf die – natürlichen – Mobilitätsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen kaum Rücksicht genommen. Grundsätzlich dürfen sie öffentliche Verkehrsmittel nicht vergünstigt benutzen; die fehlenden Mittel können den Schulbesuch, den Besuch von Behörden oder Ärzten, vor allem aber auch Freizeitaktivitäten wesentlich erschweren.

- 932 Traumatisierte Kinder müssen oft monatelang warten, bis sie einen Termin für eine psychologische oder psychotherapeutische Behandlung oder in einer psychiatrischen Ambulanz erhalten. Dadurch verfestigen sich gesundheitliche Schäden und Störungen des Sozialverhaltens. Auf die Weiterführung begonnener Maßnahmen und auf die Notwendigkeit, Versorgungs- und Betreuungsangebote bei Bedarf auch für eine Übergangsphase über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus (zumindest bis 21 Jahre) aufrecht zu erhalten, wird oft nicht ausreichend Rücksicht genommen.
- 933 Es kommt auch immer wieder vor, dass mit Anträgen auf Übertragung der Obsorge oder auch mit anderen Entscheidungen bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugewartet wird, womit die Jugendlichen sich selbst überlassen werden.
- 934 Spezifische Kinderschutzkonzepte zur Prävention und zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen, einschließlich klarer Strukturen wie Interventionsleitfäden für interne Kinderschutzbeauftragte, sind in Einrichtungen des Bundes und der Länder nicht flächendeckend vorgesehen. Die BBU GmbH hat einen Prozess zur Ausarbeitung eines Konzeptes gestartet.
- 935 Konzepte zum Umgang mit Kindern, die vorzeitig Einrichtungen verlassen und „untertauchen“, gibt es derzeit nicht. Zwar fehlen statistische Auswertungen, die erhobenen Zahlen deuten jedoch darauf hin, dass es um einige hundert Kinder jährlich geht. Teilweise wird dem nicht weiter nachgegangen, teilweise erschöpft sich die Reaktion in einer Abgängigkeitsanzeige, die aber regelmäßig folgenlos bleibt. Auch fehlt es an einer österreichweit zugänglichen Schutzeinrichtung für Betroffene des Kinderhandels. Damit wird den mit dem Untertauchen verbundenen Risiken - Abhängigkeit von Schleppern und Gefahr, Opfer von kriminellen Gruppen, Ausbeutung oder Kinderhandel zu werden - nicht angemessen Rechnung getragen.

9.2.2. Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Minderjährigen

- 936 Es ist nicht sichergestellt, dass Kinder an allen Verfahren, die sie betreffen, angemessen beteiligt werden. Angemessene Beteiligung setzt entsprechende Information und Beratung voraus. Derzeit ist es den Kindern überlassen, ob sie die offene Rechtsberatung der BBU GmbH in Anspruch nehmen. Es kann aber nicht davon

ausgegangen werden, dass Kinder immer von sich aus nachfragen. Dazu müsste ihnen bewusst sein, dass und welche Informationen sie brauchen. Kinder wissen regelmäßig nicht, wie das Verfahren abläuft und welche Entscheidungen unter welchen Voraussetzungen zu erwarten sind. Außerdem erhalten sie oft von verschiedenen Seiten – durchaus wohlmeinende – Ratschläge, die sich aber letztlich nachteilig auswirken können.

- 937 Bei der Erstbefragung sind nur bei unmündigen Minderjährigen Rechtsberater*innen anwesend. Mündige Minderjährige sind auf sich allein gestellt. Weder ist bei der Erstbefragung ein*e Rechtsberater*in als Rechtsvertretung anwesend, noch gibt es für sie davor eine Rechtsberatung.
- 938 Diese Praxis ist mit Art 24 Abs 1 Aufnahmerichtlinie kaum vereinbar. Art 24 der Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten unverzüglich dafür sorgen, dass ein*e Vertreter*in zur Vertretung und Unterstützung des UMF bestellt wird. Der*die unbegleitete Minderjährige muss unverzüglich über die Bestellung des*der Vertreter*in informiert werden. Die Bestellung und Information erst nach einer polizeilichen Befragung der Minderjährigen ist jedenfalls nicht „unverzüglich“.
- 939 Den Angaben der Minderjährigen bei der Erstbefragung kann der*die ihnen im Zulassungsverfahren beigegebene Rechtsberater*in später zwar widersprechen. Ein Widerspruch kommt jedoch nur selten vor. Mit Abweichungen zwischen den zuerst gemachten Angaben und späteren Aussagen wird oft begründet, dass die Jugendlichen nicht glaubwürdig seien.

9.2.3. Kinder im Verfahren vor dem BFA und BVwG

- 940 Da es weder beim BFA noch beim BVwG eine organisierte Betreuung für Kinder gibt, sind die Kinder bei der Vernehmung der Eltern in der Regel anwesend. Das kann es Eltern erschweren oder sie sogar hindern, bestimmte Fluchtgründe zu schildern, wie etwa sexuelle Gewalt, innerfamiliäre Belastungssituationen bis hin zu Gewalt oder andere emotional besetzte Ereignisse. Auch davon unabhängig ist es für die Kinder belastend, wenn sie mitanhören müssen, was die Eltern erlitten haben und was sie zur Flucht getrieben hat.

- 941 Kinder unter 14 Jahren werden von BFA und BVwG regelmäßig nicht vernommen. Das widerspricht dem Recht des Kindes auf Partizipation, das als eines der vier fundamentalen Prinzipien der UN Kinderrechtskonvention auch in Art 24 GRC und Art 4 BVG Kinderrechte verankert ist. Bei Kindern und Jugendlichen über 14 Jahren ist nicht sichergestellt, dass sie auf kindgerechte Weise vernommen werden. Weder beim BFA noch beim BVwG gibt es Sonderzuständigkeiten für Verfahren, die Kinder betreffen. Damit befasste Referent*innen und Richter*innen müssen keine besondere Qualifikation aufweisen oder einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Im Aus- und Weiterbildungsprogramm sind Kindeswohlprüfung, Kinderrechte und kindgerechte Verfahrensführung nicht ausreichend berücksichtigt. Dies widerspricht internationalen kinderrechtlichen Standards und den Vorgaben der EU-Kinderrechtsstrategie vom März 2021.
- 942 Nach internationalen Standards sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig, um mit Kindern in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren angemessen umzugehen. Das betrifft die Art, wie Fragen gestellt werden, genauso wie die Bewertung der Antworten. Berücksichtigt werden muss vor allem, dass sich Erinnerungsvermögen und Zeithorizonte von Kindern wesentlich von denen Erwachsener unterscheiden. Auch Erfahrungen von Kindern wie etwa Gewalterfahrungen und Verluste sozialer Beziehungen müssen in der Beweiswürdigung beachtet werden.
- 943 Kinder brauchen in Verfahren Unterstützung durch eine Person ihres Vertrauens. Das Zivilverfahrensrecht kann hier als Vorbild dienen. Es gibt Angebote wie einen Kinderbeistand, dessen Aufgabe es ist, das Kind im Verfahren als Vertrauensperson zu begleiten, oder die (juristische und) psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern im Straf- und Zivilprozess.
- 944 Internationale und europarechtliche Abkommen und Standards verlangen klare Anweisungen, wie ein kindgerechter Zugang in allen Verfahren, ob straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich, gewährleistet werden kann. In Österreich gibt es – im Unterschied etwa zu Schweden – keine Handlungsanweisungen, die sicherstellen,

dass das Kindeswohl bei Anwendung des materiellen Rechts und in der Gestaltung des Verfahrens angemessen berücksichtigt wird.

945 Als besonders belastend wird auch die Dauer der Verfahren empfunden. Selbst bei UMF, die 2015 nach Österreich gekommen sind, ist in vielen Fällen nicht endgültig entschieden, ob sie bleiben dürfen. Die Unsicherheit zermürbt. Wer nicht das Glück hat, etwa von einem Paten oder einer Patin unterstützt zu werden, kann jeden Antrieb verlieren, Deutsch zu lernen und sich an Integrationsmaßnahmen zu beteiligen.

9.2.4. Kindeswohl in asyl- und fremdenrechtlichen Entscheidungen

946 Das Kindeswohl wird in den Entscheidungen des BFA und des BVwG wesentlich enger gefasst, als es durch § 138 ABGB in der Auslegung durch den Obersten Gerichtshof vorgegeben ist. Danach kann Kindeswohl nicht auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse reduziert werden, sondern muss die ganzheitliche Entwicklung des Kindes im Blick haben.

947 Anders als in Schweden gibt es keine Vorgaben für die Strukturierung der Kindeswohlprüfung. Das ist eine der Ursachen, dass im Wesentlichen gleichgelagerte Fälle nicht gleich entschieden werden. Wie ein Verfahren ausgeht, ob Asyl, subsidiärer Schutz oder ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt oder eine Rückkehrentscheidung getroffen wird, hängt auch von den jeweiligen Referent*innen des BFA und den jeweiligen Richter*innen des BVwG ab. Dabei spielt die Einstellung eine große Rolle, insbesondere ob er*sie bereit ist, dem asylsuchenden Kind oder Jugendlichen vorurteilsfrei zu begegnen, sich in seine Situation hineinzusetzen, Vorbringen als Angaben eines Kindes oder eines Jugendlichen zu werten. Dies entscheidet dann letztlich über den Ausgang des Verfahrens. Das ist problematisch, denn für ein rechtsstaatliches Verfahren sind Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit wesentlich.

948 In den Entscheidungen werden immer wieder Textbausteine verwendet, in denen angegeben wird, das Kindeswohl sei geprüft worden und nicht verletzt. Auf die Umstände des einzelnen Falles wird nicht systematisch, oft nicht ausreichend und teilweise auch gar nicht eingegangen.

- 949 Die ganz unterschiedliche Beurteilung gleicher Sachverhalte stößt bei vielen auf Unverständnis. Personen, die UMF betreuen oder andere Asylsuchende unterstützen sowie die betroffenen Kinder und Familien selbst können nicht verstehen, dass so viel davon abhängt, wer beim BFA oder beim BVwG den Fall bearbeitet.
- 950 Kinder sind selbständige Träger von Menschenrechten. Dennoch wird ihnen regelmäßig das Verhalten der Eltern zugerechnet. In der Interessenabwägung wird oft allfälligen Verfehlungen der Eltern wie Verstößen gegen fremdenrechtliche Vorschriften oder dem Wissen um den unsicheren Aufenthaltsstatus größeres Gewicht zugemessen als den nachteiligen Auswirkungen, die aufenthaltsbeende Maßnahmen für die Kinder haben. Das führt zu Rückkehrentscheidungen, in denen die Auswirkungen auf die Kinder kaum oder gar nicht berücksichtigt werden, selbst wenn die Kinder in Österreich geboren sind, Jahre hier verbracht und das Herkunftsland ihrer Eltern bisher gar nicht kennengelernt haben.
- 951 Keine wissenschaftliche Grundlage gibt es für die in Entscheidungen immer wieder anzutreffende Annahme, die erzwungene Rückkehr schade Kindern nicht, weil sie in einem „anpassungsfähigen Alter“ seien. Die kindliche Anpassungsfähigkeit ist ein altersunabhängiger dynamischer Prozess, variiert individuell und vor allem in Abhängigkeit von vielen anderen Faktoren, wie zum Beispiel Bindungssicherheit, Tragfähigkeit und Stabilität der erlebten Beziehungen, Resilienz, existenzielle Absicherung, bisherige Bewältigung traumatisierender Vorerfahrungen. Anpassungsfähigkeit ist in hohem Maße von den Bedingungen des jeweiligen Umfelds abhängig und somit als Prozess zu verstehen und nicht als Eigenschaft, die Minderjährige in einem bestimmten Alter haben oder nicht haben. In der immer wieder als Belegstelle zitierten Entscheidung prüft der EGMR die Umstände des Einzelfalles und gründet darauf – und nicht auf ein bestimmtes Alter der Kinder – seine Schlussfolgerung, dass den Kindern die Anpassung an die Situation im Herkunftsland zumutbar ist. Die Annahme eines „anpassungsfähigen Alters“ ist willkürlich und als Grundlage von Entscheidungen absolut ungeeignet.
- 952 In den Entscheidungen werden die Erfahrungen von Menschen, die die Schutzsuchenden als Freunde, Nachbarn, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der

Schule, in Vereinen kennengelernt und mit ihnen gelebt haben, oft nicht berücksichtigt. Als besonders verstörend wird auch empfunden, dass die Integration der Kinder in Österreich als Argument für die Anpassungsfähigkeit an die Umstände im Herkunftsland verwendet wird und damit Rückkehrentscheidungen begründet werden. Eine einmal einigermaßen bewältigte Entwurzelung kann aber keine zweite Destabilisierung rechtfertigen.

- 953 Das interne Controlling-System für Mitarbeiter*innen des BFA stellt auf das Ergebnis der Entscheidungen ab. Negative Entscheidungen werden in einem Punktesystem höher bewertet als positive Entscheidungen. Auch wenn damit bis zu einem gewissen Grad Unterschiede im Arbeitsaufwand berücksichtigt werden mögen, fördert dies eine Tendenz zugunsten negativer Entscheidungen.
- 954 Ein besonderer Aufwand für eine umfassende Kindeswohlprüfung spielt für die Leistungsbeurteilung keine Rolle. Auf alle positiven Entscheidungen wird überdies das Vier Augen Prinzip angewendet, nicht jedoch auf alle negativen Entscheidungen.

9.2.5. Zwangsweise Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen

- 955 Es ist nicht gewährleistet, dass aktuelle Entwicklungen in der Situation des Kindes (etwa in Bezug auf die Gesundheit oder Bildung) im Verfahren zur Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung berücksichtigt werden. Da Betroffene von der geplanten Abschiebung so spät wie möglich informiert werden, wird Kindern und Jugendlichen vielfach die Chance genommen, sich auf die Rückkehr vorzubereiten und sich von ihrem Umfeld zu verabschieden.
- 956 Klare Vorgaben für die Vermeidung (zusätzlich) traumatisierender Auswirkungen bei Abschiebungen von Kindern und Familien gibt es nicht. Immer wieder kommt es zu Abschiebungen mitten in der Nacht, mit hoher Polizeipräsenz, mit Ausschreitungen und Verhaftungen sowie tragischen Zwischenfällen in Anwesenheit von Kindern.

9.3. Weitere Aspekte

9.3.1. Prüfung der Asylberechtigung in Verfahren nach dem UVG

957 Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs haben die Zivilgerichte in Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz selbständig zu prüfen, ob das Kind (noch) asylberechtigt ist. Konventionspässe werden nicht als ausreichender Beweis angesehen. Das führt dazu, dass ein Bezirksgericht die Verhältnisse im Herkunftsstaat prüfen muss, um feststellen zu können, ob die Gründe für die Asylgewährung noch aufrecht sind. Das kann dazu führen, dass Kinder zwar asylberechtigt sind, ihnen ein Unterhaltsvorschuss jedoch verwehrt bleibt. Diese Rechtsprechung sollte überdacht werden, um den Schutz der Kinder bestmöglich zu gewährleisten und Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

9.3.2. Staatenlosigkeit von Kindern

958 In Österreich staatenlos geborene Kinder müssen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft Bedingungen erfüllen, die den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nicht entsprechen. Anträge müssen in einem kurzen Zeitfenster (im Alter von 18 bis 20 Jahren) gestellt werden. Die Kinder bleiben damit für eine Wartezeit von mindestens 18 Jahren staatenlos und haben keine Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

9.3.3. Datengrundlagen

959 Die Asylstatistik stellt in unzureichender Weise Daten zu Verfahren mit Kindern und Familien zur Verfügung. Daten und Informationen zur Unterbringungs- und Betreuungssituation lassen sich oftmals nur aus parlamentarischen Anfragebeantwortungen ableiten.

9.3.4. Monitoring-System für Kinderrechte

960 In den letzten Jahren haben sich zahlreiche internationale und nationale Institutionen wie etwa UNHCR, UNICEF und IOM sowie zahlreiche weitere zivilgesellschaftliche Organisationen mit der Situation von Kindern im Asylverfahren auseinandergesetzt und Verbesserungsvorschläge gemacht. Um diese Vorschläge aufzugreifen und ihre

Umsetzung zu prüfen, braucht es ein kinderrechtliches, umfassendes und unabhängiges Monitoring-System. In Teilbereichen übernehmen die Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft und die Kinder- und Jugendanwaltschaften diese Rolle. Eine bundesweite auf Kinderrechte spezialisierte Monitoring-Einrichtung (wie etwa in Deutschland, Belgien oder Schottland) gibt es aber nicht. Sie ist über das Asyl- und Fremdenrecht hinaus von Bedeutung.

10. Empfehlungen

10.1. Kindeswohlprüfung im materiellen Asyl- und Fremdenrecht

- 961 In allen Entscheidungen im Rahmen des Asyl- und Fremdenrechts, die Kinder betreffen, soll eine umfassende Prüfung des Kindeswohls und der Auswirkungen der Entscheidungen auf die Rechte des Kindes gewährleistet werden. Eine Kindeswohlprüfung ist insbesondere notwendig bei
- Entscheidungen im Zulassungsverfahren (insbesondere bei der Prüfung von Überstellungen im Dublin-Verfahren),
 - Entscheidungen über Asyl im Hinblick auf kindspezifische Fluchtgründe,
 - Entscheidungen über subsidiären Schutz bei der Beurteilung der Situation im Herkunftsland,
 - der Prüfung der Zulässigkeit von Rückkehrentscheidungen (einschließlich der Möglichkeit, auch bei Abschiebungen bis zuletzt aktuelle Entwicklungen und Umstände in der Situation betroffener Kinder gebührend zu berücksichtigen),
 - Entscheidungen über einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen.
- 962 Struktur und Kriterien der Kindeswohlprüfung sind in Handlungsanleitungen für Referent*innen des BFA und Richter*innen des BVwG festzulegen. Dabei ist auf die Zusammenarbeit mit der KJH, insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen, Bedacht zu nehmen.
- 963 Die Kindeswohlprüfung hat alle einschlägigen internationalen und europarechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, einschließlich der Kinderrechtskonvention und ihrer Interpretation durch UN-Organe, der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR, insbesondere im Hinblick auf Art 2, 3 und 8 EMRK, sowie weiterer spezifischer höchstgerichtlicher Entscheidungen und Rechtsvorschriften. Dazu zählt etwa die Unzulässigkeit einer Rückführung von Kindern ohne vorgehende Kindeswohlprüfung zur Vermeidung von Kinderhandel.

- 964 Die Kindeswohlprüfung muss über die Wahrung der Familieneinheit hinausgehen und eigenständig die Situation und Integration von Kindern berücksichtigen. Eine Verletzung des Kindeswohls durch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme kann meist nicht dadurch aufgewogen werden, dass die Einheit der Familie gewahrt bleibt. Die eigenständige Bedeutung des – umfassend definierten - Kindeswohls muss in der Entscheidung zum Ausdruck kommen.
- 965 Dafür erscheint es notwendig, Rechtsvorschriften, die die Kindeswohlprüfung mittelbar oder unmittelbar betreffen, auf notwendige Änderungen zu überprüfen. Das gilt (ua) für den Kriterienkatalog des § 138 ABGB, der die besonderen Verhältnisse von minderjährigen Flüchtlingen, wie die Bindung zu und Sozialisation in Österreich und das Verhältnis zum Herkunftsland, nicht ausreichend berücksichtigt. Der so ergänzte Katalog soll in den Asyl- und Fremden-gesetzen unter Verweis auf das BVG Kinderrechte als Prüfungsmaßstab für alle Entscheidungen verankert werden, die Kinder betreffen.
- 966 In § 9 BFA-VG und in § 55 AsylG soll ausdrücklich auf den Kindeswohlvorrang gemäß Art 1 BVG Kinderrechte verwiesen werden. Damit soll die Notwendigkeit einer eigenständigen Kindeswohlprüfung vor allem in Rückkehrentscheidungen und Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen unterstrichen werden.
- 967 In Entscheidungen über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen sollen in einem formalisierten Verfahren die Erfahrungen von Personen berücksichtigt werden, die die Schutzsuchenden als Nachbarn, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, in der Schule, in Vereinen kennengelernt und mit ihnen gelebt haben. Den Berichten soll, vor allem in Härtefällen, besonderes Gewicht zukommen.
- 968 In den Länderdokumentationen sollen die Gewährleistung des Kindeswohls und der Kinderrechte im Herkunftsstaat verstärkt und als eigener Abschnitt behandelt werden.
- 969 Es soll geprüft werden, ob UMF (wie in Frankreich) ein Bleiberecht bis zur Volljährigkeit gewährt werden soll, wenn und soweit kein Grund für die Aberkennung

von Asyl, subsidiärem Schutz oder eines Aufenthaltstitels vorliegt. Nützen UMF ihre Chance, machen sie sich mit unseren Werten vertraut, halten sie sich an die Gesetze, lernen sie Deutsch und beginnen oder schließen sie eine Ausbildung ab, dann sollte entschieden werden, ob sie auf Dauer bleiben dürfen. Das würde viel an Belastungen durch die existentielle Unsicherheit und Re-Traumatisierungen verhindern.

10.2. Rechtsberatung von Minderjährigen

- 970 Rechtsberatung für asylsuchende Kinder und Familien von Beginn an soll sichergestellt werden. Kinder haben ein Recht auf Zugang zu kindgerechter Information über das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache.
- 971 Bei der Rechtsberatung vor der Erstbefragung und bei der Anwesenheit der Rechtsberater*innen bei der Erstbefragung soll die derzeit nur für unmündige UMF geltende Regelung auf mündige UMF erstreckt werden.

10.3. Altersfeststellung von UMF

- 972 Das System der Altersfeststellung soll überprüft werden. Psychosoziale und kognitive Faktoren sollen gleichberechtigt zu medizinischen Faktoren in die Beurteilung einfließen. Die Altersfeststellung soll als selbständig anfechtbare Entscheidung ausgestaltet werden.

10.4. Kindgerechtes Verfahren

- 973 Die Verfahren sollen Referent*innen und Richter*innen zugeteilt werden, die qualifiziert sind, auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern einzugehen und die Kinder qualitativ am Verfahren zu beteiligen. Das muss durch Anforderungen an die Qualifikation und durch die Geschäftsverteilung sichergestellt werden. „Ansprechrichter*innen“ soll es auch für Kindeswohlprüfungen und Kinderrechte geben.
- 974 Für alle mit der Kindeswohlprüfung befassten Personen, wie Referent*innen des BFA, Richter*innen des BVwG, Sozialarbeiter*innen der KJH, Dolmetscher*innen, Vertrauenslehrer*innen und Schulpsycholog*innen, sollen unter Einbeziehung von

UNHCR, IOM, UNICEF und der Zivilgesellschaft, verpflichtende und regelmäßige Aus- und Weiterbildungsprogramme zu Kinderrechten und Kindeswohlprüfung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren angeboten werden. Für Dolmetschdienste, Erhebungen und Gutachten sollen kindspezifische Qualitätsstandards erstellt werden.

975 Auch Kinder unter 14 Jahren sollen in Verfahren gehört werden, soweit erforderlich mit Unterstützung durch Fachkräfte, die für den Umgang mit Kindern geschult sind. Die kontradiktorische Vernehmung von Kindern in Zivil- und Strafverfahren kann als Vorbild dienen.

976 Wie in Zivilverfahren soll auch in Asyl- und Fremdenrechtsverfahren ein Unterstützungsmodell für Kinder nach dem Vorbild eines Kinderbeistands eingeführt und für eine psychosoziale Verfahrensbegleitung gesorgt werden. Die KJH soll zur Wahrung des Kindeswohls in das Verfahren eingebunden werden.

10.5. Kindeswohl bei Abschiebungen

977 Bei der zwangsweisen Vollziehung von Rückkehrentscheidungen soll sichergestellt werden, dass das Kindeswohl bei Anzeichen geänderter Umstände bis zuletzt geprüft werden kann und seine Gefährdung dazu führt, dass das weitere Vorgehen überprüft wird.

978 Bei der Organisation von Abschiebungen muss dem Umgang mit Kindern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es braucht qualifizierte Menschenrechtsbeobachter*innen mit spezieller Zuständigkeit für Kinder und Kinderrechte, Vorsorge muss auch für eine psychologische Krisenintervention getroffen werden. Menschenrechtsbeobachter*innen sollen für die Dokumentation sorgen, wobei die Ergebnisse regelmäßig ausgewertet werden sollen.

979 Termin, Art und Weise der Abschiebung müssen so festgelegt werden, dass Kinder möglichst geringen Schaden erleiden. Während des Schuljahres sollen schulpflichtige Kinder nicht abgeschoben werden.

980 Im FPG soll angeordnet werden, dass Minderjährige und Familien nicht mehr in Schubhaft genommen werden dürfen. Alternativen zum Freiheitsentzug sollen durchgehend bereitgestellt werden.

10.6. Obsorge für UMF

981 Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge soll dringend für ganz Österreich einheitlich gestaltet werden. Die derzeit bestehende Schutzlücke muss geschlossen werden und die Obsorge von Beginn an sichergestellt sein, allenfalls auch im Wege einer vorläufigen Obsorge. Dazu braucht es eine gesetzliche Regelung, ähnlich der für im Bundesgebiet aufgefundene Kinder.

10.7. Unterbringung und Betreuung

982 Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige sollen unverzüglich in geeigneten Einrichtungen der Bundesländer untergebracht werden. Das Ergebnis der Altersschätzung von UMF soll nicht abgewartet werden.

983 Minderjährige Flüchtlinge, auch mündige Minderjährige, sollen in Einrichtungen untergebracht werden, die den Standards der KJH entsprechen. Bei Bedarf sollen Unterbringung und Betreuung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden. Minderjährige Flüchtlinge sollen gleich behandelt werden wie heimische fremdbetreute Kinder. Das betrifft vor allem Tagsätze für Betreuungseinrichtungen, psychosoziale Versorgung und Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.

984 Durch einheitliche Standards für Einrichtungs- und Betreuungsqualität, Ausbildung und Leistungsangebot soll sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden zwischen den Bundesländern entgegengewirkt werden. Die Situation minderjähriger Flüchtlinge und von Familien im Asylverfahren soll regelmäßig evaluiert werden.

985 Für traumatisierte oder aus anderen Gründen behandlungsbedürftige Kinder sollen ausreichende Therapieangebote zur Verfügung gestellt werden. Kinder mit Behinderungen sollen inklusiv untergebracht und betreut werden.

- 986 In Aufnahmeeinrichtungen soll für eine den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasste Tagesstruktur und für ein fachlich qualifiziertes Betreuungsangebot gesorgt werden, das über Remuneranten-Eltern hinausgeht.
- 987 Jugendliche sollen eine Lehre absolvieren oder andere Bildungsabschlüsse erwerben können. Über Deutschkurse hinausgehende Bildungsangebote sollen zur Verfügung gestellt werden. Schulbesuch soll auch nicht mehr schulpflichtigen Kindern offenstehen. Um die Integration zu erleichtern, sollen Patenschaftsprogramme für minderjährige Asylsuchende initiiert und unterstützt werden.
- 988 Für die Prävention und den Umgang mit Gewalt und Konflikten in Einrichtungen für Kinder und Familien sollen Kinderschutzkonzepte (mit internen Kinderschutzbeauftragten) etabliert werden. Dem „Untertauchen“ von Kindern – ihrem Verschwinden aus Betreuungseinrichtungen – und damit verbundenen Risiken, wie Ausbeutung und Kinderhandel, soll durch adäquate sozialpädagogische Strategien und Strukturen entgegengewirkt werden.

10.8. Staatenlosigkeit

- 989 Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch in Österreich geborene staatenlose Kinder soll im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs erleichtert und die Wartefrist erheblich verkürzt werden.

10.9. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 990 Das bereits 2012 unterschriebene Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zur Schaffung eines Beschwerdemechanismus für Kinder soll ratifiziert werden. Die Umsetzung von Strategien der EU zur Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls, wie der EU-Kinderrechtsstrategie vom März 2021 (Fokus auf kindgerechte Justiz, einschließlich Asylverfahren) und der EU-„Kindergarantie“ zur angemessenen Versorgung von Kindern und Schutz vor Kinderarmut, soll durch klar definierte Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und strukturierte Maßnahmen sichergestellt werden.

991 Die Kommission empfiehlt, den vorliegenden Bericht in die im Regierungsübereinkommen festgelegte Evaluation des BVG Kinderrechte einzubeziehen.

10.10. Statistik und Daten

992 In einem jährlichen Lagebericht soll von den damit befassten Behörden die Situation asylsuchender Kinder und Familien aus kinderrechtlicher Perspektive dargestellt werden. Zu den Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche in Asylverfahren soll eine Folgenabschätzung vorgenommen werden.

993 Die Erfassung statistischer Daten im Asyl- und Fremdenrecht soll ausgebaut werden. Erfasst werden soll insbesondere die Zahl an Anträgen, Verfahren und Entscheidungen, jeweils gesondert nach Alter (Minderjährigkeit) und Familienstatus. Zu Minderjährigen sollen Daten zu Dublin-Überstellungen, zur Gewährung von Asyl, subsidiärem Schutz, Aufenthalt aus berücksichtigungswürdigen Gründen, zu Rückkehrentscheidungen und Abschiebungen, zu Schubhaft bzw zur Anwendung gelinderer Mittel sowie zur Obsorgeübertragung und Unterbringung in Einrichtungen der KJH und in der Grundversorgung aufbereitet werden. Diese Daten sollen wie die Asylstatistik regelmäßig veröffentlicht werden.

10.11. Kinderrechte-Monitoring

994 Ein umfassendes und unabhängiges Kinderrechte-Monitoring soll eingerichtet werden. Gegenstand des Monitorings soll die Beachtung der Kinderrechte in der gesamten Gesetzgebung und Vollziehung und damit auch im Zusammenhang mit Asyl und Migration sein. Es soll jährlich ein Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich erstellt werden, einschließlich eines eigenen Kapitels zu Asyl und Migration. An der Erstellung des Berichts sollen Kinder und Jugendliche angemessen beteiligt werden.

Univ.-Prof. Dr. Ernst Berger

Hon-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer

Dr. Helmut Sax

Mag.^a Hedwig Wölfl

B. ANHANG

Anlage 1: Kommissionsmitglieder

Univ.-Prof. Dr. Ernst Berger

- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- ehemaliger Projektleiter für kinder- und jugendneuropsychiatrische Versorgung in Wien
- ehemaliger Kommissionsleiter einer Menschenrechtskommission der Volksanwaltschaft

Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss

- Richterin von 1979 bis 2011
- Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von 2007 bis 2011
- Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofs von 2008 bis 2016

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Klaushofer

- Professor an der Universität Salzburg
- Leiter des Österreichischen Institutes für Menschenrechte (ÖIM)
- Leiter des Fachbereichs Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht

Dr. Helmut Sax

- Senior Researcher für Grund- und Menschenrechte mit Forschungsschwerpunkt Kinderrechte am Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte
- Ehemaliges Mitglied der unabhängigen Expert*innengruppe des Europarats zu Menschenhandel

Mag.^a Hedwig Wöfl

- Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin,
- Vizepräsidentin der Liga für Kinder- und Jugendgesundheit
- Vorstandsmitglied beim BV Österreichischer Kinderschutzzentren

Anlage 2: Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Inneres

Fragenkatalog

Minderjährige im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Zur Frage 1:

- *Wann und in welcher Form erfolgt eine Prüfung des Kindeswohls im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl?*
 - a. *Ist das Kindeswohl ein gesonderter Prüfpunkt im Rahmen der Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz, oder wird dieses nur allgemein unter dem Gesichtspunkt der Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK aufgegriffen?*
 - b. *Werden zur Prüfung des Kindeswohls Sachverständigengutachten oder andere Experteneinschätzungen eingeholt? Wenn ja, in welchen Fällen?*
 - c. *Wie werden sonst die zur Beurteilung des Kindeswohls relevanten Umstände erhoben?*
 - d. *Bestehen bzgl der Prüfung des Kindeswohls Unterschiede zwischen UMF und begleiteten Kindern in Familienverbänden?*
 - e. *Werden die Fluchtgründe und/oder Abschiebungshindernisse von begleiteten Minderjährigen in Familienverfahren eigens geprüft?*

Der Grundsatz der Beachtung des Kindeswohls ist ein zentraler Aspekt bei allen staatlichen Maßnahmen und hat somit auch in allen Phasen der asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Berücksichtigung zu finden. Die Berücksichtigung des Kindeswohls findet daher bei allen Schritten – von der Ankunft und Antragstellung auf internationalen Schutz in Österreich bis hin zur endgültigen Entscheidung über den Aufenthalt im Bundesgebiet – im Verfahren statt und stellt einen wesentlichen Abwägungsfaktor dar. Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention (KRK) verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen.

Insbesondere die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme erfordert es, sich im Lichte des Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit deren Auswirkungen auf das Kindeswohl auseinanderzusetzen. Die durchgeführte Interessenabwägung orientiert sich an der höchstgerichtlichen – auch europa- und menschenrechtlichen – Judikatur. Bei einer Rückkehrentscheidung, von der Kinder betroffen sind, findet das Kindeswohl in der Abwägung stets Berücksichtigung und ist immer eine Einzelfallbeurteilung.

Im Rahmen der Vorbereitung einer zwangsweisen Außerlandesbringung findet in jedem Fall erneut eine Prüfung dahingehend statt, ob Änderungen des Sachverhalts vorliegen, die zu einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter sowie

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 EMRK führen könnten.

Darüberhinausgehend ist im Sinne des Kindeswohls bei der Behandlung eines Antrags auf internationalen Schutz einer minderjährigen Person, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf ihre Minderjährigkeit Bedacht zu nehmen. Dies beinhaltet, dass bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens einer minderjährigen Person ihr Alter und Entwicklungsstand miteinzubeziehen sind. Dass solche Umstände in die Beweiswürdigung Eingang gefunden haben, muss aus der Entscheidung erkenntlich sein. Ferner muss sich das BFA bei entsprechend schlechter, volatiler allgemeiner Sicherheitslage im Herkunftsstaat zwingend auch mit den Länderinformationen zur Sicherheits- und Versorgungslage auseinandersetzen, in die die Erfahrungen in Bezug auf Kinder Eingang finden. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte für kinderspezifische Fluchtgründe oder wird in der Einvernahme ein entsprechendes Fluchtvorbringen erstattet, sind diese (auch bei Kindern im Familienverfahren) zu prüfen. Erwägungen zum Kindeswohl fließen damit an unterschiedlichen Stellen in die Begründung eines Bescheides ein.

Die relevanten Umstände zur Beurteilung des Kindeswohls werden im Rahmen der Einvernahme der minderjährigen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung gewonnen. Zur Beurteilung der Lage im Herkunftsstaat wird auf die Produkte der Staatendokumentation zurückgegriffen. Die Einholung von Sachverständigengutachten ist nach Maßgabe des Sachverhalts möglich. Dies kann beispielsweise bei Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder wenn Zweifel an der Einvernahmefähigkeit der minderjährigen Person bestehen, geboten sein. Sie ist jedoch nicht zur Abschätzung der allgemeinen Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung erforderlich (vgl. etwa VwGH 16.7.2020, Ra 2020/21/0077).

Befindet sich eine minderjährige Person ohne eine für sie verantwortliche Person im Bundesgebiet, hat dies ebenfalls in die Beurteilung des Kindeswohls miteinzufließen. Insbesondere ergeben sich Unterschiede in Bezug auf die Familiensuche (§ 18 Abs. 2 Asylgesetz 2005, in Folge kurz AsylG) sowie bei der Beurteilung einer Rückkehrentscheidung. Es darf hierzu auf die Beantwortung zu den Fragen 53, 55 und 56 verwiesen werden.

Zur Frage 2:

- *Ist im Staatendokumentationssystem die Situation der Kinder in den Herkunftsstaaten gesondert bedacht? Wenn ja, inwiefern?*

Für die Sammlung und Aufbereitung von Herkunftsländerinformationen zeichnet die Staatendokumentation des BFA verantwortlich, die ihre Erkenntnisse in sogenannten Länderinformationsblättern festhält. Die von der Staatendokumentation herausgegebenen

Länderinformationsblätter behandeln dabei die Situation von Kindern im Herkunftsstaat in einem eigenen Abschnitt.

Zugleich wird darauf Bedacht genommen, dass kinderspezifische Aspekte auch bei der Behandlung anderer Themengebiete einfließen. So etwa bei der Darstellung der allgemeinen Menschenrechtslage oder der medizinischen Versorgung. Entsprechend dem Informationsbedarf der unterschiedlichen Bedarfsträger werden von der Staatendokumentation etwa in Form von Themenberichten zusätzlich auch weitere spezifische Aspekte in Bezug auf Kinder ausgearbeitet, um eine vertiefende Informationsbereitstellung zu einem bestimmten Thema zu ermöglichen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einzelfallbezogene Anfragen an die Staatendokumentation zu richten.

Zur Frage 3:

- *Wie wird sichergestellt, dass Erstbefragungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) möglichst rasch nach ihrer Ankunft in Österreich erfolgen? Zu welchem Zeitpunkt finden Erstbefragungen von UMF in der Praxis statt?*

Die Anhörungen werden grundsätzlich unter Beachtung der individuellen Situation so kurz wie möglich gehalten und die Erstbefragungen nach Eintreffen des Kinder- und Jugendhilfeträgers (KJHT) durchgeführt.

Zur Frage 4:

- *Wo und wie werden diese Erstbefragungen in der Praxis durchgeführt? Wer führt diese Erstbefragungen durch und ist diese Person fachlich zur Einvernahme von Kindern qualifiziert? Wenn ja, inwiefern?*

Die Erstbefragungen werden grundsätzlich in fremdenpolizeilichen Schwerpunktdienststellen von besonders geschultem Personal durchgeführt. Nach der Entgegennahme des Antrags auf internationalen Schutz sowie Durchführung der Dokumentations- und Belehrungspflichten, wird in der Regel die Erstbefragung unter Beiziehung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers durchgeführt.

Zur Frage 5:

- *Ist in der Praxis sonst noch jemand, z.B. eine Vertrauensperson des Kindes, bei den Erstbefragungen dabei?*

Gemäß § 19 Abs. 5 AsylG sind minderjährige Asylwerberinnen und Asylwerber in Gegenwart einer gesetzlichen Vertretung einzuvernehmen. Im Falle von unbegleiteten minderjährigen Personen wird diese durch den örtlich zuständigen KJHT wahrgenommen.

Zur Frage 6:

- *Welche Informationsangebote zum Ablauf des Verfahrens stehen Kindern zur Verfügung, und in welchen Sprachen?*

Allen asylwerbenden Personen wird zu Beginn des Verfahrens eine Reihe von Informationsblättern in einer für sie verständlichen Sprache ausgehändigt. Insbesondere das „Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern“ enthält Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens und steht in über 50 Sprachen zur Verfügung. Eine überwiegend bildliche Darstellung des Asylverfahrens in Österreich mit Anmerkungen in deutscher oder englischer Sprache ist ebenfalls verfügbar.

Bei Kindern werden Informationen über den Ablauf des Verfahrens zudem zu Beginn der Einvernahme vor dem BFA mündlich und in einer kindergerechten Sprache erteilt. Ebenfalls werden durch eine allenfalls zugeteilte Rechtsberatung als gesetzliche Vertretung Informationen zum Verfahrensablauf zur Verfügung gestellt.

Zur Frage 7:

- *Welcher Beweiswert kommt den Erstbefragungen im inhaltlichen Verfahren vor dem BFA zu?*

Die Erstbefragung dient vorrangig der Ermittlung der Identität der asylwerbenden Person sowie der Fluchtroute und hat sich somit nicht im Detail auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat (vgl. VwGH 21.01.2021, Ra 2020/20/0420, Rz 10; 27.05.2019, Ra 2019/14/0197, Rz 9; 29.04.2019, Ra 2018/20/0462, Rz 13), ist es der Behörde aufgrund des § 19 AsylG dennoch nicht verwehrt, im Rahmen beweiswürdiger Überlegungen Widersprüche und sonstige Ungereimtheiten zu späteren Angaben einzubeziehen. Es bedarf je nach Fall aber sorgsamer Abklärungen und auch einer in der Begründung vorzunehmenden Offenlegung.

Inwieweit den Angaben in der Erstbefragung für das konkrete inhaltliche Verfahren vor dem BFA ein Beweiswert zukommt, muss im Einzelfall beurteilt werden. Hierbei ist auf das Alter und die geistige Reife der asylwerbenden Person sowie die Anwesenheit einer Rechtsberatung Bedacht zu nehmen.

Zur Frage 8:

- *Wann kommt es zu einer Einvernahme von minderjährigen Asylsuchenden im Verfahren vor dem BFA und wie wird diese durchgeführt? Werden auch begleitete minderjährige Asylsuchende in Familienverfahren gesondert einvernommen?*

Im Asylverfahren besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Einvernahme bzw. ist das persönliche Erscheinen der asylwerbenden Person vorgesehen. Eine Einvernahme kann im Asylverfahren gemäß § 19 Abs. 2 AsylG jedoch unterbleiben, wenn die asylwerbende Person

„auf Grund von in [ihrer] Person gelegenen Umständen nicht in der Lage ist, durch Aussagen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen.“ Dementsprechend werden unmündige Minderjährige in der Regel nicht selbst, sondern deren gesetzliche Vertretung einvernommen bzw. werden unmündige Minderjährige nur dann selbst befragt, wenn dies die einzige Möglichkeit darstellt, Informationen zu Person, Fluchtweg und Fluchtgründen zu erhalten. Mündige Minderjährige hingegen werden im Regelfall selbst einvernommen. Angemerkt werden darf, dass rund 93 Prozent der unbegleiteten minderjährigen Fremden über 14 Jahre alt und somit mündig sind; rund 88 Prozent der unbegleiteten minderjährigen Fremden sind männlich und im Alter zwischen 14 und 18 Jahren (Zeitraum Jänner bis Mai 2021).

Minderjährige Asylwerbende sind jedenfalls immer im Beisein ihrer gesetzlichen Vertretung einzuvernehmen (§ 19 Abs. 5 AsylG), welche während der gesamten Einvernahme anwesend zu sein hat.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche spezifischen Vorgaben, Richtlinien, Handbücher, Dienstanweisungen und ähnliches gibt es für die Einvernahme von Minderjährigen im Verfahren?*
- *Welche Maßnahmen gibt es für eine kindgerechte Verfahrensgestaltung (insb Verständlichkeit und Informationszugang, Schutz der Privatsphäre, Schutz vor Retraumatisierung, Beziehung einer Vertrauensperson)?*

Aus dem insbesondere in der KRK und dem BVG-Kinderrechte verankerten Grundsatz des Kindeswohls als vorrangige Erwägung bei der Durchführung staatlicher Maßnahmen folgt, dass bei der Einvernahme Minderjähriger Besonderheiten zu beachten sind. Diese Besonderheiten, sowohl rechtlicher Natur als auch im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung der Einvernahme, werden im Generalerlass „Minderjährige und Altersdiagnose“ sowie in der Verbindlichen Arbeitsanleitung „Einvernahme“ dargestellt. Darin wird unter anderem in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben festgehalten, dass Minderjährige nur im Beisein ihrer gesetzlichen Vertretung einvernommen werden dürfen. Die Fragestellungen sind ferner an die geistige Entwicklung und Reife der minderjährigen Person anzupassen und kommt der Vorstellung aller Anwesenden und deren Funktion, sowie der Information, was in der Einvernahme passiert, ein besonderer Stellenwert zu.

Zur Frage 11:

- *Welche Ausbildung haben Referent*innen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, die die Verfahren mit minderjährigen Asylsuchenden führen und Minderjährige einvernehmen? Wird sichergestellt, dass nur speziell für den Umgang mit Kindern geschulte Referent*innen asyl- und fremdenrechtliche Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz von Minderjährigen führen? Wenn ja, inwiefern?*

Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist seit Jahren ein Schwerpunkt in der Arbeit des BFA. Daher wurden und werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die dazu führen, dass eine höchstmögliche Qualität im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren erreicht wird; dies sowohl vom Bundesministerium für Inneres (BMI) als auch vom BFA. Eine wichtige Säule und gleichsam Basis im Qualitätsmanagement stellen eine fundierte Ausbildung und laufende bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen dar. Damit soll die qualitativ hochwertige Durchführung erstinstanzlicher Verfahren sowie Erstellung von Bescheiden sichergestellt werden.

Das Ausbildungswesen des BFA ist auf eine fundierte, fachspezifische und qualitativ hochwertige Ausbildung verfahrensführender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet, welche mittels zentraler und maßgeschneiderter Ausbildungslehrgänge, den sogenannten „BFA-Ausbildungslehrgängen“ (BFA-AL), geschult und ausgebildet werden. Den BFA-AL haben alle neu aufgenommenen Referentinnen und Referenten zu absolvieren, wodurch ein einheitlicher Wissensstand aller neuen verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet wird. Diese BFA-AL beinhalten fach- und praxisspezifisch gestaltete Module und decken gleichermaßen die Bereiche Asyl- und Fremdenrecht ab, wobei der Themenbereich vulnerable Gruppen in verschiedene Schulungsmaßnahmen (z.B. Einvernahmetechnik, Glaubwürdigkeitsprüfung, Ermittlungsverfahren, Grenzen der Beweiserhebung, Flüchtlingsbegriff) integriert und eingebettet ist.

Allgemein ist anzumerken, dass den Themenbereichen Identifizierung und Umgang mit vulnerablen Personen ein hoher Stellenwert im BFA zugemessen wird, wobei bei der Umsetzung des Schulungsprogramms sowie den Qualitätsprojekten auch externe Expertinnen und Experten des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG), UNHCR, European Asylum Support Office (EASO), der Internationalen Organisation für Migration (IOM), Psychologinnen und Psychologen, Medizinerinnen und Mediziner etc. herangezogen werden.

Vor dem Hintergrund der besonderen und notwendigen Sensibilität bei der Identifizierung besonders schutzwürdiger Personen – zu denen in erster Linie auch Kinder und minderjährige Asylsuchende gehören – und um deren spezielle Interessen zu berücksichtigen, werden im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogramms im BFA zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu diesem sensiblen Themenbereich in Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten angeboten. In Kooperation mit UNHCR wird beispielsweise die Schulung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche auf der Flucht“ angeboten, die Besonderheiten und Herausforderungen der Einvernahmeführung behandelt, Kenntnisse zur Beweiswürdigung mit Blick auf spezifische Fluchtgründe vermittelt und auch die Kindeswohlprüfung im Verfahren behandelt. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der Frage 12 hingewiesen.

Im Hinblick auf die Teilfrage betreffend die Sicherstellung, dass nur speziell für den Umgang mit Kindern geschulte Referentinnen und Referenten asyl- und fremdenrechtliche Verfahren führen, darf ausgeführt werden, dass es zentrales Element jedes Asylverfahrens ist, schutzbedürftigen Personen den notwendigen Schutz vor Gewalt und Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu gewähren. Um diesen Anforderungen auch in Bezug auf Kinder gerecht zu werden, wird unbegleiteten minderjährigen Personen ab der Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz eine gesetzliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte im Asylverfahren zur Seite gestellt. Aus dem verankerten Grundsatz des Kindeswohles folgt auch, dass die Einvernahme von Kindern vor dem BFA nur in Anwesenheit der Eltern oder der jeweiligen gesetzlichen Vertretung erfolgen darf.

Die asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren von Minderjährigen werden in den Regionaldirektionen des BFA in der Regel von dafür besonders geschultem Personal durchgeführt. Dieses ist im Umgang mit der besonders vulnerablen Gruppe der Kinder und im Wissen um kinderspezifische Fluchtgründe, wie etwa Kindersoldaten, Zwangsverheiratung etc. geschult. In der Praxis kommt es auch vor, dass einschlägige Sachverhalte sich erst im Zuge einer Einvernahme (z.B. gibt die antragstellende Person erst im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme an, dass sie doch minderjährig sei) ergeben. In solchen Fällen besteht immer die Möglichkeit, eine Einvernahme zu unterbrechen und das Verfahren an eine - vor dem Hintergrund des Einzelfalls - besonders geschulte Mitarbeiterin bzw. einen besonders geschulten Mitarbeiter des BFA zu übertragen.

Zur Frage 12:

- *Welche Schulungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gibt es für Referent*innen die Fälle minderjähriger Asylsuchender bearbeiten und diese einvernehmen? Basiert die Teilnahme daran auf Freiwilligkeit, oder sind sie verpflichtend in Anspruch zu nehmen?*

Im Rahmen des jährlichen BFA-Fortbildungsprogramms werden zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen zur Thematik der vulnerablen Gruppen in enger Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten, wie UNHCR Österreich, IOM, dem Bundeskriminalamt, der LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels und der Opferschutzeinrichtung MEN VIA angeboten. Durch die Einbeziehung von Expertinnen und Experten, vor allem aus dem juristischen und psychologischen Fachbereich, kann ein hoher Standard der angebotenen Schulungen gewährleistet werden.

Für die Referentinnen und Referenten des BFA und dabei insbesondere für diejenigen, die Fälle minderjähriger Asylsuchender bearbeiten, werden beispielsweise unter der Leitung von UNHCR und mit Unterstützung von externen Expertinnen und Experten der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Wien die Schulungen „Vulnerabilität und Flucht I – Identifizierung von und Umgang mit Traumatisierten, psychisch Erkrankten und

Folteropfern im Asylverfahren“ (früher „Einvernahmetechnik Vulnerable“) und „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche im Asylverfahren“ angeboten. Im Rahmen dieser Schulungen werden Hintergrundinformationen, Indikatoren und Hinweise im Hinblick auf Traumatisierte, psychisch Erkrankte und Folteropfer – dies insbesondere in Bezug auf Frauen, Kinder und Jugendliche auf der Flucht – vermittelt. Vor allem im Rahmen der zweitägigen Schulung „Vulnerabilität und Flucht II“ wird ein spezieller Schwerpunkt auf das Thema Kinder und Jugendliche gelegt und dabei unter anderem das Thema der kindgerechten Einvernahme sowie die Anwendung spezieller Einvernahmetechniken behandelt. Im Zuge dessen werden spezielle Befragungstechniken diskutiert und anhand von Praxisbeispielen geübt.

Darüber hinaus wird seit Jahren je nach Bedarf die EASO-Schulung „Einvernahmetechnik – Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen“ (EASO Modul „Interviewing Children“) als Face-to-Face-Schulung mit einem verpflichtend vorangeschaltetem E-Learning-Modul angeboten, wobei hier der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Hinblick auf die Durchführung einer fachgerechten wirksamen persönlichen Anhörung eines Kindes oder von minderjährigen Jugendlichen im Mittelpunkt steht. Seit 2019 wird die allgemeine EASO-Schulung „Einvernahmetechnik“ angeboten.

Gemäß § 2 Abs. 4 BFA-Einrichtungsgesetz ist der Direktor des BFA verpflichtet, die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildungen sicherzustellen. Die Verpflichtung der Bediensteten, entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote wahrzunehmen, leitet sich aus den Bestimmungen des § 58 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils gültigen Fassung ab.

Die angebotenen Fortbildungsveranstaltungen werden durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf vorrangig freiwilliger Basis besucht bzw. werden diese auch von ihren Fachvorgesetzten zur Teilnahme an konkreten Veranstaltungen angeleitet, zumal die ständige Weiterbildung aller Bediensteten eine unerlässliche Voraussetzung für eine hochwertige Aufgabenerfüllung darstellt.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Referent*innen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl sind österreichweit speziell für die Führung von Verfahren mit Minderjährigen geschult?*

An Schulungen zum Thema Führung von Verfahren mit Minderjährigen, wie zum Beispiel „Vulnerabilität und Flucht I“ (vormals „Einvernahmetechnik Vulnerable“), „Vulnerabilität und Flucht II“, „Einvernahmetechnik – Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen“ (EASO-Modul „Interviewing Children“) sowie diversen weiteren Schulungen zum Themenbereich Einvernahme haben im Rahmen des BFA-Fortbildungsprogramms seit 2016 sowie im Rahmen

des aktuell laufenden BFA-Ausbildungslehrgangs (15. BFA-AL+) insgesamt 364 BFA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilgenommen.

Zur Frage 14:

- *Wie und durch wen werden Altersfeststellungen von Asylsuchenden in der Praxis durchgeführt?*
 - a. *Aufgrund welcher konkreten Umstände wird eine Altersfeststellung durchgeführt?*
 - b. *Werden dabei Gespräche mit den Asylsuchenden geführt?*
 - c. *Welche Bedeutung hat der Grundsatz „in dubio pro minore“ in der Praxis und welche typischen Anwendungsbeispiele gibt es?*
 - d. *Wird die psychische Reife des Asylsuchenden untersucht? Wenn ja, inwiefern?*
 - e. *Welche Möglichkeiten zur Anfechtung des Ergebnisses der Altersfeststellung gibt es? Gibt es die Möglichkeit einer eigenständigen Anfechtung?*

Eine medizinische Altersdiagnose gemäß § 13 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) kann vom BFA angeordnet werden, wenn es der fremden Person nicht gelingt, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die sie sich im Verfahren vor dem BFA beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen und auch die Ermittlungen der Referentin oder des Referenten zu keinem klaren Ergebnis führen (z.B. aufgrund unglaubwürdiger Angaben zum Alter, volljährigem Aussehen oder Aliasidentitäten in anderen EU-Mitgliedstaaten). Die medizinische Altersdiagnose ist als ultima ratio festgelegt.

Altersfeststellungsverfahren sind umgehend einzuleiten, sodass ein maximaler Zeitraum von zwei Monaten zwischen Antragstellung und Feststellung der Minder- bzw. Volljährigkeit liegt. Die medizinische Altersdiagnose erfolgt im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik, die eine körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung umfasst. Die psychische Reife der asylsuchenden Person wird dabei nicht untersucht. Medizinische Altersfeststellungen (Gesamtgutachten) werden im Auftrag des BFA durch das Zentrum für Anatomie und Zellbiologie der Medizinischen Universität Wien sowie durch einen gerichtlich beeedeten medizinischen Sachverständigen vorgenommen.

Bei Zweifeln an der behaupteten Minderjährigkeit der fremden Person wird diese zunächst einem Augenschein im 4-Augen-Prinzip unterzogen und ist bei weiterhin bestehenden Zweifeln im Beisein ihrer gesetzlichen Vertretung vor dem BFA einzuvernehmen. Eine Einvernahme kann entfallen, wenn z.B. bereits klar ersichtlich ist, dass eine medizinische Altersdiagnose erforderlich ist oder wenn eine Einvernahme nicht in entsprechender Zeit durchführbar ist. Nach Einlangen des Gesamtgutachtens ist der fremden Person das Ergebnis der medizinischen Altersdiagnose im Rahmen einer Einvernahme oder schriftlich mittels

Verfahrensordnung zur Kenntnis zu bringen und ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Wird die Volljährigkeit zum Antragszeitpunkt im Gutachten bestätigt, ist mittels Verfahrensordnung die Volljährigkeit festzustellen. Im nachfolgenden Bescheid sind die Entscheidungsgründe betreffend das Alter der asylwerbenden Person darzulegen und entsprechend zu begründen. Die Verfahrensordnung über eine Volljährigkeitserklärung kann im verfahrensabschließenden Bescheid bekämpft werden.

Bestehen nach der medizinischen Altersdiagnose hingegen weiterhin begründete Zweifel, so ist zu Gunsten der fremden Person von ihrer Minderjährigkeit auszugehen. Dies ist etwa der Fall, wenn im eingeholten Gesamtgutachten eine Minderjährigkeit zum Antragszeitpunkt nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, sondern nur mit einer einfachen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der dadurch weiterhin möglichen Minderjährigkeit der fremden Person zum Antragszeitpunkt ist gemäß § 13 Abs. 3 BFA-VG von ihrer Minderjährigkeit auszugehen (in dubio pro minore).

Ergänzend darf angeführt werden, dass im Jahr 2021 bei rund 47 Prozent die behauptete Minderjährigkeit durch das Gesamtgutachten widerlegt und die Volljährigkeit festgestellt wurde.

Zur Frage 15:

- *Gibt es die Möglichkeit einer Kinderbetreuung für Eltern im Familienverfahren während verfahrensbedingter Termine (zB Einvernahmen)? Wenn ja, wie ist diese Kinderbetreuung geregelt?*

Die Betreuung von Kindern in den BBE umfasst eine erweiterte, an das jeweilige Alter angepasste Tagesstrukturierung. Im Rahmen des angebotenen kindergerechten Freizeitangebotes sind ebenso Spielplätze oder Spielzimmer und vor allem kindergartenähnliche Einrichtungen vorhanden. Falls eine Betreuung innerhalb des vorhandenen Angebotes nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit individueller Lösungen im Zusammenwirken mit den Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuern. Darüber hinaus kann eine Unterstützung bei der Kinderbetreuung auch unter ausdrücklicher und dokumentierter Zustimmung aller Beteiligten durch untergebrachte Personen erfolgen. Bei der Auswahl von Betreuungspersonen werden besondere Anforderungen berücksichtigt, beispielsweise, dass die Muttersprache der betreuten Kinder gesprochen wird, die involvierten Personen miteinander vertraut sind und keine entgegenstehenden Vorfälle bekannt sind. Neben verfahrensbedingten Terminen gelangt diese Möglichkeit der Übernahme der Kinderbetreuung auch bei Arzt- bzw. Krankenhausterminen oder Notfällen zur Anwendung.

Zur Frage 16:

- *Welche (standardisierte) Vorgehensweise gibt es und wer wird informiert, wenn im*

Asylverfahren der Verdacht auf einen unter Kinderhandel iSd Europaratskonvention gegen Menschenhandel 2005 bzw der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel 2011 fallenden Sachverhalt während des Zulassungsverfahrens oder im inhaltlichen Verfahren vor dem BFA oder BVwG besteht?

Besteht im Asylverfahren der Verdacht auf Menschenhandel, so sind die Referentinnen und Referenten des BFA dazu angewiesen, dies an die zuständige Abteilung des Landeskriminalamtes (LKA, Menschenhandel/Schlepperei) des jeweiligen Bundeslandes, welches in Folge die entsprechenden kriminalpolizeilichen Maßnahmen einleitet, zu melden.

Darüber hinaus werden bei Verdacht auf Menschenhandel im Zuge von asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren von Amts wegen oder auch auf Antrag die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ für Drittstaatsangehörige gemäß § 57 AsylG geprüft. Eine gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung ist eine begründete Stellungnahme der zuständigen Landespolizeidirektion (LPD), dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt.

Auch wurde in diesem Zusammenhang die Broschüre „Menschenhandel - Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren“ in Zusammenarbeit von IOM mit dem BMI erstellt. Diese steht – inklusive der in diesem Zusammenhang notwendigen Kontaktadressen der LKA, LEFÖ, MEN Via und auch der Drehscheibe - allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl als Printausgabe als auch digital abrufbar im Intranet zur Verfügung.

In der Praxis besteht seitens des BFA insbesondere mit LEFÖ ein enger Austausch und wurde kürzlich auch ein „Contact Point“ für LEFÖ in der Stabsstelle des BFA eingerichtet, um bei Bedarf und etwaigen Einzelfällen in der Behörde einen zentralen Ansprechpartner zu haben.

Im Bereich der Ausbildung werden zum Thema „Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels im Asylverfahren“ allen Referentinnen und Referenten des BFA umfangreiche Fortbildungen, unter anderem in Zusammenarbeit mit IOM/UNHCR/LEFÖ/Bundeskriminalamt und der Kinder- und Jugendhilfe Wien (Magistratsabteilung 11), angeboten. Grundsätzliches Ziel dieser Schulungen ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA auf die Identifizierung von (potenziellen) Opfern des Menschenhandels sowie deren verschiedene Ausprägungen zu sensibilisieren.

Auch die einschlägige Fortbildung „Menschenhandel - Erkennung von Betroffenen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ findet sich seit dem Jahr 2015 im Fortbildungsprogramm des BFA, wobei im Kalenderjahr drei bis vier Schulungstermine angeboten werden. So wird es auch im Jahr 2021 drei Termine für die verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA geben.

Zusätzlich werden ab dem Jahr 2021 in Kooperation mit UNHCR und IOM entwickelte E-Learning-Kurse, die sich auf verschiedenen inhaltlichen Ebenen mit dem Umgang mit vulnerablen Gruppen beschäftigen, angeboten: So wurde von UNHCR ein E-Learning-Kurs („Vulnerabilität und Flucht II“), der sich mit Frauen, Kindern, Jugendlichen sowie Trauma- und Folteropfern auf der Flucht und im Verfahren beschäftigt, erstellt. Von IOM wurde ein E-Learning Kurs („Menschenhandel: Erkennung von Betroffenen in Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“) zum Umgang mit der vulnerablen Gruppe der Opfer von Menschenhandel entwickelt. Die Kurse werden voraussichtlich noch im zweiten Quartal 2021 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA zur Verfügung stehen.

Unterbringung und Betreuung von asylsuchenden Minderjährigen

Allgemeines

Zu den Fragen 17 und 19:

- *Wie erfolgt die Koordination zwischen dem Bund und den Ländern in Bezug auf die Versorgung asylsuchender Kinder in der Praxis?*
- *Wie erfolgt die Koordination zwischen dem BFA, der BBU, dem KJHT des jeweiligen Bundeslands, der Unterbringungseinrichtung und weiteren verantwortlichen Stellen? Welche Maßnahmen werden im Interesse eines koordinierten Case-Managements zur Sicherstellung einer umfassenden Betreuung des Kindes im Einzelfall ergriffen?*

Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder hinsichtlich der Versorgung von asylwerbenden Personen ergeben sich aus dem Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B), der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) – Art. 15a B-VG, und den Grundversorgungsgesetzen der Bundesländer.

Das BMI trifft während des Zulassungsverfahrens die Pflicht zur Versorgung im Sinne der GVV, wobei es sich zur Durchführung der Versorgung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) bedient.

Stellt ein unbegleiteter mündiger Minderjähriger einen Antrag auf internationalen Schutz, informiert die LPD den Journaldienst des BFA sowie den KJHT über die erfolgte Antragstellung. Nach der Erstbefragung durch die Exekutive und im Rahmen der daran anschließenden ersten Prognoseentscheidung durch das BFA erfolgt die Verständigung der BBU. Im Anschluss wird die minderjährige Person in die Erstaufnahmestelle (EASt) – wo die Erstbefragung im Beisein der Rechtsberatung und allenfalls des KJHT stattfindet – überstellt. Der Rechtsberatung der BBU kommt ab dem Zeitpunkt der Ankunft in der EASt die gesetzliche Vertretung im Verfahren zu. Der BBU obliegt die Administration der Aufnahme in die Grundversorgung.

Die Gewährleistung einer adäquaten und bestmöglichen Betreuung von UMF erfolgt in Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) unter unbedingter Achtung des Kindeswohls. Nähere Informationen in diesem Zusammenhang sind der Beantwortung der Frage 23 zu entnehmen.

Ab Zulassung des Asylverfahrens in Österreich wird grundsätzlich bei sämtlichen Asylwerberinnen und Asylwerbern eine ehestmögliche Übernahme durch die Grundversorgungsstellen der Bundesländer angestrebt und werden diese nach hergestelltem Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes zum frühestmöglichen Zeitpunkt überstellt. Bei einem Wechsel in der Zuständigkeit der Landes-Grundversorgung wechselt auch die gesetzliche Vertretung und geht an den jeweils örtlich zuständigen KJHT über.

Bei der Unterbringung ist stets auf die Wahrung der Familieneinheit Bedacht zu nehmen. Ergeben sich bei einer unbegleiteten minderjährigen Person Hinweise, wie etwa im Rahmen einer Befragung erfolgte Äußerungen, dass Familienangehörige in Österreich aufhältig sind, die selbst Asylwerbende sind, wird die jeweilige Grundversorgungsstelle benachrichtigt, um eine Unterbringung der minderjährigen Person in derselben Unterkunft zu ermöglichen.

Zur Frage 18:

- *Wie wird sichergestellt, dass es zu keinen Betreuungs- und Unterbringungsabbrüchen kommt, wenn sich der asyl-, fremden- bzw aufenthaltsrechtliche Status der Kinder und Jugendlichen ändert? Wie ist das in Phasen zwischen einer negativen Asylrechts-Entscheidung bis zur Klärung sonstiger Aufenthaltsberechtigungen?*

Über den Antrag auf internationalen Schutz sowie eine etwaige amtswegige Zuerkennung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach dem AsylG wird im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung in einem Bescheid abgesprochen. Damit ist sichergestellt, dass es zu keinen Unterbrechungen hinsichtlich des aufenthaltsrechtlichen Status von Kindern und Jugendlichen kommt. Ab Zulassung des Asylverfahrens obliegt die Betreuung von Minderjährigen darüber hinaus grundsätzlich den Ländern.

Zur Frage 20:

- *Welche besonderen Maßnahmen bestehen für asylsuchende Kinder mit Behinderungen?*

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes wird im Rahmen der Gewährung der Grundversorgung auf die besonderen Bedürfnisse aller untergebrachten Personen bestmöglich eingegangen. Bereits im Zuge des Erstaufnahmegespräches steht die Identifizierung einer besonderen Vulnerabilität oder eines erhöhten Betreuungsbedarfs im Fokus. Es erfolgt eine einzelfallbezogene Berücksichtigung allfälliger besonderer Bedürfnisse, insbesondere im Rahmen der Quartierzuweisung und der Unterbringung. Des Weiteren wird in allen BBE entsprechend qualifiziertes und sensibilisiertes Betreuungspersonal eingesetzt und kann bei

Bedarf psychologische Betreuung sowie verstärkte soziale Betreuung in Anspruch genommen werden.

Fragen betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Zur Frage 21:

- *Zur Regelung der Obsorge für UMF:*
 - a. *In welcher Form wird die Obsorge für UMF während des Zulassungsverfahrens sichergestellt?*
 - b. *In welcher Form wird die Obsorge nach Zulassung des UMF zum Asylverfahren sichergestellt?*
 - c. *Gibt es eine Unterscheidung zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen in Bezug auf die Obsorge? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?*
 - d. *Gibt es ein österreichweit einheitliches Vorgehen in Bezug auf die Obsorge von UMF? Wenn ja, wie wird das sichergestellt?*
 - e. *Wie lange dauert es durchschnittlich, bis ein*e Obsorgeberechtigte*r für UMF bestellt ist?*
 - f. *Wer nimmt in der Zwischenzeit die Aufgaben der Pflege, Erziehung und Vertretung der Minderjährigen wahr?*

Gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 6 BFA-VG übernimmt ab Ankunft in der EASt, Regionaldirektion bzw. Außenstelle die Rechtsberatung (§ 49 BFA-VG) die gesetzliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Person.

Bei einem minderjährigen Kind im Inland, bei dem weder Eltern noch Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge betraut sind oder betraut werden können, hat gemäß § 204 ABGB das jeweils zuständige Pflugschaftsgericht eine „andere geeignete Person“ mit der Obsorge zu betrauen; in der Regel ist dies der KJHT.

Die Obsorge umfasst auch die gesetzliche Vertretung des Kindes (§ 158 Abs. 1 ABGB) und erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit (§ 183 ABGB). Die gesetzliche Vertretung durch den KJHT besteht ab dem gerichtlichen Beschluss und geht den Regelungen des § 10 BFA-VG vor, da diesfalls ein gesetzlicher Vertreter besteht, der die Interessen der oder des Minderjährigen wahrnehmen kann und wahrzunehmen hat.

Umfasst der Obsorgebeschluss nur die Erziehung und Pflege der oder des Minderjährigen und nicht auch deren oder dessen gesetzliche Vertretung, gelangen die Regelungen des § 10 BFA-VG hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung im Verfahren vor dem BFA oder dem BVwG zur Anwendung. Demnach übernimmt die gesetzliche Vertretung gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 6 BFA-VG die Rechtsberatung (§ 49 BFA-VG) ab Ankunft der unbegleiteten minderjährigen Person in der EASt, Regionaldirektion oder Außenstelle. Nach der Zulassung des Verfahrens

und der Zuweisung an eine Betreuungsstelle geht die gesetzliche Vertretung auf den örtlich zuständigen KJHT über.

Grundsätzlich ist auch anzumerken, dass die Obsorge und die Gewährung der Grundversorgung unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen. So soll die Grundversorgung existenzielle Lebensbedürfnisse (wie z.B. Unterkunft, Verpflegung) abdecken, wohingegen die Aufgaben der Obsorge die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung umfassen und dem örtlich zuständigen KJHT obliegen. Im Rahmen der Grundversorgung besteht demnach keine Zuständigkeit betreffend Leistungen der Obsorge.

Zur Frage 22:

- *Welche Vorgaben, Richtlinien, Handbücher und ähnliches gibt es für die Einrichtungen und das Betreuungspersonal zur Unterbringung und Betreuung von UMF?*

Für den Bereich der Grundversorgung wurden von der BBU themenspezifische Handbücher entwickelt, die – neben rahmenvertraglichen Vereinbarungen – die Grundlage der Arbeit in der Betreuung und Unterbringung bilden. Alle Dokumente werden regelmäßig den aktuellen Gegebenheiten und Standards angepasst.

Das Handbuch „Betreuung & Versorgung“ etwa geht dabei auf die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) ein und regelt unterschiedliche Vorgänge, unter anderem betreffend die Aufnahme in Einrichtungen, Betreuung inkl. Bezugsbetreuung und Tagesstruktur sowie die Rahmenbedingungen der Unterbringung.

Zur Frage 23:

- *Welche kindspezifischen Qualitätskriterien gibt es für Bundesbetreuungseinrichtungen, in denen UMF untergebracht werden?*

Die Gewährleistung einer adäquaten und bestmöglichen Betreuung von UMF erfolgt in BBE stets unter unbedingter und umfassender Achtung des Kindeswohls. Hierfür findet die Unterbringung in einer der beiden eigens für diesen Zweck vorgesehenen BBE in Traiskirchen und Reichenau an der Rax statt. Die Betreuung von UMF erfolgt durch qualifiziertes Betreuungspersonal 24 Stunden, 7 Tage die Woche. Vom ersten Tag an wird UMF eine eigene Bezugsbetreuerin oder ein eigener Bezugsbetreuer zur Seite gestellt, die oder der als umfassende Anlaufstelle fungiert. Darüber hinaus werden zusätzlich zu den Bezugsbetreuerinnen und Bezugsbetreuern auch sogenannte „Remunerantenmütter“ für UMF unter 14 Jahren herangezogen, welche diese zusätzlich im Alltag bestmöglich unterstützen.

Die Betreuung von UMF in den BBE umfasst eine erweiterte, an das jeweilige Alter angepasste Tagesstrukturierung ebenso wie Bildungsprogramme und das Angebot von Deutsch- und Integrationsunterricht. Überdies sind ein kindergerechtes Freizeitangebot, Spielplätze oder Spielzimmer sowie kindergartenähnliche Einrichtungen in den BBE vorhanden. Wesentliche Ziele der Betreuung sind die Gewährung von Stabilität und die Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensführung.

Fachpsychologische bzw. psychosoziale Betreuung und Beratung wird durch die Heranziehung von klinischen Psychologinnen und Psychologen sowie Gesundheitspsychologinnen und -psychologen bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt sichergestellt. Psychologische Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen werden für die gesamte Dauer der Unterbringung in BBE gewährleistet.

Zur Frage 24:

- *Welchen Stellenwert als Referenzmaßstab haben die „FICE Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ aus 2019 für die Qualitätssicherung der UMF-Betreuung?*

Wie auch bereits in der Beantwortung zur Frage 21 ausgeführt, haben der Bereich der Grundversorgung und jener der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich unterschiedliche Zielsetzungen. Hinsichtlich der Betreuung von UMF ist darüber hinaus auch auf die Beantwortung zur Frage 23 zu verweisen.

Zur Frage 25:

- *Wird hinsichtlich der Unterbringung von UMF in Bundesbetreuungseinrichtungen zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen unterschieden? Wenn ja, inwiefern?*

Seitens des BMI wird gemäß § 2 Abs. 1 GVG-B die adäquate Unterbringung sowie Versorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern im Zulassungsverfahren gewährleistet, wobei bei UMF selbstverständlich auf die besonderen Schutzbedürfnisse Bedacht genommen wird. Die Unterbringung von UMF wird aufgrund deren Vulnerabilität sowie der in der Regel kurzen Aufenthaltsdauer in Bundesgrundversorgung in einer der beiden BBE Traiskirchen und Reichenau an der Rax gewährleistet.

Wird im Zuge der Erstaufnahme eine Person als unmündig identifiziert, ist unverzüglich der zuständige KJHT (als nach den Bestimmungen des B-KJHT sowie dem ABGB für die generelle Obsorge zuständige Behörde) schriftlich zu informieren und erfolgt eine Aufnahme in einer BBE nach schriftlicher Anweisung durch den KJHT. Hierfür wird im jeweiligen Einzelfall ein möglichst geeigneter Unterbringungsort, wie etwa das Haus der Frauen in der BBE Traiskirchen, ausgewählt. Dabei erfolgt eine enge Einbindung des örtlich zuständigen KJHT.

Zur Frage 26:

- *Wie hoch ist der Betreuungsschlüssel für die Unterbringung und Betreuung von UMF in Bundesbetreuungseinrichtungen?*

Mit Stichtag 30. April 2021 werden in der Betreuungsstelle Traiskirchen 16,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) sowie in der Betreuungsstelle Reichenau 10,3 VZÄ in der UMF-Betreuung eingesetzt.

Zur Frage 27:

- *Wie hoch ist der Tagessatz für die Unterbringung und Betreuung von UMF in Bundesbetreuungseinrichtungen? Welche Leistungen werden über den Tagessatz abgegolten? Erhalten UMF über den Tagessatz hinaus Leistungen?*

Die Leistungen sowie der Umfang der Grundversorgung sind im GVG-B sowie der GVV geregelt. Im Bereich der Bundesgrundversorgung gelangt ausschließlich die Form der organisierten Unterbringung zur Anwendung.

Die Kostenhöchstsätze für Grundversorgungsleistungen sind in Art. 9 der GVV festgelegt. Die letztmalige Erhöhung der Kostenhöchstsätze erfolgte im BGBl. I Nr. 48/2016. Die Kostenhöchstsätze dienen zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 6, 7 und 8 der GVV, jedoch exklusive Mietkosten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es den einzelnen Bundesländern selbstverständlich freisteht, Tarife nach eigenem Ermessen über den gemäß der GVV festgelegten Kostenhöchstsätzen auszubezahlen. Die partnerschaftlich vereinbarten Kostenhöchstsätze können durch die Bundesländer, ebenso wie durch den Bund, überschritten werden, wobei ein darüberhinausgehender Betrag von der Kostenbeteiligung anderer Vertragspartner ausgenommen ist.

Zur Frage 28:

- *Unter welchen Voraussetzungen kommt es zur Beendigung der Betreuung (einschließlich der Entlassung) von UMF aus den Bundesbetreuungseinrichtungen?*

Eine Entlassung aus der Grundversorgung bzw. ein Entzug der Grundversorgungsleistungen erfolgt einzelfallbezogen auf Anordnung durch das BFA als Grundversorgungsbehörde auf Basis des GVG-B.

Zur Frage 29:

- *Zum „Verschwinden“ bzw. „Untertauchen“ von UMF aus Einrichtungen:*
 - a. *Wie viele UMF sind im Jahr 2020 aus Einrichtungen verschwunden bzw wurden als vermisst gemeldet?*

- b. *Wie viele davon wurden wieder aufgefunden und das Verfahren sowie die Betreuung weitergeführt?*
- c. *Wie ist die Vorgehensweise, wenn UMF untertauchen? Welche Stellen werden vom Verschwinden des Minderjährigen informiert und wer ist zur Aufklärung zuständig?*
- d. *Welche Maßnahmen werden zur Suche dieser Minderjährigen gesetzt?*
- e. *Aus welchen Gründen kommt es zum Untertauchen von UMF? Welche präventiven Maßnahmen werden zur Vermeidung des Verschwindens von UMF gesetzt?*
- f. *Gibt es in diesem Zusammenhang österreichweit einheitliche Maßnahmen auf Basis der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Jahr 2019?*

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist ein Asylverfahren gemäß § 24 Abs. 2 AsylG einzustellen, wenn sich die antragstellende Person dem Verfahren entzogen hat und eine Entscheidung nicht erfolgen kann. Taucht die Person zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf, kann das eingestellte Verfahren fortgesetzt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig und wäre (bei erneuter Antragstellung auf internationalen Schutz) ein neues Asylverfahren zu führen.

Im Jahr 2020 wurde in erster Instanz bei 938 UMF (minderjährig zum Zeitpunkt der Antragstellung) das Verfahren gemäß § 24 AsylG wegen Entziehung aus dem Verfahren bzw. Verschwindens aus der Betreuungseinrichtung eingestellt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung waren 770 unbegleitete Flüchtlinge minderjährig.

Im Falle von abgängigen unmündigen Minderjährigen wird durch die BBU umgehend eine Abgängigkeitsanzeige erstattet. Bei mündigen Minderjährigen wird unmittelbar eine schriftliche Meldung an den Obsoerträger erstattet, welcher die weiteren notwendigen Veranlassungen trifft. Die Ermittlung des Aufenthaltsortes von abgängigen Personen obliegt, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 24 Sicherheitspolizeigesetz, den Sicherheitsbehörden. In Folge werden von der zuständigen Behörde die entsprechenden Fahndungsmaßnahmen eingeleitet und eine Ausschreibung der Daten des abgängigen UMF sowohl im innerstaatlichen Fahndungssystem als auch im Schengener Informationssystem veranlasst.

Im Rahmen der Bundesbetreuung werden durch Betreuungsmaßnahmen und eine angepasste Tagesstrukturierung Sicherheit und Stabilität vermittelt. Im Zuge der Rechtsberatung werden UMF ihre rechtlichen Möglichkeiten erörtert. Auf den individuellen Entschluss einer (minderjährigen) Person, im Laufe des Asylverfahrens unterzutauchen, kann seitens des BMI jedoch kein Einfluss genommen werden.

Erfahrungsgemäß kommt jedoch allgemein oftmals – sofern Österreich nicht das Zielland der oder des Schutzsuchenden war – eine Weiterreise bzw. die Planung der Weiterreise als Grund

für ein Untertauchen in Betracht. Bei minderjährigen Personen kommen als mögliche zusätzliche Faktoren die diesbezüglich geltenden Regelungen der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) hinzu, wonach immer der letzte Aufenthaltsstaat als der für das inhaltliche Asylverfahren zuständige Staat gilt.

Fragen betreffend begleitete minderjährige Flüchtlinge & Familien

Zur Frage 30:

- *Wie ist die Unterbringung von Familien in Bundesbetreuungseinrichtungen geregelt?*

Familien werden – je nach Größe der BBE – in familiengerechten Bereichen untergebracht. Alleinreisende Frauen mit Kindern werden in separaten und geschützten Bereichen mit anderen alleinreisenden Frauen untergebracht. Des Weiteren werden bei der Unterbringung und Wahl einer BBE auch auf sonstige besondere Bedürfnisse, wie beispielsweise Schulpflicht von Kindern oder medizinischer Sonderbetreuungsbedarf, Rücksicht genommen.

Zur Frage 31:

- *Gibt es kindspezifische Qualitätskriterien, die die Einrichtungen erfüllen müssen? Wenn ja, welche? Welche Richtlinien, Handbücher und ähnliches gibt es für die Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Familien?*

Grundsätzlich gilt, dass Familien in den dafür vorgesehenen familiengerechten Bereichen der BBE untergebracht werden. Diese sind auf die Bedürfnisse von Familien mit Minderjährigen ausgerichtet und bieten beispielsweise Spielräume und -plätze, eine kindergerechte Gestaltung der Aufenthaltsbereiche, ein auf die Zielgruppe spezialisiertes Betreuungs- und Versorgungsangebot (z.B. schulähnliche Lernangebote, kindergartenähnliches Betreuungsangebot, Workshops), Lernunterlagen und Schulmaterialien, Ausstattung mit Artikeln des täglichen Gebrauchs wie z.B. Babywannen und Kinderwägen zum Verleih.

Darüber hinaus darf auch auf die Beantwortung zur Frage 23 verwiesen werden.

Zur Frage 32:

- *Gibt es eine Prüfung des Kindeswohls bei der Unterbringung von Familien in Bundesbetreuungseinrichtungen? Wenn ja, nach welchen Kriterien?*

Im Zuge der Erstaufnahme in eine BBE wird durch Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer ein besonderes Augenmerk auf das Kindeswohl bei der Unterbringung von Familien gelegt. Das Aufnahmegespräch der Eltern erfolgt geschlechtsspezifisch durch geeignetes Betreuungspersonal und hat mitunter zum Ziel, etwaiges Konflikt- bzw. Gefahrenpotenzial für Kinder zu erkennen, um gegebenenfalls adäquate Handlungsschritte setzen zu können.

Bei der medizinischen Erstuntersuchung wird der Gesundheitsstatus von Kindern und Jugendlichen durch medizinisches Fachpersonal erhoben. Wird psychologischer Betreuungsbedarf von den Ärztinnen und Ärzten bzw. dem Betreuungspersonal erkannt, wird die weitere Vorgehensweise mit den Psychologinnen und Psychologen der Einrichtung abgeklärt.

Zur Frage 33:

- *Welche kindspezifischen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen bestehen für das Betreuungspersonal für minderjährige Asylsuchende?*

Das in den BBE herangezogene Betreuungspersonal muss über eine abgeschlossene Ausbildung im Sozial-, Pädagogik-, Gesundheits- oder Pflegebereich sowie fundierte Berufserfahrung in einem dieser Bereiche verfügen.

Bei der Zusammensetzung von Betreuungsteams wird auf die Kombination verschiedener Berufsrichtungen und Erfahrungen der Betreuerinnen und Betreuer geachtet, um ein hohes Maß an Diversität, Sozialkompetenz sowie Sprachkenntnissen zu erzielen.

Darüber hinaus berücksichtigt die BBU bei den Arbeiten zur internen Personalentwicklungsstrategie beispielsweise berufsgruppenspezifische Fachkurse zur Erkennung und Betreuung von vulnerablen Gruppen (z.B. UMF).

Zur Frage 34:

- *Inwieweit gibt es für das Betreuungspersonal die Möglichkeit der Supervision?*

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Einzel- oder Teamsupervision zur Verfügung. Die Kosten werden von der BBU getragen.

Zur Frage 35:

- *Für welche konkreten Situationen stehen in den Einrichtungen Dolmetsch-Angebote zur Verfügung, und in welchen Sprachen?*

In allen BBE wird die Sozialbetreuung durch ein multilinguales Team sichergestellt, welches die Hauptherkunftssprachen (z.B. Arabisch, Farsi/Dari) der untergebrachten Personen abdeckt.

Die Aufnahmegespräche sowie die medizinischen und psychologischen Untersuchungen werden von sprachkundigen Betreuerinnen und Betreuern begleitet bzw. unterstützen diese auch das medizinische Personal im Rahmen der Untersuchungen. Wird im Anlassfall eine

nötige Sprache nicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgedeckt, kann auf einen Video-Dolmetschdienst zurückgegriffen werden.

Zur Frage 36:

- *Welche psychosozialen Betreuungsangebote werden aktiv von Seiten staatlicher Stellen asylsuchenden Kindern zur Verfügung gestellt?*

Fachpsychologische bzw. psychosoziale Betreuung und Beratung werden in den Betreuungseinrichtungen des Bundes bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt, durch die Heranziehung von klinischen Psychologinnen und Psychologen sowie Gesundheitspsychologinnen und -psychologen sichergestellt. Psychologische Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen werden für die gesamte Dauer der Unterbringung in den BBE gewährleistet.

Dabei wird in einem ersten Schritt der psychische Zustand abgeklärt und ein Bedarf an klinisch-psychologischer Beratung erfasst. Die eingesetzten Psychologinnen und Psychologen sind im Bereich der klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie ausgebildet und stellen bei Bedarf eine Einzel- oder Gruppenberatung zur Verfügung. Kulturspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt.

Eine Vernetzung mit der jeweils zuständigen örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, Organisationen wie LEFÖ oder dem Roten Kreuz sowie Beratungsstellen wird unterstützt.

Zu den Fragen 37 bis 39:

- *Welche Tagesstrukturen und Bildungsangebote sind für asylsuchende Kinder vorgesehen?*
- *Bestehen bundesweit einheitliche Tagesstrukturen und Bildungsangebote an asylsuchende Kinder in den Betreuungseinrichtungen des Bundes und der Länder? Wenn ja, welche?*
- *Nach welchen Konzepten wird Deutschunterricht für asylsuchende Kinder angeboten?*

Die Betreuung von minderjährigen Asylwerberinnen und Asylwerbern in den BBE umfasst eine erweiterte, an das jeweilige Alter angepasste Tagesstrukturierung ebenso wie Bildungsprogramme und das Angebot von Deutsch- und Integrationsunterricht. Überdies sind ein kindergerechtes Freizeitangebot, Spielplätze oder Spielzimmer sowie kindergartenähnliche Einrichtungen in den Betreuungseinrichtungen vorhanden. Wesentliche Ziele der Betreuung sind Gewährung von Stabilität und die Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensführung.

In diesem Zusammenhang wird der Fokus auf eine kindgerechte und spielerische Vermittlung von Deutschkenntnissen bis hin zur Förderung körperlicher und koordinativer Fähigkeiten gelegt. Die Betreuungseinrichtungen Bad Kreuzen (Unterbringung von Minderjährigen nur im Familienverband) und Traiskirchen sind auf die Unterbringung von Kindern im schulpflichtigen

Alter spezialisiert und verfügen daher zusätzlich über elementarpädagogisches Personal, welches für die Lern- und Freizeitbegleitung der untergebrachten Kinder zuständig ist.

Schulpflichtige Minderjährige können im Rahmen der Brückenklassen in der BBE Traiskirchen in drei Klassenräumen den Schulunterricht besuchen. Der Unterricht dauert im normalen Betreuungsbetrieb, je nach Schultag, von 08:00 bis 12:00 bzw. 14:00 Uhr. In den BBE Reichenau, Villach, Thalham und Bergheim wird eine an das jeweilige Alter angepasste Tagesstrukturierung im Rahmen der Betreuung angeboten. In den BBE Wien, Graz-Andritz, Ossiach und Bad Kreuzen besteht eine Zusammenarbeit mit lokalen Schulen, wo schulpflichtige Minderjährige am regulären Unterricht sowie Übergangsklassen teilnehmen können.

Der Lehrplan sowie die Entscheidung über die Aufteilung der Altersgruppen obliegt dem Lehrpersonal und fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des BMI.

Die Betreuung von nicht (mehr) schulpflichtigen Minderjährigen in den Betreuungseinrichtungen des Bundes umfasst wiederum eine erweiterte, an das jeweilige Alter angepasste Tagesstrukturierung ebenso wie Bildungsprogramme und das Angebot von Deutsch- und Integrationsunterricht. Im Rahmen dieses Betreuungsprogrammes liegt der Fokus auf der Vorbereitung eines etwaig folgenden Schulunterrichts.

In den BBE werden täglich verschiedene Tätigkeiten zur Freizeitgestaltung und Tagesstruktur angeboten. Form und Häufigkeit der Angebote orientieren sich am Interesse der untergebrachten Personen. Bedarfsorientiert und im Rahmen der betreuenden Schwerpunktsetzung wird von den Einrichtungen das Angebot daher laufend individuell adaptiert und gestaltet. Durch den Einsatz interdisziplinärer Teams spiegelt sich die – durch unterschiedliche Vorerfahrung gesammelte – Diversität in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den BBE wider.

Bezüglich des Angebots in Betreuungseinrichtungen der Länder ist auf den dortigen Zuständigkeitsbereich zu verweisen und kann seitens des BMI keine Auskunft erfolgen.

Zur Frage 40:

- *Wie wird die medizinische, einschließlich psychiatrische Betreuung für asylsuchende Kinder praktisch umgesetzt?*

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 4 bis 7 GVV stellen die medizinische Untersuchung bei der Erstaufnahme, die Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge, die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung sowie Maßnahmen für pflegebedürftige

Personen Leistungen der Grundversorgung dar, welche sämtlichen anspruchsberechtigten Personen gleichermaßen zukommen. Alle im Rahmen der Grundversorgung untergebrachten Personen sind demnach krankenversichert und werden individuelle medizinische Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt.

Im Zuge des Erstaufnahmeprozesses in die Grundversorgung des Bundes erfolgen die standardisierte medizinische Erstuntersuchung (inkl. eines Lungenröntgens) sowie - bedingt durch die derzeitige COVID-19-Situation - Fiebertmessungen und Testungen auf COVID-19 wie auch allenfalls eine freiwillige Selbstisolation in einer eigens zu diesem Zweck herangezogenen Betreuungseinrichtung. Die Untersuchungen werden durch das medizinische Personal vor Ort durchgeführt. Bei Auftreten oder Bekanntwerden von Krankheitssymptomen erfolgt in den EAST und Verteilerquartieren eine sofortige ärztliche Versorgung durch anwesende Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie erforderlichenfalls durch die entsprechende Zuweisung zu niedergelassenen Fachärztinnen oder Fachärzten oder Krankenanstalten.

Im Rahmen des unmittelbar nach Ankunft in BBE durchgeführte Aufnahmeprozesses in die Bundesgrundversorgung werden individuelle Bedürfnisse von Asylwerberinnen und Asylwerbern erhoben. Dabei wird in einem ersten Schritt auf die Deckung von Grundbedürfnissen und Erhebung von allgemeinen Informationen abgestellt (z.B. Gesundheit, Familienanbindung, spezieller Pflegebedarf etc.) und erfolgt in Folgeschritten eine Fokussierung auf Fragen zur Ermittlung eines besonderen Betreuungsbedarfs. Dabei wird auch ein erhöhtes Augenmerk auf die Bedürfnisse und Unversehrtheit untergebrachter Kinder und Jugendlicher gelegt.

Deuten Indizien auf einen besonderen Betreuungsbedarf hin, werden – wie etwa durch die Zurverfügungstellung psychologischer bzw. psychiatrischer Versorgung (auch durch externe Akteure wie die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Hinterbrühl), die Kontaktaufnahme mit der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie mit spezialisierten Organisationen wie LEFÖ – unverzüglich Maßnahmen gesetzt. Gegebenenfalls wird für Kinder (und deren Familie) mit einem erhöhten Betreuungsbedarf auch eine Verlegung in eine bedürfnisgerechte Betreuungsstelle organisiert. In diesem Zusammenhang werden zudem Erstgespräche mit klinischen Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen durchgeführt.

Zur Frage 41:

- *Welche Regelungen gibt es hinsichtlich psychologischer und psychotherapeutischer Betreuung von asylsuchenden Kindern? Wer trägt hierfür die Kosten?*

Im Zuge der Unterbringung wird der Bedarf einer psychologischen Betreuung und Behandlung abgeklärt und laufend während des gesamten Aufenthaltes evaluiert. Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen stehen klinische Gesundheitspsychologinnen und

-psychologen in den BBE vor Ort zur Verfügung. Sollten weitere Maßnahmen notwendig sein, so erfolgt eine Koordinierung mit externen Organisationen. Gegebenenfalls kann aufgrund der besseren Anbindung zu externen Gesundheitsanbietern nach entsprechender Einschätzung durch Ärztinnen und Ärzte auch eine Verlegung in eine andere Betreuungseinrichtung organisiert werden.

Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige finden sich in Art. 7 GVV, da diesen aufgrund der erhöhten Vulnerabilität über Art. 6 GVV hinausgehende Leistungen, wie Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen, zukommen. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren.

Die Abrechnung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten erfolgt bis zu der in Art. 9 GVV normierten Kostenhöchstsätze entsprechend der Kostenverteilung gemäß Art. 10 GVV im Verhältnis sechs zu vier zwischen Bund und Ländern.

Zur Frage 42:

- *Wie wird sichergestellt, dass minderjährige Asylsuchende Schutz vor Gewalt in der Familie und im außerfamiliären Umfeld erhalten? Gibt es ein strukturiertes Kinderschutzkonzept?*

Zur Sicherstellung und Bewusstseinsbildung werden für das in den BBE eingesetzte Personal regelmäßig Workshops zu aktuellen Themen angeboten. Bei der Unterbringung in den BBE bzw. bei der Zuweisung von Zimmern wird auf eine möglichst konfliktvermeidende Unterbringung geachtet.

Von Seiten des BMI wird, speziell in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, ein besonderes Augenmerk auf kultursensible Gewalt- und Konfliktprävention bzw. -deeskalation, Beratung und Dialog mit der Zielgruppe sowie auf präintegrative Maßnahmen gelegt. Die in den BBE täglich zur Verfügung stehende Kinderbetreuung ist dahingehend organisiert, dass sie Kindern Halt, Sicherheit und eine stabile Tagesstrukturierung gibt. Sie lernen bzw. vertiefen den respektvollen Umgang miteinander und wie Konflikte aufgrund von individuellen Problemen oder Meinungsverschiedenheiten gewaltfrei bewältigt werden können. Um auch die Qualität der eingesetzten Konfliktmechanismen auf einem konsequent hohen Niveau halten zu können, werden ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch bzw. eine Sensibilisierung der Betreuerinnen und Betreuer sowie das Angebot an Weiterbildungsworkshops zu diesem Thema sichergestellt.

Bei Gewaltfällen in BBE erfolgt die unmittelbare Verständigung der Sicherheitsbehörden. Daraus abgeleitete Maßnahmen sind einzelfallbezogen zu beurteilen und können etwa in der Verlegung von Personen in eine andere Einrichtung oder in der Einschränkung bzw. im Entzug von Grundversorgungsleistungen resultieren. Im Bedarfsfall notwendige Maßnahmen, wie

beispielsweise Wegweisungen oder Betretungsverbote sind von den jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden zu erlassen. Bei Verdacht einer Gefährdungssituation kann darüber hinaus Kontakt zu externen Organisationen (LEFÖ, Orient Express, diverse Frauenhäuser) aufgenommen werden, die mit dem potenziellen Opfer zeitnah in Verbindung treten und gegebenenfalls unterstützend tätig werden.

Zur Frage 43:

- *Wurden Maßnahmen zur Umsetzung der UNICEF Mindeststandards zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften 2018 in Einrichtungen für Familien gesetzt? Wenn ja, welche?*

Das Kindeswohl wird in den BBE – insbesondere auch aufgrund der nach Zielgruppen spezialisierten BBE und die dadurch erfolgende Gewährleistung qualitativ hochwertiger, sicherer und kindergerechter Betreuung – bereits bestmöglich berücksichtigt und waren die „UNICEF Mindeststandards zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften in Österreich“ bereits bei Veröffentlichung der Standards weitestgehend umgesetzt. Eine Umsetzung der Maßnahmen auf Ebene der Bundesländer liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des BMI, sondern in jenem der Bundesländer.

Zur Frage 44:

- *Wie und wie oft wird kontrolliert, ob die Qualitätskriterien für die Unterbringung und Betreuung minderjähriger Asylsuchender erfüllt sind?*

Die Durchführung von internen Audits ist zweimal jährlich in den Betreuungseinrichtungen für minderjährige Asylsuchende vorgesehen.

Dem UNHCR und der Volksanwaltschaft, welche ebenfalls im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Einhaltung von Qualitätskriterien prüfen, steht der Zugang zu den BBE offen. Oberste Priorität in der Grundversorgung von (unbegleiteten) Minderjährigen ist aufgrund deren erhöhter Vulnerabilität die adäquate und bestmögliche Betreuung bzw. Versorgung unter unbedingter Achtung des Kindeswohls. Um konsequent die Einhaltung hoher Standards gewährleisten zu können, wird die bereits seit Jahren bestehende gute Kooperation wie etwa mit dem UNHCR als wichtigen Partner in Migrationsfragen sehr geschätzt und ein regelmäßiger Austausch gepflegt.

Zur Frage 45:

- *Welche Sanktionen gibt es, wenn Missstände in der Unterbringung und/oder Betreuung von Minderjährigen in Einrichtungen festgestellt werden?*

Im Fall des Auftretens etwaiger Missstände betreffend Unterbringung oder Betreuung Minderjähriger in BBE werden diese ehestmöglich behoben sowie einer Prüfung unterzogen. Die zu setzenden Maßnahmen sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig und können etwa in

Bezug auf ein personelles Fehlverhalten von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen bis hin zu darüberhinausgehenden dienstrechtlichen Konsequenzen reichen.

Schubhaft und Abschiebungen von Minderjährigen bzw Familien

Zur Frage 46:

- *Wie viele Minderjährige wurden 2020 in Schubhaft genommen und aus welchen Gründen wurden sie in Schubhaft genommen?*

Sicherungsmaßnahmen	Minderjährige*
Gelinderes Mittel	19
Schubhaftbescheid Dublin	3
Schubhaftbescheid ohne Dublin	15
Gesamt	37

* zum Zeitpunkt der Maßnahme, begleitete und unbegleitete Minderjährige

Die Gründe für die Verhängung von Schubhaft können statistisch nicht erhoben, sondern nur bei Vorliegen konkreter Verfahrenszahlen und nach Sichtung der Bescheide ausgewertet werden. Allgemein kann ausgeführt werden, dass im Jahr 2020 100 Prozent aller Jugendlichen in Schubhaft männlich und ca. drei Viertel (73 Prozent) aller Jugendlichen in Schubhaft älter als 16 Jahre waren.

Zur Frage 47:

- *Wie erfolgt die Prüfung bei Minderjährigen, ob ein gelinderes Mittel statt Schubhaft in Betracht kommt? Welche Rolle spielt hier das Kindeswohl?*

Gemäß § 76 Abs. 1 FPG dürfen unmündige Minderjährige nicht in Schubhaft angehalten werden. Gegenüber Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres darf Schubhaft verhängt werden, sofern deren Dauer drei Monate nicht überschreitet (§ 80 Abs. 2 Z FPG). Dennoch ist zu beachten, dass das BFA auch gegen mündige Minderjährige im Hinblick auf das Kindeswohl vorrangig gelindere Mittel anzuwenden hat, es sei denn, bestimmte Tatsachen rechtfertigten die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann (§ 77 Abs. 1 FPG). Vom Vorliegen solcher Gründe ist beispielsweise auszugehen, wenn es sich um eine straffällige minderjährige Person handelt bzw. diese ein bereits einmal angeordnetes gelinderes Mittel zum Untertauchen benutzt hat. Die Behörde hat im Bescheid darzulegen, aus welchen Gründen sie im konkreten Einzelfall von der Anordnung gelinderer Mittel Abstand nimmt. Die Verhängung von Schubhaft stellt jedenfalls eine ultima ratio dar.

Zur Frage 48:

- *Wird der zuständige KJHT bei der In Schubhaftnahme und der Unterbringung als gelinderes Mittel von UMF und Familien mit Kindern beigezogen?*

Der KJHT wird bei unbegleiteten Minderjährigen gemäß der Rechtslage entsprechend eingebunden, wenn er die gesetzliche Vertretung wahrnimmt (vgl. § 10 BFA-VG). Es ergehen insbesondere alle Zustellungen wie etwa Aufforderungen zur Stellungnahme, Bescheide etc. an die Kinder- und Jugendhilfe. Diese hat die Möglichkeit, namens des Minderjährigen Stellungnahmen, Rechtsmittel etc. einzubringen. Ebenso ist der KJHT einzuschalten, wenn die gemeinsame Unterbringung einer minderjährigen Person mit einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten nicht dem Wohl des Kindes entspricht. Minderjährigen ist die Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit ihrer gesetzlichen Vertretung zu geben und die Einräumung von Besuchszeiten ist im Einzelfall direkt zwischen diesem und dem Polizeianhaltezentrum zu vereinbaren.

Werden unbegleitete mündige minderjährige Fremde aus der Schubhaft entlassen, ist hiervon ebenfalls der zuständige KJHT zu verständigen. Diese Verständigung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass eine Abholung durch diesen sogleich nach der Entlassung erfolgt.

Zur Frage 49:

- *Wo wird die Schubhaft von UMF vollzogen? Inwiefern wird hier auf das Kindeswohl Bedacht genommen?*

Die Vollziehung der Schubhaft von mündigen UMF findet in der Familienunterbringung Zinnergasse statt. Mit dieser Unterbringung besteht für das gelindere Mittel der Unterkunftnahme eine besondere Einrichtung, in der die Bedürfnisse von Familien und Minderjährigen sowohl im Rahmen des gelinderen Mittels als auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Zur Frage 50:

- *Gibt es neben der Einrichtung ,Familienunterbringung Zinnergasse weitere Einrichtungen für die Schubhaft bzw Unterbringung als gelinderes Mittel für Familien?*

Nein.

Zur Frage 51:

- *Gemäß internationaler Standards ist die Verhängung von Haft im Migrationskontext gegenüber Kindern und Familien unzulässig (UN Kinderrechtsausschuss, General Comment 23 (2017), UN Global Study on Children Deprived of Liberty, 2019) – Sind Maßnahmen vorgesehen, diese Standards in Österreich umzusetzen? Wenn ja, welche?*

Bei einer allfälligen Verhängung von Maßnahmen zur Sicherung der Außerlandesbringung von Familien mit Kindern bzw. unbegleiteten Minderjährigen ist ein möglichst schonender und möglichst kurzer Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen anzustreben. Dabei wird auf familiäre Aspekte bei der Umsetzung von Rückführungsmaßnahmen besonders geachtet, insbesondere wird bei begleiteten Minderjährigen die Trennung vom Obsorgeberechtigten vermieden (vgl. § 46 Abs.4 FPG). In diesem Sinne sieht § 76 Abs. 1 FPG auch vor, dass die Verhängung einer Schubhaft gegen unmündige Minderjährige generell unzulässig ist. Besteht bei mündigen Minderjährigen ein Sicherheitsbedarf (Fluchtgefahr), so ist vorrangig ein gelinderes Mittel – wie etwa eine Unterkunftsnahme in einem bestimmten Quartier – anzuordnen (§ 77 Abs. 1 FPG). Diese gesetzlichen Parameter werden vom BFA in allen in Betracht kommenden Verfahren berücksichtigt.

Darüber hinaus darf auch auf die Beantwortung zu den Fragen 47 und 49 verwiesen werden.

Zur Frage 52:

- *Nach welchen Kriterien und in welcher Form erfolgt eine (eigenständige) Kindeswohlprüfung im Rahmen von Maßnahmen der Zurückweisung von Fremden an der Grenze sowie weiterer Maßnahmen nach dem 6. Hauptstück des FPG (auch im Zusammenhang mit einer Prüfung des Refoulement-Verbots gemäß § 45a FPG)?*

§ 13 FPG normiert die Grundsätze bei der Vollziehung, welche im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse der Fremdenpolizei sowie der Zurückweisung einzuhalten sind. Das Kindeswohl findet dabei in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung, insbesondere im Rahmen der durch die Behörden vorzunehmenden Interessenabwägung sowie aufgrund der besonderen Bedeutung der einschlägigen Regelungen der EMRK, vorrangige Beachtung.

Zu den Fragen 53, 55 und 56:

- *Nach welchen Kriterien und in welcher Form erfolgt eine (eigenständige) Kindeswohlprüfung im Rahmen von Abschiebungen gemäß § 46 FPG bzw im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbots nach § 50 FPG?*
- *Nach welchen Vorgaben erfolgt die Durchführung von Maßnahmen nach § 46 Abs 3 FPG (Übergabe von UMF im Zielstaat)? Wird eine Risikoanalyse zur Verhinderung von (erneutem) Kinderhandel iSd Art 16 (7) Europaratskonvention gegen Menschenhandel vor Durchführung einer Rückführung von Kindern vorgenommen? Wenn ja, wie?*
- *Nach welchen Kriterien und in welcher Form erfolgt eine (eigenständige) Kindeswohlprüfung im Rahmen einer Rückkehrentscheidung nach § 52 FPG bzw anderer aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen Fremde nach dem 8. Hauptstück des FPG?*

Vorweg ist festzuhalten, dass bei jedem Antrag auf internationalen Schutz im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgeklärt wird, ob Verfolgungsgründe – und somit Schutzbedürftigkeit

– nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Gründe für subsidiären Schutz oder die durch Gesetz und Rechtsprechung determinierten Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen vorliegen. Wenn der Abschluss dieses Verfahrens ergibt, dass kein Schutzbedarf oder sonstiges Aufenthaltsrecht besteht und somit der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen und auch kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt wird, so ist gemäß § 10 AsylG 2005 iVm § 52 FPG eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Der freiwilligen Rückkehr wird dabei stets der Vorrang eingeräumt. Nur wenn die freiwillige Ausreise – inklusive allfälliger Rückkehrhilfe zur Erleichterung des Neustarts im Herkunftsland – nicht in Anspruch genommen wird, ist in letzter Konsequenz und aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 46 FPG) eine zwangsweise Rückführung in die Wege zu leiten. Es darf angemerkt werden, dass es sich dabei um rechtskräftige – meist von Gerichten (BVwG, VwGH, VfGH) bestätigte – Entscheidungen handelt, die auch entsprechend umzusetzen sind.

Insbesondere bei der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme wird eine Interessenabwägung durchgeführt, die sich an der höchstgerichtlichen Judikatur – auch jener des EuGH und des EGMR – orientiert. Die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme erfordert daher stets eine Auseinandersetzung mit deren Auswirkungen auf das Kindeswohl. Hinsichtlich der Frage, welche Kriterien bei der Erlassung einer Rückkehrentscheidung und der hierbei vorzunehmenden Interessenabwägung gemäß § 9 BFA-VG zu berücksichtigen sind, bietet die höchstgerichtliche Judikatur eine Orientierungshilfe (vgl. VwGH 23.09.2020, Ra 2020/14/0175, Rz 51; 24.09.2019, Ra 2019/20/0274, Rz 29ff). Diese verweist auf die in § 138 ABGB genannten Kriterien, die auch im Bereich verwaltungsrechtlicher Entscheidungen von Relevanz sind. Bei einer Rückkehrentscheidung, von der Kinder betroffen sind, sind demnach insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen Kinder im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Im Sinne des Kindeswohls hat sich das BFA vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einer unbegleiteten minderjährigen Person zudem zu vergewissern, dass eine geeignete Aufnahmemöglichkeit für diese im Rückkehrstaat zur Verfügung steht.

Die Zulässigkeit einer Abschiebung wird gleichfalls in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft. Dabei werden insbesondere eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr berücksichtigt. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte sind sohin auch Ermittlungen (z.B. die Einholung von Länderinformationen, Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt) hinsichtlich einer allfälligen Gefährdung vorzunehmen. § 46 Abs. 3 FPG verpflichtet das BFA ferner dazu, vor einer Abschiebung zu prüfen, ob die unbegleitete minderjährige Person einem Mitglied der Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann. Hierbei sind sämtliche Umstände, die seit Erlassung der Rückkehrentscheidung eingetreten sind, entsprechend zu berücksichtigen.

Die Planung und Durchführung einer Außerlandesbringung unbegleiteter Minderjähriger sowie der Ablauf und der Adressat der Kontaktaufnahme im Zielstaat hängen stets von den individuellen Umständen ab, etwa beispielsweise, ob der Kontakt mit Eltern besteht oder ob die minderjährige Person einer Jugendhilfeeinrichtung übergeben wird und Veranlassungen im Wege einer ausländischen Vertretungsbehörde getroffen werden. Ebenso hängen die konkreten Übergabemodalitäten vom jeweiligen Zielstaat ab und wird das Vorgehen gemeinsam mit der gesetzlichen Vertretung (in der Regel der zuständige KJHT) besprochen, geplant und organisiert, um die notwendige Einzelfallprüfung im Hinblick auf das Kindeswohl vornehmen zu können. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung hat zu unterbleiben, falls zum Zeitpunkt der Abschiebung keine geeignete Aufnahmemöglichkeit mehr zur Verfügung steht.

Auch bei Minderjährigen wird der freiwilligen Rückkehr stets Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung eingeräumt.

Zur Frage 54:

- *Wie viele begleitete und unbegleitete Minderjährige wurden im Jahr 2020 insgesamt aus Österreich abgeschoben?*

Im Jahr 2020 kam es zu zwei Dublin-Überstellungen gemäß § 5 AsylG und drei freiwilligen Ausreisen von unbegleiteten minderjährigen Fremden, die zum Zeitpunkt der Ausreise noch minderjährig waren.

Bei 404 Personen handelte es sich zum Zeitpunkt ihrer Ausreise um begleitete Minderjährige, wobei in 67 Fällen eine Abschiebung, in 47 Fällen eine Rückführung im Rahmen der Dublin-III-VO und in 290 Fällen eine freiwillige Ausreise erfolgte.

Ausreise begleitete Minderjährige	2020
Abschiebung	67
Dublin Überstellung	47
Freiwillige Ausreise	290
Gesamtergebnis	404

Ausreise UMF	2020
Dublin Überstellung	2
Freiwillige Ausreise	3
Gesamtergebnis	5

Zur Frage 57:

- *Nach welchen Kriterien und in welcher Form erfolgt eine (eigenständige) Kindeswohlprüfung im Rahmen der Prüfung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen iSd §§ 54-57 AsylG?*

Die Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl sind im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. § 9 BFA-VG zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.02.2020, Ra 2019/18/0456, Rz 19, mwN).

Aspekte der Art. 8 EMRK-Abwägung sind, soweit sie Auswirkungen auf den Integrationsgrad des betreffenden Fremden haben, auch bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 AsylG zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.06.2019, Ra 2019/21/0032, Rz 20). Das bedeutet, dass Aspekten des Kindeswohls, soweit sie bei der Beurteilung der Integration des Kindes in Österreich eine Rolle spielen, auch in diesem Rahmen Bedeutung zukommen kann.

Auch bei der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 AsylG können Aspekte des Kindeswohls bei einzelnen Tatbeständen eine Rolle spielen. So kann etwa Gewaltopfern gemäß § 57 Abs. 1 Z 3 Fremdenpolizeigesetz (FPG) eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn dies unter anderem zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist. Schutz vor Gewalt ist aber auch im Kindeswohl gelegen.

Eine umfassende Prüfung aller Aspekte des Kindeswohls wird über eine Art. 8 EMRK-Abwägung gewährleistet.

Die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 55-57 AsylG ist in der Regel mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verbinden (vgl. § 10 Abs. 2 und 3 AsylG und § 52 Abs. 3 FPG). Im Rahmen der Prüfung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist gemäß § 9 BFA-VG eine Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmen, im Rahmen derer – wie bereits ausgeführt – auch das Kindeswohl zu berücksichtigen ist. Ist eine Rückkehrentscheidung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer unzulässig, ist gemäß § 58 Abs. 2 AsylG ein Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG zu erteilen (vgl. VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0224, Rz 13, mwN). Daraus ergibt sich, dass das Kindeswohl im Rahmen der Prüfung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55-57 AsylG immer zu prüfen ist.

Als Orientierungsmaßstab bei der Kindeswohlprüfung ist § 138 ABGB auch im Bereich verwaltungsrechtlicher – und somit asyl- und fremdenrechtlicher – Entscheidungen heranzuziehen. Bei der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, von der Minderjährige betroffen sind, sind daher – wie auch in der Beantwortung zu den Fragen 53,

55 und 56 ausgeführt - insbesondere die besten Interessen und das Wohlergehen der Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen.

Umsetzung von Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats und der Kommissionen der Volksanwaltschaft

Zur Frage 58:

- *Gibt es Beispiele für eine Umsetzung einschlägiger Empfehlungen der (Kommissionen) der Volksanwaltschaft in den letzten Jahren?*

Hinsichtlich der Empfehlung der Volksanwaltschaft zu Abschiebungen und Rückführungen ist festzuhalten, dass der freiwilligen Ausreise stets der Vorrang vor einer zwangsweisen Außerlandesbringung eingeräumt wird. Einer fremden Person kann zudem in jedem Stadium ihres Verfahrens Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe gewährt werden (§ 52a BFA-VG). Vor jeder Abschiebung findet zudem eine erneute Prüfung dahingehend statt, ob Änderungen des Sachverhalts vorliegen, die im Falle einer Außerlandesbringung zu einer Verletzung von Art. 2 und 3 sowie 8 EMRK führen könnten. Bei Abschiebungen bzw. Rückführungen von Familien wird auf die Wahrung der Familieneinheit geachtet.

Die folgenden Fragen beziehen sich auf den Bericht des Menschenrechtsbeirates zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren, 2011:

Zur Frage 59:

- *Wurden Änderungen aufgrund der Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates 2011 vorgenommen? Wenn ja, welche?*

Betreffend die Empfehlung 362 (Altersdiagnose) ist anzumerken, dass in Österreich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik ein System der professionellen, multifaktoriellen Altersdiagnose eingerichtet wurde, welches den gesetzlichen Anforderungen sowie denen des Menschenrechtsbeirates entspricht. Weiters wird vor der vollen Untersuchungsmethodik ein Handwurzelröntgen durchgeführt, das mit hoher Wahrscheinlichkeit eine allfällige Minderjährigkeit identifizieren kann, sodass es zu keinen weiteren Untersuchungen kommt. Die medizinische Altersdiagnose ist zudem in § 13 Abs. 3 BFA-VG als ultima ratio festgelegt, d.h. dass eine solche nur dann durchgeführt werden kann, wenn die behauptete Minderjährigkeit iSd § 13 Abs. 3 BFA-VG nicht nachgewiesen wird. In diesem Zusammenhang darf erneut darauf hingewiesen werden, dass im Jahr 2021 bei rund 47 Prozent die behauptete Minderjährigkeit durch das Gesamtgutachten im Rahmen der Altersfeststellung widerlegt und die Volljährigkeit festgestellt wurde.

Betreffend die Empfehlung 363 (Rechtsschutz iZm Volljährigkeitserklärung) wird angemerkt, dass der fremden Person zum Ergebnis der medizinischen Altersdiagnose die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die Volljährigkeitserklärung erfolgt mittels Verfahrensordnung. Eine gesonderte Anfechtung ist nach der geltenden Rechtslage und entsprechend der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht zulässig (vgl. VwGH 25.2.2016, Ra 2016/19/0007). Im nachfolgenden Bescheid sind jedoch die Entscheidungsgründe betreffend das Alter der asylwerbenden Person darzulegen und entsprechend zu begründen. Die Bekämpfung der Volljährigkeitserklärung erfolgt im Rechtsweg mit Beschwerde gegen den verfahrensabschließenden Bescheid. Durch den Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung (§ 52 BFA-VG) besteht ein umfassender Rechtsschutz.

Zur Frage 60:

- *Gibt es eine altersadäquate Erstabklärung nach Aufgriffen Minderjähriger im Bundesgebiet? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle zur Unterstützung der Sicherheitsbeamt*innen vor Ort? (Empfehlung 1 (360), S. 68 des Berichts)?*

Die Abklärung der sozialen und rechtlichen Situation ist nicht Aufgabe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und wird durch den örtlich zuständigen KJHT wahrgenommen. Darüber hinaus ist der KJHT bei derartigen Amtshandlungen anwesend.

Zur Frage 61:

- *Wurden seit 2011 Maßnahmen zur Realisierung einer vertieften Kindeswohlprüfung vor einer Inschubhaftnahme und/oder Abschiebung von Minderjährigen gesetzt? Wenn ja, welche? (Empfehlung 2 (361), S. 68 des Berichts)*

Es darf explizit darauf hingewiesen werden, dass die Verhängung von Schubhaft gegen unmündige Minderjährige unzulässig ist (§ 76 Abs. 1 FPG). Besteht bei mündigen Minderjährigen ein Sicherheitsbedarf, so ist im Sinne des Kindeswohls vorrangig ein gelinderes Mittel anzuwenden. Diesbezüglich darf auch auf die Beantwortung zur Frage 47 verwiesen werden.

Im Rahmen der Vorbereitung einer Abschiebung findet in jedem Fall erneut eine Prüfung dahingehend statt, ob Änderungen des Sachverhalts vorliegen, die im Falle einer Außerlandesbringung zu einer Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) und 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) sowie 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) führen könnten. Vor der Abschiebung einer minderjährigen Person ist zudem sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf das Familienleben so gering wie möglich sind, z.B. dass auch im Rahmen der Abschiebung die Familieneinheit gewahrt bleibt. Bei einer unbegleiteten minderjährigen Person ist zudem

sicherzustellen, dass diese einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann.

Abschließend darf betont werden, dass der freiwilligen Rückkehr stets der Vorrang eingeräumt wird. Im Rahmen der verpflichtenden Rückkehrberatung werden die betroffenen Personen ausführlich über die diesbezüglichen Möglichkeiten sowie allfällige Rückkehrhilfe informiert. Erst wenn die freiwillige Ausreise nicht in Anspruch genommen wird, ist in letzter Konsequenz und aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 46 FPG) eine zwangsweise Rückführung in die Wege zu leiten. Eine Abschiebung erfolgt somit immer nur als letztes Mittel.

Zur Frage 62:

- *Ist eine österreichweite zentrale Einrichtung für den Vollzug der Schubhaft an Minderjährige eingerichtet? (vgl Empfehlung 9 (368), S. 68 des Berichts)*

Die Vollziehung der Schubhaft von mündigen UMF findet zentral in der Familienunterbringung Zinnergasse statt. Diese stellt insofern eine besondere Einrichtung dar, als dort im Rahmen der Unterbringung - sowohl im Zuge des gelinderen Mittels als auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen - die Bedürfnisse von Familien und Minderjährigen entsprechend berücksichtigt werden können.

Zur Frage 63:

- *Wurde eine Prüfung des vierstufigen Programms der UK Border Agency zur Rückführung von Familien mit Kindern daraufhin, ob die Einrichtung eines vergleichbaren Prozesses auch in Österreich sinnvoll wäre, durchgeführt? (vgl Anregungen S. 60 f des Berichts)*

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass einer freiwilligen Ausreise – auch in Umsetzung entsprechender europäischer Vorgaben – stets Vorrang vor einer zwangsweisen Außerlandesbringung eingeräumt wird. Das gilt insbesondere für Familien und vulnerable Personen. Bei Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme, in deren Rahmen eine Interessenabwägung gemäß Art. 8 EMRK durchgeführt und dem Kindeswohl stets besonders Gewicht beigemessen wird, wird daher diesen Personengruppen in der Regel eine 14-tägige Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt. Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Organisation der freiwilligen Ausreise kann auch eine längere Frist zur Ausreise gewährt werden. Zudem kann in jedem Stadium des Verfahrens eine fakultative Rückkehrberatung in Anspruch genommen werden (§ 52a BFA-VG). Diese umfasst die Abklärung der Perspektiven während und nach Abschluss des Verfahrens sowie eine Beratung über alle mit der Rückkehr zusammenhängenden Fragen. Die Rückkehrhilfe beinhaltet jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise. Weitere

finanzielle Unterstützungsangebote sowie Reintegrationsunterstützung werden im Rahmen der Rückkehrberatung mit den betroffenen Personen thematisiert.

Auch in Österreich umfasst der Rückführungsprozess von Familien mehrere (unter anderem gesetzlich verankerte) Schritte, welche mit dem britischen Programm vergleichbar sind und teilweise darüber hinaus gehen.

Zur Frage 64:

- *Welche Maßnahmen gibt es, um Staatenlosigkeit von in Österreich geborenen Kindern zu verhindern?*

Österreich ist Vertragsstaat mehrerer völkerrechtlicher Vereinbarungen, die sich mit der Verhinderung von Staatenlosigkeit befassen, so etwa des UN-Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit aus 1961 (BGBl. Nr. 538/1974), des UN-Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus 1954 (BGBl. III Nr. 81/2008) und des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit (BGBl. III Nr. 39/2000). Auch arbeitet das BMI mit UNHCR, dessen Mandat auch die Stellung von Staatenlosen umfasst, eng zusammen und unterstützt UNHCR bei der Wahrnehmung dieses Mandats.

Aus staatsbürgerschaftsrechtlicher Sicht ist das wichtigste Instrument zur Verhinderung von Staatenlosigkeit ein umfassend anwendbares Abstammungsprinzip, welches gewährleistet, dass ein Kind die österreichische Staatsbürgerschaft automatisch erwirbt, wenn zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt – auf den Geburtsort kommt es dabei nicht an (§ 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 [StbG]). Weiters sieht § 7a StbG den Abstammungserwerb durch Legitimation und § 8 StbG zusätzlich eine Vermutung des Abstammungserwerbs für Findelkinder vor.

In Umsetzung des UN-Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit ist darüber hinaus eine besondere Verleihungsmöglichkeit für in Österreich geborene staatenlose Personen vorgesehen (§ 14 StbG). Voraussetzungen sind die Geburt in Österreich, mindestens 10 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich und keine Verurteilung wegen schwerer Straftaten. Die Verleihung muss außerdem zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr beantragt werden.

Zu den Fragen 65 und 66:

- *Gibt es Bereiche des Asyl- und Fremdenwesens, in welchen das Bundesministerium für Inneres Änderungsbedarf zur Sicherung des Kindeswohls und der Kinderrechte sieht? Wenn ja, welche?*
- *Gibt es geplante Gesetzesänderungen/Verordnungen/sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand der Kommission?*

Das Kindeswohl findet, wie im Rahmen der Fragenbeantwortungen bereits ausführlich dargelegt, bei allen asyl- und fremdenrechtlichen Maßnahmen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des BMI sowie des BFA besondere Berücksichtigung. Dabei werden alle einschlägigen internationalen sowie nationalen Vorgaben, welche die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Minderjährigen festlegen, vollumfänglich beachtet und eingehalten und wird das Kindeswohl bestmöglich berücksichtigt und geschützt. Die österreichische Rechtslage und Praxis entspricht somit den völker- und europarechtlichen Bestimmungen und ist auch aufgrund dieser gemeinsamen internationalen und unionsrechtlichen Vorgaben in einer Vielzahl der EU-Mitgliedstaaten vergleichbar verankert. In diesen EU-Mitgliedstaaten findet daher eine Einzelfallprüfung mit Interessensabwägung (Kindeswohl – Interessen des Staates) statt. Hingegen gibt es in keinem Mitgliedstaat einen Automatismus, wonach Kinder allein aufgrund ihres „Kind-Seins“ nicht rückgeführt werden können. Eine derartige Auslegung würde auch weite Teile des seit Jahrzehnten etablierten Asylrechts und sogar weite Teile des von der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen internationalen Schutzsystems obsolet machen. Zudem stünde eine derartige Praxis mit unionsrechtlichen Vorgaben im Spannungsverhältnis. Auch die Kinderrechtskonvention kennt keinen Grundsatz, dass ein Staat anderen Belangen weniger Gewicht beimessen muss. Das Kindeswohl muss vielmehr eine der wichtigsten Erwägungen sein und rückt umso mehr in den Vordergrund, je vulnerabler eine Person insgesamt ist (zB unbegleitete Minderjährige).

Das BMI ist in diesem Zusammenhang laufend und selbstverständlich auch weiterhin bestrebt, etwaiges Verbesserungspotenzial hinsichtlich einer praxistauglichen Umsetzung zu prüfen und steht hierzu auch in allen oben genannten Bereichen in engem Austausch mit externen Partnern.

Anlage 3: Anfragebeantwortungen der Bundesländer

Einleitende Erörterungen

Oberösterreich

Bei der Betreuung von UMF ist in Oberösterreich grundsätzlich zwischen unmündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden (uUMF) und UMF ab 14 Jahren zu unterscheiden.

UMF unter 14 (Betreuung beginnt vor dem 14. Lj.) werden in UMF-Pflegefamilien, in KJH-UMF-Einrichtungen, in Krisenbetreuungseinrichtungen oder in Sozialpädagogischen Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) betreut. Eine Betreuung in Einrichtungen der Grundversorgung (GVS) ist nicht vorgesehen.

UMF über 14 (Betreuung beginnt nach dem 14. Lj.) werden grundsätzlich in UMF-Einrichtungen der GVS oder UMF-Pflegefamilien betreut. Notwendige mittelfristige Weiterbetreuungen bzw. Betreuungen bei speziellen Indikationen erfolgen in KJH-UMF-Einrichtungen, Krisenbetreuungs-einrichtungen bzw. Sozialpädagogischen Wohngruppen. Sonderbetreuungen in Erwachsenen-Einrichtungen der GVS und ChG-Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls möglich.

Diese bereits 2005 vorgenommene Differenzierung begründet sich vor allem in der Annahme, dass das durchschnittliche Alter von UMF höher (bei ca. 16 Jahren) liegt und die wenigen, in Oberösterreich ankommenden unter 14-Jährigen aufgrund ihres Entwicklungsstandes und des Fluchthintergrundes ein intensiveres und fachlich anders ausgerichtetes Betreuungssetting benötigen.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Innerhalb der Abt. Kinder- und Jugendhilfe betrifft die Anfrage zuallererst den Tätigkeitsbereich des Fachbereichs unbegleitete mj. Flüchtlinge/Drittstaatsangehörige (im Folgenden nach der gebräuchlichen Kurzbezeichnung: Fachteam umF) sowie insbesondere hinsichtlich begleiteter mj. Flüchtlinge (bmF) jenen des Fachbereichs Soziale Arbeit, Pädagogik und Psychologie (im Folgenden kurz: Fachbereich Soziale Arbeit).

Die Tätigkeitsbereiche dieser Fachbereiche sind vorab zur besseren Orientierung wie folgt zusammenzufassen:

- Das **Fachteam umF** fungiert als zentraler Obsorgeträger für umF in Tirol, bestehend aus einem multidisziplinären Team und ist intern organisiert in drei verschiedenen Teilteams: Dem **Team Obsorge** obliegt die Ausübung der Obsorge in Form von Planung, Steuerung und Aufsicht von/über die Ausübung der Pflege und Erziehung sowie in Form der Vermögensverwaltung für umF. Dem **Team Recht** obliegt die Ausübung der Obsorge in Form der gesetzlichen Vertretung insbesondere in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Das **Mobile Team** wiederum ist zuständig für die Beratung, Begleitung und Unterstützung von volljährig werdenden umF bis max. zur Vollendung von deren 21. Lebensjahr, die die stationäre Erziehungshilfe verlassen (sog. Care Leaver).
- Dem **Fachbereich Soziale Arbeit** obliegt wiederum – neben anderen Aufgaben – insbesondere die fachliche Aufsicht über bewilligte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bzw. bewilligte

TrägerInnen, einschließlich der fachlichen Aufsicht über die Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden (sog. „Jugendämter“). Dem Zuständigkeitsbereich dieses Fachbereichs ist somit – sofern in bewilligten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht – insbesondere auch die Unterbringung und Betreuung von bmF zuzuordnen.

Die von Ihnen übermittelten Fragen dürfen vor diesem Hintergrund und für den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe wie folgt beantwortet werden, wobei zur besseren Orientierung und Unterscheidung Antworten des Fachteams umF – die ausschließlich umF betreffen – hinsichtlich der Schrift in normal, *Antworten des Fachbereichs Soziale Arbeit in kursiv gesetzt* sind.

Wien

Für die Betreuung von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen (gesetzliche Definition: unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - UMF) in sozialpädagogischen Einrichtungen (SPE) unter 14 Jahren ist in Wien operativ die Wiener Kinder- und Jugendhilfe - WKJH (MA11) zuständig, für UMF, die bei Ankunft über 14 Jahre alt sind, der Fonds Soziales Wien (FSW). Für alle UMF beantragt die WKJH umgehend die Obsorge nach § 211 Abs 1 2. Satz ABGB, wonach der WKJH sofort die gesamte Pflege und Erziehung sowie die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich zukommt. Die Obsorge für sämtliche UMF übt die WKJH nach den Standards des WKJHG 2013 aus (Kindeswohlbeurteilung, Hilfeplanung). In Wien wird kein Unterschied zwischen schutzsuchenden und anderen Minderjährigen gemacht. UMF werden in Wohngemeinschaften oder bei Pflegeeltern/ Gasteltern nach den Standards des WKJHG 2013 betreut. Die WKJH verfügt zudem über ein spezialisiertes Krisenzentrum für unbegleitete Kinder und Jugendliche (Drehscheibe). UMF werden von der Asylvertretung der WKJH im Asylverfahren vertreten.

In Wien sind aktuell 10.720 geflüchtete Menschen in Grundversorgung, davon wohnen 24% in organisierten Unterkünften und 76% wohnen privat.

Aktuell sind 210 UMF in Wiener Grundversorgung, davon wohnen 170 in Wohngemeinschaften der MA 11 und 40 in Wohngemeinschaften bzw. Betreuten Wohnungen (BEWO) des FSW (alle Angaben per Stichtag 05.05.2021).

Einrichtungen der WKJH:

Die WKJH führt über 160 Wohngemeinschaften, über 230 betreute Wohnungen (BEWO) und 17 Wohngemeinschaften für Kinder mit Behinderung, in welchen auch Kinderflüchtlinge betreut werden.

Einrichtungen für UMF der Grundversorgung Wien (FSW): Betreiber	PLZ	Adresse	Beschreibung
Don Bosco	1230	Oldenburggasse 34	WG Abraham und WG Noemi Wohngemeinschaften zu je 15 Plätzen
Integrationshaus	1020	Engerthstraße 163; 4. Stock	Wohngemeinschaft Caravan
SOS - Kinderdorf	1120	Schlöglgasse 10	Zentrale Gasteltern-Konzept Die Kapazität wird jeweils an die Anzahl der vorhandenen Gasteltern angepasst
SOS - Kinderdorf	1120	Schlöglgasse 10	Außenwohnen Hetzendorf

			Mobil betreutes Wohnen für Jugendliche vom 16 – 18 Lebensjahr
--	--	--	---

FRAGENKATALOG

Allgemeines

1. Wie erfolgt die Koordination zwischen dem Bund und den Ländern in Bezug auf die Versorgung asylsuchender Kinder⁶⁸³ in der Praxis?

Burgenland

Zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt ein regelmäßiger Austausch. Gerade bei der Versorgung von minderjährigen Asylwerbern wird im Rahmen des Bund-Länder-Koordinationsrates auf eine lückenlose Betreuung dieser Minderjährigen hingewirkt.

Kärnten

Die Anfragen zur Übernahm von UMF erfolgt wie bei anderen Asylwerbern auch, über die Koordinierungsstelle des Bundes; je nach Kapazitäten, benötigtem Platz und Aufnahmemöglichkeit. Vereinzelt ergeht auch das Ansuchen von Seiten des Landes an den Bund, wenn spezielle Plätze zur Nachbelegung frei werden. Detailabsprachen bzw. darüber hinaus notwendiger Abstimmungsbedarf erfolgt in der Regel im direkten Austausch der involvierten Personen.

Niederösterreich

Zwischen den Grundversorgungsstellen des Bundes und der Länder besteht ein entsprechendes Anbieters- und Übernahmeverfahren. Das Land NÖ ist dabei in engem Austausch mit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, um mögliche Bezugspunkte der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen zu können. Allfällige Problemstellungen werden im gemäß Art. 5 der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehen Bund-Länder-Koordinationsrat besprochen und gelöst. Darüber hinaus gibt es auch regelmäßige Treffen der KJH-Vertreter der Länder, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Oberösterreich

Die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger Fremder (UMF) erfolgt nach deren Ankunft zunächst durch die BBU GmbH (Bund) bis zur erfolgten Zulassung im Asylverfahren. Mit der Zulassung zum Asylverfahren erfolgt die Überstellung in eine Landesgrundversorgung (GVS).

Bei unmündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden (uUMF) erfolgt die Unterbringung ab Aufgriff in Oberösterreich in einer KJH-Einrichtung (KJH-UMF-Einrichtung, Sozialpädagogische Wohngruppe bzw. Krisenbetreuungseinrichtung) oder in (Krisen)Pflegefamilien.

⁶⁸³ Der Begriff „Kind“ meint hier und in weiterer Folge immer alle minderjährigen Personen (dh bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs).

Salzburg

[Für die Koordination zwischen Bund und Ländern ist ein Koordinationsrat eingerichtet (15a Vereinbarung Grundversorgung, Artikel 5).

Sollte mit der Frage das konkrete Procedere der Überstellung von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen durch den Bund an die Länder gemeint sein, so erfolgt diese durch Bekanntgabe der Personen an die Bundesländer, Zusage eines Landes zur Übernahme, Organisation der Anreise und Information an QuartiergeberIn, Betreuungsorganisation etc.]

Sozialabteilung:

Grundsätzlich ist bei der Koordination mit dem Bund zu unterscheiden, ob es sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) oder um Minderjährige in Begleitung einer Obsorgeperson handelt.

- Bei UMF erfolgt eine Anfrage des Bundes zur Überstellung. Sollte es Bezugspersonen im Bundesland geben oder das Kind bzw. die/der Jugendliche spezielle Bedürfnisse haben, wird bei der Unterbringung darauf Rücksicht genommen. Im Bundesland Salzburg gibt es derzeit eine UMF-Wohngruppe für 25 Jugendliche, ein Wohnheim für 5 Jugendliche und eine betreute Wohneinrichtung für 3 Jugendliche. Zusätzlich werden Minderjährige, bei denen dies aufgrund individueller Umstände geboten ist (siehe Frage 6), in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.
- Minderjährige, welche mit ihren Familienmitgliedern ankommen, werden in Familienquartieren untergebracht. Sollte es Unklarheiten zu den Familienverhältnissen oder spezielle Bedürfnisse der Familie geben, wird dies mit der Koordinierungsstelle des Bundes vorab geklärt.

Steiermark

Kinder im Familienverband sowie unbegleitete Minderjährige werden im Zuge eines standardisierten Prozederes vom Bund in die Länder überstellt.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Dem Fachteam umF obliegt die Zuständigkeit für die Versorgung von umF und die damit verbundene Koordination im Zeitraum zwischen der Auffindung von umF und der Identifizierung als solche sowie der daraus folgenden Erstmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der bei mündigen umF geforderten Überstellung in die EASt Ost nach erfolgter Asylantragstellung andererseits. Die nötigen Koordinationsschritte zwischen Landes- und Bundesebene sind in dieser Phase äußerst beschränkt, im Wesentlichen handelt es sich hier um die Beteiligung an der Terminkoordination für die Überstellung in die EASt Ost, in Einzelfällen – etwa bei vorhandener Verwandtschaft in Tirol – um die Sicherstellung der Zuweisung der betroffenen umF nach beendetem Zulassungsverfahren nach Tirol und somit die Rückkehr ins Bundesland.

Grundversorgung:

Die Anbietenung/Anfrage der GVS Koordination (Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen) erfolgt mit der Übermittlung aller relevanten Informationen.

Bei umF: Rücksprache mit Kiju/Fach Team umF und der potenziell zuständigen umF-Einrichtung. Nach erfolgter Rücksprache wird der Anbietung/Anfrage zugestimmt bzw. wird sie abgelehnt. Anschließend erfolgt die Zuweisung und Überstellung in die Grundversorgung Tirol.

Bei bmF: TSD/KlientenInnenmanagement überprüft die Anfrage und stimmt ggf. der Anbietung/Anfrage zu. Bei Zustimmung erfolgt anschließend die Zuweisung und die Überstellung in eine Grundversorgungseinrichtung der Tiroler Sozialen Dienste.

Vorarlberg

Die Koordination zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg erfolgt über das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Soziales und Integration, Grundversorgungsstelle im Fachbereich Existenzsicherung im Rahmen der seit Mai 2004 geltenden Bestimmungen der Artikel 15a – B-VG-Grundversorgungsvereinbarung.

Wien

Die Koordination ist in Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Grundversorgung in Grundzügen geregelt. Auf Beamtenebene erfolgt der Austausch in verschiedenen Gremien. Es besteht zudem ein regelmäßiger Austausch mit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU).

- 2. Wie wird sichergestellt, dass es zu keinen Betreuungs- und Unterbringungsabbrüchen kommt, wenn sich der asyl-, fremden- bzw aufenthaltsrechtliche Status der Kinder und Jugendlichen ändert?**

Burgenland

Sowohl die Unterbringung als auch die damit einhergehende Betreuung wird durch zwei stationäre Einrichtungen im Burgenland gewährleistet. Eine 24-h-Stundenbetreuung ist durch ausgebildetes Fachpersonal und professionelle Träger gegeben.

Kärnten

In Kärnten ist sichergestellt, dass Jugendliche in ihrer Betreuungseinrichtung bleiben können. Endet die Zuständigkeit der Grundversorgung so kommt es lediglich zu einer Änderung der Kostentragung welche nach Ende der GVS von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen wird. Auch bei Erreichung der Volljährigkeit können sogenannte Junge Erwachsene (§ 48 K-KJHG Hilfen für Junge Erwachsene) bis max. Vollendung des 21.Lebensjahres in der Einrichtung verbleiben, sofern sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Niederösterreich

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche, deren asyl- und fremdenrechtlicher Status sich ändert, verbleiben in der dafür vorgesehen UMF-Einrichtung, sofern von den dafür zuständigen Bundesbehörden keine anderslautenden fremdenpolizeilichen Maßnahmen vollzogen werden. Bei begleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren asyl- und fremden-rechtlicher Status sich ändert, steht gemäß den Vorgaben des NÖ Grundversorgungs-gesetzes und insbesondere der EMRK die Aufrechterhaltung der Familieneinheit im Vordergrund.

Oberösterreich

Wir gehen davon aus, dass sich die Frage auf UMF bezieht und nicht auf Kinder in Begleitung der Familie.

Bei subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 AsylG 2005) erfolgt grundsätzlich keine Veränderung in der Betreuung und Unterbringung, da diese Personengruppe zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG angehört ist.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass bei asylberechtigten Personen (§ 3 AsylG 2005) die Zugehörigkeit zur in der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG festgelegten Zielgruppe nach Ablauf von vier Monaten nach Asylgewährung endet. Spätestens zu diesem Datum haben asylberechtigte Personen Einrichtungen der Grundversorgung zu verlassen. Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen nach Ablauf der 4-Monatsfrist obliegt dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT). Sofern es die Auslastungssituation zulässt, kann dabei im Sinne der Kontinuität und im Hinblick auf die weitere Betreuungsdauer auch die Weiterbetreuung in der bisherigen Einrichtung ermöglicht werden.

UMF mit einer rechtskräftig negativen Entscheidung im Asylverfahren sind weiterhin Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG und erfolgt ebenso keine Veränderung in der Betreuung und Unterbringung bis gegebenenfalls (rechtliche) Schritte des BFA gesetzt werden.

Salzburg

[Im Rahmen der Grundversorgung des Landes ist dies durch in der Sozialarbeit übliche Qualitätssicherungsmaßnahmen sichergestellt (Klientendokumentation der Betreuungsorganisation, fallführende Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, durchgängige rechtliche Vertretung von UMF etc.).]

Sozialabteilung:

Direkte Betreuungs- und Unterbringungsabbrüche sind bei einer Änderung des Aufenthaltsstatus von Kindern und Jugendlichen nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr um eine Koordination zwischen allen Beteiligten, um die weitere Unterbringung im Sinne des Kindeswohles und auch in rechtlicher Sicht gewährleisten zu können. Beteiligt bei der Entscheidung sind sowohl direkte BezugsbetreuerInnen der Einrichtungen, als auch die Kinder- und Jugendhilfe (kurz: KJH) als Obsorgeträger bei UMF. Es wird dabei auf die aktuellen Lebensverhältnisse (Ausbildung, med. Bedarfe etc.) der Kinder und Jugendlichen eingegangen und natürlich versucht, diese zu berücksichtigen. Bei Familien werden auch die Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern bzw. Angehörigen geprüft. Mit der Obsorge übernimmt die KJH auch die Fallführung in Bezug auf einen der Grundversorgung (kurz: GVS) des Landes zugeteilten UMF. Die Fallführung durch die Sozialarbeiter/innen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden orientiert sich am individuellen Kindeswohl. Dieses ist naturgemäß mehrdimensional: die tunliche Vermeidung von Betreuungs- und Unterbringungsabbrüchen infolge einer Statusänderung (Verlust des Anspruches auf Grundversorgung 4 Monate nach Asylgewährung) ist daher zwar ein wesentlicher, jedoch nicht der alleine ausschlaggebende Aspekt. Wenn es – in einer gesamthaften Betrachtung – dem Kindeswohl am besten entspricht, kann der UMF trotz des Auslaufens des Grundversorgungsanspruches weiter in einer Einrichtung der GVS bleiben. In diesem Fall trägt die KJH die Kosten der Unterbringung.

Ähnliches gilt im umgekehrten Fall, wenn ein UMF aufgrund individueller Umstände (etwa des niedrigen Alters) anstatt in einer Einrichtung der GVS in einer Einrichtung der KJH betreut wird. In der Regel kann er auch dann – unter fortlaufender Kostenbeteiligung der GVS - in der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtung bleiben, wenn der ursprüngliche Grund für die Unterbringung in dieser zwischenzeitlich weggefallen ist.

Steiermark

UMF werden auch bei einer etwaigen Statusänderung bis zur Volljährigkeit in den UMF-Quartieren weiterbetreut. Für UMF, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, gilt dies gleichlautend. Die Betreuung wird jedenfalls bis zur Volljährigkeit durch die Kinder- und Jugendhilfe gesichert.

Grundsätzlich darf ergänzt werden, dass SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe in die Betreuung aller UMF in der Steiermark involviert sind.

Zusätzlich können flexible Hilfen seitens der Kinder- und Jugendhilfe bis zum vollendeten 21. Lebensjahr weitergewährt werden.

Um in der Steiermark eine bestmögliche Betreuung bzw. Begleitung von Asylwerbenden sicherzustellen, wurde die Caritas der Diözese Graz-Seckau (Regionalbetreuung) mittels Ausschreibung mit der Erbringung der Leistung „Information, Beratung und soziale Betreuung (IBB)“ beauftragt. Im Rahmen dieser Leistung wird u.a. versucht, Kinder und Jugendliche in Familienverbänden schnellstmöglich im regulären Schulsystem unterzubringen. Die Regionalbetreuung ist Schnittstelle zwischen Asylwerbenden und der Grundversorgung Steiermark. Die RegionalbetreuerInnen sind regelmäßig bei den Familien vor Ort und versuchen ehestmöglich, nach Bekanntwerden einer Statusänderung, entsprechende weitere Schritte mit der Familie zu planen. Weiters wird durch das Land Steiermark das Projekt „Mobile Integrationsberatung“ gefördert, das als Schnittstelle für positiv Beschiedene fungiert.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Eine Sicherstellung, dass es zu keinen Betreuungs- und Unterbringungsabbrüchen aufgrund von Statusänderungen kommt, ist der Kinder- und Jugendhilfe nur innerhalb ihres Einflussbereichs möglich. Dieser ist insbesondere bei aufgefundenen mündigen umF, die Asyl begehren, stark eingeschränkt: Diese müssen nach erfolgter Asylantragstellung das Bundesland ihrer Auffindung verlassen und mindestens für die Dauer des Zulassungsverfahrens in die EASt Ost – wo im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Kinder- und Jugendhilfe nicht die Obsorge im vollen Umfang ausübt bzw. ausüben kann – überstellt werden. Nach erfolgter Zulassung zum Asylverfahren verbleiben diese umF – wie in den letzten Jahren immer häufiger der Fall – entweder in der EASt selbst, werden in eine SBS des Bundes überstellt oder werden im Rahmen der Grundversorgung einem Bundesland zugewiesen, das nur in Ausnahmefällen das Auffindungsbundesland ist, da sich die Zuweisung primär an der Länderquote bzw. den bundesweit gerade verfügbaren Kapazitäten orientiert.

Eine Sicherstellung im Sinne der Fragestellung wäre seitens der Kinder- und Jugendhilfe für diese Gruppe daher nur möglich, wenn die Zulassungsverfahren für mündige umF – wie infolge der COVID-19-Anpassungsgesetze theoretisch möglich – im Bundesland ihrer Auffindung geführt und mündige umF daher ebendort verbleiben würden bzw. sie analog zu unmündigen umF lediglich für die Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in die EASt Ost reisen und nach erfolgter Einvernahme ins Auffindungsbundesland zurückkehren würden.

Im eigenen Einflussbereich unterscheidet die Kinder- und Jugendhilfe bei Mj. grundsätzlich nicht nach deren Aufenthaltsstatus. Es ist daher stets Bestreben der Kinder- und Jugendhilfe, Betreuungs- und Unterbringungsabbrüche bei umF so wie bei nicht-geflüchteten Mj. möglichst zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Dies spiegelt sich insbesondere in der Arbeitsweise des Fachteams umF als zuständiger Obsorgeträgerin für umF in Tirol wider:

- **Ebene Fachteam umF als Obsorgeträgerin:** Das Fachteam umF arbeitet nach dem Fallführungsprinzip. Daher hat jede/r umF ein für sie/ihn zuständiges fallführendes „Tandem“, bestehend aus der fallführenden Sozialarbeiterin des Teams Obsorge und der fallführenden Juristin des Teams Recht. Die Fallführung bleibt bei Statuswechseln ausnahmslos immer aufrecht. Zugleich ist das Fachteam umF nicht nur um die Sicherstellung eines möglichst niederschweligen, direkten Zugangs der Mj. zum Team bemüht, sondern arbeitet tatsächlich als Team, weshalb die Mehrheit der umF in Tirol die teaminternen KollegInnen des für sie zuständigen fallführenden Tandems mindestens „vom Sehen her“ kennt und zuordnen kann – was bei notwendigen teaminternen Vertretungen etwa im Urlaubs- oder Krankheitsfall die Vertretungsarbeit erleichtert. Schließlich arbeitet das Fachteam umF als Obsorgeträgerin mit dem Selbstverständnis, für umF und ihre Anliegen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus möglichst kontinuierlich und insbesondere auch als „letztes Netz“ zur Verfügung zu stehen.
- **Ebene Grundversorgungs-umF-Einrichtungen sowie Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen als mit der Ausübung Pflege und Erziehung beauftragte Institutionen:** Seitens des Fachteams umF erfolgt eine proaktive Zusammenarbeit mit den EinrichtungsleiterInnen der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen sowie dem Einrichtungspersonal sowohl dieser als auch der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen, um Betreuungs- und Unterbringungsabbrüche möglichst zu minimieren oder – wenn sich diese nicht verhindern lassen – strukturierte Übergänge in nachfolgende Einrichtungen sicherzustellen. Mit einem Statuswechsel ist dabei jedoch in Tirol für umF kein Einrichtungswechsel verbunden: Bei Zuerkennung der Asylberechtigung und somit Entlassung aus der Grundversorgung mit dem Ende der gesetzlichen 4-Monats-Frist kann – wenn dies aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Kindeswohls und fachlich geboten ist – eine Verlängerung der Erziehungshilfe auch in der gewohnten Grundversorgungs-umF-Einrichtung mit den gewohnten Betreuungspersonen, insbesondere der Bezugsbetreuungsperson, bei nunmehr voller Kostentragung durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Dies gilt analog für umF, die in Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen untergebracht sind.

Vorarlberg

Grundsätzlich ist in Vorarlberg eine Änderung der asyl-, fremden- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status nicht unmittelbar an den Verlust eines Betreuungs- bzw. Unterbringungsplatzes gekoppelt, da es in Vorarlberg von jeher das Bestreben war und ist, Obdachlosigkeit jedenfalls zu vermeiden. Auf Grund der Unterbringungsstruktur in der GVS Vorarlberg allgemein, die von Beginn an auf Klein- und Kleinstquartiere ausgerichtet war bzw. ist, hat man besonderes Augenmerk darauf gelegt, bei etwaigen Wechsel der Stati allenfalls Direktmietverträge (zum Verbleib in der bisherigen Unterkunft) vereinbaren zu können.

Für Kinder und Jugendliche in Familien bleiben diese bei einer Änderung des asyl-, fremden- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status weiterhin in den sie zur Verfügung gestellten Quartieren untergebracht, bis für die Familie eine entsprechende Wohnung gefunden werden konnte. Eine „Benutzungsvereinbarung“ (eine Art Mietvertrag) garantiert, dass auch im Falle einer Schließung eines Quartiers (2/3 der Quartiere von 2017 wurden wieder geschlossen) der Familie eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Die Familien verpflichten sich im Gegenzug selbst eine Wohnung zu suchen und eine diesbezügliche Beratung wahrzunehmen. Im Auftrag der Landesregierung werden diese Familien weiterhin in den sogenannten Grundversorgungsquartieren betreut.

In Vorarlberg bleiben Unbegleitete Minderjährige Fremde (UMF) unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status in der jeweiligen Betreuungseinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bis sie volljährig sind. Bei Bedarf (fachliche Gründe wie z.B. Ausbildung) kommt es zu einer Verlängerung der

Betreuung über die Volljährigkeit hinaus. Es ist auch möglich, dass UMF über die Volljährigkeit hinaus bis zum Erreichen des 19. Lebensjahres durch eine ambulante Betreuung (durch die ifs-NASA) unterstützt und begleitet werden, wenn sie nicht mehr in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben und dies wünschen.

Wien

Die Änderung des asyl-, fremden- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status hat keinen Einfluss auf das Betreuungssetting, da die WKJH bis zum 18. Lebensjahr (bzw. bei Bedarf und auf Wunsch der jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr) der Kinder und Jugendlichen zuständig ist und so zB dann, wenn die Grundversorgung endet, allein die Kosten der Betreuung übernimmt.

3. Welche Vorgaben, Richtlinien, Handbücher und ähnliches gibt es für die Einrichtungen und das Betreuungspersonal zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen sowie begleiteten Minderjährigen und Familien?

Burgenland

Die Basis hierfür liefern das Burgenländische KJHG sowie die darauf basierende KJH Einrichtungsverordnung. Die Eignung der Einrichtung sowie des dort tätigen Personals wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß §20 des Bgld. KJHG überprüft und festgestellt. In weiterer Folge wird Basis des § 22 KJHG mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchgeführt.

Kärnten

„Grundsätzlich kann hierzu festgehalten werden, dass die Einrichtungen zur Betreuung von UMF die Anforderungen des § 15 iVm mit § 11 und § 36 K-KJHG einzuhalten haben. Dazu zählt unter anderem, dass die Leistungen nach fachlich anerkannten Standards, sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erbringen sind, die Einrichtung muss über ein entsprechendes Konzept verfügen.

Die sozialpädagogischen Konzepte sind unter Berücksichtigung der Bedarfe der Zielgruppe zu erstellen.

Für die UMF Einrichtungen gelten die gleichen Vorgaben wie für alle anderen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche im Rahmen der Fachaufsicht oder auch anlassbezogen kontrolliert werden – Einhaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetz, Umsetzung des sozialpädagogischen Konzeptes, eine laufende fachliche Weiterentwicklung und Sicherstellung der Einhaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (insbesondere Dokumentation, Supervision, Fortbildung, ...).

Bezogen auf den Einzelfall bedeutet dies unter anderem die Erstellung eines individuellen Hilfe- bzw. Betreuungsplan, Festlegung von Maßnahmen zur Zielerreichung und regelmäßige Evaluation im Rahmen der Hilfeplangespräche.“

Niederösterreich

Unbegleitete Minderjährige:

Neben den zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorgaben und den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Land Niederösterreich und den Einrichtungsbetreibern, kommt im Bereich der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden ein Kriterienkatalog zur Führung von UMF-Einrichtungen zur Anwendung, der in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendanwaltschaft erstellt wurde. Dieser Kriterienkatalog stellt neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die zuständigen

Dienststellen, Schnittstellen sowie jeweiligen Einrichtungen die vollzugstechnische Grundlage dar; insbesondere für die Beurteilung der Eignung der Unterkunft, Kontrollpflichten, Ausstattung, Versorgung und Verpflegung, Sicherheit in der Unterkunft, des Personalmanagements, pädagogischen oder sonstigen vorgeschriebenen Konzepte, Meldepflichten, Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen, Schulausbildung, Freizeitaktivitäten, Berücksichtigung von Sonderbedürfnissen, Krankendokumentation, Freiwilligenarbeit, Zusammenarbeit mit Institutionen, Beschwerdemanagement, Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungsbetreiber, des Monitorings, Dokumentationspflichten in der Unterkunft usw. Durch diesen Kriterienkatalog soll eine einheitliche Vorgangsweise bei der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden erreicht werden.

Begleitete Minderjährige:

Die organisierte Unterbringung erfolgt wie im NÖ Grundversorgungsgesetz bzw. in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehen in für Familien geeigneten Unterkünften. Diesbezüglich wurden von den Flüchtlingsreferenten der Bundesländer im Rahmen einer FlüchtlingsreferentInnenkonferenz unter anderem auch zu diesem Thema entsprechende Mindeststandards festgelegt. Die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften für Familien sind an die mit dem Land NÖ geschlossenen zivilrechtlichen Verträge und diesbezügliche Vorgaben gebunden, die einem entsprechenden vergaberechtlichen Verfahren unterzogen wurden.

Oberösterreich

Einleitend dürfen wir dazu auf die im Anhang befindliche Rahmen-Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Trägerorganisation zur Führung einer Wohngruppe zur Betreuung unbegleitet minderjähriger Fremder nach Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 und Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Obsorge durch Übertragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers und Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der Trägerorganisation zur Führung einer Wohngruppe zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder hinweisen.

Im UMF-Bereich: Rahmen-Vereinbarung pro Träger und Vereinbarungen mit der jeweiligen Wohngruppe inkl. pädagogische Konzepte sowie Gewaltschutzkonzept.

Für begleitete Minderjährige und deren Familien: Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie die Vereinbarung zwischen den Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich sowie das Gewaltschutzkonzept bilden die (rechtlichen) Rahmenbedingungen.

Im Bereich der von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten UMF legen die einschlägigen Richtlinien (insb. die sogenannte Vollversorgungsrichtlinie²) die (kindspezifischen) Qualitätskriterien fest.

Salzburg

Im Zuge der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund werden in der GVS folgende Wohnformen unterschieden:

1. Wohngruppe (UMF): Diese Form des Wohnens bietet eine engmaschige Betreuung (Betreuungsschlüssel 1:10), um die Jugendlichen in ihrer ersten Orientierungsphase gut beraten und betreuen zu können.

Jugendliche, welche von den Erstaufnahmestellen zugewiesen werden, werden zuerst immer in der Wohngruppe untergebracht.

2. Wohnheim (UMF): Diese Wohnform bietet Jugendlichen die Möglichkeit, die ersten Schritte in die Selbstständigkeit zu tätigen. Das Wohnheim ist in unmittelbarer Nähe zur Wohngruppe situiert, so dass die Jugendlichen noch problemlos jederzeit Betreuungspersonen aufsuchen und an den Tagesstrukturen vor Ort teilnehmen können. Zusätzlich gibt es regelmäßige Betreuungstermine durch eine Betreuungsperson, welche die Jugendlichen im Erlangen der Selbstständigkeit unterstützt.

3. Betreutes Wohnen (UMF): Das Betreute Wohnen ist die Wohnform für Jugendliche, welche bereits ein hohes Maß an Selbstständigkeit zeigen und nur mehr wenig Betreuungsanspruch haben (z.B. ganztägige Berufsausbildung). Diese Wohnform wird als Mischwohnform angeboten und beherbergt zusätzlich junge Erwachsene, welche zuvor in einer der drei Wohnformen untergebracht waren. Auch hier gibt es eine Betreuungsperson, welche die Jugendlichen bei Fragen unterstützt. Die Möglichkeit der Anbindung an die Wohngruppe ist nach Wunsch der Jugendlichen gegeben.

4. organisierte Quartieren (begleitete Minderjährige): Kinder- und Jugendliche werden zusammen mit ihren Familienangehörigen in Familienquartieren der Grundversorgung untergebracht. Die Quartiere der Grundversorgung unterliegen Standards zur Unterbringung und Betreuung, welche vertraglich festgelegt sind. Für die Betreuung und Versorgung der Minderjährigen in den Quartieren gibt es gesondert keine Vorgaben, da die Obsorge durch die Familienangehörigen ausgeübt wird. Sollte es Hinweise bezüglich einer Kindeswohlgefährdung geben, so wird umgehend die KJH informiert. Danach wird unter Einbindung aller Beteiligten und im Sinne des Kindeswohls eine Lösung erarbeitet. Die Wohnformen sind mittels Produktbeschreibung vertraglich normiert und bieten somit auch standardisierte Qualitätskriterien. Zusätzlich liegt bei den UMF-Quartieren ein vom Träger ausgearbeitetes pädagogisches Konzept vor, welches mit konkreten Umsetzungsprotokollen fundiert ist. Erfolgt die Unterbringung aufgrund der individuellen Fallführungsentscheidung der zuständigen Sozialbetreuung der Bezirksverwaltungsbehörde in einer Einrichtung der KJH, gelten die hierfür maßgeblichen Bestimmungen.

Steiermark

Für die Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von UMF gelten die Richtlinien entsprechend der Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung (StGVG-DVO), Anlage 1. Die Vorlage eines Betreuungskonzepts wird vor Bewilligung der Einrichtung vorgeschrieben.

Begleitete Minderjährige und Familien werden im Rahmen der Leistung „Information, Beratung und soziale Betreuung (IBB)“ von der Regionalbetreuung betreut. Die Aufgaben wurden anhand eines detaillierten Umsetzungskonzeptes erarbeitet und sind Vertragsbestandteil.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Grundversorgungs-umF-Einrichtungen: Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht Vertragspartnerin von Grundversorgungseinrichtungen, Vertragspartnerin der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen ist die Tiroler Soziale Dienste GmbH. Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über kein gesetzliches Aufsichtsrecht (bzw. eine Aufsichtspflicht) gegenüber diesen Einrichtungen, sie hat daher keine Zugriffsmöglichkeit weder auf die grundlegenden Verträge und Konzepte, noch auf Vorgaben, Richtlinien, Handbücher u. Ä., die von diesen Einrichtungen und/oder von der mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragten Tiroler Soziale Dienste GmbH genutzt werden.

Das Fachteam umF verfügt im Bereich dieser Einrichtungen über folgende Koordinations- bzw. Steuerungsinstrumente, die im Kontext von Qualitätssicherung und -entwicklung bei Unterbringung und Betreuung von Bedeutung sind:

- **Hilfeplanverfahren:** Mit dem für alle umF in Tirol – unabhängig von ihrem Unterbringungsort – genutzten Hilfeplanverfahren ist für die jeweilige Hilfeplan-Periode die Festlegung eines fallbezogenen betreuungs- und entwicklungsbezogenen „Pflichtenhefts“ für die mit der Ausübung der Pflege und Erziehung beauftragte Einrichtung und insbesondere die dortige Bezugsbetreuungsperson verbunden. Nach erstmaliger Beauftragung mit der Ausübung der Pflege und Erziehung für eine/n umF hat die Einrichtung zunächst ein Betreuungskonzept zu übermitteln, in der Folge zum im Hilfeplan festgelegten Zeitpunkt – üblicherweise zeitgerecht vor dem Ende einer Hilfeplan-Periode und dem damit verbundenen nächsten Hilfeplangespräch zwischen fallführender Sozialarbeiterin, umF und Bezugsbetreuungsperson – einen Betreuungsbericht über die ablaufende Betreuungsperiode.
- **Regelmäßiger direkter Kontakt** wird zwischen den fallführenden SozialarbeiterInnen und JuristInnen des Fachteams umF mit den EinrichtungsleiterInnen der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen, den dort tätigen BezugsbetreuerInnen der Mj. und insbesondere auch den Mj. selbst gepflegt. Für Letztere steht das Fachteam umF dabei auch als (v. a. einrichtungsbezogene) Beschwerdestelle zur Verfügung. Der regelmäßige Kontakt und Austausch dient den fallführenden Personen des Fachteams umF nicht zuletzt auch der fallbezogenen Handlungskoordination.
- **Leistungsvernetzung:** Die sog. „Leistungsvernetzung“ ist ein im 6-Wochen-Rhythmus stattfindendes Vernetzungstreffen der Leitung des Fachteams umF mit den Einrichtungsleitungen der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen und einem Vertreter der Tiroler Soziale Dienste GmbH. Dieses Vernetzungsformat dient der Kinder- und Jugendhilfe als Instrument der fachlichen und anderweitigen Handlungskoordination und qualitätsbezogenes Austauschformat auf Leitungsebene.

Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen: Für bewilligte private Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen, welche sich nach dem Normtagsatzmodell richten, gelten die Qualitätsstandards, welche vom Land Tirol vorgesehen sind.¹

Voraussetzung für eine Bewilligung ist u. a. ein individuelles sozialpädagogisches bzw. sozialtherapeutisches Konzept zu den angebotenen Leistungen gem. der geltenden Verordnung. Ein Konzept umfasst u. a. folgende zusätzliche Teilkonzepte bzw. Leitlinien:

- Leitlinien zum Umgang mit Grenzüberschreitungen und den daraus definierten Informationspflichten (Standard 9);
- Leitlinien für Krisenmanagement;
- Einschulung neuer MitarbeiterInnen – die Einrichtung verfügt über schriftliche formale Richtlinien zur Einschulung neuer MitarbeiterInnen (Standard 13);
- sexualpädagogisches Konzept.

Weiters gibt es noch Leitlinien für Eltern-Kind-Einrichtungen, welche substituierte Mütter betreuen.

Grundversorgung:

Bei der Betreuung von begleiteten Minderjährigen und deren Familien werden durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) – wie auch im Erwachsenenbereich – die entsprechenden Richtlinien des UNHCR angewendet. Praktisch sind in Tirol Familienunterkünfte und Familienplätze mit entsprechender Infrastruktur und Schutzräumen definiert. Zusätzlich ist eine Einrichtung für minderjährige und deren weibliche erziehungsberechtigte Person(en) mit Gewalterfahrungen reserviert.

Vorarlberg

Für Unbegleitete Minderjährige Fremde (UMF) gilt in Vorarlberg im Bereich „Sicherung des Kindeswohls seit 01.06.2017 das Handbuch der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg“. Dieses wird landesweit einheitlich umgesetzt. Dabei sind die darin festgeschriebenen fachlichen Standards verbindlich einzuhalten. Diese orientieren sich an den Grundsätzen der Rechtsgrundlagen des Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Kernleistungsverordnung. Die Qualitätsstandards von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind in der Leitlinie „Qualitätsstandards in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ (Fassung vom August 2020) geregelt. Für ausgewiesene UMF Einrichtungen gilt darüber hinaus der „UMF Informations- und Abrechnungsleitfaden“ (Fassung vom April 2021).

Für Begleitete Minderjährige siehe Beantwortung zu Frage 18. Darüber hinaus hat die Caritas ein Kinderschutzkonzept entwickelt, welches am 26.04.2019 der Landesregierung (Landesrätin Katharina Wiesflecker, Vertreterinnen und Vertreter der Grundversorgung und der Kinder- und Jugendhilfe), dem Kinder- und Jugendanwalt (Michael Rauch) und Vertreterinnen und Vertretern von UNICEF Österreich vorgestellt wurde.

Wien

Für alle Betreuungseinrichtungen (Wohngemeinschaften, Betreute Wohnungen-BEWO) gelten die Bestimmungen und Standards des WKJHG 2013 bzw der Verordnung für Sozialpädagogische Einrichtungen (SPEVO 2015). Die Einrichtungen betreuen nach einem von der MA 11 bewilligten Sozialpädagogischen Konzept, welches insbesondere auf die Kinderrechte, die Prinzipien der gendergerechten Pädagogik und auf die Erkenntnisse der Traumaforschung, auf Aspekte der Gewaltprävention sowie der Sexualpädagogik einzugehen hat.

Im Rahmen der Wiener Flüchtlingshilfe dienen zudem neben der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG und dem Wiener Grundversorgungsgesetz primär die „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich“ (2014) sowie die „Qualitätsleitlinien Wiener Flüchtlingshilfe – Leitlinien für Wohneinrichtungen und Beratungsstellen der Organisationen der Wiener Flüchtlingshilfe“ (November 2018), die von den Trägern der Wiener Flüchtlingshilfe gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien (FSW) unter der Ägide des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen erarbeitet wurden, auch hinsichtlich des Kindeswohls als Handlungsgrundlagen und Qualitätsmaßstäbe. Zusätzlich werden die im Gewaltschutzkonzept („Gewaltschutz in Grundversorgungseinrichtungen“) empfohlenen Maßnahmen von den Trägerorganisationen in Bezug auf individuelle Bedarfe der jeweiligen Wohneinrichtung individualisiert und umgesetzt.

- 4. Welche Kriterien gibt es für die Aufnahme in die Betreuung bzw Einrichtungen der Grundversorgung? Unter welchen Voraussetzungen kommt es zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses (einschließlich der Entlassung)?**

Burgenland

Aufgegriffene UMF werden durch die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) in die stationäre Einrichtung der Caritas „Haus Sarah“ in Neudörfel zugewiesen. Im Zuge der Unterbringung erfolgt ebenso der entsprechende Ablauf der Gesundheitsstraße im Erstaufnahmezentrum (Traiskirchen) unter der Koordination der jeweils zuständigen KJH. Die Beendigung der Betreuung erfolgt grundsätzlich mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Begleitung im Rahmen des Betreuten Wohnens (zB. bei Veränderungen der gegebenen Rahmenbedingungen wie mangelnde Raumkapazitäten, Alter etc.).

Kärnten

„Grundsätzlich gibt es keine besonderen maßgeblichen Kriterien – sofern ausreichend Kapazitäten und geeignet Plätze (Alter, Nationalität, Geschlecht) in den Landeseinrichtungen vorhanden sind. Im Sinne der UMF und der Einrichtungen wird darauf geachtet, dass homogene Gruppen (Afghanistan, Syrien, Somalia etc.) zusammengeführt werden. Darüber hinaus hat Kärnten seit einigen Jahren auch die spezielle Gruppe der noch unmündigen unbegleiteten Minderjährigen Fremden aufgenommen. Auch diese Übernahmen erfolgen nach den oben beschriebenen Kriterien.

Das Betreuungsverhältnis endet, wenn der UMF die Einrichtung verlässt und in diese nicht wieder zurückkehrt – also „untertaucht“. Darüber hinaus endet das Betreuungsverhältnis als UMF bei der Erreichung der Volljährigkeit. In manchen Fällen werden diese jungen Erwachsenen in weiterer Folge über die Kinder- und Jugendhilfe in Form der „Hilfe für junge Erwachsene“ noch weiter betreut.

Entwickelt sich die Betreuungssituation in einer Einrichtung für alle Beteiligten in eine konstant negative Richtung (Gewaltexzesse, Übergriffe auf UMF und/oder Betreuer, mangelnde Einsicht etc.) und führen alle Bemühungen zu keiner Besserung der Gesamtsituation werden UMF von einer Einrichtung in eine andere Einrichtung verlegt. Dies kann auch die Verlegung in ein anderes Bundesland bedeuten. Eine endgültige Entlassung aus der Grundversorgung konnte bisweilen abgewendet werden.“

Niederösterreich

Hier wird im Wesentlichen auf die Antwort zu den Fragen 1- 3 verwiesen.

Unbegleitete minderjährige Fremde:

Sofern sich die Minderjährigen im laufenden Verfahren befinden und diese von der Bundesbetreuung dem Land Niederösterreich zur Übernahme angeboten werden, gibt es über die Pkt. 1 – 3 hinaus für die Übernahme von den Bundesbetreuungsstellen in Einrichtungen des Landes grundsätzlich keine weiteren Kriterien, sofern eine geeignete umF-Einrichtung zur Verfügung steht. Eine Entlassung aus der Betreuung gibt es im UMF-Bereich nicht; sollte es aus pädagogischen Gründen zu einem Betreuungsabbruch kommen, wird eine entsprechende Ersatzbetreuung in Absprache mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe und der Grundversorgungsbehörde organisiert.

Begleitete minderjährige Fremde:

Die Entlassung aus der Grundversorgung erfolgt grundsätzlich mit dem Ende der Versorgungsansprüche der Familie. In jedem Fall wird die Aufrechterhaltung der Familieneinheit gewährleistet.

Oberösterreich

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Landesgrundversorgung ist die Zuweisung durch den Bund sowie ein verfügbarer Betreuungsplatz. Zu den verfügbaren Betreuungsplätzen erlauben wir uns auf die Ausführungen in der Einleitung zu verweisen.

Asylberechtigte haben die Möglichkeit bis zu 4 Monate nach rk. Abschluss des Asylverfahrens Grundversorgungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Weitere Sachverhalte, die eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach sich ziehen, sind zB eine Haft, die Übernahme der Obsorge durch nachgezogene Eltern oder eine Korrektur des Alters der betroffenen Person (zB durch Altersfeststellung oder der Vorlage von Personaldokumenten).

Bei Auflösung der Betreuungsvereinbarung zwischen Trägerorganisation und KJHT erfolgt die weitere Betreuung entweder in einem UMF-Quartier eines anderen Trägers oder auch in einer KJH-Einrichtung.

Salzburg

[Grundsätzlich gelten die in der 15a Vereinbarung Grundversorgung und die im Salzburger Grundversorgungsgesetz festgehaltenen Kriterien der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit. Darüber hinaus gibt es keine Aufnahmekriterien.

Eine Beendigung der Grundversorgung ergibt sich ebenfalls daraus (im Wesentlichen 4 Monate nach Asylgewährung bzw. Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei negativem Verfahrensausgang oder auch Wegfall der Hilfsbedürftigkeit durch Selbsterhaltungsfähigkeit aus eigener Erwerbstätigkeit). Ein Ende der Grundversorgungsleistung bedeutet bei UMF nicht auch ein Ende des Betreuungsverhältnisses mit der Kinder- und Jugendhilfe. Entlassungen von Kindern und Jugendlichen (sei es in einem Familienverband oder unbegleitet) sind aus Ressortsicht hintanzuhalten. Bei Schwierigkeiten in der Betreuung sind andere Mittel vorzusehen. Für alle Personengruppen sind die Prinzipien des Artikel 20 EU-Aufnahmerichtlinie einzuhalten.]

Sozialabteilung:

Kriterium zur Aufnahme stellt die Zielgruppenzugehörigkeit dar (hilfs- und schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 Salzburger Grundversorgungsgesetz). Zu einer Beendigung der Leistungsgewährung der GVS kommt es bei einem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit bzw. einer Änderung des Asylstatus. Damit es in diesem Zusammenhang zu keiner Obdachlosigkeit und Wegfall von dringenden Bedarfsdeckungen (Lebensmittelversorgung, Kleidung, med. Bedarfe, Schulbildung etc.) kommt, wird eine eventuelle Entlassung immer mit den Beteiligten abgestimmt. In wenigen Ausnahmefällen wird die GVS Leistung verlängert, bis eine geeignete Lösung gefunden wurde.

Steiermark

Sofern in der Steiermark genügend freie Kapazitäten vorhanden sind, werden grundsätzlich Personen, die vom BFA zum Asylverfahren zugelassen sind, in die Grundversorgung aufgenommen. Zu Entlassungen kann es kommen, wenn etwaiges Einkommen die Grundversorgungsleistungen überschreitet, Personen ein Quartier verweigern oder die 4-Monats-Frist nach positivem Bescheid endet.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Nach Erfahrung des Fachteams umF erfolgt eine Zuweisung von umF im Rahmen der Grundversorgung aus der EASt Ost nach Tirol primär aufgrund verfügbarer Plätze nach dem Regelablauf „Anbietung an Bundesland > Zusage durch Bundesland bei verfügbaren Aufnahmekapazitäten > Zuweisung an Bundesland. Dieser Regelablauf ist seitens der Kinder- und Jugendhilfe weder steuer- noch beeinflussbar.

Sofern die Kinder- und Jugendhilfe über die Möglichkeit der Einflussnahme – etwa bei bereits in Tirol lebenden umF oder umF in der Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes, für die um einen Bundeslandwechsel nach Tirol angefragt wird – verfügt, wird vor einer Aufnahme in eine Tiroler Grundversorgungs-umF-Einrichtung eine fallbezogene fachliche Einschätzung der Bedarfe und Bedürfnisse der/des umF durch SozialarbeiterInnen des Teams Obsorge vorgenommen. Dabei kommen insbesondere folgende Prüfkriterien zur Anwendung:

- **Mündigkeit/Unmündigkeit:** Unmündige umF werden nur in begründeten Ausnahmefällen in dafür geeigneten Grundversorgungs-umF-Einrichtungen untergebracht. Im Regelfall werden sie in geeigneten Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen untergebracht (siehe hierzu näher bei Frage 14).
- **Individuelle Risiko-/Gefährdungslage** und damit verbundener besonderer Schutzbedarf: Sofern ein solcher besteht, ist die Voraussetzung für die Aufnahme in eine Grundversorgungs-umF-Einrichtung, dass diesem Bedarf ausreichend entsprochen werden kann.
- **Bedarf spezialisierter Betreuung**, z. B. bei sozialtherapeutischem oder sozialpsychiatrischem Bedarf oder bei werdenden Müttern: Sofern ein solcher besteht, ist die Voraussetzung für die Aufnahme in eine Grundversorgungs-umF-Einrichtung, dass diesem Bedarf – gegebenenfalls mit zusätzlicher spezialisierter ambulanter Betreuung (UdE) im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – ausreichend entsprochen werden kann.
- **Ausmaß der sog. Gruppenfähigkeit:** Sofern Mj. aufgrund ihrer psychosozialen Verfassung oder ihres Verhaltens – beides stet häufig im Zusammenhang mit ihren individuellen Vorerfahrungen – offenkundig eine kleinteilige oder gar Einzel-Unterbringung (z. B. in Form einer betreuten Einzelwohnung) benötigen, erfolgt keine Unterbringung in einer Grundversorgungs-umF-Einrichtung, sofern geeignete Unterbringungsplätze verfügbar sind.
- **Soziale oder bildungs-/ausbildungsbezogene Bindungen in/zu einem bestimmten Lokalraum bzw. einer bestimmten Region:** Bei Vorhandensein wichtiger ortsbezogener Bindungen wird ein Einrichtungsplatz möglichst in räumlicher Nähe angestrebt.

Soweit irgendwie möglich, gilt als Leitprinzip zudem stets auch die Freiwilligkeit der/des Mj., die im Rahmen direkten Kontakts durch das Fachteam umF erhoben bzw. geprüft wird.

In der Praxis ist – unabhängig von den o. a. Kriterien – naturgemäß die Verfügbarkeit von Betreuungs- und Unterbringungskapazitäten in geeigneten Einrichtungen stets von entscheidender Bedeutung. Dies gilt allerdings nicht nur für Grundversorgungs-umF-, sondern auch für Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen.

Bei Anfragen anderer Bundesländer um Übernahme durch Tirol (Bundeslandwechsel) werden die o. g. Kriterien im Zuge einer Vorabprüfung durch das Fachteam umF geprüft, konkret durch Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Bundesland, mit der bisherigen Einrichtung ebendort, durch Einholung aktueller Betreuungsberichte zur/zum betroffenen umF sowie durch Kontaktaufnahme mit der/dem Mj. selbst.

Eine Beendigung von Betreuungsverhältnissen ergibt sich in Tirol keinesfalls aus einer Änderung des asyl-, fremden- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status von umF (vgl. hierzu auch Frage 2). Eine Beendigung erfolgt vielmehr insbesondere aus den folgenden Gründen:

- aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der/des Mj. (Einrichtungswechsel);
- aufgrund einer Beendigung der Ausübung der Pflege und Erziehung durch die bislang damit beauftragte Einrichtung (z. B. infolge von Gewalt durch die/den Mj. gegenüber Personal);
- aufgrund einer seitens des Fachteams umF im jeweiligen Fall festgestellten Gefährdung, die in der Einrichtung selbst – etwa ausgehend von anderen dort lebenden Mj. – oder außerhalb der Einrichtung festgestellt und der nur durch einen Einrichtungswechsel, gegebenenfalls den Wechsel in eine Schutzeinrichtung entgegengewirkt werden kann;
- aufgrund von erfolgreicher Familienzusammenführung, daraus folgender Rückführung in die Herkunftsfamilie und Obsorgeübernahme durch die Eltern bzw. einen Elternteil oder Obsorgeübernahme durch vj. Verwandte, wobei hier in jedem Fall zuvor eine Prüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, um das Kindeswohl sicherzustellen (sog. Familienerhebung), die Kinder- und Jugendhilfe gibt in der Folge gegenüber dem zuständigen Pflégschaftsgericht eine

fachliche Stellungnahme mit einer Einschätzung ab, ob – gegebenenfalls auch: wie – die Rückführung in die Familie im Sinne des Kindeswohls erfolgen kann;

- aufgrund des eingetretenen Bedarfs an fachlich spezialisierter Betreuung und Unterbringung, zu der die bisherige Einrichtung nicht in der Lage erscheint (z. B. aufgrund des neu aufgetretenen Bedarfs einer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft);
- aufgrund von Abgängigkeit, dies insbesondere aufgrund der Wiederaufnahme der Flucht bzw. Weiterflucht innerhalb der EU;
- aufgrund eines durch die/den Mj. gewünschten Bundeslandwechsels im Rahmen der Grundversorgung, wobei hier vorab eine Prüfung durch das Fachteam umF analog zum o. a. umgekehrten Fall eines Bundeslandwechsels erfolgt;
- in seltenen Fällen: aufgrund von Inhaftierung.

Eine Entlassung aus der Grundversorgung erfolgt erfahrungsgemäß fast ausschließlich aufgrund erlangter Asylberechtigung nach der gesetzlichen 4-Monats-Frist, ist jedoch – wie bereits mehrfach angemerkt – in Tirol nicht bzw. nicht automatisch mit einer Beendigung der Betreuung und Unterbringung durch die jeweils damit beauftragte Einrichtung verbunden.

Grundversorgung:

Bei unbegleiteten Minderjährigen (umF): erfolgt die Aufnahme ausschließlich auf Zuweisung vom Bund. In den meisten Fällen gibt es bereits eine Zulassung zum Asylverfahren.

Die Aufnahme und Betreuungsmaßnahmen findet in allen Fällen nur in Abstimmung mit dem umF-Fachteam (Land Tirol) statt. Die Unterbringung erfolgt in eigens definierten umF-Einrichtungen, wo sie in der Regel bis zur Volljährigkeit verbleiben. Sofern sich der/die umF noch im Asylverfahren befindet, findet entweder ein Wechsel in eine Grundversorgungs-Erwachseneneinrichtung statt, oder es besteht die Möglichkeit seitens der Kinder- und Jugendhilfe (Kiju), eine verlängerte Maßnahme zu beantragen. Die zusätzliche Betreuung durch die Kiju kann anschließend bis zum 21. Lebensjahr gewährleistet werden. Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der Grundversorgung laufen entsprechend weiter.

Bei begleiteten Minderjährigen treffen folgende Kriterien zu: Zuweisung vom Bund oder die begleiteten Minderjährigen befinden sich bereits in der Grundversorgung Tirol. Die Tiroler Soziale Dienste GmbH beachtet folgende Kriterien bei der Wahl der Grundversorgungseinrichtung: Vorhandensein bereits in der Einrichtung lebender Familien möglichst derselben Nationalität und mit möglichst gleichaltrigen Kindern, gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, um kurze und sichere Kindergarten- und Schulwege zu ermöglichen, möglichst breites Angebot an Freizeitaktivitäten im Umfeld, Vorhandensein von Vernetzungspartnern wie ehrenamtlich Tätige und engagierte Gemeinden.

Bei begleiteten Minderjährigen ist das Betreuungsverhältnis mit dem Auszug beendet und läuft über die Familienstruktur bzw. bei einem Bedarf für eine Kiju-Zusatzbetreuung weiter.

Vorarlberg

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Grundversorgung Vorarlberg nach den maßgeblichen Kriterien der GVV (Quotenerfüllung, freie Plätze udgl.). Vorarlberg hat von jeher besonders darauf geachtet, asylsuchende Familien aufzunehmen: zum einen funktioniert die Integration in der ländlichen Struktur des Landes besser, zum anderen können so Klein- bzw. Kleinstquartiere (Wohnungen etc.) angeboten werden. Die Familien haben so die Möglichkeit in einer heimatlichen Struktur zu leben und erhalten gleichermaßen eine Betreuung durch ein nachbarschaftliches Umfeld und die begleitende Caritas.

Eine Entlassung aus der Grundversorgung erfolgt, wenn die Personen nicht mehr zur Zielgruppe der Grundversorgung zählen (beispielsweise anerkannte Konventionsflüchtlinge nach Ablauf der viermonatigen Übergangsfrist, Personen mit humanitärem Bleiberecht udgl.) oder diese sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten, bei einem Umzug in ein anderes Bundesland, bei Fehlen der Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit (bspw. bei Vorliegen einer Erwerbstätigkeit etc.). Für Entlassungen gibt es eine interne Richtlinie zur Entlassung der Caritas Vorarlberg. Eine Entlassung ist nur nach Zustimmung der für die Grundversorgung zuständige Stelle in der Landesregierung möglich. Faktisch kommt es für Personen, die grundsätzlich zur Zielgruppe gehören, nur bei massiven Verletzungen der Hausordnung (Gewalt, sonstige Gefährdungen, Drogenhandel, etc.) und nach mehreren Verwarnungen zu Entlassungen – immer in Absprache mit der Grundversorgungsstelle des Landes Vorarlberg. Weiters kommt es zu einer Entlassung aus der Grundversorgung nach Erhalt eines Bleiberechtes, sobald eine Wohnung gefunden wurde, oder nach einem freiwilligen Austritt aus eine Grundversorgungseinrichtung.

In einer UMF Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Vorarlberg werden lediglich unbegleitete minderjährige Asylwerbende aufgenommen. Die Zuständigkeit für die UMF und die Entscheidung, ob und in welcher Einrichtung Asylwerbende UMF aufgenommen werden, liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Sprengel der Verwaltungsbezirke und die Zuständigkeitsübertragung im Rahmen der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit LGBl. Nr. 45/2020). Die Betreuung eines Minderjährigen wird immer dann beendet, wenn sich dieser nicht an die Regeln und Vorschriften hält und/oder über längere Zeit abgänglich ist. Ansonsten kommt es erst nach Volljährigkeit zur Entlassung eines UMF, wenn es keiner Verlängerung der Hilfe zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus bedarf.

Wien

Die WKJH bleibt jedenfalls bis zum 18. Lebensjahr zuständig (in vielen Fällen im Rahmen der Hilfen für Junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr), daher wird die Betreuung nicht beendet. Es kann aber aufgrund von spezifischen Betreuungserfordernissen zu einer Änderung des Betreuungssettings kommen (zB wenn ein erhöhter sozialtherapeutischer Bedarf festgestellt wird).

5. Welche besonderen Maßnahmen bestehen für asylsuchende Kinder mit Behinderungen?

Burgenland

Menschen mit besonderen Bedürfnissen werden in den stationären Einrichtungen bestmöglich betreut. Etwaige erforderliche medizinische oder therapeutische Behandlungen werden im Bedarfsfall finanziert.

Kärnten

„Wenn diese Kinder im Familienverbund um Asyl in Österreich ansuchen wird die jeweils betroffene Familie in einer dafür geeigneten Unterkunft untergebracht. Dies wird in der Regel eine weitgehend barrierefreie Einrichtung unter den Asylquartieren in Kärnten sein. Bei Bedarf und entsprechender Befundung können im Rahmen der Sonderbetreuung spezielle Leistungen (Therapien etc.) zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus steht diesen Familien die Betreuungsleistungen von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe beispielweise jene der Familienintensivbetreuer zur Verfügung.“

Niederösterreich

Sowohl bei unbegleiteten minderjährigen als auch begleiteten minderjährigen Fremden wird bestmöglich auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen geachtet. Diesbezüglich wird auf die Vorgaben des Art. 21ff

der RL 2013/33/EU sowie § 6 NÖ Grundversorgungsgesetz verwiesen. In Niederösterreich besteht dafür für Familien ein entsprechendes Sonderbetreuungsquartier. Notwendige medizinische oder therapeutische Leistungen werden nach den Vorgaben des NÖ Grundversorgungsgesetzes im Einzelfall beurteilt.

Oberösterreich

Im Rahmen der Grundversorgung sind bei Bedarf (Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit) alle grundversorgten Personen krankenversichert. Sämtliche medizinische oder therapeutische Angebote der ÖGK gelten auch für asylsuchende Kinder und Jugendliche.

Bei einem festgestellten Pflegebedarf besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Unterbringung zB barrierefreier Wohnraum.

Von 2004 bis 2015 wurden Kosten für Therapien für Kinder mit Beeinträchtigung zur Frühförderung entsprechend des Oö. ChG für grundversorgte Kinder seitens des Bundes anerkannt und mitgetragen. Nach einer Prüfung im Jahr 2018 für die Jahre 2016/2017 wurden seitens des Bundes rückwirkend diese Kosten nicht mehr anerkannt und können diese Therapien seither im Rahmen der Grundversorgung nicht mehr gewährt werden.

Salzburg

[Kinder mit Behinderungen erhalten im Bedarfsfall subsidiär Leistungen wie sie auch im Rahmen der Teilhabe vorgesehen sind (zB. Pflegerische Leistungen Schulbesuch etc.), auch wenn kein Rechtsanspruch dafür vorgesehen sind. Die Leistungsgrenzen der Grundversorgung übersteigende Kosten werden hier vollständig vom Land getragen.]

Sozialabteilung:

Bei asylsuchenden Kindern mit Behinderungen wird versucht, bereits vor der Zuweisung zu klären, welche Bedarfe im Vordergrund stehen und auf welche Bedarfe bei der Unterbringung zu achten ist. Sollte es sich um einen UMF handeln, erfolgt die Zuweisung in eine dafür geeignete Einrichtung der KJH. Bei begleiteten Minderjährigen erfolgt die Zuweisung in ein geeignetes GVS-Quartier. Nach Zuweisung wird in Absprache mit den zuständigen Betreuungspersonen nochmals empfohlen, eine medizinische Abklärung vorzunehmen, damit auf Empfehlung des Arztes gehandelt werden kann. Des Weiteren muss bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen der Schulbesuch gewährleistet werden können.

Steiermark

Unabhängig davon, ob ein Kind von Behinderung bedroht ist oder nicht, stellt die Kinder- und Jugendhilfe sicher, dass das Kindeswohl gesichert wird und kann entsprechende Leistungen zur Verfügung (Präventivhilfen, Flexible Hilfen) stellen. Sind Leistungen aus der Behindertenhilfe zusätzlich erforderlich, können diese durch die Grundversorgung entsprechend abgedeckt werden.

Leistungen im Rahmen des Steiermärkischen Behindertengesetzes können mit dem Status Subsidiär Schutzberechtigt oder Asylberechtigt in Anspruch genommen werden.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Die Kinder- und Jugendhilfe hat bei Grundversorgungs-umF-Einrichtungen mangels eines gesetzlichen Aufsichtsrechts (bzw. einer Aufsichtspflicht; vgl. Frage 3) keine Einsicht in entsprechende Unterlagen und nur allgemeine Wahrnehmungen, die sich im Rahmen der regelmäßigen Einrichtungsbesuche bzw. der laufenden fallbezogenen Kontakte mit EinrichtungsleiterInnen, BetreuerInnen und den Mj. selbst für die fallführenden SozialarbeiterInnen und JuristInnen des Fachteams umF ergeben.

Das Fachteam umF prüft jedoch einzelfallbezogen die Passung von Einrichtung und individuellen Bedarfen bzw. Bedürfnissen der/des Mj. und versucht, bei nicht bedarfsgerechter Unterbringung einen Einrichtungswechsel zu ermöglichen bzw. von vornherein eine geeignete Einrichtung zu beauftragen. Anzumerken ist hier freilich, dass in Tirol zumindest seit 2017 nur ein einziger umF mit physischer Beeinträchtigung untergebracht war, welche besondere Maßnahmen erforderte. Der betroffene umF war aufgrund chronischer Erkrankung hinsichtlich seiner Gehfähigkeit eingeschränkt und wurde vor diesem Hintergrund stets in barrierefrei zugänglichen Einrichtungsteilen untergebracht – der Verbleib in nur teilweise barrierefreien Grundversorgungs-umF-Einrichtung erfolgte auf Wunsch des Mj. selbst zwecks Erhalts seiner sozialen Bindungen zu im Nahbereich untergebrachten und unterstützend tätigen Freunden. Mit Ausnahme dieses umF war das Fachteam umF seit 2017 nur vereinzelt für umF mit Hörbehinderungen oder Behinderungen im Zusammenhang mit massiven Zahnfehlstellungen zuständig, die möglichst rasch bedarfsgerecht versorgt wurden.

Im Bereich der Beeinträchtigungen im psychischen Bereich erfolgt – soweit Freiwilligkeit gegeben und Kapazitäten verfügbar sind – eine Unterbringung in dafür spezialisierten Einrichtungen. Mit Blick auf notwendige stationäre Aufnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Landeskrankenhauses Hall in Tirol ist hier anzumerken, dass nach wie vor monatelange Wartezeiten für geplante Aufnahmen bestehen (s. hierzu näher bei Frage 30).

Für den Bereich der bewilligten Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen ist hier auf die gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit zu verweisen.

Grundversorgung:

In Abklärung mit dem Case und Care Team des Tiroler Soziale Dienste GmbH, das für physische wie psychische Sonderbetreuungsfälle zuständig ist, werden Art und Schweregrad der Behinderung bzw. die Notwendigkeit und Regelmäßigkeit an medizinischer und/oder psychosozialer Betreuung bestimmt. Je nach Erfordernis wird ein dementsprechendes Quartier (Rollstuhlrampen, Lift, separate Hygieneeinrichtungen, Klinik in Reichweite, etc.) gewählt.

Kann aufgrund der Art und des Schweregrades der Behinderung keine geeignete Betreuung gewährleistet werden, muss im Falle einer Erstanbietung seitens des Bundes eine Übernahme in die Grundversorgung Tirol abgelehnt werden.

Vorarlberg

In Vorarlberg findet für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung das Chancengesetz, LGBL. Nr. 30/2006, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 91/2020, und die Integrationshilfverordnung, LGBL. Nr.22/2007, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 32/2018, Anwendung. Eine Voraussetzung ist dabei nach § 5 des Chancengesetzes das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft oder rechtliche Gleichstellung. Nach § 8 der Integrationshilfverordnung kann bei Vorliegen eines Härtefalles von der normierten Voraussetzung des Staatsbürgerschaftserfordernisses abgesehen werden. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, welche nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (wie z.B. Nachweis der Behinderung, Arztbrief, Ambulanzbericht) Anwendung finden kann. In solchen Fällen kann ein

entsprechender Antrag auf Gewährung von Integrationshilfe beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Soziales und Integration, eingebracht werden.

Wien

Kinder mit Behinderung werden in Integrationswohngemeinschaften der WKJH oder vom Fachbereich Inklusion der WKJH in Wohngemeinschaften für Kinder mit Behinderung betreut.

Fragen betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

6. Zur Regelung der Obsorge für UMF:

- a. In welcher Form wird die Obsorge für UMF während des Zulassungsverfahrens sichergestellt?**

Burgenland

Die Obsorge wird von der zuständigen KJH gerichtlich beantragt.

Kärnten

Während des Zulassungsverfahrens wird soweit möglich die gesetzliche Vertretung ausgeübt. In der Regel erfolgt die Überstellung der UMF aus der Bundesbetreuung in die Landesbetreuung jedoch erst nach Abschluss des Zulassungsverfahrens.

Niederösterreich

Während des Zulassungsverfahrens ist für die Betreuung der UMF der Bund zuständig und der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ist für Kriseninterventionen und Abklärung von Gefährdungsmittellungen zuständig.

Oberösterreich

Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) werden nach deren Ankunft zunächst vom Bund in einer Erstaufnahmestelle (wie insbesondere Traiskirchen oder in OÖ Bad Kreuzen) in die Bundesbetreuung genommen.

Unter 14jährige (unmündige unbegleitete mj. Fremde – uUMF) werden idR nicht in einer Erstaufnahmestelle untergebracht, sondern der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe übergeben, die sie in Einrichtungen der KJH bzw. auch bei Pflegeeltern betreut.

Gemäß § 10 Abs. 3 BFA-VG ist in der Erstaufnahmestelle der Rechtsberater (§ 49) gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen für Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht.

Sofern während der Bundesbetreuung (Zulassungsverfahren) unaufschiebbare Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vertretung (bspw. medizinische Behandlungen) erforderlich sind, ist der örtlich zuständige KJHT im Rahmen des § 211 ABGB ausreichend handlungsfähig.

Salzburg

[Im Bundesland Salzburg befinden sich nach unserem Informationsstand keine UMF im Zulassungsverfahren. Sollten UMF im Zulassungsverfahren vom Bund in die Grundversorgung des Landes überstellt werden, erfolgt eine Gleichbehandlung mit zum Asylverfahren zugelassenen UMF.]

Sozialabteilung:

UMF werden nach deren Ankunft in Österreich zunächst vom Bund in einer Erstaufnahmestelle in die Bundesbetreuung genommen. Für den (in der Praxis seltenen) Fall, dass ein UMF von den Sicherheitsbehörden im Bundesland Salzburg „aufgegriffen“ und nicht in die Erstaufnahmestelle gebracht, sondern vor Ort an die KJH „übergeben“ wird, erfolgt zunächst die Unterbringung je nach Verfügbarkeit freier Plätze im SOS Clearinghaus oder in einer Kriseneinrichtung der KJH und begleitet ein/e Sozialarbeiter/in der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde – in der Regel am nächstfolgenden Werktag – den UMF in die nächstgelegene Erstaufnahmestelle.

Für den (in der Praxis seltenen) Fall, dass der Minderjährige im Zuge seiner Befragung durch die KJH angibt, *keinen* Asylantrag stellen zu wollen, erfolgt die Unterbringung je nach Verfügbarkeit freier Plätze im SOS Clearinghaus oder in einer Kriseneinrichtung der KJH und ergibt sich die weitere Vorgangsweise aus den individuellen Umständen des Einzelfalles (siehe dazu auch Frage 32).

Werden UMF in Salzburg aufgegriffen, die – etwa aufgrund ihres geringen Alters oder einer Behinderung – in besonderem Maße schutzbedürftig sind, werden diese nicht zur Pflege und Erziehung in eine Erstaufnahmestelle gebracht, sondern in einer Kriseneinrichtung der KJH betreut. In diesem Fall spricht die KJH „Gefahr im Verzug aus“, übernimmt gemäß § 211 ABGB die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung und teilt dies binnen 8 Tagen dem zuständigen Bezirksgericht mit.

Gemäß § 10 Abs 3 BFA-VG ist in der Erstaufnahmestelle der Rechtsberater gesetzlicher Vertreter für Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht (§ 49).

Hinsichtlich Pflege und Erziehung wird davon ausgegangen, dass der Bund und die von ihm mit der Betreuung während des Zulassungsverfahrens beauftragte Organisation (BBU GmbH) hierfür zuständig sind und die Pflege und Erziehung in einer dem Kindeswohl entsprechenden Art und Weise wahrnehmen.

Es kann dem Bund keinesfalls unterstellt werden, dass er im Rahmen seiner Zuständigkeit das Kindeswohl systematisch gefährden würde, sodass es des standardmäßigen Eingreifens der KJH der Länder in die Pflege und Erziehung im Rahmen der Bundesbetreuung bedürfte. Stehen im Einzelfall über die Pflege und Erziehung hinausgehende, individuelle Vertretungshandlungen (außerhalb des Asylverfahrens) oder Akte der Vermögensverwaltung an, die keinen Aufschub dulden, kann der im jeweiligen Erstaufnahmezentrum örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) gemäß § 211 ABGB jederzeit die erforderlichen Verfügungen bei Gericht beantragen.

Steiermark

Mündige minderjährige Fremde müssen gem § 10 Abs 3 BFA-Verfahrensgesetz – sobald sie einen „Antrag auf internationalen Schutz“ (sog. Asylantrag) gestellt haben – in die Erstaufnahmestelle (idR Traiskirchen) „überstellt“ werden. Als gesetzlicher Vertreter agiert ein „Rechtsberater“ gem. § 49 leg cit, welcher den Kindern zugewiesen wird.

Die örtliche Zuständigkeit und damit verbunden die gerichtliche Beantragung der Obsorge für mündige mj. Fremde kommt der jeweiligen BVB zu, in welcher sich die Erstaufnahmestelle befindet.

Unmündige minderjährige Fremde sind auf Grund eines Koordinationsratsbeschlusses zwischen Bund und Ländern (35. Sitzung vom 15.12.2011) sowie aufgrund eines Erlasses des BMI vom 10.02.2014 seitens der BVB in dem Bundesland unterzubringen, in welchem das Kind „aufgegriffen“ wurde.

Die Obsorge wird im Bundesland Steiermark unverzüglich seitens der Kinder- und Jugendhilfe bei Gericht (auch während des Zulassungsverfahrens) beantragt.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe kann die Obsorge während des Zulassungsverfahrens mindestens für **mündige umF**, die sich – wie oben erwähnt – während des Zulassungsverfahrens in der EASt Ost aufzuhalten haben (Gebietsbeschränkung), **nicht** sichergestellt werden. Nach Erfahrung des Fachteams umF gilt dies dabei für alle Obsorgebereiche und somit auch für die gesetzliche Vertretung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Betroffen sind davon – wie gerade die Monate seit November 2011 gezeigt haben – auch basale Informations- (Ablauf des Asylverfahrens, Gebietsbeschränkung und Folgen von Verstößen dagegen u. Ä.) und Versorgungsleistungen (jahreszeitadäquate Bekleidung, Behandlung von auf der Flucht erlittenen Verletzungen u. Ä.).

Werden umF aus der EASt Ost im Rahmen der Grundversorgung nach Tirol zugewiesen, so existiert nahezu ausnahmslos bis zum Zeitpunkt ihrer Erstmeldung an das Fachteam umF durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH kein Obsorgeträger für diese umF. Das Fachteam umF wird – wie generell bei umF, die in Tirol aufgefunden werden – ab dem Zeitpunkt der Erstmeldung als Obsorgeträgerin aktiv, eine „Obsorge ab dem ersten Tag“ ist daher in Tirol gelebte Praxis. In Ermangelung einer sog. Ex-lege-Obsorge ab dem ersten Tag in Österreich bzw. Tirol greift die Kinder- und Jugendhilfe Tirol bis zur gerichtlichen Übertragung der Obsorge rechtlich dabei ersatzweise auf § 207 ABGB zurück, sodass umF in Tirol nach Rechtsansicht und gelebter Praxis der Kinder- und Jugendhilfe Tirol auch vor der gerichtlichen Übertragung der Obsorge nie ohne obsorgeberechtigte Person und unvertreten sind.

Im Fall **unmündiger umF** stellt sich die Situation für das Fachteam umF etwas anders dar: Unmündige umF haben nach Stellung eines Asylantrags das Auffindungsbundesland nicht zu verlassen und sich für die Abwicklung des Zulassungsverfahrens in die EASt Ost zu begeben. Sie können vielmehr im Bundesland ihrer Auffindung verbleiben und die im Zulassungsverfahren notwendigen Schritte – insbesondere die damit verbundene Einvernahme – an einem einzigen Tag und in Begleitung der fallführenden SozialarbeiterInnen des Fachteams umF in der EASt West durchführen. Anzumerken ist hier allerdings, dass erfahrungsgemäß selbst bei bereits ergangener gerichtlicher Obsorgeübertragung an die Kinder- und Jugendhilfe diese auch bei unmündigen umF im Zulassungsverfahren **nicht** als gesetzliche Vertretung anerkannt und entsprechend beteiligt wird, vielmehr erfolgt die Rechtsvertretung dieser Mj. vor Ort durch die RechtsberaterInnen der (nunmehr) BBU GmbH.

Eine besondere Situation liegt nach Erfahrung des Fachteams umF bei umF aller Altersgruppen (unmündig, mündig) vor, die ohne obsorgeberechtigte Person, jedoch in Begleitung von angeblichen oder tatsächlichen vj. Verwandten eingereist sind bzw. aufgefunden wurden und in die EASt Ost gebracht wurden. Seitens der für die EASt Ost örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Fachgebiet Sozialarbeit, wird in derartigen Fällen häufig ein Schreiben mit dem Titel „Stellungnahme – Vollmachtsbekanntgabe“ ausgehändigt, das in Kurzform als „**Pflegevollmacht**“ bezeichnet und so auch im Grundversorgungssystem vermerkt wird. Der seit vielen Jahren in Verwendung befindliche Blanko-Text dieses Schreibens lautet wie folgt (zit. auch in VwGH vom 30.08.2017, GZ: Ra 2016/18/0324):

„Die Bezirkshauptmannschaft Baden als regionale Organisationseinheit des Landes Niederösterreich als Kinder und Jugendhilfeträger stellt hinsichtlich des Minderjährigen [...] nach Rücksprache mit dem Minderjährigen und dem Bevollmächtigten fest, dass [...] durch den Obsorgeberechtigten des Minderjährigen mit Pflege und Erziehung betraut wurde.

Hinweis für den Bevollmächtigten: Es wird empfohlen, die Übertragung der Obsorge beim zuständigen Bezirksgericht zu beantragen.“

Die im Blanko-Text angeführten „Rücksprachen“ haben zumindest in den im Fachteam umF bekannten Fällen nicht oder nur äußerst eingeschränkt stattgefunden, die Mj. und die vj. Begleitpersonen – nicht selten Brüder, die selbst noch im jungen Erwachsenenalter, mit ihrer eigenen Situation und Entwicklung überfordert und faktisch ausgeprägt betreuungsbedürftig sind – sind über die Folgen des ihnen ausgehändigten Schreibens, ihre Rechte und Pflichten nur rudimentär oder überhaupt nicht orientiert. In der Praxis werden diese sog. „Pflegevollmachten“ – immer wieder auch in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren – jedoch als Obsorgeübertragung an die/den jeweilige/n vj. Verwandte/n interpretiert und die Mj. nur noch teilweise oder nicht mehr als umF eingestuft und entsprechend versorgt und vertreten. Die Interpretation dieser sog. „Pflegevollmachten“ als Obsorgeübertragung an vj. Verwandte und die darauf beruhende Identifizierung und Einstufung von umF als begleitete mj. Flüchtlinge im Familienverband wurde jedoch bereits mit höchstgerichtlichem Urteil vom 30.08.2017 (VwGH, GZ: Ra 2016/18/0324 bzw. Ra 2016/18/0325) als rechtswidrig erkannt, es wurde festgehalten, dass derartige „Pflegevollmachten“ keinerlei Rechtswirkung entfalten, somit unwirksam sind und darauf beruhende weiterführende Entscheidungen/Urteile daher als nichtig anzusehen sind. Der gerichtsbekannt Fall eines von einer sog. „Pflegevollmacht“ betroffenen und vom angeblichen vj. Verwandten dann allein im Bundesland Salzburg zurückgelassenen umF zeigt exemplarisch die hinsichtlich der Sicherstellung der Obsorge und des Kindeswohls prekäre Situation, in die betroffene umF geraten können (vgl. BVwG vom 20.02.2019, GZ: W193 2207017-1/10E).

Vorarlberg

Nach unserem Wissensstand übernimmt während der Betreuung von UMF in einer Erstaufnahmestelle des Bundes (nach unserem Wissensstand) kein KJH-Träger die Obsorge. Es wird auch kein Antrag auf Übertragung der Obsorge beim zuständigen Bezirksgericht gestellt.

Wien (zu Frage 6, a. - e.)

Für alle UMF in Wien beantragt die WKJH umgehend die Obsorge nach § 211 Abs 1 2. Satz ABGB, wonach dieser sofort die gesamte Pflege und Erziehung sowie die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich zukommt, unabhängig ob sich die Kinder und Jugendlichen im Zulassungsverfahren oder im zugelassenen Verfahren befinden. Es wird nicht zwischen unter- oder über-14jährigen Kindern unterschieden. Der WKJH kommt unmittelbar der wesentliche Teil der Obsorge zu (Pflege und Erziehung sowie gesetzliche Vertretung in diesem Bereich), die gesamte Obsorge wird idR innerhalb von wenigen Wochen vom Familiengericht der WKJH übertragen.

b. In welcher Form wird die Obsorge nach Zulassung des UMF zum Asylverfahren sichergestellt?

Burgenland

Die zuständige KJH delegiert den Teilbereich „Pflege und Erziehung“ der Obsorge an die jeweilige stationäre UMF-Einrichtung.

Kärnten

Von der Bezirksverwaltungsbehörde wird beim jeweils örtlich zuständigen Pflugschaftsgericht ein Antrag auf Obsorgeübertragung gem. § 209 ABGB gestellt.

Niederösterreich

Sobald ein UMF dem Land NÖ zugewiesen wird, findet er Aufnahme in ein speziell auf Minderjährige ausgerichtetes Grundversorgungsquartier des Landes NÖ.

Spätestens 3 Monate ab Zuweisung eines UMF in eine regionale UMF-Einrichtung hat eine Fachkraft für Sozialarbeit der NÖ Kinder- und Jugendhilfe folgende Aufgaben:

- Aufnahme des Kontaktes mit der UMF-Einrichtung und dem UMF
- Evaluierung des von der UMF-Einrichtung erstellten Entwicklungs- und Betreuungsplans für den UMF
- In einem persönlichen Gespräch mit dem UMF wird eruiert, ob dieser entsprechend seinen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten gefördert wird und gegebenenfalls erfolgt eine Adaptierung des Entwicklungs- und Betreuungsplans
- Der UMF wird über die Bedeutung der Obsorge informiert und nachgefragt, ob dem UMF der Aufenthalt seiner Familie oder verwandter Personen bekannt ist.
- Das Fachgebiet Rechtsvertretung beantragt die Obsorge, wenn keine geeigneten, dem UMF nahestehenden Personen mit der Obsorge betraut werden können.
- Wird im Rahmen einer Gefährdungsabklärung eine akute Gefährdung des UMF festgestellt und die gegenwärtige Gefahr ist in einem solchen Ausmaß vorhanden, dass sich ohne unverzügliche Änderung des bestehenden Zustands eine erhebliche Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung des UMF mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt bzw. bereits entstanden ist, so wird die NÖ Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich den UMF schützen und die entsprechende Hilfe leisten und veranlassen.
- Im Falle der Notwendigkeit von Handlungen, die über die Pflege und Erziehung (Betreuungsaufgaben) der UMF-Einrichtung gem. § 6 NÖ Grundversorgungsgesetz hinausreichen (z.B. Abschluss eines Lehrverhältnisses, etc....) wird sofort von der NÖ Kinder- und Jugendhilfe mit dem UMF Kontakt aufgenommen.

Oberösterreich

Nach Zulassung des Asyl-Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes in der Grundversorgung (GVS) ist der örtlich zuständige KJHT jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde, mit der gesetzlichen Vertretung vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht berufen.

Nach Ankunft in einem der Quartiere (Einrichtung der Grundversorgung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe) in Oberösterreich, wird von diesen bei Gericht die Übertragung der Obsorge angeregt, welche in der Regel – mangels der Anwesenheit von Verwandten oder sonstigen geeigneten Personen – an das Land Oberösterreich (vertreten durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde) als KJHT übertragen wird.

Die konkrete Übertragung von Aufgaben der Ausübung der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der rechtlichen Vertretung für eine/einen bestimmte/n UMF erfolgt durch eine individuelle Betreuungsvereinbarung zwischen der jeweiligen zuständigen Organisationseinheit des KJHT und der Betreuungsorganisation.

Salzburg

[Die Obsorge von in die Grundversorgung überstellten UMF erfolgt durch die Kinder- und Jugendhilfe.]

Sozialabteilung:

Sobald der KJHT von der GVS die Nachricht erhält, dass ein neuer UMF in einer Grundversorgungseinrichtung des Landes eingetroffen ist, stellt der KJHT (vertreten durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) umgehend beim zuständigen Bezirksgericht den Antrag auf Übertragung der Obsorge. Die Entscheidung des Gerichtes erfolgt in der Regel binnen weniger Wochen. Stehen im Einzelfall über die Pflege und Erziehung hinausgehende, individuelle Vertretungshandlungen (außerhalb des Asylverfahrens) oder Akte der Vermögensverwaltung an, die keinen Aufschub dulden, kann die KJH gemäß § 211 ABGB jederzeit die erforderlichen Verfügungen bei Gericht beantragen.

Steiermark

Sobald eine Zuweisung in das Bundesland Steiermark erfolgt ist, beantragt die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) die Obsorge bei Gericht.

Tirol

Für zum Asylverfahren zugelassene, jedoch nicht einem Bundesland zugewiesene und daher nach wie vor in der EASt lebende umF kann die Obsorge nach Wahrnehmung des Fachteams umF nicht ausreichend bzw. nicht sichergestellt werden. Nach Kenntnisstand des Fachteams umF ist die Zahl der davon betroffenen umF in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Eine Sicherstellung der Obsorge erfolgt in Tirol ab dem Zeitpunkt der Zuweisung im Rahmen der Grundversorgung und der damit verbundenen Erstmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH. Wie vorstehend erwähnt, ist in Tirol eine „Obsorge ab dem ersten Tag“ gelebte Praxis. In Ermangelung einer sog. Ex-lege-Obsorge ab dem ersten Tag in Österreich bzw. Tirol greift die Kinder- und Jugendhilfe Tirol dabei bis zur gerichtlichen Übertragung der Obsorge rechtlich ersatzweise auf § 207 ABGB zurück, sodass umF in Tirol nach Rechtsansicht und gelebter Praxis der Kinder- und Jugendhilfe Tirol auch vor der gerichtlichen Übertragung der Obsorge nie ohne obsorgeberechtigte Person und unvertreten sind.

Vorarlberg

In Vorarlberg ist die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Sprengel der Verwaltungsbezirke und die Zuständigkeitsübertragung im Rahmen der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit LGBl. Nr. 45/2020) für alle UMF zuständig.

Die Fachkräfte der Bezirkshauptmannschaft der Kinder und Jugendhilfe führen möglichst rasch (innerhalb von drei Monaten) nach Ankunft eines Kindes/Jugendlichen ein Obsorgegespräch mit diesem Kind oder diesem/dieser Jugendlichen. Sie sollen sich zuerst in der Einrichtung orientieren und in die neuen Gegebenheiten einleben können. Dann lässt sich die Funktion der Bezirkshauptmannschaft, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, und deren Aufgaben als Obsorgeträgerin besser für die UMF erklären. Innerhalb der ersten sechs Monate kommt es dann zum Abschluss der ersten Hilfeplanvereinbarung.

Wenn keine Verwandten die Obsorge für den jeweiligen UMF übernehmen können, dann wird innerhalb von 7 Tagen nach dem Obsorgegespräch mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen ein Antrag auf Übertragung der Obsorge beim zuständigen Bezirksgericht gestellt. Die Pflege und Erziehung wird von der

zuständigen Bezirkshauptmannschaft, Abteilung Kinder und Jugendhilfe, an die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung übertragen.

Wien

[siehe zu Frage 16, Punkt a.]

c. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Unterscheidung zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen in Bezug auf die Obsorge?

Burgenland

Bgld. KJHG, ABGB (z.B.§ 167, 177, 178, 189) Außerstreitgesetz (z.B.§ 104a, 106a, 110)

Kärnten

Es erfolgt in Bezug auf die Obsorge keine Unterscheidung zwischen mündigen oder unmündigen Minderjährigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde beantragt jeweils die gesamte Obsorge für mj. UMF.

Niederösterreich

In der NÖ Kinder- und Jugendhilfe erfolgt keine Unterscheidung bei der Beantragung bzw. Übernahme der Obsorge zwischen mündigen bzw. unmündigen UMF.

Im ABGB wird zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen unterschieden siehe §§ 104, 105 AußStrG.

Oberösterreich

Hinsichtlich der Obsorge erfolgt keine unmittelbare Unterscheidung im Hinblick auf das Alter der UMF.

Salzburg

[Falls die Frage auf die Übernahme der Obsorge abzielt: In Bezug auf die Übernahme der Obsorge wird von der Kinder- und Jugendhilfe kein Unterschied zwischen unmündigen und mündigen UMF gemacht.]

Sozialabteilung:

In Salzburg gibt es keine derartige Unterscheidung. Es kann es jedoch im Einzelfall vorkommen, dass (insbesondere, wenn ein/e Minderjährige/r nicht aus einem Erstaufnahmezentrum der GVS zugewiesen wird, sondern von den Sicherheitsbehörden direkt in Salzburg „aufgegriffen“ wird) zur Sicherstellung des Kindeswohls die unmittelbare Übernahme der Obsorge aufgrund von Gefahr im Verzug gemäß § 211 ABGB geboten erscheint. Dies kann etwa bei einem Verdacht auf Kinderhandel der Fall sein, bei besonderer individueller Schutzbedürftigkeit etwa aufgrund einer Behinderung oder eben auch bei unmündigen UMF (siehe Frage 6a). Grundsätzlich wird dabei davon ausgegangen, dass die in den Erstaufnahmestellen des Bundes angebotene Pflege und Erziehung auf *mündige* Minderjährige zugeschnitten und somit für diese Zielgruppe Kindeswohlgerecht ist.

Steiermark

Es erfolgt keine Differenzierung: sobald der unbegleitete mündige minderjährige Fremde dem Bundesland Steiermark zugewiesen wurde, erfolgt die Beantragung der Obsorge unverzüglich. Auch beim unbegleiteten unmündigen minderjährigen Fremden erfolgt die Beantragung der Obsorge bei Gericht unverzüglich nach Unterbringung.

Tirol

Für den Bereich der Bundeszuständigkeit (Zulassungsverfahren) kann dies durch die Kinder- und Jugendhilfe mangels Zuständigkeit und Einflussmöglichkeiten nicht beantwortet werden. In Tirol erfolgt **keine** Unterscheidung zwischen unmündigen und mündigen Mj. in Bezug auf die Obsorge, dies gilt dabei ausdrücklich auch für aufgefundene umF. Die Unterscheidung hinsichtlich der Unterbringung von unmündigen und mündigen umF beruht auf fachlichen Gründen vor dem Hintergrund des jeweiligen Einrichtungsprofils bzw. des fachlichen Schwerpunkts der jeweiligen Einrichtung, bei aufgefundenen Mj. aufgrund der kurzfristig nötigen Krisenplätze naturgemäß auch auf den verfügbaren Einrichtungsplätzen (s. hierzu auch Frage 14).

Vorarlberg

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch beantragt sowohl für unmündige UMF (uUMF), als auch für mündige UMF die Obsorge, falls es keine Verwandten gibt, die die Obsorge übernehmen könnten. Unmündige UMF, die in Vorarlberg als s.g. „Selbstanreisende“ ankommen, werden nicht in eine Erstaufnahmestelle des Bundes überstellt, sondern bleiben in Vorarlberg und werden in einer KJH-Einrichtung im Land Vorarlberg betreut. Unmündige UMF werden von einer Fachkraft der Bezirkshauptmannschaft, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, zur Ersteinvernahme begleitet, um einen Asylantrag zu stellen. Erst danach werden sie im GVS-System aufgenommen und sozialversichert.

Wien

[siehe zu Frage 16, Punkt a.]

- d. Gibt es ein österreichweit einheitliches Vorgehen in Bezug auf die Obsorge von UMF?
Wenn ja, wie wird das sichergestellt?**

Burgenland

In regelmäßigen bundesweiten Vernetzungsgesprächen findet ein fachlicher Austausch sowie Abstimmung zu diesem Thema statt.

Kärnten

Es gibt kein vollkommen einheitliches Vorgehen in Bezug auf die Obsorge, da es sich einerseits um Entscheidungen der jeweils örtlich zuständigen Pflschaftsgerichte handelt und andererseits die KJH Träger dies unterschiedlich handhaben.

Niederösterreich

Zwischen den Bundesländern gibt es regelmäßige Tagungen im Rahmen der Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnenkonferenz. Bei diesen Tagungen werden die verschiedenen Sichtweisen, Haltungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe relevanten Themen abgeklärt.

Oberösterreich

Die oben beschriebene Vorgangsweise ergibt sich unmittelbar aus dem ABGB und wird – nach unserem Wissen – daher in den Bundesländern einheitlich ausgeübt. Unterschiede können sich aus der Spruchpraxis der Pflugschaftsgerichte ergeben.

Salzburg

[ist nicht bekannt]

Sozialabteilung:

Die oben beschriebene Vorgangsweise ergibt sich unmittelbar aus dem ABGB. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese in allen Bundesländern in den Grundzügen gleich gehandhabt wird.

Steiermark

Siehe Frage 6.a.

Tirol

Nein.

Vorarlberg

Nein.

Wien

[siehe zu Frage 16, Punkt a.]

- e. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis ein*e Obsorgeberechtigte*r für UMF bestellt ist?**

Burgenland

Die durchschnittliche Dauer vom Obsorgeantrag bis hin zur Delegation beträgt max. eine Woche.

Kärnten

Durchschnittlich dauert es rund 4-6 Wochen, bis ein Obsorgeberechtigter bestellt ist.

Niederösterreich

Die Bezirksverwaltungsbehörde als regionale Organisationseinheit des Landes NÖ als Kinder- und Jugendhilfeträger, in deren territorialen Geltungsbereich sich eine UMF-Einrichtung befindet, ist ab dem Zeitpunkt der Unterbringung eines UMF fallführend gem. § 4 Z. 5 NÖ KJHG und ab Übertragung der Obsorge zusätzlich in ihrer Funktion als Obsorgeträger gem. § 209 ABGB zuständig. Die Obsorge wird durch Gerichtsbeschluss an den Kinder- und Jugendhilfeträger (Land NÖ) übertragen.

Es liegt nicht im Einflussbereich der NÖ Kinder- und Jugendhilfe wie lange ein Verfahren bei Gericht dauert.

Oberösterreich

In der Regel erfolgt der (zumindest vorläufige) Obsorgebeschluss innerhalb von wenigen Wochen. Unterschiede können sich hier – wie zuvor erwähnt – aus der unterschiedlichen Spruchpraxis der Pflugschaftsgerichte bzw. einer allfälligen Dringlichkeit wegen unmittelbar zu treffender Entscheidungen im Einzelfall ergeben.

Salzburg

Sozialabteilung:

Siehe Punkt 6b).

Steiermark

In der Regel erfolgt die gerichtliche Übertragung der Obsorge – nach Antragstellung der Kinder- und Jugendhilfe – binnen weniger Wochen.

Tirol

In Tirol wird – wie bereits erwähnt – die Kinder- und Jugendhilfe, vertreten durch das Fachteam umF, für jeden umF ab dem Zeitpunkt seiner Identifikation als umF, die in der Regel im Rahmen der polizeilichen Auffindung erfolgt, bzw. ab dem Zeitpunkt der Erstmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe als Obsorgeträgerin aktiv; eine „Obsorge ab dem ersten Tag“ ist daher gelebte Praxis. In Ermangelung einer sog. Ex-lege-Obsorge ab dem ersten Tag in Österreich greift die Kinder- und Jugendhilfe Tirol bis zur gerichtlichen Übertragung der Obsorge rechtlich dabei ersatzweise auf § 207 ABGB zurück, sodass umF in Tirol nach Rechtsansicht und gelebter Praxis der Kinder- und Jugendhilfe Tirol auch vor der gerichtlichen Übertragung der Obsorge nie ohne obsorgeberechtigte Person und unvertreten sind.

Vorarlberg

Die Bestellung eines/einer Obsorgeberechtigten dauert in Vorarlberg aktuell durchschnittlich ca. 3 bis 8 Wochen ab Antragstellung.

Wien

[siehe zu Frage 16, Punkt a.]

f. Wer nimmt in der Zwischenzeit die Aufgaben der Pflege, Erziehung und Vertretung der Minderjährigen wahr?

Burgenland

Die Bereiche werden von der jeweiligen stationären Einrichtung bzw. der zuständige BVB gedeckt.

Kärnten

Die Aufgaben der Pflege, Erziehung und Vertretung der Minderjährigen wird von der sozialpädagogischen Einrichtung zur Betreuung der UMF übernommen.

Niederösterreich

Die Abteilung IVW2 überträgt Betreuungsaufgaben (Pflege und Erziehung) gem. §§ 5,6 Grundversorgungsgesetz mittels Vollmacht an die UMF-Einrichtung. Somit erfolgt die faktische Ausübung der Pflege und Erziehung durch die UMF- Einrichtung unter Aufsicht der Abteilung IVW2.

Ausgenommen hiervon sind:

- die Zuständigkeit der Rechtsvertretung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren gem. § 10 Abs. 3 BFA-VG,
- die Gefährdungsabklärung und das Erstellen von Hilfeplänen nach den Vorschriften der NÖ Kinder- und Jugendhilfe,
- die Antragstellung zur Übernahme der Obsorge und die damit verbundenen Tätigkeiten, die im Vorfeld zu setzen sind.

Wird im Rahmen einer Gefährdungsabklärung eine akute Gefährdung des UMF festgestellt und die gegenwärtige Gefahr ist in einem solchen Ausmaß vorhanden, dass sich ohne unverzügliche Änderung des bestehenden Zustands eine erhebliche Schädigung der körperlichen o-der psychischen Entwicklung des UMF mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt bzw. bereits entstanden ist, so wird die NÖ Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich den UMF schützen und die entsprechende Hilfe leisten und veranlassen.

Im Falle der Notwendigkeit von Handlungen, die über die Pflege und Erziehung (Betreuungsaufgaben) der UMF-Einrichtung gem. § 6 NÖ Grundversorgungsgesetz hinausreichen (z.B. Abschluss eines Lehrverhältnisses, etc....) wird sofort von der NÖ Kinder- und Jugendhilfe mit dem UMF Kontakt aufgenommen.

Oberösterreich

Die Ausübung der Pflege und Erziehung erfolgt durch die jeweilige Betreuungseinrichtung.

In der Rahmen-Vereinbarung des Landes Oberösterreich mit den Betreuungseinrichtungen ist darüber hinaus festgelegt, dass – sollten Maßnahmen des KJHT vor der gerichtlichen Obsorgeübertragung erforderlich sein – die Betreuungsorganisation diesen umgehend informiert. Der KJHT trifft in der Folge bei Bedarf Maßnahmen bei Gefahr im Verzug iSd § 211 Abs. 1 Satz 2 ABGB und ist damit stets voll handlungsfähig.

Salzburg

[Die Kinder- und Jugendhilfe kann Aufgaben der Pflege, Erziehung und Vertretung der UMF auch ohne Obsorgebeschluss wahrnehmen und tut dies auch.]

Sozialabteilung:

Die Pflege und Erziehung erfolgt in der jeweiligen Betreuungseinrichtung (zunächst in der Bundesbetreuung, nach Zuweisung zur Grundversorgung in der Grundversorgungs- Einrichtung des Landes). Stehen im Einzelfall über die Pflege und Erziehung hinausgehende, individuelle Vertretungshandlungen (außerhalb des Asylverfahrens) oder Akte der Vermögensverwaltung an, die keinen Aufschub dulden, kann die KJHT gemäß § 211 ABGB jederzeit die erforderlichen Verfügungen bei Gericht beantragen.

Steiermark

Sobald das Bundesland Steiermark örtlich zuständig ist, übernimmt die jeweilige BVB, in welcher das Kind den (Haupt-)Wohnsitz hat, die entsprechenden Aufgaben.

Tirol

Siehe Frage 6.e.

Vorarlberg

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, beauftragt in dieser Zwischenzeit die KJH-Einrichtung mit der Pflege und Erziehung für das jeweilige Kind/den jeweiligen Jugendlichen.

Wien

[siehe zu Frage 16, Punkt a.]

7. Welche kindspezifischen Qualitätskriterien gibt es für Einrichtungen, in denen UMF untergebracht werden?

Burgenland

Als Basis dient das Bgld. KJHG und die darauf beruhende Einrichtungsverordnung. Ebenso werden nach § 20 Bgld. KJHG Auflagen für die Durchführung (z.B. Personalqualifikationen, Raum-, Gruppengröße) deklariert.

Kärnten

So wie in allen anderen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Kärnten wird anhand des sozialpädagogischen Konzeptes gearbeitet. Dieses Konzept beinhaltet neben Festlegungen zur Zielgruppe auch Angaben zu den Zielen und Methoden der sozialpädagogischen Arbeit – es ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und fachlich anerkannten Methoden zu arbeiten.

Im Rahmen von regelmäßigen Hilfeplangesprächen werden für jeden Minderjährigen individuelle Betreuungsziele festgelegt, aus denen eine entsprechende Betreuungsplanung abzuleiten ist. Dieser Betreuungsplanungsprozess erfolgt partizipativ. Darüber hinaus ist die Tagesstruktur entsprechend den Bedarfen der Zielgruppe zu gestalten, auf freizeitpädagogische Angebote ist zu achten. Im Mittelpunkt der Betreuung steht darüber hinaus die Schul- und Berufsbildung.

Die Anforderungen des § 15 iVm mit § 11 und § 36 K-KJHG sind einzuhalten. Die Fachkräfte haben hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung den Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu entsprechen, sie haben regelmäßig, zumindest 10x/Jahr an einer Supervision teilzunehmen und müssen drei Fortbildungstage pro Jahr absolvieren.

Niederösterreich

Diesbezüglich wird auf den sehr umfassend dargestellten Kriterienkatalog für die Unterbringung von umF (siehe Antwort zur Frage 3) verwiesen. Sämtliche Vorgehensweisen erfolgen in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe.

Oberösterreich

Diesbezüglich dürfen wir auf die Frage 3 verweisen.

Salzburg

[Hier darf auf die entsprechenden Produktbeschreibungen verwiesen werden:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/UMF_pro_Wohngruppe_UMF_xrl.pdf

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/UMF_pro_betreutes%20Wohnen_UMF_xrl.pdf

Sozialabteilung:

Wie bereits in Frage 3 erwähnt, werden verschiedene Wohnformen angeboten, welche speziell für die Unterbringung von UMF entwickelt wurden. Diese unterliegen vertraglichen Qualitätsstandards, welche laufend überprüft werden. Bei diesen Qualitätskriterien wird vor allem auf eine geregelte Tagesstruktur mit Beschäftigungsmöglichkeiten und genügend Aufenthaltsmöglichkeiten in der Einrichtung sowie Rückzugsmöglichkeiten geachtet. Auch die Gestaltung der Wohnräume zusammen mit den Kindern und Jugendlichen sorgt für eine Atmosphäre, in welcher sich diese wohlfühlen sollen. Dabei wird auch speziell auf die verschiedenen kulturellen Bedürfnisse Rücksicht genommen.

Steiermark

Die Kriterien für UMF-Einrichtungen sind in der StGGV-DVO festgeschrieben.

Tirol

Siehe hierzu Frage 3.

Vorarlberg

Es gelten die allgemeinen Kriterien für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Wien

Siehe Punkt 3.

8. Wie wird sichergestellt, dass UMF in den Einrichtungen vor Gewalt geschützt sind? Gibt es ein strukturiertes Kinderschutzkonzept?

Burgenland

Jede KJH-Einrichtung hat ein Konzept zu Gewalt- und Opferschutz vorzuweisen. Dieses wird regelmäßig nach bestimmten fachlichen Kriterien überprüft.

Kärnten

Grundsätzlich werden die Einrichtungen zur Betreuung von UMF von Seiten der zuständigen Fachabteilung der Kinder- und Jugendhilfe einmal jährlich, unangekündigt kontrolliert. Darüber hinaus sind das zuständige Sozialarbeiter*innen der Bezirksverwaltungsbehörde und der zuständigen Fachabteilung für

Grundversorgung regelmäßig in den Einrichtungen vor Ort. Es werden persönliche Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen geführt. Kontaktmöglichkeiten zu externe Beschwerde- und Anlaufstellen (Rat auf Draht, Kinder- und Jugendanwaltschaft) sind den Minderjährigen bekannt.

Ein strukturiertes Kinderschutzkonzept gibt es in den Einrichtungen noch nicht – analog den restlichen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird dies im Rahmen von Konzeptüberarbeitungen eingefordert werden.

Krisenpläne, die in jeder sozialpädagogischen Einrichtung aufliegen, beinhalten Notfallnummern und andere relevante Kontaktnummern und -adressen. Auch gibt es in den Einrichtungen geschultes Personal, das z.B. mit Deeskalationsmethoden arbeitet.

Niederösterreich

Durch die engmaschige Betreuung in den Einrichtungen für UMF und die verpflichtenden Schulungen, Fortbildungen und Weiterbildungen des Betreuungspersonals sowie durch die umfassende Meldepflicht soll das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu jeder Zeit sichergestellt werden.

Der Kriterienkatalog gibt vor, dass jede Einrichtung ein Schutzkonzept erarbeiten muss. Teil des Schutzkonzeptes sind insbesondere eine Hausordnung, eine Verhaltensrichtlinie für alle MitarbeiterInnen, eine Risikoanalyse, standardisierte Verfahrensweisen bei Gewalt und Verdacht auf Gewalt, Gefährdungsabklärungen, ein Fall-managementplan sowie die Erstellung von Standards für die Einstellung von Betreuern. Außerdem muss ein Plan zur ständigen internen Kontrolle (Monitoring, Evaluierung), Dokumentation von Vorfällen und die Verpflichtung sämtlicher in der Unterkunft tätiger Personen im Schutzkonzept beinhaltet sein. Es erfolgen laufende Analysen der Risiko- und Schutzfaktoren unter Einbeziehung sämtlicher handelnder Personen. Dabei sind erhöhte Gefährdungen, die sich aus einzelnen Diskriminierungsmerkmalen ergeben können, zu beachten (Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung).

Weiters ist ein Schutzkonzept in Absprache mit der örtlichen Polizeiinspektion (Feuerwehr, Rettung) auch im Hinblick auf § 21 NÖ Grundversorgungsgesetz zu erarbeiten. Danach ist die Bundespolizei zum besonderen Schutz von Flüchtlingsquartieren verpflichtet.

Flankierend werden diese Maßnahmen durch sehr engmaschige behördliche Kontrollen (grundsätzlich zweiwöchige Intervalle) und ein eingeführtes Beschwerdemanagement unterstützt.

Oberösterreich

Hierbei darf auf das bereits erwähnte Gewaltschutzkonzept verwiesen werden, welches grundsätzlich in organisierten Grundversorgungsquartieren sowie auch in UMF-Quartieren zur Anwendung kommt. Ergänzt wird dieses durch die vereinbarten Maßnahmen entsprechend der Rahmen-Vereinbarungen (Punkt 8.2).

UMF-Grundversorgungsquartiere sind meist eigenständige Einrichtungen, bei gemischten Häusern (UMF-Wohnbereich, Erwachsenenbereich) erfolgt jedenfalls eine räumliche Trennung (zB Stockwerk) und sind UMF- oder zB Frauen-Wohnbereiche nur mit entsprechender Berechtigung betretbar.

Ergibt sich der Verdacht, das UMF misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, oder ist ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet, ist von der Betreuungsorganisation im Sinne des § 37 B-KJHG 2013 unverzüglich schriftlich Mitteilung an den

zuständigen Vertreter des KJHT und die Grundversorgungsstelle zu erstatten. Soweit es der Schutz der/des Minderjährigen erfordert, ist unverzüglich die zuständige Sicherheitsdienststelle beizuziehen.

Für uUMF bietet dzt. eine Einrichtung von SOS-Kinderdorf in Linz ausreichenden Schutz. Die Zielgruppe umfasst unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab einem Alter von 8 Jahren, die nicht selbstversorgungsfähig sind und eine sozialpädagogische Betreuung mit tagesstrukturierendem Bildungs- und Beschäftigungsangebot benötigen. Sie können grundsätzlich bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit in der Betreuung der Wohngruppe bleiben.

Das sozialpädagogische Betreuungskonzept beruht dabei darauf, durch möglichst kontinuierliche und gut geplante Betreuung, die physische und psychische Sicherheit der Jugendlichen zu gewährleisten, Entlastung und Beruhigung in und nach einer Krisensituation herbeizuführen, sowie das Aufarbeiten der Ereignisse und die Entwicklung einer Perspektiven zu ermöglichen.

Salzburg

[Ja, die Betreuungsorganisation verfügt über ein Kinderschutzkonzept

(https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/d8137635-9ad7-4016-a40d-dffd274761a7/2020-11-01_Standard_Umgang_mit_KWG-GUE_bei_SOS-KD.pdf)]

Sozialabteilung:

Bei jeder Form von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt wird sensibel mittels standardisiertem Leitfaden vorgegangen. Ein großes Augenmerk wird bereits im Vorfeld auf die Prävention von Gewalt gesetzt. Bei Neueinstellungen von Betreuungspersonal in UMF- und KJH-Einrichtungen erfolgt eine Strafregisterabfrage und zusätzlich wird auf eine fundierte pädagogische Ausbildung geachtet. In den Einrichtungen finden zum Thema Gewalt auch präventive Maßnahmen wie beispielsweise Workshops statt. Zusätzlich wird vor allem bei Verhaltensänderungen bei Kindern und Jugendlichen versucht, frühzeitig eine aggressive Eskalation zu vermeiden. Meist wird hier mittels Helferkonferenzen eine geeignete Lösung für das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen gesucht. In die Entscheidung sind die Kinder und Jugendlichen selbst eingebunden. Sollte es Situationen geben, die eine unmittelbare Gefährdung darstellen, wird die Polizei hinzugezogen. Jegliche aggressive und/oder gewalttätige Auseinandersetzung wird von den Einrichtungen zusammen mit den Kindern und Jugendlichen erörtert und in Gesprächen aufgearbeitet. In allen Einrichtungen werden dafür standardisierte Kinder- und Gewaltschutzkonzepte angewandt. Zusätzlich wurde 2019, zusammen mit den GVS-Stellen der verschiedenen Bundesländer, ein Gewaltschutzkonzept für Einrichtungen der GVS erstellt (siehe Anhang).

Steiermark

Aktuell gibt es in der Steiermark zwei Träger, die UMF-Einrichtungen betreiben. In beiden ist ein Kinderschutzkonzept implementiert.

Tirol

Für den Bereich der Grundversorgungs- und Grundversorgungs-umF-Einrichtungen siehe hierzu Fragen 3 sowie – insbesondere zum Umgang mit Gefährdungen bei umF – 4.

Für den Bereich bewilligter Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen gilt hier § 5 der Verordnung über die Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. NR. 40/2021, wo die

pädagogischen Voraussetzungen näher präzisiert werden. Abs. 2 lit. e sieht vor, dass Handlungsleitlinien zur Gewaltprävention vorhanden sein müssen.

Vorarlberg

Hier gilt die „Richtlinie zur Einhaltung und Umsetzung von Standards zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“. Sie ist grundlegender Bestandteil der Qualitätsstandards für sozialpädagogische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Vorarlberg.

Wien

Siehe Punkt 3. Die vorgegebenen Standards für Sozialpädagogischen Einrichtungen werden von der behördlichen Aufsicht der MA 11 regelmäßig überprüft (§§ 10, 47 WKJHG 2013). Ebenso überprüft die Ombudsstelle der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, wie auch die OPCAT-Kommissionen der Volksanwaltschaft und die Bewohnervertretung nach deren vorgesehen Regimen.

9. Wurden Maßnahmen zur Umsetzung der UNICEF Mindeststandards zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften 2018 in Betreuungseinrichtungen Ihres Bundeslands gesetzt? Wenn ja, in welcher Form?

Burgenland

Die Umsetzung der UNICEF Mindeststandards werden Großteils von der Bgld. Einrichtungsverordnung abgebildet. Dementsprechend sind diese von den Einrichtungen auch entsprechend umzusetzen.

Kärnten

Für die UMF Einrichtungen in Kärnten kann seitens der Kinder- und Jugendhilfe festgehalten werden, dass die im September 2018 veröffentlichten Mindeststandards zum Schutz von Kindern gemäß den dafür vorgesehenen Checklisten in den Mindeststandards 2, 3 und 4 nahezu vollständig umgesetzt sind und in den Mindeststandards 1, 5 und 6 weitgehend umgesetzt sind.

Niederösterreich

Diese Mindeststandards wurden im Zuge der Umsetzung des Kriterienkatalogs vollständig eingearbeitet und werden als Bestandteil des Kriterienkatalogs betrachtet.

Oberösterreich

Seitens der Grundversorgungsstelle OÖ wurde das bereits erwähnte Gewaltschutzkonzept etabliert, welches sowohl in organisierten Grundversorgungsquartieren als auch in UMF-Quartieren Anwendung findet.

In der Einrichtung der KJH, die durch SOS Kinderdorf betrieben wird und nach dem Oö. KJHG 2014 bewilligt ist, werden die Mindeststandards - soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen - umgesetzt. Die Aufnahme von Erwachsenen ist in dieser Einrichtung nicht möglich.

Salzburg

[Im Bundesland Salzburg haben 2 Sensibilisierungstrainings von UNICEF zu den Mindeststandards und ihrer Umsetzung stattgefunden, an denen Mitarbeitende von UMF-Quartieren, des Grundversorgungsreferats, von Betreuungsorganisationen wie auch Mitarbeitende von Grundversorgungsquartieren, in denen Minderjährige im Familienverband wohnen, teilgenommen haben.]

Sozialabteilung:

Vorrangig wird eine Organisationskultur angestrebt, in der:

- a. Gewalt präventiv vorgebeugt wird
- b. deren Hintergründe geklärt und letztendlich Übergriffe verhindert werden und
- c. in der die Entfaltung der Kinder und Jugendlichen unterstützt und gepflegt wird.

Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der UNICEF Mindeststandards in Einrichtungen der GVS befinden sich im Anhang.

Steiermark

Die UNICEF Mindeststandards zum Kinderschutz wurden 2018 geprüft und einige der angeführten Punkte waren in der Steiermark bereits erfüllt. Es wurde zum Beispiel bereits im Jahr 2016 eine Hausordnung für alle Einrichtungen von der Stmk. Landesregierung beschlossen, welche jedem Bewohner/jeder Bewohnerin zur Kenntnis gebracht wurde/wird. Über Subventionen werden Therapieeinheiten für geflüchtete Menschen unterstützt und die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Grundversorgung sind im Sozialressort verankert, sodass ein regelmäßiger Austausch gewährleistet ist. Einige Punkte der UNICEF-Mindeststandards sind in der Verantwortung und dem Qualitätsmanagement der jeweiligen Einrichtungen. Daher wurden die Mindeststandards auch an alle Quartiere in der Steiermark weitergeleitet.

Tirol

Siehe hierzu Frage 3.

Vorarlberg

Den UNICEF Mindeststandards kommt in Vorarlberg ein sehr hoher Stellenwert zu. So wurden in den Jahren 2017/2018 in Vorarlberg 50 Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe und der Flüchtlingshilfe Vorarlberg mit den „Sensibilisierungstrainings“ von UNICEF geschult. Im März 2018 wurden 7 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet. Diese führten zwischen Mai und November 2018 vier Sensibilisierungstrainings von UNICEF durch. In diesen Trainings wurden 33 Mitarbeitende der Flüchtlingshilfe Vorarlberg, sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren für Asyl- und Flüchtlingswesen geschult.

Siehe weiters auch die Ausführungen zu Frage 18.

Wien

Die UNICEF-Standards 2018 werden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der MA 11 mitberücksichtigt.

- 10. Welchen Stellenwert als Referenzmaßstab nehmen die interdisziplinär, gemeinsam mit Trägerorganisationen entwickelten „FICE Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ 2019 für die Qualitätssicherung der UMF-Betreuung ein?**

Burgenland

Die Berücksichtigung jener Qualitätsstandards wird derzeit in Österreich anhand einer entsprechenden Arbeitsgruppe im Rahmen der Arge-KJH 2021 diskutiert.

Kärnten

So wie in allen anderen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten die erarbeiteten Qualitätsstandards auch in den Einrichtungen für UmF als Referenzmaßstab. Im Rahmen der jährlichen Fachaufsichtskontrollen bzw. auch laufend im fachlichen Austausch erfolgt eine Auseinandersetzung mit den fachlich-inhaltlichen Standards bzw. Kriterien.

Niederösterreich

Die „FICE Qualitätsstandards für die „Stationäre Kinder und Jugendhilfe“ sind im Zuge der Erarbeitung des Kriterienkatalogs als Grundlage und Orientierung herangezogen worden. Implementiert wurden die Standards in angepasster Form an die finanziellen Möglichkeiten im UMF Bereich.

Oberösterreich

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich haben alle Betreiber sozialpädagogischer Einrichtungen sich im Sinne einer Selbstverpflichtung die konkrete Umsetzung dieser Qualitätsstandards als Ziel gesetzt. Viele der FICE Qualitätsstandards finden sich bereits in Richtlinien des Landes Oberösterreich, zu vielen Themen gibt es auch einrichtungsspezifische Konzepte und Leitfäden. Zum Beispiel wurde in den vergangenen Jahren in einem betreiberübergreifenden Projekt ein sexualpädagogisches Rahmenkonzept entwickelt.

Weiter sind systemübergreifende, flächendeckende Prozesse u.a. zur Implementierung des „Lösungsfokussierten Ansatzes“, zur verstärkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Projekt Moverz) und zur Verankerung traumapädagogischer Standards im Laufen.

In einem von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe initiierten Prozess zur Umsetzung der FICE Qualitätsstandards wurden einrichtungsbezogene Schutzkonzepte als Schwerpunktthema identifiziert und es wird aktuell die einrichtungsübergreifende Entwicklung eines Leitfadens koordiniert, auf dessen Grundlage im Anschluss jede Einrichtung ein auf sie angepasstes – einrichtungsspezifisches – Schutzkonzept erarbeitet.

Salzburg

[Die FICE Standards sind für das Land Salzburg ein Element der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Betreuungsorganisationen]

Sozialabteilung:

Die „FICE Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ 2019 sind ebenfalls von hohem Stellenwert für die UMF Betreuung. Dazu liegen detailliert ausgearbeitete Dokumente der UMF-Einrichtung vor, welche sich im Anhang befinden.

Steiermark

In der Steiermark wurden die Qualitätsstandards der StGVG-DVO, Anlage 1 gemeinsam von Kinder- und Jugendhilfe und Grundversorgung erarbeitet. In eventuelle Adaptierungen der Leistungen fließen verschiedene Faktoren ein.

In Anlage 1 der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung (StKJH-DVO) finden sich die Beschreibungen der jeweiligen (stationären) Leistungen und ergibt sich daraus der genaue Leistungsumfang. Dort werden ebenfalls die Mindestqualitätsstandards entsprechend festgelegt.

Tirol

Für den Bereich der Grundversorgungs- und Grundversorgungs-umF-Einrichtungen siehe hierzu Frage 3. Anzumerken ist für die Grundversorgungs-umF-Einrichtung „BIWAK“ in Hall in Tirol, dass deren Träger SOS-Kinderdorf an der Entwicklung der FICE-Qualitätsstandards zumindest selbst beteiligt war.

Für den Bereich der bewilligten Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen ist festzuhalten: Die Qualitätsstandards des Landes Tirol für sozialpädagogische und sozialtherapeutische Einrichtungen richten sich nach den „FICE Qualitätsstandards“.

Vorarlberg

In die laufende fachliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der KJH-Leistungen in Vorarlberg wurden und werden auch die FICE Qualitätsstandards miteinbezogen (auch in Abstimmung mit den KJH-Trägern in den anderen Bundesländern). Für die Betreuung der UMF gelten in Vorarlberg hinsichtlich Personal, Methoden, etc. die gleichen fachlichen Standards wie im KJH-Regelsystem.

Wien

Die WKJH war beteiligt an der Ausarbeitung der FICE-Qualitätsstandards, diese werden im Rahmen der Qualitätssicherung für SPE mitberücksichtigt.

11. Gibt es österreichweit einheitliche Maßnahmen und Vorgehensweisen auf Basis der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe aus 2019 im Hinblick auf die Betreuung von UMF?

Burgenland

Im Burgenland sind die Forderungen der Art 15a-B-VG-Vereinbarung weitestgehend landesgesetzlich umgesetzt.

Kärnten

Bislang wurden unter den Vertragspartnern der Grundversorgung keine einheitlichen Maßnahmen oder Vorgehensweisen im Hinblick auf die Betreuung von UMF festgelegt.

Niederösterreich

In der Vereinbarung gem. Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe verpflichten sich die Länder, die im ersten Teil des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 in der Fassung BGBl.I 32/2018 festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen. Dabei wurden die Bestimmungen und Mindeststandards der §§ 1-7 und 9 – 36 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz zum Inhalt der Vereinbarung übernommen.

Nachdem der Bundes-Grundsatzgesetzgeber in den genannten Bestimmungen des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes keine Sonderbestimmungen für UMF gesetzt hat, können solche nicht Gegenstand der 15a Vereinbarung sein.

Oberösterreich

Die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet die Länder die im 1. Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen.

Das B-KJHG 2013 regelte im 2. Hauptstück die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Darunter sind

- die Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche,
- die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung,
- Erziehungshilfen sowie die
- Mitwirkung an der Adoption.

zu verstehen.

Die Betreuung von UMF ist dabei keine ausgewiesene Leistung sondern findet in der Regel im Rahmen der Ausübung der Obsorge (und nicht im Rahmen einer Erziehungshilfe, die dann zu leisten ist, wenn derjenige, der mit der Pflege und Erziehung betraut ist, das Kindeswohl gefährdet) durch den KJHT statt.

Hinsichtlich der Betreuung von UMF ist insofern vielmehr auf die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Grundversorgung hinzuweisen, in der die Grundsätze auch für die Betreuung von UMF festgelegt sind. Diese bildet den finanziellen wie inhaltlichen Rahmen für die Betreuung von UMF. Sofern Veränderungen angestrebt werden, ist daher ausschließlich hier anzusetzen.

Salzburg

Sozialabteilung:

Nein.

Die Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die KJH verpflichtet die Länder die im 1. Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der KJH im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen. Das B-KJHG 2013 regelte im 2. Hauptstück die Leistungen der KJH, Darunter sind

- die Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche,
- die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung,
- Erziehungshilfen sowie die
- Mitwirkung an der Adoption.

zu verstehen. Die Betreuung von UMF ist dabei keine ausgewiesene Leistung, sondern findet in der Regel im Rahmen der Ausübung der Obsorge (und nicht im Rahmen einer Erziehungshilfe) durch den KJHT statt. Hinsichtlich der Betreuung von UMF ist insofern vielmehr auf die Vereinbarung über die Grundversorgung nach Art 15a B-VG hinzuweisen, in der die Grundsätze auch für die Betreuung (und damit die Ausübung der Pflege und Erziehung im Innenverhältnis) von UMF festgelegt sind. Diese bildet den finanziellen wie inhaltlichen Rahmen für die Betreuung von UMF. Sofern Veränderungen angestrebt werden, ist daher hier anzusetzen.

Steiermark

Es wird in der Art 15a- B- VG- Vereinbarung nicht zwischen unbegleiteten minderjährigen Fremden und „anderen“ Kindern differenziert. Es sind allen in Österreich bzw. der Steiermark lebende Kindern bei Vorliegen der individuellen Erfordernisse und angepasst an die aktuelle Lebenssituation entsprechende Leistungen zu gewähren.

Tirol

Nein.

Vorarlberg

Nein.

Wien

Nein. Die Kinder- und Jugendhilfe ist föderal organisiert, der Verfassungsgesetzgeber hat den Föderalismus in der Kinder- und Jugendhilfe zuletzt gestärkt. Allerdings besteht aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe eine weitgehende Einheitlichkeit. Auf UMF geht die Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe allerdings nicht explizit ein.

12. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Einrichtung mit der Betreuung von UMF betraut wird?

Burgenland

Das Verfahren einer Eignungsfeststellung ist im § 20 Bgld KJHG festgelegt.

Kärnten

Es wird auf die regionale Lage der geplanten Einrichtung (Erreichbarkeit von Bildungseinrichtungen, Anbindung an öffentlichen Verkehr, psychosoziale Versorgung in der Umgebung, ...etc.) geachtet.

Der Projektwerber muss über die Voraussetzungen /Eignung zur Bewilligung als sozialpädagogische Einrichtung gem. § 36 K-KJHG verfügen.

Der Projektwerber muss einen Betreuungsvertrag mit der Grundversorgung unterzeichnen.

Niederösterreich

Die maßgeblichen Kriterien sind durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, den Mustervertrag zur Unterbringung von umF und dem bei Frage 3 beschriebenen Kriterienkatalog vorgegeben.

Oberösterreich

Für Grundversorgungsquartiere erfolgt eine Gesamtbeurteilung: Quartierstandort (Lage Beschaffenheit und Ausstattung), vorgelegtes Betreuungskonzept sowie Erfahrung der Trägerorganisation.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die UMF betreuen, werden – wie alle anderen sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – in Oberösterreich nach den einschlägigen Bestimmungen und Kriterien der §§ 24 und 25 Oö. KJHG 2014 durch die Oö. Landesregierung bewilligt.

Salzburg

[Die Betrauung einer Organisation mit der Betreuung von UMF setzt eine dementsprechende fachliche Eignung voraus. Alle im Land Salzburg tätigen Organisationen erfüllen die fachliche Eignung entsprechend den Maßstäben der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Falle einer Auslobung einer konkreten Einrichtung werden Bewertungskriterien festgelegt. Aufgrund der festgelegten Kostenhöchstsätze ist die fachliche Eignung entscheidend.]

Sozialabteilung:

Derzeit gibt es für UMF ab 14 Jahren eine Trägerorganisation, welche drei verschiedene Unterbringungsformen anbietet (siehe Punkt 3). Alle Jugendlichen UMF ab 14 Jahren werden in das SOS-Clearinghouse zugewiesen. Dort kann nach einiger Zeit, in Absprache mit den BetreuerInnen, der GVS, der KJH und dem Jugendlichen selbst über eine Verlegung in eine andere Wohnform (Betreutes Wohnen oder Wohnheim) entschieden werden.

Steiermark

Aufgrund der Vorgaben der StGVG-DVO wird ein Bewilligungsverfahren durchgeführt.

Tirol

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht Vertragspartnerin von Grundversorgungseinrichtungen, Vertragspartnerin der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen ist die Tiroler Soziale Dienste GmbH, der somit auch die Prüfung und Entscheidung obliegt, ob eine Einrichtung als Grundversorgungs-umF-Einrichtung geführt wird (vgl. hierzu bereits Frage 3).

Für den Bereich der bewilligten Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen gelten die gem. Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung von und Aufsicht über Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen.

Auf Einzelfallebene, somit der durch die Kinder- und Jugendhilfe, Fachteam umF erfolgenden Beauftragung mit der Ausübung der Pflege und Erziehung für umF, erfolgt seitens des Fachteams umF stets eine Einzelfallentscheidung auf fachlicher Grundlage (siehe hierzu bereits Frage 4). Anzumerken ist jedoch für den Bereich der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen, dass insbesondere Zuweisungen aus der EAS Ost nach Tirol seitens der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt beeinflussbar sind. Hier kann die Zuweisung zu einer bestimmten Grundversorgungs-umF-Einrichtung auch durch die mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragte Tiroler Soziale Dienste GmbH als Vertragspartnerin dieser Einrichtungen erfolgen, ohne dass die Kinder- und Jugendhilfe vorab eingebunden wurde; in den vergangenen zwei Jahren ist dies jedoch nicht (mehr) geschehen.

Grundversorgung: Im Rahmen der Grundversorgung wird bei UMF-Quartieren idR darauf geachtet, ob diese schon Erfahrungen im Bereich von Kindern und Jugendlichen oder Asylsuchenden, Asylberechtigten, Subsidiär Schutzberechtigten oder MigrantInnen haben. In Tirol gibt es im Bereich der Grundversorgung derzeit mit dem SOS Kinderdorf und mit dem Roten Kreuz Verträge zur Versorgung von UMF.

Vorarlberg

Es gelten die üblichen Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe, um eine Einrichtung mit der Betreuung von UMF zu betrauen.

Wien

Siehe Punkt 3

13. Wer trifft die Entscheidung, ob eine Einrichtung mit der Betreuung von UMF betraut wird?

Burgenland

Die Entscheidung (mittels Bescheid) obliegt der Bgld. Landesregierung - insbesondere nach den Kriterien des vorgenannten § 20 Bgld. KJHG.

Kärnten

Diese Entscheidung wird im Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Grundversorgung beraten und getroffen.

Niederösterreich

Die NÖ Landesregierung bzw. der dafür zuständige politische Referent der NÖ Landesregierung und die diesbezüglich für diese Agenden vorgesehenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Oberösterreich

Entscheidung der Abteilung Soziales in Abstimmung mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

Die individuelle Betrauung einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit der Betreuung eines konkreten Jugendlichen erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (KJH) in Abstimmung mit der Grundversorgung des Landes.

Salzburg

[Der Vorschlag erfolgt durch die fachlich zuständige Sozialabteilung, wobei das für die Grundversorgung zuständige Referat hier mit dem Referat Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeitet. Die Letztentscheidung liegt beim ressortzuständigem Regierungsmitglied.]

Sozialabteilung:

Grundsätzlich wird jeder UMF in eine Einrichtung des Landes aufgenommen, sofern die Zielgruppenvoraussetzungen erfüllt sind. Derzeit gibt es die in Punkt 3 beschriebene *Wohngruppe SOS-Clearinghouse* in Salzburg Stadt, welche auf die Zielgruppe der UMF spezialisiert ist und eigens dafür errichtet wurde (ebenso wie die Wohnformen Betreutes Wohnen und Wohnheim, welche auch von SOS

betrieben werden). Aufgrund mangelnder Auslastung durch rückläufige Zahlen im UMF-Bereich mussten in den letzten Jahren mehrere UMF Einrichtungen der GVS geschlossen werden. Sollte die Eröffnung einer neuen Einrichtung erforderlich sein, erfolgt ein von der Sozialabteilung vorbereiteter Vertragsabschluss zwischen dem Land Salzburg mit einem Einrichtungsträger, welcher die erforderlichen fachlichen Qualitätsstandards erfüllt. Derzeit sind keine neuen Einrichtungen für UMF ab 14 Jahren in Planung (nicht zuletzt mangels eines entsprechenden Fallzahlenanstiegs). Erfolgt die Unterbringung aufgrund der individuellen Fallführungsentscheidung der zuständigen Sozialbetreuung der Bezirksverwaltungsbehörde in einer Einrichtung der KJH, gelten die hierfür maßgeblichen Bestimmungen.

Steiermark

Die Bewilligungsverfahren für UMF-Einrichtungen werden seitens der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit, Integration, Referat Flüchtlingsangelegenheiten geführt.

Tirol

Siehe hierzu Frage 12.

Vorarlberg

In Vorarlberg erfolgt die Betreuung eines Trägers einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit der Betreuung von UMF durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Wien

Siehe Punkt 3. Sämtliche SPE, welche UMF betreuen, müssen über eine Bewilligung nach dem WKJHG 2013 verfügen. Der überwiegende Anteil der UMF wird in Wien in SPE betreut, welche operativ von der WKJH geführt werden (SPE der MA 11 oder VertragspartnerInnen der MA 11). Die WKJH trifft die Auswahl des Betreuungssettings im Rahmen der Hilfeplanung nach § 25 WKJHG 2013.

14. Inwiefern und aus welchen Gründen wird hinsichtlich der Unterbringung von UMF zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen unterschieden?

Burgenland

Grundsätzlich liegt die Altersgrenze für eine Aufnahme in eine stationäre UMF- Einrichtung bei 14 Jahren. Altersunterschreitungen müssen gesondert begründet, beantragt und von der Fachaufsicht überprüft genehmigt werden.

Kärnten

Es gibt keine Unterscheidung. Nach der Eignungsfeststellung einer Einrichtung (§ 36 K-KJHG) werden sowohl unmündige als auch mündigen Minderjährige in der UMF-Einrichtung untergebracht. Innerhalb der Einrichtung ist es durch Gruppenaufteilungen möglich, hinsichtlich der altersspezifischen Bedarfe Rücksicht zu nehmen.

In Kärnten ist ein Standort darauf ausgerichtet auch unmündige Minderjährige unterzubringen und zu betreuen. Die unmündigen Minderjährigen werden hierbei in die Wohngruppe 1:10 integriert.

Niederösterreich

Bei der Unterbringung von mündigen oder unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sind jedenfalls die jeweils altersentsprechenden Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Oberösterreich

In Oberösterreich erfolgt – wie bereits einleitend festgehalten – die Betreuung von mündigen UMF aufgrund der dort vorhandenen Expertisen im Umgang mit geflüchteten Personen und deren Bedürfnissen durch die Landes-Grundversorgung.

Unmündige UMF werden aufgrund der geringeren Selbständigkeit und der altersbedingt anders gelagerten Bedürfnisse von der Kinder- und Jugendhilfe bei Pflegefamilien, in UMF-Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw im Einzelfall auch in sozialpädagogischen Einrichtungen betreut, da die Grundversorgung in Oberösterreich über keine Einrichtungen für unmündige UMF verfügt.

Im Übrigen wird auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der für die Betreuung von UMF maßgebliche Rahmen in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegt ist. Unterschiede ergeben sich dabei durch die in den Art 7 und 9 normierten Betreuungsschlüssel und Kostenhöchstsätze. Sofern daher Änderungen in der Betreuungssituation angedacht werden, muss zunächst über die Veränderung dieses Rahmens gesprochen werden, bereits thematisiert in der Landesflüchtlingsreferent*innenkonferenz.

Salzburg

[Eine grundsätzliche Unterscheidung ergibt sich aus der vom Gesetzgeber im AGBG getroffenen Unterscheidung zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen. Aufgrund des altersbedingt höheren Bedarfs kommen hier mehr subsidiär zusätzlich erbrachte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung.]

Sozialabteilung:

In Salzburg gibt es keine pauschale Unterscheidung zwischen mündigen und unmündigen UMF. Die fallführende Einzelentscheidung, wonach ein bestimmter UMF trotz eines aufrechten Anspruches auf GVS ausnahmsweise in einer Einrichtung der KJH betreut wird, beruht immer auf den individuellen Umständen des Einzelfalls und den konkreten Erfordernissen des Kindeswohls (siehe dazu auch Frage 6a).

Steiermark

In der Steiermark werden vom Bund zugewiesene unmündige Minderjährige in UMF-Einrichtungen nur aufgenommen, wenn es sich um Geschwisterpaare handelt. Aufgegriffene Unmündige werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Tirol

Als Leitprinzip gilt grundsätzlich: Unmündige umF werden nur in begründeten Ausnahmefällen in dafür geeigneten Grundversorgungs-umF-Einrichtungen untergebracht. Im Regelfall werden sie in geeigneten Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen untergebracht. Die Unterscheidung hinsichtlich der Unterbringung von unmündigen und mündigen umF erfolgt dabei jedoch stets aus fachlichen Gründen vor dem Hintergrund des jeweiligen Einrichtungsprofils bzw. des fachlichen Schwerpunkts der jeweiligen Einrichtung, bei aufgefundenen Mj. naturgemäß auch vor dem Hintergrund der kurzfristig verfügbaren Einrichtungsplätze.

Viele Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer Schwerpunktsetzung auf bestimmte Altersgruppen, die teils im jeweiligen Einrichtungskonzept so vorgesehen ist, teils als gelebte Praxis vor dem Hintergrund besonderer langjähriger Erfahrung mit bestimmten Altersgruppen charakterisiert werden kann. Dies gilt so auch für die aktuell bestehenden zwei Grundversorgungs-UMF-Einrichtungen in Tirol: Die Einrichtung „yo!vita“ des Österreichischen Roten Kreuzes (Landesverband Tirol) in Mils bei Hall setzt seit vielen Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Betreuung von älteren mündigen männlichen UMF, die Einrichtung „BIWAK“ des SOS-Kinderdorf wiederum auf die Betreuung von jüngeren mündigen UMF sowie UMF im Grenzbereich von Unmündigkeit und Mündigkeit bzw. – auch hinsichtlich des Geschlechts – übergreifende Geschwisterpaare (ein Geschwister unmündig, eines mündig).

Vorarlberg

Unmündige Minderjährige werden in Einrichtungen der KJH (Regelsystem) betreut, die ihrem Alter/ihren Bedürfnissen entsprechen. Ältere UMF können auch in UMF-Wohngemeinschaften betreut werden. Eine Aufnahme dort ist erst ab dem 14. Lebensjahr möglich.

Wien

Wenn Schutzsuchende über 14 Jahre alt sind und Wien im Rahmen der Grundversorgung zugewiesen werden, werden diese idR in Wohngemeinschaften oder BEWOs betreut, welche operativ vom FSW geführt werden. Besteht ein besonderer sozialtherapeutischer Betreuungsbedarf, werden diese in Wohngemeinschaften der MA 11 betreut. Sämtliche Einrichtungen benötigen eine Bewilligung nach dem WKJHG 2013.

15. Tagessätze und Betreuungsschlüssel:

a. Wie hoch ist der Tagessatz für die Unterbringung und Betreuung von UMF?

Burgenland

Im Burgenland beträgt der Tagsatz für die Unterbringung und Betreuung von UMF € 82,50.

Kärnten

Der in Kärnten in der Grundversorgung für die UMF Plätze gewährte Tagsatz in der Betreuungsform Wohngruppe 1:10 liegt bei € 95,00,- pro Tag und UMF. Aktuell werden an zwei Standorten von zwei Trägern diese Form der Unterbringung zur Verfügung gestellt.

Der Tagsatz für das Betreute Wohnen BEWO UMF in Villach-Landskron beträgt € 81,63 pro UMF. Im Betreuten Wohnen sind derzeit drei junge Erwachsene untergebracht, die sich in einem Lehrverhältnis befinden. Der Tagsatz entspricht dem Tagsatz der KJH für Betreutes Wohnen.

Niederösterreich

Der max. Tagsatz pro Person und Tag beträgt € 95,-.

Oberösterreich

Entsprechend der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG Artikel 9, Ziff. 7 beträgt der Tagsatz für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag

in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10) 95,00 Euro, in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15) 63,50 Euro und in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20), oder in sonstigen geeigneten Unterkünften 40,50 Euro.

In der öö. Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die auf uUMF spezialisiert sind beträgt der Tagsatz aktuell ca. 135,00 Euro.

Salzburg

[Siehe Grundversorgungs-Verordnung Salzburg (es kommen ausschließlich Höchstsätze zur Anwendung):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001036>]

Sozialabteilung:

In der Grundversorgung beträgt der Tagessatz € 95,00 für Wohngruppen, € 63,50 für Wohnheime und € 40,50 für Betreutes Wohnen. In sozialpädagogischen Wohngemeinschaften der KJH betragen die Tagsätze derzeit zwischen 170,00 und 200,00 Euro. Im betreuten (Einzel-)Wohnen oder bei Pflegepersonen sind die Kosten/Tag hingegen naturgemäß deutlich niedriger (auch niedriger als der Tagsatz in der Grundversorgung).

Steiermark

Der Tagsatz für die Unterbringung und Betreuung von UMF beträgt € 95,-

Tirol (Antwort betrifft Fragen 15, a.-e.)

Kinder- und Jugendhilfe:

Für den Bereich der bewilligten Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen gelten die gesetzlichen Vorgaben gem. Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen. Eine Unterscheidung zwischen geflüchteten und nicht-geflüchteten Mj. erfolgt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen nicht. Konkret gelten für diese Einrichtungen folgende Regelungen:

- **Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche**

Betreuungsstunden pro sozialpädagogischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 16 Betreuungsstunden pro Tag
- durchschnittlich 6,5 Nachtbereitschaftsstunden pro Nacht
- durchschnittlich 1,5 Nachtarbeitsstunden pro Nacht (durchschnittlich wache Nachtstunden)
- durchschnittlich 6 Stunden Doppelbesetzungen an 300 Werktagen gem. SWÖ-KV
- durchschnittlich 65 Sonn- und Feiertage pro Jahr

Dies entspricht 5,63 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegebenen MitarbeiterInnenansprüche.

Weitere Personalstunden pro sozialpädagogisch-therapeutischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 20 Wochenstunden HaushälterIn ohne Vertretung

Normtagsatz: € 168,70

- **Innenwohnen für Jugendliche**

Betreuungsstunden pro Jugendlicher/m:

- durchschnittlich 16,12 Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätze
- durchschnittlich 20 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Kriseneinsätze
- durchschnittlich 20 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen

Dies entspricht 0,54 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegebenen MitarbeiterInnenansprüche.

Normtagsatz: € 134,6

- **Außenwohnen für Jugendliche**

Betreuungsstunden pro Jugendlicher/m:

- durchschnittlich 7,7 Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätze
- durchschnittlich 10 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Kriseneinsätze
- durchschnittlich 10 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen

Dies entspricht 0,25 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegebenen MitarbeiterInnenansprüche.

Normtagsatz: € 88,4

- **Sozialpädagogisch-therapeutische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche**

Betreuungsstunden pro sozialpädagogischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 16 Betreuungsstunden pro Tag
- durchschnittlich 6 Nachtbereitschaftsstunden pro Nacht
- durchschnittlich 2 Nachtarbeitsstunden pro Nacht (durchschnittlich wache Nachtstunden)
- durchschnittlich 6 Stunden Doppelbesetzungen an 300 Werktagen gem. SWÖ-KV
- durchschnittlich 65 Sonn- und Feiertage pro Jahr

Dies entspricht 5,79 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegebenen MitarbeiterInnenansprüche.

Weitere Personalstunden pro sozialpädagogisch-therapeutischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 18 Wochenstunden PsychotherapeutInnen, ohne Vertretung
- durchschnittlich 10 Wochenstunden klinische PsychologInnen, ohne Vertretung
- durchschnittlich 20 Wochenstunden HaushälterIn ohne Vertretung

Normtagsatz: € 229,5

- **Sozialpädagogisch-therapeutisches Innenwohnen für Jugendliche**

Betreuungsstunden pro Jugendlicher/m:

- durchschnittlich 16,12 Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätze
- durchschnittlich 20 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Kriseneinsätze
- durchschnittlich 20 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen

Dies entspricht 0,54 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegebenen MitarbeiterInnenansprüche.

Weitere Personalstunden pro sozialpädagogisch-therapeutischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 1 Wochenstunden PsychotherapeutInnen, ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden klinische PsychologInnen, ohne Vertretung

Normtagsatz: € 153,1

- **Betreutes Wohnen für Jugendliche**

Betreuungsstunden pro Jugendlicher/m:

- durchschnittlich 9 Wochenstunden an mittelbaren und unmittelbaren Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätzen
- durchschnittlich 26 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Nachtkontrollen
- durchschnittlich 19,5 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen
- durchschnittlich 24 Rufbereitschaftsstunden pro Jahr

Dies entspricht 0,29 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegebenen MitarbeiterInnenansprüche.

Weitere Personalstunden pro sozialpädagogisch-therapeutischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 1 Wochenstunde Assistenz ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden Instandhaltung ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden Reinigung ohne Vertretung;

Normtagsatz: € 110,4

- **Intensiv Betreutes Wohnen für Jugendliche**

Betreuungsstunden pro Jugendlicher/m:

- durchschnittlich 14 Wochenstunden an mittelbaren und unmittelbaren Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätzen
- durchschnittlich 26 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Nachtkontrollen
- durchschnittlich 19,5 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen
- durchschnittlich 72 Rufbereitschaftsstunden pro Jahr

Dies entspricht 0,46 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegebenen MitarbeiterInnenansprüche.

Weitere Personalstunden pro sozialpädagogisch-therapeutischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 1 Wochenstunde Assistenz ohne Vertretung
- durchschnittlich 1 Wochenstunden Instandhaltung ohne Vertretung
- durchschnittlich 1 Wochenstunden Reinigung ohne Vertretung;

Normtagsatz: € 162,4

- **Eltern-Kind-Wohnen**

Betreuungsstunden pro minderjähriger Mutter/minderjährigem Vater:

- durchschnittlich 14 Wochenstunden an mittelbaren und unmittelbaren Betreuungsstunden pro Woche inkl. Kriseneinsätzen
- durchschnittlich 26 Nachtarbeitsstunden pro Jahr für Nachtkontrollen
- durchschnittlich 19,5 Betreuungsstunden pro Jahr an Sonn- und Feiertagen
- durchschnittlich 72 Rufbereitschaftsstunden pro Jahr

Dies entspricht 0,46 VZÄ inkl. Vertretung der vorgegebenen MitarbeiterInnenansprüche.

Weitere Personalstunden pro sozialpädagogisch-therapeutischer Wohngemeinschaft:

- durchschnittlich 1 Wochenstunde Assistenz ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden Instandhaltung ohne Vertretung
- durchschnittlich 0,5 Wochenstunden Reinigung ohne Vertretung;

Normtagsatz: € 137,0

Grundversorgung:

Die Tagsätze im Rahmen der Grundversorgung entsprechen den Kostenhöchstsätzen der Art 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung.

Vorarlberg

- Integrative UMF-WG: € 217,08
- UMF Betreutes Außenwohnen: € 72,71

Wien (Antwort betrifft Fragen 15, a.-e.)

Die WKJH unterscheidet in der Betreuung nicht zwischen Kinderflüchtlingen und anderen Kindern. Die Tagsätze richten sich nach Art des Betreuungssettings und bewegen sich je nach Betreuungsintensität idR zwischen EUR 170,- und EUR 500,-. Der Betreuungsschlüssel richtet sich ebenfalls nach den Betreuungsbedürfnissen. Generell kritisiert die WKJH seit langem die Tagsätze, welche in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehen sind, als nicht fachgerecht.

b. Wie hoch ist der Tagessatz für die Unterbringung und Betreuung von österreichischen Kindern und Jugendlichen?

Burgenland

Derzeit liegt der durchschnittliche Tagsatz bei ca. € 168,00.

Kärnten

Es gibt differenzierte Angebote und dafür auch entsprechend differenzierte Tagsätze die von €81,63 für Betreutes Wohnen über € 127,74 für Wohngruppen in Heimen bis zu € 158,23 für Wohngemeinschaften reichen.

Für besondere Einrichtungen wie z.B. KrisenWGs oder IntensivWGs gibt es einen dem Angebot entsprechend höheren Tagsatz.

Niederösterreich

Die NÖ Kinder- und Jugendhilfe bietet passgenaue Lösungen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung an, weshalb der Tagsatz je nach Betreuungsform variiert. Für Jugendliche, die auf ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben vorbereitet werden müssen, beträgt der TS € 122,- (Betreute Verselbständigung) bzw. bei stationärer Unterbringung jüngerer Kinder/Jugendlichen € 197,-. Die Details der Kostensätze können der NÖ KJHEV entnommen werden.

Oberösterreich

Die Tagsätze in der Kinder- und Jugendhilfe werden in Oberösterreich je Wohngruppe bzw. Träger kostendeckend kalkuliert und differenzieren je nach konzeptioneller Ausrichtung.

Die Bandbreite reicht dabei von 150,00 Euro (Vollversorgungsgruppen) bis hin zu 300,00 Euro (Intensivbetreuungsgruppen).

Im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen können im Einzelfall wesentlich höhere Tagsätze zum Tragen kommen.

Salzburg

Siehe Frage 15a). In sozialpädagogischen Einrichtungen der KJH erfolgt keine Unterscheidung zwischen UMF und Kindern/Jugendlichen mit österr. Staatsbürgerschaft.

Steiermark

Die Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet nicht in der Zuerkennung von Leistungen zwischen „österreichischen“ und „nicht-österreichischen“ Kindern.

Die Leistungsentgelte für sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) in der Stmk finden sich in der Anlage 2 der StKJHG- DVO.

Tirol

[Siehe unter Frage 15, a.]

Vorarlberg

- Wohngemeinschaften: Tagsatz zw. € 290,16 und € 212,51
- Betreutes Außenwohnen: Tagsatz zw. € 148,23 und € 103,07

Wien

[siehe Frage 15, a.]

- c. Welche Leistungen werden mit dem Tagessatz abgedeckt? Welche zusätzlichen Leistungen können einerseits UMF, andererseits österreichische Kinder und Jugendliche beanspruchen?**

Burgenland

Alle Kosten einer gehörigen, kindgerechten Lebensführung sowie die dafür notwendigen Kosten des Einrichtungsbetreibers (Personal-, Verwaltungs-, adäquate Versorgungs- und sonstige Kosten) sind im Tagsatz inkludiert. Zusätzliche Leistungen sind von Seiten der Einrichtung beantragt und dementsprechend von der Fachaufsicht überprüft und genehmigt. Es herrschen im Burgenland diesbezüglich keine Unterschiede zwischen UMF und österreichischen Kindern und Jugendlichen.

Kärnten

Mit diesem Tagsatz sind die Unterbringung und Verpflegung, sowie die gesamte pädagogische Betreuung vor Ort (inkl. Übernahme der Pflege und Erziehung) abgedeckt. Zusätzlich zum Tagsatz werden jedem UMF monatlich € 40,00 Taschengeld und € 12,50 Bekleidungsgeld zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können seitens des Quartiers für Freizeitaktivitäten € 10,00 pro Monat und UMF in Anspruch genommen werden. Ebenso erhalten die UMF € 200,00 Schulgeld bzw. können die Quartiere für organisierte Deutschkurse die Kosten bis zu 200 Unterrichtsstunden einreichen.

Bei Bedarf wird im Einzelfall in Abstimmung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Grundversorgung der Selbstkostenanteil einer verordneten Psychotherapie übernommen.

Sonderbedarfe können individuell beantragt werden.

Niederösterreich

UMF in Grundversorgung:

Die Unterbringung und die Verpflegung der unbegleiteten minderjährigen Fremden erfolgt nach den Vorgaben des NÖ Grundversorgungsgesetzes. Darüber hinaus werden notwendige Leistungen im Einzelfall gewährt.

Die NÖ Kinder- und Jugendhilfe bietet passgenaue Lösungen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung an. Je nach Bedarf der Kinder- und Jugendlichen werden zusätzliche Leistungen abgeklärt und mit den Einrichtungen abgestimmt.

Oberösterreich

Diesbezüglich dürfen wir auf die übermittelte Vereinbarung zwischen Land Oberösterreich und Trägerorganisation, Punkt 11.1 verweisen.

Mögliche zusätzliche Leistungen: Schulbedarf, Freizeitgeld, Kosten für Deutschkurse und Bekleidungshilfe.

In den Tagsätzen der Kinder- und Jugendhilfe sind grundsätzlich sämtliche Leistungen, die für die Pflege, Erziehung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen erforderlich sind, abgedeckt. Darüber hinaus werden zusätzlich erforderliche Leistungen individuell finanziert und zur Verfügung gestellt (zB Therapien, außerordentliche schul- und berufsspezifische Erfordernisse, etc...).

Salzburg

[Siehe Beantwortung der Frage 7. Zusätzliche Leistungen richten sich nach individuellen Bedarfslagen und können nicht generell beantwortet werden.]

Sozialabteilung:

Abgedeckte Leistungen: Unterbringung, Verpflegung

Zusätzliche Leistungen: Krankenversicherung, Schulbedarf, Freizeitgeld, Taschengeld, individuelle Leistungen nach Bedarf (z.B. med. Leistungen)

Steiermark

In Anlage 1 der StKJH-DVO finden sich die Beschreibungen der jeweiligen (stationären) Leistungen und ergibt sich daraus der genaue Leistungsumfang.

Bei der Erbringung von weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe neben der stationären Unterbringung wird nicht zwischen unbegleiteten minderjährigen Fremden und „anderen“ Kindern differenziert. Auch hier darf darauf verwiesen werden, dass es keine Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit gibt.

Leistungen, die Seitens der Kinder- und Jugendhilfe bei Vorliegen der jeweiligen Indikation zusätzlich abdeckt werden können, sind beispielsweise:

- psychologische Behandlung,
- Psychotherapie,
- Frühförderung,
- etc.

Tirol

[Siehe unter Frage 15, a.]

Vorarlberg

Im Tagsatz sind Personalkosten, Miete, Betriebskosten, Verpflegung etc. enthalten.

Zusätzliche Leistungen, die UMF erhalten:

Jugendliche in UMF-Einrichtungen:

- o Sozialversicherung über GVS oder Sozialhilfe/Mindestsicherung
- o Deutschunterricht durch Caritas Flüchtlingshilfe oder ÖIF
- o Übersetzung durch Dolmetscherdienste
- o Begleitung im Asyl- und Fremdenrechtsverfahren durch die Diakonie Flüchtlingsdienst
- o Schülerfreifahrten über den ORS Service
- o Unterstützung für Wienwochen, Schulveranstaltungen etc.
- o Taschengeld, Bekleidungsgeld, Schulgeld, Freizeitgeld etc.
- o Individuellen Sonderbedarf - auf Antrag bei der GVS (z.B. für aufwändige Zahnbehandlungen)

Kinder- und Jugendliche (auch UMF) im KJH-Regelsystem:

- o UMF im KJH-Regelsystem erhalten die gleichen Leistungen wie alle anderen Kinder/Jugendlichen.
- o Sonderbedarf für medizinische Leistungen, sowie für Schul- und Berufsausbildung werden meistens bis fast zur Gänze übernommen.
- o Für alle anderen Leistungen können stationäre Einrichtungen die Kosten bei der zuständigen BH-KJH-Abteilung im Vorhinein beantragen. Im Einzelfall wird darüber entschieden, ob diese Kosten übernommen werden.

Wien

[siehe Frage 15, Punkt a.]

d. Wie hoch ist der Betreuungsschlüssel für die Unterbringung und Betreuung von UMF?

Burgenland

Der Betreuungsschlüssel liegt bei einer Gruppengröße von ca. 15 UMF (SOS-Kinderdorf, Pinkafeld) bzw. 12 UMF (Haus Sarah, Neudörfl) bei 5 VZÄ. Nach Ende der Übergangsfrist zur Bgld. KJH-EV mit 30.09.2023 sind 7,5 VZÄ auf eine Gruppengröße von maximal zehn Bewohnerinnen vorgesehen.

Kärnten

Die UMF in Kärnten werden in den Einrichtungen in Wohngruppen mit dem Schlüssel 1:10 betreut.

Niederösterreich

Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach den Vorgaben des NÖ Grundversorgungsgesetzes iVm mit den NÖ KJHG.

Oberösterreich

Diesbezüglich dürfen wir auf die übermittelte Rahmen-Vereinbarung zwischen Land Oberösterreich und Trägerorganisation über die Führung einer Wohngruppe zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder nach Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 und Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Obsorge durch Übertragung des KJHT, Punkt 5 verweisen.

Der Betreuungsschlüssel in der aktuell in Oberösterreich befindlichen Einrichtung der KJH für UMF sieht für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mindestens 6,5 Personaleinheiten (PE) sozialpädagogisches Fachpersonal inklusive Gruppenleitung und hauswirtschaftlichem Personal vor. Zusätzliche Unterstützung hat durch eine/n Klin. Psycholog/in/Psychotherapeut/in (10 Wochenstunden) und eine/n Rechtsvertreter/in zu erfolgen.

Die sozialpädagogische Betreuung ist durch mindestens eine im Dienst befindliche sozialpädagogische Fachkraft zu gewährleisten. Zu den Hauptbetreuungszeiten ist der Dienst doppelt zu besetzen.

Die Wohngruppengröße beträgt dabei max. 15 Kinder- bzw. Jugendliche.

Salzburg

[Siehe Beantwortung der Frage 7.]

Sozialabteilung:

Der Betreuungsschlüssel liegt in Wohngruppen der GVS bei 1:10, in Wohnheimen bei 1:15 und bei Betreutem Wohnen bei 1:20.

Steiermark

Der Betreuungsschlüssel für die Unterbringung und Betreuung von UMF ist 1:10.

Für die Unterbringung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gelten die in der Anlage 1 der StKJH-DVO ausgeführten Leistungsbeschreibungen, die auch die Mindestanforderungen der Personalausstattung umfassen.

Tirol

[Siehe unter Frage 15, a.]

Vorarlberg

Der Betreuungsschlüssel variiert je nach Gruppengröße. Mit den privaten KJH-Einrichtungen (stationär) wurde vereinbart, dass eine durchgehende Betreuung rund um die Uhr/365 Tage im Jahr erfolgt. In den Kernzeiten, wenn viele Jugendliche anwesend sind, erfolgt eine Doppelbetreuung. Darüber hinaus werden Begleitdienste eingesetzt.

Wien

[siehe unter Frage 15, a.]

- e. Wie hoch ist der Betreuungsschlüssel für die Unterbringung und Betreuung von österreichischen Kindern und Jugendlichen?**

Burgenland

Derzeit liegt der Betreuungsschlüssel für österreichische Kinder und Jugendliche bei 1: 2,5. Unabhängig von der Gruppengröße sind mindestens 5 VZÄ vorzusehen. Nach Ende der Übergangsfrist zur Bgld. KJH-EV mit 30.09.2023 sind 7,5 VZE auf eine Gruppengröße von maximal zehn Bewohnerinnen vorzusehen.

Kärnten

Der Betreuerschlüssel in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bewegt sich zwischen 1:2, d.h. auf 1 VZÄ kommen 2 Minderjährige, und 1:1,5. In intensivpädagogischen Einrichtungen ist der Betreuerschlüssel höher. Es gilt hier anzumerken, dass der Betreuerschlüssel unabhängig der Staatsbürgerschaft der untergebrachten Kinder und Jugendlichen ist.

Niederösterreich

Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen – er kann von 2,5 VZÄ bis zu 5 VZÄ (in einem therapeutischen Setting) oder bei Sonderbedarf auch höher betragen. Dies ist abhängig von der jeweiligen Betreuungsform. Details hierzu können der NÖ KJHEV entnommen werden.

Oberösterreich

Der Betreuungsschlüssel in sozialpädagogischen Wohngruppen beträgt in Oberösterreich 5,25 PE an sozialpädagogischem Personal, wobei eine halbe PE durch 0,75 PE an Hauswirtschaftspersonal ersetzt werden kann.

Die Wohngruppengröße beträgt dabei max. 9 Kinder- bzw. Jugendliche.

Salzburg

[Siehe Kinder- und Jugendhilfe Wohnformen Verordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000048>]

Sozialabteilung:

UMF werden ebenso in sozialpädagogischen Einrichtungen der KJH untergebracht. In sozialpädagogischen Wohngemeinschaften mit jeweils 8 Bewohner/innen ist durchgehend 1 Betreuer/in anwesend, dazu kommen „Beidienste“ im Ausmaß von 4 Stunden täglich in Jugendwohngemeinschaften und 5 Stunden in Kinderwohngemeinschaften. In intensiv betreuten Wohngemeinschaften (mit höherem Tagsatz) kann sowohl die Anzahl der Bewohner/innen geringer als auch die Zahl der anwesenden Betreuer/innen höher sein.

Steiermark

Sämtliche Informationen zu den Leistungen der KJH (so auch die Betreuungsschlüssel) finden sich in der StKJHG-DVO, in Anlage 1 finden sich die aktuellen Leistungsbeschreibungen und in Anlage 2 finden sich die aktuellen Leistungsentgelte.

Tirol

[Siehe unter Frage 15, a.]

Vorarlberg

Hier gelten die gleichen Vereinbarungen wie im KJH-Regelsystem.

Wien

[siehe Frage 15, Punkt a.]

16. Aus welchen Gründen ist eine unterschiedliche Behandlung der Unterbringung und Betreuung von Kindern einerseits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und andererseits im Rahmen des Asyl- und Fremdenrechts sachlich gerechtfertigt?

Burgenland

Im Rahmen der Bgld. KJH werden UMF (weitestmöglich) gleich betreut wie österreichische Kinder und Jugendliche, um eine adäquate, individuelle Betreuung für die UMF sicherzustellen.

Kärnten

Die Grundlagen der Unterbringung der beiden genannten Personengruppen basiert auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die von Seiten des Bundes (Grundversorgung) bzw. der Länder (Kinder- und Jugendhilfe) in Kraft sind. Innerhalb dieser darin angeführten Rahmenbedingungen werden sowohl die UMF, als auch „heimische“ Kinder bestmöglich unter unbedingter Achtung des Kindeswohls versorgt. In Kärnten wurde dafür der Lösungsweg gewählt, dass auch die Einrichtungen zur Unterbringung von UMF nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen des K-KJHG bewilligungspflichtig sind, somit sind ua auch die Kriterien zur Qualitätssicherung einzuhalten (z.B räumliche Voraussetzungen, Barrierefreiheit, sozialpädagogisches Betreuungskonzept, Fortbildung, Supervision...). Betreuungsschlüssel sowie Entgelt richten sich wiederum nach den Regelungen der Grundversorgung.

Wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund einer Maßnahme der KJH (z.B. Unterstützung der Erziehung, volle Erziehung) in mit dafür vorgesehenen Diensten oder in dafür vorgesehenen Einrichtungen in Betreuung sind erfolgt grundsätzlich keine Unterscheidung zu sogenannten „heimischen“ Familien oder Kindern.

Niederösterreich

Die Unterschiede liegen im Hinblick auf die Unterbringung in Grundversorgungs-unterkünften im Wesentlichen im Aufenthaltsstatus der Fremden. Darüber hinaus steht ein Großteil der unterzubringenden unbegleiteten Minderjährigen kurz vor der Volljährigkeit.

Das vorrangige Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen. Ist eine Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe notwendig, so erfolgt diese angepasst auf Alter, das Helfersystem sowie die sonstigen Bedürfnisse der minderjährigen Person. Es zeigt sich, dass auch in der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Angebote zur Verfügung und das Betreuungssetting variieren kann. Tendenziell werden jüngere Minderjährige eine engmaschigere Betreuung benötigen, als Minderjährige unmittelbar vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres. So werden auch in der Kinder- und Jugendhilfe minderjährige Personen (zwischen 16-18 Jahren) in einem weitmaschigen Betreuungssetting betreut, wenn sich diese in einer betreuten Verselbstständigung befinden, weil sie etwa bereits ein gewisses Maß an Kompetenz, Bereitschaft und Verantwortungsübernahme für ein selbständiges Leben sowie eine Integration in ein Lehr-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mitbringen.

Die überwiegende Anzahl der UMF ist älter als 16. In diesem Bereich wird auch bei österreichischen Jugendlichen das Augenmerk auf eine bestmögliche Verselbständigung gelegt. Unmündige UMF werden, wie auch österreichische Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der KJH versorgt, da hier der Verselbständigungsgedanke noch nicht zum Tragen kommen kann.

Sowohl Grundversorgungseinrichtungen als auch Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gewährleisten die grundlegenden Bedürfnisse der minderjährigen Personen (Angemessene Versorgung im Alltag, Gestaltung eines strukturierten Tagesablaufs, Medizinische Versorgung, etc). Bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe steht jedoch die Hinanhaltung und Aufarbeitung der Kindeswohlgefährdung, die Elternarbeit und die Rückführung in die Familie im Vordergrund steht, während bei UMF-Einrichtungen eher Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen; Abklärung der Zukunftsperspektiven sowie der Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit im Vordergrund stehen.

Oberösterreich

Wie bereits u.a. zur Frage 14 festgehalten ergibt sich der für die Betreuung von UMF maßgebliche Rahmen aus der Grundversorgungsvereinbarung. Unterschiede ergeben sich dabei durch die in den Art 7 und 9 normierten Betreuungsschlüssel und Kostenhöchstsätze. Sofern daher Änderungen in diesen Belangen angedacht werden, muss über die Veränderung dieses Rahmens gesprochen werden.

Davon abgesehen trägt eine unterschiedliche Behandlung in der Betreuung den individuellen Rahmenbedingungen und Lebenslagen Rechnung. Kinder bzw. Jugendliche, die bspw. wegen Gewalterfahrungen nicht mehr im eigenen Familiensystem leben können haben andere Bedürfnisse als junge Menschen, die sich mitunter über Monate, wenn nicht Jahre, aus einem Bürgerkriegsgebiet in einem anderen Kultur- und Sprachraum nach Europa begeben haben.

Auch die Altersstruktur, die bei UMF zum Betreuungsbeginn erfahrungsgemäß über jenem bei Kinder- und Jugendlichen in voller Erziehung liegt, und die damit vielfach verbundene höhere Selbständigkeit, ist dabei mitberücksichtigen.

Salzburg

Die jeweils kindeswohlgerichte Form der Betreuung hängt von den individuellen Bedürfnissen des/r jeweiligen UMF ab. Tatsächlich zeigt sich, dass viele mündige UMF – verglichen mit gleichaltrigen Jugendlichen ohne Fluchthintergrund - aufgrund ihrer Erfahrungen und Persönlichkeitsentwicklung sowie insbesondere aufgrund ihres oft kulturell bedingten Selbstverständnisses als junge „Erwachsene“, eine vergleichsweise weniger enge und weniger pädagogisch orientierte Betreuung deutlich präferieren. Im Vordergrund stehen für UMF (anders als in der KJH) Aspekte wie Spracherwerb, Geld verdienen, Druck der Herkunftsfamilie in Richtung „Nachholung“, Asylverfahren oder die psychische Bewältigung der Fluchterfahrungen. Hingegen spielt der in der KJH sehr zentrale Aspekt der „Elternarbeit“ (zB der Umgang mit ambivalenten Haltungen der Eltern zur Unterbringung ihres Kindes in voller Erziehung, die Gestaltung von Besuchskontakten, Heimfahrten an Wochenende und Feiertagen, etc) naturgemäß keine Rolle. Aus alledem ergibt sich das fachliche Erfordernis, Betreuungsangebote, die speziell auf UMF abzielen, im Vergleich zu „herkömmlichen“ KJH-Einrichtungen tatsächlich teilweise abweichend zu gestalten.

Steiermark

Die Unterbringung erfolgt immer bedarfsorientiert.

Die Leistungen haben den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zu entsprechen und bei unterschiedlichen (Betreuungs-)Bedürfnissen sind daher auch die Leistungen entsprechend anzupassen.

Aufgrund der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen „Rahmenrichtlinie zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) im Rahmen der Grundversorgung in der Steiermark i.V.m. § 8 Steiermärkisches Betreuungsgesetz – Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde“ werden UMF im Alter von 14-18 Jahren derzeit in Quartieren, welche als Wohnheime geführt werden, untergebracht. In diesen Quartieren ist eine über die allgemeine Grundversorgung hinausgehende Versorgung der UMF sichergestellt.

Sollte für diese Jugendlichen eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe neben der bzw. über die Betreuung in den Quartieren notwendig sein, so werden von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Maßnahmen zur Gewährung von Erziehungshilfen gesetzt.

Liegen die Aufnahmekriterien des / der Jugendlichen für ein UMF-Quartier nicht (mehr) vor, so werden die betroffenen Jugendlichen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung vorgesehenen Betreuungsleistung untergebracht.

Unmündige UMF werden sofort bei Pflegepersonen oder in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Auch nach Erreichen des 14. Lebensjahres erfolgt keine Überstellung in ein UMF-Quartier, sondern sie verbleiben auf dem bisherigen Pflegeplatz bzw. in der privaten Kinder- und Jugendhilfe Einrichtung.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Eine unterschiedliche Behandlung der Unterbringung und Betreuung von Kindern einerseits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und andererseits im Rahmen des Asyl- und Fremdenrechts (bzw. der Grundversorgung) ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe keinesfalls grundsätzlich und generell sachlich gerechtfertigt. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist vielmehr stets eine fallbezogene fachliche Einschätzung und Beurteilung der individuellen Bedarfe und Bedürfnisse vor dem Hintergrund der Sicherstellung des Kindeswohls und eine daraus folgende möglichst bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung erforderlich.

Die unterschiedliche Behandlung von umF und nicht-geflüchteten Kindern, wie sie in der Führung zweier paralleler Einrichtungssysteme (Grundversorgung, Kinder- und Jugendhilfe) mit unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben bzw. Standards und darauf beruhenden Rahmenbedingungen zum Ausdruck kommt, spiegelt letztlich den kinderrechtlichen Gesetzesvorbehalt in Art. 7 B-VG Kinderrechte wider, der auf vielfältige Weise für umF von ganz besonderer praktischer Bedeutung ist. Eine Folge der Parallelität der beiden Systeme Grundversorgung und Kinder- und Jugendhilfe ist im Bereich der stationären Unterbringung von Mj. jedoch auch, dass für umF mit den Grundversorgungs-umF-Einrichtungen auf die Arbeit mit dieser Zielgruppe spezialisierte, da ausschließlich umF versorgende und betreuende (Fach-)Einrichtungen entstanden sind und bestehen, die in dieser Form – zumindest in Tirol – im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen nicht bestehen. Die Führung stationärer Einrichtungen für Mj., die auf die Arbeit mit umF spezialisiert sind, erscheint aus fachlicher Sicht aus mehreren Gründen sinnvoll und ist daher – unabhängig vom System, dem sie zugeordnet sind – im Sinne der Angebotsvielfalt und der Ermöglichung bedarfsgerechter Versorgung und Betreuung Mj. grundsätzlich zu befürworten:

- Aufgrund der äußerst speziellen und oft langfristig prekären Lebenssituation von umF ist für deren Unterbringung, Versorgung und Betreuung eine besondere Expertise erforderlich ist. In Tirol wird diesem Bedarf an spezialisierter Expertise auch auf der Ebene der Obsorgeträgerin durch Einrichtung des Fachteams umF in der Abt. Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen.
- Insbesondere erst kurze Zeit in Österreich befindliche umF haben oft in besonderer Weise das Bedürfnis (und benötigen einen entsprechenden Rahmen), sich in ihrer Muttersprache mit AlterskollegInnen unterhalten und ihren Alltag und ihre Freizeit verbringen zu können, um so zumindest ansatzweise ein wenig alltägliche „Beheimatung“ in einer für sie sonst gänzlich fremden Umgebung erfahren zu können.
- Die vielfach sehr ähnlichen schwierigen Lebenslagen (und teils auch biographischen Vorerfahrungen), die das Leben von umF nach ihrer Ankunft in Österreich rahmen und prägen, sind für viele umF etwas leichter erträglich, wenn es im unmittelbaren Lebensumfeld AlterskollegInnen gibt, die sich in ähnlichen Lebenslagen befinden und ähnliche biographische Vorerfahrungen aufweisen. Nicht zuletzt ist auch das wechselseitige Verständnis unter den Mj. häufig – keinesfalls jedoch immer – vor diesem Hintergrund ein wenig größer.

Unabhängig davon ist jedoch – wie erwähnt – vor dem Hintergrund dessen, dass jedes Kind „anders“ ist, stets fallbezogen einzuschätzen und zu beurteilen, welche Form der Unterbringung und Betreuung für umF möglichst geeignet ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Tirol jedenfalls bestrebt, Grundversorgungs-umF-Einrichtungen bei der Weiterentwicklung ihrer Standards in Richtung jener von Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen inhaltlich zu unterstützen. Derzeit strebt die Grundversorgungs-umF-Einrichtung „BIWAK“ in Hall in Tirol (Träger: SOS-Kinderdorf) eine Bewilligung als private Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtung an. Eine solche Bewilligung setzt jedoch die Erfüllung der gem. Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz erforderlichen Vorgaben voraus und kann nur im Rahmen des gesetzlich dafür vorgesehenen Procederes erteilt werden.

Vorarlberg

Nicht alle UMF haben einen besonderen Unterstützungsbedarf. Bei Notwendigkeit wird ein UMF im KJH-Regelsystem untergebracht. Während der Flüchtlingskrise kamen viele UMF nach Vorarlberg und mussten teilweise in KJH-Einrichtungen (mit 30 Plätzen) untergebracht werden. Bei Bedarf bekommen UMF Unterstützung im KJH-Regelsystem. Im Härtefall können auch Leistungen der Integrationshilfe (siehe Beantwortung zu den Fragen 5 und 31) gewährt werden.

Wien

In Wien liegt keine unterschiedliche Behandlung vor.

17. Zum „Verschwinden“ bzw „Untertauchen“ von UMF aus Einrichtungen:

- a. Wie viele UMF sind im Jahr 2020 aus Einrichtungen in Ihrem Bundesland untergetaucht bzw wurden als vermisst gemeldet?**

Burgenland

Im Bereich der KJH werden diesbezüglich keine konkreten Zahlen erfasst. Im Bereich der Grundversorgung sind im Jahre 2020 vier UMF untergetaucht.

Kärnten

Rund 30 UMF mussten immer wieder als abgänglich gemeldet werden. Die Abgängigkeit dauerte in der Regel mehrere Tage. Der Großteil kehrte jedoch wieder in die Einrichtung zurück. Dauerhaft untergetaucht bzw. nicht wieder in die Einrichtung zurück gekehrt sind drei UMF.

Niederösterreich

Im Jahr 2020 haben 4 umF ihre Einrichtung verlassen.

Oberösterreich

Eine statistische Auswertung ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Salzburg

[Dazu liegt dem Land Salzburg keine Statistik vor.]

Sozialabteilung:

Im Jahr 2020 gab es 6 Abgänglichkeitsanzeigen von UMF.

Steiermark

2020 wurden vier UMF, welche sich in der Grundversorgung befanden, durch die Einrichtungen als vermisst gemeldet.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

- Gesamtzahl (Jahr 2020) abgängiger umF bzw. umF mit Beendigung des Obsorgeverhältnisses aufgrund unbekanntem Aufenthalts (inkl. Geburtsjahrgang 2002) sowie ohne Wiederauffindung/Rückkehr: 19; Beendigungen des Obsorgeverhältnisses insgesamt: 36, d. h. 53 % der Beendigungen erfolgten aufgrund von Abgängigkeit bzw. unbekanntem Aufenthalt.
- Gesamtzahl (Jahr 2021, Stand 20.04.2021) abgängiger umF bzw. umF mit Beendigung des Obsorgeverhältnisses aufgrund unbekanntem Aufenthalts (inkl. Geburtsjahrgang 2003) sowie ohne Wiederauffindung/Rückkehr: 10; Beendigungen des Obsorgeverhältnisses insgesamt: 25, d. h. 40 % der Beendigungen erfolgten aufgrund von Abgängigkeit bzw. unbekanntem Aufenthalt.

Ergänzend und näher erläuternd hinzuweisen ist dabei auf das in besonderer Weise auffallende, da insbesondere seit November 2020 massiv ansteigende Phänomen von Auffindungen von umF, bei denen es sich um aus EASSt Ost abgängige umF handelt:

- Gesamtjahr 2020: 21 gemeldete in Tirol aufgefundene umF insgesamt, davon 11 umF (52 %) aus der EASSt Ost abgänglich.
- Jahr 2021, Stand 21.04.2021: 22 gemeldete in Tirol aufgefundene umF insgesamt, davon 9 (41 %) aus der EASSt Ost abgänglich.

Die in diesen Fällen durch die zuständigen SozialarbeiterInnen des Fachteams umF im Zuge der Erstabklärung erfolgende sofortige Kontaktaufnahme mit der EASSt Ost (ORS Service GmbH, seit 01.01.2021: BBU GmbH) zeigte regelmäßig, dass keine/r dieser umF dort als abgänglich gemeldet wurde, vielfach erfolgte die Erstinformation über die Abwesenheit dieser umF aus der EASSt Ost offensichtlich überhaupt erst durch das Fachteam umF – die Abwesenheit scheint in diesen Fällen bis zu diesem Zeitpunkt nicht registriert worden zu sein. Da ein Verbleib dieser i. d. R. im Zulassungsverfahren befindlichen umF in Tirol – von

mehreren dieser umF im Zuge des Erstgesprächs und ihrer rechtlichen Orientierung durch MitarbeiterInnen des Fachteams umF erbeten – nicht möglich ist, verweigerten betroffene umF wiederholt ihre Rückführung in die EASt Ost, flüchten stattdessen weiter und finden dadurch auch Eingang in die Zahl der aus Tirol im Zuständigkeitsbereich des Fachteams umF) abgängigen umF.

Vorarlberg

Manche Jugendliche waren nach Konflikten oder aufgrund ihrer psychischen Erkrankung eine bis zwei Nächte abwesend und wurden als vermisst gemeldet. Sie sind dann aber wieder in die Einrichtung zurückgekehrt.

Wien (Antwort betrifft Frage 17, Punkt a.-e.)

Wenn UMF in den SPE angebunden sind, reisen generell sehr wenige weiter oder „tauchen unter“. Kinder und Jugendliche, welche in der Drehscheibe betreut werden, reisen dann mitunter weiter, wenn sie ein anderes Zielland haben (in welchem idR Angehörige oder Bekannte leben). Diese werden aber auf die Möglichkeiten der Familienzusammenführung nach dem Dublinsystem hingewiesen, um ein riskantes selbstständiges Weiterreisen bzw. mit Hilfe von Schleppern zu verhindern. Die BetreuerInnen der Drehscheibe sind bezüglich der Thematik (Gefahr von Menschenhandel etc) besonders geschult und versuchen, diesem Phänomen entgegenzuwirken. Als wichtigste präventive Maßnahme wird gesehen, das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen zu gewinnen und ihnen einen sicheren Ort anzubieten. Die Drehscheibe arbeitet in diesem Zusammenhang ua mit dem Referat für Menschenhandel der Wiener Polizei und anderen spezialisierten Einrichtungen zusammen. 2020 sind 28 Kinder bzw Jugendliche aus der Drehscheibe abgängig gemeldet worden, 2 aus Wohngemeinschaften.

Wenn Minderjährige abgängig sind, wird unverzüglich eine Abgängigkeitsanzeige bei der Polizei erstattet, welche die Kinder und Jugendlichen europaweit sucht (siehe dazu: Schengener Informationssystem-SIS). Die WKJH vernetzt sich zudem regelmäßig mit dem Referat für abgängige Personen des BKA.

Der wesentliche Grund für die Weiterreise ist der Wunsch oder manchmal auch der Auftrag der Eltern, in ein anderes Land zu gehen, in welchem bereits Verwandte oder Bekannte leben. Teilweise reisen auch knapp 18jährige mit negativem Asylbescheid in ein anderes Land weiter, um einer Abschiebung durch das BFA nach dem 18. Lebensjahr zu entgehen.

b. Wie viele davon wurden wieder aufgefunden und das Verfahren sowie die Betreuung weitergeführt?

Burgenland

Seitens der KJH werden diesbezüglich keine Zahlen erfasst. Im Bereich der Grundversorgung sind alle vier UMF wiederaufgetaucht und bei zwei Jugendlichen wurde die Betreuung weitergeführt, die anderen zwei UMF verweigerten eine Rückkehr ins Burgenland und wurden vom Bundesland Wien im Rahmen der Grundversorgung weiterbetreut.

Kärnten

27 UMF, die zumindest einmal untergetaucht sind, kehrten in die Einrichtungen zurück und wurde die Betreuung wieder fortgesetzt.

Niederösterreich

Die Jugendlichen sind nicht wieder zurückgekehrt.

Oberösterreich

Eine statistische Auswertung ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Salzburg

[Dazu liegt dem Land Salzburg keine Statistik vor.]

Sozialabteilung:

Ein Jugendlicher konnte wieder aufgefunden und in die Einrichtung zurückgebracht werden.

Steiermark

Zwei von ihnen hat man in der Bundeshauptstadt aufgegriffen und sie kamen in die Einrichtung zurück.

Tirol

Die Frage kann nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand seriös beantwortet werden, da dies durch das Fachteam umF nicht zentral bzw. statistisch erfasst werden kann und daher nur aus den jeweiligen Mj.-Akten ersichtlich wäre. In den letzten beiden Jahren waren solche vorübergehenden Abgängigkeiten bei Mj. jedoch immer seltener zu beobachten.

Vorarlberg

Es sind keine Kinder/Jugendlichen einfach verschwunden. 2019 und 2020 hat jeweils ein Jugendlicher die Einrichtung und Vorarlberg verlassen. Der Kinder- und Jugendhilfe war lediglich bekannt, in welchem Bundesland bzw. Staat der Jugendliche einen „Neuanfang“ versuchen wollte.

Wien

[siehe dazu Frage 17, Punkt a.]

c. Wie ist die Vorgehensweise, wenn UMF untertauchen? Welche Stellen werden vom Verschwinden des Minderjährigen informiert und wer ist zur Aufklärung zuständig?

Burgenland

Seitens der Einrichtung erfolgt eine Abgängigkeitsmeldung bei Polizei. Gleichzeitig ist die jeweils zuständige BVB als Obsorgeträger zu verständigen. Für die Aufklärung sind sowohl die BVB als Obsorgeträger als auch die jeweilige Einrichtung zuständig. In bestimmten Fällen wird die Fachaufsicht involviert.

Kärnten

Vom Betreiber der Einrichtung werden das Jugendamt als Sorgebehörde und die Grundversorgungsstelle informiert. Darüber hinaus wird durch den Betreiber eine Abgängigkeitsanzeige bei der Polizei erstattet. Die weitere Verfolgung erfolgt durch die Exekutive. Unterstützend wird das Umfeld des jeweils betroffenen UMF befragt.

Niederösterreich

In solchen Fällen werden die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger, Rechtsvertretung der umF, Grundversorgungsstellen, Sicherheitsbehörden und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl über den Sachverhalt informiert.

Oberösterreich

Diesbezüglich dürfen wir auf die übermittelte Rahmen-Vereinbarung zwischen Land Oberösterreich und Trägerorganisation über die Führung einer Wohngruppe zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder nach Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 und Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Obsorge durch Übertragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, Punkt 8.3 verweisen.

Salzburg

Beim Verschwinden eines UMF, wird eine Abgängigkeitsanzeige der EinrichtungsleiterInnen bei der Polizei getätigt und werden sowohl die GVS-Stelle als auch die KJH informiert. Zur Aufklärung ist die Polizei hauptverantwortlich. Bei konkreten Hinweisen legen auch die BetreuerInnen der Einrichtungen großen Wert darauf, die Jugendlichen zu finden und werden auch selbst tätig. Zusätzlich erfolgen Nachfragen bei bekannten Freunden und Verwandten, ob diese etwas über den Verbleib/Aufenthaltort des UMF wissen. Ebenso wird versucht, über dessen Mobiltelefon direkt mit dem UMF in Kontakt zu treten. Gelingt es, auf diesem Weg Anhaltspunkte über den möglichen Aufenthaltsort des UMF zu finden, werden alle Informationen an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet.

Steiermark

Ein Tag nach dem Verschwinden wird von der Einrichtung eine Abgängigkeitsanzeige bei der Polizei gemacht. Danach wird die zuständige Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe und die Grundversorgungsstelle informiert.

Tirol

Zu den Fragen 17.c und 17.d

Eine sofortige Abgängigkeitsanzeige bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion erfolgt durch die mit der Ausübung der Pflege und Erziehung beauftragte Einrichtung im Fall von Selbstgefährdung, Fremdgefährdung oder anderweitiger Gefahr im Verzug, z. B. bei latenter Gefährdung in den Bereichen Kinderhandel oder Zwangsheirat (in den zuletzt genannten Fällen ist dies i. d. R. in einem bereits aktivierten Schutzkonzept explizit vorgesehen). Parallel erfolgt seitens der Einrichtungen die umgehende Information des Fachteams umF als Obsorgeträgerin der betroffenen umF.

Sofern nach Einschätzung der mit der Ausübung der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung keine Selbstgefährdung, Fremdgefährdung oder Gefahr im Verzug in anderer Form vorliegt, erfolgt nach umgehender Information des Fachteams umF als Obsorgeträgerin eine fallbezogene Situationseinschätzung durch die Einrichtungsleitung und die/den für das Fachteam umF fallführende/n SozialarbeiterIn (bei Bedarf unter Zuziehung der Leitung des Fachteams umF), um welche Art der Abgängigkeit es sich im jeweiligen Fall wahrscheinlich handelt, wie und in welcher Zeit weiter vorgegangen werden soll und ob/wann Abgängigkeitsanzeige erstattet wird. Eine Abgängigkeitsanzeige wird hier nach einer im Einzelfall festzulegenden Abwartezeit eingebracht, wenn die/der Mj. öfter oder regelmäßig FreundInnen oder Verwandte (auch in anderen Bundesländern) besucht und auf die Vorab-Anmeldung

ihrer/seiner Besuche in der Einrichtung bereits in der Vergangenheit wiederholt „vergessen“ hat – ein häufig alterstypisches Phänomen, das nicht selten auch in Zusammenhang mit der Erweiterung der eigenen Selbstständigkeit und der Auslotung der Grenzen des „Erlaubten“ steht, zugleich aber auch häufig als „Test“ der Verlässlichkeit und Stabilität der Beziehung zu den einrichtungsinternen Betreuungspersonen angesehen werden kann. In dahingehend eingeschätzten Fällen erfolgt zunächst seitens der Einrichtung ein Versuch der Kontaktaufnahme mit bereits dokumentierten, regelmäßig besuchten FreundInnen oder Verwandten zwecks Abklärung, ob sich die/der umF dort aufhält, häufig ist dies bereits erfolgreich. Der Umfang der angesprochenen Abwartezeit ist dabei naturgemäß abhängig vom Alter der/des umF – unangekündigte und zunächst unerklärliche Abwesenheiten einer/eines 13-Jährigen sind anders zu beurteilen, als jene einer/eines 17-Jährigen. Keine Abgängigkeitsanzeige erfolgt, wenn die Abgängigkeit in Zusammenhang mit dem österreichischen Asylverfahren steht, vor diesem Hintergrund letztlich absehbar und meist auch angekündigt war – betroffen sind hier insbesondere in ihren Asylverfahren zweitinstanzlich, teils bereits rechtskräftig negativ beschiedene umF mit afghanischer Staatsangehörigkeit und latent oder manifest drohender Abschiebung nach Afghanistan (s. hierzu näher bei Frage 17.e).

In Fällen mit Bezug zu Kinderhandel wird grundsätzlich auch das Landeskriminalamt, EB 10 (Menschenhandel), informiert, sofern der diesbezügliche Verdacht ausreichend belastbar erscheint. Nach der angesprochenen Abwartezeit informiert wird überdies das zuständige Pflsgerichtsamt sowie das BFA.

Die weitere Aufklärung der Abgängigkeit im Fall einer Abgängigkeitsanzeige obliegt den Sicherheitsbehörden. Diese Aufklärung erfolgt nach Auskunft der Sicherheitsbehörden jedoch offenbar nur aktiv, wenn konkret bekannt ist, in welches Land sich die/der abgängige Mj. begeben hat bzw. begibt, da sonst eine Schengen-Fahndung nicht eingeleitet werden könne bzw. von vornherein erfolglos bleibe. Außer bei Gefahr-im-Verzug-Abgängigkeiten (insbesondere Verschleppungen) ist im Fachteam umF allerdings keine erfolgreiche polizeiliche Aufklärung erinnerlich, wobei dies zweifellos auch der besonderen geographischen Lage Tirols geschuldet ist, die mit sich bringt, dass ein Grenzübertritt in eines der Nachbarländer (Deutschland, Italien, aber auch die Schweiz) innerhalb sehr kurzer Zeit möglich ist. Aus dem zuletzt genannten Grund ist das Fachteam umF bei latenter oder manifester Gefährdung im Kinderhandels- oder Zwangsheirats-Kontext bestrebt, stets individuelle Schutzkonzepte mit Alarmierungsplan zu entwickeln und zu aktivieren.

Vorarlberg

Grundsätzlich hat die UMF Einrichtung eine Abgängigkeitsanzeige bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion zu erstatten. Diese erfolgt mit dem PDF-Formular, das durch den Bund zur Verfügung gestellt wird. Sollte sich der/die Minderjährige zum Zeitpunkt des Verschwindens nicht in einer Hilfe zur Erziehung der KJH befinden, dann wird die Abgängigkeit durch die jeweils zuständige Kinder- und Jugendhilfe Fachkraft gestellt und gegebenenfalls auch widerrufen. Bei Verdacht auf Kinderhandel wird das Landeskriminalamt, (Ermittlungsbereich Menschenhandel/Schlepperei) informiert, um bei Bedarf international nach dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen zu suchen.

Wien

[siehe dazu Frage 17, Punkt a.]

d. Welche Maßnahmen werden zur Suche dieser Minderjährigen gesetzt?

Burgenland

Siehe 17.c.

Kärnten

Neben den behördlichen Schritten (Abgängigkeitsanzeige bei der Polizei; Meldung an Jugendamt und die Grundversorgungsstelle) werden über Gespräche im Umfeld mögliche Anhaltspunkte eruiert. In vielen Fällen wird über die Betreuungspersonen eine direkte Kontaktaufnahme via Handy, SMS, etc. versucht. Auch wird versucht über diverse soziale Medien mit den Jugendlichen in Kontakt zu treten.

Niederösterreich

Die entsprechenden Maßnahmen werden von den Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. Rechtsvertretung eingeleitet.

Oberösterreich

Von Seiten der Trägerorganisation wird über die bekannt gegebenen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse etc.) versucht den Jugendlichen zu erreichen. Der Freundeskreis wird kontaktiert um Informationen zum Verbleib einzuholen.

In Bezug auf die polizeilichen Maßnahmen dürfen wir auf die Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsdienststellen verweisen.

Salzburg

Siehe Frage 17c).

Steiermark

Seitens der Einrichtungen wird versucht, die Jugendlichen am Handy zu kontaktieren. Ebenso wird versucht, über andere BewohnerInnen (Freunde) den Jugendlichen zu erreichen. Wenn es Kontaktdaten von Freunden des Jugendlichen gibt, werden auch diese kontaktiert.

Tirol

[siehe oben zu Frage 17.c.]

Vorarlberg

Siehe Beantwortung zu lit. c.

Wien

[siehe dazu Frage 17, Punkt a.]

- e. Aus welchen Gründen tauchen Minderjährige unter? Welche präventiven Maßnahmen werden zur Vermeidung des Verschwindens von UMF gesetzt?**

Burgenland

Erfahrungsgemäß sind viele UMF auf der Durchreise durch Österreich in vermeintlich attraktivere Länder (wo zB. bereits Verwandte aufhältig sind). Die UMF werden über die bestehenden Möglichkeiten einer legalen Familienzusammenführung informiert.

Kärnten

Zu dieser Frage können letztlich nur Vermutungen angestellt werden. Die Praxis brachten in den letzten Jahren dabei die Erfahrungswerte, dass UMF untertauchen, weil sie eine zeitnahe Abschiebung befürchten, weil sie beispielsweise einen anderen Zielort als Österreich auf ihrer Flucht angestrebt haben und nach einer Zeit der Konsolidierung die „Reise“ dorthin fortsetzen wollen. Vereinzelt führt auch eine Kontaktaufnahme der Familie des UMF dazu, dass sie selbst eine „Familienzusammenführung“ herbeiführen wollen.

In laufend stattfindenden Aufklärungs- und Orientierungsgesprächen werden die UMF zu ihren Perspektiven, rechtlichen Möglichkeiten und den Verfahrensständen informiert. Diese Gespräche beinhalten auch die Dauer möglicher Schritte und die Konsequenzen, wenn man sich dem Verfahren in Österreich entzieht. Wünsche und Ziele des UMF werden in diesem Rahmen ebenso erörtert und bearbeitet.

Durch gute internationale Kontakte und entsprechende Zusammenarbeit seitens der KJH konnten auch bereits Familienzusammenführungen im europäischen Raum durchgeführt werden.

Niederösterreich

In den meisten Fällen ist davon auszugehen, dass es Verwandte oder Freunde im Ausland gibt. Durch ausreichende Informationen bei den Asylverfahren und einer guten Anbindung in der Einrichtung und entsprechender Aufklärung in den Unterkünften versucht man die Jugendlichen ausreichen zu informieren.

Oberösterreich

Zu Frage 1 werden keine Daten erhoben und zu Frage 2 wird auf die geltende Rahmen-Vereinbarung zwischen Land Oberösterreich und Trägerorganisation über die Führung einer Wohngruppe zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder nach Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 und damit in Vereinbarung stehenden Betreuungskonzept der jeweiligen Trägerorganisationen verwiesen.

Salzburg

[Eine fachlich qualitätsvolle Betreuung in der Grundversorgung, die die Kinder und Jugendlichen stärkt, ist die geeignetste präventive Maßnahme zur Vermeidung des Verschwindens. Aufgrund der Vielfalt der Gründe könnten über die Motivlagen nur Spekulationen angestellt werden.]

Sozialabteilung:

Der häufigste Grund des Verschwindens von UMF stellt die Weiterreise dar. Oftmals versuchen sie in ein anderes Land zu kommen, um in der Nähe von Freunden oder Bekannten zu sein. Die BetreuerInnen in den Einrichtungen sind stets bemüht, die Jugendlichen darüber aufzuklären, was im Falle ihres Verschwindens geschieht. Dazu gibt es präventive Workshops in Zusammenarbeit mit der Polizei, um die Kinder und Jugendlichen darüber aufzuklären, dass eine Weiterreise in den meisten Fällen keine Besserung ihrer Situation darstellt. Zusätzlich finden Bemühungen um einen positiven Abschluss des Asylverfahrens sowie um eine Familienzusammenführung im Rahmen des fremdenrechtlich Möglichen statt.

Steiermark

Der Grund war bei allen negativ entschiedene Asylverfahren. Als präventive Maßnahme wird mit den Jugendlichen das Gespräch gesucht, um zu erklären sowie darüber zu informieren, welche Folgen und Konsequenzen ein Abtauchen mit sich bringen würden.

Tirol

Die Frageformulierung, konkret der Rückgriff auf den Ausdruck des „Untertauchens“, legt nahe, dass es hier nicht um vorübergehendes – teils alterstypisches (s. hierzu Frage 17.d) – Verschwinden bzw. vorübergehende Abgängigkeiten geht. Die Beantwortung erfolgt entsprechend nur für das dauerhafte Verschwinden von Mj. und die damit verbundene Beendigung des Obsorgeverhältnisses.

Insbesondere folgende Gründe für das dauerhafte Verschwinden von umF sind – entsprechend ihrer Bedeutung gereiht – nach Erfahrung des Fachteams umF zu nennen:

- **Wiederaufnahme der Flucht** vor dem Hintergrund der BFA-Entscheidungs- und der letztlich darauf beruhenden BVwG-Spruchpraxis im Asylverfahren, dies betrifft im Besonderen zweitinstanzlich, teils bereits rechtskräftig negative beschiedene umF mit afghanischer Staatsangehörigkeit – häufig sog. „Iran-AfghanInnen“ ohne persönlichen Bezug zu Afghanistan – mit latent oder manifest drohender Abschiebung nach Afghanistan. Die Abgängigkeit bedeutet hier erfahrungsgemäß, dass die Flucht (innerhalb der EU) wieder aufgenommen wird, teilweise wird dies vorab auch angedeutet. Vereinzelt erhält das Fachteam umF Rückmeldungen der betroffenen umF nach gelungener „Weiterflucht“ – oft verbunden mit dem Wunsch nach Nachsendung von Dokumenten, insbesondere von medizinischen bzw. psychiatrischen Befunden und von Erfolgsnachweisen (Prüfungszeugnisse u. ä. Zertifikate, Empfehlungsschreiben, Praktikumsbestätigungen etc.).
- **Fortsetzung der Flucht in ein konkretes, i. d. R. ursprünglich angestrebtes Zielland** innerhalb der EU, in dem bereits Verwandte der/des umF leben („Hin-zu“-Motivation).
- **Fortsetzung der Flucht aufgrund der defizitären Versorgungs- und Betreuungssituation in der EASt Ost** ohne konkretes Zielland („Weg-von“-Motivation; vgl. hierzu auch die Fragen 6.a und 17.a). Das Fachteam umF hat in den vergangenen Monaten von nach einer ersten Abgängigkeit aus der EASt Ost und Auffindung in Tirol dorthin – da ein Verbleib in Tirol im Zulassungsverfahren nicht möglich ist – rückgeführten umF Kenntnis erlangt, die wenig später ein weiteres Mal aus der EASt Ost verschwanden und sodann über Tirol nach Italien gelangten.

Vorarlberg

Hier können unterschiedliche Gründe vorliegen. Manche UMF wollen von vorn herein nicht in Österreich oder Vorarlberg bleiben, weil sie Verwandte/Bekannte in einem anderen Land oder in einer anderen Region haben. Andere UMF haben Angst davor, dass sie in ihr Herkunftsland abgeschoben werden, weil sie einen negativen Asylbescheid erhalten haben und kurz vor der Volljährigkeit stehen.

Wien

[siehe dazu Frage 17, Punkt a.]

Fragen betreffend begleitete minderjährige Flüchtlinge & Familien

18. Welche kindspezifischen Qualitätskriterien gibt es für Einrichtungen, in denen Familien mit Kindern während des Asylverfahrens untergebracht werden?

Burgenland

Bei der Unterbringung von Familien mit Kindern im Rahmen der Grundversorgung wird darauf geachtet, dass hierfür ein eigener Wohnbereich (eigene Wohnung oder Einfamilienhaus) mit Garten bzw. Spielplatzmöglichkeit vorhanden ist. Zudem ist die mögliche Anbindung von Kindergarten und Schule von besonderer Bedeutung sowie die Erreichbarkeit der ärztlichen Versorgung.

Kärnten

Kärnten bedient sich bei der Unterbringung und Versorgung von Personen in der Grundversorgung privater, caritativer und kirchlicher Einrichtungen. Je nach Struktur des Gebäudes bzw. der Anlagen erfolgt die faktische Belegung. So wird bei der Belegung beispielsweise darauf Bedacht genommen, dass Quartieren mit Gemeinschaftssanitäreinrichtungen etwa nicht Einzelpersonen und Familien gleichermaßen untergebracht werden. Quartiere werden in der Regel demnach entweder mit Einzelpersonen oder Familien belegt. Die Familien wohnen dabei meist in abgeschlossenen Wohneinheiten. In manchen Fällen teilen sich mehrere Familien Gemeinschaftsküchen. Durch die abgeschlossenen Wohneinheiten für Familien mit Kindern wird in jedem Fall dem Recht auf Familieneinheit sowie dem Kindeswohl Rechnung getragen. Selbstverständlich sind von Seiten der Betreiber altersadäquate Einrichtungen (z.B. Gitterbetten) sowie Nahrung und Sanitärbedarf (z.B. Windel) zur Verfügung zu stellen.

Niederösterreich

Es wird im Vertrag mit dem Unterkunftsgeber festgelegt, dass Voraussetzungen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfüllt werden müssen. Diese betreffen etwa geeignetes Mobiliar für die Erledigung von Schulaufgaben, Spielzimmer, Bereitstellung von Kinderbetten und ähnliches. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die von den LandesflüchtlingsreferentInnen gemeinsam festgelegten Mindeststandards samt den diesbezüglichen Vorgaben zur Unterbringung von Familien mit Kindern hingewiesen.

Oberösterreich

Konkrete kindspezifische Qualitätskriterien wurden noch nicht erarbeitet, wobei jedoch in der Praxis bei der Zuteilung auf die speziellen Bedürfnisse, wie zB Erreichbarkeit der Schule, Vorhandensein von Kinderbetreuungseinrichtungen, Größe/Lage des Quartiers Bedacht genommen wird. Es gelten auch allgemeine Grundsätze, die sich aus der bereits erwähnten EU-Richtlinie ableiten und in der Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und den jeweiligen Trägerorganisationen bzw. sonstigen Quartiergeber*innen über den Betrieb von Quartieren für Asylwerber*innen und sonstige hilfsbedürftige Fremde Anwendung finden. Als Beispiel darf angeführt werden, dass alleinerziehende Frauen möglichst in eigenen Bereichen unterzubringen sind. Diese Frauen und ihre Kinder dürfen keinesfalls gemeinsam mit nicht verwandten Männern im selben Raum untergebracht werden.

Salzburg

[Es gibt spezielle Qualitätskriterien für die Unterbringung von Familien mit Kindern bezüglich der Unterbringungsstandards (Selbstversorgungsmöglichkeit, räumliche Gestaltung des Quartiers, Lage und soziales Umfeld des Quartiers, Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten).]

Sozialabteilung:

Es gibt die Unterscheidung zwischen Familienquartieren und Quartieren für alleinreisende geflüchtete Männer. Es wird darauf geachtet, dass in allen Quartieren die vertraglich verankerten Qualitätsstandards eingehalten werden. In Familienquartieren wird die Quartiersbetreuung dazu angehalten, das Quartier familiengerecht zu gestalten. Da die Wünsche der Familien oft sehr unterschiedlich sind und die Obsorge sowie die Pflege und Erziehung bei den Eltern selbst liegen, gibt es dazu keine einheitlichen Vorgaben. Vertraglich geregelt sind jedoch die Bereitstellung von dringlichen Utensilien für Kinder (z.B. Windeln, Kinderbetten). Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in einem GVS Quartier wird umgehend die KJH verständigt. Diese führt umgehend eine Gefährdungsabklärung durch.

Steiermark

Um Familien entsprechend Platz sowie Aufenthaltsräume/Spielzimmer zur Verfügung zu stellen, wurde dies in den Unterbringungsverträgen festgeschrieben und wird von Seiten des Landes Steiermark kontrolliert. Die Steiermark verfügt über eine eigene Einrichtung für Asylwerberinnen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind und spezielle Betreuung benötigen. Zudem wurden Betreuungsleistungen für alle Einrichtungen vertraglich verankert, um so eine kontinuierliche, qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen.

Tirol

Grundversorgung:

Soweit im Rahmen des Möglichen wird auf zusätzliche Schutz- und Freiräume sowohl innerhalb als auch rund um die Einrichtung geachtet. Außerdem wird darauf geachtet, dass Kinderbetreuungsmöglichkeiten und schulische Einrichtungen angemessen erreichbar sind. Sowohl die Hausstruktur als auch infrastrukturelle Gegebenheiten des Standorts sind Kriterien für die Standortwahl (Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmöglichkeiten, Mobilität etc.) Zusätzliche siehe Punkt 4.

Vorarlberg

Die Caritas Flüchtlingshilfe Vorarlberg hat mit ihrem Konzept zur „Umsetzung der UNICEF-Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ im Dezember 2018 eine Grundlage für kinderspezifische Qualitätskriterien in Einrichtungen mit einem intern vorgegebenen Ablaufschema bei einer Kindeswohlgefährdung entwickelt bzw. erstellt. Das Kinderschutzkonzept der Caritas Flüchtlingshilfe wird jährlich evaluiert und gemeinsam mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe in der Abteilung Soziales und Integration im Amt der Landesregierung, sowie dem Kinder- und Jugendanwalt besprochen. Es findet ein jährliches Vernetzungs- und Austauschtreffen statt. Alle Mitarbeitenden der Caritas Flüchtlingshilfe müssen eine Verpflichtungserklärung „Verhaltenskodex“ hierfür unterzeichnen. Alle Stamm-Mitarbeitenden der Caritas Flüchtlingshilfe haben verpflichtend eine Schulung zum Thema „Was macht Gewalt mit mir?“ absolviert. Auch wurde bei der Caritas Flüchtlingshilfe eine Kinderschutzbeauftragte ernannt und eine Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen für alle jene Personen eingerichtet, die innerhalb der Caritas Flüchtlingshilfe Gewalt/sexuellen Missbrauch erlebt/beobachtet haben.

Von der Caritas Flüchtlingshilfe Vorarlberg wurde eine Qualitätsbewertung mit dem Kriterium „Kinderfreundlichkeit“ erarbeitet. Die Quartiere werden nach dem Schulnotensystem bewertet. Die Kriterien betreffen nicht nur das Quartier selbst, sondern auch das direkte Wohnumfeld, sowie Verkehrswege und Infrastruktur in der jeweiligen Gemeinde.

Auf Grund der sehr unterschiedlichen Beschaffenheit der noch bestehenden ca. 90 GVS-Unterkünfte werden neben den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe folgende Arten von Unterkünften unterschieden:

- Unterkünfte für alleinstehende Männer
- Unterkünfte für Familien (Überwiegend „normale“ Wohnungen und Ein- oder Zweifamilienhäuser). Es werden bewusst kleine Einheiten angemietet, die für Familien ausgelegt sind. Bei Bedarf werden Räume für Spielen (indoor, outdoor) geschaffen und eingerichtet.
- Unterkünfte für alleinstehende Frauen bzw. für Frauen mit Kindern (ohne Männer)

Wien

Im Rahmen der Wiener Flüchtlingshilfe dienen neben der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG und dem Wiener Grundversorgungsgesetz primär die „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich“ (2014) sowie die „Qualitätsleitlinien Wiener Flüchtlingshilfe – Leitlinien für Wohneinrichtungen und Beratungsstellen der Organisationen der Wiener Flüchtlingshilfe“ (November 2018), die von den Trägern der Wiener Flüchtlingshilfe gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien (FSW) unter der Ägide des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen erarbeitet wurden, auch hinsichtlich des Kindeswohls als Handlungsgrundlagen und Qualitätsmaßstäbe.

19. Nach welchen Kriterien erfolgt die Prüfung des Kindeswohls bei der Unterbringung von Familien in der Grundversorgung?

Burgenland

Kinder die sich mit ihrer Familie in Grundversorgung befinden werden entsprechend den einheimischen Kindern im Bedarfsfall von der am Wohnort zuständigen KJH mitbetreut.

Kärnten

Alle in organisierten Quartieren in Kärnten untergebrachten Personen werden durch Betreuer*innen der Grundversorgungsstelle wöchentlich besucht. Diese Besuche dienen der Beratung und Hilfestellung in allen Fragen rund um das Asylverfahren, aber insb. auch den Fragen des täglichen Lebens wie beispielsweise, notwendige Arztbesuche, Terminvereinbarungen, Anmeldung in Schule oder Kindergarten etc. Nachdem diese Besuche aufsuchend sind – also in den Wohneinheiten der Familien stattfinden bekommen die Betreuer*innen darüber hinaus einen Gesamteindruck der familiären Situation. Werden in diesem Zusammenhang Kindeswohlgefährdungen oder kritische Situationen festgestellt, werden die Familien über Hilfsangebote und Unterstützungsleistungen informiert und die dafür zuständigen Stellen (z.B. Jugendamt) bei Bedarf informiert.

Niederösterreich

Bei den 2-wöchigen Besuchen der organisierten Unterkünfte durch die vom Land beauftragten Betreuungsorganisationen Caritas und Diakonie wird neben der sozialen Beratung und Betreuung auch auf die Gegebenheiten im Quartier geachtet, die das Wohlbefinden von Kindern beeinflussen können. Zusätzlich wird jedes Quartier mindestens 3 Mal pro Jahr von Organen des Landes NÖ kontrolliert, was zu einer Sicherung der Bedürfnisse im Sinne des Kindeswohls führt. Eine Richtlinie zur Vermeidung und Beseitigung von Mängeln in den Unterkünften befasst sich auch mit dieser Thematik. Im Rahmen laufender Jour Fixe mit den beauftragten Betreuungsorganisationen und unter Nutzung eines Quartierbeirates werden allfällige Problemstellungen besprochen und gelöst.

Oberösterreich

Die Obsorge für begleitete Kinder liegt bei den jeweiligen Eltern(teilen). Diese haben nach § 137 Abs. 2 ABGB auch für das Kindeswohl zu sorgen. Die Einrichtungsleitung schafft dafür den oben angeführten Rahmen (siehe auch Beantwortung der Fragen 18, 20 und 21).

Bei Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und wenn diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann, erfolgt eine Meldung nach § 37 B-KJHG 2013 an den zuständigen KJHT.

Salzburg

[Eine Prüfung des Kindeswohls (im Sinne einer Prüfung einer potentiellen Gefährdung des Kindeswohls durch die Kinder- und Jugendhilfe) würde Familien aus der Zielgruppe der Grundversorgung unter einen ungerechtfertigten Generalverdacht stellen und kann daher nicht erfolgen. Sollte mit der Frage die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Auswahl von Quartiersplätzen gemeint sein, siehe Beantwortung der Frage 18.]

Sozialabteilung:

Eine explizite Prüfung des Kindewohls erfolgt nur aufgrund einer Gefährdungsmeldung im Rahmen der Gefährdungsabklärung durch die KJH (gleich wie bei Familien außerhalb der GVS). Vorteilhaft kann jedoch angemerkt werden, dass regelmäßig QuartiersbetreuerInnen und SozialberaterInnen vor Ort sind, die im Unterschied zu den QuartierbetreiberInnen nicht nur angehalten sind, Gefährdungsmeldungen zu erstatten, sondern dazu gemäß § 37 B-KJHG auch gesetzlich verpflichtet sind. Zusätzlich sind in den Quartieren mit mehreren Familien auch die Wahrnehmungen von anderen BewohnerInnen gegeben. Auch unangekündigte Besuche durch Polizei und GVS werden durchgeführt.

Steiermark

Ergibt sich der Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls, wird in jedem Fall eine Gefährdungsabklärung durch die Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Tirol

Grundversorgung:

Die Prüfung des Kindeswohls findet im regulären Alltagsleben in den Grundversorgungseinrichtungen intern anhand der Betreuung statt, da die Einrichtungen durchgängig betreut und regelmäßig kontrolliert werden. Darüber hinaus durch externe Informationen/Hinweisen von Kindergärten, Schulen, medizinischen Einrichtungen etc. Bei begründeten Verdachtsmomenten erfolgt intern eine Meldung an das KlientInnenmanagement und das CCM-Team, es erfolgt eine facheinschlägige Prüfung und Einschätzung und wird ggfs. an die entsprechende Behörde (KiJu Tirol) weitergegeben.

Vorarlberg

Im Rahmen der regelmäßigen Besuche der Betreuenden vor Ort in den (ambulant betreuten) Unterkünften wird insbesondere auf das Kindeswohl geachtet.

Wien

Die Prüfung und Wahrung der Kriterien hinsichtlich der Unterbringung von Familien erfolgen anhand der unter Frage 18 genannten Grundlagen durch fachlich qualifiziertes Betreuungspersonal in den Wohneinrichtungen. Die adäquate Umsetzung wird seitens der Wiener Flüchtlingshilfe im Rahmen regelmäßig stattfindender Audits überprüft. Neben der Unterbringung in organisierten Quartieren gibt es im Rahmen der Grundversorgung die Möglichkeit, sich privat eine Wohnung zu suchen. Weiters fördert die Wiener Flüchtlingshilfe mobil betreutes Wohnen.

Zudem fördert die Wiener Flüchtlingshilfe mehrere – unter anderem auch aufsuchende - Projekte, durch die psychologische Unterstützung und professionelle Begleitung von KundInnen, somit auch von Kindern und Jugendlichen, angeboten werden.

BetreuerInnen von Wohneinrichtungen der Wiener Grundversorgung können sich in Krisenfällen umgehend mit der MA 11 in Verbindung setzen.

Bei jeder Zuweisung zu Wohneinrichtungen wird das Kindeswohl insofern berücksichtigt, als die Bedürfnisse der Kinder im Beratungsgespräch aufgenommen werden und mit oberster Priorität vom FSW bei der Suche einer passenden Wohneinrichtung herangezogen werden, z.B. Nähe zu Kindergarten/Schule, Nähe zu speziell benötigten Einrichtungen oder Krankenhäusern, Betreuungspersonal und Ausstattung der Wohneinrichtung.

20. Wie wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche Schutz vor Gewalt in der Familie erhalten?

Burgenland

Sowohl Quartierbetreiber als auch die für die soziale Betreuung zuständige Diakonie sind verpflichtet Auffälligkeiten sofort zu melden. Dies bewirkt im Rahmen der Grundversorgung ein sofortiges Handeln und eine sofortige räumliche Trennung vom Aggressor durch Verlegung desselben in andere meist weiter entfernte Einrichtungen. Mit den Bewohnerinnen wird entsprechend ihrer Vorgeschichte gearbeitet. Dafür hat die UMF-Einrichtung zumindest 0,5 VZÄ zusätzlich für diesen Bereich der Betreuung („Biografie- und Elternarbeit“) zu Verfügung zu stellen.

Kärnten

Es darf auf die Ausführungen zu Frage 19 verwiesen werden. Darüber hinaus darf festgehalten werden, dass bei Kindeswohlgefährdungen kein Unterschied in der Bearbeitung und den möglichen Maßnahmen zwischen geflüchteten Kindern und „heimischen“ Kindern gemacht wird. Das K-JHG unterscheidet hierbei nicht nach Nationalität oder Aufenthaltsstatus, sondern findet bei jedem in Kärnten wohnhaften Kind Anwendung.

Bei Gefahr in Verzug Situationen erfolgt die Herausnahme der Kinder aus den Familien und Unterbringung in Kriseneinrichtungen (Kriseninterventionszentren, Krisenpflegefamilien, Krisen WG etc.) und nach einer durchgeführten Gefährdungsabklärung kommt es zur Entscheidung für eine weiterführende Maßnahme in Einrichtungen der KJH oder Rückführung in die Herkunftsfamilie, häufig mit einer weiteren Begleitung durch mobile Familienhilfen.

Niederösterreich

Durch die engmaschige Betreuung und die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeiinspektionen, den Kinder- und Jugendhilfestellen sowie den Quartiergebern werden mögliche Gewaltfälle rasch

überprüft. Seitens der Grundversorgungsstelle des Landes gibt es den Auftrag an die Unterkunftgeber, lückenlos jeden Verdachtsfall von Gewalt gegen Frauen und Kinder dem Land zu melden und bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Diesbezüglich wurden auch die beauftragten Betreuungsorganisationen instruiert. Schließlich wurde in § 21 NÖ Grundversorgungsgesetz eine explizite Mitwirkungsverpflichtung zum Schutz der Ordnung und Sicherheit in Unterkünften normiert. Auf dieser Grundlage wurde zwischen der NÖ Landespolizeidirektion und der NÖ Grundversorgungsstelle auch eine Sicherheitsplattform für Grundversorgungsunterkünfte eingerichtet.

Seit dem Jahr 2006 führt das Land Niederösterreich ein spezielles eigenes Frauenhaus für grundversorgte Frauen mit ihren minderjährigen Kindern, die von häuslicher oder sonstiger Gewalt betroffen sind. Die beauftragten Betreuungsorganisationen bzw. betroffenen Bediensteten sind in diese Richtung durch kontinuierliche Anweisungen entsprechend sensibilisiert.

Oberösterreich

Es wird auf das bereits erwähnte und beiliegende Gewaltschutzkonzept verwiesen.

Salzburg

[Sowohl die mit der Information, Beratung und Betreuung betraute Sozialorganisation wie auch QuartiergeberInnen sind in Bezug auf Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert und informiert. In den regelmäßig stattfindenden Treffen für QuartierbetreiberInnen wird dies auch thematisiert, auch im Rahmen spezieller Informations- und Weiterbildungssteile. Die Teilnahme an solchen Treffen ist für Quartierbetreibende verpflichtend.]

Sozialabteilung:

Siehe Frage 19. Zusätzlich wurde 2019 ein Gewaltschutzkonzept für Einrichtungen der GVS erstellt. Dieses regelt Empfehlungen sowohl für präventive, interventive und dokumentarische Maßnahmen. Details können den im Anhang befindlichen Dokument entnommen werden.

Steiermark

Sobald die Kinder- und Jugendhilfe erfährt, dass ein Kind von Gewalt in einer Familie betroffen ist, wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

In einem multidisziplinären Team und - wenn möglich mit Beteiligung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen - werden Erziehungshilfen gewährt und ein Hilfeplan erstellt, der in regelmäßigen Abständen evaluiert wird.

Tirol

Grundversorgung: Siehe Punkt 19

Vorarlberg

Durch folgende Maßnahmen wird dies sichergestellt:

- Kinderschutzkonzept der Caritas Flüchtlingshilfe
- Schulung aller Mitarbeitenden zum Thema Gewaltschutz
- Regelmäßiger Kontakt der Betreuenden mit den Familien vor Ort
- Klar definiertes Procedere bei Gewaltvorfällen (Meldepflicht, Melde- und Bearbeitungsprocedere)

- Enge Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft
- Berichterstattung und Austausch mit der Kinderschutzbeauftragten der Caritas

Wien

Die Trägerorganisationen der Wiener Flüchtlingshilfe setzen die unter Frage 18 erwähnten Vorgaben und Kriterien zum Schutz der KundInnen, somit auch jenem der Kinder und Jugendlichen, in den Wohneinrichtungen um. Eine professionelle Interaktion mit den KundInnen und entsprechende Sensibilisierung sowie Achtsamkeit bezüglich Auffälligkeiten werden durch laufende Schulungen des Betreuungspersonals sowie enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Beratungsstellen und Institutionen sichergestellt.

Die VertreterInnen der Bundesländer stellten zudem in der Koordinationsratsitzung vom Jänner 2020 das Gewaltschutzkonzept („Gewaltschutz in Grundversorgungseinrichtungen“) vor, an dem der FSW (Abteilung Wiener Flüchtlingshilfe) intensiv mitgearbeitet hat. Dieses Konzept wurde in Folge den Trägerorganisationen der Wiener Flüchtlingshilfe präsentiert, die bereits zahlreiche Maßnahmen, vor allem im Bereich der Prävention und Krisenintervention konkretisiert und umgesetzt haben.

Durch Förderung diverser Projekte zwecks psychologischer Versorgung gewährleistet die Wiener Flüchtlingshilfe eine zielgerichtete Entlastung für die KundInnen.

21. Welche Vorgaben, Richtlinien, Handbücher und ähnliches gibt es für die Einrichtungen und das Betreuungspersonal zur Unterbringung und Betreuung von Familien?

Burgenland

Keine auf die Betreuung von UMF mit Familien bezogenen speziellen Regelungen.

Kärnten

Die Basis der Unterbringung von Familien findet sich in der jeweils geltenden Vertragsgrundlage zwischen der Grundversorgungsstelle und dem Betreiber der Einrichtung.

Niederösterreich

Sie diesbezüglich die Antwort zu den Frage 18-20.

Oberösterreich

Diesbezüglich darf auf die Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und den jeweiligen Trägerorganisationen bzw. sonstigen Quartiergeber*innen über den Betrieb von Quartieren für Asylwerber*innen und sonstige hilfsbedürftige Fremde sowie die Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und den jeweiligen Trägerorganisationen zur Durchführung von Information, Beratung und soziale Betreuung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nach der Grundversorgungsvereinbarung und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 verwiesen werden.

Salzburg

Sowohl QuartierbetreiberInnen als auch das externe Betreuungspersonal der Caritas unterliegen vertraglichen Qualitätsstandards. QuartierbetreiberInnen unterliegen den vertraglichen Vorgaben und Qualitätskriterien. Diese beinhalten unter anderem folgende Punkte:

- Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
- Dokumentation und Evaluation der Anwesenheit der BewohnerInnen
- Dokumentation und Nachweis der Betreuungsstunden
- Weiter- und Fortbildungen des Betreuungspersonals
- Anwesenheit der BetreuerInnen im Ausmaß von mindestens 1 Stunde pro Woche und BewohnerIn im Quartier, angemessen verteilt auf die Wochentage
- Telefonische Erreichbarkeit rund um die Uhr für Notfälle
- Telefonische Erreichbarkeit für die Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg während der Bürozeiten (Mo bis Do von 07:00 bis 17:00 und Fr von 07:00 bis 13:00 Uhr)
- Erstororientierung im Quartier und vor Ort, binnen 48 Stunden nach Ankunft der BewohnerInnen
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung
- Kommunikation und Sicherstellung der Einhaltung der Hausordnung
- Wohnsitzmeldung der BewohnerInnen nach dem Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG)
- Annahme behördlicher Schriftstücke, behördlicher Ladungen, Briefe, Faxe etc. für die BewohnerInnen und Weiterleitung dieser an Betreuungsorganisationen
- bei krisenhaften Entwicklungen Kontaktaufnahme mit dem Land Salzburg, sowie dem/der zugeteilten BetreuerIn der Caritas Salzburg
- Einleitung von Sofortmaßnahmen in Krisen- und Notfällen (Verständigung Einsatzkräfte, Hilfsorganisationen etc.)
- Erarbeitung von Lösungskonzepten im Falle von krisenhaften Entwicklungen in Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg und den entsprechenden Institutionen (zB Gewaltschutzzentrum)
- Maßnahmensetzung für pflegebedürftige, erkrankte Personen (Gewährung von Sonderpflegebedarf nach Pflegeaufwand)
- Präventivmaßnahmen in Bezug auf (sexuelle) Gewalt sowie Radikalisierung
- Schulung und Sensibilisierung der MitarbeiterInnen im Bereich Gewaltprävention

Das externe Betreuungskonzept der Caritas (IBB – Information, Beratung und Betreuung) legt unter anderem folgende Qualitätskriterien fest:

- regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Auftraggeber und Leistungserbringer
- Salzburger Grundversorgungsgesetz (S.GVG) sowie Vollzugsinformationen der Grundversorgungsstelle sind handlungsleitend
- angemessene ausreichende personelle und materielle Ausstattung
- ausreichende Dokumentation und Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
- einschließlich Auflistung der Beratungsschwerpunkte und Aufbereitung von Verbesserungsvorschlägen
- Mitarbeiterförderung: Fort- und Weiterbildung, Möglichkeit der Supervision
- möglicher Einsatz von Dolmetscher/innen
- Transparenz

Die MitarbeiterInnen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- sozialarbeiterische, pädagogische, psychologische Ausbildung oder Qualifikation und/oder mehrjähriger Erfahrung im einschlägigen Bereich
- Sprachenkenntnisse: Englisch zwingend oder zusätzliche Sprachenkenntnisse aus einem der Hauptherkunftsländer der Asylwerbenden wünschenswert

Steiermark

Familien werden im Rahmen der IBB-Leistung von der Caritas, im Auftrag des Landes Steiermark, betreut. Die Aufgaben sind anhand eines Umsetzungskonzept vertraglich festgehalten.

Tirol

Grundversorgung:

Bei der Betreuung von begleiteten Minderjährigen und deren Familien werden durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH – wie auch im Erwachsenenbereich – die entsprechenden Richtlinien des UNHCR angewendet.

Vorarlberg

Siehe Ausführungen zu Frage 18.

Wien

Die Wohneinrichtungen der Wiener Grundversorgung stützen sich vor allem auf die bundesweit gültigen „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich“ (2014) sowie die „Qualitätsleitlinien Wiener Flüchtlingshilfe – Leitlinien für Wohneinrichtungen und Beratungsstellen der Organisationen der Wiener Flüchtlingshilfe“ (siehe Frage 18). Die „Qualitätsleitlinien Wiener Flüchtlingshilfe“ von den Trägern der Wiener Flüchtlingshilfe Wien gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien und dem Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen erarbeitet.

Zusätzlich werden die im Gewaltschutzkonzept („Gewaltschutz in Grundversorgungseinrichtungen“) empfohlenen Maßnahmen von den Trägerorganisationen in Bezug auf individuelle Bedarfe der jeweiligen Wohneinrichtung individualisiert und umgesetzt (siehe Frage 17).

Fragen betreffend begleitete & unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

22. Welche kindspezifischen Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen bestehen für das Betreuungspersonal für minderjährige Asylsuchende?

Burgenland

Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen sind in der Einrichtungsverordnung definiert. (mind. 16 Fortbildungseinheiten für das gesamte Betreuungspersonal pro Jahr).

Kärnten

Für die Betreuer*innen der UMF Einrichtungen wurden in den letzten Jahren gemeinsam mit den Betreibern zahlreiche Fortbildungen in den Bereichen Sexualpädagogik, Gewalt- und Aggressionstrainings, Traumapädagogik, Drogenmissbrauch, soziale Kompetenz organisiert und durchgeführt.

Das Betreuungspersonal hat gemäß § 36 Abs. 4 Zif. 3 K-KJHG ein Ausmaß an Fort- und Weiterbildungen (3 Tage/Jahr) zu absolvieren. Die Überprüfung findet jährlich im Rahmen der Fachaufsicht statt. Inhalte der Fort- und Weiterbildungen sind etwa zu den Themen: Depression und Angst, Anti- Aggressionstraining, Suchtprävention, Transgenerationale Traumatisierung, Menschen mit Autismus- Spektrum-Störung verstehen und fördern oder auch zur Entwicklungspsychologie.

Niederösterreich

Im Kriterienkatalog wurde festgelegt, dass Betreuungspersonal aus einer pädagogischen Leitung mit Ausbildung gem. § 17/1/1-4 NÖ KJHG sowie qualifizierter Betreuung durch geeignete Personen mit einschlägigen Sprachkenntnissen bestehen muss. Fortbildungen, Schulungen, Weiterbildungsnachweise und Erste-Hilfe-Kurs-Nachweise sind vorzulegen.

Oberösterreich

Diesbezüglich dürfen wir auf die übermittelte Rahmen-Vereinbarung zwischen Land Oberösterreich und Trägerorganisation über die Führung einer Wohngruppe zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder nach Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 und Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Obsorge durch Übertragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, Punkt 7.2 verweisen.

Hierzu darf darauf hingewiesen werden, dass die Abdeckung der Weiterbildungsanforderungen in der Verantwortung der jeweiligen Trägerorganisation liegt.

Salzburg

[Siehe Beantwortung der Fragen 7 und 20.]

Sozialabteilung:

Es werden laufend Ausbildungen, Weiterbildungen und auch Workshops für MitarbeiterInnen angeboten. Diese werden von den Einrichtungen selbst organisiert und je nach Anforderungen und Konzept angepasst.

Steiermark

Die Qualifikationen der MitarbeiterInnen in UMF-Einrichtungen sind in der StGVG-DVO festgeschrieben.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe: **Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene:** Für eine Beantwortung dieser Frage ist zuständigkeitshalber auf die Tiroler Soziale Dienste GmbH zu verweisen, der die Durchführung der Grundversorgung in Tirol und der Betrieb der Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene (einschließlich Familien) obliegt.

Grundversorgungs-umF-Einrichtungen: Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht Vertragspartnerin von Grundversorgungs-umF-Einrichtungen, Vertragspartnerin ist die Tiroler Soziale Dienste GmbH. Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über kein gesetzliches Aufsichtsrecht (bzw. eine Aufsichtspflicht) gegenüber diesen Einrichtungen, sie hat daher keine Zugriffsmöglichkeit auf Informationen bzgl. der genauen Personalqualifikation auf Ebene der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen.

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt im Bereich dieser Einrichtungen hinsichtlich der Personalqualifikation – jenseits anlass- und einzelfallbezogener Intervention auf Leitungsebene – primär über die sog. „Leitungsvernetzung“ als Instrument der fachlichen und anderweitigen Handlungskoordination und qualitätsbezogenes Austauschformat auf Leitungsebene. Dabei handelt es sich um ein im 6-Wochen-Rhythmus stattfindendes Vernetzungstreffen der Leitung des Fachteams umF mit den Einrichtungsleitungen der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen und einem Vertreter der Tiroler Soziale Dienste GmbH.

Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen: Das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen entsprechend dem jeweiligen Aufgabenbereich fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein müssen. Die Beschäftigung sonstiger geeigneter Personen ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern (§ 7 Abs. 1 TKJHG). Wer als fachlich qualifiziert gilt, wird im § 7 Abs. 2 TKJHG festgelegt.

§ 7 der Verordnung über die Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen, LGBl. Nr. 40/2021, präzisiert die personellen Voraussetzungen. In Abs. 3 und 4 werden die Berufsgruppen beispielhaft angeführt, die als fachlich qualifiziert gelten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass für Betreuungspersonal für mj. Asylsuchende aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe generell neben den o. a. und für Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen zusätzlich fachliche Qualifikationen insbesondere in den folgenden Bereichen wünschenswert erscheinen:

- Asyl- und Fremdenrecht sowie Grundversorgung (Basiskonntnisse bzw. Orientierungswissen);
- Traumapädagogik bzw. Arbeit mit traumatisierten Mj.;
- Kinderschutz in Migrationsgesellschaften (sog. migrationssensibler Kinderschutz), insbesondere auch mit Blick auf
- Kinderhandel und Zwangs- bzw. Frühheirat;
- Start- und Integrationsbegleitung von subsidiär Schutz- und Asylberechtigten.

Grundversorgung:

Die Qualitätskriterien decken sich mit der Begleitung von Erwachsenen, da es kein gesondertes Betreuungspersonal für minderjährige begleitete Asylsuchende gibt. Es werden für alle in der Betreuung interne Fortbildungen in Zusammenarbeit mit UNICEF, der Kinder- und Jugendhilfe, dem SOS-Kinderdorf und dem Kinderschutzbund angeboten.

Vorarlberg

Personal (L-KJH-Gesetz § 36):

Für die Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen dürfen nur Fachkräfte eingesetzt werden, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Der Einsatz sonstiger geeigneter Personen ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern. Die Landesregierung und die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass ihre Fachkräfte die Möglichkeit zur berufsbegleitenden Fortbildung sowie zum fachlichen Wissenstransfer, insbesondere zur kollegialen Fallberatung im Team und zur beruflichen Reflexion, insbesondere zur Supervision und zur Intervision haben. Weiters haben Mitarbeitende die allgem. Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzulegen und die fachlichen Standards, die sich aus den Rechtsgrundlagen und dem KJH-Handbuch, den KJH-Qualitätsstandards, dem UMF-Informations- und Abrechnungsleitfaden und den Richtlinie Grenzverletzungen ergeben zu beachten.

Wien

Die Aus- und Weiterbildungsstandards der Wiener Kinder- und Jugendhilfe sind im WKJHG 2013 und in der SPEVO 2015 festgelegt (diplomierter SozialarbeiterInnen, diplomierter SozialpädagogInnen, PsychologInnen uä). Die WKJH verfügt zudem über ein eigenes Fortbildungszentrum, in welchem umfangreiche kindsspezifische Fortbildungen angeboten werden. Die SPEVO 2015 sieht eine jährliche

Mindeststundenzahl an Fortbildungen vor, die Aufsicht der MA 11 achtet darauf, dass erforderliche Fortbildungsinhalte vermittelt werden (zB im Bereich der Traumpädagogik).

Die Qualitätsleitlinien der Wiener Flüchtlingshilfe haben unter anderem zum Ziel, dass die Betreuungsleistung in den Wohneinrichtung der Wiener Grundversorgung durch entsprechend geeignetes bzw. qualifiziertes Personal (SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, PsychologInnen etc.) sichergestellt ist.

Betreffend die Grundversorgung für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) im Bereich des FSW besteht es eine enge Kooperation zwischen dem FSW und der MA 11. Die Grundversorgungseinrichtungen benötigen einen Bescheid der MA 11 (bzw. vorläufige Inbetriebnahme) für den laufenden Betrieb. Die MA11 hat die behördliche Aufsicht über die Grundversorgungseinrichtungen. Von Seiten der MA11 gibt es folgende Vorgaben:

Als Fachkräfte dürfen eingesetzt werden: SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, PädagogInnen, Sonder- und HeilpädagogInnen, Lebens- und SozialberaterInnen. Die Hälfte des Personals muss über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, die andere Hälfte muss sich zumindest in Ausbildung befinden. Zivildienstler dürfen nur zusätzlich zu den Personalerfordernissen angestellt werden. Muttersprachliche BetreuerInnen können (auch wenn sie die Qualifikationserfordernisse nicht erfüllen) zugelassen werden, wenn sie eine umfangreiche Erfahrung in der Flüchtlingsbetreuung mitbringen.

Grundversorgungseinrichtungen für UMF müssen sowohl für den Bescheid der MA11 als auch für die Anerkennung durch den FSW ein geeignetes sozialpädagogisches Konzept zur Betreuung von UMF vorlegen, welches als qualitätssichernde Maßnahmen u.a. das Angebot von Fortbildungen enthalten muss.

23. Inwieweit gibt es für das Betreuungspersonal die Möglichkeit der Supervision?

Burgenland

Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen sind in der Einrichtungsverordnung definiert. (Gruppensupervisionen min. einmal im Monat zu drei Einheiten, Einzelsupervision ist im Bedarfsfall zu ermöglichen).

Kärnten

Für die Betreuer*innen der UMF Einrichtungen gibt es verpflichtende Supervisionen, die bereits im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Gemäß § 11 6 K-KJHG ist den Fachkräften regelmäßig die Möglichkeit zur beruflichen Reflexion in Form von Supervision oder Intervision zu bieten, bei Bedarf sind Einzelsupervisionen zu ermöglichen. Fachkräfte haben regelmäßig, zumindest 10x pro Jahr an einer Supervision teilzunehmen.

Niederösterreich

Die Organisation von Supervision obliegt den jeweiligen Einrichtungen und ist ebenfalls im Kriterienkatalog geregelt. In der Unterkunft sind den Betreuern verpflichtend Supervisionen anzubieten. Diese sollten in Abständen von ca. 4 – 6 Wochen stattfinden, die Nachweise darüber müssen in der Quartiermappe ersichtlich sein.

Oberösterreich

Diesbezüglich dürfen wir auf die übermittelte Rahmen-Vereinbarung zwischen Land Oberösterreich und Trägerorganisation über die Führung einer Wohngruppe zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder nach Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung und dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 und Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Obsorge durch Übertragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, Punkt 7.1 verweisen.

Salzburg

[Supervision ist Bestandteil der Produktbeschreibungen (siehe auch Beantwortung Frage 7) und ist auch in der von einer Sozialorganisation durchgeführten „Information, Beratung und Betreuung“ vorgesehen.]

Sozialabteilung:

Supervisionen für das Betreuungspersonal der IBB-Caritas, sowie in den UMF-Einrichtungen sind vertraglich vorgegeben. Diese werden laufend durchgeführt. Supervisionen für das Betreuungspersonal in den organisierten Quartieren der GVS sind nicht explizit geregelt.

Steiermark

Supervision ist in der StGVG-DVO vorgesehen.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene: Für eine Beantwortung dieser Frage ist zuständigkeitshalber auf die Tiroler Soziale Dienste GmbH zu verweisen, der die Durchführung der Grundversorgung in Tirol und der Betrieb der Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene (einschließlich Familien) obliegt.

Grundversorgungs-umF-Einrichtungen: Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht Vertragspartnerin von Grundversorgungs-umF-Einrichtungen, Vertragspartnerin ist die Tiroler Soziale Dienste GmbH. Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über kein gesetzliches Aufsichtsrecht (bzw. eine Aufsichtspflicht) gegenüber diesen Einrichtungen, sie hat daher keine Zugriffsmöglichkeit auf Informationen bzgl. der Art und Umfang der Supervision für das Betreuungspersonal dieser Einrichtungen. Rückmeldungen im Rahmen der bereits mehrfach erwähnten sog. „Leistungsnetzwerk“ legen jedoch nahe, dass regelmäßige Teamsupervision in diesen Einrichtungen gewährleistet ist, wobei diese zumindest im Fall einer der beiden Tiroler Einrichtungen insbesondere im Zusammenhang mit den COVID-19-Bestimmungen und Vorbehalten von Teilen des Teams gegenüber Online-Supervision anstelle von Präsenz-Supervision gegenwärtig nur eingeschränkt stattfindet.

Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen: *Supervision ist ein wesentlicher Bestandteil für MitarbeiterInnen, die in der Betreuung von Mj./jungen Erwachsene arbeiten. In den Tagessatzkalkulationen der stationären Leistungsangebote ist daher jeweils ein Budget für Supervision und Fortbildung berücksichtigt.*

Für Supervision sind im Tagessatz € 2.533,46 netto pro Jahr für die MitarbeiterInnen einer Wohngemeinschaft kalkuliert, für Fortbildung je € 218,00 für 8 Personen (Betreuung, Leitung, HaushälterIn), somit gesamt € 1.744,00.

Grundversorgung:

Dem Betreuungspersonal stehen sowohl Gruppen als auch Einzelsupervisionen in Absprache mit den Vorgesetzten zur Verfügung.

Vorarlberg

Mitarbeitende in Betreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nehmen regelmäßig Einzel- und/oder Teamsupervision in Anspruch. Alle Caritas-Mitarbeitenden haben weiters Anspruch auf Einzel-Supervision.

Wien

In den Einrichtungen der Grundversorgung Wien für Familien besteht die Möglichkeit zur Supervision für das Betreuungspersonal.

Sozialpädagogische Einrichtungen für UMF unterliegen dem WKJHG 2013, welches verpflichtend das Angebot an Supervision vorsieht.

24. Für welche konkreten Situationen stehen in den Einrichtungen Dolmetsch-Angebote zur Verfügung, und in welchen Sprachen?

Burgenland

Dies wird von Seiten des Einrichtungspersonals abgedeckt bzw. andernfalls von der KJH der zuständigen BVB organisiert.

Kärnten

Für die Betreuer*innen in den UMF Einrichtungen werden für Besprechungen, Beratungsgespräche, sowie Krisengespräche Dolmetsch-Angebote durch die Grundversorgungsstelle zur Verfügung gestellt. Sofern der Bedarf nicht intern abgedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit des Zukaufs externen Dolmetscherleistungen im Anlassfall.

Die Betreuer*innen der Grundversorgungsstellen weisen überwiegend selbst Migrationshintergrund auf. Aus diesem Grund können sie vielfach in der Muttersprache mit den jeweiligen Familien und Kindern kommunizieren. Decken sie persönlich die jeweils notwendige Sprache nicht ab, werden Kolleg*innen zur Hilfe und Übersetzung herangezogen. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Chinesisch, oder besondere Dialekte) werden Dolmetscherleistungen auch extern zugekauft.

Niederösterreich

Wie in Frage 22 beantwortet, übernehmen die Betreuung Personen mit einschlägigen Sprachkenntnissen. Sonstige Erfordernisse an Dolmetschern werden anlassbezogen geregelt und finanziell vom Land getragen.

Oberösterreich

Hierzu gibt es keine konkreten Vorgaben oder Richtlinien. Eine Zurverfügungstellung von Dolmetschangeboten richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Grundsätzlich werden Dolmetschkosten über die Tagsätze finanziert womit in der Praxis das Auslangen gefunden wird. Darüber hinausgehende Dolmetschkosten sind nur in einem geringen Ausmaß nötig, zB im Jahr 2020 in Höhe von 2.150,00 Euro.

Zudem sind in vielen Einrichtungen Betreuungspersonen tätig, die unterschiedliche Sprachqualifikationen mitbringen.

Salzburg

[Im UMF-Bereich ist der Einsatz sprachkundiger MitarbeiterInnen vorgesehen (siehe Beantwortung der Frage 7). In der allgemeinen Beratung kommen DolmetscherInnen im Beratungssetting zum Einsatz.

Das Land Salzburg hat ein Projekt „SprachhelferInnen“ geschaffen, die insbesondere im Bildungskontext zum Einsatz kommen.]

Sozialabteilung:

Dolmetschangebote stehen im Rahmen der GVS zur Verfügung, um wichtige Einzelangelegenheiten zu klären. Die häufigsten Sprachen sind derzeit Dari/Farsi, Arabisch und Somali. Oftmals ist auch die Verständigung in Englisch mit den Jugendlichen sehr gut möglich. Ebenso werden Deutschkurse finanziert und viele der Kinder und Jugendlichen besuchen Schulen bzw. gehen einer Ausbildung nach, so dass meist nach kurzer Dauer gut auf Deutsch kommuniziert werden kann. Zusätzlich wird auch das System „Videodolmetsch“ genutzt; es steht den Sozialarbeiter/innen der Bezirksverwaltungsbehörden insbesondere bei allen Gesprächen mit UMF im Rahmen der Fallführung zur Verfügung.

Steiermark

Seitens des Landes Steiermark wird Dolmetsch im Parteienverkehr in der Grundversorgungsstelle angeboten. Vor Ort decken BetreuerInnen bzw. auch die MitarbeiterInnen der Regionalbetreuung alle wichtigen Sprachen durch zum Teil muttersprachliche BetreuerInnen ab.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene: Für eine Beantwortung dieser Frage ist zuständigkeitshalber auf die Tiroler Soziale Dienste GmbH zu verweisen, der die Durchführung der Grundversorgung in Tirol und der Betrieb der Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene (einschließlich Familien) obliegt.

Grundversorgungs-umF-Einrichtungen: Nach Kenntnisstand des Fachteams umF greifen die beiden betroffenen Einrichtungen für Dolmetschungen innerhalb der Einrichtung auf der Einrichtung bzw. ihren Leitungen bekannte LaiendolmetscherInnen zurück, in Einzelfällen auch auf professionelle DolmetscherInnen. Sofern Dolmetschungen im Rahmen von Terminen mit dem Fachteam umF als Obsorgeträgerin erforderlich sind (Hilfeplangespräche, Einvernahme-Vorbereitungsgespräche, diverse Abklärungsgespräche mit den Mj.), greift dieses überwiegend auf einen professionellen Videodolmetsch-Anbieter, in Einzelfällen auch auf einen eigenen Pool an professionellen sowie LaiendolmetscherInnen zurück.

Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen: § 7 Abs. 1 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass die Beschäftigung sonstiger geeigneter Personen zulässig ist, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordert. Demnach können von den Einrichtungen DolmetscherInnen beigezogen werden.

Grundversorgung:

Unter dem Personal der TSD befinden sich für alle relevanten Sprachen MuttersprachlerInnen. Für diese wird in der Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck („community interpreting“) eine entsprechende Dolmetsch-Schulung zur Verfügung gestellt. Bei der Auswahl der DolmetscherInnen wird darauf geachtet, dass kein unmittelbares Betreuungsverhältnis besteht, um die Neutralität zu wahren.

Um die Motivation zum Erlernen der deutschen Sprache hoch zu halten, werden DolmetscherInnen aber nur dann hinzugezogen, wenn es unbedingt notwendig ist.

Vorarlberg

Die UMF-Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben die Möglichkeit, Dolmetscherdienste in allen erforderlichen Sprachen in Anspruch zu nehmen und vierteljährlich mit dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe abzurechnen. Es gibt bei der Caritas keine thematischen Einschränkungen für den Einsatz von Dolmetschern. Bei der Caritas stehen derzeit Dolmetscher für 33 Sprachen zur Verfügung.

Wien

Im Rahmen der Grundversorgung Wien ist die Abdeckung von Dolmetschkosten über den Tagsatz vorgesehen. Für Sozialpädagogische Einrichtungen für UMF besteht auch die Möglichkeit zur Finanzierung zusätzlicher Dolmetschleistungen durch die Grundversorgung im Zusammenhang mit Psychotherapie.

Die Erstsprachen der meisten KundInnen, somit Arabisch, Farsi/Dari und Russisch, werden häufig von den MitarbeiterInnen der Einrichtungen abgedeckt. Neben der Klärung von Fragen der KundInnen sowie der alltäglichen Kommunikation sind Dolmetschleistungen primär für allgemeine Anamnesegespräche, im Zuge von Perspektivenabklärungen und im Falle von Kriseninterventionen essentiell. Ferner enthalten die Leistungen der meisten Projekte (zB aufsuchende psychische Versorgung) dolmetschgestützte Angebote.

Der WKJH stehen Dolmetschdienste (teilweise auch Videodolmetschdienste) in den erforderlichen Sprachen zur Verfügung.

25. Welche psychosozialen Betreuungsangebote werden aktiv von Seiten staatlicher Stellen asylsuchenden Minderjährigen zur Verfügung gestellt?

Burgenland

Unterstützungsangebote werden über die Inanspruchnahme extern zugekaufter DienstleisterInnen abgedeckt. Im Bedarfsfall kann zusätzliche Betreuung in Anspruch genommen werden. (Therapie)

Kärnten

Es werden zahlreiche Projekte und Programme von in Kärnten ansässigen Trägern und Vereinen durch die öffentliche Hand (meist in Kofinanzierung von Bund und Land) gefördert. Wird im Rahmen der

Betreuung der Familien ein Bedarf festgestellt, werden die entsprechenden Angebote vermittelt, Termine vereinbart und die Personen bei Bedarf zum Erstgespräch auch begleitet.

Ergänzend zu den bestehenden Angeboten und als Schnittstelle dazu verfügt die Grundversorgungsstelle über eine eigene Klinische- und Gesundheitspsychologin, die den Familien und mit stützenden Gesprächen und gezielten Beratungsleistungen zur Verfügung steht. Meist werden die Familien dabei längerfristig stützend begleitet, um strukturelle Veränderungen kontinuierlich sicherzustellen.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls stehen nach einer Feststellung des Bedarfs den asylsuchenden Minderjährigen psychosoziale Betreuungsangebote analog den österreichischen Minderjährigen zu Verfügung (z.B. Psychotherapie).

Bei Bedarf werden Familien von Sozialarbeiter*innen (im Idealfall auch mit Fremdsprachenkenntnissen oder ausgestattet mit der Möglichkeit zur Nutzung von online-Dolmetschdiensten = via Tablets) der Kinder- und Jugendhilfe betreut und begleitet bzw. werden von diesen Familienintensivbetreuer*innen den Familien beigelegt.

Niederösterreich

Die Einrichtungen prüfen den Bedarf für psychosoziale Betreuung und kümmern sich darum, dass die Jugendlichen diese in Anspruch nehmen können. Etwaige Kosten bzw. Zusatzkosten können – wenn für notwendig erachtet – mit dem Land NÖ abgerechnet werden.

Oberösterreich

Sämtliche psychosoziale Betreuungsangebote richten sich sowohl an Kinder und Jugendliche in Österreich als auch an asylsuchende Kinder und Jugendliche.

Dazu darf auch auf die Personalausstattung in der Rahmen-Vereinbarung unter Punkt 5.7 hingewiesen werden. Diese umfasst auch die Personalressourcen ein/es Psychologe/Psychologin bzw. Psychotherapeuten/Psychotherapeutin.

Salzburg

[Das Land Salzburg hat seit 2015 unterschiedliche Betreuungsangebote geschaffen wie zB. „psychosoziale Stabilisierungsgruppen“ (Rotes Kreuz) oder „Kommunikation-Kultur-Kompetenz“ (Männerwelten, speziell für männliche Jugendliche und junge Erwachsene). Weiters wird die Teilnahme an Eltern-Kind-Gruppen gefördert, um Familien (und insbesondere Mütter) zu stärken und bereits im frühkindlichen Alter Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen. Für alle Quartiere, in denen Minderjährige im Familienverband untergebracht sind, besteht ein aufsuchendes freizeitpädagogisches Programm durch eine Organisation der außerschulischen Jugendarbeit.]

Sozialarbeit:

Derzeit gibt es zwei vom Bundesland Salzburg finanzierte Projekte (Sotiria und Hiketides), um die psychosoziale Versorgung von geflüchteten Personen zu verbessern. Ziel dieser Projekte ist mithilfe von Fachpersonal (Klinische- und GesundheitspsychologInnen sowie PsychotherapeutInnen und SupervisorInnen) und der Unterstützung speziell qualifizierter DolmetscherInnen die psychische Gesundheit von traumatisierten Personen und ihren Familienangehörigen zu stabilisieren bzw wiederherzustellen.

Zusätzlich wurde eine eigene Einrichtung für geflüchtete Kinder und Jugendliche mit erhöhtem psychosozialen Betreuungsbedarf eingerichtet. Ebenso gibt es die Möglichkeit der Finanzierung des Selbstbehaltes einer Psychotherapie im Zuge der Krankenhilfe der Grundversorgung. Zusätzlich werden aus Mitteln der KJH im Einzelfall Kosten einer notwendigen Psychotherapie übernommen.

Steiermark

Über Subventionen des Sozialressorts des Landes Steiermark werden verschiedene Angebote, darunter auch Psychotherapie-Einheiten für geflüchtete Menschen, unterstützt.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe: Entsprechend der Frageformulierung erfolgt die Beantwortung nur mit Blick auf staatlich ausfinanzierte Angebote, nicht auf Angebote, die teilweise staatlich gefördert werden. In Tirol sind hier insbesondere die folgenden Angebote zu nennen:

- Landeskrankenhaus Hall in Tirol, Abt. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, siehe <https://www.tirol-kliniken.at/page.cfm?vpath=standorte/landeskrankenhaus-hall/medizinisches-angebot/kinder--und-jugendpsychiatrie>
- Patenschaftsprojekt Projekt „ertebat“ für umF (Trägerin: Plattform Asyl), siehe <https://plattform-asyl.eu/unsere-arbeit/patenschaft-ertebat/>, finanziert durch das Land Tirol, Abt. Kinder- und Jugendhilfe
- Patenschaftsprojekt „ertebat Kids“ für bmF (Trägerin: Plattform Asyl), siehe <https://plattform-asyl.eu/patenschaftsprojekt-ertebat-kids/>, finanziert durch das Land Tirol, Abt. Kinder- und Jugendhilfe

Hinzuweisen ist auf eine – aufgrund der peripheren geographischen Lage auch in anderen Bereichen gegebene – Unterversorgung im Bezirk Lienz (Osttirol), wo z. B. das Projekt „ertebat“ nicht aktiv ist; für den Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung siehe hierzu Frage 30.

Grundversorgung: Das Case und Care Team der TSD (siehe Frage 5) steht allen KlientInnen egal welchen Alters zur Verfügung. Das Team begleitet alle KlientInnen mit erhöhtem Betreuungsbedarf, sowohl bei psychischen als auch physischen Beeinträchtigungen. Nach einem ersten Clearing wird ein Betreuungsplan erstellt, umgesetzt und evaluiert. Bei Bedarf erfolgt die Zuweisung an FachärztInnen zur Einleitung entsprechender Therapien bzw. Behandlungen.

Dieses Team ist auch in der Krisenintervention tätig und vernetzt entsprechend mit den Angeboten des Regelsystems bei Bedarf.

Vorarlberg

Dies ist uns leider nicht bekannt.

Wien

Um in Einrichtungen der Grundversorgung Wien psychosoziale Betreuungsangebote zu ermöglichen, fördert die Wiener Flüchtlingshilfe aufsuchende Angebote wie beispielsweise MIT (Mobiles Interventionsteam in Krisenfällen), NEDA (Projekt des Instituts für Frauen- und Männergesundheit); fachärztliche Konsiliardienste und Connect (freizeitpädagogische Angebote). Weiters werden unter anderem der Verein Hemayat als auch AmberMed gefördert. Ein weiteres Angebot im Rahmen der Grundversorgung wird durch die Sozial- und Jugendberatungsstelle (ab 15 Jahren) der Diakonie zur Verfügung gestellt.

Zudem stehen die psychosozialen Beratungsangebote der WKJH asylsuchenden Minderjährigen zur Verfügung.

26. Welche Informationsangebote zum Ablauf des Asylverfahrens, zur Unterbringung, Schule, etc stehen asylsuchenden Minderjährigen zur Verfügung, und in welchen Sprachen?

Burgenland

Die KJH an der zuständigen BVB sowie die stationäre Einrichtung sind für die adäquate Aufklärung zuständig. Im Bedarfsfall kann auch ein Dolmetscher/ eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.

Kärnten

Sowohl die UMF, als auf Kinder in deren Familien werden von den Betreuer*innen umfassend zu den genannten Themenbereichen informiert. Diese Informationen erfolgen in der Regel muttersprachlich schriftlich wie mündlich. Bei konkreten Bedarfen werden die Familien darüber hinaus bei Terminvereinbarungen unterstützt und zu Gesprächen in Schulen oder Kindergärten begleitet.

Niederösterreich

Zum einen erhalten Jugendliche eine Rechtsvertretung seitens des Landes NÖ, die den Jugendlichen im Asylverfahren zur Seite steht. Betreffend Unterbringung (auch nach Volljährigkeit), Schulbedarf, Deutschkursbedarf und ähnliches, kümmert sich die Einrichtung ab dem Zeitpunkt der Zuweisung. Durch muttersprachliche Betreuungspersonen wird sichergestellt, dass den Jugendlichen die Informationen in Muttersprache zur Verfügung gestellt werden.

Hausordnungen und Informationsmaterial wird vom Land NÖ in den gängigsten Sprachen aufgelegt.

Oberösterreich

Entsprechend der Rahmen-Vereinbarung ist nicht nur die Ausübung der Pflege und Erziehung sondern auch die rechtliche Vertretung durch eine individuelle Betreuungsvereinbarung zwischen der jeweiligen zuständigen Organisationseinheit des KJHT und der Betreuungsorganisation umfasst.

Salzburg

Sozialabteilung:

Grundsätzlich bietet die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) im Rahmen ihres Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) direkt am BFA RD Salzburg Informationen betreffend den Ablauf des Asylverfahrens an. Weiters steht es den betroffenen UMF auch offen, die unabhängige Beratung der Diakonie in Anspruch zu nehmen. Ansonsten gibt es umfassendes Informationsmaterial auf der Homepage des UNHCR, "Dein Asylverfahren in Österreich" in den Sprachen Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu und Somali, Stand Dez. 2018, <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/asyl-in-oesterreich/unbegleitetekinder>. Zur Unterbringung, Schule, etc. ist die zuständige Sozialberatungsstelle im Rahmen der GVS zuständig bzw. für unbegleitete minderjährige Asylwerber*innen die Sozialberater*innen direkt in ihrem UMF-Quartier.

Steiermark

Bei der Ankunft in einem Quartier in der Steiermark werden Erstinformationsmappen in allen gängigen Sprachen ausgeteilt. Diese sind nicht speziell für Minderjährige, enthalten aber Informationen über das Leben in Österreich, Informationen zum Asylverfahren etc.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Für den Zuständigkeitsbereich des Fachteams umF:

- UNHCR-Online-Tool „Dein Asylverfahren“ (Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Pashto, Somali; auch als mobile Version für Handy verfügbar): <http://deinasylverfahren.at/>
- grundlegende direkte persönliche (dolmetschgestützte) Orientierung durch SozialarbeiterInnen des Teams Obsorge des Fachteams umF;
- direkte persönliche (dolmetschgestützte) Aufklärung, Orientierung und Beratung durch JuristInnen des Teams Rechts des Fachteams umF, wenn nötig/gewünscht, auch im Gruppensetting innerhalb der Einrichtung; explizit auch bei aufgefundenen Mj.

Grundversorgung:

Die Basisinformation dieser Fragen erfolgt über die Betreuung in der notwendigen Sprache. Für spezifische und individuelle Informationen wird ein Termin bei der Diakonie Rechtsberatung organisiert.

Vorarlberg

Viele der UMF können gar nicht oder zu wenig lesen. Das zur Verfügung stehende Informationsmaterial wird von Jugendlichen oft nicht genutzt; auch wenn es in ihrer Herkunftssprache aufliegt. Die Betreuungspersonen in der UMF WG sind deshalb dazu übergegangen, die Jugendlichen nach Bedarf und auf deren Anfrage mit Informationen zu versorgen. Die Betreuungspersonen recherchieren und geben die Informationen mit Unterstützung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers an die Jugendlichen weiter. In der UMF WG wird den Jugendlichen ein Überblick über das Asylverfahren in Österreich zur Verfügung gestellt und erklärt. Weitere Informationen erhalten die UMF durch Mitarbeitende der Diakonie Flüchtlingsdienst, die für sie die Rechtsvertretung im Asyl- und Fremdenrechtsverfahren übernimmt.

Die Informationen werden zu Beginn im Rahmen der Aufnahmegespräche bei der Caritas mit Hilfe von Dolmetschern gegeben. In weiterer Folge bleiben die Caritas-Betreuenden mit den Familien in Kontakt und beantworten Fragen.

Wien

Die Information und Beratung zu diesen Themen erfolgen zum Teil in der jeweiligen Wohneinrichtung, aber natürlich auch in den Grundversorgungs-Beratungsstellen. Dort erfolgt die Beratung, sofern erforderlich, durch erstsprachliche BeraterInnen oder unter Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin. Die Beratungsstellen der Wiener Grundversorgung bieten neben allgemeiner Sozialberatung auch sehr spezialisierte Beratungsangebote an, so gibt es etwa eine Wohnberatungsstelle, eine Frauenberatungsstelle, eine Männerberatungsstelle, eine Jugendberatungsstelle und eine eigene Beratungsstelle für LGBTIQ.

27. Welche Tagesstrukturen und Bildungsangebote sind für asylsuchende Minderjährige vorgesehen?

Burgenland

Die stationäre KJH-Einrichtung ist verantwortlich, dass entsprechende und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte betr. Tagesstrukturen und Bildungsangebote vor Ort zur Verfügung stehen. (z.B: Anbindung an eine VHS, Nachmittagsbetreuungen)

Kärnten

Bei Minderjährigen im Familienverband ergeben sich die Tagesstrukturen aus den Familien. Geprägt ist diese Struktur vom Besuch des Kindergartens, der Schule oder eine anderwärtige Ausbildung.

Den asylsuchenden Minderjährigen stehen dieselben Bildungsangebote zur Verfügung wie „heimischen“ Kindern. So gehen sie in das verpflichtende Kindergartenjahr ebenso wie im Anschluss daran an die altersadäquaten Schulformen.

Die Tagesstruktur der Einrichtungen in denen UMF betreut werden, orientieren sich an den Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Schulpflichtige UMF besuchen regulär die Schule. Nicht schulpflichtige UMF erhalten Deutschkurse im Quartier bzw. an der Volkshochschule. Ebenso werden sämtliche UMF in den Alltag eingebunden - vor allem im Hinblick auf Verselbständigung. Darüber hinaus werden weiterführende Lehrstellen und AMS-Kurse organisiert. Mittlerweile besuchen einige UMF bereits AHS oder BHS Klassen bzw. haben bereits erfolgreich die Reifprüfung oder Lehrabschlüsse erzielt.

Die UMF-Einrichtungen sind auch angehalten, die Kinder- und Jugendlichen auch bei den sozialräumlich gegebenen Vereinsstrukturen (Sport und Kulturvereine, Feuerwehren, Jugendzentren etc.) anzubinden.

Weiters gibt es verschiedene Projekte, an denen sich UMFs beteiligen können.

Derzeit findet in Klagenfurt am Wörthersee z.B. das Projekt HERA statt, bei dem ein paar UMFs teilnehmen. Dieses Projekt ist ein Kooperationsprojekt des Mädchenzentrums mit der Diakonie de la Tour Kärnten und der WIFF Familien- und Frauenberatungsstelle Völkermarkt und setzt sich zum Ziel, aktiv und präventiv gegen Gewalt an Mädchen und Frauen – insbesondere im Migrationskontext – vorzugehen.

Auch ein Patenschaftsmodell wurde über die Kinder- und Jugendanwaltschaft entwickelt und konnten etliche UMFs zusätzlich durch Patenfamilien unterstützt und betreut werden.

Niederösterreich

Im Kriterienkatalog wird festgelegt, dass von den UMF-Einrichtungen eine geordnete Tagesstruktur gemeinsam mit den Jugendlichen erarbeitet wird. Beispielsweise sind Sportangebote wie Fußballtrainings, Computerkurse oder sonstige gemeinsame Aktivitäten vorgesehen. Die Einrichtungen können damit individuell auf die Bedürfnisse der Jugendlichen vor Ort eingehen. Diese Strukturen werden in der BewohnerInnenmappe festgelegt und bei den Bereisungen alle 2 Wochen durch die Organe des Landes NÖ kontrolliert. Die schulpflichtigen Kinder werden in Regelschulen angemeldet. Ältere Jugendliche werden entweder in AMS-Kursen oder sonstigen Weiterbildungskursen betreut oder in sonstige Ausbildungsprogramme gebracht.

Oberösterreich

Hierzu darf auf das verpflichtende Kindergartenjahr, die allgemeine Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahr und die Möglichkeit des ordentlichen und außerordentlichen Schulbesuchs in weiterführenden Schulen verwiesen werden.

In der Rahmen-Vereinbarung finden sich auch Vorgaben zur Tages- und Beschäftigungsstruktur unter Punkt 1. Demnach sollen regelmäßige Freizeitaktivitäten geplant und durchgeführt, betreiberinterne Bildungsangebote in Zusammenspiel mit Bildungsträgern und Schulen forciert werden.

Des Weiteren darf auf einige Angebote im Freiwilligen- bzw. Ehrenamtlichenbereich hingewiesen werden, zB Bildungsangebot der HAK/HAS Schärding, worin jugendlichen Asylwerber*innen ein Lehrgang offeriert wird, dessen Ziel es ist nach einem Jahr die Aufnahmebedingungen für eine berufsbildende mittlere Schule zu schaffen. Bei diesem Projekt unterstützen mehr als 40 Schüler als freiwillige Peers die Professor*innen bei ihrem Unterricht.

Salzburg

[Im Bereich UMF ist die Tagesstrukturierung Teil der Produktbeschreibung (siehe Beantwortung der Frage 7). Der Träger des UMF-Quartiers verfügt über ein eigenes Bildungsangebot (Minerva).

Für minderjährige Asylsuchende, die nicht mehr schulpflichtig sind, besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Angeboten der Erwachsenenbildung zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses, sofern nicht ein Schulbesuch im Regelschulsystem erfolgt. Das Land Salzburg hat in den vergangenen Jahren auch gemeinsame Veranstaltungen mit der Wirtschaftskammer für minderjährige Asylsuchende und junge Erwachsene durchgeführt, in denen über Beschäftigungsmöglichkeiten und Lehrausbildung informiert wurde.]

Sozialabteilung:

Je nach Einrichtungen werden verschiedene Angebote zur Tagesstrukturierung und Ausbildung angeboten. Dies beginnt in UMF-Einrichtungen bei der gemeinsamen Essenszubereitung mit einem ausgebildeten Koch und geht über ein Arbeitstraining mit ausgebildeten FacharbeiterInnen mit zusätzlicher pädagogischer Ausbildung, bis zu den täglich stattfindenden Deutschkursen. Die schulpflichtigen Kinder- und Jugendlichen sind zu einem Großteil des Tages nicht in den Einrichtungen. Die Kinder und Jugendlichen werden auch nach der Schulpflicht zu weiteren Ausbildungsmöglichkeiten beraten und unterstützt. Ebenso wird die Freizeit möglichst aktiv gestaltet (Ausflüge, Sportvereine, Urlaube).

Steiermark

Es wird versucht, schulpflichtige asylsuchende Minderjährige ehestmöglich in einem regulären Schulsystem unterzubringen. Für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche gibt es über das Bildungsressort des Landes Steiermark das Projekt „Basisbildung Steiermark“, bei der in schulähnlichen Strukturen Basisbildung vermittelt wird.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene: Für eine Beantwortung dieser Frage ist zuständigkeitshalber auf die Tiroler Soziale Dienste GmbH zu verweisen, der die Durchführung der Grundversorgung in Tirol und der Betrieb der Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene (einschließlich Familien) obliegt.

Grundversorgungs-umF-Einrichtungen: Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht Vertragspartnerin von Grundversorgungseinrichtungen, Vertragspartnerin der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen ist die Tiroler Soziale Dienste GmbH. Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über kein gesetzliches Aufsichtsrecht

(bzw. eine Aufsichtspflicht) gegenüber diesen Einrichtungen, sie hat daher keine Zugriffsmöglichkeit weder auf die grundlegenden Verträge und Konzepte, noch daraus folgende auf Vorgaben, Richtlinien, Handbücher u. Ä. Nach Wahrnehmung des Fachteams umF orientiert sich die Einrichtung „BIWAK“ im Bereich der Tagesstrukturen und Bildungsangebote jedoch klar an den generellen internen Konzeptionen des Trägers SOS-Kinderdorf und den damit verbundenen Anforderungen und nutzt – wo möglich – trügereigene Angebote. Die Einrichtung „yo!vita“ des Österreichischen Roten Kreuzes nutzt – wo möglich – immer wieder organisationseigene Angebote etwa des Jugendrotkreuzes und verfügt als einzige Grundversorgungs-umF-Einrichtung in Tirol über einen hauseigenen niederschweligen Deutschkurs. Der Einrichtung ist es somit möglich, Deutschunterricht „ab dem 1. Tag“ in der Einrichtung anzubieten, dabei werden zusätzlich auch basale Mathematik- und bei Interesse auch Englischkenntnisse vermittelt. Die Einrichtung „yo!vita“ ist allerdings eine sog. Selbstversorgereinrichtung mit Schwerpunktsetzung auf ältere Jugendliche, die eigenen tagesstrukturierenden Angebote sind aufgrund dieses Altersschwerpunkts daher zwangsläufig reduzierter als bei stationären Einrichtungen mit Schwerpunkt unmündige und jüngere mündige umF.

Generell ist für umF auf die äußerst wichtige tagesstrukturierende (und integrative) Wirkung der Schulpflicht bzw. des Schulbesuchs, der Lehre, der Mitgliedschaft in Sportvereinen, von ehrenamtlichen PatInnenschaften (s. hierzu Frage 25) sowie – bei älteren Jugendlichen – der gemeinnützigen Beschäftigung hinzuweisen.

Anzumerken ist, dass seit Beginn der COVID-19-Pandemie externe Angebote in allen Bereichen massiv eingeschränkt bzw. überhaupt gestrichen wurden, hinzu kommen in den Einrichtungen Quarantäne-Phasen aufgrund von COVID-19-Erkrankungen (Mj. und/oder Personal) bzw. K1-Einstufungen. Die Tagesstrukturierung unter diesen Rahmenbedingungen ist für alle Beteiligten naturgemäß eine äußerst große Herausforderung.

Hinzuweisen ist auf eine – aufgrund der peripheren geographischen Lage auch in anderen Bereichen gegebene – Unterversorgung im Bezirk Lienz (Osttirol) insbesondere bei externen tagesstrukturierenden Angeboten und Bildungsangeboten für Asylsuchende.

Grundversorgung:

Für minderjährige Asylsuchende innerhalb der Schulpflicht besteht die Möglichkeit, durch MitarbeiterInnen der TSD in Form von Lernassistenz direkt im Unterricht unterstützt zu werden. Dort wird vor allem hinsichtlich der bestehenden Sprachbarriere, vor allem aber auch bei der sozialen Integration in die neue Umgebung unterstützt.

Für minderjährige Asylsuchende außerhalb der Schulpflicht besteht einerseits die Möglichkeit einer TIK-Beratung (Tiroler Integrationskompass). Dort wird im Rahmen eines Case-Managements und über ein Kompetenzfeststellungsverfahren die weitere berufliche und akademische Laufbahn geplant. Andererseits besteht die Möglichkeit zur kostenlosen Teilnahme an Deutschkursen auf allen Niveaus bis B2 und anschließender zertifizierter ÖIF-Prüfung.

Als tagesstrukturierende Maßnahmen werden zahlreiche lokale Integrationsprojekte laufend organisiert (Skikurse, Wanderungen, Museumsbesuche, Kinobesuche, Schwimmbadbesuche, Sportveranstaltungen, Ferienlager, Reittherapie etc.)

Vorarlberg

Die betreuende Einrichtung sorgt im Rahmen der Pflege und Erziehung dafür, dass eine geeignete Tagesstruktur für jede/n UMF zur Verfügung steht und dass sämtliche Bildungsangebote (Deutschkurse

des ÖIF oder der Caritas Flüchtlingshilfe etc.) genutzt werden, die in Vorarlberg für Asylsuchende offenstehen.

Wien

Die im Rahmen der Grundversorgung Wien betreute Minderjährigen und UMF besuchen allgemeine öffentliche Schulen und Berufsschulen, Deutsch- und Basisbildungskurse (ab 15 Jahren ist die Vermittlung durch die Wiener Bildungsdrehscheibe möglich) sowie weitere Ausbildungsformen (Prinzip: Integration ab dem 1. Tag).

In den Sozialpädagogischen Einrichtungen für UMF besteht idR ein geregelter Tagesablauf mit gemeinsamen Mahlzeiten, gemeinsamen Kochen und Gruppenangeboten. In den BEWOs führen die Jugendlichen selbst den Haushalt, in den Gastfamilien leben sie den Familienalltag mit.

28. Bestehen bundesweit harmonisierte Konzepte für Tagesstrukturen und Bildungsangebote an asylsuchende Minderjährige?

Burgenland

In regelmäßigen bundesweiten Vernetzungsgesprächen findet ein fachlicher Austausch sowie Abstimmung zum Thema Vereinheitlichung von Standards statt in welchen ebenso übergeordnete pädagogische Konzepte besprochen werden.

Kärnten

Bislang wurden unter den Vertragspartnern der Grundversorgung keine einheitlichen Konzepte oder Vorgehensweisen im Hinblick auf Tagesstrukturen und Bildungsangebote festgelegt.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es ebenfalls keine harmonisierten Konzepte.

Niederösterreich

Bundesweite Vorgaben ergeben sich aus der Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern. Betreuungskonzepte in den UMF Einrichtungen sind länderspezifisch unterschiedlich, weil verschiedene Träger in der Betreuung der UMF zum Einsatz kommen und die Strukturen allgemein unterschiedlich sind.

Oberösterreich

Diesbezügliche Konzepte sind uns nicht bekannt.

Salzburg

[Falls damit von den Trägern der Grundversorgung (Bund, Länder) erstellte Konzepte gemeint sind: Nein

Es wird aber davon ausgegangen, dass im Bereich der Anbieter der Angebote eine Vernetzung und gemeinsame Qualitätsentwicklung erfolgt. Im Bereich der Erwachsenenbildung (Nachholen PSA) ist dies jedenfalls durch die 15a Vereinbarung Erwachsenenbildung gegeben.]

Sozialabteilung:

Ein bundesweites harmonisiertes Konzept ist nicht bekannt.

Steiermark

Nein.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Nein. Aufgrund teils gravierender (infra-)struktureller Unterschiede in den regional oder lokal gegebenen Rahmenbedingungen – man vergleiche etwa die unterschiedlichen Gegebenheiten im Zentralraum Innsbruck und in peripheren Regionen Tirols wie den Bezirken Lienz und Reutte – erscheint eine über Empfehlungen hinausgehende Harmonisierung wenig zweckmäßig.

Vorarlberg

Nein.

Wien

Die „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ beinhaltet die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern und den Umfang der Grundversorgung von Asylsuchenden in Österreich. In Artikel 7 sind Sonderbestimmungen für UMF geregelt, die auch Tagesstruktur und Bildung betreffen.

Die „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich“ und die „Mindeststandards betreffend die Dienstleistung „Information, Beratung und Betreuung“ im Rahmen der Grundversorgung in Österreich“ wurden auf der 2. LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014 beschlossen. Sie enthalten detaillierte Vorgaben, welche Angebote von Betreuungs- und Beratungseinrichtungen im Rahmen der Grundversorgung bereitzustellen sind.

Harmonisierte bundesweite Konzepte für Tagesstruktur und Bildungsangebote für asylsuchende Minderjährige bestehen nicht.

29. Nach welchen Konzepten wird Deutschunterricht für asylsuchende Minderjährige angeboten?

Burgenland

Abseits von den pädagogischen Konzepten bestehen keine gesonderten Konzepte zum Angebot von Deutschunterricht für asylsuchende Minderjährige. Darüber hinaus wird Deutschunterricht gegebenenfalls von externen Anbieterinnen zugekauft.

Kärnten

In den UMF Einrichtungen wird ein Standardunterricht nach den DAZ-Konzepten vorgesehen. Sofern möglich, wird bei fehlender Alphabetisierung versucht eine Kompensation zu erreichen. Darüber hinaus erfolgt die Vertiefung der deutschen Sprache in den Regelschulen.

Niederösterreich

Die Einrichtung hat mit dem umF entsprechend seiner Fähigkeiten und psychischen Möglichkeiten, sofort einen Integrationsplan zu erarbeiten (Ist-Analyse und Soll-Plan). Im Zuge dessen hat die Einrichtung neben den schulischen Angeboten sofort mit der Förderung der Sprachkompetenz zu beginnen. Hierbei sind die entsprechenden Angebote des ÖIF (A0 – B1) zu nutzen. Die Fortschritte sind entsprechend zu dokumentieren. Daneben werden vom Land und Bund über die Grundversorgungsvereinbarung begleitend Spracherwerbsmaßnahmen umgesetzt und finanziert.

Oberösterreich

Hierzu dürfen wir wieder auf die Rahmen-Vereinbarung, Punkt 4.2 verweisen. Zusätzlich bestehen Angebote in Bezug auf Pflichtschulabschlusskurse und extern angebotenen Deutschkursen.

Schwerpunkte des Bildungsangebotes sollten entsprechend der Zielgruppe (Alter, Bereitschaft) gesetzt werden. Neben der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern, Schulen, etc. sollten auch betreiberinterne Angebote forciert werden.

Auch im Freiwilligenbereich findet man entsprechende Angebote, so zB in der Stadt Vöcklabruck das Projekt „Vöcklabruck setzt auf Bildung“. Hierbei werden Integrationshelfer in den Schulen eingesetzt zur Unterstützung der Lehrkräfte und spezielle D-Trainings und Ferienlernkurse angeboten.

Weitere erwähnenswerte Projekte sind zB die Initiative „MORE“ für geflüchtete an der JKU Linz, die „Leseoma“ für Volksschulkinder in der Gemeinde St. Nikola und der „Lesehund“ der Caritas für Menschen in Not, die die Nachhaltige Integration in Bildungs- und Regelsystemen unterstützen.

Salzburg

[Das Land Salzburg stellt nach Möglichkeit Deutschunterricht ab Beginn der Grundversorgung zur Verfügung. Im Rahmen der Grundversorgung ist Deutschunterricht von Alphabetisierung bis Niveau A2 Europäischer Referenzrahmen möglich.]

Sozialabteilung:

Deutschkurse werden direkt in den UMF-Einrichtungen angeboten. Zusätzlich gibt es jedoch auch die Möglichkeit, Deutschkurse an der VHS, der Universität Salzburg oder beim Projekt MINERVA von SOS-Kinderdorf zu besuchen.

Steiermark

Deutschunterricht wird für UMF im Rahmen der Unterbringung angeboten. Für nichtschulpflichtige UMF bzw. Minderjährige gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der „Basisbildung Steiermark“ an Deutschkursen teilzunehmen.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Nach Kenntnisstand der Kinder- und Jugendhilfe werden infolge der vergangenen Budgetkürzungen im Bereich auf Bundesebene gegenwärtig (und wurden in den vergangenen eineinhalb Jahren) in Tirol keine Deutschkurse und auch keine Basis-/Grundbildungskurse speziell für asylsuchende Mj. mehr angeboten. Auch kostenfreie Deutschkurse für asylsuchende junge Erwachsene bzw. Erwachsene werden aufgrund der erwähnten Kürzungen nicht mehr angeboten. Die Angebote des ÖIF stehen i. d. R. nicht asylsuchenden,

sondern ausschließlich bereits asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendhilfe und die im Bereich tätigen stationären Einrichtungen behelfen sich daher mit den regulären, kostenpflichtigen Deutschkursangeboten der großen TrägerInnen BFI, Volkshochschule und WIFI und versuchen im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten, den Besuch aus eigenen Mitteln und/oder über Spendenmittel zu ermöglichen.

Für den Schulbereich ist bzgl. der Konzeption des schulischen Deutschunterrichts auf das BMBWF bzw. die Bildungsdirektion des Landes Tirol zu verweisen.

Die Grundversorgungs-umF-Einrichtung „yo!vita“ verfügt – wie erwähnt – als einzige Grundversorgungs-umF-Einrichtung über einen hauseigenen niederschweligen Deutschkurs (s. hierzu Frage 29), dieser wird von einer ausgebildeten DaF/DaZ-Trainerin durchgeführt.

Grundversorgung:

Siehe Frage 27.

Wenn auf einer Niveaustufe mehrere Jugendliche Bedarf haben, wird außerdem ein eigener Jungendkurs gestartet. Dieser unterscheidet sich durch ein höheres Lerntempo und zusätzliche tagesstrukturierende Maßnahmen von regulären Erwachsenenkursen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Altersstufe angepasste Deutschprüfungen abzulegen.

Vorarlberg

Es stehen grundsätzlich Konzepte des ÖIF und der Caritas Flüchtlingshilfe zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch die Landesregierung (unabhängig von den Vorgaben der GVV). Die Umsetzung des Konzeptes der Caritas Flüchtlingshilfe wurde von der Landesregierung genehmigt. Es erfolgt eine laufende Anpassung der Kurse an den aktuellen Bedarf (auch unterjährig in Absprache mit Landesregierung).

Wien

Im Rahmen der Grundversorgung Wien steht für Jugendliche und junge Erwachsene (15 bis 25 Jahre) in ihrer Lernzielerreichung im Vordergrund möglichst schnell ein ausreichendes Deutschniveau zu erreichen, um weiterführende Bildungs- oder Ausbildungsangebote besuchen zu können. Es ist wichtig sowohl in Inhalten als auch Methodik und Didaktik auf diese spezielle Zielgruppe und ihre Bedürfnisse einzugehen. Struktur und Stabilität werden speziell in diesen Gruppen forciert. Ein Hauptaugenmerk wird auf die Basisbildung gelegt und die Schwerpunktsetzung umfasst den Erwerb digitaler Kompetenzen, Bildungs-/Berufsberatung (Jugendcoaching), Berufsorientierung sowie Lern-Buddys speziell für UMF.

30. Wie wird die medizinische, einschließlich psychiatrische Betreuung für asylsuchende Minderjährige praktisch umgesetzt?

Burgenland

Laut § 8 Bgld. KJH-EV ist im Rahmen der Gesundheitsversorgung bei Aufnahme und Betreuungsbeendigung der medizinische Status zu erheben und zu dokumentieren. Allgemeine und fachärztliche Untersuchungen sowie Behandlungen sind im Bedarfsfall ebenso vorzunehmen und auch zu dokumentieren. Die stationäre Einrichtung ist zur Gänze für die Durchführung zuständig. Dies wird von Seiten der Fachaufsicht im Rahmen von Routinekontrollen entsprechend überprüft.

Kärnten

Alle Personen in der Grundversorgung sind über die ÖGK krankenversichert und können demnach Leistungen in Anspruch nehmen. Dies gilt selbstverständlich auch für asylsuchende Minderjährige. Bei Bedarf sind die Betreuer*innen bei der Terminfestlegung und der Kommunikation mit dem Gesundheitsversorger behilflich.

Die Bewohner der organisierten Quartiere werden über die nächstgelegenen Ärzte, Apotheken, Krankenanstalten und sonst. wichtigen Ansprechpersonen im Umfeld schriftlich wie mündlich informiert.

UMF werden nach Ende der Grundversorgung auch über die KJH bei der ÖGK krankenversichert und können somit alle Leistungen in Anspruch nehmen.

Die Finanzierung von psychotherapeutischen Leistungen für UMF erfolgt im Rahmen einer Drittelfinanzierung (ÖGK, Grundversorgung und KJH).

Niederösterreich

Die erste verpflichtende Untersuchung und Feststellung besonderer Bedürfnisse erfolgt bei der Erstaufnahme in den Bundeseinrichtungen.

Beim Einzug in eine umF-Einrichtung des Landes NÖ ist der gesundheitliche Zustand des Bewohners gemäß den Vorgaben des Kriterienkatalogs abzuklären. Mit dem Bewohner sind die Arztwege zu besprechen. Bei Bedarf ist für die Begleitung zu den Arztterminen und entsprechende Koordinierung der Termine zu sorgen. In der Unterkunft haben die entsprechenden ärztlichen Notrufnummern ersichtlich zu sein und sind mit den Bewohnern zu besprechen. Für Akutfälle ist für die entsprechenden Krankentransporte zu sorgen. Es ist eine entsprechende Bewusstseinsbildung für eine gesunde Lebensführung zu entwickeln und es sind von der Einrichtung entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Für eine ordnungsgemäße Führung und Dokumentation der Krankenakte (Verschreibungen, Attest, Gutachten, sonstige Dokumente, die im Zusammenhang mit der Krankengeschichte stehen, sind nachvollziehbar in der Bewohnermappe abzulegen) ist ebenfalls zu sorgen. Die Krankengeschichten sind in versperrbaren Schränken/Kästen zu verwahren um den Datenschutz zu sichern.

Die umF haben gemäß § 6 NÖ Grundversorgungsgesetz Anspruch auf Sicherung und Gewährleistung entsprechender Sonderbedürfnisse bei physischen, psychischen oder psychiatrischen Erkrankungen und Anspruch auf notwendige psychotherapeutische Maßnahmen. Die Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass bei Bedarf Kontaktaufnahmen mit der Grundversorgungsstelle und mit entsprechenden Anbietern erfolgen. Es ist eine Therapieliste zu erstellen (welche umF gehen wie oft in welche Therapie).

Leistungen die nicht über die Krankenversicherung abgegolten werden, sind im Einzelfall zu beurteilen. Die allfälligen Kosten sind vom Land zu tragen.

Oberösterreich

Durch die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung (ÖGK) wird asylsuchenden Minderjährigen der Zugang zu praktischen Ärzten und Fachärzten ermöglicht. Siehe dazu auch die Antwort zu Frage 5.

Salzburg

[Die mit der „Information, Beratung und Betreuung“ beauftragte Sozialorganisation unterstützt im Bedarfsfall beim Zugang zu medizinischer, einschließlich psychiatrischer Betreuung. Die

Krankenversicherung ist gewährleistet (und wird auch nicht eingeschränkt). Projekte im Gesundheitsbereich („Gesundheitslotsen“) sind für Asylsuchende zugänglich.]

Sozialabteilung:

Minderjährige Asylsuchende sind krankenversichert und können sich jederzeit in medizinische Behandlung begeben. Bei Fragen steht das Betreuungspersonal in den Einrichtungen zur Verfügung. Das Betreuungspersonal unterstützt bzw. organisiert die Termine für erforderliche medizinische Maßnahmen. UMF werden von BetreuerInnen zum Termin begleitet.

Steiermark

Die Regionalbetreuung ist bei der Vereinbarung von Arztterminen etc. behilflich. Psychiatrische Betreuungskontingente werden seitens des Gesundheitsressort begrenzt zur Verfügung gestellt.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Medizinische Betreuung: Die Sicherstellung der erforderlichen medizinischen Erst-/Notversorgung bei aufgefundenen (sog. „aufgegriffenen“) umF erfolgt durch SozialarbeiterInnen des Teams Obsorge des Fachteams umF bzw. der Kriseneinrichtungen, insbesondere über die sog. Kinderklinik (Universitätskliniken Innsbruck, Department für Kinder- und Jugendheilkunde). Die beiden in Tirol tätigen Grundversorgungs-umF-Einrichtungen verfügen über örtlich tätige AllgemeinmedizinerInnen als „Hausärztinnen/-ärzte“ (keine Spezialisierung auf PatientInnen mit Fluchthintergrund).

Psychiatrische Betreuung: Für die beiden in Tirol tätigen Grundversorgungs-umF-Einrichtungen hat in diesem Bereich das Landeskrankenhaus Hall in Tirol, Abt. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (<https://www.tirol-kliniken.at/page.cfm?vpath=standorte/landeskrankenhaus-hall/medizinisches-angebot/kinder--und-jugendpsychiatrie>) zentrale Bedeutung in Akut- und Krisenfällen, da beide Einrichtungen im örtlichen Nahbereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie angesiedelt sind. Mit Blick auf notwendige stationäre Aufnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Landeskrankenhauses Hall in Tirol ist hier anzumerken, dass nach wie vor monatelange Wartezeiten für geplante Aufnahmen bestehen. Im geographisch peripheren Bezirk Lienz (Osttirol) besteht überhaupt eine akute Unterversorgung in diesem Bereich, die über das Hermann-Gmeiner-Zentrum Moosburg (Bezirk Klagenfurt-Land, Kärnten) bzw. über die Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Klagenfurt (Kärnten) nur unzureichend kompensiert werden kann. Wartezeiten bestehen außerdem auch für psychotherapeutische Therapieplätze bei Ankyra – Zentrum für interkulturelle Psychotherapie in Tirol (Träger: Diakonie Flüchtlingsdienst) in Innsbruck.

Vorarlberg

Für Asylwerbende wird im Rahmen der Sozialversicherung eine medizinische Mindestversorgung sichergestellt. Sie sind rezeptgebührenbefreit. • In Ausnahmefällen werden Leistungen, die nicht von der ÖGK abgedeckt sind, von der GVS übernommen. Dazu muss die Einrichtung einen Antrag bei der Kinder- und Jugendhilfe stellen und die entsprechenden Unterlagen (Kostenvoranschlag, Heilkostenplan, Kostenzusage durch die ÖGK) bereitstellen. Dieser Antrag wird an die GVS weitergeleitet und entsprechend bewilligt oder abgelehnt und wenn möglich mit dem Bund verrechnet.

Mehr Informationen finden sie unter der Homepage der ÖGK: <https://www.gesundheitskasse.at>

Wien

BezieherInnen von Grundversorgung sind über die ÖGK krankenversichert. Diese Personen haben somit Zugang zum Regelsystem der Gesundheitsversorgung. Im Rahmen der Grundversorgung Wien erfolgt die Umsetzung der medizinischen, einschließlich psychiatrischer Betreuung also einerseits im Rahmen der allgemeinen Krankenversicherung durch Angebote der ÖGK (z.B. Boje). Auf der anderen Seite stehen Angebote, die über Förderungen der Wiener Flüchtlingshilfe wie z.B. für Hemayat, NEDA und MIT auch Minderjährigen zur Verfügung (siehe Frage 25). Hierbei handelt es sich vor allem um aufsuchende Angebote in den Wohneinrichtungen der Wiener Flüchtlingshilfe.

Die Beratungsstellen verweisen zudem im Bedarfsfall an die zuständigen Gesundheitsinstitutionen, wie beispielsweise den Psychosozialen Dienst der Stadt Wien (PSD).

31. Welche Regelungen gibt es hinsichtlich psychologischer und psychotherapeutischer Betreuung von asylsuchenden Minderjährigen? Wer trägt hierfür die Kosten?

Burgenland

Die Einrichtung stellt ein begründetes Ansuchen an das Amt der Bgld. Landesregierung welches im Falle einer Bewilligung die entsprechenden Kosten deckt.

Kärnten

Es stehen alle Maßnahmen offen, die über die ÖGK angeboten werden. Anfallende Selbstbehalte können nach Einzelfallprüfung von Seiten der Grundversorgungsstelle in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden.- In der Regel erfolgt eine Drittfinanzierung, wie unter Pkt. 30 ausgeführt.

Niederösterreich

Siehe diesbezüglich die Antwort zur Frage 30.

Oberösterreich

Entsprechend der Rahmen-Vereinbarung sind im Bereich Personalausstattung 0,3 PE Psycholog*innen bzw. Psychotherapeut*innen vorgesehen (Deckung durch Tagsatz). Sollte die Leistung ärztlich verschrieben werden, erfolgt die Deckung durch die ÖGK.

Unterstützend ist auch das Angebot des Therapiezentrums OASIS der Volkhilfe OÖ, ebenso hilfreich ist das Projekt get.up.2.0. von pro mente OÖ – Gesellschaft für psychische und soziale Gesundheit. Dieses Angebot setzt an der Nahtstelle Integration und psychische Gesundheit an und arbeitet mit Menschen, die Belastungen im psychosozialen Bereich haben.

Salzburg

[Das Land Salzburg fördert zwei Psychotherapieprojekte, die auch für asylsuchende Minderjährige zugänglich sind. Weitere Kostenträger sind der AMIF sowie die ÖGK.]

Sozialabteilung:

Sofern eine psychologische oder psychotherapeutische Betreuung von einem Facharzt indiziert wird, wird ein Therapieplatz vom zuständigen Betreuungspersonal organisiert. Der Selbstbehalt der Therapie wird

von Seiten der GVS finanziert. Therapien im Zuge eines Projektes (Hiketides, Sotiria) sind bereits ausfinanziert. Ebenso gibt es die Möglichkeit einer subsidiären Finanzierung durch die KJH.

Steiermark

Über Subventionen des Sozialressorts werden Projekte zur psychologischen und psychotherapeutischen Betreuung finanziert.

Tirol

Die Hauptzuständigkeit liegt hier bei den Sozialversicherungsträgern. Aus dem Bereich Integration der Abteilung Gesellschaft und Arbeit finanzieren wir Ankyra – Zentrum für interkulturelle Psychotherapie in Tirol (Träger: Diakonie Flüchtlingsdienst) maßgeblich mit.

Vorarlberg

Wie bereits zu Frage 5. ausgeführt, kann im Härtefall, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (wie z.B. Diagnose, Arztbrief, fachärztliche Betreuung) gemäß § 8 der Integrationshilfverordnung Integrationshilfe gewährt werden. Diese „Härtefallregel“ gilt für die Themenbereiche Menschen mit Behinderung sowie Leistungen im Bereich Sozialpsychiatrie und Sucht. Dabei wird die Leistung seitens der Landesregierung (Sozialfonds) vorfinanziert und der Aufwand gegenüber dem Bund in der Folge geltend gemacht.

Wien

Grundsätzlich stehen den KundInnen der Grundversorgung Wien die von der ÖGK finanzierten Angebote zur Verfügung. Zusätzlich werden psychotherapeutische Angebote durch die Wiener Flüchtlingshilfe gefördert, beispielweise Hemayat oder aufsuchende Konsiliardienste. Für UMF besteht in die Möglichkeit zur zusätzlichen Kostenübernahme durch die Grundversorgung für psychotherapeutische Betreuung (die Prüfung erfolgt in Wien über den FSW). Auch die WKJH bietet muttersprachliche Psychotherapie für UMF an.

- 32. Welche standardisierte Vorgehensweise gibt es und wer wird informiert, wenn im Asylverfahren der Verdacht auf einen unter Kinderhandel iSd Europaratskonvention gegen Menschenhandel 2005 bzw der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel 2011 fallenden Sachverhalt besteht?**

Burgenland

Um Wissensgleichstand und eine standardisierte Vorgehensweise diesbezüglich zu gewährleisten, wurde eine bundesweite Arbeitsgruppe installiert.

Kärnten

In derartigen Verdachtsfällen werden von den Betreibern bzw. Betreuern die vorliegenden Informationen der Exekutive zur Behandlung übermittelt. Im Anlassfall wird darüber hinaus beispielsweise das Jugendamt verständigt.

Der Fachbereich „Kinder- und Jugendhilfe“ der Abt.4 – Soziale Sicherheit ist bereits seit vielen Jahren in die bundesweite task-force „Menschenhandel/ Kinderhandel“, eingebunden und nimmt auch regelmäßig an der AG „ Kinderhandel“ teil. Weiters wurden in Zusammenarbeit mit der Task Force und der Organisation ECPAT

Österreich/Austria Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte der KJH durchgeführt und Infomaterial bereitgestellt.

Niederösterreich

Gefährdungsabklärung durch die NÖ Kinder- und Jugendhilfe

- o Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Vier-Augen-Prinzip
- o Setzung von Sofortmaßnahmen zum Schutz der Opfer bei Gefahr in Verzug
- o Beiziehung von zusätzlichen Fachexperten (z.B. Ärzte, Psychologen)
- o Erstellung von Hilfeplänen zum Schutz der Opfer
- o Kooperation und Abstimmung mit Sicherheitsbehörden und Justiz
- o Schutz der Opfer durch Versorgung in Kriseneinrichtungen bzw. bei

Krisenpflegeeltern

Oberösterreich

Die Information erfolgt an den zuständigen KJHT als auch an die Sicherheitsdienststellen. Mit beiden erfolgt die Abstimmung in Bezug auf die weitere Vorgehensweise.

Salzburg

[Das Asylverfahren ist nicht Teil der Vollziehung des Landes in der Grundversorgung. Bei UMF wird davon ausgegangen, dass dies von der mit der rechtlichen Beratung und Vertretung betrauten Organisation wahrgenommen wird.]

Sozialabteilung:

Besteht der Verdacht auf Kinderhandel, übernimmt der KJHT wegen Gefahr im Verzug nach § 211 ABGB unmittelbar die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung (verbunden mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht) und trifft umgehend alle nötigen Veranlassungen, um eine weitere Ausführung des Handels zu unterbinden. Ebenso wird Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden erstattet. Die weitere Vorgangsweise (z.B. Unterbringung in einer Kriseneinrichtung der KJH, Rückführung zu den Eltern) hängt von den individuellen Umständen des Einzelfalles ab.

Steiermark

Fragen zum Asylverfahren betreffen nicht die Zuständigkeit des Sozialressorts.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Die sehr spezifische Frageformulierung richtet sich offenkundig primär an das BFA (erstinstanzlich) bzw. das BVwG (zweitinstanzlich) als Instanzen im Asylverfahren und zielt offenkundig nur auf Kinderhandels-

Verdachtsfälle und nicht auf bereits verifizierte Fälle von Kinderhandel ab – m. a. W.: Die Frage zielt offensichtlich ausschließlich auf sich im Zuge des Asylverfahrens (nicht im Zuge der Betreuung innerhalb jener Einrichtungen, die mit der Ausübung der Pflege und Erziehung beauftragt wurden) ergebende Verdachtsfälle (nicht: bereits nachgewiesene Fälle) von Kinderhandel ab. Die Beantwortung entsprechend der Frageformulierung müsste daher zuallererst durch das BFA (bzw. das BVwG) erfolgen.

Der Kinder- und Jugendhilfe wurde seit Anfang 2017 – die Jahre zuvor sind ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand diesbezüglich nicht mehr rekonstruierbar – kein einziges Mal seitens des BFA ein Kinderhandelsverdachtsfall gemeldet, der sich im Asylverfahren ergeben hätte. Im selben Zeitraum wurde seitens des BFA ein einziges Mal ein sich außerhalb des Asylverfahrens – konkret im Zuge der Erlassung einer Rückkehrentscheidung für eine umF, die zu diesem Zeitpunkt noch keinen Asylantrag gestellt hatte – ergebender Kinderhandelsverdachtsfall gemeldet, der sich nach sofortiger Abklärung durch das Fachteam umF als akute Gefährdung im Kontext Zwangsheirat/Ehrenmord erwies.

Losgelöst von sich unmittelbar im Asylverfahren ergebenden Verdachtsfällen gilt für das Fachteam umF der Kinder- und Jugendhilfe bei auftretenden Verdachtsfällen grundsätzlich: Ein Verdacht auf Kinderhandel und darauf hindeutende Wahrnehmungen, Informationen oder Meldungen ist als Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG) einzustufen, entsprechend ist auch vorzugehen (Gefährdungsabklärung gem. § 37 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Für das Fachteam umF gilt dabei im Besonderen: Einrichtungen, die mit Pflege und Erziehung von umF beauftragt wurden, wissen, dass sie jeden Verdachtsfall auf Kinderhandel an die fallführenden SozialarbeiterInnen des Fachteam umF zu melden haben. Sofern sich keine sofortige Falsifizierung des Verdachts ergibt, da es sich um einen offensichtlichen Irrtum/eine offensichtliche Fehleinschätzung handelt, werden Verdachtsfälle intern auch der Fachteam-umF-Leitung gemeldet. In der Folge wird eine Abklärung der Gefährdung und eine Risikoeinschätzung vorgenommen (wie gesetzlich vorgesehen bei Bedarf unter Einbindung der im Rahmen der Erziehungshilfe tätigen Fachpersonen, etwa aus den Einrichtungen), im Bedarfsfall wird auf dieser Grundlage ein individuelles Schutzkonzept entwickelt und implementiert – für ein basales Schutzkonzept ist dabei noch keine Verifizierung des Verdachts erforderlich, es genügt vorerst, dass der Verdacht nicht falsifiziert werden konnte. Ein eigenständiges Risikobewertungsprotokoll für Verdachtsfälle im Bereich des Kinderhandels ist analog zum bereits erstellten und genutzten Risikobewertungsprotokoll für Verdachtsfälle im Bereich der Zwangs- bzw. Frühheirat in Planung.

Das Fachteam umF orientiert sich in seiner Arbeit – wo fachlich und fallbezogen sinnvoll – grundsätzlich an den „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“. Eine Anzeige bei der Polizei bzw. beim Landeskriminalamt (EB 10 Menschenhandel) erfolgt bei Verdachtsfällen jedoch nicht automatisch, da dies bei noch nicht verifizierten Verdachtsfällen meist mit einer akuten Gefährdungserhöhung einhergeht, die die sofortige Unterbringung in einer Schutzeinrichtung erforderlich macht, wozu die betroffenen Mj. meist jedoch (noch) nicht bereit sind – nach Erfahrung des Fachteams umF entspricht dies auch den Empfehlungen der für Opferschutz zuständigen ExpertInnen der Landeskriminalämter. Sehr wohl erfolgt in diesen Fällen jedoch – wo sinnvoll oder nötig – bereits eine Einbindung der Schutzeinrichtung LEFÖ.

Eine Information an das BFA über die fallführenden JuristInnen (gesetzliche VertreterInnen) des Fachteams umF erfolgt, sobald die verfügbaren Informationen ausreichend belastbar und asylverfahrensrelevant erscheinen. Nach Erfahrung des Fachteams umF wird der bloße Verdacht auf Kinderhandel i. d. R. in erster Instanz jedoch nicht als asylrelevant und teils auch nicht als asylverfahrensrelevant eingeschätzt. Als asyl(verfahrens)relevant wurde Kinderhandel in erster Instanz in den vergangenen Jahren nur in jenen

äußerst wenigen Einzelfällen angesehen, in denen der Verdacht nicht nur verifiziert und TäterInnen identifiziert, sondern diese auch bereits verurteilt werden konnten.

Grundversorgung:

Sobald dieser Verdacht besteht, wird die Kinder- und Jugendhilfe, das UMF-Fachteam und der Verfassungsschutz informiert. Mit letzterem gibt es hierzu eine enge Vernetzung und ständigen Austausch.

Vorarlberg

Grundsätzlich hat die UMF Einrichtung eine Abgängigkeitsanzeige bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion zu erstatten. Diese erfolgt mit dem PDF-Formular, das durch den Bund zur Verfügung gestellt wird. Sollte sich der/die Minderjährige zum Zeitpunkt des Verschwindens nicht in einer Hilfe zur Erziehung der KJH befinden, dann wird die Abgängigkeit durch die jeweils zuständige Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft gestellt und gegebenenfalls auch widerrufen. Bei Verdacht auf Menschen- bzw. Kinderhandel wird das Landeskriminalamt, Ermittlungsbereich Menschenhandel/Schlepperei informiert, damit eine internationale Suche nach dem Kind/Jugendlichen durchgeführt wird. Es besteht eine gute Kooperation mit ECPAT, MEN VIA, LEFÖ etc. Bei Bedarf werden diese Einrichtungen zu Rate gezogen, die Expertinnen und Experten für dieses Thema sind. Sie stellen eine muttersprachliche Beratung für Opfer bzw. potentielle Opfer von Kinderhandel zur Verfügung und nehmen auch viele andere Aufgaben in diesem Zusammenhang wahr.

Wien

Wien verfügt als einziges Bundesland über ein spezialisiertes Krisenzentrum (Drehscheibe der MA 11), welches mit allen Stakeholdern (BKA, Justiz, BFA, ausländische Vertretungen etc.) über eine etablierte und differenzierte Kooperation verfügt. Die MA11 ist Mitglied der Taskforce Menschenhandel (und des Arbeitskreises Kinderhandel). Die MA 11 nimmt zudem am Kooperations- und Betreuungsmodell für Opfer von Kinderhandel teil und es besteht eine elaborierte Zusammenarbeit mit spezialisierten Trägern wie z.B. Orientexpress, LEFÖ und MEN VIA.

33. Wie und wie oft wird kontrolliert, ob die Qualitätskriterien für die Unterbringung und Betreuung minderjähriger Asylsuchender erfüllt sind?

Burgenland

Entsprechend § 22 Abs. 1 Bgl. KJHG sind stationäre KJH-Einrichtungen min. 1x/ Jahr seitens der Fachaufsicht auf die Einhaltung der Qualitätskriterien vor Ort zu überprüfen. Darüber hinaus finden auch anlassbezogene Kontrollen und Beratungen statt.

Kärnten

Die organisierten Quartiere werden wöchentlich von Betreuer*innen der Grundversorgungsstelle besucht und in diesem Zusammenhang auch kontrolliert.

Die UMF Einrichtungen werden wöchentlich durch Vertreter*innen des Referates für Jugend und Familie (als Obsorgeinhaber) besucht. Zusätzlich finden 14tätige Besuche und Kontrollen durch die Grundversorgungsstelle statt sowie die vorgesehene Fachaufsicht der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mindestens einmal pro Jahr bzw. anlassbezogen öfter.

Niederösterreich

Alle 2 Wochen erfolgt eine Kontrolle der UMF-Unterkünfte durch Bedienstete der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung. Vierteljährlich oder anlassbezogen gibt es gemeinsame gemischte Clearinggespräche mit sämtlichen für die umF-Einrichtungen maßgeblichen Stellen (Einrichtungsbetreiber, Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde, Polizeidienststellen, Land NÖ usw.).

Oberösterreich

Organisierte Grundversorgungsquartiere: Im Anlassfall und bei einsprechen vorliegenden Sachverhalt erfolgt immer eine Kontrolle. Geplante Kontrollen ohne Anlassgeschehen erfolgen zumindest jährlich. Die Aufsicht erfolgt durch Mitarbeiter des Referats Grundversorgung für Fremde.

UMF-Quartiere: Für die Kontrolle gilt grundsätzlich dieselbe Vorgehensweise, allerdings findet der Aufsichtsbesuch vor Ort oft in Kooperation mit Mitarbeitern der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe statt.

Im Bereich der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sieht das Oö. KJHG 2014 vor, dass die Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen regelmäßig zumindest alle 2 Jahre stattzufinden hat. Darüber hinaus finden anlassbezogene Aufsichten statt.

Salzburg

[Es erfolgen regelmäßige wie auch anlassbezogene Kontrollen durch die Grundversorgungsstelle. Weiters ist auch die mit der „Information, Beratung und Betreuung“ beauftragte Organisation angehalten, bei ihren dreimal monatlich stattfindenden Betreuungsbesuchen in Quartieren auf die Qualität zu achten und ihre Wahrnehmungen der Grundversorgungsstelle mitzuteilen.

Im UMF-Bereich wird die Fachaufsicht der Kinder- und Jugendhilfe zu den Kontrollen beigezogen. Hier finden auch Kontrollen durch die Volksanwaltschafts-Kommission statt.]

Sozialabteilung:

Die Qualitätsstandards in den Einrichtungen unterliegen laufenden Kontrollen. Die Kontrollen werden mindestens einmal jährlich von FachbearbeiterInnen der GVS durchgeführt. Bei Hinweisen/Beschwerden von Kindern- und Jugendlichen bzw. außenstehenden Personen werden Kontrollen (auch unangekündigt) öfters durchgeführt. Sofern Mängel vorliegen, werden diese der Einrichtung schriftlich gemeldet. Je nach Schwere dieser Mängel werden Fristen zur Behebung gesetzt. Sollten schwerwiegende Mängel nicht beseitigt werden (können), so muss eine Einrichtung als letzte Konsequenz geschlossen werden.

Steiermark

Der Regionalbetreuung kommt hier eine Schlüsselrolle zu. Die MitarbeiterInnen der Regionalbetreuung sind wöchentlich in jedem Quartier bzw. besuchen individuell wohnende Familien 14 tägig. Seitens der Grundversorgungsstelle werden alle Quartiere mindestens einmal jährlich kontrolliert, UMF-Quartiere mindestens zweimal jährlich.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene: Für eine Beantwortung dieser Frage ist zuständigkeitshalber auf die Tiroler Soziale Dienste GmbH zu verweisen, der die Durchführung der

Grundversorgung in Tirol und der Betrieb der Grundversorgungseinrichtungen für Erwachsene (einschließlich Familien) obliegt.

Grundversorgungs-umF-Einrichtungen: Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht Vertragspartnerin von Grundversorgungseinrichtungen, Vertragspartnerin der Grundversorgungs-umF-Einrichtungen ist die Tiroler Soziale Dienste GmbH. Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über kein gesetzliches Aufsichtsrecht (bzw. eine Aufsichtspflicht) gegenüber diesen Einrichtungen. Zu den dem Fachteam umF im Bereich dieser Einrichtungen zur Verfügung stehenden Koordinations- bzw. Steuerungsinstrumenten, die im Kontext von Qualitätssicherung und -entwicklung bei Unterbringung und Betreuung von Bedeutung sind, siehe bereits Frage 3. Ergänzend hinzuweisen ist hier, dass seitens des fallführenden und einrichtungszuständigen „Tandems“ des Fachteams umF zweimonatliche Sprechstunden in den Einrichtungen erfolgen, die coronabedingt allerdings derzeit nicht stattfinden dürfen und naturgemäß nur jene Räume/Bereiche der Einrichtungen betreffen können, in denen Gespräche stattfinden bzw. die der Kinder- und Jugendhilfe – etwa im Rahmen einer „Hausführung“ – freiwillig gezeigt werden.

Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen: *Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob diese Einrichtungen entsprechend der Bewilligung betrieben und instandgehalten werden. Soweit dies im Einzelfall zweckmäßig und erforderlich ist, können im Rahmen der Aufsicht die Kinder- und Jugendanwältin sowie VertreterInnen aus wissenschaftlichen Bereichen beigezogen und mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden (§ 22 Abs. 7 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz).*

Grundversorgung:

Dies erfolgt ständig und laufend durch die Betreuung selbst, durch das Qualitätsmanagement der TSD und durch externe SystempartnerInnen.

Vorarlberg

Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist für die Fachaufsicht der KJH-Einrichtungen zuständig und steht in regelmäßigem Austausch mit den Leitungen der KJH-Einrichtungen. Gemeinsam wurden Richtlinien (siehe Frage 3) erarbeitet. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften stehen in regelmäßigem Austausch mit den Jugendlichen und dem Betreuungspersonal in den Einrichtungen. Sie sind regelmäßig vor Ort und besuchen die Einrichtungen. Sie würden etwaige Missstände unverzüglich melden. Kontrolliert werden die Einrichtungen auch im Rahmen der quartalsmäßigen GVS-Kontrollen durch die Landesregierung in Kooperation mit der LPD Vorarlberg.

Wien

In den Grundversorgungseinrichtungen für Familien gibt es regelmäßige Qualitätskontrollen in Form von standardisierten Audits der Wiener Flüchtlingshilfe.

Sozialpädagogische Einrichtungen für UMF unterliegen der behördlichen Aufsicht der MA 11 gemäß §§ 10,47 WKJHG 2013 (mindestens jährliche Aufsichten). Auch die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, die OPCAT-Kommissionen der Volksanwaltschaften und die Bewohnervertretung kontrolliert nach deren Regimen.

34. Welche Sanktionen gibt es, wenn Missstände in der Unterbringung und/oder Betreuung von Minderjährigen in Einrichtungen festgestellt werden?

Burgenland

Als Basis dienen die Strafbestimmungen des § 45 Bgld. KJHG.

Kärnten

Die Verantwortlichen werden bei Gefahr in Verzug zur unmittelbaren Beseitigung der Missstände aufgefordert; die Familien gegebenenfalls in andere Unterkünfte verlegt. Bei mittelbaren zu beseitigenden Missständen werden die Betreiber schriftlich zur Behebung unter Setzung einer angemessenen Frist

aufgefordert. Kommen die Verantwortlichen den Aufforderungen nicht nach, werden Einrichtungen in letzter Konsequenz geschlossen und die betroffenen Personen in anderen Einrichtungen weiterversorgt.

In den UMF Einrichtungen finden regelmäßige Austauschgespräche zwischen den Beteiligten statt, die dazu beitragen sollen, weitreichende Maßnahmen oder Schließungen rechtzeitig hintanzuhalten. Dies ist bisweilen in Zusammenarbeit mit den Betreibern jeweils gelungen.

Niederösterreich

Allfällige Missstände werden unmittelbar angesprochen. Auf die in den vorstehenden Punkten angesprochenen Richtlinien – sowohl im UMF-Bereich als im Familienbereich – wurde bereits hingewiesen. Es werden in weiterer Folge Besprechungen mit den Beteiligten angesetzt und versucht an Lösungen zu arbeiten, insbesondere im UMF-Bereich wird zur Gänze auch die zuständige KJH miteinbezogen. Sollte es zu unüberwindbaren Differenzen kommen und es im Wohl des Jugendlichen liegen, kann auch eine Verlegung in eine andere Einrichtung angedacht werden.

Bei baulichen Problemfällen wird eine Frist zur Instandsetzung festgelegt. Bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder laufender Missachtung der Richtlinien kann die Einrichtung – wie in mehreren Fällen bereits passiert – auch aufgelassen bzw. gekündigt werden.

Oberösterreich

Umgehende Gesprächsführung mit den Verantwortlichen der Trägerorganisation als auch mit den Betreuungspersonen vor Ort. Es ergeht ein Auftrag zur Verbesserung bzw. Beseitigung der Missstände innerhalb einer angemessenen festgelegten Frist.

Bei gravierenden Mängeln und Missständen bzw. der fehlenden Bereitschaft deren Beseitigung kann auch die Quartierskündigung in Betracht genommen werden.

Hinsichtlich Einrichtungen der Kinder – und Jugendhilfe wird auf die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen nach dem Oö. KJHG 2014 verwiesen.

Salzburg

[Die abgestuften Sanktionen reichen von Verbesserungsaufträgen, die auch kontrolliert werden, bis hin zur Vertragsbeendigung.]

Sozialabteilung:

Siehe Frage 33.) Fristensetzung zur Behebung der Mängel bis hin zur Schließung.

Steiermark

Bei Quartierkontrollen werden Berichte verfasst und dem Quartierbetreiber übermittelt. Mängelbehebungen haben in einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Missstände in der Betreuung werden individuell geprüft und die weitere Vorgehensweise danach festgelegt.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen: Wie bereits bei Frage 33 erwähnt, unterliegen sozialpädagogische Einrichtungen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob diese Einrichtungen entsprechend der Bewilligung betrieben und instandgehalten werden. Soweit dies im Einzelfall zweckmäßig und erforderlich ist, können im Rahmen der Aufsicht die Kinder- und Jugendanwältin sowie VertreterInnen aus wissenschaftlichen Bereichen beigezogen und mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden (§ 22 Abs. 7 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz). Stellt die Landesregierung, insbesondere bei der Überprüfung einer Einrichtung, behebbare Mängel fest, so hat sie deren TrägerIn die Behebung dieser Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Wird durch einen solchen Mangel das Wohl der Mj. erheblich und unmittelbar gefährdet, so ist darüber hinaus der weitere Betrieb der Einrichtung bis zur Behebung dieses Mangels zu untersagen (§ 22 Abs. 9 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Grundversorgung:

Je nach Schweregrad des Missstandes werden entweder interne personelle Konsequenzen gezogen oder zusätzlich die zuständigen Behörden informiert und das Arbeitsverhältnis beendet. Zusätzlich wird die Situation evaluiert und im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses sichergestellt, dass der Missstand behoben ist und eine Wiederholung nicht mehr passieren kann. Falls darüber hinaus ein Standortwechsel zur Verbesserung beiträgt, wird dies in Absprache mit dem Fachteam umgesetzt.

Vorarlberg

Die KJH-Einrichtungen werden aufgefordert, diese Missstände unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Im Rahmen eines Lokalaugenscheins wird von Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe überprüft, ob die Missstände behoben wurden.

Wien

Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen dem behördlichem Aufsichtsregime nach § 47 WKJHG 2013 (Verbesserungsaufträge, Schließung, Verwaltungsstrafen etc.).

Werden in einer Grundversorgungseinrichtung für Familien im Rahmen des Audits durch die Wiener Flüchtlingshilfe Mängel festgestellt, erfolgt ein Auftrag zur Mängelbehebung. Je nach Schwere wird eine entsprechende Frist gesetzt und in der Folge kontrolliert, ob der Mangel behoben wurde, ansonsten werden weitere Schritte gesetzt.

- 35. Gibt es Bereiche der Betreuung und Unterbringung von asylsuchenden Kindern, in welchen Sie in Ihrem Bundesland oder generell Änderungsbedarf zur Sicherung des Kindeswohls und der Kinderrechte sehen? Wenn ja, welche?**

Burgenland

Hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten in der Unterbringung als auch in der Betreuung von UMF wird die Umsetzung der KJH-EV sowie eine entsprechende Finanzierung zur Deckung der Mehrkosten als zentraler Aspekt als zukünftige Rahmenbedingungen angesehen. Ebenso ist der Ausbau von Krisenplätzen für aufgegriffene UMF aufgrund der erhöhten Anzahl an aufgegriffenen UMF empfehlenswert.

Kärnten

In der KJH wird grundsätzlich darauf geachtet, dass fachliche Standards eingehalten werden (z.B. bei Fachaufsichten), wobei der Fokus auf die Weiterentwicklung des Kindeswohls gesetzt wird. Der Bereich Aufschulungen/Fortbildungen der Fachkräfte wird kontinuierlich forciert. Ebenso wird großer Wert auf die Bildungsmöglichkeiten der UMFs gelegt.

Aus Sicht der Grundversorgungsstelle werden den derzeit geforderten und bestehenden Rahmenbedingungen ausreichend Rechnung getragen. In Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Ansprechpartnern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Betreibern ist es bisweilen stets gelungen auch schwierige Situationen im Sinne der Kinder und Familien einer Lösung zuzuführen.

Aus der Sicht der KJH wird noch angemerkt, dass der Tagsatz zur Betreuung der UMF seit 2016 unverändert bei € 95, -- liegt und seit damals nicht valorisiert wurde. Die Personalkosten sind jedoch zwischenzeitlich entsprechend dem SWÖ Kollektivvertrag sehr wohl gestiegen. Hier wird eine Anpassung für erforderlich gehalten.

Niederösterreich

Aufgrund der besonders engmaschigen Richtlinien und Kriterien gibt es grundsätzlich keinen speziellen oder generellen Änderungsbedarf.

Oberösterreich

Diesbezüglich darf auf die Inhalte der Landesflüchtlingsreferent*innenkonferenz aus den Jahren 2018, 2019 und 2021 verwiesen werden.

Salzburg

[Das Zulassungsverfahren sollte hier so kurz wie möglich gehalten werden und eine schnelle Überstellung an die Länder erfolgen.]

Sozialabteilung:

Ein zentrales Problem ist der Umstand, dass es in Österreich derzeit für UMF keine Möglichkeit gibt, ihr Lebensalter eindeutig rechtsverbindlich – und mit Bindungswirkung für alle Behörden und Verfahren – feststellen zu lassen. Das führt dazu, dass jede Behörde für sich (z.B. Asylbehörden, Grundversorgung, KJH, Führerscheinbehörde, Strafgerichte, etc.) ein jeweils alternatives Alter für das jeweilige Verfahren annehmen kann bzw. muss. Wird den betroffenen Asylwerbenden bzw. Asylberechtigten das Recht auf ein eindeutiges Lebensalter – und damit auf eine umfassende persönliche Identität – verweigert, führt dies zu lebenslangen Folgeproblemen (bis hin zur Frage, wann eine Alterspension angetreten werden kann). Alle Bestrebungen der Länder, Asylwerbenden/Asylberechtigten zu einem eindeutig rechtlich festgestellten Lebensalter zu verhelfen, sind bisher an der fehlenden Bereitschaft des BMI (hier als oberste Personenstandsbehörde) zur Lösungsfindung gescheitert. Die Feststellung eines eindeutigen Lebensalters

ist auch eine notwendige Voraussetzung für eine ex lege-Obsorge der KJH für UMF (siehe Frage 36). Kommt der KJH für einen UMF individuell ex lege die Obsorge zu, muss auch eindeutig feststehen, wann diese individuelle ex lege- Obsorge wiederum ex lege (nämlich durch den Eintritt der Volljährigkeit) endet.

Steiermark

Das System in der Steiermark sichert das Kindeswohl sowie die Kinderrechte im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen. Für jedes Kind kann eine bedarfsorientierte Betreuung und Begleitung sichergestellt werden. Dennoch werden Leistungen, die der Sicherung des Kindeswohls dienen, laufend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

- Mit Blick auf umF und bmF erscheint analog zu Deutschland eine **Aufgabe des Gesetzesvorbehalts gem. Art. 7 B-VG Kinderrechte** sehr wünschenswert. Dieser Gesetzesvorbehalt erscheint für umF und bmF gleichermaßen „von der Auffindung bis zur Abschiebung“ als in der Praxis überaus wirkmächtig, wobei dies teils als direkte Folge des Vorbehalts, teils auf den damit verbundenen „Geist des Gesetzes“ und die Orientierung daran rückgeführt werden kann.
- Eine **Angleichung der qualitativen Ausstattung und der Standards von Grundversorgungs-umF-Einrichtungen an jene von Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen** erscheint als wünschenswert und wird von der Kinder- und Jugendhilfe fachlich nach Möglichkeit auch unterstützt.
- Da eine solche Angleichung zwangsläufig nur Ergebnis eines längeren Prozesses sein kann, erscheint eine regelmäßige **Valorisierung der Grundversorgungs-Tagessätze** dringend erforderlich, insbesondere, da eine solche bereits seit Jahren nicht erfolgt ist und somit im Verlauf der Jahre eine faktische Kürzung der Tagessätze stattgefunden hat.
- Die Schaffung einer sog. **Ex-lege-Obsorge für umF ab ihrem ersten Tag in Österreich** erscheint erforderlich. In Ermangelung einer sog. Ex-lege-Obsorge ab dem ersten Tag in Österreich bzw. Tirol greift die Kinder- und Jugendhilfe Tirol bis zur gerichtlichen Übertragung der Obsorge aktuell rechtlich ersatzweise auf § 207 ABGB zurück, sodass umF in Tirol nach Rechtsansicht und gelebter Praxis der Kinder- und Jugendhilfe Tirol auch vor der gerichtlichen Übertragung der Obsorge nie ohne obsorgeberechtigte Person und unvertreten sind. Der Rückgriff auf § 207 ABGB ist jedoch – auch in der herrschenden Lehre – nicht unumstritten und als Hilfskonstruktion anzusehen.
- Eine **Sicherstellung der Obsorge im vollen Umfang für umF in der EASt Ost** – insbesondere auch für umF, die ohne obsorgeberechtigte Person, jedoch mit angeblichen oder tatsächlichen Verwandten eingereist sind, denen eine sog. „Pflegevollmacht“ ausgehändigt wird (s. hierzu Frage 6.a) – erscheint erforderlich, ersatzweise erscheint eine raschere Zuweisung an die Bundesländer angezeigt.
- Bei der **Unterbringung aufgefundener mündiger umF nach Asylantragstellung und vor Überstellung in die EASt Ost** erscheint ein kindeswohlorientierter Umgang durch **Nutzung des „gelinderen Mittels“** sehr wünschenswert: Die Sicherheitsbehörden ermöglichen aktuell – trotz der Möglichkeit des „gelinderen Mittels“ – nur dann eine Unterbringung bzw. einen Verbleib in

Kriseneinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wenn kein Platz in (fremden-)polizeilichen Einrichtungen – aktuell sind dies i. d. R. die ehemalige sog. „Ledigenunterkunft“ auf dem Areal der Justizanstalt Innsbruck bzw. das Polizeianhaltezentrum – vorhanden ist, andernfalls müssen diese Mj. selbst bei schriftlicher Bestätigung der Kinder- und Jugendhilfe, dass die/der Mj. in einer bestimmten Kriseneinrichtung untergebracht ist, in den genannten polizeilichen Einrichtungen die Zeit bis zur Überstellung in die EAST verbringen.

- Nach Vorbild des durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den elementaren Bildungseinrichtungen, Volks- und Mittelschulen zur **bundesweit zur Verfügung gestellten Video- und Telefondolmetsch-Angebots** „Wir verstehen uns!“ (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/videodolmetsch.html>) erscheint ein bundesweit den Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen sowie den Grundversorgungs-Einrichtungen zur Verfügung gestelltes Videodolmetsch-Angebot von erheblicher Bedeutung und wäre sehr zu begrüßen.
- Insbesondere für mj., jedoch auch für (junge) erwachsene Asylsuchende erscheint die Ermöglichung **kostenfrei zugänglicher Deutsch- sowie Grund-/Basisbildungskurse** von erheblicher Bedeutung, wobei auch die erforderliche Ermöglichung der möglichst kostenfreien An- und Rückfahrt mit ÖPNV zu den Kursorten berücksichtigt werden sollte.

Vorarlberg

Der Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Erstaufnahmestellen des Bundes sollte möglichst kurzgehalten werden. Unbegleitete Kinder/Jugendliche sollten möglichst rasch durch einen Obsorgeträger vertreten sein.

Wien

Ein genereller Änderungsbedarf in Österreich zur Sicherung des Kindeswohls wird in mehreren Bereichen gesehen:

1. Wien kritisiert die Tagsätze, welche in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehen sind als nicht fachgerecht (als zu niedrig). Mit den vorgesehenen Tagsätzen ist es generell eine Herausforderung Einrichtungen nach dem aktuellen Stand der Pädagogik zu führen (oder nur mit einem niedrigerem Betreuungsschlüssel). Insbesondere Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendlichen mit höherem Betreuungsbedarf können nicht kostendeckend geführt werden (daher muss insbesondere in diesem Feld die Kinder- und Jugendhilfe einspringen). Der Bundesrechnungshof empfiehlt in seinem aktuellen Bericht zur Grundversorgung eine an den Eckkosten orientierte Erhöhung und automatisierte Valorisierung aller Tarife der Grundversorgung.
2. Für Kinder und Jugendliche, die in Österreich geboren oder gut integriert sind, sollte auf bundesgesetzlicher Ebene ein humanitäres Bleiberecht etabliert werden, sowie eine gesetzliche Verankerung des Prinzips „Obsorge ab Tag 1“ für UMF.
3. Für geflüchtete Kinder und Jugendliche, die besonders vulnerabel sind und mitunter schwere Flucht-Traumata aufweisen, sollte bundesweit Vorsorge getroffen werden für eine Ausweitung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Betreuung. Generell ist das psychiatrische und psychotherapeutische Angebot in Österreich zu gering, die Wartezeiten auf ein Erstgespräch dauern mitunter ein bis zwei Jahre. Insbesondere fehlen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, deren Erstsprache jene der geflüchteten Menschen ist. Entsprechende Ausbildungen sollten vom Bund unterstützt und gefördert werden.

4. Für geflüchtete Jugendliche wäre es sehr wichtig, dass sie eine Lehre beginnen dürfen. Viele sind handwerklich begabt und können – dank der in Wien gelebten Praxis der Integration ab Tag 1 – bereits sehr gut Deutsch, sodass sie die duale Ausbildung einer Lehre durchaus bewältigen können. Bedauerlicherweise gilt noch immer ein Erlass der ehemaligen Bundesministerin Hartinger-Klein, der es asylwerbenden Menschen verbietet, eine Lehre zu beginnen. Dieser Erlass ist nicht nur rechtlich bedenklich, sondern führt in einem mitunter Jahre dauernden Asylverfahren gerade bei jungen Menschen zu Perspektivenlosigkeit und Frust. Wien hat daher in der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2019 einen Beschlussantrag eingebracht, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz möge Lehrstellen in Mangelberufen für AsylwerberInnen wieder zugänglich zu machen und das Bundesministerium für Inneres möge bei laufenden Ausbildungsmaßnahmen von in einer Lehre befindlichen Personen eine allfällig durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorerst aussetzen bis zum Abschluss der Ausbildung und eine 3+2-Regelung nach deutschem Vorbild in Österreich einführen.

36. Gibt es geplante Gesetzesänderungen/Verordnungen/sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand der Kommission?

Burgenland

Gemäß KJH-Einrichtungsverordnung besteht eine Übergangsfrist in bestimmten Bereichen, die mit 30.09.2023 von den KJH-Einrichtungen umzusetzen ist.

Kärnten

Von Seiten der Grundversorgungsstelle sind diesbezüglich keine Änderungen geplant.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Justizministeriums-Sektion 1 –Zivilrechtssektion mit den konkreten Personen Dr. Peter Barth/ Dr. Stefan Schwab befasst sich unter Einbindung der Vertreter*innen der KJH und anderer mit einer möglichen Novellierung der zum Thema "Unbegleitete Minderjährige Fremde" relevanten Bestimmungen der §§ 207 ff ABGB.

Niederösterreich

Derzeit nicht bekannt.

Oberösterreich

Derzeit arbeitet das BMJ an einer Neu- bzw. Sonderregelung betreffend die Obsorge für UMF. Nach ersten Entwürfen soll es dabei in allen Fällen zu einer ex lege-Obsorge durch den örtlich zuständigen KJHT kommen, womit pro forma eine „Obsorge ab der 1 Minute“ erreicht werden soll.

Eine raschere vorläufige Obsorgeentscheidung (durch auf Fluchtgeschehen abgestellte Verfahrensvoraussetzungen) wird seitens der meisten Länder jedoch als ausreichend gesehen. Dies gilt insbesondere für UMF, die der Landesgrundversorgung zugewiesen werden.

Eine ex lege-Obsorge für die in Bundesbetreuung (Erstzulassung) befindlichen UMF wird von den (meisten) Ländern allerdings grundsätzlich abgelehnt. Für jene Zielgruppe scheint es wesentlich angebrachter, die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass der BBU die Obsorge übertragen werden kann.

Auch hier ist hinsichtlich der Betreuung von UMF erneut auf die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Grundversorgung hinzuweisen, in der die Grundsätze auch für die Betreuung von UMF festgelegt sind. Sofern Veränderungen angestrebt werden, ist daher unmittelbar hier anzusetzen, anstatt Veränderungen

im Umweg über die Obsorgeregelung und daraus resultierenden Verpflichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrung des Kindeswohls erwirken zu wollen.

Salzburg

[Im Bereich des Landes Salzburg sind aktuell keine Gesetzes- oder Verordnungsänderungen geplant. Das Land Salzburg unterstützt die Initiativen der LandesflüchtlingsreferentInnen für eine Valorisierung der Tagsätze im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung und würde diese gegebenenfalls wie bereits die Erhöhung 2016 auch umsetzen.]

Sozialabteilung:

Derzeit arbeitet das BMJ an einer Neu- bzw. Sonderregelung betreffend die Obsorge für UMF. Nach ersten Entwürfen soll es dabei in allen Fällen zu einer ex lege-Obsorge durch den örtlich zuständigen KJHT kommen. Eine rasche gerichtliche Obsorgeentscheidung wird seitens der meisten Länder als ausreichend gesehen; insbesondere für UMF, die der Landesgrundversorgung zugewiesen werden. Eine ex lege-Obsorge für UMF in der GVS kann – unter der Voraussetzung eines eindeutig festgestellten Alters (siehe Frage 35) – sinnvoll sein. Eine ex lege-Obsorge für die in Bundesbetreuung (Erstzulassung) befindlichen UMF wird hingegen abgelehnt. Für jene Zielgruppe scheint es wesentlich angebrachter, klarzustellen, dass dem Bund (bzw der von ihm beauftragten BBU GmbH) die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung tatsächlich zukommt (dies könnte beispielsweise im Kontext des § 139 ABGB geregelt werden). Auch hier ist hinsichtlich der Betreuung von UMF erneut auf die Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Grundversorgung hinzuweisen, in der die Grundsätze auch für die „Betreuung“ (= Ausübung der Pflege und Erziehung) von UMF festgelegt sind. Sofern seitens des Bundes Veränderungen angestrebt werden, ist daher in erster Linie unmittelbar hier anzusetzen, anstatt Veränderung im Umweg über die Verpflichtungen der KJH zur Wahrung des Kindeswohls anzustreben.

Steiermark

Siehe Frage 35.

Tirol

Kinder- und Jugendhilfe:

- Bereits seit geraumer Zeit wird – geleitet und koordiniert durch die AG Kinderhandel – an der Schaffung einer bundesweit zugänglichen Schutz Einrichtung für mj. Opfer von Kinderhandel gearbeitet. Die Kinder- und Jugendhilfe Tirol, insbesondere das Fachteam umF, unterstützt dieses Vorhaben fachlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Eine der beiden aktuell betriebenen Grundversorgungs-umF-Einrichtungen, konkret die Einrichtung „BIWAK“ in Hall in Tirol (Träger: SOS-Kinderdorf), strebt gegenwärtig eine Bewilligung als private Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtung an und arbeitet daher seit geraumer Zeit an der Schaffung der für eine Bewilligung nötigen Rahmenbedingungen.

Vorarlberg

Nein.

Wien

Im Bereich des Landes Wien: nein.